HGbs
G 265 Anm. 2

Bayerische Berg-, Hütten- und Salzwerke
Aktiengesellschaft
Bibliothek
Gruppe VI
B Nr. 52

<36642099670019

<36642099670019

Bayer. Staatsbibliothek S

Digitized by Google

Digitized by Google

Beschreibung

der

kurbaierischen Haupt- und Residenzstadt

München,

und

ihrer Umgebungen,

verbunden mit ihrer Geschichte,

von

Lor. Hübner.

Zweite Abtheilung.

Statistik.

München, 1805.

Im Verlage, und aus den Pressen des kurfürstl. privilegirten Zeitungs-Comtoirs.

Digitized by Google

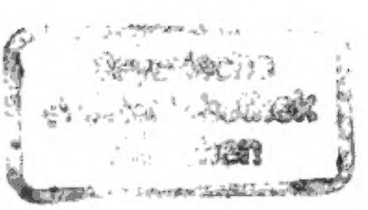

Digitized by Google

Finalerklärung.

Der Druck dieser zweiten Abtheilung der Münchner Stadtbeschreibung war bereits im September des verflossenen Jahres 1804 vollendet. Einige Hindernisse verzögerten ihre Ausgabe. Seit jener Zeit sind nicht nur die oben angeführten Nachträge und Berichtigungen hinzugekommen; sondern auch später noch viele Umstaltungen geschehen, welche das eben Angeführte und Gedruckte noch in selbiger Woche antiquirten. Das unvermeidliche Schicksal eines Historiographen des Augenblickes, und der neuesten Umgebungen! Man wird vorhergesagt finden, was bald darauf geschehen; angedeutet, was bereits ausgeführt ist; unter die Lebenden gezählt, die bald nachher aus dieser Zeitlichkeit geschieden sind. So wenig Macht ist uns über den künftigen Augenblick gegönnt!

Der Verfasser findet sich also neuerdings gedrungen, wie das bereits im Vorberichte geschehen ist, Supplemente anzukündigen, die nach einiger Zeit erscheinen, und über jede topographische und statistische Neuerung, und andere Merkwürdigkeiten der folgenden Tage genaue Controlle halten, und das nicht ganz richtig Gezeichnete aus der früheren Zeit berichtigen werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichniß

dieser

zweiten Abtheilung.

A.

	Seite
Archiv, das geheime Haus=	76 440
— — — Staats=	— —
— — — Landes=	— —
Armen=Institutscommission	104
Administrationsrath der Kirchen und milden Stif= tungen	109
Adel, der hier wohnende	127
Akademie der Wissenschaften	408
Antiquitätensahl	440
Archiv, das städtische	441
— — landschaftliche	—
Abgaben von den Lebensmitteln	496
Armenanstalten	514
Armensuppen, Rumfordische	521
Anstalten für gebrechliche Alte	549
Almosenstiftungen	553

Digitized by Google

B.

	Seite
Bevölkerung der Stadt	1
— — nach den Verzeichnissen	1 26
— — — — Heerdstätten	26
— — — dem Verbrauch der unentbehrlichen Lebensmittel	27
Büreau der franzöſ. Expedition	76
— — deutſchen — —	—
Brandſchadens-Verſicherungs-Commiſſion	105
Bräuamt, kurfürſtl.	106
Bürgerſchaft, die	199
Bienenſchule	406
Buchhandlungen	411
Buchdruckereien	412
Büreau, topographiſches	418
Bibliothek, akademiſche	425
— — der kurbaier. Landſchaft	426
Bibliotheken der Privaten	426
Bade-Anſtalten	529
Bewäſſerungsanſtalten	535
Behölzungs-Anſtalten	537
Bequemlichkeits-Anſtalten	538
Beſſerungs-Anſtalten	540
Bothen	568
Bibliothek-Entwurf einer Münchner Stadtgeſchichte	573

C.

Cabinet, das geheime	88
Cabinete von Sammlungen	427
Capelle, die ſchöne	428

D.

Damenkalender	418
Dulten und Märkte	499

Digitized by Google

E.

	Seite
Einwohner der Hauptstadt und ihres Burgfriedens ins Besondere	46
Einwohnerschaft in München	239
Erziehungs-Anstalten	301
— — — — in Gymnasien und Lyceen	345
Ernährungs-Anstalten	455
Entfernungen der beträchtlichsten Städte	569

F.

Forstpersonal	70
Forstwesen	84
Fremden, die, in München	239
Feiertagsschule, männliche	—
— — weibliche	390
Forstschule	405
Fabriken und Manufacturen	457
Faschingslustbarkeiten	559
Flösse	568

G.

Georgsorden	55
Galerien der Gemählde und Kupfer	65
Gardemenbels	—
Garderobemeister	66
Gesandte ꝛc., kurfürstl., im Auslande	77
— — ausländische	—
Generalbüreau des Berg- und Hüttenwesens	82
Generalität, kurfürstl.	93
General-Adjutanten	96
— — Stab	—
— — Schulen- und Studien-Directorium	113
Geistlichkeit in München	190

	Seite
Gewerbe, bürgerliche	212
Gemählde = Galerie	441
Gewichte	475
Gesundheits = Anstalten	528

H.

Hausorden, kurfürstl.	53
Hubertsorden — —	—
Hofstaat des Kurfürsten	58
Hofkirchsprengel	59
Hartschiers, die	60
Hofmusik, die	63
Hof = Aerzte und Hof = Wundärzte — Augenarzt — Apotheker	64
Herzog = Maxische Burg	65
Hof = Fourier	66
— Hofzehrgaden	—
— Küchenpersonal	—
— Kellerei	67
— Pfisterei	67
— Silberkamer	—
— Konditorei	—
— Leinwandkamer	—
— Gärtnereien	—
— Fischereien	68
— Profoslieutenant	—
— Trompeter und Paucker	69
— Kamerlakais und Hof = Lakais	—
— Marschall	—
— Büchsenspanner	—
— Campagnestall	70
— Staat der Kurfürstinn	71

Hiermit lege ich die zweite Abtheilung der mir gnädigst aufgetragenen Beschreibung der kurpfalzbaierischen Haupt- und Residenzstadt München vor dem Throne meines durchleuchtigsten Kurfürsten nieder. Möchte ich Höchstseiner Erwartung entsprochen, möchte ich dem gnädigsten Vertrauen einige Genüge geleistet haben!

Bei den unausgesetzten Fortschritten unserer Regirung in Begründung der Staatswohlfahrt und Verbesserung alles Mangelhaften der politischen sowohl, als staatswirthschaftlichen Cultur, fühlte ich das ganze Gewicht der vorgelegten Aufgabe: jede neue Anstalt, jede neue Schöpfung (und es gab derselben in einer so kurzen Regirungs-Periode so viele!) mußte mit unverrückten Blicken aufgefaßt, und in das Ganze der neu hervortretenden Staatsform verschlungen werden. Es war nicht ohne Grund zu besorgen, das Auge des stillen Beobachters möchte unter der großen Menge weiser Reformen erliegen; oder dessen Aufmerksamkeit übereilt werden.

Das Staatsgebäude beruhete bis dahin auf der Meinung der Unterthanen. Wie in diesen Meinungen kam es auf die Form, wenn die Form zur Macht gelangte, auf die Meinung der Unterthanen für die Zukunft ankommen.

Dem besondern Lehrsatze gemäß war es also kein Fehler an seiner Stelle, daß Hr. Hegner, in Anordnung seiner Materien, so wenig an seinen gelehrten Vorrang zu denken schien, und, wie es scheint, sich ganz für die Sache in ihrer Einfalt hingab.

Möchte auch Hegner nicht der Einzige sein!

Ich glaube, wer sich zu der Kunst wirft, in einem Fache zu lehren, wer sein Verfahren einem Publikum vorlegt, der muß sich, wenigstens in dem neuen Jahrhundert, entgelten wo.

Wenn er seine Schüler, so weitläufig er will, in die Schule der Alten führt, wenn er sie mit den Vorstellungsarten dieser so gelehrt, daß sie sie [illegible], so ist [illegible] Schüler [illegible] [illegible] [illegible]

Inhalt

dieser zweiten Abtheilung.

	Von Seite	bis
Von den Einwohnern der Hauptstadt München, oder ihrer Bevölkerung im Allgemeinen	— 1	— 45
Ist München wirklich übervölkert?	— 34	— 54
Einwohner der Hauptstadt und ihres Burgfriedens ins Besondere	— 46	— 248
Die Landesherrschaft	— 46	— 52
Kurfürstliche Hausorden	— 53	— 58
Hofstaat Sr. Durchl. des Kurfürsten.		
Die drei Stäbe	— 58	— 70
Uebrige Hofstaaten	— 71	— 72
Das geheime Staats- und Conferenz-Ministerium	— 73	— 74
Der geheime Staatsrath		
Geheime Ministerial-Departements	— 74	— 87
Das geheime Cabinet	— 88	— 89
Geheime Räthe		
Das Militär-Departement	— 89	— 93
Kurfürstliche Generalität	— 93	— 96
Die Landesdirection in Baiern	— 97	— 107
Die oberste Justizstelle	— 107	— —
Das Hofgericht	— 107	— 109
Der Administrationsrath der Kirchen und milden Stiftungen	— 109	— 113
Das General-Schulen- und Studien-Directorium	— 113	— 122

Digitized by Google

		Von Seite	bis
Rangordnung		— 122	— 127
Der hier wohnende Adel		— 127	— 138
Die kurbaierische Landschaft		— 138	— 141
Der bürgerliche Magistrat		— 141	— 189
Die Geistlichkeit		— 190	— 194
Das kurfürstl. Militär		— 195	— 198
Die Bürgerschaft		— 199	— 238
Die übrige Einwohnerschaft		— 239	— —
Die Fremden und Juden		— 239	— 248
Allgemeine Nachrichten		— 249	— 300
Von der bürgerlichen	Verfassung	— 249	— 254
— — kirchlichen	Verfassung	— 255	— 270
— — militärischen	Verfassung	— 271	— 300
Von den Erziehungs-Anstalten		— 301	— 407
Litterarische Institute		— 408	— 419
Litterarische und Kunstsammlungen		— 420	— 445
Hier wohnende Schriftsteller		— 446	— 450
— — Künstler		— 451	— 452
Polizeiliche Verfassung		— 453	— 544
Milde Stiftungen		— 545	— 553
Oeffentliche Vergnügungen		— 554	— 567
Strassen, Posten und Bothen		— 568	— 569
Vermischte Nachrichten, besonders für Fremde		— 570	— 572
Entwurf einer Bibliothek der Münchner Stadtgeschichte		— 573	— 598
Nachträge und Berichtigungen		— 599	— 608
Verzeichniß dieser zweiten Abtheilung		— I	— X

Seite

Hof = Staat des Kurprinzen . . 71
— Staaten, übrige . . . 72
— und National = Theater = Commission . 105
— und Landbauamt . . . —
— Brunnen = und Maschinenamt . 106
— Stadtbeleuchtungsamt . . . —
— Futtermeisteramt . . . . —
— Kastenamt . . . . —
Hauskämerei . . . . —
Hauptlottokamer . . . . —
Hospitäler, und Waisenanstalten . . —
Hofgericht 107
Hofoberrichteramt . . . 108
Hofgerichts = und Landes = Advokaten ꝛc. . 109
Hof = und Staatskalender . . . 417
— Sternwarte 418
— National = und Central = Bibliothek . 420
Handel und Gewerbe . . . 455
Hundswuth, Anstalten gegen die . 530
Hof = und National = Theater . . 554
Hofmusik 558

J.

Jagdpersonal 84
Justizstelle, oberste . . . 107
Juden, die, in München . . 2 39
Journale 413

K.

Kämerer, kurfürstl. . . . 65
Kamerfouriers 66
Kamerdiener . . . . —

	Seite
Kamerportiers	66
Kunsthandlungen	412
Kunstsammlungen	420
Künstler, hier wohnende	451
Krankenhäuser	547
Karten und Grundrisse	597

L.

Landesherrschaft	46
Kurfürst	—
Kurfürstinn	48
Kurprinz	49
Kurfürstl. Familie	—
— Geschwister	50
— Anverwandte	51
— Agnaten	—
Kurfürstinn Witwe	52
Löwenorden	57
Leibgarden, die	60
Leinwandkamer, die kurf.	65
Leib- und Oberarzt	66
Landesdirection in Baiern	97
Landfeldmesser	104
Landschaft, kurbaierische	138
Leseinstitute	413
Litterarische Samulungen	420
Leihhaus, großes und kleines	527

M.

Mundschenkerei	67
Ministerial-Departements, geheime	74
— — Departement der auswärtigen Angeleg.	75

Seite

Ministerial = Finanzdepartement . . 79
Münzwesen 82
Ministerial = Departement der Justiz . 85
— — — — der K. und W. und der geistl. Angelegenheiten . . 86
Militär = Departement . . 89
Magistrat, der bürgerliche . . 141
— — desselben neuer Wahlbrief . 160
— — Geschäftskreis . . 175
— — neue Verfassung . . 182
Militär, das kurf. . . . 195
Miliz, die bürgerliche . . . 210
Militärakademie . . . 404
Münzkabinet, kurf. . . . 438
Münzen 466
Maße, trockene . . . 477
— flüßige . . . 481
Marktspolizei 489

N.

Nachrichten, vermischte, besonders für Fremde 570
Nachträge und Berichtigungen . . 598

O.

Oberst = Hofmeistersstab . . . 59
— Kämmererstab . . . 63
— Hofmarschallsstab . . 66
— Silberkämerer . . . —
— Stallmeistersstab . . . 68
— Jägermeister = Amt . . —

P.

	Seite
Pagerie, die	68 404
Pflanzschule, diplomatische	76
Porcellänfabrik zu Nimphenburg	106
Privat-Institute	406
Preise der Lebensmittel	482
Pflasterungs-Anstalt	531
Promenaden, öffentliche	560
Posten	568

R.

Residenz-Aufseher und Wärter	64
Residenzschlösser-Personal	65
Ritterportiers	66
Referendärs, geheime	76 81
Räthe, geheime	88
Rangordnung	122
Reitschule	406
Reinigungs-Anstalten	533

S.

Stäbe, kurf.	59
Schatzkamer, die	65
Stabsarzt	—
Stabswundarzt	66
Stabssekretäre	68
Stabs- und Conferenz-Ministerium, geheimes	73
Staatsrath, der geheime	—
Strassen-Commission	104
Salzamt	106
Siegelamt	—
Schulen, bürgerliche und Elementar-	394

Seite

Steindruckerei . . . 413
Sammlungen aus einzelnen Fächern . 427
— — der Akademie . . —
— — in der kurf. Residenz . 428
Schatzkamer . . . 433
Schriftsteller, hier wohnende . . 446
Speditionshandel . . . 465
Sittlichkeits-Anstalten . . 502
Sicherheits-Anstalten . . . 509
Stiftungen, milde . . . 545
Strassen 568

T.

Trabanten, die . . . 63
Truchsessen 66
Triftamt 106
Taubstummen-Anstalt . . 402
Thierarzneischule . . . —
Todtenbeschau . . . 529
Todtenbehandlung . . . 566
Titulaturen, kurf. . . . 604

U. V.

Uebervölkerung der Stadt geprüft . 34
Universitätscuratel . . . 87
Veterinärschule . . . 106
Uniformirung . . . 121
Verfassung, die bürgerliche . . 249
— — — kirchliche . . 252
— — — militärische . . 271
— — — polizeiliche . . 453
Vergnügungen, öffentliche . . 554

W.

	Seite
Wechselgericht 1ster und 2ter Instanz	109
Wundärzte, Schule für, und Entbindungslehre	402
Wechsel- und Geldgeschäfte	466
Waisenhäuser	545
Witwen-Anstalten	—

Z.

Zeichnungsschule	406

Druckfehler.

Seite 192 Zeile 13 lies 1773 anstatt 1772.
— 428 — 4 — Holzbibliotheken anstatt Hofbibliotheken.
— 466 — 11 — von der hiesigen und Amberger Ausprägung.
— — letzte Z. — Halbe und Viertelkreutzer.

Zu der Münchner Bibliothek ist noch beizusetzen:

Chronica von vil namhafftigen Geschichten, die geschehen seynd seid man zalt 1c.

Der Röm. Kaiserl. und Königl. Majestäten Gnädigster Einkehr? welche dise hohe Personen in Begleitung einiger Chur- und Fürsten 1c. nach Dero Abzug aus Augsburg bey Jh. Kurf. Durchl. aus Bayern in Dero Residenzstadt München anno 1690 den 4. Febr. genomen. Ausführlich nach allen Begebenheiten beschrieben. Augsburg gedruckt und zu finden bey Jak. Köppmayer Stadtbuchdrucker. Mit einer Kupfertafel der Resid. Stadt München von der Isar heran.

(War ein Tournier mit Lanzen, Degen, Wurfpfeilen und Pistolen.)

Beschreibung

der

Haupt- und Residenzstadt

München.

II. Theil.

Statistik.

Von den

Einwohnern der Hauptstadt München,

oder ihrer Bevölkerung

im

Allgemeinen.

Um die Bevölkerung eines gegebenen Ortes (einer Stadt, eines Fleckens u. s. w.) oder eines ganzen Landes aufzufinden, gibt es nur zwei Hülfsmittel:

1) die Volkszählung, weit das zuverläßigste, wenn sie von Zeit zu Zeit unter den Augen der Polizei mit Sorgfalt und genauer Nachfrage vorgenommen wird,

2) die politische Rechnung nach den Verhältnissen der Lebenden zu den Gestorbenen, nach den Consumtions- oder Zehrungstabellen, nach den Herdstätten u. dergl.

Letzteres Hülfsmittel, als Grund, auf eine feststehende Bevölkerung zu schließen, ist bloß annähernd, und vielfältigen Veränderungen unterworfen, welche das erhaltene Resultat sehr oft nicht über das Wahrscheinliche erheben.

Wir werden beide Methoden in Verbindung setzen, und die Bevölkerung der Hauptstadt München, so weit uns die Urkunden nicht verlassen, nach ihren verschiedenen Epochen untersuchen.

In den ersten Jahrhunderten nach Erbauung der Stadt war die Bevölkerung nothwendig im Steigen begriffen. Die Anzahl der neuen Ansiedler, welche die Städteverfassung, und das Bedürfniß gemeinschaftlicher Sicherheit in den Zeiten der Fehden, und des Faustrechtes überall aus den offenen Gauen heranlockte, verursachte eine verhältnißmäßige Anzahl von Gewerbsleuten, welche für die Bedürfnisse der Städter sorgten, und sich in die nährende Wechselwirkung ihrer Erzeugnisse auf ihren Lebensunterhalt gesetzt sahen.

Diese Bevölkerung vermehrte sich nothwendig mit den hierher wandernden Hofhaltungen der Herzoge; der zehrenden Familien wurden mehr, und die Zahl und Thätigkeit der nährenden stieg

nach Verhältniß. Lange war nur Eine Pfarrkirche, welche die hier wohnenden Bether aufnahm; man sah sich nun genöthiget, diese in zwei Kirchen zu sammeln, weil jene Eine die Menge nicht mehr zu fassen vermochte. (Sieh Einleit. I. Abtheil. S. 21.)

Das geschah im J. 1271, schon im ersten Jahrhundert nach Erbauung der Stadt, also bald, nachdem die erste herzogliche Hofhaltung sich hier niedergelassen hatte.

Die dürftige Gestalt des damahligen Stadtumfanges ist aus den Urkunden bekannt. Wir beziehen uns auf die Einleitung der I. Abtheil. von S. 22 u. ff.

Aus der von Zeit zu Zeit steigenden Häuserzahl, und der Anbauung des erweiterten Bezirkes ist der Schluß auf vermehrte Bevölkerung keinem Zweifel unterworfen. Auch die Hofhaltungen der Herzoge wuchsen an Glanz, und Menschenmenge, die der Hof nährte. Dadurch entstanden Künste und Gewerbe des Luxus, und die Künste und Gewerbe des Bedürfnisses mehrten sich nothwendig im geraden Verhältniß zu Glanz und Menschenmenge.

Dieß ist die Geschichte aller Städte.

Diese Vermehrung stieg von Zeit zu Zeit. Wie sich die Bedürfnisse mehrten, der Hofstaat sich vergrößerte, selbst der Prunk und das Ansehen des Hofes wuchs, immer eine größere Anzahl

von Ritterfamilien sich um den Hof sammelte; vermehrten, erweiterten, vergrößerten sich die Gebäude der Stadt, und mehrere Arbeiterhände wurden in Bewegung gesetzt.

Westenrieder nimmt (V. B. Beitr. zur Historie S. 79) an, daß sich die Zahl der hiesigen Einwohner seit 1580 wenigstens um ein Drittel vermehrt habe. Es mußte also schon unter Herzoge Wilhelm VI. die Volkszahl über 20,000 Menschen hinangestiegen seyn.

Die blühende Epoche der Hanse hatte einen beträchtlichen Einfluß auf den Gewerbsfleiß der Stadt München, und mittelbar des ganzen Landes. In diesen Zeiten regten und bestrebten sich mehrere Tausend Arme nützlicher Handwerker hier und durch ganz Baiern, um für jene Großhändler-Magazine vorzüglich Tuch und Leder zu liefern, woraus der wahre Reichthum des Aktivhandels wieder ins Vaterland zurückfloß. Magistrat und Landschaft eiferten in die Wette, diese Thätigkeit bei Kraft und Schwung zu erhalten, und mit großen Summen zu unterstützen.

Wenige Jahre noch vor dem unseligen dreißigjährigen Kriege stand diese nützliche Bevölkerung in voller Blüthe. Die Berechnung der damahligen jährlichen Bürgeraufnahmen zu München, deren 10jährigen Durchschnitt von 1617 bis 1626 H. von Sutner in seiner Abhandlung: „München

während des dreißigjährigen Krieges“ S. 61 mit einem späteren von 1785 bis 1794 vergleicht, und wobei letzterer um 9 Bürger herabfällt, mag hierüber einiges Licht geben; ob man gleich nicht wohl annehmen kann, daß sich diese Aufnahme nicht immer in gleicher Proportion erhalten könne. Theuerung, Hofschutz, schlechte Polizei, größere Sterblichkeit, die vermehrten, stehenden Heere haben auf solche Zahlen wenigstens mittelbaren Einfluß.

Allein gewiß ist es, daß nach dem 30jährigen Kriege sich die Gewerbe, und besonders die oben genannten sehr nützlichen, beinahe unter die Hälfte vermindert, manche sogar, z. B. jene der Tuchmacher, Lodenweber, Zeugmacher, einige andere, z. B. der Messingarbeiter, Saitenmacher, Sammtweber, Kunstführer u. dergl. ganz verloren haben.

Obgleich die Zahl der Bürger in den späteren Zeiten wenig, oder nur unmerklich sich vermehrt hat, so scheint dennoch bis auf die Zeiten Max Emanuels die Bevölkerung der Stadt von 26,000 Menschen, welche man im J. 1688 zählte*), mählich wieder gewachsen zu seyn, wozu der Glanz

*) Im J. 1634 soll die Pest hier 15,000 Menschen getödtet haben. Aber nach welcher Zählung? Betraff diese Niederlage mehr oder weniger als die Hälfte der ganzen Bevölkerung?

des Kurfürstenhofes, und die immer steigende Vermehrung des Soldatenstandes sehr vieles beitrug. Nach allen vorhandenen Urkunden jener Zeiten war die hiesige Bevölkerung immer zwischen 30- bis 34,000 Menschen; ja es hat Jahre gegeben, in denen sie noch um ein Beträchtliches größer war; besonders später unter Karl VII., wo sich die fremden Gesandtschaften ansehnlich vermehrten, und die Künstler des Luxus aus allen Gegenden hierher ströhmten.

Die Bevölkerungs-Urkunden neuerer Zeiten sind sorgfältiger gesammelt; wir können also auch davon weitläufiger und entscheidender sprechen.

Weit die genauesten Beschreibungen der Einwohner der Stadt und ihres Burgfriedens haben wir von den Jahren 1776, 1784, 1790 und 1794 erhalten. Alle diese haben Haidhausen, Au, Lohe, Falkenau und Gießing als Vorstädte betrachtet, und in das Ganze der Bevölkerung aufgenommen; diese schwankte demnach immer zwischen 46- bis 48,000 Menschen, wovon aber mehr als 39,000 der Stadt und ihrem Burgfrieden allein angehörten.

Westenrieder führt in seiner Beschreibung von München eine ganz besondere Zählung an; er nimmt auch die Einwohner der kurf. Lustschlösser Nimphenburg, Schleißheim und Fürstenried, aber nicht von der Au ꝛc. dazu.

Nach dieser Angabe, welche sich auf eine letzte Zählung bezieht, war die hiesige Bevölkerung im J. 1783, wie folgt:

			Männl.	Weibl.
Erwachsene	30,559	oder	14,706,	15,853
Kinder	7,277	—	3,589,	3,679
	37,836 *)			

Diese Anzahl Menschen befand sich wirklich in der Stadt; die Summe aller nach München gehörigen Seelen mit Einschluß der kurf. Schlösser Nimphenburg, Schleißheim und Fürstenried belief sich aber auf

Erwachsene = = =	16,070	männl.
	16,758	weibl.
Kinder unter 15 Jahren	3,768	männl.
	3,783	weibl.
Summe	40,379	Seelen.

Dabei nimmt Westenrieder in der Stadt 1488 Häuser, im Lehel 188, zu Nimphenburg 12, zu Schleißheim 11, und zu Fürstenried 1, und in allen diesen Häusern 8829 Herdstätten an. Man kann abermahl fragen, nach welcher Zählung? (Man vergleiche hiermit I. Abtheil. S. 463 dieser Beschr.)

Das Allerwunderbarste dieser Zählung ist die Classification, in welche sie zerfällt. Wir setzen sie als historische Seltenheit und zur gefälligen Vergleichung mit jenen Zeiten hierher.

„Außer der (bei jeder Rubrik) angezeigten Seelen-Anzahl befinden sich hier, vermög der letzten Beschreibung,

*) Bei Westenrieder steht irrig und als Rechnungsfehler 37,840.

78 inländische Adelspersonen ohne Charge, 9 ausländische.
295 sämmtl. Seelen.
210 charakterisirte Personen.
431 sämmtl. Seelen.

---

506 männl. } Ehehalten.
4256 weibl. }

6026 verheuratheten } Standes.
7409 Witwen- }

3490 männl. } Ledige.
1949 weibl. }

12,329 eheliche Kinder, wovon Kinder unter 15 Jahren:
3612 männl. und 3722 weibl. Geschlechts.

121 uneheliche Kinder, wovon unter 15 Jahren:
50 männl. und 61 weibl. Geschlechts.

---

73 verheurathete Schreiber und Hausofficianten.
194 ledige.
104 Gouvernanten und Kamerjungfern.
64 Instruktores.
62 Personen, welche in Prozeßsachen oder anderwegs hier sind.
126 Privatisirende ohne Titel, welche von eigenen Mitteln leben.
109 Haubenmacherinnen und Galanteriearbeiterinnen.
338 verschiedene, Theils kurfürstl., landschaftliche und ständische Pensionisten.

222 verheurathete } Bediente.
519 ledige }

14 Lehenlaquais.
217 angenommene Kinder.
116 Austragspersonen.
726 Inleutspersonen ohne Titel.
1359 Tagwerkersleute.

168 Weibspersonen, welche Dienst suchen.
455 Naderinnen (Näherinnen), Wäscherinnen, Strickerinnen und Spinnerinnen.
131 Züchtlinge im Arbeitshause.
1275 Bettelleute.
46 bloß müßige Personen.
21 Juden, deren Familie in 56 Judenseelen besteht."

Mancher politische Rechner wird diese Angaben belächeln; aber zugleich überall das Systemlose derselben mit Unwillen bemerken. Allein das Meiste fällt auf die Unbehilflichkeit der damahligen Volkszähler zurück; und man ersieht daraus, daß nach den damahls herrschenden, sehr schwankenden Begriffen auch keine genaue Vereinfachung möglich war.

Burgholzer gibt in seiner Stadtgeschichte von München im J. 1796 die Bevölkerung der Stadt mit Einschluß der Vorstädte (?), oder aller Angebäude, wie er sie nennt, auf 46 = bis (welcher Sprung!) 48,000 Menschen, ebenfalls nach letzteren Beschreibungen, an. Wie unbestimmt muß die Volkszählung einer der mittelmäßigen Städte seyn, wenn ihre Summe zwischen zwey vollen Tausenden ungewiß schwebt?

Dem Münchner Staatskalender von 1802 zu Folge beläuft sich die Bevölkerung der Stadt, mit Einschluß ihres Burgfriedens, an 45,000 Seelen. (Also ohne die sogenannten Vorstädte Au, Gießing ꝛc.? Denn diese liegen außer dem Umfange des Burgfriedens.) Welcher Unterschied zwischen der obigen Angabe von 1796, wo alle Vorstädte mitgezählt sind, deren Bevölkerung über 8000 Menschen hinansteigt, und letzterer von 1802, wor-

in diese nicht mitgezählt sind? Wie viel Unbestimmtheit überall!

Die allerneueste Volkszählung ist im J. 1801 von dem kurf. Polizeidirektor Baumgartner, und zwar nach einer bisher beispiellosen Bestimmtheit unternommen worden. Es ist zwar in der Hauptsumme die Bevölkerung der nahegelegenen Gerichtsorte Au, Lohe, Falkenau, Gießing und Haidhausen, welche nur im uneigentlichen Sinne Vorstädte genannt werden, mit aufgenommen worden (weil, wie in einer Polizeierinnerung gesagt wird, diese Orte ein unmittelbares Continuum von der Stadt ausmachen, und ihre Bewohner täglich über die Isarbrücke hin und her gehen); allein man hat bei der gewählten Fächertheilung die Bequemlichkeit, die Bevölkerung der Stadt und ihres Burgfriedens vollkommen davon zu trennen, und jede für sich allein zu bestimmen.

Diese Tabelle liegt hier bei:

11.

Fremde aller Art.		Summe eines jeden Viertels.			
Verheurathet	Ledig		Verheurathet	Ledig	
ier Weiber	Männl.	Weibl.	Männer Weiber	Männl.	Weibl.
1 15	134	65	1789 2174	3045	3362
3 11	137	56	1779 2197	2952	3229
9 12	235	61	1248 1663	2642	2895
7 14	134	54	940 1288	2333	2240
971			35,750		

Totalsumme 48,745 Menschen.

Digitized by Google

Dieser Tabelle zu Folge betrug also die Bevölkerung der Stadt und ihres Burgfriedens in den 4 Stadtvierteln ohne das beinahe immer veränderliche Militär in den Casernen — 35,750, mit dem damahl. Militär in den Casernen — 40,450 Menschen.

In den sogenannten Vorstädten Au, Haidhausen, Falkenau, Lohe und Gießing befanden sich 8295 Menschen. Diese mitgerechnet, stiege demnach die ganze Bevölkerung auf 48,745 Menschen hinan.

Diese Zählung kann als die richtigste aus allen vorhergegangenen angesehen werden.

* * *

Wir wollen diese Aufgabe nun auch nach den Hülfsmitteln der politischen Rechnungskunst prüfen; und aus den bekannt gemachten Geburts- und Sterbverzeichnissen ihre Lösung versuchen.

Die Stadt München zählte, von ihren ältesten Zeiten an, nacheinander 3 Pfarren: 1) die St. Peters-, 2) u. l. Frau- und 3) h. Geistpfarre, wovon aber letztere jederzeit bloß auf die Spitaleinwohner eingeschränkt war. Die später hinzugekommenen 2 Pfarren der Garnison (1780) und des Hofes (1788) sind nicht von der Art, daß sie über die Bevölkerung entscheiden können, Falls man ihren Zuwachs oder ihre Abnahme durch mehr

oder weniger Geburten, durch zu- oder abnehmende Sterblichkeit bestimmen wollte. Zudem ist ihre Entstehung zu neuen Ursprungs, und ihr Pfarrvolk nur von den älteren Pfarrbezirken getrennt, daß also ihre Angaben in jenen älteren Zählungen gar keine Irrung verursachen können.

Nach den in Westenrieders Beschreibung S. 220 angeführten Verzeichnissen (ihre Richtigkeit vorausgesetzt, die kaum verbürgt werden kann) sind von 1700 bis 1781, also in einem Zeitraume von 81 Jahren,

	getauft worden	gestorben
I. in der St. Peterspfarre	22,654	58,056
II. in der Pfarre zu u. l. Frau	33,183	36,160
In beid. Pfarren	55,837	94,216

Der ungeheure Abstand der Getauften von den Gestorbenen in der St. Peterspfarre macht jenes Verzeichniß äußerst unwahrscheinlich; denn in diesem Zeitraume hätte die Entvölkerung dieser Pfarre allein sich auf 35,402 Menschen belaufen, welches allen Glauben übersteigt, da die Mittelzahl der jährlich Gebohrnen zu den Gestorbenen sich

$= 279\ \frac{55}{81} : 716\ \frac{50}{81}$ verhielte.

Wahrscheinlicher wirft sich das Verzeichniß der Pfarre zu u. l. Fr. heraus. Hier ist die Differenz zwar ebenfalls auf Seite der Mehrzahl der Gestorbenen, nähmlich 2977 weniger gebohren als gestorben, und die Mittelzahl

der jährlich Gebohrnen zu den jährlich Gestorbenen

$= 407\frac{14}{81} : 446\frac{34}{81}$

Allein wer sieht nicht, daß es ein barer Unsinn wäre, anzunehmen, daß in einem Zeitraume von 81 Jahren die Entvölkerung der Stadt München auch nur auf die Hälfte beider Angaben hinangestiegen seyn sollte. Die ganze Summe würde nicht weniger als

38,379!

Menschen betragen haben; indem sämmtliche in beiden Pfarren Gestorbene zusammen die Zahl

94,216

ausmachten, und dagegen nur durch 55,837 Gebohrne ersetzt worden wären. Von anderen aus Süßmilchs göttlicher Ordnung hervorspringenden Verhältnissen der Lebenden zu den Gebohrnen und Gestorbenen ist gar keine Erwähnung zu machen.

An eine Compensation aus der uralten und nicht sehr beträchtlichen Pfarre zum h. Geist ist um so weniger zu gedenken, da die S. 225 folgenden Tabellen dieser Pfarre durchaus eine sehr große Mehrzahl der Gestorbenen über die Gebohrnen in einem Zeitraume von nicht vollen 50 Jahren enthalten. Was hierauf S. 226 und 227 folgt („Es sind also sämmtlich gebohren worden und gestorben" ꝛc.) ist durchaus unverständlich; oder muß wenigstens durch Druck- oder Rechnungsfehler so sehr entstellt seyn, daß man überall nicht weiß, durch was für eine Art von Calcül der Verfasser auf seine Resultate gekommen seyn möge.

Oben gedachte Verzeichnisse führen uns vielmehr auf eine ganz verkehrte Art zu den Beweisen angewachsener

Bevölkerung. Von 309 ist in diesem Zeitraume die Zahl der Getauften auf 569 und über 600 in der St. Peterspfarre, und von 303 durchgehends weit über 400 in der U. L. Fr. Pfarre gestiegen. Selbst die grosere Anzahl der in den letzten Jahren dieses Zeitraumes Verstorbenen, welche in beiden Pfarren immer auf ein Mehr von 2= bis 300 sich belief, deutet auf eine grösere Bevölkerung, besonders wenn man die aus den Verzeichnissen ersichtliche ungewöhnliche Sterblichkeit wegrechnet, dergleichen in den Jahren 1704 und 1705, 1741, 42 und 43, 1766, 1771 und 1772 sich eräugnete.

Nimmt man nach Süßmilch an, daß in den gewöhnlichen, durch keine außerordentliche Sterblichkeit bezeichneten Jahren in der hiesigen Hauptstadt sich die Sterbenden zu den Lebenden verhielten wie 1 : 36, so war die Bevölkerung im J. 1700, in welchem in beiden Pfarren nach dem angeführten Verzeichniß 841 Menschen gestorben sind, 22,276 Menschen; also mit Hinzurechnung der in der h. Geistpfarre Gestorbenen von ungefähr 40 Menschen nicht viel über 23,316 M. — und dann im J. 1781, in welchem in beiden Pfarren eine Zahl von 992 Gestorbenen sich herauswirft, bereits von 35,812 Menschen, denen man noch die Gestorbenen desselbigen Jahres in der h. Geistpfarre 113, und in der Garnisonspfarre (die Hofpfarre ist erst 1788 errichtet worden; ihre Sterblichkeit war also schon in den älteren Pfarren enthalten) 205 beizählen kann, so daß bei einer Gesammtzahl aller Gestorbenen dieses Jahres, in allen 4 Pfarren 1310, die Bevölkerung sich auf 47,160 belaufen haben müßte, vorausgesetzt, daß weder die Verzeichnisse unrichtig sind, noch das Verhältniß der Gestorbenen zu den Lebenden, 1 : 36, zu groß angenommen war.

Da sich aus jenen früheren Zeiten und den vorhandenen Verzeichnissen nichts Bestimmtes schliessen läßt, so gehen wir auf die neuesten, von der Regirung selbst bekannt gemachten Volkszählungen, und Geburts- Trauungs- und Todtenverzeichnisse über, welche überall mehr Licht zu geben vermögen.

Im J. 1802 hat die kurf. Regirung in ihren Regirungsblättern zehnjährige, „nach den Kirchenbüchern sämmtlicher 5 Pfarren verificirte,“ Verzeichnisse bekannt gemacht, welche also öffentlichen Glauben verdienen.

Wir nehmen diese Tabellen, in so weit sie zu unserm Endzwecke taugen, hier auf; und fügen am Ende unsere Bemerkungen bei.

A. Verzeichniß der von dem J. 1791

Jahre.	Jäner.		Febr.		März.		April.		Mai.		Juni.		Juli.	
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.
1791	45	56	48	48	62	61	48	61	60	60	56	58	68	66
1792	60	53	64	55	60	62	62	41	49	50	50	36	61	43
1793	61	48	51	44	68	61	46	56	48	64	59	58	51	60
1794	52	49	49	48	56	51	42	53	60	58	61	57	61	59
1795	49	48	38	58	55	54	53	42	48	45	53	37	46	40
1796	49	53	55	52	53	51	45	39	51	42	64	45	52	64
1797	51	41	63	51	52	48	51	47	49	48	48	42	68	43
1798	66	64	59	51	57	75	52	51	52	52	53	60	42	41
1799	58	70	58	56	63	65	61	60	65	56	51	54	56	54
1800	62	45	48	44	67	63	53	62	67	55	58	53	45	42
todtgeb.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein.	553	527	533	507	593	591	513	512	549	530	553	500	550	512
Zusam.	1080		1040		1184		1025		1079		1053		1062	

bis

bis 1800 zu München Gebohrnen.

August.		Sept.		Oktob.		Nov.		Dez.		Summe.		Summe beider Geschlechter.
Mänl.	Weibl.	Mänl.	Weibl.	Mänl.	Weibl.	Mänl.	Weibl.	Mänl.	Weibl.	Mänl.	Weibl.	
57	41	43	50	53	65	64	55	46	54	630	675	1325
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
57	47	45	57	46	53	53	54	59	48	666	599	1265
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46	48	52	48	50	49	43	52	57	61	632	649	1281
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
58	49	50	61	63	48	35	44	47	48	634	625	1259
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
56	53	46	46	48	52	44	68	55	49	591	592	1183
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
62	53	66	59	60	48	48	49	58	58	658	613	1271
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
56	50	54	39	52	52	48	39	48	56	640	556	1196
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
57	74	48	58	63	42	55	58	58	55	662	681	1343
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
64	55	49	58	53	48	47	51	55	51	680	678	1358
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
52	55	63	52	40	61	61	56	67	44	683	632	1315
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
565	525	516	528	528	518	498	526	545	524	6496	6300	12804
1090		1044		1046		1024		1069		12796		

B. Verzeichniß der von dem J. 1791 bis 1800 zu München getrauten Pare.

1) Nach den Monathen.

Jahre.	Jän.	Febr.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Zusamen.
1791	24	15	20	7	30	21	12	25	23	30	20	4	231
1792	28	33	6	22	32	12	19	16	21	33	19	2	243
1793	18	28	9	30	31	22	22	21	17	38	28	5	269
1794	8	29	18	9	29	22	19	15	21	29	37	9	247
1795	15	43	4	23	31	24	25	20	31	20	32	4	272
1796	23	22	6	29	25	24	13	20	7	25	26	12	231
1797	35	43	4	28	35	17	25	19	19	43	29	5	302
1798	22	41	4	19	32	17	26	19	18	25	17	2	242
1799	19	20	4	20	23	12	25	18	24	34	29	7	235
1800	29	52	3	19	30	14	8	12	13	20	22	4	226
Zusamen.	221	326	78	206	298	187	194	185	194	296	259	54	2498

2) Nach ihren Verhältnissen gegeneinander.

Ehen.	1791	1792	1793	1794	1795	1796	1797	1798	1799	1800	Zusamen.
Zweier Ledigen.	150	152	177	158	156	146	198	150	145	127	1559
Eines Ledigen mit einer Witwe.	30	27	30	36	42	33	44	44	25	39	350
Eines Witwers mit einer Ledigen.	50	58	54	50	63	41	52	41	59	52	520
Eines Witwers mit einer Witwe.	1	6	8	3	11	11	8	7	6	8	69
Zusammen	231	243	269	247	272	231	302	242	235	226	2498

C. Verzeichniß der von dem Jahre 1791 bis 1800 in

Jahr	Von der Geburt bis zum 1sten Jahr.		Von 1 bis 5 Jahren.		Von 5 bis 10 Jahren.		Von 10 bis 20 Jahren.		Von 20 bis 30 Jahren.		Von 30 bis 40 Jahren.		Von 40 bis 5 Jahren.	
	Männlich.	Weiblich.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
1791	323	300	72	58	12	14	13	8	17	22	92	35	38	3
1792	327	253	62	64	22	17	10	10	21	28	30	39	47	4
1793	345	284	107	66	14	8	16	14	34	21	26	82	58	6
1794	331	281	64	67	8	9	10	10	25	49	44	46	35	4
1795	304	270	49	54	9	19	17	31	42	41	39	47	53	4
1796	385	338	156	167	60	79	17	27	36	33	37	53	44	4
1797	311	223	64	52	18	26	18	17	34	39	38	49	66	3
1798	309	240	39	43	17	11	11	18	27	44	47	35	54	5
1799	360	306	97	81	36	35	28	19	51	38	40	45	49	4
1800	423	423	132	146	53	43	81	24	214	56	183	63	69	6
Sum.	3418	2844	862	798	249	261	221	178	501	371	316	444	513	47
Zusammen.	6262		1660		510		399		872		960		988	

Tübinger Stadtviertel, und ihre Alter und Geschlechter.

Name des Viertels.	Häuser.	Haus-haltungen.	Haus-haltungs-Vorstände.	Einzelne Personen.	Personen überhaupt.	Männliche Personen.				Weibliche Personen.				Bekenner.	
						unter 14 Jahren.		über 14 Jahren.		unter 14 Jahren.		über 14 Jahren.			
						ledig.	verheirathet.	ledig.	verheirathet.	ledig.	verheirathet.	ledig.	verheirathet.	evangelisch.	katholisch.
1. Am Lustnauer Thor	47	52	52	4	237	31	1	41	17	31	1	41	17	237	0
2. Am Neckarthor	47	54	54	2	247	31	1	41	17	31	1	41	17	247	0
3. Am Kirchthor	47	54	54	2	247	31	1	41	17	31	1	41	17	247	0
4. Am Schmiedthor	47	54	54	2	247	31	1	41	17	31	1	41	17	247	0
5. Am Hirschthor	47	54	54	2	247	31	1	41	17	31	1	41	17	247	0
6. Am Ammerthor	47	54	54	2	247	31	1	41	17	31	1	41	17	247	0
7. Am Wienerthor	47	54	54	2	247	31	1	41	17	31	1	41	17	247	0
8. Am Gartenthor	47	54	54	2	247	31	1	41	17	31	1	41	17	247	0
9. Am Wasserthor	47	54	54	2	247	31	1	41	17	31	1	41	17	247	0
10. Am Schaarthor	47	54	54	2	247	31	1	41	17	31	1	41	17	247	0
11. Am Burgthor	47	54	54	2	247	31	1	41	17	31	1	41	17	247	0
12. Am Neuthor	47	54	54	2	247	31	1	41	17	31	1	41	17	247	0
13. Am Bursagthor	47	54	54	2	247	31	1	41	17	31	1	41	17	247	0
14. Am Lustnauer Thor	47	54	54	2	247	31	1	41	17	31	1	41	17	247	0
Summa	658	756	756	28	3458	434	14	574	238	434	14	574	238	3458	0

Name des Viertels.	Geburten.				Todesfälle.				Ehen.				Ehen.			
	männliche.		weibliche.		männliche.		weibliche.		männliche.		weibliche.		männliche.		weibliche.	
	ehelich.	unehelich.	ehelich.	unehelich.	ehelich.	unehelich.	ehelich.	unehelich.	evangelisch.	katholisch.	evangelisch.	katholisch.	evangelisch.	katholisch.	evangelisch.	katholisch.
1. Am Lustnauer Thor	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0
2. Am Neckarthor	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0
3. Am Kirchthor	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0
4. Am Schmiedthor	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0
5. Am Hirschthor	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0
6. Am Ammerthor	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0
7. Am Wienerthor	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0
8. Am Gartenthor	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0
9. Am Wasserthor	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0
10. Am Schaarthor	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0
11. Am Burgthor	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0
12. Am Neuthor	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0
13. Am Bursagthor	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0
14. Am Lustnauer Thor	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0
Summa	14	0	14	0	0	0	0	0	14	0	14	0	14	0	14	0

Name des Viertels.	Geburten.				Todesfälle.				Ehen.				Ehen.			
	männliche.		weibliche.		männliche.		weibliche.		männliche.		weibliche.		männliche.		weibliche.	
	ehelich.	unehelich.	ehelich.	unehelich.	ehelich.	unehelich.	ehelich.	unehelich.	evangelisch.	katholisch.	evangelisch.	katholisch.	evangelisch.	katholisch.	evangelisch.	katholisch.
Summa	14	0	14	0	0	0	0	0	14	0	14	0	14	0	14	0

Nach diesen Verzeichnissen von 10 Jahren sind in der Stadt München und ihrem Burgfrieden

gebohren worden	12804
getraut Pare	2498
gestorben	16676

also nach den Mittelzahlen in 1 Jahre ohne Bruchzahlen

gebohren	1280
getraut Pare	249
gestorben	1667.

Die Mehrzahl war immer auf Seite der Gestorbenen, und diese Differenz belief sich in 10 Jahren auf 3872, oder im jährlichen Durchschnitte auf 387, welche man zum Theil auf Fremde, Durchreisende, und das Militär vertheilen kann.

Nimmt man nun an, daß aus 36 Lebenden immer 1 in einer Hauptstadt, wie München, stirbt, so gäbe das eine Bevölkerungssumme von 60012 Menschen, auf deren 249 jährlich ein neuverehlichtes Par käme, d. i. unter 249 Personen wäre jährlich ein heurathendes Par = 1 : 249.

Wir müssen hierbei aber nicht außer Augen lassen, daß das Verhältniß der Lebenden zu den Sterbenden, 36 : 1, hier nur willkührlich angenommen ist, und daß die resultirende Bevölkerungssumme durch Verminderung oder Vergrößerung dieses Verhältnisses fallen oder steigen muß.

Hierin kann uns aber nur eine genaue Volkszählung Licht verschaffen. Nähme man an, welches aber etwas unwahrscheinlich scheint, da hier im Ganzen gesunde Luft herrscht: Schon aus 27 Lebenden stärbe jährlich Einer, so würde man der gewöhnlich angenommenen Bevölkerung von 45,000 Menschen (runder Zahl) freylich sehr nahe kommen. Auch das Verhältniß der Getrauten zu den Lebenden würde demnach beträchtlicher seyn.

Eine im J. 1802 den 3. Febr. von dem kurf. Regirungsblatte mitgetheilte Anzeige der im J. 1801 in der Stadt München (also mit Ausschluß der sogenannten Vorstädte) Gebohrnen und Gestorbenen bestimmt das eben erwähnte Verhältniß näher: es ist = 1 : 28 $\frac{6}{10}$; das richtigste, das mit den bekannten Resultaten zusammenstimmt.

Nach dieser Anzeige war im gedachten Jahre 1801 die

	M.	W.
a) Summe der Gebohrnen	575	517
	1092	
	M.	W.
b) Summe der Gestorbenen	846	752
	1598	

Nimmt man nun die runde Summe der Bevölkerung = 45,000 Menschen an, so ergibt sich bis auf sehr geringe Bruchtheile das Verhältniß 1 : 28 $\frac{6}{10}$,

so daß immer Einer aus 28 $\frac{5}{10}$ Lebenden in der Hauptstadt und ihrem Burgfrieden stirbt — ein Verhältniß, das der gesunden Lage und den guten Polizei-Einrichtungen derselben so ziemlich entspricht, und der S. 22 angeführten zehnjährigen Mittelzahl sehr nahe kommt.

Eine von eben demselben Jahre dem Münchner Publikum vorgelegte Polizeitabelle (von den Stadtkirchenbezirken allein) weicht von der eben angeführten um ein Merkliches ab; indem sie 1281 Gebohrne und 1757 Gestorbene verzeichnet. Allein dieser Unterschied scheint von den militärischen Gebohrnen und Gestorbenen während der Kriegszeiten herzurühren, welche zwar der Polizei bekannt; aber in den pfarrlichen Verzeichnissen nicht genau verzeichnet waren. Es waren in den verschiedenen Lazarethen in gedachtem Jahre allein 201 Menschen gestorben: darunter waren noch mehrere von den zurückgebliebenen ausländischen Kriegern.

Zu größerer Bestätigung fügen wir die öffentlich bekannt gemachten Bevölkerungs-Verzeichnisse aus den 3 letzten Jahren 1801, 1802 und 1803 an, und überlassen es unsern Lesern, ihre weiteren Betrachtungen hiernach zu bestimmen.

1801.

Die Polizei hat von diesem Jahre folgendes Verzeichniß bekannt gemacht.

A. Getraut wurden in der Hofpfarre 21 Pare; in der U. L. Frauenpfarre 161, in der St. Peterspfarre 155, und in der Garnisonspfarre 38 Pare, welches im Ganzen 375 Pare beträgt.

B. Gebohren wurden	Männl.	Weibl.
in der Hofpfarre	30	24
in der U. lieben Frau Pfarre	229	204
in der St. Peters Pfarre	278	250
in der heil. Geist Pfarre	62	66
in der Garnisons Pfarre	69	69
	668	613
Summa	1281	

C. Gestorben sind	
in der Hofpfarre	90
in der U. L. F. Pfarre	476
in der St. Peters-Pfarre	814
in der heil. Geist-Pfarre	43
in der Garnisons-Pfarre	133
in den verschiedenen Lazarethen während der Kriegszeiten	201
Summa	1757

Das hiesige kurf. privil. Zeitungscomtoir hat nach pfarrlichen Zählungen für 1802 und das nachfolgende Jahr in sämmtlichen Pfarren der Stadt berechnet:

1802.

Gebohrne	1437
Getraute Pare	355
Gestorbene	1767

1803.

Gebohrne	1388
Getraute Pare	320
Gestorbene	1283

* *
*

Um durch Annäherung die Bevölkerung zu bestimmen, bedient man sich auch der vergleichenden Anzahl der bewohnten Häuser und ihrer Herdstätten; obgleich man nur eine schwankende Ungefährsumme erhält.

Nach den städtischen Berechnungen enthielt die Stadt in ihrem Umfange am Ende des Jahres 1802	1193	Häuser
in ihrem Burgfrieden	722	—
also in beiden zusammen	1915	Häuser

Wir können, ohne Furcht der Uebertreibung, bis auf diesen Augenblick wenigstens eine Vermehrung von 80 neuen größeren oder kleineren Gebäuden annehmen, so daß die Zahl aller in der Stadt und im Burgfrieden bewohnbaren Häuser an

1995

hinansteigt. Wir nehmen nun eine Menge von 45,000 darin lebenden Menschen (runder Zahl) an, so treffen einige über 20 Menschen auf Ein Haus, welche Annahme keineswegs übertrieben ist, da man im Durchschnitte 3 — 4 Herdstätten auf Ein

Haus, das ist, in allen 7194 Herdstätten zählt. *)

Um aber bei solchen bloß annähernden Vergleichungen nicht unnöthig zu verweilen, gehen wir auf den alljährlichen Verbrauch der unentbehrlichen Lebensmittel über, woraus, in Vergleichung mit Städten von ähnlichem Umfange und ähnlicher Menschenzahl, sich ein nicht sehr unwahrscheinlicher Schluß auf ähnliche Bevölkerung ziehen läßt.

Das Unentbehrlichste aller Lebensmittel ist das Getreid. Wenn wir genau wissen könnten, was täglich an Weitzen und Korn von dem sämmtlichen Bäckerhandwerke zu Brode verbacken würde, so könnten wir auf eine annähernde Menge des hier verzehrten Brodes schließen. Allein da auch von dem nahen Landgerichtsorte Au viel Brod zugeführt wird, und die zahlreichen Conditoreien, die Haarpuder- und Stärkemacher, Lebküchner, Kleisterarbeiter ꝛc. und überhaupt alle Küchen den Getreidverbrauch sehr erhöhen, so ist hierin überall an keine bestimmte Zehrungssumme zu denken.

Durchschnittzahlen, welche man hier und da in Rücksicht auf Einzelne angenommen hat, be-

---

*) Sieh I. Abtheil. S. 462—463.

zeichnen zwar einiger Maßen den allernöthigsten, aber nicht den wirklichen Verbrauch.

Die durch ganz Baiern eingeführten Schrannenverzeichnisse führen für jede einzelne Stadt ebenfalls zu keinen festgesetzten Resultaten, da eine Menge des aufgekauften Getreides in die umherliegenden Ortschaften verführt, und eine nicht geringere Menge von Getreidwucherern unnöthig aufgespeichert wird.

Die Polizei hat von den Jahren 1801, 1802 und 1803 die Summe des auf der Münchner Schranne (dem wöchentlichen Kornmarkte) erkauften Getreides durch den Druck bekannt gemacht, woraus sich im J. 1801 eine Summe von 50,466 baier. Metzen des erkauften Weitzens, und von 38,396 M. des erkauften Korns herauswirft, wovon der Geldbetrag des ersteren in 920,921 fl. 16¾ kr., des zweiten in 406,187 fl. 47¾ kr. bestand. Im J. 1802 war die Metzensumme des erkauften Weitzens 47,865 (1,231,758 fl. 36½ kr. Geldbetrag), jene des Korns 30,440 M. (555,100 fl. 48½ kr. Geldbetrag). Endlich im J. 1803 ertrug die Metzensumme des auf der hiesigen Schranne erkauften Weitzens von 44,883 M. die Geldsumme von 121,589 fl. 8 kr., und jene des erkauften Korns von 31,232 M. die Geldsumme von 610,147 fl. 22⅝ kr.

Allein die große Ungleichheit der Preise läßt überall auf kein festgesetztes Verhältniß kommen,

und der Statistiker, welcher einen festen Kalkül hierauf bauen will, findet von allen Seiten keine Befriedigung. Krieg, Theurung, Witterung, zufällige Leerung von Speichern, Magazinen, Sterblichkeit u. a. m. verändern von Zeit zu Zeit den genommenen Gesichtspunct; oder verrücken ihn ganz aus dem Auge des Beobachters.

Näher kann die Menge des geschlachteten Viehes führen, da hierüber ordentliche Verzeichnisse von dem Stadtbußamte geführt sind, und manches aus den gesetzlichen Abgaben gefolgert werden kann.

Im ganzen J. 1802 sind in den 2 Bänken der Stadt geschlachtet worden 6203 Ochsen und Kühe, 24,794 Kälber, 5521 Lämmer, 5377 Schafe, und 678 Schweine. Bis zum 1. Jul. 1803 zählte man 2997 geschlachtete Ochsen und Kühe, 14,589 Kälber, 3875 Lämmer, 641 Schafe, und 217 Schweine. (von den letztern werden in den Wintermonathen beinahe 2 Drittel mehr geschlachtet), so daß am Ende des Jahres eine mit der Anzahl vom J. 1802 beinahe gleichstimmende Summe sich ergeben müßte. So wars auch in den nahe vorhergehenden Jahren des Friedens.

Allein hierbei ist das von den der Fleischerei berechtigten Wirthen vor und in der Nähe der Stadt, den vielen Köchen, welche Schafe, Lämmer und Schweine stechen, und der im Finstern

schleichenden Kauderei, auch besonders das in den Freibänken und von den Regimentsmetzgern geschlachtete Vieh nicht mitgerechnet, dessen Summe beinahe über ein Drittel des Ganzen hinansteigt.

Von den Jahren 1800, 1801, 1802 und 1803 hat die kurf. Polizei ordentliche Viktualien-Verzeichnisse durch den Druck bekannt gemacht, worunter das von dem letzten Jahre 1803 weit das zuverläßigste ist. Wir führen dieses hier an, und zugleich die Preise in jeder Jahreszeit nach den Monathen, um zugleich Liebhabern ähnlicher Calcüle Gelegenheit zu geben, ihren Scharfsinn zu üben.

Verzeichniß
der im Jahre 1803 verkauften Viktualien.

Monathe.	Schmalz.		Butter.		Eyer.		Hennen.		Hühner.	
	Pfund.	kr.	Pfund.	kr.	Stücke.	24 kr.	Stück	kr.	Stück.	kr.
Jäner.	29767	21¾	15498	26¾	390523	3½	1177	25¼	562	29
Febr.	25773	22¼	12958	26	316558	3	1150	29¼	513	33¾
März.	43002	22½	16065	24	629180	5	746	30½	883	31½
April.	22296	21⅜	15318	24½	974426	5½	1308	27½	2027	29
Mai.	15968	21	15641	26⅝	909303	6½	1656	28	6514	26½
Juni.	21476	22¾	18627	26⅜	791489	5½	1091	27¾	20554	17⅜
Juli.	30227	24	24252	27½	720167	5½	1345	25¾	23473	15½
Aug.	26140	23¼	23757	25¾	710206	5	1825	27⅜	11540	21
Sept.	32443	24¾	26009	25¾	597157	4½	3700	25	8513	23
Okt.	49400	26	24993	26⅝	571519	4	2447	23½	6932	24¼
Nov.	42851	25½	14282	27½	343687	3½	1355	21¾	4657	20
Dez.	47940	26¾	13952	30½	554636	3	1316	25½	2957	23⅝
Summe.	387283		221352		7508851		19116		89125	

Monathe.	Wälchhühner oder Stückel.			Kapaune.			Gänse. alte.			Gänse. junge.	
	Stück.	fl.	kr.	Stück.	fl.	kr.	Stück.	fl.	kr.	Stück.	kr.
Jäner.	602	1	13½	890	1	9½	541	1	14	521	22
Febr.	303	1	57	213	1	40	53	1	26	47	29⅜
März.	28	2	55	77	1	31	5	1	20	5	24
April.	103	2	15	88	1	42	18	1	16	—	—
Mai.	31	2	23¾	53	1	15	465	1	2½	—	—
Juni.	59	—	36½	47	1	9¾	449	1	3	90	23¼
Juli.	269	—	38	76	—	45	1890	1	2⅞	357	23¼
Aug.	535	—	46	491	—	51	2236	1	13¼	407	26
Sept.	551	1	5¾	640	—	56	10853	1	7½	10438	22⅛
Okt.	625	1	14⅛	654	—	47	20054	1	4	20054	18⅛
Nov.	254	1	15	354	—	57	10415	1	3	10415	21
Dez.	494	1	31¾	968	1	8⅜	4020	1	13½	4020	23⅜
Sume.	89125			3854	455	1	50999			46354	

Monathe.	Enten. alte.			Enten. junge.		Tauben.		Spanferkel.		
	Stück.	fl.	kr.	Stück.	kr.	Stück.	kr.	Stück.	fl.	kr.
Jäner.	308	—	47¾	257	9⅞	332	11⅞	825	—	41¾
Febr.	129	1	8½	7	10	444	14	251	—	53¾
März.	23	1	5	—	—	753	12¾	82	—	52
April.	71	—	50	—	—	1211	13	72	1	1
Mai.	124	—	49½	—	—	3062	12½	36	1	19¾
Juni.	555	—	31½	—	—	2207	12½	114	1	33¼
Juli.	3309	—	31	156	8½	1409	11¾	177	1	6¼
Aug.	4558	—	32	298	8	1830	12	132	1	17¼
Sept.	4707	—	32¼	4518	7½	3258	11½	412	1	18
Okt.	4553	—	32¼	4453	6½	2167	10½	1098	1	18½
Nov.	2296	—	33	2296	7½	807	11	452	1	6
Dez.	1275	—	47⅛	1275	8½	374	14¼	680	1	5
Sume.	21908			13360		17854		4331		

Die Summe des Geldbetrages aller dieser auf dem hiesigen Viktualienmarkte eingekauften Zehrungsbedürfnisse belief sich auf 498,649 fl. 12 kr. 3 pf. — eine nahmhafte Summe für kleinere, eben nicht ganz unentbehrliche Lebensmittel, woran freilich auch die zahlreich hier durchreisenden Fremden Theil genommen haben. Hierbei ist die fasttägige Nahrung von Fischen allerlei Gattung und Art, Krebsen, Fröschen u. s. w. nicht gerechnet, welche von christlichen und unchristlichen Mägen in Anspruch genommen werden; auch die Bedürfnisse des Hofes nicht, welche durch-eigene Meiereien und Lieferungs-Canäle größten Theils befriediget zu werden pflegen.

Was von dem baierischen Volksgetränke, dem braunen und weißen Bier (vorzüglich dem ersteren) hier verzehrt wird, ist um so weniger in genaue Berechnung zu bringen, als es Zeiten gibt, z. B. die Herbsttage, in denen man aus Mangel des hiesigen Gebräues zu auswärtigen, mehr und minder nahe gelegenen Bräuereien (sogar und zwar sehr beträchtlich den Tölzerischen, welchen die Isar sehr gut zu Statten kommt) seine Zuflucht zu nehmen pflegt. Bis zum Anfange gegenwärtiger Regirung hatte man Winter- und Sommerbier in Klassen getheilt, und letzteres nach 2 Losen verzapfen lassen, in die sich die hiesigen Bräuereien theilten. *) Allein

*) Um von dem ehemaligen Gebrauche, das Märzen-, eigentlich Sommerbier, durch abgeordnete Handwerkskommissäre in 2 Sätze oder Lose abtheilen zu lassen,

diese Lose sind nun aufgehoben, und jeder Bräuer öffnet seine sogenannten Sommerkeller (wovon nun eine größere Anzahl erbauet ist) nach Belieben und dem Bedürfniß seiner Gäste. Man kann, ohne weit zu fehlen, für die Sommermonathe allein eine Summe von 50,000 Eimern als Zehrung rechnen,

---

sen, einen Begriff zu geben, theilen wir ein Par der früheren Verzeichnisse aus den Jahren 1750 und 1751 mit, die den damahligen Bestand dieser Bierverlosung, zur Vergleichung mit den jetzigen Losebefreiungen, dem Statistiker beurkunden. Für den ersten Satz wurden damahls für die Pfarre u. l. Frau von 26 Bräuern 326 Faß mit 8300 Eimern und für die Pfarre zu St. Peter von 27 Bräuern 349 Faß mit 8892 Eimern: also für das ganze erste Los 675 Faß mit 17,192 Eimern verzeichnet. Der zweite Satz war in u. l. Frau Pfarre von 31 Bräuern, wovon einige zweimahl, einige nur einmahl in beiden Losen Bier schenkten, auf 291 Faß mit 7470 Eimern; in der Pfarre zu St. Peter von eben so vielen Bräuern (nach eben angeführtem Verhältniß) auf 282 Faß mit 7236 Eimern angesetzt; so daß die ganze Summe des in beiden Pfarren und beiden Abtheilungen verzehrten Bieres auf 1248 Faß mit 31,898 Eimern sich belief. Hierzu war das damahls von den Klöstern der Jesuiten, Carmeliter, Franziskaner, Paulaner, des Angerklosters ꝛc. gebraute, auch das Hofbier nicht gerechnet. Man kann hieraus auf die ganzjährige hiesige Bierzehrung und die Summe des hierdurch in Umlauf gebrachten Geldes nach den jedesmahligen Preisen den Schluß machen.

(Man vergleiche damit die im J. 1803 öffentlich bekannt gemachte Zehrungssumme der Stadt Wien nach einer annähernden Gleichung von 1 zu 5, und — ermesse. Wien verzehrte im verflossenen Jahre — 90,167 Ochsen, 1332 Kühe, 63,353 große und kleine Kälber, 67,418 Schafe, 209,705 Lämmer, 38,844 Schweine, 28,639 Frischlinge, 556,503 Eimer Wein, 1,356,122 Eimer Bier u. s. f.)

und die ganzjährige Anzahl der gebrauten und verzehrten Eimer nur des braunen Bieres allein nicht unter 150,000 Eimern annehmen, so daß auf einen individuellen Magen ungefähr 3 Eimer im jährlichen Durchschnitte treffen. Es gibt ja deren, welche mehr als 6 Eimer unter ihre ordentlichen Bedürfnisse zählen.

* * *

Und nun zum Schluße dieser, so viel es möglich war, annähernden Beurkundung der hiesigen Bevölkerung nur noch einige Worte über die von Westenrieder im I. V. und VI. Bande seiner Beiträge zur vaterländischen Historie ꝛc. so dringend angeregte Uebervölkerung dieser Hauptstadt, die er doch nirgends (ohne Militärstand) auch im J. 1800 (sieh S. 238 VI. Bd.) über 40,000 Menschen hinaufrückt.

Es ist überall sichtbar, daß dieser sehr fleißige baierische Schriftsteller mehr durch moralische, als politische Blicke auf diese Furcht verbreitende Idee geleitet worden ist. Denn es ist schon an sich selbst auffallend, daß die Bevölkerung von 40- bis 50,000 Menschen einer von einem der vornehmsten Höfe Deutschlandes bewohnten, mit allen Regirungszweigen versehenen, für Bildung der Künste und Wissenschaften auserlesenen, einer zahlreichen Besatzung bedürftigten, und zur Befriedigung beinahe unzähliger physischer und intellektueller Bedürfnisse be-

auftragten Hauptstadt für ein Land von einer Million Bewohner, die noch immer um ein Drittel vermehrt werden können, ohne den Flächeninhalt zu übervölkern, gefährlich werden könnte.

Da aber H. W. mit diesem trüben Gedanken so ernstlich auftritt, denselben überall, wo es in den Text paßt, wiederhohlt, und an dem gutherzigen Burgholzer sogar einen Proselyten gefunden hat, welcher S. 62 seines Wegweisers Westenrieders hochtönende Phrase*) nachspricht: „München in Baiern würde mit 150,000 Seelen sein, was Paris in Frankreich und London in England ist"; so finden wir es nicht überflüßig, diese gräulichen Angaben und ihre Quellen etwas näher zu beleuchten und zu untersuchen, ob es Noth ist, München um viele tausend Einwohner, mit denen es höchst nachtheilig, bedenklich, und dem Land und dem gemeinen Wohl höchst lästig übersetzt ist, zu entvölkern, wie in Westenr. V. B. der gedachten Beiträge S. 381 mit dürren Worten steht, und im VI. B. S. 238, „als aus höchstwichtigen Gründen erwünschlich", wiederhohlt wird.

Wir haben oben die Bemerkung gemacht, daß Westenrieder die Gründe seiner traurigen Behauptung mehr aus moralischen allgemei-

*) I. B. Beitr. S. 311.

nen Grundsätzen, als aus den allgemeinen sowohl als individuelleren der Politik zog — ein Versehen, das überall von sehr bedenklichen Folgen ist, besonders wenn jene moralischen Ansichten nur über einen sehr beschränkten Umfang sich verbreiten.

Die Hauptgründe des gelehrten Verf. drehen sich um folgende Punkte.

1) Eine größere Volksmenge hat eine größere Theurung aller Lebensmittel zur Folge.

2) Nicht immer wird durch größere Bevölkerung die Moralität befördert. Es gibt Gewerbe, wodurch sie sogar gefährdet und untergraben wird.

3) Die besoldeten Stände sind bei der steigenden Bevölkerung und fortdauernden Nichterhöhung ihres Soldes bis zur Dürftigkeit, und zu den fürchterlichsten Nahrungssorgen herabgesetzt.

4) Die Bettler mehren sich; und Bettler sind die Pestbeulen der Staaten.

5) Der Wohlstand und die Ergiebigkeit aller öffentlichen wohlthätigen Stiftungen, als der Spitäler, der Almosen-Cassen ꝛc., geräth durch zu große Bevölkerung in unersetzliche Unordnung.

6) Noch schädlicher ist es, wenn die Bevölkerung mit solchen Leuten geschieht, deren Anwuchs wider alle Grundsätze einer wahrhaften Bevölkerung läuft, z. B. der Kaffeeschenken, Bierwirthe, Musikanten, Advokaten, Stuhlschreiber, Agenten ꝛc.

In der Hitzperiode eines moralischen Redners muß es diesem leicht seyn, der Induction aller dieser Staatsgebrechen in einem ununterbrochenen Fluße der Rede eine Ausdehnung von mehreren Sermonen zu geben. Nichts ist überhaupt fruchtbarer, als das Thema von Theurung, Dürftigkeit, Bettelei, Heillosigkeit, und allen Zweigen der Unsittlichkeit, um, wie das wirklich auf allen Kanzeln der Mönche der Fall war, eine ägyptische Nacht von Gräueln über einen ganzen Staat auszugießen. Allein kein kluger Mann wird das Einseitige solcher Sittenpredigten übersehen; er wird die Nothwendigkeit solcher, obgleich sehr unreiner Erscheinungen von keiner bürgerlichen Gesellschaft wegdenken, und, so wie der Schöpfer aus seiner weisen Schöpfung, nirgends Schatten vom Lichte zu sondern vermögen. Alle moralische Uebel aus den politischen Verfassungen der freithätigen Menschheit hintan zu halten, wäre gleich viel, als alle sogenannte Sünden aus der sittlichen Weltordnung vertilgen zu wollen — eine Aufgabe, welche die weiseste göttliche Gesetzgebung selbst nicht lösen kann, so lange

Freithätigkeit des menschlichen Willens unerläßliches Bedingniß ist.

Doch wir wollen die angegebenen Gründe auch in individueller Hinsicht prüfen, ohne uns in lange Tiraden auszulassen.

1) Es ist im Allgemeinen falsch, daß eine größere Bevölkerung auch eine größere Theurung der Lebensbedürfnisse zur Folge habe. Der Beobachter der Zeit kennt gar wohl den Zusammenfluß von Umständen, auf deren Rechnung die traurige Erscheinung einer übermäßigen Theurung kommt; und, ohne die zahllose Menge der hierbei einwirkenden Staatsübel aufzuzählen, geben wir nur zu bedenken, daß der gegenwärtige höhere Preis der Lebensbedürfnisse auch in dem kleinsten Flecken, so wie in den größeren Städten fühlbar ist, und daß nur eine weniger schnelle oder häufige Consumtion die lästige Progressionssumme bestimmt. London und Paris fühlen diesen Wechsel, so wie die kleinsten Weiler in Lincolnshire und der Normandie, wenn Krieg, Mißwachs und ähnliche physische Uebel den spezifiken und relativen Werth des umlaufenden Metalls erniedrigen. Auch in den früheren, besseren Zeiten, wo der Geldwerth höher stand, und also alle Lebensbedürfnisse wohlfeiler (auch dieser Begriff ist nur relativ) einzutauschen waren, gab es

in gewissen Jahresläufen Theurung in Flecken und Städten, so gering auch ihre damahlige Bevölkerung war. Alle Chroniken sind mit Klagen dieser Art angefüllt, die keinem Urkundenforscher unbekannt seyn können. Der Satz, daß größere Bevölkerung immer eine größere Theurung zur Folge habe, ist also, allgemein genommen, falsch: man müßte nur annehmen, daß der größere Zusammenfluß von Menschen blindlings sich auf eine ungeheure Wüstenei sammelte, welche aller Produktion unempfänglich wäre. Allein ein solcher Fall ist nicht einmahl unter Wilden gedenkbar.

2) Daß eine größere Bevölkerung nicht immer die Moralität befördere, ist eben so wahr, als daß die Minderzahl gerade auch die moralische seyn müsse. Es kann in einem kleinen Städtchen mehr Unsittlichkeit herrschen, als in einem ganzen bevölkerten Staate, der von guten Gesetzen beherrscht wird. Es gab Gräuel in den Klöstern; indessen die unbekutteten Nachbarn gute Menschen waren. Es kann aber auch das Gegentheil wahr seyn, ohne daß die Bevölkerung unmittelbar darauf einfließt. Die Zahl der Bösen kann mit der Mehrzahl der Zusammenlebenden steigen, so wie die Zahl der Guten. Ordnung, Zucht, Ausbreitung sittlicher Ueberzeugung, und Handhabung der bürgerlichen Gesetze geben den Ausschlag von bei-

den. Athen und Rom hatten, bei gleicher Bevölkerung, ihre Epochen bürgerlicher Tugenden, so wie ihrer Verschlimmerung. Das minimis vrgeri vitiis bestimmte überall die Güte der Regirungen, die früher oder später das Staatsruder ergriffen; so wie wir in der Geschichte der Deutschen gar wohl die Perioden zu unterscheiden wissen, in denen Kraft oder Schwäche auf dem Throne sassen. Daß unter einer Million versammelter Menschen es mehrere Gauner gebe, als unter einer Einwohnerschaft von Tausenden, ist eben so natürlich, wie das Gegentheil, daß es unter einer Million mehrere gute Menschen geben könne, als unter der Minderzahl. Wer wird aber auf den Einfall gerathen, einen Staat entvölkern zu wollen, um lauter Unsträfliche zu behalten? Würden die kommenden Generationen nicht zu ewig neuen Wiederhohlungen dieser Sonderungs-Operation genöthiget sein?

3) Daß die besoldeten Stände bei der steigenden Bevölkerung bis zur Dürftigkeit herabsinken, ist nur in so ferne wahr, als die Theurung mit der Bevölkerung steigt. Wir wissen aber aus den Zeiten unsrer Vorältern, daß gerade nur größere Theurung das Motiv war, wenn Regirungen die Einkünfte ihrer Diener und Söldlinge erhöhten. Beinahe ein jedes Jahrhundert liefert uns Beispiele dieser Mehrung. Freilich, so lange es den Regirungen unmöglich war, zu helfen,

(z. B. nach langen schweren Kriegen) treffen gerade diese Klasse der Staatsdiener die meisten Kummertage, in der Stadt und auf dem Lande, in der Hauptstadt, wie in den Provinzstädten. Allein der Staat kam zu Kräften, und, wo ein hochherziger Fürst thronte, ward auch dieser Noth durch Solderhöhung abgeholfen. Das neueste Beispiel liefert unser Vaterland, nicht weil die Bevölkerung sich minderte; sondern weil der allberechnende, wirthschaftlichere Staat zu stärkeren Kraftäußerungen sich fähig fühlte. Hätte er bei selbstbeförderter Menschenzahl nicht vielmehr auf den mörderischen Gedanken verfallen sollen, Staatsdiener zu entlassen, und den Staat zu entvölkern, wie der laut geäußerte Wunsch des Populationsfeindes verlangte?

4) Daß sich bei größerer Bevölkerung auch die Bettler mehren, ist eben so wahr, als es wahr ist, daß sich zugleich auch die Mittel vermehren, den Bettlern Nahrung zu verschaffen, wenn sie arbeiten können, und wenn es eine kluge Polizei dahin bringt, daß sie auch wollen, oder müssen. Trägheit erzeugt überall Bettelei, so lange die Götter nichts ohne Arbeit geben. Aber Trägheit ist mehr Pestbeule der Regirung, als die Bettelei, welcher diese durch die Finger sieht. Warum sind Bettler so zahlreich durch die Provinzen verstreut?

Weil dort die Polizeimacht weniger straff angezogen ist. Für den heimischen Krüppel sind überall Anstalten, bei kleinen Gemeinden wie in großen Städten. Allein nur wegen arbeitsfähiger Bettler ist die Polizei, welche sie duldet, verantwortlich. Eine größere Bevölkerung beschäftigt mehrere Hände, und man hört häufigere Klagen über den Mangel dieser, als über ihre Vermehrung. Bettelei ist also nichts weniger, als Folge der Bevölkerung, in einem Staate, der gut regirt wird.

5) Daß der Wohlstand der Spitäler und öffentlichen Mildthätigkeitsanstalten in Verfall geräth, wenn sie für die Mehrzahl der Dürftigen bei dem immer gleichen Stiftungsfonde Nahrung schaffen sollen, ist gewiß. Allein es liegt stäts in der Macht der Mildthätigen, bei ihrer durch die Bevölkerung steigenden Mehrzahl entweder diese Fonde zu erhöhen, oder für neue Hülfsanstalten zu sorgen. Wo dieß nicht geschah, traten Armenanstalten ins Mittel, die man in früheren Zeiten kaum dem Nahmen nach kannte. Theurung, schlechte Oekonomie, Kriege, Brände und andere physische Uebel haben gewiß auf das Herabkommen der wohlthätigen Stiftungen mehr eingewirkt, als größere Bevölkerung, indessen die Klöster zu allen Zeiten ihre Einwohnerschaft weit über die Hälfte ihrer Stiftung erhöhten. Daß dort

und da ein Spital, eine Armenstiftung tief herabkam, geschah wohl auch bei gleicher Anzahl der Aufgenommenen, wozu die Stiftung Gränzen geboth. Aber hieran war Theurung der Lebensmittel, nicht selten die unwirthschaftliche Verwaltung; nicht die Bevölkerung, Ursache, wie die Erfahrung lehrt. Wir haben aber auch Beispiele, daß weise Regirungen ins Mittel traten, und heilsame Reformen gebothen. Man mache den Zweck der öffentlichen Wohlthaten und ihre gute Verwendung sichtbarer, und es wird der Wohlthäter immer mehr geben.

Endlich kommen wir auf den

6ten Anklagepunct, wodurch die größere Bevölkerung vor den strengen Richterstuhl der Moralität gezogen wird. „Noch schädlicher ist es, wenn die Bevölkerung mit solchen Leuten geschieht, deren Anwuchs wider alle Grundsätze einer wahrhaften Bevölkerung läuft, z. B. Kaffeeschenken, Bierwirthe, Musikanten, Advokaten, Stuhlschreiber, Agenten ꝛc.“ Warum nicht auch Pfuscher, Landstreicher, Räuber, Diebe und Mörder? Wie weit doch ein unpolitischer Versittlichungseifer treiben kann! Die Bevölkerung sollte also nur mit Reichen, und arbeitsamen Bauern, oder allein mit moralisch guten Menschen geschehen! Ja, wo das möglich wäre, wäre das Eden gefunden. Aber

sterbliche, endlichgeschaffene Lykurge werden uns diese Seligkeiten nie verschaffen.

Nur der Polizeigewalt ist es übergeben, für die Anzahl der Gewerbe zu sorgen, die sich von der gegebenen Bevölkerung nähren können. Mehrere Schenken, Wirthe, Musikanten, Advokaten, Stuhlschreiber ꝛc. sind für jede steigende Menschenzahl nöthig, sie mögen für Bedürfniß oder Annehmlichkeit des Lebens sorgen. Was die bestimmte Bevölkerung nicht nähren kann, zehrt und löset sich selbst auf, und tritt in die arbeitende Klasse zurück, um wenigstens Brod zu finden. Daß sie dann nicht träge die Hand in den Schoß legen, oder dem Staate gefährlich werden, diese Sorge übernimmt unmittelbar der Staat selbst. Fand der Moralist nicht längstens die fruges consumere natos, die der Moralität vielfältig nicht großen Vorschub leisteten, und, bei den vielen Mitteln auszuschweifen, gute Sitten mordeten, zur Verbannung reif? Und dennoch erhoben sich höchst wenige Stimmen, die sie der Bevölkerung gefährlich hielten! Eine wachsende Bevölkerung ist freilich Ursache, daß es mehrere Kaffeewirthe und Bierschenken ꝛc. gibt: allein schafft sie nicht zugleich auch diesen mehr Nahrung und Unterhalt? Alles hat überall nur relativen Werth, und es hat Menschen gegeben, welche die Uebervölkerung der Klöster nie zu bedenklich fanden, ob sie gleich der wahren Bevölkerung und

der Verbesserung der öffentlichen Sittlichkeit, besonders in neueren Zeiten, sehr wenig zusagte.

Ein weise geordneter Staat erschrecke nicht vor der wachsenden Bevölkerung; er bediene sich nur klug und gewissenhaft der Mittel, die ihm zu Gebothe stehen, um sie nach gutberechneten statistischen Zwecken zu leiten, und Arbeitsamkeit und Industrie zu befördern! Sein Reichthum wird sich erhöhen, und allgemeine Wohlhabenheit seine Macht vermehren.

Einwohner der Hauptstadt
und
ihres Burgfriedens
ins Besondere.

Die
Landesherrschaft.

Maximilian der Vierte*), Herzog in Ober- und Niederbaiern, der oberen Pfalz, Franken und Berg ꝛc., Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

*) Gewöhnlich führen Se. kurf. Durchleucht das in Baiern allgemein beliebte Nahmenspar Maximilian Joseph, das so angenehm an Baierns hellere Zeiten erinnert. Unter den baierischen Herrschern, welche den Nahmen Maximilian führten, ist Höchstderselbe der vierte von baierischer Abstammung. Der Stammvater Seines hohen Hauses war Otto von Wittelsbach im J. 1180. Ottos Sohn, Ludwig, erhielt im J. 1215 von Kaiser Friedrich II. auch die Pfalzgrafschaft am Rhein, und vereinigte also Baiern mit Pfalz, in welchem schönen Besitze ihm sein Sohn Otto (der Erlauchte) folgte. Dieser hinterließ zwei Söhne, Ludwig und Heinrich;

Maximilian IV. ist gebohren den 27. Mai 1756, und war seit dem 16. Febr. 1799 Kurfürst der Rheinpfalz, Herzog in Baiern und zu Zweibrücken. Durch die im J. 1802 geschehene Abtretung der Rheinpfalz und des Herzogthums Zweibrücken sind Ihm als Entschädigung Franken, und ein großer Theil von Schwaben nebst verschiedenen Bißthümern und Reichstädten zugetheilt worden. Er beherrscht Baiern nicht volle 5 Jahre, und hat in dieser kurzen Epoche sich in den Herzen seines Volkes unzählige Monumente gebaut.

Beide theilten sich in die Pfalzgrafschaft am Rhein und in Ober = und Niederbaiern. Ludwig (der Strenge) erbte jene nebst Oberbaiern; Heinrich aber Niederbaiern und das Nordgau (jetzt die obere Pfalz genannt). Ludwigs zwei Söhne, Rudolph und Ludwig (der Baier genannt), theilten sich nach ihres Vaters Tode und einer langen Vormundschafts = Regirung in die Rhein = und obere Pfalz und in ganz Baiern; so daß ersterer die Reihe der Pfalzgrafen, und der zweite die der Herzoge in Baiern begann. Man kannte nachher, als bald alle Nebenlinien abgegangen waren, nur die Rudolphinische, nachher Ludwig = Wilhelmische oder pfälzische, und die Ludwigsche oder baierische Herrscherreihe. Als letztere mit dem Kurfürsten Maximilian III. im J. 1777 erlosch, gieng die Erbfolge auf die Rudolphinische über, und Karl Theodor, Kurfürst in der Pfalz, vereinigte beide Länder wieder. Die Erbfolge traff nun, nach K. Theodors Tode, die nächstanverwandten pfälzischen Linien, wovon die Neuburg-Zweibrückische die nächste war, welche uns unsern jetzigen Herrscher gab, nachdem Er durch den Tod seines älteren Bruders Karl im J. 1795 den 1. Apr. das Herzogthum Pfalz = Zweibrücken geerbet hatte.

Maximilian IV. ist in der Reihe des Wittelsbachisch-Pfälzischen Hauses der 20ste, und der Ludwig-Wilhelmischen Abstammung der 6te Kurfürst.

Mit der Pfalz war schon unter den Karolingern die Pfalzgrafschaft verbunden, und die pfälzischen Besitzungen wurden im 10ten Jahrhundert ausschließlich die pfalzgräflichen genannt. Seit der letzten Theilung des deutschen Reiches gieng zwar die Pfalz am Rhein für Baiern verloren; aber die einst mit der Rheinpfalz vereinigte obere Pfalz blieb. Se. kurf. Durchleucht behielten die auch im getrennten Baiern immer geführte Benennung Pfalzgraf bei; nur mit dem Unterschiede, daß Sie, Ihrer ursprünglichen Würde getreu, das Auszeichnende der Erzpfalzgrafschaft Ihren hohen Reichswürden beigesellten.

Als Erztruchseß führt der Kurfürst in Baiern den kaiserlichen Reichsapfel in Seinem Wappen.

Friderica Wilhelmina Carolina, Prinzessin von Baden*) und Hochberg, kurfürstliche Gemahlinn.

Ihre kurf. Durchleucht sind den 13. Jul. 1776 gebohren, Tochter des durchleuchtigsten, nun verewigten

*) Jetzt Kurbaden.

ewigten Erbprinzen Carl Ludwig von Baden und Grafen zu Hanau, und der durchl. Amalia Friderica, Tochter Ludwigs IX. Landgrafen von Hessendarmstadt, itzt Markgräfinn Witwe.

Ihre Durchleucht sind unsers durchl. Herrschers zweite Gemahlinn seit dem 9. März 1797, nachdem die erste, Wilhelmina Augusta, Prinzessinn von Hessendarmstadt ꝛc. in einem Alter von nicht vollen 31 Jahren, nach einer nicht ganz eilfjährigen gesegneten Ehe, am 30. März 1796 gestorben war.

Durchleuchtigste Nachkommenschaft.

Erster Ehe.

1) Kurprinz, Karl Ludwig August, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Pfalzbaiern ꝛc., gebohren den 25. Aug. 1786.

2) Augusta Amalia, Pfalzgräfinn bei Rhein ꝛc., geb. den 21. Jun. 1788.

3) Karolina Augusta, Pfalzgräfinn bei Rhein ꝛc., geb. den 8. Febr. 1792.

4) Karl Theodor, Pfalzgraf bei Rhein ꝛc., geb. den 7. Jul. 1795.

Zweiter Ehe.

1) Maximilian Joseph Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein ꝛc., geb. den 27. Oct. 1800 zu Amberg (gestorben zum höchsten Leidwesen hier im J. 1802).

2) Elisabetha Ludovica, und

3) Amalia Augusta, Zwillinge, Pfalzgräfinnen bei Rhein ꝛc., geb. den 12. Nov. 1801.

Durchleuchtigste Geschwister.

Von Seite des Kurfürsten.

1) Mar. Amalia Augusta, geb. den 10. Mai 1752, vermählt mit Friedrich August, Kurfürsten in Sachsen ꝛc., den 17. Jän. 1769.

2) Maria Anna, Pfalzgräfinn bei Rhein und Herzoginn in Pfalzbaiern, geb. den 18. Jul. 1753, vermählt mit Wilhelm, Pfalzgrafen und Herzog in Baiern (aus dem Hause Pfalz-Birkenfeld), den 30. Jän. 1780.

Von Seite der Kurfürstinn.

1) Catharina Friederica Amalia, geb. d. 13. Jul. 1776, Dekaninn zu Quedlinburg.

2) Louisa, jetzt Elisabetha Alexiewna, geb. d. 24. Jän. 1779, Gemahlinn des itztregirenden Kaisers von Rußland Alexander Paulowitsch.

3) Friderica Dorothea Wilhelmina, geb. d. 12. März 1781, Gemahlinn Gustav Adolphs III. Königs von Schweden.

4) Maria Elisabetha Wilhelmina, geb. den 7. Sept. 1782.

5) Karl Friderich, geb. den 13. Sept. 1784 (gest. den 1. März 1785).

6) Karl Ludwig Friderich, geb. d. 8. Jun. 1786, Kurprinz von Baden.

7) Wilhelmina Louisa, geb. den 10. Sept. 1788.

Durchl. Anverwandte des Kurfürsten.

1) Ihre Durchl. Maria Amalia, kurf. Prinzessinn von Sachsen ꝛc., des verewigten Herzogs Karl von Zweibrücken, älteren Bruders unsers durchl. Kurfürsten Witwe, geb. den 26. Sept. 1757, vermählt den 12. Febr. 1774, Witwe den 1. Apr. 1795.

2) Ihre Durchl. Christiana, Witwe von Karl August, Fürsten von Waldeck ꝛc., geb. d. 16. Nov. 1725, vermählt den 19. Aug. 1741, Witwe den 29. August 1763, Vaters-Schwester.

Durchleuchtigste Agnaten.

1) Wilhelm Pfalzgraf und Herzog in Baiern ꝛc. (aus dem Hause Pfalz-Birkenfeld), geb. den 10. Nov. 1752, vermählt mit Maria Anna Pfalzgräfinn ꝛc., Schwester unsers Kurfürsten.

Kinder.

1) Maria Elisabetha Amalia, geb. den 5. Mai, 1784.

2) Pius August, geb. d. 1. Aug. 1786.

2) Louise Christiane, Schwester Herzogs Wilhelm, geb. den 17. Aug. 1748, vermählt mit dem Fürsten Reuß zu Plauen seit d. 18. Oct. 1773.

* * *

Frau Kurfürstinn Witwe.

Maria Leopoldina, Erzherzoginn von Oestreich, Erzherzogs Ferdinand Tochter, geb. den 10. Dec. 1776, vermählt mit Kurf. Karl Theodor den 15. Febr. 1795, und Witwe den 16. Febr. 1799. (Bewohnt, außer dem erkauften Sommeraufenthalt der Herrschaft und des Schlosses Stepperg bei Neuburg, die Herzog-Maxische Burg in München.)

* * *

Kurfürstliche Hausorden.

Sie haben diese ihre Benennung von ihrer Stiftung aus dem durchl. Hause: der regirende Kurfürst ist jederzeit ihr oberster Ordens- oder Großmeister.

I. Ritterorden des h. Huberts.

Gerhard V., Herzog zu Jülich und Berg, stiftete ihn im 15ten Jahrhundert zum Andenken eines im J. 1444 an dem Festtage des h. Huberts über Arnold von Egmont erfochtenen Sieges. Man nannte ihn damahls den Orden vom Horne zu Linnich, weil die Ritter ein Halsband von Jägerhörnern trugen, woran das Bild des Heiligen hieng. Er kam nach und nach in Verfall. Aber Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz erneuerte ihn im J. 1709, als er die obere Pfalz erhielt. Er übernahm selbst die Stelle des obersten Ordensmeisters. Der Orden besteht aus fürstlichen Rittern, deren Zahl unbestimmt ist, und aus 12 Rittern aus dem Grafen- und Freiherrenstande, wovon der erste Große-Kommenthur ist. Die Statuten verlangen ferner einen Kanzler, Vicekanzler, Sekretär, Schatzmeister, Herold und Garderober. Gegenwärtig ist Don Niklas Spieler, Abt zu St. Hubert im Ardenner Walde, Großalmosenpfleger, Ferdinand Reichsfreiherr von Lamezan Vicekanzler, und Fr. X. Freih. von Staader Ceremoniar. Die dazu gewidmeten Aemter waren in der Pfalz zu Commenden gemacht worden, wovon ein jeder Ritter, außer den fürstlichen, eine erhielt. Die ersten 3 Ritter

bekamen 600, die folgenden 6 jeder 500, und die letzten 3 jeder 350 Rthlr. Einkommen; von den fürstl. Rittern ein jeder ein kurpfälz. Regiment, oder, bis eines erlediget war, den Sold eines Obersten aus den Einkünften der oberen Pfal.

Das Ordenszeichen ist ein goldenes, achtspitziges, weißgeschmolzenes Kreutz mit dem Bildniß des h. Huberts und der gothischen Umschrift: In trau vast (das ist: in der Treue fest, oder beständig). Dieses wird von den Rittern außer den Cerimonien (das Cerimonienkleid ist schwarz im spanischen Costüme mit einer goldenen Kette um den Hals) an einem handbreiten ponceaurothen Bande mit grüner Einfassung getragen. Außerdem haben sie auf der linken Brust einen spitzigen, mit Strahlen matt gestickten Stern, worin ein von Silber gesticktes und mit Gold durchwirktes viereckichtes Kreutz mit goldener Einfassung und in der Mitte des Sterns eine ponceaufarbige Zirkellinie angebracht ist, welche obige Devise enthält. Dieser Stern befindet sich auch auf dem Cerimonien-Mantel.

Die Ordenspflichten bestehen darin: 1) dem Kurfürsten hold und treu, 2) gegen die Armen mildthätig zu sein. Bei der Aufnahme übergibt jeder Ritter 100 Dukaten für die Armen dem Schatzmeister.

Ihre Wahl geschieht im Capitel durch Stimmenmehr. Der Statthalter (der erste des ernannten Ordens war Graf Adam von Dimantstein) und der Kanzler werden von dem Kurfürsten unmittelbar ernannt.

Der Orden zählte im J. 1802 66 Ritter aus dem Fürstenstande.

II. Ritterorden des h. Georgs.*)

Kaiser Friedrich III. hatte im J. 1470 in den unseligen Zeiten der Kreutzzüge einen Rittterorden von St. Georgen in Oestreich und Kärnthen errichtet. Die Ritter trugen einen weißen Wappenrock mit einem rothen Kreutze auf der Brust: ihnen war es aufgetragen, die Gränzen von Ungarn und Böhmen gegen die Türken zu schützen. Ihr erster Großmeister führte den Titel: Fürst von Müllstadt in Kärnthen. Dieser Orden gerieth in Verfall, und blieb über 250 Jahre vergessen. Im J. 1723 gerieth Karl Albrecht, Kurfürst in Baiern, nachher Kaiser Karl VII., auf den Entschluß, diesen Orden zur Ehre der Religion und des h. Georgs, und zur Beschützung (Vertheidigung) der unbefleckten Empfängniß Mariens in Baiern zu erneuern. Man verlangte und erhielt die päpstliche Bestätigung, und am 24. April (dem Stiftungsjahrtage) 1729, am Feste des Ordensheiligen, wurde das erste Ordensfest in der Kirche zu u. l. Frau feierlichst begangen. Das zweite war am 8. Dec. des näml. Jahres. Das geschieht noch immer; aber in der Hofkapelle.

Großmeister sind die Kurfürsten in Pfalzbaiern selbst. Dann folgten Anfangs 3 Großpriören, welche Prinzen aus dem kurfürstl. Hause

---

*) Man zählt mehrere derselben unter dieser Benennung. Papst Paul III. hat einen zu Ravenna errichtet: und Kaiserinn Katharina II. einen militär. St. Georgen-Orden in Rußland 1769. Der unter Eduard III. in England errichtete Hosenbandorden (the knights of the Garter) führt ebenfalls den Beinahmen of St. George. Auch zu Genua waren Ritter di S. Giorgio. Der hiesige ist ganz deutschen Ursprungs.

sein mußten. Gegenwärtig ist nur Einer, Kurprinz Karl Ludwig. Das Capitel besteht nach den Statuten, außer dem Großmeister und den Großprioren, aus 6 Großcommenthuren oder Großkreutzen, und 12 Commenthuren; so viele führen auch wirklich noch die Benennung Capitular vor ihrem Namen. Die Zahl der Ritter, welche keine Stimme im Capitel haben, war in den Statuten auf 24 festgesetzt. Allein die Zahl aller 3 Klassen ist nach und nach weit über die Hälfte vermehrt worden.

Das Ordenszeichen ist ein goldenes, auf einer Seite blau- und auf der andern rothgeschmolzenes Kreutz: auf jener Seite ist das Bildniß Mariens, (mit fliegendem Gewande, emporgehobenen Händen, und auf dem gekrönten Monde in den Wolken stehend mit 5 Sternen um das Haupt, und einer Schlange unter dem Monde, deren Kopf sie mit dem rechten Fuße zertritt); auf dieser das Bildniß des heil. Georgs (ganz gepanzert, in erhobener Arbeit, mit der Lanze den Lindwurm durchbohrend) zu sehen. Das erstere Bild ist in den 4 Winkeln mit himmelblau geschmolzenen Rauten umgeben, worauf die Buchstaben V. I. B. I. (Virgini immaculatae Bavaria immaculata) stehen; das zweite ebenfalls mit 4 blauen Rauten und den Buchstaben J. V. P. F. (Justus ut palma florebit). Die Großkreutze tragen es bei Ordensfeierlichkeiten an einer goldenen Kette, worin die Attribute und Buchstaben angebracht sind, welche auf die Worte: In Fide, Justitia et Fortitudine deuten. Die Cerimonienkleidung ist altburgundisch, blau, weiß und roth. Gewöhnlich tragen die Ritter rothe Uniformen mit weißen Klappen und dem Ordenskreutz auf der Brust an einem blau- und

weißen Bande. Die erste Klasse des Ordens trägt dieses Band von der rechten Schulter zur linken Hüfte; die zweite nur vom Halse auf die Brust; beide nebst einem silbernen Ordensstern auf der linken Brust.

Vor der Aufnahme werden strenge Ahnenproben und zwar von 16 Graden auf den 2 Reihen des Stammbaumes erfordert. Bei der Aufnahme werden die Gelübde beschworen, die Zwecke des Ordens zu erfüllen, und dem Großmeister auf Anrufen ins Feld zu folgen.

Der Orden hat eine Klasse von ritterbürtigen Geistlichen, welche aus einem Bischofe, einem geinfelten Propste, 4 Dekanen und 2 Ordenskapellanen besteht. Im Jahre 1802 zählte er 14 Großkreutze, einen Großkanzler, einen Propst (die Bischofsstelle war unbesetzt), 25 Commenthuren, 4 Dekane, 1 Schatzmeister, 52 Ritter, 2 Kapellane, 14 Ueberzählige, einen Sekretär, der zugleich Hof- und Landherold und Wappencensor ist, einen Zahlmeister, Rechnungsrevisor, Obergarderober, Kanzellisten und Wappenmahler, Garderober, Juwelier, und eine Stickerinn.

III. Ritterorden des Pfälzischen Löwen.

Diesen Orden stiftete Kurfürst Karl Theodor den 31. Dec. 1767 oder den 1. Jäner 1768 zum Andenken seiner 25jährigen Regirung in der Kurpfalz (seit 1742) für verdiente Staatsdiener. Die Zahl der Ordensritter war deßhalb Anfangs auf 25 adelige Landsassen oder Staatsdiener festgesetzt, welche

25 Jahre lang dem durchl. Hause gedient haben mußten. Der durchl. Großmeister gieng aber von dieser Strenge ganz ab; und im J. 1802 zählte der Orden 113 Ritter aus allem Adel, einen Groß-Almosenpfleger, den Abt zum h. Maximin, einen Schatzmeister und Garderober. (Die Stelle des Sekretärs war unbesetzt.)

Das Ordenskreutz ist von Gold blau geschmolzen, in dessen Mitte ein zwischen goldenen Flammen stehender gekrönter Löwe von Gold etwas erhaben zu sehen ist, mit der Ueberschrift: Merenti. Auf der Kehrseite liest man unter dem Kurhute den Nahmensbuchstaben des Stifters C. T. mit der Aufschrift: Institut. Anno 1768. Es wird an einem weißen, blau eingefaßten, 4 Finger breit gewässerten Bande, von der linken zur rechten Schulter; von den geistlichen Mitgliedern aber an einem etwas schmähleren Bande auf der Brust getragen.

* * *

Hofstaat Sr. Durchl. des Kurfürsten.

Diesen bilden die sogenannten 4 Stäbe, des Oberst-Hofmeisters, Oberst-Kämerers, Oberst-Hofmarschalls und Oberst-Stallmeisters, und das Oberstjägermeisteramt, unter welche sich die ganze kurfürstl. Hofdienerschaft theilt.

Ueber die Jurisdiction der sämmtlichen 4 Stäbe ist unterm 31. Dec. 1799 die kurf. Verordnung ergangen, daß alle Individuen derselben, welche adelig oder graduirt, oder nach Cod. jud. Cap. 20. §. 9 siegelmäßig sind, unmittelbar

unter der Gerichtbarkeit des Hofgerichts, die übrigen aber unter jener des Hofoberrichters stehen sollen. Im Oekonomischen stehen sie, so wie alle Hofämter (das Cerimonielle und die unmittelbaren Hofdienste ausgenommen), unter der Landesdirektion, zufolge einer höchsten Verordnung vom 7. Jän. 1800. Diese Verordnung ist unterm 14. März des näml. Jahres dahin erläutert worden, daß die Hofstäbe in Sachen des Dienstes und Cerimoniels ferner unmittelbar den höchsten Befehlen, das Oekonomische aber und die Rechtspflege der vorigen Anordnung unterliegen sollen. Doch soll zur Beschleunigung des Geschäftes bei Anstellungen, Pensionen, und anderen Bewilligungen jederzeit das Gutachten der Hofstäbe von dem kurf. geheimen Finanzdepartement verlangt, und die Entschließungen darauf sollen an sie in stylo majori ausgefertiget werden.

Stab des Obersthofmeisters.

Unter dem Obersthofmeister, als Vorstande, stehen

1) der Hofkirchsprengel.

Dieser besteht aus einem Hofbischofe und Großalmosenpfleger, welcher zu seinen Diensten 2 Assistenten und einen Bothen hat.

Aus der Residenzhofkapelle, mit einem Director und 2 Hofpredigern, 2 Hofpriestern und 4 Kapelldienern,

— der Altenhofkapelle, nebst den benöthigten Priestern und dem Küster,

— der Herzog-Max-Kapelle,

— der Herzogspitals-Hofkirche,

— der Josephspitals-Hofkirche,

— der Wartenbergischen Hofkapelle ꝛc.

nebst den benöthigten Kapellänen, Beneficiaten, und Küstern.

2) Die Leibgarden.

a) Die Leibgarde der Artschiers.*)

Sie besteht aus einem Capitän en Chef, welcher Generallieutenants-Rang hat, 3 Lieutenants, wovon der 1ste Generallieutenant, der 2te General-

---

*) Man spricht insgemein Hatschiers oder Hartschiers. Hiermit ward an den kaiserl. Höfen (wie noch itzt zu Wien) die Leibgarde zu Pferde bezeichnet, zum Unterschiede von der Trabanten-Leibwache zu Fuß (im Ital. und Span. Arciere, im Franz. Archier, ein Bogenschütze, vom Lat. Arcus; weil diese Leibwache in den ältesten Zeiten aus Bogenschützen zusammengesetzt war). Dieser Ehrenunterschied schreibt sich von den Zeiten der Kaiser aus dem baierischen Kurhause her. In den älteren Zeiten unterhielten die baier. Herzoge ein sogenanntes Hofgesind als Leibwache, dem sie jährlich eine eigene spanische Kleidung nach dem Costüme jener Zeiten als Liverei gaben.

In einer Sammlung baierischer Seltenheiten befindet sich ein eingebundenes kostbares Manuscript in Folio mit der Aufschrift: „Bayrische Hof-Klaidung von 1508", in dunkelbraunem Ledereinbande mit Haften, worin sich 102 Gemählde mit den jährlich abwechselnden Hofkleidern des herzogl. Hofgesindes befinden.

Das erste Gemählde ist von 1508, und bezeichnet einen Mann in Trauerkleidung nebst völliger Rüstung.

major und der 3te Oberst ist, 2 Cornets mit Oberstlieutenants-Range, 4 Exempten mit Oberstlieutenants- und Majors-Range, einem Adjutanten mit dem Range eines Rittmeisters, einem Quartiermeister, einem Medicinalrathe als Arzte, einem Wundarzte mit Oberlieutenants-Range, einem Auditeur und Fourier, 4 Oberbrigadiers und Oberlieutenants, 4 Unterbrigadiers und Unterlieutenants, 100 Mann Artschiers, 4 Trompetern, 1 Paucker und 1 Profosen.

Ihre Uniform ist lichtblau mit strohgelben Westen und Beinkleidern, und schwarzsammtnen Klap-

---

Die Kleidung sieht nach damahliger Sitte mehr weiblich als männlich aus. Der Kopf, mit einem Schnauzbarte unter der Nase, ist mit einer runden, über und über gekrauseten Mütze bedeckt, nach Art, wie man sie noch hier und da bei alten Weibern (Krausemütze, Katharrmütze im Salzburgischen) sieht. Hals und Kinn sind mit schwarzem Tuche bis an den Mund eingehüllt, und über dem Panzer, der unter dieser Einhüllung hervorragt, ist ein in viele Falten gelegter, vorne ganz geschlossener schwarzer Rock, der bis an die Knie reicht, und bis an die Hand mit vielen Absätzen fünfmahl über der Brust geschlitzte und gepuffte Aermel hat. Der Panzer scheint durch die 5 Schlitzen auf der Brust durch. Der Mann trägt einen altdeutschen langen Degen, mit langem Griffe und einem Querhaken versehen, rückwärts an den Hüften hängt ein Dolchmesser. Die Schuhe sind beinahe eirund, auch mit mehreren Krausen gegen die Absätze bis an die Knöchel umgeben, woran lange Sporen festgemacht sind. Die Strümpfe sind schwarzgestreift bis unter den Leibrock aufgezogen. Die übrigen Gemählde sind Reisiger-Anzüge von allerlei Farben und abwechselnden Costümen, welche sich allmählig mehr und mehr dem neuesten Spanischen Anzuge nähern. Die Winter-

pen, mit Borden von Silber, silberbordirten Hüten, silbernen Degengriffen, und Stiefeln. Als Gala tragen sie eine Art Ueberrock nach Art der Casacken mit 3facher Besetzung von Blau, Silber und schwarzem Sammt, kreutzweise über die Schultern hängenden silbermontirten Kuppeln und Degengehängen von Silber. Ihre Bewehrung sind Partisanen. Bei ihrer ersten Einführung (vermuthlich nach Aufhebung der sogenannten Einspänniger, die man einst bei allen Höfen hatte) waren sie sämmtlich beritten; jetzt ist es nur eine kleinere Abtheilung des Corps. Bei öffentlichen Feierlichkeiten ist ihr Heranzug äußerst prächtig. Ihre ansehnliche Größe

---

anzüge sind wegen der Pelzmuffen über den Lanzen sehr auffallend. Für den Beobachter des Zeitwechsels ist diese Sammlung, welche der herzogliche Hofschneider Jakob Stephan Fischer selbst veranstaltet hat, ein kostbarer Schatz. Den Gemählden gegenüber steht eine Art kurzer Chronik, so wie sie aus der Feder eines gleichzeitigen Schneidermeisters in aller Herzenseinfalt fließen konnte. Sie reicht bis an den 7. März 1550, das Todesjahr des Herzogs Wilhelm.

Dem ersten Gemählde gegenüber steht geschrieben:

Alß man zeltt von der geburtt Christy 1508 Jar. Am samtztag Reminiscere in der Vasten in der 11 stundt in der nacht ist gestorben hochlöblichen gedechtuns der durchleuchtig hochgeborn Fürst vnd heer heer Albrecht der Weiß pfalzgraue bey rhin hertzog in Obern vnd Nidern bayrn Ain ainiger Regierender Landts Fürst In diesem Jar hat auch mein genediger herr Hertzog Wilhelm Sein Erste Kleidung Aus Lassen göben seiner gnaden Hoffgesindt vnd seiner gnaden herrn Vettern hochloblicher gedechtnus klagt In Sollicher Maß, Wie hier Neben gemalt Stett.

mit den hohen Kokarden von Schwarz, Weiß und Blau gewähren den feierlichsten Anblick.

b) Die Leibgarde der Trabanten.

Diese hat einen Capitän en Chef mit Generallieutenants-Range, 3 Lieutenants mit Generalmajors- und Obersten-Range, 1 Fähnrich mit dem Range eines Obersten, 3 Exempt-Hauptleute mit dem Range von Oberstlieutenants, 1 Quartiermeister und Auditeur mit Hauptmanns-Range, 1 Adjutanten mit Hauptmanns-Range, 1 Medicus, 1 Chirurgus mit Oberlieutenans-Range, 3 Oberrottmeister, 4 Unterrottmeister, 100 Mann-Trabanten und einen Profosen.

Ihre Uniform ist lichtblau mit schwarzen Aufschlägen und Klappen von Sammet, weißen Westen und Beinkleidern, silberbordirt, mit silberbordirten 3stülpigen Hüten. Ihre Bewehrung sind Degen und Helleparden. Ihr feierlicher Anzug ist der einer Schweitzergarde mit weiß, blau und Silber, und hohen, vorne aufwärtsstrebenden Federhüten nach alter Schweitzertracht.

3) Die Hofmusik.

Diese besteht aus einem Intendanten und Viceintendanten, welchen 2 Sekretäre und ein Buchhalter beigegeben sind, 3 Kapellmeistern, einem Kamermusikus und Kamercompositeur, 8 Sängerinnen, 3 Sopranisten, 2 Contraaltisten, 8 Tenoristen,

eben so vielen Bassisten und einigen Accessisten, 3 Organisten, 1 Klaviermeister, 2 Directoren der Instrumental-Musik, 1 Concertmeister, einigen und 30 Violinisten, 7 Flautraversisten, 6 Hautboisten, 7 Bracciſten, 6 Violoncelliſten, 5 Fagotiſten, 7 Violoniſten, 7 Corniſten, 3 Klarinetiſten.

Zu mechaniſchen Dienſten der Hofmuſik ſind 2 Kopiſten, ein Inſtrumentenmacher, ein Geigen- und Lautenmacher, 2 Klavezinmacher, ein Muſikalienverleger, ein Waldhornmacher und 2 Calcanten beſtimmt.

Die Obliegenheit der Glieder der Hofmuſik iſt, die Hofkapelldienſte zu verſehen, in den Kamerconcerten und Akademien des Hofes und im Hof- und Nationaltheater Dienſte zu leiſten. Die Männer haben eine eigene Uniform, bouteillengrün mit rothen Krägen und Klappen nebſt Degen und goldenen Hutquaſten; die Direktoren und Kapellmeiſter tragen Stickerei am Halskragen. Die meiſten aus dem dienenden Perſonale ſind penſionsfähig.

4) Die Hofärzte, Hofwundärzte, der Hofaugenarzt und der Hofapotheker.

5) Die Aufſeher und Wärter der hieſigen Reſidenz, ein Burgpfleger, ein Zimmerwärter und Schatzdiener, 14 Apartementsdiener, 2 Cabinetsheitzer, 6 Zimmerputzer, 1 Krankenwärterinn, 2 Thorwärter, 2 Aufſeher, 6 Thurm- und Feuerwächter.

6) Die Schatzkamer mit einem Antiquar und Schatzmeister, welchem ein Schatz- und Münz-Cabinets-Aufseher beigegeben ist, nebst 2 Schatz- und Münzcabinetsdienern.

7) Die Gemählde- und Kupfergalerien, nebst einem Director, Vicedirector, Inspector, Aufsehern und Galeriedienern.

8) Die Gardemeubels mit 3 Hofobertapezierern, und mehreren Tapezierern und Matratzenmachern.

9) Die Leinwandkamer nebst den Leinwandmeisterinnen, Leibwäscherinnen, der Spitzwäscherinn, Spitzkrauserinn und Leibnäherinn.

10) Die Herzogmarische Burg nebst ihrem Pfleger, dem Ballmeister, den Burgdienern, Hofwärtern, Heitzern und Feuerwächtern.

11) Endlich das Personal der Residenzschlösser zu Nimphenburg, Schleißheim und Fürstenried, nebst ihren Verwaltern und Schloßdienern.

Stab des Oberstkämerers.

Diesem sind in Dienstsachen untergeordnet:

1) Die kurf. Kämerer, deren gegenwärtig über 450 mit dieser Ehrenauszeichnung bekleidet sind.

2) Der Leib- und Oberarzt, welcher zugleich über alle Soldaten-Krankenhäuser und Lazarethe die Aufsicht hat, nebst dem Leibwundarzte und dem Hofaugenarzte.

3) Die 2 Kamerfouriers.

4) Die 6 wirklichen und übrigen ausgedienten Kamerdiener.

5) Die 6 Kamerportiers und der Garderobemeister nebst dem Garderobediener.

Etab des Obersthofmarschalls.

Hierher gehören

1) Der Oberstsilber-Kämerer nebst 2 Stabssekretairs und einem Stabsbothen.

2) Die 12 Truchsessen.

3) Der Stabsarzt und Stabswundarzt.

4) Der Hoffourier.

5) 3 Ritterportiers.

6) Der Hofzehrgaden mit dem Proviantmeister, 2 Sahlmeistern, dem Hofeinkaufer und den Zehrgadengehülfen.

7) Das Personal der Hofküche, der Hofküchenmeister, die 7 Mundköche, die Mundköchinn, die 3 Bratenmeister, die 3 Backmeister, die

Mundküchegehülfen und Küchenjungen, nebst den auf Pension gesetzten.

8) Die Hofkellerei nebst einem Kellermeister, Controlör, Credenzaufseher, den Kellerei-Officianten und Gehülfen, und einem Küfermeister.

9) Die Mundschenkerei nebst einem Mundschenken, einem Gehülfen und 2 Jungen.

10) Die Hofpfisterei.

11) Die Silberkamer nebst ihrem Verwahrer, 4 Tafeldeckern und einem Gehülfen.

12) Die Hofkonditorei nebst dem Confectmeister, dem Decorateur, 4 bis 5 Gehülfen, dem Porcellänverwahrer und einem Beiläufer.

13) Die Leinwandkamer, wozu nur weibliches Personal angestellt ist, als eine Tafeltücherfrau nebst Gehülfinn, eine Weißzeugverwalterinn nebst 2 Gehülfinnen, eine Tafelwäscherinn, eine Küchenweißzeugwäscherinn und eine Apothekewäscherinn.

14) Die Hofgärtnereien nebst ihren Hof- und Küchengärtnern zu München in der Residenz, im Herzoggarten und im englischen Garten, zu Nimphenburg, Schleißheim, Dachau, Fürstenried, Berg am Starenberger See, Landshut, Licht- und Haltenberg.

15) Die Hoffischereien zu München (nebst ihrem Fischereischreiber, Fischmeister und Inspector), Landshut, Ambach, am Kochelsee, zu Possenhofen, und am Walchsee.

16) Der Hofprofoslieutenant.

Stab des Oberststallmeisters.

Dem Oberststallmeister ist ein Vice-Oberststallmeister beigegeben, nebst 2 adeligen Stallmeistern.

Zu diesem Stabe gehören:

1) 2 Stabssekretäre nebst einem Magazinier, einem Amtsschreiber und einem Stabsbothen.

2) Die kurfürstl. Pagerie.*) Sie besteht aus 14 Edelknaben, über die ein Hofmeister, ein Präceptor und ein Gehülfe die Aufsicht haben. Ihre Gesundheit besorgen ein Arzt und ein Wundarzt, und für ihr Wissenschaftliches und die freien Künste, denen sie sich zu widmen haben, sind einige Lehrer und Exerzitienmeister aufgestellt. Vier Männer sind zu ihrer Bedienung besoldet.

---

*) In den ältesten Urkunden der baierischen Höfe trifft man schon die Benennung von Kamerknaben und Edelknaben an.

3) Das Personal der Hof- und Feldtrompeter (jetzt 16), der 2 Hofpauker und des Paukenträgers.

4) Die 3 Büchsenspanner, die 2 Büchsenmeister und ihre 2 Gehülfen nebst 4 Leibjägern.

5) Die 4 Kamerlakais, 1 Reislakai, 2 Kamerhusaren, 4 Laufer, 4 Mohren, ein Hofzwerg, 12 Heiducken, 1 Oberhoflakai nebst 46 gemeinen Lakaien.

6) Der Hofmarstall mit einem Stallmeister, einem Ober- und einem Unterbereiter, einem Bereiter, einem Reitschulpfleger (alle für die Reitschule).

7) der Campagnestall mit einem Oberbereiter, 2 Bereitern, einem Sattelmeister, 3 Leibkutschern, 1 Leibpostillon, 1 Senftenmeister, 1 Stallpfleger, 1 Wagenmeister, 3 Kurschmieden, 1 Sattler, 14 Kutschern, 13 Vorreitern, 6 Postillons, 6 dazu gehörigen Vorreitern, 12 deutschen Postillons, 5 Reitschmieden, 33 Reitknechten, 4 Senftenknechten, 2 Wagenhaltern, 15 Fuhrknechten, 13 Karrern und 1 Thorwärter; ferner die Stüterei in Rohrefeld, in der Nähe des Jagdschloßes Grünau im Herzogthume Neuburg, worüber ein Bereiter und Gestütmeister, ein Rechnungsführer, ein Stutenmeister, 1 Roßarzt und 7 Stallknechte gestellt sind.

Das Oberstjägermeisteramt.

Dieses steht unter einem Oberstjägermeister. Die oberste Leitung der ökonom. Geschäfte dieses Amtes ist der Landesdirection zugetheilt. Dazu gehören 7 Jagdkavaliers, ein Gejaidamtsverwalter, 6 Meisterjäger, 3 Fasanmeister, der Menagerie-Aufseher zu Nimphenburg, der Oberjäger und Aufseher des Thiergartens, 1 Zerwirkmeister, 23 Hof- und Landjägerjungen, 1 Wagenmeister, 7 Zeugdiener, 1 Hundskoch.

Das Forstpersonal in den kurf. Staaten, so, wie das ganze Forstwesen, steht nach einer Verordnung vom 7. Oct. 1803 unter der obersten Leitung des geheimen Finanzministeriums. Ersteres besteht aus Forstinspectoren, Taxatoren, Oberförstern und Revierförstern. Die Waldungen der Gemeinden, Körperschaften und Privaten bleiben nach der Natur des Staatsforstregals unter die oberste Staatsaufsicht gestellt. Da die meisten kurf. Jagden verpachtet sind, so ist das kurf. Jagdpersonal sehr geschmolzen. Zur Nacherziehung der Forstkündigen besteht nun eine eigene Forstschule zu Weihenstephan nächst Freising.

Hofstaat der regirenden Frau Kurfürstinn.

Der männliche Theil desselben steht unter einem Oberstlhofmeister; der weibl. unter einer Oberstlhofmeisterinn. Ersterer besteht aus einem Leibarzte, einem Cabinetsprediger, einem Kamerdiener, 3 Kamerportiers, 1 Cantor und 1 Leibschneider: der zweite aus 2 Kamerdamen, 3 Hofdamen, 2 Kamerdienerinnen, 2 Garderoberinnen und 1 Kammädchen.

Hofstaat des Kurprinzen.

Dieser wird erst nach der Zurückkunft Seiner Durchleucht von den angetretenen Unterrichtsreisen vollständig organisirt werden. Indessen bestand er aus 1 Hofmeister, 5 Lehrern, der Religion, der Mathematik, der Zeichnung, der Musik und der Tanzkunst, und 1 Kamerdiener.

* * *

Prinz Karl Theodor, Prinzesse Augusta Amalia, Prinzesse Charlotta Augusta, und die beiden Prinzessen Zwillinge der zweiten Ehe haben ihre eigenen Erzieher, Hofmeisterinnen, Aufwärter und Aufwärterinnen.

In dem kurfürstl. Hofkalender werden ferner angeführt

a) der Hofstaat der Frau Kurfürstinn Witwe Maria Leopoldina.

b) der zurückgebliebene Hofstaat der höchstseligen Kurfürstinn Maria Elisabetha, Karl Theodors 1ster Gattinn.

c) der zurückgelassene Hofstaat der höchstsel. Kurfürstinn Maria Sophia, Gattinn Maximilians III.

d) der Hofstaat der Herzoginn Witwe von Pfalz-Zweibrücken, Herzog Karls Gattinn, welche zu Neuburg Ihr Hoflager hat.

e) der Hofstaat des Herzogs Wilhelm in Baiern nebst den Hofstaaten der durchl. Frau Gemahlinn Maria Anna, des herzogl. Sohnes Pius und der Prinzesse Elisabetha Amalia, welche in diesem Jahre nach Düsseldorf ihre Bestimmung erhalten haben.

f) der zurückgelassene Hofstaat der Herzoginn Witwe, Maria Anna Charlotta, Gattinn des Herzogs Clemens.

* * *

Das geheime Staats- und Conferenz-Ministerium.

Dieses hat zum Zwecke, unter dem unmittelbaren Vorsitze des Kurfürsten alle Anträge und Beschlüsse des Staatsrathes, und alle wichtigen Staatsangelegenheiten vorzutragen, und zur höchsten Entscheidung vorzulegen. Man nennt diese Sitzung die geheime Staatsconferenz. Ihre Versammlung ist in der Regel wöchentlich einmahl. Die Herrn Staatsminister machen die Räthe davon aus, und ein Conferenzsekretär führt das Protokoll. Die Beschlüsse werden an das geheime Ministerial-Departement ausgefertiget, in dessen Geschäftskreis sie gehören. Zwei geheime Conferenzdiener vertreten die dahin gehenden Bothschaften.

Der geheime Staatsrath.

Dieser versammelt sich wöchentlich einmahl an dem Mittwoch Morgens um 9 Uhr; auch außerordentlich nach der Dringlichkeit der Geschäfte. Er besteht aus den Hrn. Ministern, und den bei einem jeden Ministerial-Departement angestellten geheimen Referendären. Der Conferenz-Sekretär führt das Protokoll. Der Kurfürst wohnt demsel-

ben nur in dringenden Geschäften, aber nicht gewöhnlich bei. Die Anfrage hat der älteste aus dem beiwohnenden Ministerium.

Die Gegenstände der Berathung sind:

a) alle Systematica eines jeden Verwaltungszweiges, b) allgemeine Regirungsgrundsätze, c) Entwürfe zu allgemeinen Verordnungen und Anstalten, staatsrechtliche Verträge mit Auswärtigen, d) alle Organisationsplane, e) alles, was zugleich in mehrere Departements einfließt, f) alle geistliche und weltliche Verbesserungsplane, g) Pensionen, Dienstbesetzungen, h) bedeutende fiscalische Prozesse, i) die Festsetzung der jährlichen Fonds fur jedes Departement nach seinem Etat, k) die Rechenschaft über die geführte Verwaltung eines jeden Departements, in so weit sie in den Wirkungskreis des Staatsrathes gehört, und die Darstellung des Zustandes der einem jeden Departement anvertrauten Hauptgeschäfte, der darin geschehenen Fortschritte und Verbesserungen mit Anzeige der entgegentretenden Hindernisse, l) endlich die Vorbereitung der wichtigen inneren Landesangelegenheiten für die Ministerialconferenz.

Geheime Ministerial-Departements.

Ihre Anzahl ist vier, jedes mit einem eigenen Geschäftskreise. Sie haben entweder die zum Staatsrathe eigenen Gegenstände vorzubereiten, oder ihre unmittelbare Behandlung und Ausfertigung zu besorgen.

I. Geheimes Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

Geschäftskreis.

Alle wichtige Hoheitssachen im ganzen Umfange des auswärtigen und inneren Staatsrechtes. Diese zerfallen in folgende Unterabtheilung.

a) Anstellung und Instruction des sämmtlichen kurf. Gesandtschaftspersonals an auswärtigen Höfen, bei Reichs- und Kreisversammlungen, b) Führung der Correspondenz mit diesen sowohl, als mit auswärtigen Höfen und ihren Ministern etc., c) Unterhandlung und Schließung der Verträge mit fremden Staaten, d) alle active und passive Staatsprätensionen, e) alle Gegenstände, welche kurf. Gerechtsame außer Landes, oder jene anderer Reichsstände im Lande betreffen, f) Reichstags- Kreis- und reichsgerichtliche Angelegenheiten, g) sämmtliche Landeshoheits- und Lehensachen, in so weit sie nicht Gegenstände einer in einigen kurf. Erbländern hergebrachten besondern Lehensgerichtbarkeit sind, h) alle constitutionelle Fragen, die sich mit den Ständen der verschiedenen Provinzen in Ansehung der individuellen und collectiven Prärogativen der privilegirten Klasse ergeben können, i) alle Gegenstände, welche Familien-Verträge, das Hausfidei-Commiß, und überhaupt das Privat-Fürstenrecht im kurf. Hause betreffen, k) die oberste Leitung der neu-acquirirten Provinzen und des Herzogthums Berg, l) die oberste Aufsicht über das Raths- und Kanzleipersonal sämmtlicher Landesdirectorien, alle Archive, und der Johanniter-Orden.

Dirigirender Minister

dieses Departements ist Se. Excellenz Maximilian Joseph Reichsfreiherr von Montgelas ꝛc.

Unter diesem Ministerium stehen:

3 geheime Referendärs.

1 Legationsrath.

Das Büreau der franz. Expeditionen mit 2 geheimen Sekretären und 1 wirkl. Sekretär.

Das Büreau der deutschen Expeditionen mit 1 geh. Sekretär, 1 geh. Expeditor, 1 geh. Registrator, 1 Assistenten, und 2 geh. Kanzellisten.

Die diplomatische Pflanzschule von 4 Individuen nebst 3 Cabinetscouriers, 1 Conferenz- und 1 Departementsdiener.

Das geheime Hausarchiv mit einem Archivar, 1 Officianten, 1 Kanzellisten und 1 Bothen.

Das geheime Staatsarchiv mit 1 Archivar, 1 Registrator, 1 Kanzellisten und 1 Bothen.

Das geheime Landesarchiv mit einem Archivar, 1 Registrator, 2 Officianten und 1 Bothen, worin die baierischen Landesarchivs-Urkunden, vermöge kurfürstl. Rescripts vom 28. März 1800 unter unmittelbarer Leitung des Ministerial-Departements der auswärtigen Geschäfte hinterlegt werden.

Die kurfürstl. Gesandten, Residenten, Geschäftsträger, Agenten und Legationssekretärs im Auslande, als

1) Agent zu Augsburg.

2) ein Geschäftsträger am kurfürstl. Hofe zu Salzburg.

3) ein bevollmächtigter Gesandter zu Berlin nebst einem Legationssekretär ꝛc.

4) ein bevöllmächtigter Gesandter und Envoyé extraordinaire zu Dresden.

5) ein Gesandter und Directorialrath am oberrheinischen Kurkreise, nebst 1 Legationssekretär zu Frankfurt.

6) ein Gesandter und Env. extr. im Haag.

7) ein Resident zu Heilbronn.

8) ein bevöllmächt. Gesandter und Env. extr. zu London nebst einem Geschäftsträger und Legationssekretär.

9) ein bevollmächt. Gesandter und Env. extr. zu Paris.

10) ein bevollmächt. Gesandter und Env. extr. nebst 1 Legationssekretär zu St. Petersburg.

11) ein bevollmächt. Gesandter bei der Reichsversammlung zu Regensburg nebst 2 Legationssekretärs und 2 Kanzellisten.

12) ein Gesandter nebst einem Legationssekretär zu Rom.*)

13) ein Gesandter am Westphälischen Kreise.

14) ein bevöllmächt. Gesandter am kais. Reichskammergerichte zu Wetzlar nebst 2 Agenten.

15) ein bevollmächt. Gesandter und Env. extr. zu Wien nebst 1 Legationsekretär, 2 Kanzellisten, 2 Accessisten und 4 Agenten.

Die auswärtigen Gesandten und Residenten am kurfürstl. Hofe.

1) Der Env. extr. und bevollmächt. Gesandte vom ersten Consul der franz. Republik nebst einem Legationssekretär.

---

*) Unterm 27. Febr. 1804 haben Se kurf. Durchleucht verordnet, daß diejenigen kurf. Unterthanen, welche sich in dem Falle befinden, in geistlichen Sachen Dispensen an dem päbstlichen Stuhle nachsuchen zu müssen, damit sie nicht mit unnützen Kosten beschwert werden, alle solche Gesuche bei ihren Landesdirectionen übergeben sollen. Diesen liegt ob, vorzüglich das Formelle solcher Gesuche zu untersuchen, das Mangelhafte ersetzen zu lassen, und hierauf die auf diese Weise geprüften Bittschreiben an das kurf. geheime Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten zu senden, welches das Weitere durch die zu Rom bestehende Gesandschaft besorgen wird. Die erfolgenden päpstlichen Entscheidungen gehen dann auf demselbigen Wege an die Bittsteller zurück.

2) Der Env. extr. und bevollmächt. Gesandte vom königl. großbritt. Hofe nebst einem Geschäftsträger.

3) Der bevollmächt. Minister vom kurhannöverischen Hofe.

4) Der bevollmächt. Minister des Johanniter-Ordens.

5) Der bevollmächt. Minister vom kais. königl. Hofe nebst einem Legationssekretär und Leg. Commis.

6) Der Env. extr. und bevollmächt. Minister vom königl. Preußischen Hofe nebst einem akkreditirten Residenten.

7) Der außerord. Gesandte und bevollmächt. Minister vom kaiserl. Russischen Hofe nebst einem Collegienrathe und Collegienassessor.

8) Der Env. extr. und bevollmächt. Gesandte vom kursächs. Hofe nebst einem Geschäftsträger.

II. Geheimes Minist. Finanzdepartement.

Geschäftskreis.

Dieses hat den Vortrag, die oberste Aufsicht und Leitung über alle Gegenstände, welche a) die directen und indirecten Auflagen, b) die landesfürstlichen Kamergüter und Regalien, c) die Vertheilung der Staatseinkünfte und Ver-

besserung ihrer Verwaltung, d) das Kameral-Rechnungswesen, e) die Besetzung der zur Erhebung und Verwaltung der Staatseinkünfte angeordneten Unterstellen, f) die Aufsicht über Haupt- und Landes-, Rent- und Kamerkassen, g) die oberste Leitung des Commerzes, der Industrie und Gewerbe, h) die Direction des Wasser-, Chausseen- und Brückenbaues, i) die Bearbeitung der Finanz- und Postulatsgegenstände zu den Verhandlungen mit den Ständen der verschiedenen Provinzen, in Benehmung mit dem auswärtigen Departement, k) der Vortrag über Civilgnaden-Pensionen und über neue, nicht bereits etatsmäßig bestimmte Besoldungen betreffen.

Dirigirender Minister

dieses Departements ist Seine Excell. Maximilian Joseph Reichsfreiherr von Montgelas ꝛc.

(Nach dem im J. 1800 erfolgten Tode des kurfürstl. Finanz-Ministers Freih. von Hompesch hatten Se. kurf. Durchleucht die provisorische Leitung dieses Ministeriums Sr. Exc. dem Hrn. Reichsgrafen Johann Theodor Topor Morawitzki, durch ein Rescript vom 17. August 1800, wodurch zugleich Se. Exc. M. J. Rfreih. v. Montgelas als erster Minister ernannt wurde, übertragen. Als sich aber Se. Exc. im J. 1803 diese Geschäfte verbethen haben, so wurden beide Ministerien, der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, in der Person Sr. Exc. des Hrn. Staatsministers Freih. v. Montgelas vereiniget.) *)

---

*) Diese Conzentrirung ist durch die kurf. Landesdirection, wie folgt, bekannt gemacht worden.

„Aus einem umständlichen Vortrage des baierischen Ministerial-Finanz-Departements wurden Seine Churfürstliche

Zu dieser geheimen Ministerialstelle gehören:

4 geheime Referendärs.

4 geheime Sekretärs, wovon einer zugleich expedirt und das geheime Protokoll führt, 1 geh. Taxator, 5 Kanzellisten, 1 Taxators-Diener und 1 Departementsbothe.

Durchlaucht von der äußersten Nothwendigkeit überzeugt, die Administrationen aller Höchstdero alten und neuen Erbstaaten zu konzentriren, damit selbe alle zu den Universal-Staatsausgaben, nachdem diese vorläufig auf das Verhältniß der Möglichkeit werden reduzirt worden seyn, gleichheitlich in die Konkurrenz gezogen werden können.

Da nun Höchstdero Minister des geistlichen Departements Graf von Morawitzky, welcher seit dritthalb Jahren auch das baierische Finanz-Departement provisorisch dirigirt, und unter so vielen Drangsalen des Staates so rechtschaffen als standhaft ausgeharrt hat, solch einen neuen, noch mehr erweiterten Geschäftskreis neben seinem nicht minder wichtigen Departement der geistlichen Angelegenheiten, und bey seinem verdienstvollen hohen Alter zu übernehmen sich verbethen; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 28sten April dieses Jahrs gnädigst beschlossen, diese neue zu konzentrirende Finanz-Administration Höchstdero Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freyherrn von Montgelas, welcher ohnehin bisher alle Administrationen der Indemnitätslande seit ihrer Besitznehmung ausschließlich dirigirt hat, zu übertragen.

Welches zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

München den 6ten May 1803.

Dem kurf. Finanz-Minist. Departement ist das unterm 4. Jän. 1804 errichtete Generalbüreau des Berg- und Hüttenwesens in den kurpfalzb. Staaten unmittelbar untergeordnet. Die Landesdirectionen sind hierbei bloß als exequirende Stellen angesehen. Chef dieses Büreaus ist der geheime Referendär im Berg- und Hüttenwesen: ihm sind beigegeben 2 Räthe im Range und mit der Besoldung der Landesdirectionsräthe, 1 Rechnungsrevisor, der zugleich Sekretär ist. Die Geschäfte dieses Büreaus sind in N. VI. des kurf. Regirungsblattes 1804 genau auseinandergesetzt, worauf sich die Instruction für die Berg- und Hüttenämter ꝛc. aus dem IV. N. und folg. des näml. Blattes 1804 zurückbezieht. Unter dieser Stelle steht auch das Institut der Berg- und Hüttenzöglinge, deren Anzahl mit jener der Beamten im gehörigen Verhältniß zu bestimmen ist. Ihre erste Bildung soll hier durch eine eigene Anstalt begründet werden.

Das Münzwesen ist ihrer unmittelbaren Leitung unterworfen. Dabei befinden sich 1 Specialwardein, 1 Kassier, 1 Materialverwalter, 1 Amtspraktikant, ein Buchhalterei-Gehülfe, 1 Prägschneider, 1 Graveur, 1 Münz-Schlossermeister und 1 Amtsdiener.

Das gesammte Forstwesen aller Provinzen steht ebenfalls unter der obersten Leitung dieses Minist. Finanzdepartements. Die Landesdirectionen haben für jede Provinz entweder größerer Wichtigkeit

wegen eine eigene Sektion, oder nur einen besonderen Referenten erhalten. Die neue Eintheilung aller Waldungen in Inspectionen, dieser in Oberförstereien und Forstreviere ist nebst den Besoldungen und Geschäften des Personals unterm 7. Octob. 1803 (Reg. Bl. N. 42) für alle kurf. Staaten ergangen. Eine eigene für das Herzogthum Baiern folgte unterm 13. Apr. 1804.

Der Flächeninhalt aller baierischen Staatswaldungen wurde annähernd auf 1,070,480 Tagwerke berechnet, und in 7 Inspectionen (4 für das flache, 2 für das Gebirgsland und 1 für die Salinenwaldungen) getheilt, nämlich 1) in die Inspection München mit 4 Oberförstereien nebst 25 Revieren, wovon eine jede ihren Förster und übriges Personal hat, 2) in die Inspection Friedberg mit 3 Oberförstereien nebst 19 Revieren (wie oben), 3) in die Inspection Neustadt mit 3 Oberförstereien nebst 17 Revieren (wie oben), 4) in die Inspection Deggendorf mit 3 Oberförstereien nebst 17 Revieren, wovon einige nur provisorisch angesetzt sind (wie oben), 5) die erste Gebirgsinspection zu Miesbach mit 2 Oberförstereien nebst 10 Revieren (wie oben), 6) die zweite Gebirgsinspection Garmisch mit 2 Oberförstereien nebst 7 Revieren (wie oben), endlich 7) die Salineninspection Traunstein mit 3 Oberförstereien und 11 Revieren (wie oben). Zugleich sind die Besoldungen und Nützungen des Personals, dessen Disciplin und Geschäfte genau bestimmt.

Die Organisirung des kurf. Jagdpersonals ist unter dem 20. Apr. 1804 bekannt gemacht worden. Es steht unter einem Hofjagd-Intendanten mit 4260 fl. Besoldung, dem ein Intendance-Sekretär mit 2040 fl. und ein Oberjäger und Jagdzeugmeister beigegeben sind. Die Abtheilung ist 1) in die Hofjägerei mit 4 Hofjägern und 3 Jagdgehülfen zu Neuhausen, 1 Jagdzeugwagenmeister und 6 Jagdzeugdienern, 2) in die Fasanerien mit den Fasanenmeistern zu Nimphenburg, Schleißheim, Hartmannshof und Mosach, dem Futterwärter im Fasanengarten, dem Thiergarten-Aufseher, dem Thorwärter im Thiergarten, dem Schwanenwärter und dem Biberfutterer in Nimphenburg und dem Zerwirchmeister, 3) in das Leibgehege zu Forstenried, Neuried, Baierbrunn, Buchendorf, Farchach, Grünwald, Deißenhofen, Berlach, Hechenkirchen, Rammersdorf, Grasbrunn, Föching, Sendling, Gern, Germering, Allach, Olching, Ezenhausen, Stetten, Indersdorf, Schleißheim, Hirschau, Ismanning, Anzing, Pöring, Buch, Pfremering, Glonn, Helfendorf, Hofolding und 4) die Reserve-Jagden zu Feching, Arget, Wolfratshausen, Traubing, Brunn, Andechs, Wessobrunn, Dießen, Utting, Vilgertshofen, Lichtenberg, Moreweis, Schöngeising, Fürsten-Feldbruck, Schwabhausen, Kranzberg, Massenhausen, Schwaig, Aschheim und Schönegg. (Das oben genannte Oberstjägermeisteramt erhielt diesem zufolge seine veränderte, nähere Bestimmung.)

Zur Vorbereitung des Geschäftspersonals ist eine eigene Forst- und Jagdschule zu Weihenstephan bei Freising errichtet, wo auch eine Musterwirthschaftsschule vom Jäner 1804 gegründet ist.

III. Geheimes Ministerial-Justiz-Departement.

Geschäftskreis.

a) Die Aufsicht über hohe und niedere Tribunale, Justizbeamten, und ihre Subalternen, b) der Vortrag über Dienstbesetzung und Entlassung bey den Justiz- und Polizeyämtern, c) Verbesserung der Gesetze in Justizsachen, d) Verfassung und Eintheilung der Gerichtsbezirke des Landes, e) Ermäßigung über unbefugte Ausdehnung der privilegirten Gerichtbarkeit, f) Rekurse über verzögerte und verweigerte Justiz, g) Ertheilung der auf den Civilstand Bezug habenden Rechte und Privilegien, als Indigenat, Verleihung von Moratorien und Consensen zu Fidei-Commiß-Verhandlungen bey Privaten, h) Aufnahme der Advokaten, Procuratorn, Notarien, i) alle Gegenstände der Polizei im engeren Sinne nebst der Aufsicht über alle Anstalten, welche sich darauf beziehen, k) die obere Aufsicht über die Verwaltung der Städte, Märkte und Gemeinden ins Besondere, l) alle Gegenstände der staatswirthschftlichen Polizei, bei welchen besondere Rechte und Privilegien vorkommen, und zwar mit Einverständniß des Finanzdepartements.

Dirigirender Minister

Se. Exc. H. Frid. Reichsfreih. v. Hertling ꝛc.

Zu dieser geheimen Ministerialstelle gehören

3 geheime Referendärs.

3 geheime Sekretärs, wovon einer Expeditor ist, und das Protokoll führt.

2 geheime Kanzellisten.

1 Bothe.

IV. Geheimes Ministerial-Departement der Künste und Wissenschaften, und der geistlichen Angelegenheiten.

Geschäftskreis.

a) Die Aufrechthaltung der landesfürstlichen Rechte über die in den kurfürstl. Staaten bestehenden Kirchen und religiösen Gemeinden, b) die Aufsicht über die mit den Bischöfen bestehenden Verhältnisse, c) der Vortrag über die Correspondenz mit dem päpstlichen Stuhle und den Bischöfen wegen Ausübung der Diözesanbefugnisse einverständlich mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, d) der Vortrag über alle erledigte Kirchenpfründen, und die Aufsicht über alle frommen Stiftungen und Stipendien, e) die oberste Aufsicht über das Rechnungswesen und die Verwaltung sämmtlicher Kirchengüter, f) die unmittelbare oberste Leitung des Administrationsrathes der Kirchen und milden Stiftungen, der evangelischen Consistorien und der simultanischen Kirchendeputation zu Sulzbach, g) der Vortrag über alles, was landesfürstliche Rechte über Personen, Handlungen und Güter der Geistlichen betrifft, wie auch alle jene Rechte, welche der Landesfürst ins Besondere über die inländischen protestantischen Kirchen auszuüben hat, h) die oberste Aufsicht über Gegenstände der Geistes-Cultur und

sittlichen Bildung, als: der Nationalerziehung, des Schulwesens, der Universitäten ꝛc. und sonstiger Anstalten zur Beförderung der Künste und Wissenschaften, i) die oberste Aufsicht über den Buchhandel, k) die Leitung und Oberaufsicht über die Verwaltung und Verwendung des zu den Schulen angewiesenen Fonds.

Dirigirender Minister

Se. Exc. H. Theodor Reichsgraf Topor Morawitzky ꝛc.

Zu dieser Ministerialstelle gehören

3 geheime Referendärs.

2 geheime Sekretärs, wovon einer die Expeditionen besorgt.

1 geheimer Protokollist.

2 geheime Kanzellisten.

1 Kanzleibothe.

Die Universitäts-Curatel hat ins Besondere den Minister dieses Departements zum Vorstande und 3 Curatoren nebst einem geheimen Sekretär, einem geheimen Registrator und einem Registraturdiener.

Das geheime Cabinet.

Dieses ist eigentlich zu unmittelbaren geheimen Diensten und Aufträgen des regirenden Landesfürsten bestimmt: es besteht aus zwei Cabinetssekretärs und Proponenten, einem Zahlmeister, Cassacontroleur, Protokolliſten und zwei Zahlamtskanzelliſten, und einem Cabinetsdiener.

Zu eben diesem Zwecke besteht eine geheime Cabinetskriegskanzlei mit 2 geheimen Kriegssekretärs, einem Kriegssekretär und 3 Kriegskanzelliſten, und eine geheime Registratur, mit zwei Registratoren des Finanz-, zwei des Justiz- und zwei des geistlichen Departements, einem des Militärdepartements, und einem Bothen.

Geheime Räthe.

Mit dieser Aufschrift enthält das unter der Benennung Hofkalender jährlich erscheinende Verzeichniß sämmtlicher Hof- und Staatsdienerschaft eine Anzahl von ungefähr 130 geheimen Räthen, welche in wirkliche mit der Auszeichnung Excellenz, und in titulâre ohne diese Auszeichnung getheilt sind.

Diese Ehrenbenennung wird von dem Kurfürsten nach Adel, Rang und besonderen Verdiensten verliehen, und ist außer der damit ver-

bundenen Würde mit keiner besonderen Dienstobliegenheit versehen. Diese Würde wird in der unten folgenden Rangordnung näher bestimmt.

Das Militär-Departement.

Dieses steht, so wie das ganze Armeewesen, unter den obersten Befehlen des

Durchleuchtigsten Kurfürsten.

Sr. kurf. Durchleucht werden alle Militärgegenstände im Personal-Commando, in Dienst-, Artillerie-, Armatur-, Kriegsbau-, Justiz- und Oekonomiesachen der sämmtlichen kurf. Lande unmittelbar vorgelegt, und von Höchstdemselben eben so unmittelbar entschieden.

Zu diesem Ende haben Se. kurf. Durchleucht unter dem 9. März 1804 ein geheimes Kriegsbüreau errichtet, von welchem die kurf. Personal- und Commandosachen der Armee vorbereitet, und Höchstdenselben zu unmittelbarer Entscheidung vorgelegt werden. Zum Chef dieses Büreau ist Generalmajor und Generalquartiermeister von Triva ernannt. Anstatt der bisher in Militärsachen eingeführten Cabinets-Ordres werden künftig von dem Kurfürsten eigenhändig unterzeichnete, und, wenn sie an Militärbehörden gehen, von dem Chef des geheimen Kriegsbüreaus; wenn sie aber an Civilstellen gerichtet sind, von dem geheimen Finanzmi-

nisterium contrasignirte Rescripte erlassen. Die Berichte in Commandosachen der Armee, welcher Se. kurf. Durchleucht selbst vorstehen, werden unmittelbar an Höchstdieselben stilisirt.

Bis auf den Regirungsantritt des regirenden Landesfürsten bestand hier ein Oberkriegs-Collegium, oder Hofkriegsrath unter einem Präsidenten, Director und Räthen. Se. kurfürstl. Durchleucht haben aber die Einrichtung im J. 1802 getroffen, daß alle Geschäfte dieses Departements unter 2 Räthe getheilt wurden, nähmlich in den

a) Kriegsjustizrath,
b) Kriegsökonomierath.

Keine dieser Abtheilungen war der anderen untergeordnet; beide ertheilten ihre Berichte unmittelbar an des Hrn. Kurfürsten Durchleucht; beide traten wöchentlich zweimahl, an Diens- und Freitagen zu ihren Berathungen zusammen; beide hatten ihren eigenen Geschäftskreis, und ihre Untergeordneten.

a) Der Kriegsjustizrath

hatte zum Geschäftskreise alle Gegenstände, welche zu der militärischen Gerichtbarkeit gehören. (Die Civilsachen des Militärs werden vor den ordentlichen Gerichtsstellen verhandelt.)

b) Der Kriegsökonomierath

hat zum Geschäftskreise das Montirungswesen für das gesammte Militär und die kurf. Garden, das Proviant-

und Fouragewesen, die Lieferung aller Casern- und Lazareth-Erfordernisse, die Beischaffung der Pferde für die Cavalerie und das Fuhrwesen nebst den dazu gehörigen Bedürfnissen, die Beischaffung der Erfordernisse für den militärischen Gottesdienst und die dazu gehörigen Kirchen, die Verpflegung der militärischen Waisen, ihre Aufnahme in die dazu bestimmten Häuser, und überhaupt die Besorgung aller militärischen Stiftungen.

Dieser Abtheilung zu Folge bestand

I. der Kriegsjustizrath

aus 1 Director, 3 Assessoren, 1 Militärfiskal, 2 Sekretärs und 1 Bothen.

II. der Kriegsökonomierath

aus 1 Director, 3 Räthen, 1 Assessor, 3 Sekretärs und 2 Bothen.

Zum Behufe aller in beide Abtheilungen einschlagenden Geschäfte, so weit der Geschäftskreis eines jeden reichte, wurden aufgestellt

a) die Kriegsbuchhalterei mit 1 Superrevisor und 8 Rechnungscommissären, 1 Kanzelisten und 1 Bothen.

b) eine Kriegsregistratur mit einem Oberregistrator und 3 Registratoren, 1 Expeditor, 8 Kanzelisten und 1 Diener.

c) das Hofkriegszahlamt mit 1 Hofkriegszahlmeister, 1 Controleur, 1 Officianten und 1 Zahlamtsdiener.

d) das Oberkriegscommissariat mit 1 Oberkriegscommissär, dem einiges Personal aus der Kriegshauptbuchhalterei untergeordnet ist, 1 Rechnungscommissär, 1 Verwalter, 4 Officianten, 3 Kanzellisten.

Unter diesem stehen sämmtliche Proviant- und Cäsernverwaltungen, die Monturs-, Magazins- und Lazarethverwaltungen.

Unterm 9. Apr. 1804 haben Se. kurf. Durchl. den bisherigen Kriegsjustizrath ganz aufgelöset, und eine selbstständige oberste Militärjustizstelle unter der ihrem eigenthümlichen Geschäftskreise angemesseneren Benennung General-Auditoriat errichtet. Zum ersten Chef desselben wurden Generallieutenant von Gaza, zum zweiten Generalmajor von Thiboust ernannt. Diese neue Stelle ist die dritte und letzte Instanz in allen Militär-Justizsachen. In Ansehung der Civil-Justizsachen bleibt es, wie bisher. Als oberste Militär-Justizstelle hat das General-Auditoriat gleichen Rang mit der obersten Justizstelle.

Für die sämmtlichen Lazarethe haben Se. kurf. Durchleucht unterm 18. März 1804 für die wissenschaftlichen Theile der Militärischen Kranken-Verpflegungsanstalten eine eigene General-Lazareth-Inspection mit einem Vorstande und 3 Medicinalräthen errichtet.

Unter einem Oberstlandzeugmeister stehen

a) die Zeughaushaupt-Direction unter 1 Präsidenten, 1 Obersten und Brigadier der Artillerie, 1 Major, 1 Artillerie-Commissär, 3 Capitäns, 1 Oberzeugwart, 1 Sekretär, 1 Regiments-Quartiermeister, 1 Lieutenant, 1 Stückbohrmeister, 1 Stückgießer, 1 Beschaumeister und 1 Zeugmeister nebst dem Personale der sämmtlichen Zeughäuser und Gewehrfabriken in den kurf. Landen.

b) die kurfürstliche vor etlichen Jahren errichtete Artillerie-Akademie mit 1 Director, 1 Lehrer der Mathematik und 1 Lehrer der Zeichnungskunst.

Kurfürstliche Generalität.

Commandirender en Chef der Kurfürst.

Se. kurf. Durchleucht haben unterm 18ten März 1804 höchst-Ihre Armee in folgende fünf Militärinspectionen getheilt:

1) Die oberbaierische Infanterie-Inspection über die Garnisonen zu München, Landsberg und Burghausen unter einem Generalmajor, welcher seinen Standort zu München hat.

2) Die niederbaierische Infanterie-Inspection über die Garnisonen zu Landshut, Straubing, Passau, Amberg, und Ingolstadt unter einem Generalmajor, der seinen Standort in Landshut hat.

3) Die baierische Cavalerie-Inspection über die Garnisonen zu München, Freising, und Neumarkt in der oberen Pfalz, unter einem Generalmajor, der seinen Standort zu München hat.

4) Die schwäbische Militär-Inspection sowohl über die Cavalerie als Infanterie in den Garnisonen Ulm, Neuburg an der Donau, Kempten und Dillingen unter einem Generalmajor, der seinen Standort in Ulm hat.

5) Die fränkische Militär-Inspection über sämmtliche Truppen in Franken unter einem Generallieutenant, dessen Standort in Würzburg ist.

Das Commando über das im Herzogthume Berg verbleibende Militär haben Se. kurf. Durchleucht unterm 24sten Februar 1804 an des Herrn Herzogs Wilhelm von Baiern Durchleucht, und dessen Nachfolger in der Eigenschaft eines Divisions-Commandos übertragen.

Sämmtliche Regimenter und Bataillons müssen in ihren Einsendungen und Verhandlungen dem Nahmen ihrer Inhaber den Nahmen ihres Regiments, wie folgt, vorsetzen:

1.	Infanterie . .	Leibregiment.
2.	. . . .	Kurprinz.
3.	. . . .	Herzog Karl.
4.	. . . .	Salern.
5.	. . . .	Preising.
6.	. . . .	Herzog Wilhelm.
7.	. . . .	Morawitzky.
8.	. . . .	Herzog Pius.
9.	. . . .	Ysenburg.
10.	. . . .	Junker.
11.	. . . .	Kinkel.
12.	. . . .	Löwenstein.
1.	Leichtes Infanterie-Bataillon	Metzen.
2.	. . . .	Vincenti.
3.	. . . .	Preising.
4.	. . . .	Stengel.
5.	. . . .	Delamotte.
6.	. . . .	Weinbach.
1.	Dragoner-Regiment .	Minucci.
2.	. . . .	Taxis.
1.	Chevauxlegers Regiment	Fugger.
2.	. . . .	Kurfürst.
3.	. . . .	Leiningen.
4.	. . . .	Bubenhofen.

Die Generalität theilt sich in Commandirende und nicht Commandirende (à la Suite, das ist, zum Einrücken in den wirklichen Dienst vorbehalten) mit einer eigenen Uniform. (Silber, blau mit schwarzen Klappen und Ueberschlägen von Sammet.) Die letzteren größtentheils mit dem Range der Generalmajors.

Sie besteht aus

2 Generalfeldzeugmeistern,
16 Generallieutenants,
40 (und darüber) Generalmajors.

Die Generaladjutanten mit Generals-Range (gegenwärtig 2), und die Flügeladjutanten mit Majorsrange (gegenwärtig 4) hangen von Sr. kurf. Durchleucht höchster Bestimmung ab.

Der Generalstab besteht aus 1 Generalquartiermeister, 2 Quartiermeister-Lieutenants, 2 Majors, und 3 Oberlieutenants.

Nachdem die Commandantschaften in allen kurf. Staaten, die Residenzstadt München ausgenommen, aufgehoben, und ihre Geschäfte den Garnisons-Commandanten überall übertragen sind, so hörte diese Benennung ganz auf. Bloß hier besteht noch die Abtheilung in Civil- und Militärsachen unter 2 Commandanten, wovon ein jeder also seinen eigenen Geschäftskreis hat.

Die
Landesdirektion in Baiern.

Kurzgefaßte Geschichte dieser Regirungsstelle.

Se. itzt regirende kurf. Durchleucht haben unterm 23sten April 1799 „um in alle Staatsgeschäfte eine zweckmäßige und schnell wirkende Centralkraft zu bringen" (siehe Verordnung im XX. St. des Münchner Intelligenzblattes vom 11. Mai 1799), anstatt der bisher bestandenen Oberlandesregirung, der Hofkamer, des Kriegsrathes im Oekonomiewesen, des Bergcollegiums, des Oberst-Münz- und Bergmeisteramts, der Forstkamer, des medicinischen Collegiums, der 2 Rentdeputationen zu Straubing und Burghausen, und des Rentamts zu Landshut, eine einzige Landesstelle unter dem Nahmen General-Landesdirektion mit einem Präsidenten, 2 Vicepräsidenten (beide aus dem Adel) 7 Directoren (aus dem gelehrten Stande) und 42 statusmäßigen Räthen angestellt, welche der damahls noch lebende geh. Staats- und Conferenzminister Reichsfreyherr von Hompesch am 7ten Mai des nämlichen Jahres feierlich installirte. Diese General-Landes-Direction umfaßte die kurfl. baierischen und neuburgischen Lande zu München, und erhielt mit der, von der hiesigen ganz unabhängigen, Landesdirection der oberen Pfalz, von Sulzbach und Leuchtenberg, in Amberg, eine beinahe gleichlautende Instruction.

Die Generallandesdirection zu München, als erste Landesstelle der baier. Kurlande wurde in 7 Deputationen getheilt, wovon einer jeden ihre eigenen Geschäfte (mit Aus-

Bayerische Staatsbibliothek München

nahme der Gegenstände der Justiz und des geistl. Rathes) angewiesen wurden, nach folgender Eintheilung:

I. Deput. Alle Landeshoheits-, Gränz- und Fiskus-Sachen.

a) Die Gegenstände des auswärtigen Staatsrechtes unter Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

b) Alle Gegenstände des inneren Staatsrechtes und Fiskalats.

II. Deput. Alle Polizeigegenstände.

a) Sorge für Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit.

b) Sorge für Sicherheit wider schädliche Menschen.

c) Sicherheitsanstalten wider schädliche Thiere.

d) Sicherheitsanstalten wider Unglücksfälle.

e) Sorge für Sicherheit in Hinsicht der Gesundheit der Menschen.

f) Sorge für Arme, Kranke und Wahnsinnige.

g) Sorge für Sicherheit wider Mangel und Vertheurung der Lebensmittel.

h) Sorge für Sicherheit wider Gewerbs-Beeinträchtigungen.

i) Besondere Polizeigegenstände auf dem Lande.

k) Besondere Polizei in Städten und Märkten.

l) Gerichtspolizei.

Dieser Deputation wurde ein dahier besonders aufgestellter Polizei-Director untergeordnet, und anstatt des medicin. Collegiums wurden 8 Medicinalräthe in Sachen der Medicina forensis ernannt.

III. Deput. Alle Gegenstände des Rechnungswesens, jedesmahl mit Zuziehung der einschlägigen Deputation.

IV. Deput. Alle Salinen-, Münz- und Bergwerkssachen.

V. Deput. (Diese und obige 4 mit 7 Räthen.) Alle Cultur-, Forst- und Bausachen.

VI. Deput. (Mit 4 Räthen.) Alle Commerz- und Mauthsachen.

VII. Deput. (Mit 3 Räthen.) Alle Kriegsökonomie-Sachen.

Die Deputationen versammelten sich wöchentlich 3mahl, und an Sonnabenden die Directoren und 2 Mitglieder einer jeden Deputation, welche in dieser Directorialsitzung zu referiren hatten, unter dem Vorsitze des Präsidenten und Vicepräsidenten. In dieser Sitzung wurden alle Ausschreibungen und Gutachten ꝛc. vorgetragen.

Die Centralcasse-Deputation blieb von dieser Landesstelle ganz getrennt, und nur dem Finanzministerium untergeordnet.

Anstatt der bisher bestandenen Rentdeputationen wurden 4 Landes-Commissarien aufgestellt, welche die Generallandes-Direction zu Amts- und Kassenuntersuchungen auszusenden hatte. Weder diese Commissarien, noch andere Beamte, sollten in einem Collegium als wirkliche Räthe angestellt seyn, noch den Charakter des ihnen vorgesetzten Collegiums führen.

Hierbei sind die gehörigen Weisungen in Rücksicht der Personaldienste, der Communicationen mit den Stellen und Behörden, ihres Stiles, der Diäten u. a. m. auseinandergesetzt worden.

Den Kanzleidienst besorgten unter dem Vorstande des Directors der Isten Deputation

15 Sekretärs.
33 Rechnungskommissärs.
2 Tabellisten.
2 Expeditorn.
1 Controleur.
1 Oberregistrator.
1 Archivsregistrator.
9 andere Registratoren.
2 Kanzlei = Repartitorn.
40 Kanzellisten.
Das Plancopirungsbüreau mit 5 Dessinateurs.
2 Rathsdiener.
12 Kanzleibothen.

Der sogenannte alte Hof nahm diese oberste Landesstelle auf, und bewirthet sie noch in ihrer veränderten Gestalt.

Durch ein Rescript vom 5. Oct. errichteten Seine kurf. Durchleucht für das Herzogthum Neuburg eine eigene Landesdirection in der Stadt Neuburg mit demselbigen Wirkungskreise, welcher der oberpfälzischen Landesdirection zu Amberg bereits angewiesen war. Der Wirkungskreis der General = Landesdirection verlor demnach an Ausdehnung.

Im J. 1803 den 15. Aug. erhielt die General-Landesdirection eine nähere, zum Theile veränderte Bestimmung.

1) Hat sie in Zukunft den Titel: Landesdirection in Baiern, zu führen.

2) Ihr Wirkungskreis erstreckt sich auf den dermahligen ganzen Umfang der Herzogthümer Ober- und Niederbaiern und die im baierischen Kreise hinzugekommenen neuen Bezirke. *)

3) Die nähere Bestimmung der ihr zugetheilten Geschäfte befaßt nun

a) alle jene Gegenstände, welche in der Instruction der ersten General-Landesdirection enthalten sind.

b) diejenigen, welche nach dem Zwecke ihrer ursprünglichen Einrichtung in der Folge mit derselben vereiniget worden sind, als die Gegenstände des geistl. Staatsrechtes, der Religions- und Kirchenpolizei, und alles dessen, was dazu gerechnet wird, und zwar nach der Entschließung vom 6. Oct. 1802, bei erfolgter Auflösung des geistlichen Rathes; das Lehenwesen in Baiern; die von dem kurf. Hause herrührenden Lehen extra curtem des ehemahl. rheinpfälzischen Lehenhofes in Mannheim, der zugleich hierher verlegt worden ist **); die Aufsicht über

*) Für Schwaben und Franken sind eigene Landesdirectionen in Ulm und Würzburg errichtet worden, so daß derselben, wovon eine jede von der anderen unabhängig ist, wirklich 5 bestehen.

**) Das Lehenwesen stand bis auf den Tod des im verfl. Jahre gestorbenen Lehencommissärs, B. Karl von Aretin

Buchdruckereien, Leseinstitute und das ganze Bücherwesen nach dem Censuredicte vom 13. Jun. 1803; endlich alle Militär-, Marsch-, Einquartirungs- und Vorspanns-Angelegenheiten in Baiern nach der Verordnung vom 20. April 1802.

Die Eintheilung geschah nun (anstatt der bisher bestandenen in 7) in 3 Hauptdeputationen.*)

1) In die staatsrechtliche, ohne Sektion.
2) In die der Polizei mit 3 Sektionen.
3) In die staatswirthschaftliche mit 4 Sektionen.

Die erste Deputation wurde nicht getheilt, weil sie größten Theils Deliberations-Gegenstände aus größeren Akten behandelt, und ein unbedeutendes Current hat.

Die zweite erhielt eine Sektion für die Gegenstände der gewöhnlichen Polizei (mit Ausnahme der Justiz- und der staatswirthschaftlichen), welche letztere der ersten Deputation zugewiesen ist, des

---

unter dem sogenannten obersten Lehenhofe, dessen Oberst-Lehenpropst der Justizminister war, mit einem Archivar und Expeditor, 4 Officianten und 1 Lehenbothen.

*) Die 7te Deput. in Kriegsökonomiesachen war bereits erloschen, indem ihre Geschäfte einem eigenen Militär-Oekonomierathe übertragen waren; und die Gegenstände der 6ten waren bereits der 3ten Deput. zugetheilt, so daß nur noch 5 übrigten.

Bauwesens, der Verwaltung der gemeinen Güter und Wohlthätigkeits-Anstalten und ihres Rechnungswesens, und des Marsch- und Einquartirungswesens; eine zweite die Gegenstände der Religions- und Kirchenpolizei, und eine dritte das Medicinalwesen, unter dem Vorsitze eines Rathes zur Besorgung des Formellen bei den Versammlungen der Medicinalräthe.

Die dritte erhielt 4 Sektionen:

a) für Landescultur-, Commerz- und Mauthsachen und die indirecten Auflagen.

b) für die Verwaltung aller directen Auflagen, der Domänen, und aller denselben gleich zu achtenden Güter.

c) für die Salinen-, Münz-, Bergwerks- und Bausachen nebst ihrem Rechnungswesen.

d) für Forst- und Jagdsachen nebst ihrem Rechnungswesen und der Forsthaushaltung im engeren Sinne.

Der Geschäftsgang wurde hierbei näher bestimmt, und einige Gegenstände für die Deliberation, andere für das Büreau des Referenten zur schleunigsten Execution angewiesen. Zugleich wurden die Verhältnisse des Präsidenten zu dem Collegium, der Landesdirectionen zu den Ministerialdepartements, und den ihnen untergeordneten Beamten, dann der Personalstand, die Kanzleigeschäfte, der Eintritt in den Staatsdienst, die Stufenfolge der Beförderung ꝛc. genau auseinandergesetzt.

Der Anfang dieser neuen Organisation erfolgte wirklich am 1sten Oct. 1803.

Zu den der Landesdirection in Baiern untergeordneten Aemtern werden noch folgende gezählt:

a) Die Unterhaltungs-Commission der öffentlichen Strassen.

Ihre neueste Instruction ist unter dem 13. Jän. 1804 beschlossen worden. Der Anbau der Strassen wird an Privaten verpachtet; doch ist dieser und die Geschäftsleitung dem kurf. Obersten und General-Strassen- und Wasserbaudirector Adrian von Riedl anvertraut. Drei Commissärs haben den Auftrag, jährlich zweimahl die Strassen, Brücken und Durchlässe zu bereisen, und das Nöthige mit den Rent- und Strassen-Inspectionsämtern zu verhandeln; außerdem sind noch 2 Hauptleute (à la suite) zur besonderen Strassen-Inspection angestellt, um nebst 2 Wegbereitern alle Strassen im Lande abwechselnd zu bereisen. Ihr Büreau ist gegenwärtig noch im Wilhelmschen Collegium.

b) Das Corps der Landfeldmesser, wovon gewöhnlich die Zahl 12 ist.

c) Die Armen-Instituts-Commission mit 1 Director, 1 Commissär, 6 Assessoren von verschiedenen Ständen, worunter ein Rechtsgelehrter die Streitsachen des Instituts zu vertreten hat, 1 Sekretär, 1 Revisor, 2 Kanzellisten und 1 Bothen. Sie hat das Armenwesen der Stadt und die Rechnung über Beiträge, Einnahmen und Ausgaben zu besorgen, und alle Jahre öffentliche Rechenschaft abzulegen.

Zu dieser Commission gehören 30 Unterabtheilungscommissäre, 20 geistliche Aufseher, 18 Aerzte, 21 Wundärzte, 7 Geburtshelfer und 11 Hebammen. Unter ihr stehen ein Spinnhaus in der Au, und ein Armen-Versorgungshaus auf dem Gasteige. Ihr Büreau befindet sich im kurf. Polizeihause.

d) Die Brandschadens-Versicherungs-Commission.

Diese ist den 17. Sept. 1799 von Sr. kurf. Durchleucht für Baiern, Neuburg und die obere Pfalz errichtet worden. Sie führt eine Vorschußkasse, und macht jährlich die erhaltenen Beiträge und die für Brandschäden abgegangenen Summen in einer öffentlichen Abrechnung bekannt. Ihr Büreau befindet sich ebenfalls im kurf. Polizeihause.

Die Geschäfte leitet ein Commissär mit einem Rechnungsführer, 2 Kanzellisten und 1 Bothen.

e) Hof- und Nationaltheater-Commission.

Ueber sie ist ein Commissär aufgestellt, dem ein Rechnungsführer und ein Cassier beigegeben sind. Unter ihm stehet das bei Hoftheatern gewöhnliche Personale.

f) Das Hof- und Landbauamt mit einem Oberbaudirector, 1 Ober- und 1 Unterbaumeister, 1 Bauverwalter, 1 Controleur, 1

Bauzeichner, 1 Maurer- und 1 Zimmermeister, unter denen mehrere Individuen des untergeordneten Personals stehen.

g) Das Brunnen- und Maschinenamt mit einem Commissär und dem untergeordneten Personale.

h) Das Hof- und Stadtbeleuchtungsamt mit einem Commissär, 1 Schreiber, 1 Rottmeister, und dem dazu gehörigen ansehnlichen Personale.

i) Das Hoffuttermeisteramt.

k) Das Hofkastenamt.

l) Die Hauskämerei.

m) Das Salzamt.

n) Das Obersiegelamt.

o) Die Porcellänfabrik zu Nimphenburg.

p) Das Triftamt.

q) Die Veterinarschule.

r) Die Hauptlottokamer in München und Stadtamhof.

s) Die Hoffpitäler und Waisenanstalten.

Die Administration der kurf. Brauhäuser, welche bisher einem Bräuamte übertragen war,

ist durch eine höchste Entschließung vom 4. Jän. 1804 von der Landesdirection getrennt, und dem bisherigen Administrator zu Wörth, Clemens Grafen von Arco anvertraut worden. (Sieh Reg. Bl. N. II. 1804)

Die oberste Justizstelle.

Geschäftskreis.

Sie ist für die kurf. Lande in Baiern, Neuburg und der Oberpfalz das Surrogat der höchsten Reichsgerichte, und erkennt in allen Civil-Justiz-Gegenständen als die letzte Instanz. Sie versammelt sich in dem vormahligen Theatiner-Gebäude vier, auch fünf Mahle wöchentlich.

Sie besteht aus 1 Director, 1 Vicedirector, 17 Räthen, 2 Sekretärs und 1 Kanzleidiener.

Das Hofgericht.

Geschäftskreis.

Es erkennt in bürgerlichen und peinlichen Rechtsfällen in Ober- und Niederbaiern. In erster Hinsicht ist es die erste Instanz über die im Bezirke Münchens begüterten, oder wohnenden adeligen und siegelmäßigen Personen: in zweiter Instanz erkennt es in allen bürgerlichen Rechtssachen, worin ein Theil sich über die Sprüche der Regirungen zu Straubing, Amberg und Neuburg, des Wechselgerichts, und der Untergerichte im Münchner Bezirke beschwert. In letzterer Hinsicht erstreckt sich die Gerichtbarkeit des Hofgerichts über alle peinlichen Rechtsfälle im Münchner Bezirke, ohne Unterschied der Personen, mit Ausnahme der Fälle, welche von einem mit dem Blut-

banne begabten Stande abgeurtheilt werden. In Wechselsachen hat keine weitere Appellation Statt. Es versammelt sich wöchentlich drei Mahle, Montags, Mittwochs und Freitags (bisher im Wilhelmischen Collegium, in Zukunft im ehemaligen Kloster der Augustiner).

Es besteht aus 1 Präsidenten, 1 Vicepräsidenten, 1 Kanzler, 1 Vicekanzler, 27 Räthen, wovon 4 Accessisten sind, 7 Sekretärs, 1 Expeditor, der zugleich Depositär und Taxator ist, 1 Controleur, 5 Registratoren, 1 Repartitor, 12 Kanzellisten, 2 Rechnungscommissärs, 1 Rathsschreiber, 1 Kanzleibothen, 3 Registraturbothen und 1 Hofgerichtswächter.*)

Zu den Aemtern des Hofgerichts werden gezählt

a) das Hofoberrichteramt.

Dieses hat die Jurisdiction nicht nur über die Hofbedienstеten und Hofschutzverwandten; sondern auch über das Personale der Hofstäbe mit Ausnahme der Privilegirten und wirklich Siegelmäßigen, welche letztere ferner dem kurfürstl. Hofgerichte untergeben bleiben.

---

*) Aehnliche Hofgerichte befinden sich zu Straubing, Neuburg, und Amberg. Es war den letzteren Zeiten vorbehalten, die unschickliche Theilung der Hofräthe in die Ritter- und gelehrte Bank aufzuheben. Diese nach den Ahnherren, nicht nach der wissenschaftlichen Bildung berechnete Trennung begann schon 1599, wo man die ersten Spuren davon entdeckt, und erhielt sich bis in die neueste Regirungsepoche.

Es hat einen Hofoberrichter nebst einem Substituten, 1 Registrator, 1 Actuar, 1 Officianten, 1 Bothen und 2 Hoffidenten.

b) das Wechselgericht erster Instanz.

Diese Stelle erkennt ohne Unterschied der Personen in allen Streitsachen, welche aus dem Wechselgeschäft entstehen; auch in Streitigkeiten zwischen Kaufleuten, Negotianten und Gewerbführenden in merkantilischen Verhandlungen. Von ihr geht die Appellation in zweiter Instanz an das Hofgericht, welchem 4 bürgerliche Assessoren in dieser Hinsicht beigegeben sind.

Es besteht aus dem Wechselrichter, 6 Assessoren aus dem Handelsstande, 1 Sekretär, 1 Registrator, der zugleich Expeditor ist, 2 Kanzellisten, 1 Gerichtsansager, 1 Profoslieutenant und 1 Schätzmanne.

c) Die Hofgerichts- und Landes-Advokaten, die kleineren Pfalzgrafen und Notarien.

Der Administrationsrath der Kirchen und milden Stiftungen.

Dieser ist zugleich mit der Auflösung des ehmahligen geistlichen Rathes*), „der, wie die höchste Verordnung

*) Kurzgefaßte Geschichte des ehm. geistl. Rathes.

Zu Anfange des 16ten Jahrhunderts, d. i. in der Entstehungsepoche der Reformation, herrschte ein allgemei-

vom 6ten Oct. 1802 sich ausdrückte, „als für ganz andere Zeitverhältnisse errichtet, zu dem gegenwärtigen Regirungssystem nicht mehr passe", entstanden. Er trat in alle

---

ner Sittenverfall unter dem Clerus in und außer den Klöstern. Die Bischöfe wurden zur Abhülfe aufgefordert: allein sie waren Miethlinge, und taugten nicht mehr, als ihr Clerus. Herzog Albert in Baiern sandte im J. 1521 den berühmten Ketzerhammer D. Joh. Eck, Prof. zu Ingolstadt, nach Rom, um die ganze Heillosigkeit dort vorzustellen, und eine Bulle wider die schläfrigen Bischöfe auszuwirken. Papst Leo X. erließ diese am 15. Nov. wirklich, und ertheilte den Aebten zu Niederalteich, Aldersbach, Tegernsee und Fürstenfeld, dem Propsten zu Polling und dem Prokanzler der hohen Schule zu Ingolstadt den Auftrag, mit Umgehung der Bischöfe alle Klöster beiderlei Geschlechts zu untersuchen, unter bessere Zucht zu bringen, ihre alten Vorsteher abzusetzen, neue aufzustellen, den Bannfluch gegen Widerspenstige zu gebrauchen, und im benöthigten Falle auch des weltlichen Armes sich zu bedienen. Papst Leo X. starb während der Ausfertigung dieser Bulle, die aber sein Nachfolger Adrian VI. nicht versäumte: sie war vom letzten August 1522. Die Bischöfe sträubten sich dagegen; allein im J. 1523 donnerte eine zweite Bulle vom Vatikan die Sträubigen darnieder. In dieser wurde den Aebten zu Tegernsee, Wessobrunn, Raitenhaslach, Weihenstephan, Prisening und Niederalteich, ferner den Dekanen der 3 Collegiatstifte zu München, Oetting und Moosburg auf ewige Zeiten Fug und Macht eingeräumt, den Bischöfen einen bestimmten Zeitraum festzusetzen, innerhalb dessen sie ihr Hirtenamt erfüllen, und Zucht und Ordnung herstellen sollten.

Selbst die Degradation der Geistlichen und Uebergabe an die weltlichen Richter ward gebothen, wozu sie 3 oder 4 infulirte Aebte beizuziehen hätten. Der päpstliche Nuntius Lorenz Campeggi kam zu gleicher Zeit auf den 1523 zu Nürnberg gehaltenen Reichstag, und bemühte sich, die Stände zu einer von ihm entworfenen Reformation Deutschlandes zu bereden, worin im Ar-

Verhältnisse des geistlichen Rathes in Rücksicht auf Geschäftsform ein. Die Kirchenstaats- und übrigen Rechtsgegenstände, und jene, welche die Religions- und Kirchen-

---

tikel XV. und XVI. bedungen war, daß die Fürsten besondere Commissäre in ihren Landen aufstellen sollten, welche die Uebertreter dieser Reformation aus dem Laien- sowohl, als geistlichen Stande zur Strafe zu ziehen hätten; dagegen sollten die wegen der neuen Lehre aus dem Lande verwiesenen in keinem anderen Fürstenlande aufgenommen werden. Dieser Vorschlag fand Anfangs große Schwierigkeiten; ward aber dennoch im J. 1524 von jenen Fürsten angenommen, welche dem römischen Hofe am meisten ergeben waren. Der Bruder des Kaisers Ferdinand, Erzbischof Matthäus zu Salzburg, die beiden Herzoge in Baiern, Wilhelm und Ludwig, die Bischöfe zu Trient und Regensburg, und neun andere Bischöfe, deren Gesandte mit dem römischen Legaten in eben gedachtem Jahre zu Regensburg versammelt waren, nahmen den 6. Jul. den Entwurf an.

In Baiern wurde alles sogleich ins Werk gesetzt. Graf von Schwarzenberg, Leonhard und Johann Eck, der Kanzler von Lösch und einige Geistliche wurden zu Commissarien ernannt; Herzog Albert sammelte sie nachher unter die Benennung Religions- und Lehenrath*), wobei Wilhelm von Lösch als Präsident, Wigulaus Hund, Georg von Gumpenberg, D. Seld und Prebinger als Räthe angestellt wurden. Dieses Collegium wurde 1559 aus verschiedenen Ursachen in die ursprünglich bestandene landesherrliche Commission umgeschaffen. 1570 erhielt sie wieder die Benennung „Religions- und Lehenrath", wobei Graf von Schwarzenberg mit neun anderen, meistens geistlichen Räthen angestellt wurde. 1573 ist diesem Collegium unter dem Nahmen eines geistlichen Rathes eine eigene Instruction ertheilt worden.**) Bis dahin hatte dieses Collegium

---

*) Sieh neueste Staatskunde von Deutschland I. St. (Baiern 2) S. 5 im J. 1556, nach Kreitmayr S. 1557.

**) Eine Forma vom XVI. August 1574 enthält: „Wie sich die Herrn Religions-Räthe von unsers gnädigsten Fürsten und Herrn wegen dem Hrn. Propst sollen angeloben."

polizei betreffen, wurden unter die zwei ersten Deputationen der Landesdirectionen zu München, Amberg und Neuburg getheilt. Das Schulen- und Studienwesen ward einer

immer einen weltlichen Präsidenten, und aus geistlichen und weltlichen vermischte Räthe.

Die Anstellung eines eigenen geistlichen Rathes war den baierischen Bischöfen in der Folge nicht angenehm; es gab Streit am römischen Hofe, das Recht des Landesfürsten circa sacra ward angefochten, und, da die Sache in einem betheiligten Forum lag, so mußte man zu den bekannten baierischen Concordaten seine Zuflucht nehmen.

1583 erhielt dieses Collegium eine neue Instruction, welche aber mehr das Personal, als die innere Haushaltung betraff. Das Präsidium erhielt D. Lauther Propst bei u. l. Frau zu München.*)

In den Jahren 1608 und 1629 erfolgten abermahl neue Instructionen.

Seit 1583 führten Geistliche das Präsidium und die Direction. Daher kam es, daß die landesherrlichen Rechte vernachläßiget, den Ordinariaten mancher Eingriff gestattet, und überhaupt allerlei Unbefugnisse nachgesehen wurden. (Sieh neueste Staatskunde S. 9.)

Im J. 1768 traff Maximilian Joseph eine ganz neue Einrichtung, setzte dieses Collegium in den ursprünglichen Stand wieder ein; ernannte den Conferenzminister Grafen von Paumgarten zum Präsidenten, den unvergeßlichen Peter von Osterwald zum ersten und den Dekan zu u. l. Frau zum zweiten Director, und ertheilte diesem Collegium eine seiner ersten Stiftung ganz entsprechende Instruction.

Im J. 1779 erschien wieder eine Instruction im Geiste der vorigen. Graf Spreti ward Präsident, von Eisenreich erster, und der Dekan bei u. l. Frau zweiter Director.

Die letzte traurige Epoche übergeben wir der Vergessenheit, in die sie ein besserer Genius begraben hat.

*) Jemand besitzt eine latein. Instruction von 1584, wovon weder die neueste Staatskunde, noch Kreitmayr erwähnen.

ner eigenen Direction übertragen, und dem neuen Administrationsrathe die ökonomische Verwaltung der Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, nebst dem Rechnungswesen derselben, das Kirchenanleihenswesen, die Verpachtung und Veräußerung der Kirchengüter und Zehenden, die Oberaufsicht über die Kirchenverwaltungen, die genaue Erhebung der Kirchen-, Schulen- und übrigen Stiftungsgefälle, die Nachlaßgesuche, die Laudemialbehandlungen, die Kirchenadditionen, die Fortsetzung der zur allgemeinen Uebersicht des gesammten Kirchenvermögens angefangenen Arbeiten, die Sorge für die Erhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude (mit Beiziehung des neuen Schulendirectoriums), die Regulirung der hierzu nöthigen Concurrenz, die Bestimmung der Pfarrhof-Schillingsfristen, das Gutachten über die Entbehrlichkeit einzelner Kirchen (mit Beiziehung der einschlägigen Kirchendeputation, das Gutachten über Stiftungsreductionen), und die Aufsicht über sämmtliche, mit dem ehmahl. geistlichen Rathe verbunden gewesene Kassen übertragen.

Er hat einen Präsidenten, 1 Director, 7 Administrationsräthe, 1 Sekretär, 2 Rechnungsführer, 5 Kanzelliſten, 1 Rathsdiener und 1 Bothen.

Das General-, Schulen- und Studien-Directorium.

Seine Epoche beginnt ebenfalls mit Auflösung des geistlichen Rathes. Die Errichtung eines eigenen Collegiums für das deutsche und lateinische Schulwesen war um so nöthiger, als es seiner im Geiste der jetzigen Regirung verfaßten Wichtigkeit und seines Umfanges wegen eigene Männer erfordert, welche die nöthigen theoretischen und praktischen Kenntnisse in der Erziehungslehre besitzen, und

besonders deßhalb, damit eine unausgesetzte Aufsicht darüber bestehen könne, wenn die landesfürstlichen Erwartungen und Wünsche, die Volksbildung mit der Jugend anzufangen, durch einen fruchtbaren Erfolg gekrönet werden sollen.

Sein Wirkungskreis ist, wie folgt, bestimmt.

Das General-Schulen- und Studien-Directorium hat

1) die Aufsicht über alle Schulen und die Vollziehung der deßhalb ergangenen Verordnungen.

2) die Begutachtung der Local-Commissarien, und die Ernennung der deutschen Schulinspectoren.

3) die Begutachtung sämmtlicher Professoren und Lehrer, die Aufsicht über sie und ihre Lehrart.

4) die Aufsicht über das sittliche Betragen und den wissenschaftlichen Fortgang der Schüler, und Entfernung unfähiger und unsittlicher Bursche.

5) die Sorge für die genaue Einsendung der jährlichen Schultabellen, die Ziehung der Resultate über den Personalstand der Schulen und den Bericht darüber.

6) die Instructionen für die Localschul-Commissäre und Inspectoren.

7) die Erhaltung und Ergänzung der Schulerfordernisse, und ihre Inventarien.

8) das Gutachten über die Errichtung neuer Schulen und Schulgebäude.

9) Die Wahl der Schulbücher und Schulplane.

10) die Aufsicht über die Seminarien, mit Ausnahme ihrer Verwaltung; die Aufnahme der Seminaristen.

11) Gutachten über Gehalte und Personen des Schulpersonals im Einverständniß mit dem Kirchen-Administrationsrathe ꝛc.

Dieser Rath hat einen Generaldirector, 5 Räthe, 2 Sekretärs, 2 Registratoren, 1 Kanzellisten, und 1 Bothen, und versammelt sich indessen, (bis er in das ehemalige Augustiner-Gebäude übersetzt wird), im Wilhelmschen Collegium, so wie der Kirchenrath-Administrationsrath. Unterm 16. Dec. d. n. J. sind noch einige neuere Bestimmungen für diese zwei Collegien nachgetragen worden. Beide stehen unter dem Ministerial-Departement der geistl. Angelegenheiten.

Das General-Schulen- und Studiendirectorium hat sich bald nach seiner Entstehung unter seinem unermüdeten und in der Erziehungskunde sehr erfahrnen Vorstande überaus thätig gezeigt. Noch in demselbigen Jahre wurde die lernungsfähige Jugend von 6 bis 12 Jahren zum fleißigen und ununterbrochenen Schulenbesuche ausgezeichnet, und die Sorge dafür allen weltlichen und geistl. Obrigkeiten auf das Dringendste empfohlen. Der von dieser Stelle am 11. Jän. 1803 ausgegangene herzliche

Aufruf an alle Geistliche Baierns, der obern Pfalz und des Herzogthums Neuburg, die den hohen Beruf ihres Standes kennen, fühlen und lieben,

verdient auch hier zu stehen.

„Unser gnädigster Landesfürst, innigst überzeugt, daß menschliches und bürgerliches Wohl nur in der Geisteskul-

tur der Nation, diesem heiligen Zwecke der Menschheit, blühe; überzeugt, daß Geisteskultur vorzüglich auf dem Wege der Jugendbildung als Preis wechselseitigen Zusammenwirkens errungen werden müsse, hat sich eine wohlthätige Reform der Landschulen vorgesetzt."

„Volks-Religionslehrer! Das kurf. General-Schul- und Studien-Directorium ergreift einen merkwürdigen Anlaß, euch aufzurufen, daß ihr mit ihm, und untereinander vereint zu jenem Ziele hinwirken wollet."

„Durch die kurf. höchste Verordnung vom 23sten Dec. vorigen Jahres sind die Aeltern verpflichtet, ihre Kinder von 6 bis 12 Jahren in die Werktagsschulen, Söhne und Töchter zur progressiven Ausbildung nach frühern höchsten Gesinnungen in die Sonntagsschulen zu schicken. Kommen Aeltern und Schullehrer den umfassenden, von Humanität und Zeitgeiste geleiteten Absichten unsers Landesherrn entgegen; so geschieht ein in seinen Folgen unbeschreiblich wohlthätiger Fortschritt zum Bessern. Vernünftige, häusliche Erziehung wird der öffentlichen bald zur Seite gehen; moralische Kultur wird die physische ordnen, die religiöse befördern; in der Jugend wird eine hoffnungsvolle Generation heranwachsen; der gemeine Mann wird sich in seinem Stande erheben, die Gesetze ehren, der Regirung zum Guten jeder Art willig Kräfte und Hände biethen."

„Fühlt aber der gemeine Mann und Bürger die Wichtigkeit guter Volksschulen? Kann er sich bei dem jetzigen Grade seiner intellektualen und bürgerlichen Kultur auf den lichten Standpunkt der Regirung erheben? — Sind die Landschulen bereits ehrwürdige Bildungswerkstätten der aufblühenden Menschheit? Ist guter Wille, heller Verstand aller Landschullehrer Antheil? Wie mancher verscheut nicht

Naivetät und Frohsinn der Schüler, und erzieht, leider, methodisch zur Dummheit und Immoralität!"

„Darf der Menschenfreund, die Landes-Regirung, unter solchen Umständen einen sichern Fortgang der Geistesbildung unter den grösern Volksklassen hoffen? Erhöhte Besoldung schafft nicht allemahl, ein Seminar nicht so bald, bessere Lehrer."

„Männer von Kopf und Herz! Inniges Gefühl für Sittlichkeit und Menschenwohl erhebe euere Brust, entzünde euern Eifer, und — die Blüthe der künftigen Generation wird nicht mehr verwelken!"

„Auf! Der Träge, der Thor nur säumt, wo so viel zu thun ist; wo es Sittlichkeit und Religion, Menschen- und Landes-Wohl gilt. Es ist Verrath an der guten Sache, wenn ihr euch kräftiger Mitwirkung in Schulen weigert. Mensch ist der Landmann, und die Stütze des Staates! Ihr seid ja zur Belehrung, zur Bildung desselben berufen. Was kein anderer so gut als ihr thun kann, weil er nicht in euerm Kreise, auf eurer Stelle steht, das seid ihr zu thun schuldig. Wird das Volk je zur Reife kommen, wenn ihr die Jugend vernachläßiget! Wer weiß es nicht, daß das Fortschreiten, Besserwerden der Menschen von frühem Unterrichte, früher Bildung abhängt! Ihr zörnet dem unheilbaren Aberglauben, dem Laster in euren Gemeinden. Nun, edle Tugendfreunde! die Kleinen sind ein Acker, wo guter Same, da er nicht in felsichtes, durch Sorgen und Ueppigkeit des Lebens verwildertes Land fällt, Wurzel schlägt und Früchte bringt. Kann das Menschenkind wohl zu frühe aus dem thierischen Zustande zu dem Bewußtsein seiner höhern Natur und Bestimmung erhoben werden? Wollet ihr dieses edle Geschäft an Schullehrer und ihre Gehülfen abtreten? — Woran kann euch

mehr gelegen sein, als an dem Fortgange der Vernunft und Sittlichkeit unter den Menschen euers Kreises? So thut euer Werk nicht halb, und verachtet die Kleinen nicht; indem ihr alte Vorurtheile und Gebrechen auszurotten euch bemüht, kostet auch das erquickende Vergnügen, eine bessere Denkungsart in Kinderseelen zu pflanzen, die ersten Tugenden zu pflegen. Dieß erwartet der Staat, der euch mehr Muße und bessern Unterhalt als manchem seiner Diener gönnt, und nur um das Glück beneidet, daß ihr die Menschen um euch habt, wenn sie noch unverdorben, am liebenswürdigsten sind."

„Ihr fühlt es, ihr Besseren euers Standes, daß das kurf. General- Schul- und Studien- Directorium im Nahmen des Staates und der Menschheit folgende Forderungen an euch machen kann:

1) So oft es möglich, besuchet die Schule, und belebet sie. Geist und Kraft gehe aus euch in den Schullehrer über. Euer heiteres, freundliches Wesen öffne jeder guten Lehre die Herzen der Schüler.

2) Vertheilet den Lehrstoff mit Rücksicht auf Inhalt, Alter und Schulzeit; haltet auf treue Anwendung der Schulstunden.

3) Durch sorgfältige Uebung und Bildung des Gefühles von Recht und Pflicht werde die Saat der Religion und Tugend vorbereitet.

4) Einen Theil des Unterrichtes, nämlich die Verstandesübungen und die Unterweisung in der christlichen Religion, übernehmet selbst.

5) Sorget, daß die für die bürgerliche und sittliche Kultur so wohlthätigen Hülfsmittel, das Lesen, Schrei-

ben und Rechnen durch schlechte Methoden den Schülern nicht zur Last gemacht werden.

6) Nicht beim Gesange und Gebethe allein, bei jeder schicklichen Gelegenheit sollen moralisch-religiöse Gedanken, Empfindungen, Vorsätze geweckt werden. Lasset auch deßwegen die Jugend nicht Eine ihr unverständliche Zeile lesen oder lernen.

7) Richtige Begriffe über die für jeden Erden- und Staatsbürger wichtigsten Gegenstände sollen stufenweise mittels guter Lesebücher*) mitgetheilt werden,

8) Wachet endlich, daß die Schuljugend human behandelt, ihren Fehlern vorgebeugt, sie durch ungerechte Strafen nicht mißhandelt und verzogen werde."

„Außerdem versäumet nicht, euch noch andere eben so gewichtige Verdienste um die Landjugend und Volksschulen zu erwerben. Die Sonntagsschulen benützet als Vehikel höherer Geistes-Kultur, und leitet als treue Freunde auf der schlüpfrigen Bahn die erwachsene Jugend durch spezielle Pflichten- und Klugheitslehre zu reinem Lebensgenusse und bürgerlichem Glücke. Bildet Jünglinge vom guten Gehalte zu künftigen Schullehrern, macht Angestellte mit bessern Unterrichtsarten bekannt. Denkt über die Verbesserung eurer Orts-Schulen nach, theilet eure Bemerkungen, Vorschläge und Wünsche untereinander, und euern Schullehrern, vielleicht in regelmäßigen Zusammenkünften, mit. Leset, erwäget, was die erfahrensten Pädagogen, Niemeyer, Parizeck, Rochow, Vierthaler u. a. geschrieben."

---

*) Der Kinderfreund, ein Lesebuch in Landschulen. München im kurfürstl. deutschen Schulbücherverlage. 1803.

„Dabei beobachtet, ehret Ordnung. Kapläne! zeiget euch als Gehülfen würdiger Vorarbeiter, mit Folgsamkeit und Eifer thätig. Pfarrer! führet die euch zuständige tägliche Aufsicht über eure Schulen, und willfahret den Anordnungen der Schul-Inspectoren des Bezirkes, überzeugt, daß das kurf. General-Schul- und Studien-Directorium Organe nöthig habe, überall und planmäßig wirken zu können. Pfarrvorsteher, deren Schulen durch ihre Schuld Schandflecken der Gegend sind, werden zur Rechenschaft gezogen, und, um der Trägheit den Polster wegzunehmen, wohl auch nahmentlich dem Landesfürsten angezeigt werden."

„Junge Geistliche! Laßt manchen eures Standes sich und seinen Beruf vergessen, zu einer frivolen, schändlichen Lebensart sich wegwerfen! Ihr vergießet bei der großen Aerndte euern Schweiß nicht unbemerkt."

„Damit euch selbst eine ergiebige Nachlese werde, übergibt das kurf. General-Schul- und Studien-Directorium, dem gnädigsten Rescripte vom 22sten December vorigen Jahres zu Folge, alle Quartale ein Nahmensverzeichniß der verdientesten Schul- und Jugendfreunde euers Standes der kurf. General-Landesdirection."

„Noch einmahl, würdige Männer! Es ist viel auf euch gerechnet. Laßt euch die Jugendbildung eine der ersten Angelegenheiten sein. Das Ideal einer guten Schule schwebe euch als ein Leitstern vor Augen. Wollet ihn nicht erstürmen; aber strebet ihm nach. Das Gute gedeiht nur unter Ringen und Streben. Aeltern, selbst Mitglieder euers Standes werden sich euch entgegen stellen. Schreitet bedächtig und standhaft. Sie werden sich des Baumes freuen, wenn sie die Früchte sehen, und sich aussöhnen mit euch. Seid überzeugt, daß nur Eine Macht den verderblichen Uebeln der Zeit ihren Gang hemmen wird, — bessere Er-

ziehung und ein offener Bund aller Guten untereinander. Das kurf. General-Schul- und Studien-Directorium sieht einem rühmlichen Wettstreite entgegen, und freut sich, in euerm Stande täglich mehr treue Arbeiter im Dienste Gottes und der Menschheit kennen zu lernen."

„Ja, suchet den Lohn euers Gewissens, und der Beifall des Landesfürsten, die Achtung und der Segen aller Redlichen im Lande wird euch zu Theile werden."

(Die weiteren Anordnungen dieses Directoriums, so wie die schönen Erfolge für das ganze Vaterland werden unten, wo vom Erziehungswesen überhaupt eine Uebersicht gegeben wird, näher beschrieben werden.)

* * *

Allen kurf. Stellen und ihren Subalternen ist eine eigene Uniform, wovon die Grundfarbe blau ist, nebst den verschiedenen Farben der Krägen und Aufschläge (mit den nach dem Range verschiedenen Verbrämungen derselben), wie sie von den ihnen vorgesetzten Ministerialdepartements getragen werden, vorgeschrieben.

Die Landesdirection hat Krägen und Aufschläge dunkelblau; das Collegium der obersten Justizräthe schwarz; des Hofgerichtsrathes dunkelroth; der geistlichen und Administrationsräthe violetblau; der Kriegsräthe hellroth und alle mit gelb metallenen Knöpfen und Stickerei, oder Borden von Gold. Das auswärtige Departement allein unterscheidet sich mit scharlachrothen Röcken und schöner Stickerei. Alle (die Geistlichen ausgenommen) tragen Degen mit Portepees, und Hutquasten von Gold, ferner weiße Westen und Bein-

kleider. Die Uniform der Landesdirectionsräthe war Anfangs hechtgrau. Unter dem 24. Sept. 1802 ist aber ihre Galauniform für Präsidenten, Directorn und Räthe auf die Grundfarbe Dunkelblau bestimmt worden. Die kleinere Uniform blieb, wie bisher. Auch den Landbeamten ist eine eigene Uniform bewilliget worden.

Zur Vermeidung aller Rangstreitigkeiten unter den verschiedenen Staatsdienern haben Se. kurf. Durchleucht unterm 21. März 1800 folgende Rangordnung ergehen lassen:

Maximilian Joseph, Kurfürst.

Gleich wie in den meisten ansehnlichen Staaten förmliche Rangordnungen sowohl der Civildienerschaft unter sich, als auch über ihre stufenweisen Verhältnisse zum Militär bestehen, so haben Wir eine derley auch für Unsere herobern Staaten, abgesondert von der sogenannten Kamerordnung, zu bestimmen beschlossen.

Bey Hofe, bey Hoffeierlichkeiten, öffentlichen Gängen, Processionen und dergleichen, wenn Wir selbst in eigener Person erscheinen, haben der Obersthofmeister und Oberstkämerer, dann Unsere geheimen Staats = und Conferenz-Minister, und nach diesen der Obersthofmarschall und der Oberststallmeister den ersten Rang.

Diese begleiten in obiger Ordnung Unsere höchste Person. Die 2 Capitains-Garden treten neben Uns zur rechten und linken Seite, und die General = Adjutanten gehen in der dem militärischen Grade, welchen sie bekleiden, nachfolgender Maßen angewiesenen Klasse. Uebrigens hat aber die Civil = und Militair = Staats = Dienerschaft folgenden Rang.

I. Klasse.

Civil.

Unsere geheimen Staats- und Conferenz-Minister.

Militair.

General-Feldmarschall.

II. Klasse.

Civil.

Die Churfürstl. geheimen Räthe, welche zugleich Kämerer sind. Hierunter haben die Präsidenten und Vice-Präsidenten der Landes-Collegien, wie auch der Director und Vice-Director des Revisoriums, wenn auch wirklich einige hierunter mit keinen besondern geheimen Raths-Decreten versehen sind, nicht bloß im Staats-, sondern auch im Hofdienste, in Rücksicht ihres vorzüglichsten Staats-Amtes, den ersten Rang, und gehen nach der Ordnung ihrer Collegien allen übrigen geheimen Räthen, welche Kämerer sind, vor.

Sodann gehören in diese Klasse auch die anderen vornehmen Hof- und Staats-Beamten, als nahmentlich der Oberstjägermeister, Oberst-Forstmeister, Oberst-Küchenmeister, Oberst-Silberkämerer, die Vice-Chefs der 4 Hofstäbe, der Großalmosenier, und der Intendant der Hofmusik, welche alle, sie mögen mit besonderen geheimen Raths-Decreten versehen seyn, oder nicht, doch mit den übrigen geheimen Räthen, welche Kämerer sind, nach ihrem Alter den Rang haben.

Militair.

General-Feldzeugmeister.

Generale der Cavalerie.

General-Lieutenante, sie mögen Kämerer seyn, oder nicht.

Die wirklichen Gouverneurs Unserer Festungen.

Der Kommandant Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München und jene General-Adjutanten, welche General-Majors sind.

III. Klasse.

Civil.

Die Churfürstl. Kämerer, welche keine geheime Räthe sind, und die Churfürstl. geheimen Räthe, welche keine Kämerer sind.

Hierunter gehören auch die geheimen Referendarien, dann die Directorn, Vice-Directorn, Kanzler und Vice-Kanzler der Collegien, sie mögen mit besondern geheimen Raths-Decreten versehen seyn, oder nicht.

Die geheimen Referendairs aber, als die eigentlich wirklich dienenden geheimen Räthe, haben den Rang vor den anderen geheimen Räthen dieser Klasse, und vor den Collegial-Directorn, und Kanzlern. Sie gehen unter sich nach ihren Anstellungs-Rescripten zu diesen Chargen. Hingegen die Directorn, Vice-Directorn, Kanzler und Vice-Kanzler rouliren mit den geheimen Räthen nach ihrer Ancienneté.

Endlich kommen zu dieser Klasse auch noch die geheimen Kabinets- und geheimen Conferenz-Secretairs, jedoch mit dem Range als die jüngsten derselben.

Militair.

General-Majors, und jene General-Adjutanten, welche Oberste sind.

IV. Klasse.

Civil.

Die wirklich frequentirenden Räthe der obersten Landes-Collegien.

1. Der General = Landes = Direction.
2. Des Revisoriums.

Die Räthe dieser beiden Collegien haben unter sich gleichen Rang nach ihren Decreten; bei öffentl. Prozessionen aber gehen sie als nunmehr uniformirt, Collegienweise, in obiger Ordnung.

3. Der Oberpfälzischen und Neuburgischen Landes = Direction.
4. Des Oberkriegs = Collegii.
5. Des Hofraths.
6. Des geistlichen Raths.

Die Räthe dieser 5 Collegien haben auch unter sich gleichen Rang nach dem Alter ihrer Decrete; in öffentlichen Gelegenheiten aber gehen sie collegialiter in obiger Ordnung.

7. Die Wechselgerichts = Räthe der obersten Instanz.
8. Die wirklich geheimen Secretairs der 4 Ministerial = Departements, und
9. Die Truchsessen.

Zu dieser Klasse gehören auch der Oberst = Lehenhofs = Commissair.

Der General = Strassen = und Wasserbau = Director.

Die Ober = Forstmeister.

Der Polizey = Director in hiesiger Hauptstadt.

Die Archivarien der 3 Archive.

Die Land = Commissarien.

Die Medicinal = Räthe.

Die Kriegs = Commissarien, und der Hofoberrichter.

Jedoch mit dem Range, als die jüngsten in dieser Klasse, und bey ihren respectiven Collegien, zu welchen sie gehören.

Anbey wird hiermit provisorisch bis auf anderweitige Verfügung verordnet, daß, wenn ein Rath dieser Collegien mit einem höheren Karakter begnadiget ist, dessen Rang doch ohne Präjudiz seiner allenfalls sonstigen Rechte, nicht nach dem Titel, sondern nach seiner bekleidenden Rathsstelle bestimmt werden soll.

Militair.

Von dieser Klasse anfangend und abwärts bleibt es in Geschäften, und bey vermischten Commissionen einstweilen bey der unter der vorigen Regierung vom 22. July 1794 und 19. Octobr. 1793 erlassenen Verordnung, bis durch eine neue etwas anderes festgesetzt wird.

V. Klasse.

Die wirklich frequentirenden Räthe der äußern 5 Regierungen, (Landshut), Straubing, (Burghausen), Amberg und Neuburg.

(Samt den äußern Kirchen-Deputations-Räthen und jenen von Sulzbach.)

VI. Klasse.

Nicht frequentirende, und die neuen karakterisirten Churfürstl. Räthe, nebst den nicht frequentirenden oder karakterisirten geheimen Secretarien.

Auch die vornehmen Beamten in den Hauptstädten, Haupt-Kassier, Hofzahlmeister, Kabinetszahlmeister, Brand-Assecurations-Commissär, Bau-Director, Brunnen-Director, Gallerie-Director, Garten-Director, Lotto-Administrator, und Kassier, dann die äußern Fiscalen und die Rent-Kassiere.

VII. Klasse.

Die Churfürstl. Justiz = und Kameral = Oberbeamte.

VIII. Klasse.

Die Churfürstl Collegial = Secretairs, Rechnungs = Commissarien, und Registratorn, dann die Landgerichts = und Kameral = Nebenbeamten, und sonstige geringere Beamte auf dem Lande.

Wir behalten Uns übrigens gnädigst gefällige Abänderungen oder nähere Modificationen bevor, und setzen in zweifelhaften Fällen einstweilen zur allgemeinen Regel, daß solche Individuen, welche noch mit Billigkeit zur einen oder andern Klasse, aber nur mit einem merklich zurückstehenden Range gerechnet werden können, dann als die jüngsten, oder als der Anhang derselben Klasse angesehen werden sollen, ohne mit den übrigen Gliedern derselben Klasse, oder mit den parificirten Militair = Personen nach der Ancienneté zu concurriren. Wonach sich gehorsamst zu achten, und gegenwärtige Verordnung kund zu machen ist.

(Die Abänderungen dieser Rangordnuug ergeben sich von selbst in Folge der neuesten Verordnungen.)

* * *

Der hier wohnende Adel.

Dieser ist hier sehr zahlreich, und verbreitet Glanz und Ansehen um den Hof. Der größte Theil wohnt in den ansehnlichsten Strassen der Stadt, und steht in den vornehmsten landesherrlichen Diensten. Die Verzeichnisse der kurf. Kämerer und geheimen Räthe sind mit Adeligen angefüllt, und bezeichnen ihren hohen Rang.

Unter den hohen Adel und die sogenannten Hofmäßigen zählt man, obgleich nicht ausschließlich bei wichtigen Staatsgeschäften, die Grafen und Freiherren. Besondere Begünstigungen hängen von der Würdigung des landesherrlichen Hofes ab.

Wir liefern hier ein alphabetisches Verzeichniß jener zu dem eigentlichen hohen Adel gezählten Grafen und Freiherren, welche in Familien, oder einzelnweise den hiesigen Hof umgeben.

Andlau Camilla, Freiinn, Hofmeisterinn der Prinzeß Charlotte Durchleucht.
Antonelli, Graf von, Kämerer und Oberstlieutenant.
Arco Ignaz, Kämerer und Oberstlieutenant.
— Rupertina, gebohrne Gräfinn von Trauner.
— Karl, Graf von, Kämerer und Hofgerichts-Vicepräsident.
— Maria Anna, gebohrne Gräfinn von Seinsheim.
— Ludwig, Kämerer und Land. Directionsrath.
— Maximilian, Johanniterordens bevollmächt. Minister.
— Philipp, Kämerer und geheimer Referendär.
Aretin Adam, Freiherr von, Landes-Directionsdirector.
— Christoph, Freiherr von, Oberhofbibliothekar.
Armansperg Theresia, Gräfin von, kurf. Hofdame.
Bassus Johann, Freiherr von, Kämerer und Oberstjustizrath.
— Augusta, gebohrne Gräfinn von Sain-Wittgenstein.
Beutz Gottfried, Freiherr von, Kämerer und Oberst.
Berchem Maria Anna, Gräfinn von, geb. Gr. v. Minucci, Witwe.
— Maximilian, Graf von, Kämerer und geh. Rath.
— Josepha, geb. Gräfinn von Fugger zu Zinnenberg.
Binnet Antonia, geb. Freiinn v. Eggher.

Boul-

Boul = Schauenstein Rudolph, Freih. von, kais. kön. bevollmächtigter Minister.
— Maria Anna, geb. Gräfinn v. Lerchenfeld = Köfering.
Bühler Friderich, Freiherr von, kais. russ. wirkl. geheimer Staatsrath.
— Elisabeth, geb. Freiinn v. Braun.
— Karl, Freiherr von, kais. russ. bevollmächt. Minister.
— Katharina, geb. Freiinn v. Schilling.
Buttler Sigismund, Graf von, Kämerer und Major.
— Theobald, Graf von, Kämerer und Jagdcavalier.
Capris Theresia, Gräfinn von, geb. Gr. v. Spreti, Witwe.
Castell Joseph, Freih. von, Hofkamerrath und Rentbeamter.
— Xaveria, geb. Gräfinn v. Seiboltsdorf.
Chamisso Ludwig, Graf von, kurf. Kämerer.
Chroy, Karl Prinz von, Generalmajor.
Cronegg Maximilian, Freih. von, Kämerer u. Landschafts. verordneter.
De la Perouse Joseph, Graf.
— Maria Anna, geb. Gr. von Arco.
Deyring Philipp, Freiherr von, Kämerer und Oberstlieut.
Donnersberg Franz Seraph, Freiherr von, Kämerer und Oberstjustizrath.
Drechsel Karl, Freiherr von, Käm. u. Landesdirectionsrath.
— Theresia, geb. Gr. v. Seiboltsdorf.
Dürnitz Kaspar, Freih. von, Edelknabe.
Egckher Theodor, Freih. von, kurf. Käm. und herzogl. Hofmarschall.
— Franziska, Freifrau von.
Einsiedel Karl, Graf von, kursächs. bevollm. Minister.
— Adelheid, geb. Freiinn v. Edelsheim.
Erdt Joseph, Freih. von, Hofkamerrath.
— Markus, Freih. von, Hofrath.
Everlange August, Freih. von, Käm. und Oberstlieutenant.
Fraunberg Joseph, Freih. v., geh. Rath u. Gen. Studiendir.

Freiberg Karl, Freih. von, Edelknabe.
— Augusta, Freiinn von, Stiftdame.
Fugger Charlotte, Gräfinn von, Stiftdame.
— Johanna, geb. Gr. v. Haimhausen.
— Joseph, Graf von, Käm. und Generallieut.
Gaill Heinrich, Freih. von, kurf. Kämerer.
Geebbck Josepha, Freiinn von, Stiftdame.
Geiling Heinrich, Freih. von, Käm. und geh. Rath.
— Karolina, Freifrau von.
Gohren Ludwig, Freih. von, kurf. Stabsminister u. Oberst-hofmarschall.
— Karolina, Freifrau von.
Greny Alphons, Graf von, Oberstlieutenant.
— Augusta, geb. Gr. von Wiser.
Griessenbeck Karl, Freih. von, kurf. Edelknabe.
Gugler Aloys, Freih. von, Major.
— Xaver, Freih. von.
Gugomos Gottlieb, Freih. von, Käm. und Major.
Gumppenberg Kajetan, Freih. v., Käm. u. Oberstlieut.
— Elisabeth, Freifrau von, geb. Freiinn v. Ruffin.
— Ferdinand, Freih. von, Kämerer.
— Josepha, Freiinn von, Stiftdame.
— Sophie, geb. Freiinn von Weitersheim.
— Maximilian, Freih. von Pöttmes, Kämerer.
— Franziska, geb. Gr. v. Salm-Reifferscheid-Dyck.
— Maximilian, Freih. von, kurf. Kämerer.
— Walburga, geb. Gr. v. Sandizell.
Hacke Ignaz und Karl, Freih. v., kurf. Edelknaben.
Hallberg Karl, Freih. von, Oberst und Brigadier der Artill.
Hartmann Ferdinand, Freih. v., kurf. geh. Referendär.
Hegnenberg Anton, Graf von, geh. Rath u. Land. Direct. Vicepräsident.
— Katharina, geb. Gr. v. Daun.
— Maximilian, Gr. von, kurf. Kämerer.

Hegnenberg Maria Anna, geb. Gr. v. Seinsheim = Weng.
— Walburga, Stiftdame.
Heppenstein Friedrich, Freih. v., Sekretär u. geh. Kanzellist.
Herding Kasimir, Freih. von, Kämerer, Generallieut. und Ihrer Durchl. der reg. Fr. Kurfürstinn Oberstthofmeister.
— Josepha, geb. Gr. v. St. Martin.
Hertling Friedrich, Freih. v., Staats = u. Conferenzminister.
Hörl Valentin, Graf von, Käm. und Generalmajor.
Hund Maximilian, Graf von, Kämerer.
— Franzisca, geb. Freiinn v. Tänzl.
Imsland Maria Anna, Freiinn von, herzogl. Hofdame.
Ingenheim Theresia, Freifr. v., geb. v. Ueberacker, Witwe.
Kappler Franz Sales, Freih. v., Hofkamerrath.
Kesling Karl, Freih. v., Stabsminister u. Oberststallmeister.
— Louise, geb. Freiinn v. Wangenheim.
Kleist Johann Nepomuk, Freih. v., Hofkamerrath.
Köck Mar. Anna, Frfr. v., geb. Fr. v. Armansperg, Witwe.
Königsfeld Jos., Graf v., geheimer Rath und St. Georgenordens Propst.
— Theodor, Gr. v., Käm. und Generalmajor.
Lafabrique Franz, Freih. v., Hofgerichtsrath.
Lamberg Joh., Gr. v., geb. Fr. v. Schönberg, Witwe.
— Theresia, Gr. v., Stiftdame.
— Maximilian, Gr. von, Käm. und Hofgerichtsrath.
— Agnes, geb. Gräfinn v. Larosee.
Larosee Aloys, Graf v., geh. Rath und der oberst. Justizstelle Director.
— Theresia, geb. Gr. v. Morawitzky.
— Desider, kurf. Kämerer.
— Joseph, kurf. Kämerer.
— Elisabeth, geb. Freiinn v. Rechberg,
— Johanna Nepomucena, Fräulein von.
— Klara, geb. Freiinn v. Murach.
Leibelfing Maximilian, Graf von, Käm. und Hauptmann.

Leiningen Karolina, Gräfinn von, kurf. Hofdame.
— Kunegund, Gräfinn v., Stiftdame.
Lerchenfeld-Aham Ferdinand, Freih. v., kurf. Kämerer.
— Joseph, kurf. Kämerer.
— Maria Anna, geb. Freiinn v. Dachsberg.
Lerchenfeld-Brenberg Franzisca, Gr. von, geb. Freiinn v. Leoprechting, Witwe.
— Theresia, geb. Gr. v. Lösch, Witwe.
Lerchenfeld-Köfering Philipp, Gr. v., kurf. Edelknabe.
Lerchenfeld-Süßbach Joh. Bapt., Freifrau von, geb. Gr. v. Haslang, Witwe.
— Xaver, Freih. v., kurf. Kämerer.
— Theresia, Freifr. v., geb. Gr. v. Oberndorf.
Leyden Joseph, Freih. v., Käm. und geh. Rath.
— Klemens, Freih. v., Kämerer und Hofgerichtsrath.
— Maxim., Fr. v., Käm. u. d. oberst. Justizstelle Vicedirect.
Livizzani Alphons, Gr. v., Käm. und Oberst.
Lodron Joseph, Gr. v., kurf. Kämerer.
— Maria Anna, Gr. v., geb. Fr. v. Lerchenfeld, Witwe.
— Maximilian, Käm. und Kirchen-Administr. Präsident.
— Theresia, geb. Freiinn v. Helmstätt.
— Theresia, Fräulein Gräfinn von.
Lösch Maximilian, Gr. v., kurf. Kämerer.
Löwenthal Felix, Freih. v., kurf. geh. Rath u. Referendär.
Manteufel Gottlieb, Graf von, kurf. Kämerer.
Massenbach Karl, Freih. von, Oberst.
Mimucci Ferdinand, Gr. v., Käm. und Generallieutenant.
— Franzisca, Gr. v., kurf. Hofdame.
— Vincenz, Graf von, Käm. und Generalmajor.
Moltke Karl, Freih. von, Oberst.
Montgelas Augusta, Freifrau v., kurf. Obersthofmeisterinn, geb. Freiinn von Schönberg, Witwe.
— Josepha, Freiinn von, kurf. Kamerdame.
— Maximilian, Freih. v., kurf. Staats- u. Conferenzminist.

Montgelas Erneſtine, Fr. v., geb. Gräfinn v. Arco.
Morawitzky Theodor, Gr. v., kurf. Staats- u. Conferenzmin.
Neipperg Bernardina, Gr. v., geb. Gr. v. Wiſer, Witwe.
Neſſelrode-Hugenpoet Thereſia, Gr. v., geb. Fr. v. Sarny.
Neuwirth Wilhelm, Freih. von, Oberſt.
— Henriette, geb. Freiinn v. Wilde.
Nogarola Joſeph, Graf von, Kämerer, Generalmajor und Stadtcommandant.
— Magdalena, geb. Freiinn v. Lerchenfeld-Süßbach.
Nyß Klemens, Gr. v., Käm. und Hofgerichtsrath.
Oberndorf Karl, Gr. v., Käm. u. Forſtinſpector.
— Philippina, geb. Freiinn v. Freiberg zu Hirbel.
Oeffele Klemens, Freih. v., Oberſtjuſtizrath.
Ow Friedrich, Freih. v., Kämerer und Generalmajor.
— Maria Anna, geb. Freiinn v. Ingenheim.
— Johann Nepomuk, Freih. von.
— Maximilian, Freih. v., kurf. Edelknabe.
Pappenheim Eliſabeth, Gräf. v., kurf. Oberſthofmeiſterinn, geb. Gr. v. Leiningen, Witwe.
— Friedrich, Gr. v., Käm. u. Major.
Paumgarten Franz, Gr. v., kurf. Edelknabe.
— Joſepha, geb. Freiinn v. Lerchenfeld-Süßbach, Witwe.
— Karl, Gr. v., kurf. Kämerer.
Pechmann Joh. Nep., Freih. v., Käm. u. Hofgerichtsrath.
Perglas Auguſt, Freih. v., Käm. u. Major.
Peruſa Maximiliana, Gr. v., geb. Gr. v. Kreith, Witwe.
Pfetten Heinrich, Freih. v., Käm. u. Oberpoſtamtsdirector.
Pocci Fabriz, Gr. v., Käm. und Major.
Pompei Vincenz, Gr. v., Käm. und Oberſtlieutenant.
Poſch Karl, Freih. v., kurf. geh. Rath.
Preiſing Bennonia, Gräf. v., geb. Gr. v. Haslang, Witwe.
— Joſeph, Gr. v., Käm. und Landes-Directionsrath.
— Maria Anna, Gr. v., geb. Gr. v. Waldkirch.
— Joſeph, Gr. v., Käm. und Oberſt.

Preising Josepha, Gräfinn von, Stiftdame.
— Karl, Graf von, Kämerer und Landes-Directionsrath.
— Kaspar, Graf von, Kämerer und geh. Rath.
— Karolina, geb. Gr. v. Minucci.
— Maximilian, Gr. v., Käm. u. geh. Rath.
— Maximilian, Gr. v., Hofgerichtsrath.
— Sigmund, Gr. v., Käm. und Jagd-Intendant.
Prielmayr Xaver, Freih. v., Hofgerichtsrath.
Rambaldi Gerard, Gr. v., Käm. und Generallieut.
— Violanda, geb. Freiinn v. Schrenck.
— Joseph, Gr. v., kurf. Kämerer.
— Antonia, Gr. v., geb. Fr. v. Prugglach.
— Maximilian, Gr. v., Käm. und Oberstlieut.
Rechberg Joseph, Freih. v., Käm. und Oberstlieut.
— Maximilian, Freih. v., geh. Rath und Oberstkämerer.
— Walburga, Fr. v., geb. Gräf. v. Sandizell.
Reibeld Friedr., Fr. von, Generalmajor u. General-Marschcommissär.
Reisach Kajetan, Freih. v., geh. Rath und Hofbischof.
— Helena, Freifrau v., geb. Freiinn v. Hacke, Witwe.
Ruffin Xaver, Freih. v., der ältere, kurf. Kämerer.
— Theresia, geb. v. Vacchiery.
— Xaver, Freih. v., der jüngere, kurf. Kämerer.
— Walburga, geb. Freiinn v. Fraunberg.
Rumling Sigismund, Freih. v., geh. Rath und Hofmusik-Viceintendant.
Salabert Peter, von, Staatsminister.
Salern Joseph, Gr. v., geh. Rath u. Generalfeldzeugmeister.
— Maximilian, Gr. v., Käm, und Oberstlieutenant.
Sandizell Kajetan, Gr. v., kurf. Kämerer.
— Maximiliana, Gr. von, Stiftdame.
— Violanda, Gr. v., kurf. Hofdame.
Sauer Ignaz, Freih. v., Landesdirectionsrath.
Schawenburg Peter, Freih. v., Käm. und Oberst.

Scheberas Michael, Freih. v., Käm. und Oberstlieut.
Schenck Maximilian, Freih. v., Käm. und Oberst.
Schilling Paul, Freih. v., bei der kais. russ. Gesandtschaft.
Schladen Leopold, Freih. v., kön. preuß. bevollm. Minister.
Schleich Antonia, Freiinn von, herzogl. Hofdame.
Schmid Maximilian, Freih. von.
— Maximiliana, Freifrau v., geb. Fr. v. Hörwarth.
Schneider Xaver, Freih. v., geh. Rath.
Schütz Christoph, Freih. v., Käm. und Land. Direct. Rath.
Schwachheim Friedrich, Freih. v., Oberst und Milit. Akad. Director.
— Rudolph, Freih. v., geh. Rath.
Schwerin Joseph, Freih. v., Käm. und geh. Referendär.
— Maria Anna, Freifrau v., geb. Gr. v. Lamberg.
Segesser Christoph, Freih. v., Käm. u. Viceoberststallmeister.
— Adelheid, Freifrau v., geb. Fr. v. Schütz.
Seidewitz Maximilian, Graf v., Oberst.
Seinsheim Joseph, Gr. v., kurf. Kämerer.
— Klementina, Gr. v., geb. Fr. v. Frankenstein.
— Josepha, Gr. v., geb. Gr. v. Ueberacker, Witwe.
— Maria Anna, Gr. v., geb. Fr. v. Frankenstein, Witwe.
— Theresia, Gr. v., kurf. Kamerdame.
Seraing Karl, Freih. v., Edelknabe.
Serego Joseph, Gr. v., Käm. und Oberst.
Seiboltsdorf Max., Gr. v., Käm. u. Hofgerichtsrath.
— Theresia, Gr. v., geb. Gr. Fugger zu Schwindegg.
— Xaver, Gr. v., kurf. Kämerer.
Seissel Maxim., Gr. v., Käm. und Rittmeister.
Spreti Joseph, Gr. v., Käm. und Generalmajor.
— Elisabeth, Gr. v., geb. Gr. v. Lassaga-Paradis.
— Kajetan, Gr. v., Käm. und Artilleriemajor.
— Antonia, Gr. v., geb. Fr. v. Guggomos.
— Sigismund, Gr. v., Käm. und geh. Rath.
— Sigismund, Gr. v., der jüngere, kurf. Kämerer.

Spreti Josepha, Gr. v,, geb. Fr. v. Boslarn.
Stael Ferdinand, Freih. v., Käm. und Generalmajor.
— Franzisca, Fr. v., geb. v. Karosee.
Stengel Georg, Freih. v., Landes-Directionsrath.
— Nicola, Freih. v., kurf. geh. Referendär.
Streit Anton, Freih. v., Käm. und Oberst.
Ströhl Anton. Freih. v., Käm. und Major.
Tampieri Philipp, Gr. v., Käm. und Oberst.
Tattenbach Heinrich, Gr. v., kurf. Kämerer.
— Maria Anna, Gräf. v., geb. Fr. v. Hörwarth.
Taufkirch Alois, Gr. v., Käm. und Generalmajor.
— Joseph, Graf v., geh. Rath und Oberstsilberkämerer.
— Joseph, Gr. v., Käm. und Johanniterord. Gesandter.
— Maximilian, Gr. v., Käm. und Generallieut.
— Joseph und Maximilian, Grafen von.
— Quido, Gr. v., geh. Rath und Hofgerichts-Präsident.
Tautphäus Franz, Freih. v., Landes-Directionsrath.
Thiboust Jacob, Freih. v., Generalmajor.
Thurn und Tassis Maximiliana, Gr. v., kurf. Kamerdame.
Törring-Jettenbach Elisabeth, Gräf. v., geb. Fr. v. Lerchenfeld-Mengkofen, Witwe.
— Elisabeth, Gr. v., Stiftdame.
— Emanuel, Gr. v., Käm. u. Johanniterord. Großkreutzherr.
— Franz Seraph, Graf von.
— Joseph, Gr. v., kurf. Kämerer und geh. Rath.
— Hiacintha, Gr. v., geb. Gräf. v. Sandizell.
— Maximilian, Gr. v., kurf. Kämerer.
Törring-Seefeld Adelheid, Gr. v., kurf. Kamerdame.
— Anton, Gr. v., kurf. Stabsminister u. Oberstthofmeister.
— Antonia, Gr. v., Stiftdame.
— Klemens, Gr. v., geh. Rath u. Hofmusikintendant.
— Josepha, Gr. v., geb. Gr. v. Minucci.
— Mathilde, Gr. v., Stiftdame.
Trips Ludwig, Freih. v., kurf. Edelknabe.

Valenti Thomas, Gr. v., Käm. und Major.
Verger Ludwig, Freih. v., Käm. und Major.
Verschür Karolina, Fr. v., kurf. Kamerdame.
Vichy Joh. Bapt., Gr. v., Käm. und Oberstlieut.
Vieregg Friedrich, Gr. v., geh. Rath und Generalmajor.
Wahl, von der, Josepha, geb. Fr. v. Neuhaus, Witwe.
— Josepha, Gr. von der, geb. Gr. v. Preising im Moos,
Waldkirch Joh. Baptist, Gr. v., Kämerer und Major.
Wartenberg Ludwig, Gr. v., Generalmajor u. Generaladjut.
Weichs Joseph, Freih. v., kurf. geh. Rath und Landes-Dir. Präsident.
— Maria, Freifrau v., geb. Fr. v. Ingenheim.
— Theresia, Fr. v., Stiftdame.
Welden Franzisca, Fr. v., Stiftdame.
Werneck Reinhard, Freih. v., Käm. und Oberst.
Weveld Johann Baptist, Fr. v., Hofgerichtsrath.
Widnmann Joseph, Fr. v., kurf. Käm. u. Landsch. Verordn.
— Joseph, Fr. v., kurf. Edelknabe.
Wiser Philipp, Gr. v., Generallieut. und Trab. Leibgarde Capitän.
Wrede Christian, Fr. v., kurf. Kämerer.
— Charlotte, Fr. v., geb. v. Binnenthal.
Wurmb Friederica, Fr. v., Hofmeist. der Prinzesse Augusta Durchleucht.
Yrsch August, Gr. v., Kämerer und Major.
— Friedrich, Gr. v., Käm. und Landesdirectionsrath.
— Josepha, Gr. v., geb. Gr. v. Riaucour.
— Joh. Nepomuk, Gr. v., Käm. und geh. Rath.
— Johanna, Gr. v., geb. Fr. v. Gemmingen.
Zech Friederica, Gr. v., geb. Gr. v. Riaucour.
— Georg, von, Hofrath.
Zedtwitz Elisabeth, Gr. v., Witwe.
— Thaddä, Gr. v., kurf. Edelknabe.
Zündt Antonia, Fr. v., geb. Gr. v. Lerchenfeld, Witwe.

Zweibrücken Christian, Freih. v., Generallieut.
— Wilhelm, Freih. v. Generalmajor.

Die kurbaierische Landschaft.

Da seit einiger Zeit die Geschichte dieses Collegiums in mehreren baierischen Schriften sehr umständlich auseinander gesetzt, und ihre Versammlungen von allen Seiten beleuchtet sind, so können wir eine weitläufige Erwähnung derselben hier entbehren. *)

Landtagsfähig sind alle Ritter und Edelleute, welche mit adeligen freien Sitzen begabt sind, oder welche größeren, mit der landschaftlichen Befugniß versehenen, geistlichen und weltlichen Einigungen vorstehen.

Hier zu München ist der Sitz der aus dem landschaftlichen Körper gewählten Verordnung, oder seines Ausschußes, dem die eigentliche Führung der Geschäfte im Nahmen des Landtages übertragen ist.

Diese Verordnung versammelt sich von Zeit zu Zeit in dem eigenen, ansehnlichen Landschaftsgebäude auf dem Hauptplatze der Stadt, worin

---

*) Man lese hierüber auch, was wir in unserer Beschreibung der Haupt- und Residenzstadt Salzburg II. B. S. 256 aus geschichtlichen Urkunden angeführt haben. Das auf dem Anger stehende unausgebaute Haus ist dort irrig kurfürstl. genannt; es gehört der Landschaft.

auch ihre vornehmsten Beamten wohnen, und ihr Archiv, ihre Registratur, Bibliothek ꝛc. sich befinden.

Sie bestand bisher aus 5 Verordneten des Prälatenstandes, 10 des Ritterstandes, 5 des Bürgerstandes, 1 Kanzler, und dem benöthigten Kanzleipersonale.

Aus dem Prälatenstande waren 1802 der Propst zu Habach als Rechnungsaufnehmer, der Propst zu Altenötting für den Bezirk Burghausen, der Abt zu Aspach für den Bezirk Landshut, der Abt zu Weihenstephan für den Bezirk München, und der Abt zu Weltenburg für den Bezirk Straubing. (Die Aebte wechselten unter sich.)

Aus dem Ritterstande waren und sind die Verordneten wegen Kolmstein, Buchhausen, Seefeld, Prümbach, Aham, Sandizell, Stolzenberg, Burghausen, Rinkam, München.

Aus dem Bürgerstande 2 von München, 1 von Landshut, 1 von Ingolstadt und 1 von Straubing.

Die Kanzlei ist in die oberländische und unterländische getheilt.

Bei der oberländischen befindet sich ein Sekretär und Hauptcassier, 1 beigeordneter Sekretär und Steuerrevisor, 1 Archivar, 1 Expeditor, zugleich Schuldenwerkssekretär und Prälatensteuer-

schreiber, 1 Registrator, 1 Viceregistrator und Protokolliſt, 5 Kanzelliſten, 1 Landhauspfleger und 2 Kanzleibothen:

bei der unterländiſchen 1 Sekretär, 1 beigeordneter Sekretär, 2 Kanzelliſten, wovon einer zugleich Prälatenſteuerſchreiber, der zweite Registrator iſt, ein Acceſſiſt und 2 Kanzleibothen.

Das landſchaftliche Zinszahlamt verſieht 1 Zahlmeiſter und 1 Kaſſier.

Das Landſteueramt iſt in einer eigenen Abtheilung des Landſchaftgebäudes an der Dienersgaſſe.

Die Landſteuereinnahme beſorgen 4 Landſteuerer für den Bezirk München, 4 für den Bezirk Landshut, 4 für den Bezirk Straubing, 4 für den Bezirk Burghauſen und 2 für den Bezirk Ingolſtadt (aus den drei Ständen). Einem jeden Bezirke iſt ein Landſteuerſchreiber beigegeben.

Steuerer des Prälatenſtandes waren bisher 4 Aebte, und des Ritterſtandes ſind 8, in allen, je zwei für die Bezirke München, Landshut, Straubing und Burghauſen, mit den Ritterſteuerſchreibern eines jeden Bezirkes.

Für die Landbankokaſſe ſind ein Buchhalter, zugleich Kaſſier des Schuldenabledigungswerkes, und ein Amtsdiener aufgeſtellt.

Die Landschaft hat 8 Landfeldmesser.

Sie besoldet auch einige Aerzte, Wund- und Hebärzte 2c.

Der bürgerliche Magistrat.

Die Geschichte des hiesigen Magistrates und seiner günstigen und widrigen Schicksale ist so reich an Stoff, daß sie die Feder eines eigenen Darstellers würdig und fruchtbar beschäftigen könnte. Begünstiget in der Morgenröthe seines Beginnens von den neuen Beherrschern sah er sich gar bald in die heimischen Fehden der um die Herrschaft streitenden, oder auf das Uebergewicht des Gegentheils eifersüchtigen späteren Gesammtherrscher verwickelt. Man kann von uns nicht fordern, daß wir hierüber tiefer eingehen. Aber so viel getrauen wir uns zu behaupten, daß die Geschichte wenige deutsche Magistrate kennt, denen so ein kleiner Theil ruhiger Tage beschieden war, als dem hiesigen, so ansehnlich auch dessen Privilegien von jeher gewesen sind. Michael von Bergmann hat alle Urkunden fleißig gesammelt, um die verschiedenen Perioden der hiesigen magistratischen Verfassung auszuzeichnen.

Die neue Salzstrasse und Herz. Heinrichs des Löwen Gründungsidee für eine städtische Verfassung hatten bereits im J. 1169 einen Münzmeister und einen Zöllner nöthig gemacht. Aber bis 1265 findet man keine Spur eines Stadtrathes: indem die Herzoge über Polizei und Steuern durch ihre Kastner, Richter und Vitzdome 2c. selbst wachten.*)

---

*) Die Rothische Urkunde von 1239, worin die Stelle: „ich Richter Jordan, und wir sämmtl. Bürger zu München,“

Die Epoche seiner Entstehung („Rath und Gmain") schreibt sich von der Zwischenzeit der J. 1265 und 1289 her. Herzog Rudolph verlieh 1294 der Stadt München das Recht, einen eigenen Richter selbst zu wählen. Die merkwürdige Urkunde davon ist in dem städtischen Archive in deutscher Sprache unverletzt vorhanden. Auch ist ein Verzeichniß aller Stadtoberrichter, von Albrecht Muracher an, als dem ersten, vorhanden. In gedachter Rudolphinischen Urkunde kommt eine Steuerordnung nebst verschiedenen Municipalgesetzen und Vergünstigungen vor. Der erste Stadtrath bestand aus zwölf Rathsmännern. Die Stadt hatte schon vor 1284 ein eigenes Siegel, den Mönch unter einem Stadtthore, über welchem der obere Theil eines Adlers schwebt; wovon aber in Bergmanns beurkundeter Geschichte ꝛc. einige Abweichungen zu lesen sind, besonders S. 42. Die Farben des Wappens sind schwarz und gelb. Kaiser Ludwig begünstigte die Stadt mit vielen und einigen ganz neuen Privilegien, wovon mehrere auf den inländischen Handel mächtig wirkten, und zugleich die Einführung der Stadtsöldner (zur Sicherheit des Landes und zur Landesreinigung) nöthig machten.

Seit 1459 sind die Rathsprotokolle vorhanden. In den Jahren 1315 und 1336 wird ein Konrad Dyener, als Richter zu München genannt, von dessen Familie vermuthlich die Diener-Gasse ihre Benennung hat. Man findet um diese Zeiten die Benennung eines äußeren Rathes, als Ausschusses der Gemeine. Von den Jahren 1318, 1365, 1459 ꝛc. hat man Verzeichnisse dieser Räthe,

---

vorkommt, wird ohne Grund dagegen angeführt, wie im V. B. der Westenr. Beiträge S. 235 vermuthet wird. Jordan war damahls ohne Zweifel ein herzoglicher, nicht von der Stadt gewählter Richter, der im Nahmen der Bürgerschaft sprach.

worin 12 innere und 24 äußere Räthe genannt sind. Es ist sich nicht zu verwundern, daß früher bis 1270 keine eigentlichen und erklärbaren Familien-Nahmen zu finden sind, außer den barbarischen Benennungen Oadalger, Alpold, Hasuni, Ezilo, Leidrart ꝛc., dergleichen in den ältesten Stiftungsurkunden vorkommen. Erst gegen Ende des 13ten Jahrhunderts fieng man an, deutschlautende Nahmen sich beizulegen, und diese von den Ortschaften zu leihen, die man besaß, z. B. Torringer, Preisinger, Alhaimer, Seefelder, Kolbeckhen, Sandizeller ꝛc. Nicht lange darauf, von dem J. 1296 an, findet man schon folgende, den unserigen mehr gleichlautende Nahmen der damahligen Rathsglieder:

Marquard Drechsel, Cunrad und Hainrich Freymanner*), Sighart Sendlinger, Schluder, Schuder, Schider, Guldin, Cuchel, Altmann, Echinger, Frey, Stadler, Schott, Trauttner, Wiespöck, Ridler, Schrenck, Ligsalz, Pittrich, Schiedt, Wildprecht, Tulbeck, Gerold, Prauner**), Meusel, Bruckh, Katzmayr***), Möncher, Kramer, Wapp, Hackh, Engelhain, Rubeni, Ruedolph, Zechender, Streng, Pötschner, Strader, Hardt, Guldrin, Schönecker, Fosso, Schutwürffl, Rodrondorffer, Ortlos, Achtleitter, Achtziger, Tattinger, Bart****), Volkwein, Brunmeister u. a. m.

Im J. 1365 waren Bürgermeister Jakob Kry- oder Kreymann, und Eberhard Tichl: innere Stadt-

---

*) Von dem 2 Stunden entfernten Dorfe Freymann, dessen Inhaber Milites der Grafen von Dachau waren.

**) Wovon die Pranners-Gasse. Man findet auch einige Mahle Prandaß-Gazze.

***) Aus welchen einer eine Münchnerische Chronik verfaßt hat.

****) Diese zogen von Harmating und Päsenbach in die Stadt.

räthe 1) Heinrich Ruedolph, 2) Grünhold Drechsl, 3) Niklas Schrenck, 4) Heinrich Schreiber, 5) Ulrich Stupf, 6) Bertold Altmann, 7) Dietrich Glasen oder Glosen, 8) Joh. Perkhofer, 9) Heinr. Pitricher, 10) Jak. Nußhaum, 11) Joh. Katzmayr, 12) Heinr. Gerolfinger, 13) Albert Lederer, und 14) Heinr. Barth; äußere Stadträthe 1) Ludw. Pitricher, 2) Heinr. Meusel, 3) Joh. Sendlinger, 4) Franz Sendlinger, 5) Joh. Gfürt, 6) Conr. Wildprecht, 7) Conr. Lappum, 8) Conr. von Machtlfing, 9) Heinrich Ulchinger, 10) Wilhelm Ligsalz, 11) Georg Schrenk, 12) Ulr. Pötschner, 13) Mart. Streng, 14) Hans Impler, 15) Heinrich Tulbeck, 16) Conr. Podmer, 17) Friedr. Lederschneider, 18) Conr. Schwab, 19) Lor. Kramer, 20) Niklas Naudorfer, 21) Ludw. Kuchel, 22) Gabr. Ridler, 23) Zachar. Rüdt, 24) Conr. Notheisen, 25) Ulr. Knelling, 26) Eberh. Drechsl, 27) Ulr. Uttinger, 28) Bertold Hagenauer, 29) Heinr. Plattner, 30) Bertold Stingel oder Stengel.

Spätere Verzeichnisse findet man überall zur Genüge: die bisher angeführten sind aus Meichelbecks Benedikbeurnscher Chronik gezogen, um einige der älteren Münchner Patrizier zu bezeichnen, zu welchen auch die Hundertpfund, Altershammer, Röhrnspecker*), Allerti, Barbieri, Gugler, Schlutter, Keusch von Weilbach**), von Venden, Weiler von Weil und Felderdingen, Berner, Zollner, Welser, die Götzen, Hartlieb, Heidfalk, Häger von Anzing u. a. m. gehören.

Ueber

*) Wovon eine Gasse dieses Nahmens.

**) Wovon Hieronimus Bürgermeister im J. 1450 und Stifter des Hofseelhauses war.

Im J. 1606 unterm 1zten Jäner ist über einige Klagen wider den Magistrat, vorzüglich die Gerichtbarkeit über das Hofgesind betreffend, eine fürstliche Commission aufgestellt, und ein förmlicher Tractat errichtet worden.*)

Ueber den Burgfrieden der Stadt sind unter verschiedenen Herzogen Streitigkeiten entstanden, und neue Entscheidungen erfolgt.

Folgende kurzgefaßte, authentische Geschichte enthält das Wesentliche:

„Der bürgerliche Magistrat hatte von den Zeiten des Kaisers Ludwig her nicht allein eine niedergerichtliche, sondern auch die hohe und peinliche Gerichtbarkeit auf allen Gründen und liegenden Gütern der Stadt. Damahls aber

---

*) Nach der gleichzeitigen Urkunde sind folgende Commissäre in der Nebenstube zu Hofe zusammengesessen.

Von Seite des Hofes

Herr Hofkanzler, D. Gailkürcher.
— Lerchenfelder der alt.
— D. Porstenhäuser.
— Stangel.
— Lerchenfelder der jung.

Von Seite des Rathes

Herr Bürgermeister Christoph Schrenckh.
— Hans Barth.
— Michael Barth.
— Hans Hörl.
— Friedrich Ligsalz.
— Michael Mändl, Stadtunterrichter.

war noch kein eigener und ordentlicher Burgfried ausgesteckt, welches zu verschiedenen Streitigkeiten, besonders mit den fürstlichen Landgerichten, die allenthalben angränzten, Anlaß gab. Unter der Regirung der Herzoge Johann und Sigmund, welche auch im Nahmen ihrer minderjährigen Brüder, der Herzoge Albrecht, Christoph und Wolfgang die Regirung führten, machte der Magistrat im Jahre 1460 bei den Herzogen über diese Angelegenheit seine Vorstellungen, und es wurde der Stadt ein ordentlicher Burgfriede ausgezeigt; man fieng bei der Mühle, welche zum Gotteshause Schöftlarn grundbar ist und der Schwabenstein genannt wird, an, so zwar, daß der Grund innerhalb gegen die Stadt in den Burgfrieden, die Mühle aber in das Gericht Wolfrathshausen gehört. Weiter erstreckt er sich hinüber unterhalb Niedersendling bis zu dem Hochgericht, wo der Stadtoberrichter, wenn sich strafwürdige Vergehungen unter dem Volke ereignen, dieselben zu bestrafen hat, ungeachtet jenes im Landgerichte Dachau steht. Von diesem Platze reicht er bis zum Siechenhause zu Schwabing, welches noch in dem Burgfrieden liegt, von wo er sich dann bis an die Isarbrücke, welche gleichfalls in den Burgfrieden gehört, über das Siechenhaus am Gasteig, welches auch in dem Burgfrieden liegt, von hier aus durch die Au und über die Isar bis dahin, wo er sich bei dem Anfange wieder schließt, erstreckt. Die Mittelwege und Zwischenräume sind mit steinernen Säulen besetzt.

„Außer den Vizedomhändeln gehörten die Bestrafungen aller übrigen Fälle zum Stadtrichter; bloß die Herrlichkeit auf dem Isarstrohme blieb der Landesherrschaft. Was sich übrigens dieß- und jenseits der Isar an der Brücke ergibt, hat der Stadtrichter zu verbiethen; auch darf er alles Gut niederlegen; und das Fischen blieb, wie es vor Alters Herkommens war. Dabei blieben auch jene Gründe, welche

vor Alters steuerfrei waren, immerhin von der Steuer befreit, wenn sie auch im Burgfrieden lagen; jene aber, welche in die Hände der Bürger kamen, und in dem Burgfrieden lagen, mußten wie jedes Erbe versteuert werden.

„Eine neue Bestätigung dieses Burgfriedens erfolgte unter Maximilian Emanuel und Karl Albrecht, worin auch eines Rezesses vom Herzoge Albrecht 1561 unterm 31. Oct. Erwähnung geschah. Diese Burgfriedens-Auszeigung ist weitläufiger und bestimmter. Man hat in diesem Jahre zur näheren Einsicht und zur Vermeidung aller Streitigkeiten einen Plan oder Grundriß des Burgfriedens verfassen lassen, und hiervon auch dem Hofrath und der Hofkamer Exemplare ausgetheilt. Dieß geschah 1728.

„Unter Kaiser Karl VII. wurde wieder eine Burgfriedens-Beschreibung vorgenommen, und der Burgfriedensbrief von 1460 bestätigt, erklärt und erweitert. Dieß geschah 1735 den 9. Juli."

Dem Stadtrichter (nachher Stadtoberrichter) sind von Zeit zu Zeit die ihm zustehenden Straffälle und übrigen Geschäfte angewiesen worden.

„Eine Ordnung und Bestallung Gemeiner Stadt Oberrichters allhier, wie der aufgenommen würdet, in welcherlei Fällen, auch wie hoch er zu strafen, und was daneben sonsten mehr seine Verrichtung, Einnehmen und Ausgeben ist," schreibt sich vom 28. Nov. 1601. Die Titulatur des hiesigen Magistrats ist darin:

„Ein edler, ehrenvester, fürsichtiger, ehrsamer und weiser Rath."

Der aufgenommene Stadtoberrichter mußte dem Landesfürsten, oder dessen hochlöblichen Räthen in Beisein zweier Herren des inneren Rathes auf beide Bücher schwö-

ren, und den Bann, über das Blut zu richten, von ihnen empfangen; und ob gleich der Eid, welchen er bei Hofe schwört, aussagt, daß er über kein Blut richten wolle, ehe er es bei Hofe angezeigt habe, so soll es doch mit ihm nicht so gehalten sein; sondern er empfängt nur das erste Mahl, wie es von Alters Herkommen ist, und gemeiner Stadt Freiheit es ausdrücklich mit sich bringt, den Blutbann, worauf er einem Bürgermeister und Rathe nachfolgenden Eid schwört:

„Der Stadtoberrichter schwört, daß er der Herrschaft zu ihren Rechten, auch der Stadt Armen und Reichen zu ihren Rechten richten wolle, nach der Bücher Sag' und Inhaltung, dem Armen als Reichen, dem Gast, als dem Bürger; auch bey seiner Ordnung, so ihm ein Rath zugestellt, verbleiben, und sich derselben gemäß halten. Alles getreulich und ohne Geverdte."

Das alte Eidbuch des Magistrats und seiner Beamten aus dem 15ten Jahrhundert ist im J. 1789 erneuert worden. (In dem Eide des Stadtschreibers, nachher Stadtsindikus, weil man anfieng, immer mehr eines Rechtskundigen zu bedürfen, ist wesentlich nichts geändert worden.) Die vorzüglichen Eide lauten, wie folgt*):

Eid der drei Wähler.

Die ernannten drei Herren Wähler sollen schwören, daß sie gemäß der Instruction, die einem jeden von seinem Gremio ertheilt worden, bei der Wahl eines inneren Rathes auf jene Eigenschaften und Erforderungen sehen wollen, welche dem Rathe und dem gemeinen Besten dienlich

*) Aus dem Eidbuch der Stadt mit einigen Abänderungen des ältesten.

und nützlich, und der reinen Absicht, die Rathsstellen mit tauglichen, fleißigen und rechtschaffenen Männern zu besetzen, angemessen sind, und dieses getreu und ohne Hinterhalt.

Eid des äußeren Raths.

Der äußere Rath soll sich eidlich verpflichten, die Rechte unsers durchleucht. Landesherrn, die Rechte jedes Armen und Reichen unserer Stadt zu vertheidigen und zu schützen, über alle Vorfälle im geschlossenen Rathe männliche Verschwiegenheit zu halten, und alle Schwatzhaftigkeit zu vermeiden, wodurch dem Magistrat ein Schaden zugienge.

Eid des Zollners und des Zollners Ehegattinn.

Der Zollner und seine Ehegattin sollen schwören, daß sie den Zoll und Einnahme der Stadt getreu, und zwar in eigener Person, und nicht durch andere, weder durch ihre Kinder, noch ihre Ehehalten, getreu in Einnahme bringen, selbe in kein Ladl, sondern sogleich in die Büchse legen, von dem Gut der gemeinen Stadt nichts entziehen, und weder sich selbst, noch jemand anderem etwas davon zueignen sollen. Sie haben mit einem jeden, der etwas zu verreichen hat, getreue Abrechnung zu pflegen, die Büchsen und sämmtliches Geld, wie sie es einnehmen, der Stadtkamer zu überliefern und einzuhändigen, bei den Thoren fleißige Obacht zu halten, und, Falls ihnen etwas zu Ohren käme, das der Stadt oder dem Magistrat zum Nachtheil oder Schaden gereichen könnte, davon auf der Stelle dem Herrn Amtsbürgermeister fleißige Anzeige zu machen; übrigens haben sie der Instruction, welche ihnen bei der Stadtkamer ertheilt wird, getreu und fleißig nachzukommen.

Eid des Wein-Visirers.

Der Visirer hat sich dem Magistrat eidlich zu verbinden, gegen jedermann mit der Visirung sich redlich und fleißig zu bezeugen.

Eid der Gemeine.

Die Bürgerschaft und Gemeine soll schwören, zu allem jenem, was der Magistrat oder die mehrern Glieder desselben für billig und gerecht, unserm gnädigsten Landesherrn und der Stadt zum Wohl und Besten erkennen, mit Rath und That das Ihrige beizutragen, damit alles Gute fest gegründet und auf keine Art hinterschlagen werde.

Eid des Stadtkamerers.

Der Magistrat läßt den Stadtkamerer seine Pflichten beschwören, gemäß welchen er in der Einnahme und Ausgabe aller Stadtgefälle jene redliche Richtigkeit pflegen soll, die der Stadt und dem Magistrat zum Besten gereicht. Er hat also keine Gelder zu verlehnen, noch irgend mit Geld und Gut der Stadt andere Verfügungen zu treffen, ohne dem Magistrat darüber zum voraus Vorstellungen zu machen; auch hat er jährlich, und so oft es der Magistrat erforderlich findet, über sein Amt eine öffentliche Rechenschaft, und Berechnung aller Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Bei Treue und Gewissen.

Eid des Stadtoberrichters.

Der Stadtoberrichter hat auf seine ihm ertheilte Instruktion sich eidlich zu verbinden, daß er die Rechte Sr. Kurf. Durchl. und auch die Rechte des Armen, nicht we-

niger als des Vermöglichen schützen und handhaben, und den Gast wie den Bürger gleich halten wolle; alles getreu und ohne Gefährde.

Eid des Unterrichters.

Ein Stadtunterrichter hat zu beschwören, daß er seinem Amte mit allem möglichen Fleiß und aller Treue obliegen, eben dieses im Schreiben, Durchlesen, Protokolliren, Ingrossiren und Copiren beobachten, sich hierin keine Gefährde zu Schulden kommen lassen, weder von den abgefaßten Urtheilen, noch eingebrachten Kundschaften, Protokollen, Gerichtshandlungen und Schriften bis zu der gehörigen Zeit jemand etwas eröffnen, lesen hören, oder lassen, oder davon eine Abschrift weggeben; bei Gerichte fleißig und pünktlich erscheinen, und daselbst mit und nebst den Stadtgerichts-Richtern und Assessoren, nach Inhalt des Stadtgerichts-Buches, oder, wenn sich hierin ein Fall nicht entschieden finden sollte, nach den gemeinen und Land-Rechten, und nach dem Herkommen und Gebrauch der hiesigen Hauptstadt entscheiden; ferner bei Inventuren und allen dergleichen gerichtlichen Verhandlungen bei Armen wie bei Reichen gewissenhaft sich bezeugen, keinen mit Taxen u. d. gl. übernehmen, und allem getreu und fleißig vorstehen wolle.

Als Siegelherr hat er sich in der Ausfertigung der Contracte redlich und uneigennützig zu verhalten, keine andere Contracte zu fertigen, als die den Rechten gemäß, und wobei die Contrahenten in der Absicht, damit ihre Contracte gesiegelt und von erbethenen Zeugen unterzeichnet werden, entweder in eigener Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zugegen sind.

Als Gastrichter hat er zu betheuern, daß er in allen Vorfällen seines Gastrichteramts eifrig und ohne Verzug

sich den Geschäften unterziehen, und jedem Theile, ohne Neigung und Abneigung, Gerechtigkeit wiederfahren lassen wolle, damit kein Gast auf seiner Reise aufgehalten, noch in die Nothwendigkeit gesetzt sei, einen grössern Aufwand zu machen. Uebrigens hat er in jedem andern Amte und Dienst seiner Instruction nachzukommen. Alles getreu und ohne Gefährde.

Eid des Mühlrichters.

Der Mühlrichter soll schwören, daß er die Rechte Sr. kurf. Durchl., wie auch jedes Armen und Reichen der Stadt, gemäß seiner ihm ertheilten Instruction, schützen und vertheidigen, und jedermann ohne Unterschied des Standes, Vermögens, Heimaths oder Vaterlands gleiches Recht wiederfahren lassen wolle.

Eid der Steuer-Einnehmer.

Die Steuer-Einnehmer sollen schwören, daß sie nach dem Inhalt der erneuerten Steuerordnung bei ihrem abgelegten Eid treu und redlich die Steuer einnehmen, dabei niemand übersetzen, niemanden zu Gunsten etwas nachsehen, noch eine Abneigung empfinden lassen, noch jemanden die Steuer verrathen oder bekannt machen wollen. Alles ohne Gefährde.

Eid des Pfändermeisters.

Der Magistrat läßt den Pfändermeister schwören, daß er mit Treue und Redlichkeit der Stadt dienen und seinen Pflichten obliegen, niemanden pfänden wolle, ohne Wissen und Bewilligung des Rathes oder Hrn. Bürgermeisters; dabei soll er sich an die Stadtrechte und an dasjenige halten, was ihm von dem Rathe für eine geheime Instruction ertheilt worden.

Des Stadtkamerschreibers Eid.

Der Kamerschreiber soll schwören, daß er nach dem Inhalt der Instruction, die ihm ertheilt werden wird, alles, was ihm von den Hrn. Stadtkamerern oder von einem hochedeln und wohlweisen Rath befohlen wird, zum Besten der Stadtkamer getreulich verrichten, auch von den Stadtkamersachen und allen anderen, woran dem Magistrat gelegen, oder demselben Schaden zugehen könnte, nichts eröffnen, sondern solches in geheim behalten wolle. Alles getreu und ohne Gefährde.

Eid eines ernannten Gastrichters.

Der ernannte Gastrichter hat zu beschwören, daß er in der zwischen N. N., dann N. N. sich ergebenen Streitsache, und allem dem, was dazu gehört, als ein ernannter und vorgesetzter Richter, dem Gastrichteramt auf so eine Art vorstehen, die Sache untersuchen und entscheiden wolle, wie er es in den Akten finden wird, und, nachdem ein und der andere Theil den Beweis seines Vorgebens beigebracht haben wird, nach dem Inhalt und der Erläuterung der kurbaier. Landes-Statuten, und dem Gebrauch und Herkommen hiesiger Residenzstadt, auch wie die Gastrechte lauten; dabei hat er niemanden etwas zu Gunsten oder zu Leid zu thun, keine Rücksicht auf Stand, Vermögen, Heimath und Vaterland einer Parthei zu nehmen, und jedermann, so wie er es vor Gottes Richterstuhl sich zu verantworten getraut, Gerechtigkeit willfahren zu lassen.

Des Ungelders Eid.

Der Ungelder hiesiger Stadt soll dem Magistrat schwören, daß er nach den Pflichten gegen Se. kurfürstl. Durchl. gegen Reiche und Arme das Ungeld einnehmen, dasselbe

ordentlich und sorgfältig beisammen behalten, und außerdem nichts einnehmen; darüber genaue Anzeige und Rechnung vorlegen, dasselbe weder zu seinem eigenen Nutzen verwenden, noch andern davon etwas borgen, sondern alle Quatember mit seiner Abrechnung willfahren wolle.

Eid des Steuerschreibers.

Der Steuerschreiber soll schwören: a) die Steuer getreu und fleißig anzusetzen; b) davon niemand etwas, das schädliche Folgen haben kann, zu offenbaren; c) für seine Person aber kein Geld einzunehmen; sondern dasselbe nur anzusetzen. Bei Treue und Gewissen.

Eid des Steuerdieners.

Der Steuerdiener soll schwören, den Aufträgen der Hrn. Steurer genau nachzukommen, bei der Steuerverkündung und Anzeige niemand vorsätzlich zu verheimlichen; sondern einem jeden es kund zu thun, und auch jedermann anzuzeigen; übrigens niemand anzugeben, als habe derselbe von den Steuer-Einnehmern, oder von denjenigen, welche die Steuer entrichten, etwas gehört, welches er nicht offenbaren oder anzeigen wollte.

Eid des Stadthauspflegers.

Der Stadthauspfleger hat zu beschwören, daß er dem Stadthause und allen jenen Diensten, die damit verbunden, mit Fleiß und Treue vorstehen, den Befehlen von Seite des Magistrats genau nachkommen, dasjenige, was ihm ein Hr. Bürgermeister oder Hr. Stadtkamerer, oder irgend jemand anderer in Betreff der Stadt in geheim anvertraut, bei sich behalten, dasjenige hingegen, was er für den Magistrat oder die Stadt Nachtheiliges oder Gefährliches hö-

ren sollte, niemals verschweigen, sondern ohne Verzug anzeigen; ferner die Grundzinsen und Gilten der Stadt jährlich getreu einbringen und der Stadtkamer ausliefern, gleichwie bei dem Futter fleißig nachsehen, und dafür sorgen wolle, daß es nur zum Unterhalt der Pferde verwendet werden möge; übrigens hat er sich in allen noch weitern Vorfällen an die Instruction, welche ihm von der Stadtkamer ertheilt wird, zu halten.

Die Pflicht des Stadthauptmanns.

Der Stadthauptmann hat sich dem Magistrat eidlich zu verpflichten, daß derselbe die Würde und das Ansehen dieser Stelle auf alle Art mittels seines Diensteifers erhalten, die Bürgerschaft, gleich dem Stadtlieutenant, in den Waffen- und Kriegsübungen mit allem Fleiße unterrichten, sie an den Exercirtagen zur Erscheinung ernstlich anhalten, bei der öffentlichen Ausrückung und Parade dieselbe an Zucht, Ordnung und Gehorsam gewöhnen; ferner in allen außerordentlichen Fällen, die sich in der Stadt mit Musterungen, Feuer, Aufläufen, Ausfällen und dergleichen ereignen, den Pflichten des Stadthauptmanns gemäß sich ohne Weigerung bereitwillig finden lassen, bei der demselben übertragenen Feuer-Visitation genaue Untersuchung anstellen, die ihm von dem Magistrat ertheilten Aufträge unversäumt vollziehen, der hierin gegebenen Instruction nachkommen, unversäumte Anzeige machen; übrigens der Stadt mit Treue und Diensteifer zugethan sein, besonders alle geheime Sachen in Betreff der Stadt bei sich behalten, inner den Stadtmauern in eigener Person sich häuslich niederlassen, und ohne Bewilligung über Nacht nicht ausbleiben wolle.

(Diesen Eid schwört auch der Stadtlieutenant und Stadtwachtmeister.)

Eid der Stadtgerichts-Assessoren.

Die Beisitzer des Stadtgerichts sollen schwören, daß sie nach jener Ordnung, welche ihnen ertheilt worden, bei dem Stadtgericht sowohl den vier Quatember-Sitzungen, als bei jeden andern Gant- und Commissionstagen fleißig erscheinen, und, wenn sie in einer Sache gefragt werden, oder ihren Rath und ihre Meinung äußern sollen, mit aller möglichen Ueberlegung und Einsicht ihre Stimme geben, zum Besten des Hofes, wie des Bürgers, des Armen, wie des Reichen.

(Dieses schwören auch der Stadt-Ober- und Unterrichter.)

Der Eid des Kastners.

Der Kastner soll schwören, daß er den Kästen der Stadt mit Fleiß und Treue vorstehen, auf selbe zu schicklicher und vortheilhafter Zeit Getreide aufkaufen, dasselbe von Zeit zu Zeit regen und aufrühren, die Kästen immerhin hinlänglich angeschüttet halten, öfter darauf nachsehen, ohne sonderbaren Befehl des Magistrats, oder des Hrn. Stadtkamerers aber davon nichts weggeben, auch darüber jährliche Abrechnung ordentlich pflegen wolle.

Eid des Zeughaus-Verwalters.

Der Magistrat läßt den Zeughaus-Verwalter schwören, daß er für das Zeughaus und all dasjenige, was dahin gehört, die möglichste und fleißigste Sorgfalt tragen, was ihm überliefert wird, in sichere Verwahr bringen, darauf Acht haben und dafür gut stehen, ohne Wissen und Befehl des Magistrats oder des obersten Stadtzeugmeisters davon nichts weggeben, und über alle Einnahmen und Aus-

gaben ordentliche Berechnung von Jahr zu Jahr herstellen wolle.

Eid der Bierbeschauer.

Die Bierbeschauer sollen dem Magistrat schwören, im Winter wie im Sommer das Bier zu besichtigen, und sich in allem an ihre neue Ordnung und Instruction, oder an die weiters speciellen Befehle zu halten. Diese Beschau haben sie auch nach ihrem besten Wissen und Gewissen vorzunehmen, mit Rücksicht des Satzes, den der Magistrat den Bierbräuern vorlegt. Sie haben sich dabei vorzüglich aller Gunst, alles Eigennutzes, aller Freundschaft oder Feindschaft zu enthalten; kein zu geringes oder sonst mangelhaftes Bier in einiger Rücksicht der Armuth des Bräuers oder anderer Umstände nach dem ordentlichen Satz des guten Bieres gelten zu lassen; sondern dem Armen wie dem Reichen zu begegnen. Getreu ꝛc.

Der Eid des Rathsdieners.

Der Rathsdiener hat sich eidlich zu verpflichten, allen Befehlen und Aufträgen des Magistrats oder eines Hrn. Bürgermeisters fleißig nachzukommen, dasjenige, was ihm von Raths oder Gerichts wegen befohlen wird, geheim zu halten, zu den Rathssitzungen, gemäß den Aufträgen des Hrn. Amtsbürgermeisters, zu gehöriger Zeit, und bei der Strafe, wie sie ihm anbefohlen worden, den innern und äußern Räthen, wie auch dem Hrn. Stadtunterrichter fleißig anzusagen, und die Thorzettel, woran sehr vieles gelegen, sorgfältig einzusammeln, und hierin alle Genauigkeit zu beobachten.

Uebrigens hat derselbe bei den täglichen Verhören, in dem Hause des Hrn. Amtsbürgermeisters, demselben die

Parteien zu melden, und niemanden eigenmächtiger Weise weder eine Abweisung noch einen Bescheid zu ertheilen, und eben so wenig jemand zu seinem Nachtheil aufzuzögern.

Weiter hat er sowohl bei Tag als bei Nacht das Rathhaus verschlossen zu halten, niemanden einen Unterschleif zu geben, noch irgend Gastereien, oder Trinkladen, und Zechen zu gestatten.

Diejenigen, die im Thurme zu Verhaft liegen, hat er fleißig zu verwahren, ihnen keine Gesellschaft zuzulassen, und nicht mehr Speise oder Trank zu geben, als von Seite des Bürgermeister- oder Stadtoberrichteramts befohlen ist.

Wobei er endlich noch alle jene Artikel, welche in seinem Bestallungsbriefe ohnehin enthalten sind, genau und fleißig zu beobachten hat.

Eid des Stadtkamerdieners.

Der Stadtkamerdiener hat zu schwören, daß er alle Befehle und geheime Aufträge des Hrn. Stadtkamerers pünktlich befolgen und entrichten, alle Geheimnisse in Betreff der Stadt bei sich behalten, Falls er aber etwas vernehmen sollte, das derselben nachtheilig wäre, dem Hrn. Amtsbürgermeister oder Hrn. Stadtkamerer unverzüglich bekannt zu machen, den Stadtkamersitzungen fleißig dem Hrn. Stadtkamerer anmelden, und, wenn er Gelder oder anderes in die Hände bekäme, der Stadtkamer nicht das geringste veruntreuen, sondern über seine täglichen Geschäfte und Aufträge derselben ein ordentliches Einschreibbüchel, woran man sich in Differenzien, und, im Falle sich Irrungen ergäben, halten könne, führen wolle.

Eid des Ungelddieners.

Der Ungelddiener hat bei geschwornem Eide genau und sicher dem Weinstadel und dem Ungelde vorzustehen, in Rücksicht des Ungeldes und aller Aufträge von Seite des Ungelders Treue und Obachtsamkeit zu leisten, wie es Seine kurfürstliche Durchleucht und der Stadt Gerechtsamen fordern. Er hat alles, was zu dem Ungeld gehört, unverhalten dem Ungelder anzuzeigen; über die täglich gefaßten Weine auf dem Weinstadel sich allezeit von den Wirthen die Zettel einliefern und sich denjenigen anzeigen zu lassen, der die Weine zu empfangen bestellt ist. Diese Zettel hat er zu dem Ungeld zu legen, und zwar bei Dienstverlust. Sollte er erfahren, daß ein Weinemerer den Zettel über Nacht bei sich behalte, so hat er darüber unverzüglich dem Hrn. Bürgermeister oder der Stadtkamerer die Anzeige zu machen. Von dem Ungeld hat er nichts zu eröffnen, was immer gefährliche Folgen haben könnte. Ueber den Weinstadel hat er bei Tag und Nacht die emsigste Sorgfalt zu tragen, damit ihm niemals etwas zur Last gelegt werden könne, die Büchsen des Reisgelds zu verwahren und zu verwalten, alles, was auf den Stadel an Wein geliefert wird, auch den Auffüllwein fleißig zu verrechnen, wie es jeder vorgehende Ungeldsdiener gethan; wobei er noch die Stadtbüchsen in seiner Obsicht und den Dienst des Weinzahlers und Gegenschreibers zu versehen hat.

(Die übrigen Eide der Stadtdiener können nach den eben angeführten ermessen werden.)

Im Jahre 1791 hat der Magistrat eine veränderte Verfassung erhalten, nachdem zur Untersuchung der eingelaufenen Beschwerden eine eigene kurf. Commission, deren Vorstand der geh. Rath von Eisenreich war, aufgestellt worden ist.

Im Jahre 1795 erfolgte ein neuer Wahlbrief folgenden Inhalts:

Wir Carl Theodor ꝛc. Beurkunden hiemit öffentlich jedem, dem daran liegt zu wissen: Nachdem sich zwischen dem bürgerlichen Magistrat und der auch bürgerlichen Gemeinde Unserer kurf. Haupt- und Residenzstadt München bereits seit mehreren Jahren über das von Unsern Urältern, dann Unsern jüngern Regirungsvorfahrern, den Herzogen und Kurfürsten in Baiern, besagter Stadt gnädigst angegönnte, eigene Stadtregiment, vorzüglich über die Gemeinde-Repräsentation, das Verhältniß der letzteren zu dem Stadtrath, dann das Wahlrecht sowohl des Rathes selbst, als der Gemeindevertreter, Spänne und Irrungen erhoben, welche, nachdem Wir dieselben Vorwurfs durch zwei landesherrliche Verordnungen vom 13. Mai 1791 und 14. Dec. 1792*) auszutilgen Uns haben angelegen sein lassen, endlich letzterhand den Stadtmagistrat selbst auf die Ueberzeugung geführt, daß die bis auf das Jahr 1791 bestandene jüngere Verfassung weder mehr in allen Stücken als zweckdienlich, noch die gegenseitigen Forderungen der Gemeinde als unbillig erkannt werden möchten; haben endlich beide Eingangs ernannte Theile selbst freiwillig einander die Hände gebothen, neue, künftighin zwischen ihnen zu bestehende Verhältnisse in gehorsamsten Antrag gestellt, dann Uns, daß Wir ihnen dieselben von landesfürstlicher Macht wegen künftighin zu gestatten gnädigst geruhen möchten, unterthänigst gebethen. Gleichwie Wir es nun von jeher für eine mit Unsern landesherrlichen Rechten auf das engste ver-

*) Sieh die Maierische Generaliensammlung vom Jahre 1797, worin, nebst diesen, noch mehrere ältere kurf. Verordnungen enthalten sind.

verbundene Pflicht anerkannt haben, den getreuen Bürgerstand aller Unserer kurf. Erbstaaten nicht nur allein bei seinen sämmtlichen, annoch gedeihlichen, wohl erworbenen Rechten, Freiheiten und Begnadigungen gnädigst zu belassen und kräftigst zu schützen; sondern auch bei nunmehr fast allgemeinen Erfahrungen vorzüglich nothdürftig befinden, das Stadt-Regiment überall wieder auf den Geist der durch die redende, seitherige Erfahrung mit dem Gepräge tiefer Weisheit bezeichneten, aber durch die Dunkelheit der jüngeren Zeiten öfter in Vergessenheit, und zum Theil außer Uebung gebrachten Ur-Constitutionen zurück zu führen, dann solche etwa nach dem Bedürfnisse dermahliger Zeiten zu ergänzen. So haben Wir auch die von dem Rathe und der Bürgerschaft genannten Unserer kurf. Haupt- und Residenzstadt München zur Ausgleichung ihrer bisherigen Zwistigkeiten unterthänigst an Uns gestellten Bitten um so lieber gnädigst gewähret, als sie sich in solchen nicht nur allein selbst etwas mehr in ihre städtische Ur-Constitution, und den weisen Geist derselben eingelenkt; sondern Wir auch den Gehalt jener ihrer gehorsamsten Bitten bei beschehener reifer Erwägung derselben dem gemeinen Stadtwohl so sehr, als jenem auch des einzelnen Bürgers, vollkommen angemessen befunden haben. Diesem Unserm landesfürstlichen Regirungs-Endzwecke gemäß wollen Wir demnach in Kraft dieser öffentlich hierüber ausgestellten Urkunde

I. gnädigst gestatten: daß künftig fort neben dem eigentlichen oder innern, dann dem sogenannten äußern Rathe, auch noch nach der uralten, auf die gegenwärtige Lage noch desto mehr geeigneten Uebung bereits des vierzehnten Jahrhunderts wieder besondere sechs und dreißig bürgerliche Ausschüsser oder Gemeinde-Vertreter mit nachfolgenden, ihnen näher gnädigst bestimmten Rechten und Stück-Verhältnissen theils gegen die Gemeinde im Ganzen, theils gegen den Stadtrath zu bestehen haben sollen.

II. Verordnen Wir weiter gnädigst, daß, was die Auswahl oder Bestellung dieser 36 Gemeinde = Ausschüsser belangt, behülflich derselben gesammte hiesige Bürgerschaft, oder sämmtliche Zünfte und Innungen in zwei und siebenzig Klassen eingetheilt, folglich die kleineren Zünfte (welche aber in allen übrigen Zunftgeschäften dennoch wie bisher jede für sich bestehen mögen), so viel es thunlich ist, zusammengestossen werden sollen.

III. Jede dieser 72 Klassen soll nun in einer auf dem Rathhause in Gegenwart ihres obrigkeitlichen Zunftvorstandes abzuhaltenden eigenen Versammlung einen rechtschaffenen Mitbürger aus ihrem Mittel, als einen beständigen, ihre Klasse vertretenden, sogenannten Wahlmann erkiesen; bei einer jeden obiger 72 Klassen aber nur jene Bürger, welche eine bürgerliche Real = Gerechtigkeit besitzen, und das sogenannte große Bürgerrecht erlangt haben, mit einer activen Wahlstimme (doch den übrigen an ihren sonstigen bürgerlichen Gerechtsamen unbeschadet) zugelassen werden. Und gleichwie hiernächst

IV. derjenige, den bei seiner Klasse die Wahl getroffen, die Stelle so eines Wahlmannes keineswegs von sich ablehnen mag; sondern sie wenigstens ein Jahr lang aufhaben muß, nach dessen Verfluß es ihm erst vergönnt seyn soll, dieselbe aus erheblichen Ursachen abzutreten; so soll in letzterem Falle die Stelle so eines abgetretenen Wahlmannes sogleich wieder auf eben vorbeschriebene Weise von seiner betreffenden Klasse ersetzt werden.

V. Diesen auf bisher bestimmte Weise erkohrnen 72 Wahlmännern übertragen Wir nun gnädigst das nähere Befugniß, nicht nur allein aus der ganzen bürgerlichen Gemeinde 36 dieselbe vertretende Ausschüsser zu erwählen; sondern auch mit diesen letzteren sich in allen bürgerlichen all-

gemeinen Angelegenheiten dergestalt zu benehmen, daß in Fällen, wo aus dem Interesse einzelner Zünfte ein allgemeines städtisches Interesse empor wächst, auch die Zunftführer der betreffenden einzelnen Zünfte beigezogen werden können. Damit aber

VI. in dem wichtigen Wahlgeschäfte der genannten 36 Gemeinde-Ausschüsser alle Gefährden vermeidet, Freiheit der Stimmen erzwecket werde, und jeder stimmende Wahlmann sich selbst überzeugen möge, ob seine Stimme wirklich, und so, wie er sie übergeben, vorgekommen: so soll diese Wahl ebenfalls auf dem Rathhause in Gegenwart einer magistratischen Abordnung von den 72 Wahlmännern dergestalt vorgenommen werden, daß nähmlich so viel leere Zettel, als Wahlmänner vorhanden sind, zubereitet, mit Numern bezeichnet, sodann untereinander gemischt, unter die Wähler ausgetheilt werden sollen. Hierauf haben letztere die 36 Nahmen derjenigen, die sie für Ausschüsser würdig halten, und die hierzu die passive Wahlfähigkeit haben, aufzuzeichnen, und diese Zettel, so wie sie in Ordnung aufgerufen werden, in das hierzu gewidmete Behältniß zu legen, wonach sämmtliche Zettel von der magistratischen Deputation eröffnet, öffentlich nebst der Numer abgelesen, und die sämmtlichen Stimmen aufgezeichnet werden müssen. Und ob nun zwar

VII. auch diese 36 Ausschüsser, wie ihre Wahlmänner, perpetuirlich erwählet werden, hingegen aber unter ihnen sich dennoch, außer Todfällen und Pönal-Amotionen, auch noch dadurch Vacaturen eräugnen können, daß entweder derlei Ausschüsser in den äußern Rath erwählt, oder daß sie, wenn sie ihre Stelle, was ihnen bei auf sie fallender Wahl unabwendbar obliegt, wenigstens ein Jahr lang bekleidet, dieselbe sodann aus besonderen Umständen von sich wieder ablenken würden: so soll in solchen Fällen der Abgang so-

gleich wieder nach der nähmlichen, in vorhergehender Numer gnädigst bestimmten Wahlart, nur aber mit dem Unterschiede ersetzt werden, daß bei künftigen Ergänzungen der 36 die ganze Gemeinde vertretenden Ausschüsser, neben den ordentlichen 72 Wahlmännern auch noch die übrigen dann sich vorfindenden sämmtlichen Ausschüsser auf vollkommen gleiche Weise wie die Wahlmänner selbst mitzuwählen, oder doch die ihrer Zahl auf 36 abgehenden Mitglieder mit zu ersetzen haben sollen.

VIII. Sowohl bei der nächstens vorzunehmenden General-Wahl der 36 Ausschüsser, als in der Zeitfolge bei Ergänzung derselben haben aber sämmtliche wählende Glieder die unumschränkte Freiheit, theils aus den 72 Wahlmännern, theils aus der übrigen ganzen Bürgerschaft, oder aus letzterer allein, wie sie es ihrer Ueberzeugung und ihrem Gewissen nach dem allgemeinen Wohl am verträglichsten zu sein erachten würden, die betreffenden oder abgängigen Ausschüsser auszukiesen: nur müssen solche zum Ausschuß geeignete Bürger neben dem großen Bürgerrechte auch noch wirklich bürgerliche reelle Gerechtigkeiten besitzen, und ihnen keine Uns und Unsern Nachkommen regirenden Kur- und Fürsten in Baiern, auch noch ausdrücklich hierdurch vorbehaltene landesfürstliche Exclusiva in dem Wege stehen. Wie Wir auch noch überdieß zur gültigen Ernennung eines derlei Gemeinde-Ausschüssers, daß wenigstens ein volles Drittheil der Stimmenden auf denselben gestimmt haben müsse, als ein unentbehrliches Erforderniß, und endlich, daß unter solchen 36 Gemeinde-Vertretern höchstens nur ihrer drei aus einer und eben derselben Zunft sein können, hiemit gnädigst bestimmen.

IX. Jeder nach diesen erforderlichen Eigenschaften und in gnädigst ausgewiesener Form neuerwählte derlei Ausschüsser soll sodann dem bürgerlichen Magistrate in dessen

voller Versammlung vorgestellt, und mit folgender Eides-formel (von welcher ihm auch zugleich besserer Erinnerung willen eine Abschrift zuzustellen kömmt) verpflichtet werden:

„Da ich N. N. nunmehro zu einem die bürgerliche „Gemeinde mitvertretenden Ausschüsser der kurfürstl. „Haupt- und Residenzstadt München erwählt worden „bin, so schwöre ich hiermit dem durchleucht. „Fürsten und Herrn, Herrn Carl Theodor „ꝛc. ꝛc., als meinem gnädigsten Kur- und Landesfür-„sten, auch gemeiner Stadt einen körperlichen Eid zu „Gott, daß ich in allen mir als Ausschüsser zukommen-„den Geschäften, ohne einige Leidenschaft oder Privat-„absichten, lediglich Gott, die Gerechtigkeit, dann „das gemeine Stadt- und Landeswohl vor Augen ha-„ben, und nach solchen Rücksichten lediglich meinem „besten Wissen und Gewissen nach getreulich rathen „und handeln wolle. So wahr mir Gott helfe ꝛc.“

Und obwohl Wir zwar oben Nro. VII. dahin die gnädigste Verordnung gethan haben, daß an die Stelle eines abgetretenen Ausschüssers sogleich wieder ohne alle Verzögerung ein neuer, der dann auch mit dem ebenerwähnten Eide zu verpflichten ist, erwählt werden soll: so mag ein solcher doch einstweilen bis auf des Jahrs Ende diese seine Stelle in dem Maße nur provisorisch bekleiden, bis derselbe in dem am Jahresschluß von den drei unten Nro. 19, 23 und 24 näher bestimmten Rathswahl-Directoren unterthänigst zu erstattenden General-Wahlberichte gleichfalls eingeschaltet, Uns zur gnädigsten Bestätigung wird vorgetragen sein, auch solche letztere wird erhalten haben. Und um dann ferner

X. auch die bestimmten Obliegenheiten, Gerechtsame, Verhältnisse der Ausschüsser zu der ganzen Gemeinde, den

72 Wahlmännern, dann dem Rathe, und den gebührenden Einfluß des erstern auf den letzteren gnädigst auszuweisen: so gestatten und verordnen Wir gnädigst hiermit dann weiter, daß das Gemeinde-Vertretungsrecht derselben vorzüglich in allen Angelegenheiten, bei denen die ganze Bürgerschaft, ein größer Theil derselben, oder auch einzelne ganze Zünfte betheiliget sein würden, Statt haben soll, welcher mehrfältigen Gesichtspuncte wegen ihnen dann auch unverwehrt sein soll, sich ihrem Gutbefinden nach auf dem Rathhause in dem hierzu eigens angewiesenen Zimmer zu versammeln, und über die Bedürfnisse gesammter Bürgerschaft, auch in andern, ihnen obliegenden Gegenständen zu berathschlagen, wie dann auch hierwegen denselben auf jedesmaliges Verlangen die gebrödeten Stadtsöldner zu solchen ihren Versammlungen anzusagen haben. Gleichwie aber

XI. diese gnädigst gestatteten, 36 bürgerlichen Ausschüsser nicht bloß ihr eigenes, oder ihrer individuellen Zünfte Interesse, sondern jenes der ganzen Gemeinde zu besorgen und zu vertreten haben, folglich dennoch nicht alles ihrem privativen Ermessen überlassen werden mag; so verordnen Wir nicht weniger hierdurch gnädigst, daß dieselben in Fällen und Vorkommnissen, welche das gemeine Stadt-Interesse bezielen, an die 72 Wahlmänner zu referiren, und mit solchen sich zu benehmen haben. Wie ihnen denn auch nicht weniger in Fällen, wo es auf Vermehrung bürgerlicher Anlagen, von welch immer einem Namen (nur die allgemeinen, ohnehin in den landschaftlichen Postulatshandlungen bestimmt werdenden Staats- und Landesbürden ausgenommen) ankömmt, die Rücksprache selbst mit gesammter Bürgerschaft obliegt. Damit nun aber

XII. die 36 Ausschüsser über ihre Berathschlagungen, Schlüsse und Handlungen, in wie weit solche wirklich auf

das allgemeine Beste abzielen, sowohl Uns der Landesherrschaft, als der gesammten bürgerlichen Gemeinde, allemal gehorsamste und geziemende Einsicht geben, und Rechenschaft ablegen können; so soll alles dasjenige, was in ihren Versammlungen unter ihnen verhandelt oder abgeschlossen wird, auch zu Papier gebracht, und zur Aufbewahrung dieser ihrer Protocolle ihnen ein bequemer Ort dazu von dem Stadtrathe angewiesen werden. Insonderheit

XIII. da die Uns angenehme Erfahrung in dem Mittel liegt, daß die zwischen Zünften und Innungen entstehenden Streitigkeiten weit öfter und lieber durch freundlich bürgerliche Aufklärungen und gütliche Vorstellungen, als richterliche Entscheidungen gehoben zu werden pflegen, wollen Wir den 36 Ausschüssern hiermit auch gestatten, im Falle sich einige untereinander in Zwistigkeiten verfallene Zünfte oder Innungen an selbe wenden würden, gütliche Vergleiche zu versuchen; wo aber die letzteren zu Stande gebrachten Entwürfe sodann dem Stadtmagistrate, seiner obrigkeitlichen Bestätigung willen, vorgelegt werden müssen. Wie wir dann auch überhaupt dem bürgerlichen Rathe hiermit gnädigst aufgegeben haben wollen, nicht nur allein in allen allgemeinen bürgerlichen, sondern auch in einzelnen Zunftangelegenheiten, sobald diese auf das allgemeine Interesse der Bürgerschaft einen näheren Einfluß zu haben das Ansehen gewinnen würden, jedesmal die 36 Ausschüsser Vorwurfs mit ihren allenfallsigen Erinnerungen zu vernehmen. Auf solche Art und Weise soll auch

XIV. in Sachen, wo es auf Anlegung neuer, oder Erhöhrung älterer bürgerlichen Lasten, Communitätssteuern, oder andere derlei Anlagen ankömmt, und eben so auch in Fällen, wo neue, kostspielige Stadtgebäude aufgeführt, oder auch nur große und beträchtliche Bau-Reparaturen unternommen, oder andere neue ungewöhnliche und wichtige

Stadtkamer-Ausgaben gemacht werden wollten, der Stadtrath nichts einseitig ohne vorläufiges Mitwissen der 36 Gemeinde-Vertreter auflegen, erhöhen, beschließen oder ausgeben, auch wenn letztere Gemeinde-Vertreter hierwegen an Unser Landes-Regirungs-Collegium den Recurs nehmen werden, bis auf weiter Unsere gnädigsten Entscheidungen hierüber vollkommen an sich halten. Wie Wir

XV. überhaupt nicht weniger auch die Einsicht der jährlichen Stadtkamer- und anderer dahin einschlägigen Rechnungen, den 36, die Gemeinde vertretenden Ausschüssern dergestalt hiermit verstatten, daß sie zu deren Durchgehung und Prüfung aus ihrem Mittel ihrer fünf auszuwählen haben, denen so oft besagte sämmtliche Rechnungen allemal vor deren Ablage auf dem Rathhause fünf Wochen lang durch den Stadtkamerschreiber, nebst den hierzu gehörigen Original-Beilagen oder Belegen, vorgelegt werden müssen. Hat aber hiernächst

XVI. bei den von Uns nunmehr gnädigst wieder in ihre Urgestalt zurückgeführten 36 Gemeinde-Ausschüssern sammt getreue Bürgerschaft Unserer kurf. Haupt- und Residenzstadt München, in einer oder andern sie alle, oder einen größern Theil derselben betreffenden Angelegenheit, künftighin etwas an den Stadtmagistrat, Unsere nachgesetzte kurf. Landes-Collegien, oder an Unsere höchste Person selbst unterthänigst gelangen zu lassen: so ist dieses keineswegs durch heimliche, bereits durch den von Unseren Regirungs-Vorfahren, Herzogen Ernst und Wilhelm, gemeiner Stadt im Jahr 1403 ertheilten sogenannten Wahlbrief bei Strafe Leib und Guts verpönte Zusammenkünfte und derlei Verabredungen einzuleiten; sondern die Gemeinde hat jene ihre Angelegenheiten an ihre durch sie nunmehr selbst zu erwählende Ausschüsser zu bringen, welchen selbe an den Stadtmagistrat, diesem aber sodann dieselbe an Un-

sere kurf. hohe und höchste Stellen gelangen zu lassen obliegt. Wobei Wir aber den Ausschüssern sowohl, als der gesammten bürgerlichen Gemeinde in Gemeinde-Gegenständen allen weitern, so schädlichen als jetzt überflüßigen Beizug noch anderer Rechts-Anwälte, Advokaten oder Procuratoren hiermit ausdrücklich untersagen, und in dessen Gefolge auch (obschon die durch die 36 Ausschüsser zum Besten gemeiner Bürgerschaft jährlich zu bestreiten kommenden, aber der magistratischen Ratification hiermit unterworfenen Ausgaben aus der Stadtkamerkasse vergütet werden mögen) was auf derlei Rechts-Anwälte oder Advokaten erlaufen würde, nicht nur allein nicht zu ersetzen; sondern auch gehorsamst anzuzeigen, dem besagten Stadt-Magistrate hiermit gnädigst anbefohlen und übertragen. Neben diesen

XVII. durch Unsere gegenwärtigen gnädigsten Vorschriften den 36 Gemeine-Ausschüssern umständlich angewiesenen Obliegenheiten, Verrichtungen und Gerechtsamen vergönnen Wir denselben hiermit auch noch weiter gnädigst, daß selbe nicht weniger auch künftighin in Erwählung oder Bestellung sowohl der inneren als äußeren Stadt-Räthe, wie folget, Theil nehmen mögen, und soll es überhaupt solcher Rathswahlen wegen nach diesen Unseren nunmehrigen gnädigsten Vorschriften künftighin gehalten werden. Wir wollen nähmlich

XVIII. es nicht nur allein bei den innern Räthen, bei der Anzahl von 12, und bei den äußern Räthen bei jener von 24, auch diejenigen, welche einmal in den Rath erwählt worden (sich bezeigende Untüchtigkeit, Verbrechen, Resignations- und Promotionsfälle, dann Unsere landesfürstliche Exclusiva ausgenommen) bei solchen ihren Stellen lebenslänglich gnädigst belassen: verordnen aber zugleich hierdurch, daß, wenn künftighin durch Tod, oder einen andern obgenannter Fälle eine innere oder äußere Rathsstelle wieder

wieder zu ersetzen kömmt, beide allemahl durch die gesammten drei Corpora, den innern, den äußern Rath, und die Gemeinde-Ausschüsser gemeinschaftlich nach folgender Wahlart ergänzt werden sollen. Vor allem ist nähmlich

XIX. zur Erzweckung einer vollkommenen Unparteilichkeit von jedem der obgenannten 3 bürgerlichen Corpo: um aus ihren Mitteln ein sogenannter Wahldirector zu erwählen, welche 3 sodann die ganzen auf dem Rathhause vorzunehmenden inneren oder äußeren Stadtrathswahlen folgender Maßen zu dirigiren haben. Wenn sich nähmlich

XX. der gesammte innere, äußere Rath, und die 36 Gemeinde-Vertreter, der Raths-Ergänzung willen auf dem Rathhause versammelt haben, so sollen unter alle gegenwärtige, wie Wir oben Nro. VI. bei der Wahl der Gemeinde-Vertreter verordnet haben, ebenfalls Zettel ausgetheilt, und ganz auf die nähmliche Weise per Schedulas, welche aber dießfalls die 3 Wahldirectoren in Gegenwart sämmtlicher Votanten zu eröffnen, abzulesen, und die darin enthaltenen Stimmen aufzuzeichnen haben, gewählet werden. Wobei Wir, so wie Wir hiermit die bisher bei der inneren Rathswahl üblich gewesenen 3 Vota curiata des inneren und äußeren Rathes, dann der Gemeinde aufheben, und allen Eingangsbenannten zur Wahl berufenen hiermit Vota virilia mildest einräumen, nur zugleich noch den Unterschied gegen die Wahlart der bürgerlichen Gemeinde-Vertreter feststellen, daß, so wie zu einer der letzteren Stellen ein Drittheil der Stimmenden erhalten zu haben allschon hinreichet, ein innerer und äußerer Stadtrath entgegen wenigstens zwei Drittheile der anwesenden sämmtlichen Votanten für sich erhalten müsse. Was nun ferner

XXI. die passive Wahlfähigkeit und erforderlichen Eigenschaften theils der inneren, theils der äußeren Räthe anbe-

langt, so bestimmen wir nicht nur allein weiter gnädigst, daß sich wohl unter den äußeren Räthen doch höchstens nur ihrer Zwei des nähmlichen Nahmens und Blutverwandtschaft bis auf den vierten Grad einschlüßig; keineswegs aber derlei in dem nur aus einzigen 12 Gliedern bestehenden inneren Rathe befinden mögen; sondern wollen auch, daß, so wie bei der Wahl der äußeren Räthe auf rechtschaffene, angesessene, getreue, für das Stadtwesen wohldenkende Bürger aus der ganzen Bürgergemeinde das Absehen genommen, und nur derlei hierzu erwählt werden sollen, die inneren Räthe hingegen der Baierischen Landesgesetze, hiesige Stadtverfassung, dann geistlichen, bürgerlichen und peinlichen Rechte erprobter Maßen erfahren, bekannt christliche, rechtschaffene, verständige, getreue und geschickte Männer sein, auch ihr eigenes Auskommen besitzen müssen. Wonebst bei dem Befunde solcher Eigenschaften von den Wählenden allerdings auch mit auf die hiesigen alten, theils adeligen, theils Wappen = Genossenen bürgerlichen Geschlechter das billige Augenmerk zu nehmen kommt. Damit aber

XXII. insonderheit die Wahl der allenfalls zu ersetzenden äußeren Stadträthe, weil sich hierbei der Wahlkreis weit ausgedehnter befindet, in etwas mehr erleichtert werden möge; so wollen Wir zugleich gnädigst gestatten, daß sich hierwegen voraus jedes Gremium in separato unter sich benehmen, über würdige, zu erwählende Männer berathschlagen, und sich sofort jedes auf drei rechtschaffene, taugliche, den beiden übrigen Corporibus für äußere Räthe in Vorschlag zu bringende Bürger, entweder durch gütliche Unterredungen, oder durch förmliche Stimmen = Sammlung entschließen oder vergleichen möge, welche 9 unterschiedene Individuen sodann allein auch nur in die wirkliche Auswahl sollen genommen werden können. Wie es sich demnach auch

XXIII. von selbst versteht, daß Wir Uns eben sowohl, wie oben bei der Wahl der Gemeinde = Ausschüsser, auch hier bei den beiden Raths = Wahlen oder Ergänzungen derselben, das landesfürstliche Recht der Exclusiva vor und nach beschehener Wahl ausdrücklich vorbehalten; so sollen künftighin nicht bloß allein mehr die neuerwählten innern, sondern auch die äußern derlei Stadträthe, Unserer gnädigsten Bestätigung willen, von den drei Wahl = Directoren, nebst gehorsamster Einsendung des Original = Wahl = Protokolls, unterthänigst berichtlich angezeigt, und hiernächst erst die Neuerwählten, wenn Unsere gnädigste Bestätigung erfolgt sein wird, von dem gesammten Magistrate in die gewöhnlichen Pflichten genommen werden. Und da Wir sodann auch weiter

XXIV. den äußern Stadträthen, so wie oben den 72 Wahlmännern und Gemeinde = Vertretern, wenn sie nach der auf sie ausgefallenen und unweigerlich anzunehmenden Wahl ihre Stellen ein volles Jahr über bekleidet, dieselben sodann wieder aus würdigen und erheblichen Ursachen (worüber die Entscheidung bei den Wahlmännern diesen selbst, und den Ausschüssern, bei den Ausschüssern und äußeren Räthen aber dem innern und äußern Rathe, dann ihren Ausschüssern selbst zusammen zustehen soll) von sich ablenken wollen, dieses thun zu mögen allerdings hiermit gestatten, folglich sich die Fälle ergeben können, daß gegen des Jahres Ende hin ohnehin mehrere derlei Rathsstellen wieder zu ersetzen kommen, so befehlen Wir gnädigst, daß mit Ersetzung auch der übrigen unter dem Jahre in Erledigung gekommenen innern und äußern Rathsstellen bis auf Katharina zu gewartet; in diesem Ziele aber sodann oben bestimmter Maßen die Wahl der abgehenden innern und äußern Räthe, und zwar zuerst jene der äußern, dann jene der innern ohne weiters vorgenommen, sodann alle Neuerwählte innere

und äußere Räthe von den 3 Wahl-Directoren in einem bereits erwähnten gemeinsamen, unterthänigsten Wahlberichte gefaßt werden sollen, welcher Uns hiernächst von besagten Wahl-Directoren noch fernerhin zu Unseren höchst eigenen Händen überreicht werden möge. Was sodann

XXV. die ebenfalls von Uns gnädigst zu bestimmende Wahlart der vier wirklichen Bürgermeister anbelangt: so wollen Wir hiermit gnädigst, daß auch diese, wie die inneren, äußeren Räthe, Gemeinde-Vertreter und Wahlmänner lebenslänglich bei ihren Stellen belassen werden sollen. Würde sich aber bei den Bürgermeisterstellen unter dem Jahre eine Vacatur eräugnen; so soll einstweilen bis auf Katharina für solchen abgetretenen Bürgermeister der älteste innere Stadtrath vicariren; im letzteren Ziele aber von gesammt inneren und äußeren Räthen ein bisheriger innerer Rath für die erledigte Bürgermeistersstelle in ein gehorsamstes Gutachten gebracht, und zu Unserer weitern gnädigsten Entschließung hierüber gleichfalls dem von den 3 Wahl-Directoren zu erstattenden allgemeinen Wahlberichte unterthänigst eingeschaltet werden. Wo Wir Uns übrigens vorbehalten, den bloßen Bürgermeisters-Character und Titel ein so anderem verdienten Gliede der Münchner Bürgerschaft, gestalten Umständen nach, gnädigst zu verleihen.

XXVI. Und endlich verordnen Wir, daß ein jeweiliger Stadt-Oberrichter, allemal auf gleiche Weise, wie die inneren Stadträthe erwählt, eben so Uns unterthänigst in Vorschlag gebracht werde, und nach erfolgter Unserer landesfürstlichen Begnehmigung, auf die bei den Magistratsgliedern verstandene und ausgedrückte Weise perpetuirlich in solchem Officio verbleiben, als ein 13ter innerer Rath demselben Gremio beiwohnen, und mit Bürgermeistersrange den 8 inneren Räthen, welche nicht Bürgermeister sind, vorgehen und vorsitzen soll; wobei selber jedoch bei Eröffnung

einer der 12 inneren Raths = oder 4 Bürgermeistersstellen allenfalls dazu passive wahlfähig zu verbleiben hat. Und gleichwie Wir dann

XXVII. durch diese Unsere gegenwärtige neue Stadtconstitution alle bisherige Irrungen ausgetilgt, dem Stadtrathe seine geeigneten Prärogativen, und den 36 Gemeinde = Vertretern ebenfalls ihre zu dem Stadtrathe billige Verhältnisse gnädigst ausgewiesen haben; so verordnen Wir nur noch weiter hiermit auch mildest, daß zu Beibehaltung einer anständigen Ordnung, und zu einem mehr geeigneten Unterschiede der die ganze Gemeinde vertretenden 36 Ausschüsser, in Fällen allgemeiner Versammlungen des Magistrats und der ganzen Bürgerschaft, denselben dem Magistrat gegenüber Sitze angewiesen werden sollen; zunächst aber an diese sich sodann die 72 Wahlmänner anzuschließen haben.

Dieser Unserer gnädigsten Willensmeinung, Constitution und Verordnung zu mehrerer Bekräftigung haben Wir solche hiermit höchst eigenhändig unterzeichnet und mit Unserem angehängten größeren geheimen Insiegel fertigen lassen. So geschehen in Unserer Haupt = und Residenzstadt München den ersten Christmonaths im eintausend, sieben hundert, fünf und neunzigsten Jahre.

Die Wahlfähigkeit zum Ausschusse rücksichtlich bürgerlicher Realgerechtigkeit betreffend.

In der von dem allhiesigen Stadt = Magistrat einbegleitet unterthänigst bittlichen Vorstellung der bürgerlichen Ausschüsser allhier, daß auch denen mit keiner bürgerlichen Realgerechtigkeit mehr versehenen Bürgern die Wahlfähigkeit zum Ausschuß gnädigst bewilliget werden wolle, finden Se. kurf. Durchl. keine solche Bewegungsgründe, welche

eine Abweichung von den wohlerwogenen Satzungen des neuesten Wahlbriefs, und von der am 11. Febr. a. c. hierin erlassenen gnädigsten Entschließung räthlich machten. Eben so hat es auch in Betreff der landesfürstlichen Exclusiva bei der Wahlbriefsordnung um so mehr sein Bewenden, als nach Maß und Umständen auch das in einer Wahl sich äußernde Vertrauen auf diesen höchsten Vorbehalt einen Einfluß haben dürfte. München den 7. Dec. 1796.

Raths-Wahl-Supplement der Stadt München.

Da sich nach dem unterthänigsten Berichte der Stadt-Wahl-Directoren bei der heuer vorgenommenen äußeren Raths-Wahl die erforderlichen Zweidrittelstimmen auf keines der Subjecte, welche gemäß dem hier zurückkommenden Original-Wahl-Protokolle zu der noch unbesetzten dritten Rathsstelle vorgewählt worden sind, hat vereinigen können; so soll ein jedes der wählenden Corporum, nähmlich der bürgerliche innere und äußere Rath, dann der Ausschuß sein Wahlrecht für diesen Fall einem seiner Mitglieder per Majora übertragen, welche drei Compromissarien sodann einem der beiden Subjecte ebenfalls per Majora den Ausschlag geben werden. Nach dieser gnädigsten Vorschrift ist sich auch in künftig ähnlichen Fällen gehorsamst zu achten, und dieselbe folglich als ein Supplement des neuern Wahlbriefs anzusehen. München den 12. Dec. 1796.

Des Magistrats vorgeschriebener Geschäftskreis ward, wie folgt, bestimmt:

Der Magistrat, welcher von der Bürgerschaft gewählt und von Sr. kurf. Durchleucht bestätiget wird, hat vermöge alter landesherrlichen Freiheiten überhaupt, ohne

Erwähnung der besonderen Rechte, die Gerichtbarkeit in allen Civil- und Polizeifällen auszuüben über Bürger, Stadtschutzverwandte und ihre Angehörigen; dann in Bau- und Ewiggeld-Sachen, über alle Hauseigenthümer, so wie auch durch das Stadtoberrichteramt über Fremde und Juden. Ferner genießt er den Blutbann, welchen er durch Abgeordnete von dem kurf. Hofrath empfängt, und entscheidet in allen peinlichen, mit Ausschluß der schon in den Gesetzen von dem ordentlichen Gerichtszwange ausgenommenen Verbrechen ohne weitere Rückfrage. Ihm liegt auch unter der Oberaufsicht des geistl. Departements die Verwaltung der städtischen Stiftungen und der seinem Schutze anvertrauten Kirchen in der Stadt, so wie einiger außer dem Burgfrieden ob.

Alle Jahre verfügt sich der Magistrat in Corpore, bald nach dem neuen Jahre, nach Hofe, um dem Landesfürsten, uralter Gewohnheit zu Folge, die Huldigung zu erneuern. Sein Versammlungsort ist das Stadtrathhaus, und seine Sitzungen sind gewöhnlich dreimal in der Woche.

Das Personale des Stadtmagistrats bestand im J. 1802

aus 4 Bürgermeistern, wovon einer Stadtquartieramts-Commissär und einer zugleich Stadtoberrichter war.

— 8 inneren Räthen, unter denen der erste Stadtkamerer, der zweite geschworner Siegelherr, zweiter Stadtquartieramts-, Oberungeldamts-, Stadtbruder- und Krankenhauses-Commissär, auch Pfändtermeister; der dritte Steueramts- und zweiter Obervormundschafts-Commissär; der vierte erster Vormundschafts- und Criminal-Commissär, auch Mühl- und Gastrichter; der fünfte des heil. Geistspitals Commissär;

der

der sechste Commissär der Siechenhäuser am Gasteig und zu Schwabing, Bürgerbegleitungs- und Criminal-Mitcommissär; der siebente Stadtober-Baudirector war. Der Stadthauptmann war nur Titularrath.

aus 1 Stadtsindikus mit einem Beigeordneten.

— 24 äußeren Räthen, unter welche die Aemter des Stadtkämerers des äußeren Rathes, des Stadtsäckelverwalters, des heil. Geistspitals-Verwalters, des Obervormundschaftsamts-Mitcommissärs, des Verwalters der St. Benno-Stiftung, des Bruder- und Waisenhausverwalters, des Verwalt. der reichen Almosen-Stiftung, des Stadtbau-Commissärs, des Verwalters des Siechenhauses am Gasteig, des Verwalters des äußeren Gottesackers, der 2 Steuereinnehmer, und des Verwalters des Stadtkrankenhauses vertheilt waren.

— 2 Prokuratorn.

— 1 Registrator und Protokollisten.

— 1 Rathsdiener und Bürgermeisteramts-Actuar.

— 1 Bauamtsschreiber.

— 1 Baustadelmeister.

— 1 Zimmermeister.

— 1 Maurermeister.

— 1 Brunnenmeister.

— 1 Wassermeister.

— 1 Pflastermeister.

— 4 Stadtsbldnern.

Das Stadtgericht zählte

2 Commissärs,

2 Assessoren aus dem Handelsstande.

Zu den Diensten der Stadtkranken in den Spitälern und milden Stiftungen waren 9 Stadtärzte,

zu dem bürgerlichen Militär nebst obengenanntem Stadthauptmann ein Stadtlieutenant,

zu der Stadtkamer und der Stadtpolizei

1 Stadtkamerschreiber,

1 Stadtsteuerschreiber,

1 Stadtkamer-Rechnungsrevisor, und h. Geistspitals-Schreiber,

1 Stadtkamer-Rechnungs-Justifikant und h. Geistspitals-Zehrgadenschreiber,

1 Justifikant zu den Rechnungen der Kirchen und milden Stiftungen, zugleich Mühlrichter-Amts-Actuar,

1 Stadtquartieramts-Actuar,

1 Actuar des Pupillenamts,

1 Actuar des Bußamts,

1 Personal- und Polizeibeschreibungs-Actuar,

1 Stadtsindikats-Oberschreiber,

1 Stadtunterrichter-Amts-Oberschreiber,

1 Stadtkamer- und Gantdiener,

4 Stadtviertelschreiber

bestimmt.

Unterm 31. Dec. 1802 fand es Se. kurfürstl. Durchleucht für nothwendig, diesen, so wie den übrigen inländischen magistratischen Verfassungen eine zweckmäßigere Gestalt zu geben, und zwar nach folgenden Grundsätzen, welche in einer Verordnung des genannten 31sten Decembers auseinandergesetzt wurden:

„Sr. kurf. Durchleucht landesväterlicher Sorge sind die Gebrechen nicht entgangen, welche mit der Verwaltung des Gemeindewesens in den Städten und Märkten verbunden sind, und theils schon in der Natur ihrer innern Einrichtung liegen, theils aber durch gemißbrauchtes Herkommen und aus vernachläßigter Oberaufsicht entstanden.

Sie bestehen vorzüglich darin, daß die Rechtspflege allenthalben unter dem administrativen Einflusse der Magistrate verwaltet wird, welche sich die nothwendigen Kenntnisse des positiven Rechtes nicht verschaffen konnten; — daß die Polizei nicht als Mittel zu allgemeinnützlichen Zwecken, sondern vielmehr als Schutzwehre staatsschädlicher Privatzwecke, und als eine Erträgnißquelle angesehen wird; — daß endlich die öffentlichen Einkünfte großentheils durch überzählige Magistrate und Verwaltungen aufgezehrt und ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen werden.

Das Wohl der bürgerlichen Gemeinden ist mit dem Wohle des ganzen Staates so enge verbunden, daß Seine kurf. Durchleucht Ihren landesherrlichen Rechten, so wie Ihren für das Beste der Gemeinden tragenden Pflichten zu nahe treten müßten, wenn Höchstselbe das Recht, welches diese haben, ihre Obrigkeiten selbst zu wählen und vorzuschlagen, in eine völlige Exemption derselben übergehen lassen würden.

Den bürgerlichen Gemeinden selbst liegt am Allermeisten daran, daß die Justiz unabhängig und unparteiisch verwaltet, die Polizei nach gemeinnützlichen Zwecken geordnet, und die übrigen Verwaltungszweige unter beständig höherer Aufsicht gut administrit werden.

Die Mittel dazu haben Se. kurf. Durchleucht in reife Berathung gezogen, und bei den Magistraten der Haupt- und Regirungsstädte, ohne Ausnahme der hiesigen Residenzstadt, solche Einrichtungen zu treffen beschlossen, welche zu eben genannten Endzwecken führen, und mit den übrigen Regirungs-Grundsätzen in Uebereinstimmung stehen. Es wird nun bestimmt verordnet, daß

1stens die Justiz von den Magistraten unabhängig, nur allein von solchen Individuen verwaltet werden soll, welche der Rechte kündig, bei den kurf. Justizstellen geprüft, und von der General-Landesdirection verpflichtet sein werden. — In jeder der Haupt- und Regirungsstädte, darunter die Städte München, Landshut, Ingolstadt, Straubing, Burghausen, Amberg und Neuburg gezählt werden, soll daher ein abgesondertes Stadtgericht gebildet, und mit demselben alle Gerichtszweige vereiniget werden. Die Zahl der hierzu erforderlichen Räthe wird von dem Umfange der vorkommenden Geschäfte vorzüglich abhangen, ihre Wahl bleibt die nähmliche, wie bei den übrigen Magistratspersonen, so ferne sie die obenhin unerläßlichen Bedingungen erfüllen.

2tens. Zur Besorgung der Polizei sind bereits in mehreren Hauptstädten besondere Anstalten getroffen, und eigene kurf. Directionen angeordnet, welche nur durch Konsolidirung aller Theile der Lokal-Polizei ihre völlige Ausbildung erhalten können. Die Magistrate haben mit dieser Polizeiämtern auch die Polizei, welche bisher noch unter

ihrer unmittelbaren Obsorge stand, zu vereinigen, und einen oder mehrere Kommissarien zu benennen, welche in allen die bürgerlichen Individuen betreffenden Angelegenheiten mitwirken können.

3tens. Dem eigentlichen Magistrate bleibt sohin die Besorgung aller allgemeinen Angelegenheiten und die Verwaltung der Kamergefälle, dann der seiner Aufsicht untergebenen Kirchen und Stiftungen anvertraut.

Um aber hierin dem Magistrate als verpflichteter Obrigkeit das gebührende Ansehen zu verschaffen, ihn näher an die Regirung selbst zu knüpfen, und auf der andern Seite auch der bürgerlichen Gemeinde mehrere Garantie über die richtige Verwaltung des Gemeindewesens zu gewähren, soll der Magistrat nicht nur jährlich bei der General-Landesdirection ordentliche Rechnung stellen; sondern Seine kurf. Durchleucht wollen demselben auch einen beständigen Kommissär beiordnen, dessen Bestimmung ist, sich von allen Verwaltungszweigen die genaueste Kenntniß zu verschaffen, auf Ordnung in denselben zu halten und zu wachen, daß die Befehle der Regirung vollzogen, und nichts verfügt oder unternommen werde, was dem wahren Besten der Gemeinde oder den allgemeinen Anordnungen zuwider läuft. Dieser Kommissär hat bei dem Magistrate mit dem seinem repräsentativen Charakter zukommenden Vorrange allen Verhandlungen beizuwohnen, von allen vorkommenden Gegenständen Einsicht zu nehmen, alle Beschlüsse des Magistrats durch seine Unterschrift zu bekräftigen, jene aber, welche er als unzuläßig findet, so ferne keine Gefahr auf dem Verzug haftet, so lange zu suspendiren, bis von der General-Landesdirection auf geschehene Rückfrage nähere Entschließung erfolgt sein wird.

Ueber die Magistrats-Verwaltungen in den übrigen Städten und Märkten, welche den Landgerichten größtentheils inklavirt sind, werden noch besondere Verfügungen getroffen werden, und es werden nur einstweilen die erwähnten Hauptgrundsätze zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht."

Im J. 1803 erfolgte die nähere Bestimmung der neuen magistratischen Verfassungen durch folgende Verordnung vom 4. Mai, welche wir ebenfalls ganz einrücken, da sie den Geist der neuesten Reform vollständig ausspricht, und dem neu ernannten Personale genau zusagt.

„Die Grundsätze, welche Seine kurf. Durchleucht zur Verbesserung der magistratischen Verfassungen in dem Regierungsblatte aufgestellet haben, sind Jedermann bekannt. Es sollen nähmlich die Justiz, die Polizei und die eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten von einander getrennet werden. Die Justiz soll künftig durch ein eigenes Stadtgericht verwaltet, und mit den kurfürstl. Lokal-Polizei-Directionen die bisherigen Polizeizweige der Magistrate vereiniget werden: der eigentliche Magistrat wird auf die Befugnisse, die ihm seiner Urbestimmung gemäß zustehen, staatszweckmäßig zurückgewiesen.

Er behält das Recht, die Gemeinde-Angelegenheiten zu besorgen, so ferne diese mit dem Staatszwecke vereinbar gedacht werden können; er behält das Recht der bisherigen Aufsicht über die Stadtkirchen und Gemeinde-Stiftungen, er behält das Befugniß, einen oder mehrere Deputirte zu ernennen, welche mit dem kurf. Polizei-Amte in Angelegenheiten, die bürgerlichen Individuen oder das gemeine Stadtwesen betreffend, mitwirken sollen.

Um größeres Ansehen bei der Gemeinde zu haben, und der letztern größere Garantie zu verschaffen, wird dem Magistrate ein beständiger kurf. Kommissär zur obersten Aufsicht vorgesetzt.

Diese Grundsätze müssen nun bei den Städten München, Landshut, Straubing, Ingolstadt und Burghausen ihre Anwendung erhalten: da aber eine in dem Geiste obiger unwandelbarer Maxime gelegene vollkommene Organisation dieser magistratischen Verfassungen noch einiger wesentlichen Vorbereitungen bedarf, so will man einstweilen nur folgende provisorische Bestimmungen treffen, und sie hiermit öffentlich bekannt machen, damit sie Jedermann kennen und sich auf das genaueste darnach richten könne.

A) In Hinsicht der Justiz-Verwaltung ist die Trennung der Rechtsgegenstände von den übrigen Administrations-Zweigen und die Bildung des Stadtgerichtes eines der ersten und vorzüglichsten Geschäfte, welches vollzogen und ausgeführt werden soll. Es wird daher die Bestimmung getroffen, daß alle Justizsachen, welche bisher bei dem Magistrate oder dem Stadt-Oberrichteramte vorgekommen sind, bis auf fernere Revision der Gerichtbarkeits-Zweige, bei dem Stadtgerichte, wo der Stadtoberrichter nach seinem schon bekleidenden Amte den Vorsitz zu führen hat, vorgenommen werden sollen, ohne daß die Mitglieder des Stadtgerichtes an den übrigen magistratischen Verhandlungen ferner Theil zu nehmen haben.

Der kurf. Kommissär ist deswegen beauftragt, über den Vollzug dessen nach einer eigenen Instruction mit dem Magistrate sich zu berathen, und sowohl über die Zahl der Stadtgerichts-Räthe und des übrigen Personals, als über die Individuen nach ihrer vorläufigen Vernehmung,

mit Anlegung ihrer Fassion gutächtlichen Bericht an die General-Landesdirection zu erstatten.

Da die Absicht nicht ist, daß die Individuen des Stadtgerichtes etwas an ihrem Gehalte verlieren sollen, so wird sogleich ihre Besoldung fixirt und an die Stadtkamer angewiesen werden.

Damit aber während dieser unentbehrlichen Einleitungen die Justizgeschäfte nicht in Unordnung gerathen, so hat der Kommissär zu veranstalten: daß die Sitzungen des Magistrats, in welchen Rechtsgegenstände vorkommen, einstweilen an besonderen Tagen gehalten werden, und daß eine öffentliche Bekanntmachung geschehe, vermöge der Jedermann beauftragt werde, inzwischen auf jedes Exhibitum bei dem Magistrate entweder die Rubrik: „Rechtssachen, oder magistratische Angelegenheiten“ nach der Natur des Gegenstandes von außen zu setzen.

In den Sitzungen des Magistrates, wo Rechtsgegenstände vorkommen, hat der Kommissär nicht zu erscheinen.

B) In Hinsicht der Polizei-Administration bleiben einstweilen bis auf definitive Verfügung

1) die verschiedenen bisherigen Polizeiämter des Magistrates mit ihren Individuen und rechtlichen Emolumenten, sammt den daraus für die Stadtkamer fließenden Gefällen oder dafür bestimmten Gratialien stehen. Diese Polizeizweige, sie mögen von dem Magistrate selbst oder von eigenen Aemtern besorgt worden sein, sind

a) die Bürgeraufnahme und Gerechtigkeits-Ertheilungen, so ferne diese letztern keine neuen sind, welche ohnehin schon der General-Landesdirection zustehen.

b) die Zunft-, Gewerbs-, Maß- und Gewichts-Polizei, das Markt- und Schrannenwesen, und das in München damit verbundene Bußamt.

c) das Mühlrichteramt.

d) die Brücken-, Pflaster-, Wasserleitungs-, Rettungs- und Löschanstalten.

e) die Gebäude-Polizei (so ferne sie nicht wegen der Servituts-Streitigkeiten zur Justiz gehört) und die damit verbundenen Schönheits-, Reinlichkeits- und Bequemlichkeits-Anstalten, in wie weit es bürgerliche Gebäude und Individuen betrifft, und der Magistrat bisher darauf seinen Einfluß rechtlich äußern durfte.

f) alle Sicherungs-Anstalten gegen und in bürgerlichen Häusern, dann gegen bürgerliche Individuen und Gesellschaften, damit verbundene Visitation und Erkenntnisse der Straffälligkeiten.

2) Doch hören von dem Augenblicke an alle diese eben specifizirte Polizeibefugnisse, Aemter oder Kommissionen auf, selbstständige Zweige des Magistrats zu sein, in so ferne sie nähmlich nicht zugleich auch verrechnende Stellen sind, und müssen auf der Stelle der kurf. Lokal-Polizei-Direction untergeordnet werden. Die diesen Polizeizweigen bisher vorgestandenen magistratischen Kommissarien sollen sogleich von der kurf. Lokal-Polizei-Direction in Fällen, wo es um Angelegenheiten bürgerlicher Individuen oder der bürgerlichen Gemeinde zu thun ist, beigezogen werden; um nach den landesherrlichen Gesetzen und nach den Maximen einer gemeinnützigen, dem Staatszwecke untergeordneten Polizei mitwirken zu können, und alles in volle Thätigkeit zu setzen.

3) Die kurf. Lokal-Polizei-Direction übernimmt von jetzt an und bis auf weitere Verfügung die erste und unmittelbare Leitung aller obigen ehemaligen magistratischen Polizeizweige so, daß sie als die eigentliche Polizeistelle aller Einwohner dieser Stadt und derselben Burgfriedens ohne Unterschied angesehen, und von nun an bei schwerer Verantwortlichkeit und Strafe genauer Gehorsam geleistet werden muß.

Dabei versteht sich von selbst, daß die Subordinations-Verhältnisse der kurf. Lokal-Polizei-Direction unter der General-Landesdirection aufrecht stehen bleiben, und daß sohin in diese von nun an die magistratischen Polizei-Kommissarien auf das allergenaueste und gehorsamste bei eigener Verantwortlichkeit sich zu fügen haben. Die Rekurse in allen erwähnten Polizeizweigen gehen allemahl ausschliessend an die General-Landesdirection, und bleibt hierin der Magistrat gänzlich untergeordnet.

4) In den Polizeifällen, wo auf Straffälligkeit über bürgerliche Individuen von der kurf. Lokal-Polizei-Direction erkannt ist, haben die bisherigen, besonders bestehenden, magistratischen Polizeiämter, so ferne das Vergehen nicht in die bürgerliche oder peinliche Justiz gehört, nach den bisherigen Ordnungen bis auf weitere Revision derselben die Strafbestimmung und Exekution unverzüglich zu verfügen, und förmliche Protokolle hierüber zu halten, welche Protokolle die kurf. Lokal-Polizei-Direction täglich durchzulesen und zu unterschreiben hat, und wenn dabei Mißbräuche unterlaufen, selbe sogleich abstellen, oder nach Beschaffenheit der Umstände der General-Landesdirection anzeigen soll.

5) Die Ausgaben für die Polizei-Anstalten, wozu dem Magistrate bisher Gefälle oder Gratialien zu beziehen

erlaubt ist, besorgen die magistratischen Beamten, und legen hierüber dem Magistrat die Rechnung ab.

C) In Hinsicht des eigentlichen Magistrates bleiben demselben die Gemeinde-Angelegenheiten, in so ferne sie nach den Pflichten eines Staatsbürgers mit dem Staatszwecke harmonirend betrachtet werden können, dann die bisher seiner Aufsicht übergebenen Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen.

Die bisherige Form des Magistrats kann bis auf weitere Verfügung die nähmliche bleiben; die Individuen können einstweilen ihre verschiedenen rechtlichen Emolumente fortbeziehen; nur müssen solche Magistrats-Versammlungen nach den obigen Bestimmungen von Rechtsgegenständen getrennt werden.

Dabei erhalten nun die Magistrate den ernstgemessensten Auftrag, die Gemeinde- und Sekular-Stiftungsrechnungen jährlich bei der General-Landesdirection, dann die Kirchen-, Schul- und geistlichen Stiftungsrechnungen vor dem Kirchen- und geistlichen Stiftungs-Administrations-Rathe ordentlich und unweigerlich abzulegen, dort die Bescheidspuncte zu erwarten, und dorthin wieder zu beantworten.

Zu dem kurf. Kommissär, der repräsentativen Character hat, ist für den Magistrat der Stadt

München der bisherige Landes-Kommissär, Johann Baptist Schieber,

Ingolstadt der Hofkamerrath des Fürstenthumes Freising, Stuber (nachher der Hr. Commissär Gruber),

Straubing provisorisch der Hofgerichtsrath, Maximilian Joseph Wetzstein,

Landshut der Regirungsrath, Joseph Anton von Röckl,

Burghausen der Regirungsrath, Freiherr Anton von Kern gnädigst ernannt.

Diese Kommissarien, mit Ausnahme des Kommissärs der hiesigen Hauptstadt, haben neben dem Kommissariate bei dem Magistrate auch in den genannten Orten die Polizei-Direction zu führen.

Der kurf. Kommissär hat den Vorrang vor sämmtlichen Magistraturen, und das Befugniß, von allen magistratischen Verhandlungen und Anstalten Rücksicht zu nehmen. Er hat das Recht, alle Exhibita, welche bei dem Magistrate unter der Rubrik: „magistratische Angelegenheiten" eingehen, zu eröffnen, und den Bürgermeistern zur Vertheilung zuzusenden.

Er wohnt deswegen ununterbrochen allen eigentlichen magistratischen Sitzungen bei, führet den Vorsitz, ertheilt den Verfügungen jeder Art das Expediatur, und bekräftiget dieselben, wenn sie rein zu Stande geschrieben sind, mit seiner Unterschrift.

Er hat ferner das Befugniß, die Beschlüsse des Magistrats, welche er den kurf. Anordnungen oder dem wahren Gemeinde-Besten zuwider oder unzuläßig findet, so ferne nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, so lange zu suspendiren, bis von der General-Landesdirection nähere Entschließung erfolgt sein wird.

Diesen kurf. Kommissarien ist nun die gehörige Achtung und aller Gehorsam zu bezeigen.

In diesem Geiste sind auch die Appellationszüge bei dem Münchner Stadtgerichte bis zur vollendeten Organisation unter 27. Mai desselben Jahres provisorisch festgesetzt worden.

Im Münchner Intelligenzblatte Nro. 12 den 17. März 1804 wurde eine tabellarische Ansicht des „jährl. Aufwandes an Besoldungen und Accidentien auf den Unterhalt des obrigkeitlichen Personals, dann der untergeordneten Officianten und Diener der kurf. Haupt- und Residenzstadt München" bekannt gemacht, nach welcher das

1)	Personal für die Verwaltung der Justizfälle in Geld und Naturalien	33,319 fl. 13½ kr.
2)	— — für die Verwaltung der Stadtgefälle	31,729 — 9¼ —
3)	— — für die Verwaltung der Polizei	11,596 — 42 —
4)	— — für die Verwaltung der Kirchen und milden Stiftungen	8,683 — 21¾ —
	Sa.	85,328 fl. 26½ kr.

beziehen soll. Nach authentischen Bestimmungen derjenigen, welchen genauere Kenntniß hierüber zuzutrauen ist, sollen besonders die individuellen Angaben der Gehalte und Nebengefälle manche Unrichtigkeit enthalten. Uns genügt es an der annähernden Hauptsumme.

Die Geistlichkeit.

Nach den eben so zahlreichen als kostbaren Anstalten, welche von Zeit zu Zeit für die Hauptstadt getroffen worden sind, und worin die baierischen Herrscher aus dem 15ten, 16ten und 17ten Jahrhundert in die Wette geeifert haben, sollte man den Schluß auf die höchste Religiosität der Einwohner machen können. Allein es hat sich beinahe überall das Gegentheil bewiesen. Der Same des Aberglaubens und der niedrigsten Bigoterie, die so nahe an Unsittlichkeit gränzt, trieb allenthalben die üppigsten Keime und Geschosse, und, was rastlose Bemühungen, und die reichsten Verschwendungen hervortrieben, war die unfruchtbarste Möncherei, und eine frömmelnde Heillosigkeit, die überall den wahren Geist der Tugend und Sittenheiligkeit ertödtete. Man füllte die todten Tempel der Heiligen mit Prunk und glänzendem Unsinn; aber die lebendigen Tempel des Heiligsten füllten sich mit Unkraut, und verwilderten. Man pflog sorgfältig der römischkatholisch genannten Liturgie; aber der Christussinn blieb unangebaut, und die Andächtelei schwelgte in den Odeen der Andacht.

Wir beben vor dem Gedanken zurück, das Gemälde der Volksverführung und der Gräuel, welche jene überall in ihrem Gefolge herbeiführte, weiter auszuführen. Man erlaubte sich alles, wogegen die Frömmelei Abläſſe both, und erlaubte sich nichts, was das Reich derselben zu zerstören drohte. Kurz, der Geist der Idolatrie herrschte überall, und das Volk hieng an Fetischen, die man ihm als Kinder Gottes verkaufte.

Je mehr man die traurigen Folgen überdachte, welche bis auf die neuesten Zeiten aus den unermeßlichen Vergeudungen des Staatsreichthums hervorsproßten, und die grauenvollsten Epochen in unserm Vaterlande stifteten; je mehr man die Cultur des Geistes und ächte Sittlichkeit zu befördern strebte, desto stärker und empörender deckten sich die bisherigen Mißgriffe den Augen der Weiseren und Besseren auf. Es war hohe Zeit, das heimisch gewordene Uebel an der Wurzel zu fassen. Man gerieth nothgezwungen auf den heiligen Gedanken, wenigere, aber tüchtigere Geistliche und Volkslehrer an die Stelle der überflüßigen und unbrauchbaren zu setzen, und dem Volke Sittlichkeit für geistlähmendes Puppenspiel zu geben.

Es ist zum Erstaunen, wie sehr sich die Anzahl der Mönche in den letzten drei Jahrhunderten um die Burg der baierischen Landesfürsten häufte.

Noch im J. 1783 befanden sich hier 16 Klöster männlichen und weiblichen Geschlechts, deren 8 männliche 284 Mönche, und 11 weibliche 393 Nonnen, beide 677 Claustralen, größtentheils Einsiedler und Bettler beherbergten. Von Weltgeistlichen, oder der Säkular-Geistlichkeit zählte man 361, worunter 184 sogenannte Meßleser (Votivisten) und 99 Beneficiaten sich befanden. Zählte man hierzu die Ordensgeistlichen im Priesterstande, so war München mit 554 Priestern versehen.

Seit 2 Jahren ist durch Aufhebung der Klöster die Anzahl der Geistlichen sehr vermindert worden. Schon im Jahre 1772 hatte München seine geistlichen Mandarins durch Aufhebung des Jesuiten-Ordens verloren, wovon nur noch wenige im säkularisirten Stande hier leben. Im J. 1801 schlug auch das Stündchen der Auswanderung und des Verschwindens für die übrigen Mönchsinnungen der Stadt.

Die Bettelmönche traff überall der erste Schlag. Aus München in andere inländische Klöster ihres Ordens versetzt sind — die Augustiner, Carmeliter, Franziskaner, Hieronimitaner, Kapuziner, Paulaner (diese überall ganz aufgehoben); aufgelöset sind die Theatiner oder Cajetaner. Von den Frauenklöstern machten schon vor mehreren Jahren die Salesianerinnen dem Damenstifte Platz; und auch letzteres hat eine ganz veränderte Verfassung erhalten, die es dem halb-

klöster-

klösterlichen Verbande ganz entzog. In andere Klöster ihres Ordens vertheilt sind die Nonnen des Bitterichregelhauses, die Nonnen auf der Stiege, die Clarisserinnen auf dem Anger, die Carmeliterinnen, die Nonnen auf dem Lilienberge, die Paulanerinnen in der Au, und die Nonnen de notre Dame zu Nimphenburg.

Noch bestehen die englischen Fräulein und die Servitinnen, welchen letzteren kein anderes Kloster ihres Ordens in Baiern zu Gebothe stand.

Die barmherzigen Brüder und Schwestern (Elisabetherinnen) sind wegen besonderer Nützlichkeit ihres Instituts in unmittelbaren Schutz des Staates genommen, der ihnen, bis auf vollständige Bestimmung eines Unterhaltungsfondes, das Sammeln erlaubt.

Was von der Geistlichkeit sich in der Hauptstadt befindet, ist nun alles weltgeistlich oder säkularisirt. Von den ehemal. Jesuiten leben nur noch wenige, ohne alle, dem Staat bekannte, Verbindung.

Nachdem im J. 1803 auch das Chorherrenstift zu u. l. Frau aufgelöset worden ist, so leben nun dessen Glieder in kurf. Pension, und werden nicht weiter ersetzt.

Die höchsten und einzigen Würden der hier lebenden Säkular-Geistlichkeit sind ein Hof- und ein Ordensbischof, der General-Schulen- und Studien-

director, die bei der Landesdirection, dem Schul- und Studienrathe, den Lehrämtern des hiesigen Lyceums und Gymnasiums, und überhaupt bei dem Erziehungswesen angestellten Geistlichen, die Stadtpfarrer, die Pfarrprediger, die untergeordnete Geistlichkeit der Kapläne nebst ungefähr 90 Beneficiaten, und der immer sich verkleinernden Anzahl der Messeleser. Unter die Privatisirenden werden einige Geistliche des höheren Ranges, die von Pensionen und Patrimonien leben, und einige Hofmeister gezählt, daß also die Anzahl aller hier lebenden Säkulargeistlichen nicht viel über 250 hinansteigt.

Die barmherzigen Brüder bestehen aus ungefähr 30 Religiosen, worunter 3 Priester sind, und die Schwestern aus 34 Nonnen. Der Servitinnen, denen aber die fernere Aufnahme untersagt ist, sind über 40. Das englische Institut zählt auch einige über 40 Mitglieder. In diesen vier Häusern befindet sich nun alles, was in München klösterliche Kleidung trägt.

Die Eremiten sind durch eine Verordnung vom 12. Mai 1804 in allen kurbaierischen Landen aufgehoben und sogleich entkuttet worden.

Das kurfürstl. Militär.

Die kurbaierische Armee war noch nie in einer so glänzenden, und dem ächten Militärgeiste entsprechenden Verfassung, als jetzt unter der höchsten Aufsicht, Leitung und den unmittelbaren Befehlen unsers durchl. Kurfürsten. Sie hat bereits überall die verdiente Bewunderung eingeärndtet, und genießt die gerechteste Achtung unter den regulirten Heeren von Europa.

Unter dem 11ten December 1799 ist die Conscription der ledigen Unterthanssöhne in den ältern kurf. Staaten ausgeschrieben worden, nach welcher die dienstfähige Mannschaft in 2 Klassen, von 17 bis 35 und von 36 bis 50 Jahren, genau beschrieben wurde. Dasselbige ist bereits auch in den neuangefallenen Staaten geschehen.

Auf die Eintheilung der Armee in Divisionen und Brigaden nebst ihren Garnisonen (im J. 1803 vom 22. April) ist die jüngste vom 28. März 1804 in Inspectionen gefolgt.

Die Grundfarbe aller Infanterie-Regimenter, die leichten ausgenommen, welche grün montirt sind, ist blau mit verschiedenfarbigen Klappen und schön lakirten Kaskets, und jene der Cavalerie-Regimenter weiß, die Chevaurlegers ausgenommen, welche ebenfalls grün montirt sind. Der Zuschnitt der Monturen ist dem besseren Geschmacke und dem Körperbaue des Mannes von gutem Wuchse angemessen; die Bewehrung den angewiesenen Verrichtungen eines jeden Corps entsprechend. Der Sold fließt richtig, so wie die Mannesnahrung nach den Kräften bemessen ist, die man von dem Diener des Vaterlandes verlangt. Die genau berechneten Ausgaben fließen aus dem weise geordneten Centralbüreau, das sie in einer eigenen Rubrik abzutragen hat. Im verflossenen Jahre unterm 9. Jul. 1803 sind die Besoldungen der Officiers von der Generalität abwärts vergrößert, dann die militärischen Pensionen unterm 24. desselb. Monaths erhöhet, und zur gleichen Zeit ist die Verbesserung des Unterhalts des gemeinen Soldaten vom Offizier abwärts durch sogenannte Menage-Beiträge beschlossen worden.

Die Mannszucht ist in eine mildere Behandlung umgeschaffen, und die Stockstrafen bei dem militärischen Unterrichte sind überall abgeschafft, ohne der unerläßlichen Subordination und Unterwerfung unter die Gesetze irgend einen Abbruch zu thun. Die ganze Manövrirart und die Haltung der strategischen und taktischen Mechanik

hat eine gefälligere, dem eigenen Stande und den Bedürfnissen des Kriegsmannes viel anpassendere Form angenommen. Das Verbrechen wird nirgends mehr mit dem Militärstande bestraft, und es kann nur Ehre sein, unter Baierns Waffen zu dienen.

Dieses Gemählde geziemt der Gerechtigkeit. Es ist nicht der Weihrauch des Inländers, der um diese Züge duftet. Sehet und prüfet!

* * * *

München zählt unter seine Einwohner den

Durchl. Chef der Armee,

ferner die zwei Inspectoren der baierischen Cavalerie, und der oberbaierischen Infanterie, welche hier ihren Standort haben.

Die hier in Garnison liegenden Regimenter sind

1) das Leibregiment.
2) das Regiment Kurprinz.
3) das Cavalerie-Regiment Minucci.
4) das Artillerie-Regiment, welches aber bereits eine zu dem Feld- und Garnisonsdienste geeignete Ein- und Abtheilung unter die gesammte Armee erhalten hat.

Das in eine vortreffliche äußere Form gebrachte Zeughaus, dessen Vorhof mit hohen Balustern von Eisen nebst Zierathen von Broyze umge-

ben ist, und einen großen Raum für Kanonen, Bomben und Kugeln umschließt, erringt seinen ehemahligen Glanz wieder, und sein Inneres füllt sich mit Anstrengung zu den Bedürfnissen des Dienstes.

Die Wachparaden werden von den beiden Infanterie-Regimentern täglich mit unverbesserlicher Instrumentalmusik begleitet, und die Corps ihrer sogenannten Hautboisten befriedigen in einem hohen Grade alle Forderungen und Wünsche, die irgend an sie gemacht werden können. Man hört die Pfeifen wieder zur Begleitung der Trommeln, und der Heranzug der Reihen ist gelenkiger und frischer; kurz dem Zuschauer wird es so gemüthlich, so feierlich wohl, wenn er irgend eine baierische Phalanx an den Strassen vorüberziehen, oder im Freien manövriren sieht. Nirgends mehr der schwerfällige, träge Mechanism des wider Willen und Körperlichkeit dressirten Bauers. Der Geist des Heldenlebens ist dem geehrten Vaterlandsdiener eingehaucht, und, was ihn bewegt, ist Trieb nach Pflicht und Ehregefühl.

Die Bürgerschaft.

Bürger werden diejenigen genannt, welche an den Rechten der Stadt und ihren Begünstigungen Theil nehmen, ansehnliche Behausungen besitzen, eines der hier eingezünfteten oder unter die reellen aufgenommenen Gewerbe treiben, und hierzu das sogenannte Bürgerrecht von dem Magistrat erhalten haben.

Doch ist hier weniger das Vermögen, als eine ehrliche Mannsnahrung, der Maßstab der Einbürgerung.

Diejenigen, denen eine obrigkeitliche Bewilligung auf einen geringeren, persönlichen Nahrungszweig, oder ein geringeres Anwesen (Eigenthum) ertheilt wird, heißen bürgerliche Beisitzer.

Maurern, Zimmerleuten, Handlangern, Taglöhnern u. d. gl. wird der Stadtschutz (die Toleranz, weßhalb man sie auch Toleranzer nennt) verliehen.

Wegen Mangels einer Matrikel läßt sich die Zahl der hiesigen Bürger, so wie der Beisitzer und Tolerirten nicht genau bestimmen. Man schätzt erstere indessen an 16- bis 1700. Von den zwei

letzteren Klassen hat man uns nicht einmahl eine annähernde Summe anzugeben gewußt.

Die Abgaben, welche für die Aufnahmen erforderlich sind, enthält folgender, erst im Jahre 1804 im Druck erschienener Rathsschluß oder Bürgervergleich, dem eine unverbesserliche Einleitung über die Realität der bürgerlichen Gerechtigkeiten vorangeschickt ist. Dieser Rathsschluß ist im J. 1769 über die Handwerksgerechtigkeiten, die Verleihung der Toleranzen, die Bürgerrechts-Taxen und die magistratischen Amts-Taxen gefaßt, und damit sind verschiedene Beschwerden der Bürgerschaft abgethan worden.

Dieser Schrift sind folgende Information und Instruction vom J. 1791 beigelegt worden, worin alle bürgerliche Abgaben genau zusammengefaßt sind:

Information,

in welchem Maße bei der kurfürstlichen Haupt- und Residenzstadt München von den neu aufzunehmenden Bürgern und Bürgerinnen, auch bürgerlichen Besitzern, nach der uralten Observanz die Bürgerrechte, Rüst- und Zunftgelder und andere Gebührnisse zu bezahlen gefordert werden. Ertheilt im J. 1791.

Wenn ein hiesiger Bürgerssohn als Bürger, oder eine Bürgerstochter als Bürgerinn aufgenommen wird, so hat eines wie das andere zum Bürgerrecht (weil sie dessen ohnehin schon fähig sind) nichts zu bezahlen.

Wohl aber ist ein als Bürger aufgenommen werdender Bürgerssohn zum sogenannten Rüstgeld ab seinem

habenden Vermögen oder Heurathsgut 2½ pro Cto. zu entrichten schuldig, und, da er eine ordentliche Gerechtigkeit oder Gewerb antritt, so liegt ihm auch ob, zur Zunft- oder Meisterrechtsgebühr dasjenige zu erlegen, welches in der anliegenden alphabetischen Instruction deshalb bestimmt ist.

In jenem Fall entgegen, wenn eine fremde Mannsperson zum Bürger aufgenommen wird, hat selbe nach ihrem Vermögen oder Heurathsgut als ein Bürgerrecht 5 pro Cto., und nebenbei zum Rüstgeld so, wie ein hiesiger Bürgerssohn 2½ pro Cto, auch über das zum Zunft- oder Meisterrecht die in oballegirter Instruction enthaltene Gebühr, ferner das einem zeitlichen Stadtkamerschreiber zuständige sogenannte Scheingeld pr. 20 kr., endlich für den Stadtkamer- und Steuerdiener die herkommliche Gebühr zu bezahlen.

NB. Dieser zwei letzteren Gebühr ist ungleich, und in drei Klassen eingetheilt. Sie bekommen nähmlich von den erstern oder beträchtlichsten Bürgern miteinander 1 fl. 30 kr., von den mittlern derselben 1 fl., und von den minder bemittelten — 45 kr. Eine fremde Weibsperson, die als hiesige Bürgerinn aufgenommen wird, muß ab ihrem Vermögen oder Heurathsgut 2½ pro Cto. entrichten.

Erlangt aber eine solche das Bürgerrecht, sonderbar oder einzeln, und nicht mit ihrem künftigen Ehemann zugleich, dann hat sie auch das obgesagte Scheingeld, dann des Stadtkamer- und Stadtsteuerdieners Gebühr abzuführen.

Wenn etwa der Fall eintritt, daß ein neu angehender Bürger gar kein Vermögen hat, so wird die einthuende Gerechtigkeit ihrem Werth nach zu Geld angeschlagen, und hiernach das Bürgerrecht und Rüstgeld berechnet.

Belangend nun den bürgerl. Beisitz, so hat ein solches Ehepaar, welches an Vermögen oder Heurathsgut über 500 fl. zusammen bringt, zur Beisitzers-Gebühr 36 fl. — diejenigen aber, deren Vermögen unter 500 fl. bestehet, haben nur 18 fl. zu bezahlen.

Annächst trifft dieselben auch das Scheingeld pr. 20 kr., dann des Stadtkamer- und Steuerdieners-Gebühr pr. — fl. 30 kr. zu erlegen.

Das, was übrigens von den aufzunehmenden Bürgern und Bürgerinnen, auch bürgerlichen Beisitzern beim Stadthochzeitamt einzufordern erlaubt und bewilliget ist, enthält eine hier vorhandene, besondere Instruction, welche auch in mehrere Klassen abgetheilt ist.

Wegen der Toleranzer wird zu wissen noch angefügt, daß, wenn zwei ledige Personen die Verwilligung erhalten, sich als Maurer, Zimmerleute, Tagwerker, oder auf ein anderes kündiges Metier zusammen verheurathen zu dürfen, so werden von ihnen gemeiniglich gefordert:

zur Toleranzgebühr	12 fl. 51 kr.
Brautguldengeld ad fundum pauperum	2 — —
für einen zeitlichen Stadtkämerer	2 — 24 —
und für den Stadtlieutenant	— 45 —
Summe	18 fl. —

Ist aber von zwei zusammen heurathenden Personen eine verwitweten Standes und vorhin schon tolerirt, so haben sie nur zu bezahlen:

zur halben Toleranzgebühr	6 fl. 25 kr. 2 pf.
ad fundum pauperum	2 — — —
für einen zeitlichen Stadtkämerer	1 — 12 — —
und für den Stadtlieutenant	— 22 — 2 pf.
Summe	10 fl. — —

Instruction,

was ein jeder Meister oder Zunftgenosse an die Kammer der Stadt München zu erlegen schuldig ist. *)

	Gerechtigkeit.			Keine Gerecht.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Apotheker	—	—	—	—	—	—
Bierbräuer	—	—	—	—	—	—
Barbirer	4	—	—	8	—	—
Buchbinder	3	—	—	6	—	—
Bildhauer	5	42	6	11	25	5
Brantweinbrenner und Schenken	6	51	3	13	42	6
Krämer	8	—	—	17	8	4
Kunstführer	4	—	—	8	34	2
Klingenschmiede	3	—	—	3	—	—
Kistler	4	34	2	9	8	4
Kornmesser	11	25	5	11	25	5
Kirschner	4	34	2	9	8	4
Kupferschmiede	—	—	—	—	—	—
Kaminkehrer	—	—	—	—	—	—
Köche	3	25	5	6	51	3
Käsekäufler	4	34	2	9	8	4
Kerzengießer	5	—	—	5	—	—
Küchelbäcker	2	—	—	4	—	—
Weiter diese vermög der Sätze	4	—	—	8	—	—
Kornkäufler	6	51	3	13	51	3
Knöpfmacher	5	42	6	11	25	5
Kuttelwascher	6	51	3	13	42	6
Kammmacher	2	17	1	4	34	2
Taschner	2	17	1	4	34	2

*) Das Alphabet ist beibehalten, wie es in der angezogenen Schrift vorkommt.

	Gerechtigkeit. fl.	kr.	hl.	Keine Gerecht. fl.	kr.	hl.
Drechsler	3	25	5	6	51	3
Tuchhändler oder Tuchmänniger	1	25	5	22	51	3
Tuchscheerer	6	—	—	12	—	—
Tuchmacher	6	—	—	25	—	—
Eisenkrämer	5	—	—	10	—	—
Fingerhüter	4	—	—	6	—	—
Färber	4	34	2	9	8	4
Floßleute	3	25	5	6	51	3
Fruchthändler	8	—	—	17	8	4
Fischer	4	34	2	9	8	4
Feilenhauer	4	34	2	9	8	4
Goldschmiede	14	—	—	28	—	—
Gschlachtgewandner	6	—	—	25	—	—
Gstadler	3	—	—	6	—	—
Gärtner	—	—	—	—	—	—
Glaser	5	42	6	11	25	5
Gürtler	2	17	1	4	34	2
Gschmeidmacher	4	34	2	9	8	4
Goldsticker	5	42	6	11	25	2
Huterer	4	34	2	9	8	4
Hufschmiede	6	—	—	12	—	—
Holzmesser	1	8	4	1	8	4
Weiter für die Maß-Eisen	1	8	4	1	8	4
Handschuhmacher	4	34	2	9	8	4
Hafner	4	34	2	9	8	4
Handelsleute	8	—	—	17	8	4
Haubenschmiede	2	51	3	5	42	6
Loderer	13	—	—	26	—	—
— die, so allhier gelernt haben	21	—	—	—	—	—
Leinweber	5	42	6	11	25	5
Lederer und Lederarbeiter	4	34	2	9	8	4

	Gerechtigkeit. fl.	kr.	hl.	Keine Gerecht. fl.	kr.	hl.
Lebzelter	11	25	5	22	51	3
Löffelmacher	3	—	—	6	—	—
Lehenrößler	4	—	—	4	—	—
Messerschmiede	5	42	6	11	25	5
Musikanten	—	—	—	—	—	—
Mahler	5	42	6	11	25	5
Mehlber	9	8	4	18	17	1
Metzger, alten und jungen Fleisches	6	51	3	13	42	6
Müller	6	—	—	12	—	—
Maurer	3	25	5	6	51	3
Materialisten	8	—	—	17	8	4
Nadler	2	17	1	4	34	2
Nestler	4	34	2	9	8	4
Nagler	4	34	2	9	8	4
Obstler	6	—	—	12	—	—
Platner und Pollirer	1	30	—	—	—	—
Bordenmacher	5	42	6	11	25	5
Pergamenter	3	—	—	6	—	—
Beutler oder Säckler	5	—	—	10	—	—
Bothen	1	8	4	1	8	4
Bäcker	6	51	3	13	42	6
Büchsenmacher	4	34	2	9	8	4
Bürstenbinder	2	17	1	4	34	2
Perückenmacher	7	30	—	15	—	—
Priechler	5	—	—	10	—	—
Riemer	4	34	2	9	8	4
Ringler	2	17	1	4	34	2
Schullehrer	1	8	4	2	17	1
Salzstößler	5	—	—	10	—	—
Säckler	4	34	2	9	8	4
Seiler	4	34	2	6	51	3

	Gerechtigkeit.			Keine Gerecht.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Silber = und Seidensticker	5	42	6	11	25	2
Silberarbeiter	14	—	—	28	—	—
Schlosser	4	34	2	9	8	4
Schröpf= u. Aderlaßschnäpperlmacher	4	34	2	9	8	4
Sporer	4	34	2	9	8	4
Schneider	5	—	—	10	—	—
Strumpfstricker und Sockenmacher	5	—	—	10	—	—
Strumpfwirker	10	—	—	20	—	—
Strumpfstricker	5	—	—	10	—	—
Schuhmacher	6	51	3	15	—	—
Sattler	4	34	2	9	8	4
Schleifer	3	25	5	6	51	3
Sieber	2	17	1	4	34	2
Schäfler	4	34	2	9	8	4
Seifensieder	3	—	—	6	—	—
Steinmetzen	7	30	—	15	—	—
Uhrmacher	4	34	2	9	8	4
Weinschenken	11	25	5	13	42	6
Weißsircher	6	51	3	11	25	5
Wagner	6	—	—	12	—	—
Wannenmacher	1	42	6	3	25	5
Würfelmacher	2	17	1	4	34	2
Windenmacher	4	34	2	9	8	4
Zimmerleute	3	25	5	6	51	3
Zinngießer	4	34	2	9	8	4
Zeugmacher	2	30	—	5	—	—

Unter dem Worte Gerechtigkeit sind jene verstanden, welche sie durch Heurath oder Uebergabe der Aeltern an sich gebracht haben.

Keine Gerechtigkeiten aber sind die, welche erst durch Kauf eingethan oder neu verliehen werden müssen.

Gebühren,

welche ein jeder neuangehende Bürger vor seiner Bürgers-Aufnahme vermöge Raths-Entschlußes und resp. Vergleiches vom 16. März 1770 nach den eingetheilten 4 Klassen bei dem Stadt-Hochzeitamte zu entrichten hat.

	Zahlt dem	1ste Klasse.		2te Klasse.		3te Klasse.		4te Klasse.	
1	Titl. Amts-Bürgermeister	fl. 3	kr. —	fl. 2	kr. —	fl. 1	kr. —	fl. —	kr. —
2	Kamerschreiber	—	20	—	20	—	20	—	20
3	Stadtkamerdiener	—	30	—	30	—	30	—	15
4	Steuerdiener	—	30	—	15	—	15	—	15
5	Beiden Hochzeitamts-Commissarien	5	—	3	—	2	—	1	30
6	Hochzeitamts-Protokolliſten	1	40	1	—	—	40	—	30
7	Stadthauptmann	—	30	—	30	—	30	—	30
8	Stadtlieutenant	2	—	2	—	2	—	2	—
9	Stadtobertambour	—	21	—	21	—	21	—	18
10	Stadthauspfleger	—	6	—	6	—	6	—	6
11	Zeughäusler	—	6	—	6	—	6	—	6
12	Beiden Prokuratoren	1	30	1	—	—	30	—	15
13	Rathsdiener	2	—	1	—	—	30	—	20
14	4 Stadtsöldnern	2	—	1	—	—	30	—	20
15	Amtsleuten u. Gerichtsdienern	2	—	1	—	—	30	—	20
		21	33	14	8	9	48	7	5

„Weiter hat auch ein jeder Bürger oder Beisitzer, welcher bei dem Hochzeitamte seine Heurath nahmhaft macht, und welcher sich immer verehelicht, laut gnädigsten Generals vom 27sten December 1775, zum Armen-Fonds

2 fl. zu bezahlen und dem Hochzeitamts = Commissär einzuhändigen. *)

---

*) Dazu kömmt noch bei einem Bürger landesherrl. Konfirmationstaxe, 3 fl. 49 kr. 1 hl., und Bürger=Berichtstaxe

von einem Vermögen unter 100 fl.	—	2 fl. 17 kr.
von 100 bis 200 fl.	—	3 — 32 —
von 200 bis 300 fl.	—	4 — 47 —
von 300 und darüber	—	6 — 2 —

Die in dem eben angeführten Verzeichniß genannten vier Klassen der Bürger werden, wie folgt, bestimmt, und reihen sich also auch in dieser Ordnung in die Größe der Zahlungen.

Erste Klasse.

Apotheker.
Buchhändler.
Bierbräuer.
Kaffeeschenken.
Handelsleute.
Lebzelter.
Tuchmanniger.
Weingastgeber.

Zweite Klasse.

Buchdrucker.
Buchbinder.
Brantweiner.
Konditor.
Kaminfeger.
Kupferschmiede.
Kornmesser.
Wundärzte.
Eisenhändler.
Früchtenhändler.
Färber.
Glockengießer.
Gold = und Silberarbeiter.
Geschmeidemacher.
Mehlber.
Müller.

Priech=

Priechler.
Steinmetz.
Tuchscheerer.
Uhrmacher.
Weinbrantweinschenk.

Dritte Klasse.

Bäcker.
Bildhauer.
Bierwirth.
Kammmacher.
Kerzengießer.
Kistler.
Kornkäufler.
Kartenmacher.
Knöpfmacher.
Drechsler.
Fischer.
Glaser.
Gürtler.
Goldschlager.
Huterer.
Hufschmiede.
Loderer.
Lederer.
Maler.
Metzger.
Messer- und Klingenschmiede.
Musikanten.
Maurermeister.
Nadler.
Nagelschmied.
Nestler.
Obstler.
Pastetenköche.
Perückenmacher.
Bordenmacher.
Riemer.
Sattler.
Säckler.
Seifensieder.
Sporer.
Schneider.
Schuhmacher.
Schullehrer.
Strumpfstricker.
Strumpfwirker.
Tuchmacher.
Wagner.
Weißgerber.
Weber.
Zeugmacher.
Zimmermeister.
Zinngießer.

Vierte Klasse.

Unter diese gehören jene Bürger, die keine Gerechtigkeiten, wohl aber z. B. in der Stadt Häuser besitzen.

Ein bürgerlicher Beisitzer bezahlt beiden Hochzeitamts-Commissarien miteinander 45 kr., und dem Protokollisten 15 kr.

Sämmtliche Witwer, die sich wieder verehelichen, haben das Vermögen ihrer Eheweiber beim Hochzeitamt anzugeben, damit hernach das Bürgerrecht regulirt werden könne; zu gleicher Zeit aber haben sie die Gebühr bei dem Hochzeitamte nach obigen 4 Klassen zur Hälfte zu entrichten.

* * *

Die bürgerliche Miliz ist ganz im Geiste der stehenden Heere organisirt. *) Sie verrichtet

) In den ältesten Zeiten der Stadt, bis ins fünfzehnte Jahrhundert, wo die Pulvererfindung eine neue Taktik nothwendig machte, und auch später noch bis gegen Ende des 16ten Jahrhunderts, war die Stadtmiliz, so wie die ganze Landmiliz, in Fähnlein getheilt; die Bürger waren zuerst mit den ihrer Zeit gewöhnlichen Wehren, und nachher mit Armbrüsten, Handbüchsen, Hackenbüchsen, eisernen Kornhämmern (Streitkolben), Saraß, Harnischen und Sturmhauben bewaffnet; die Bauern insgemein mit langen Spießen, Lanzen (daher Lanzknechte) Hellebarden ꝛc., und diejenigen, welche mit den Hackenbüchsen (den uranfänglichen Schießgewehren) umzugehen verstanden, hießen Schützen, und hatten das Recht, Schützengilden zu errichten und auf Schießstätten sich zu üben. Der Adel und die Ritterschaft stellten den reisigen Zug zu Pferde. Das hatte aber alles erst Statt, wann ein wirkliches Aufgeboth) geschehen war. Außer der geharnischten Schaarwache mit Helleparden und langen Säbeln bestand hier keine eigentliche Miliz. Die neueste Einrichtung ist erst gegen die Mitte des eben verflossenen Jahrhunderts entstanden.

*) Dergleichen einige in Westenr. Beiträgen S. 181 ff. des V. Bds. von 1488 bis 1546 abgedruckt sind.

Wachendienste, wenn der kurf. Soldat in den Krieg auszieht, oder sonst von dem Dienste abgerufen wird. In dem letzten französischen Revolutionskriege hat sie beinahe ein Jahr lang wichtige Dienste zur inneren Sicherheit der Stadt geleistet. Sie ist in Reiterei, Infanterie mit einer Compagnie Grenadiers, Artilleristen, und Schützen getheilt.

Die Reiterei ist aus einer Eskadron von 100 Mann mit einem Rittmeister, Cornet und 4 Lieutenants zusammengesetzt. Ihre Uniform besteht aus einem gelbtüchenen (vor wenigen Jahren noch schweren, gelbledernen) Rocke mit silbernen Borden, und blausammtnen Aufschlägen, einer blauen Weste von Tuch, einem blausammtnen, mit silbernen Borden besetzten Gewehrgehänge, langen Säbeln (ehemahls langen, breiten Degen), einem silberbordirten, mit hohen Federbüschen gezierten Hute, Stiefeln und einer blausammtnen, silberbordirten Satteldecke. Die Offiziers tragen alles doppelt mit Silber bordirt.

Die Infanterie besteht aus 400 Mann, 2 Compagnien Grenadiers, gegen 150 Mann, mit hohen Bärenmützen, und einer schönen Musikbande, ganz nach der Weise der kurf. Regimenter. Ihre Kleidung sind blaue Röcke mit schwarzen Aufschlägen, gelbe Westen, gelbe Beinkleider, schwarze (ehemahls weiße) Gamaschen, schwarze Hüte mit Federbüschen; ihre Bewehrung sind Degen und Flinte.

Die Unteroffiziers tragen zierliche Kartuschen; die Offiziers ihre Kleidungen bordirt und verbrämt.

Das bürgerliche Artilleriecorps zählt 100 Mann; trägt blaulicht-graue Röcke, rothe Westen und goldbordirte Hüte.

Endlich ein aus gleicher Anzahl bestehendes Schützencorps, das erst in späteren Zeiten zusammengesetzt worden ist, ist grün mit Gold gekleidet, und gestaltet eine schöne Phalanx, die mit ihrer eigenen Musikbande einen überaus gefälligen Anblick gewährt. Sie zieht zu den öffentlichen Scheibenschießen feierlich auf die gemeine Stadtschießstätte aus, und thut auch außerdem Dienste mit der übrigen Stadtmiliz.

Bürgerliche Trabanten erscheinen bei den städtischen Feierlichkeiten, und einige aus den tolerirten Einwohnern erscheinen bei gewissen Verrichtungen mit alter Rüstung und Helleparden. Aus ihnen bestand einst ein ordentliches Corps Schaar- oder Nachtwächter, bis das kurfürstl. Militär den Dienst der Ronden und Patroullen übernahm.

Die Bürgerschaft hat ein eigenes Zeughaus, worin ihre Wehren und Waffen aufbewahrt sind, und wo sie sich im Manövriren übt.

* * *

Die bürgerlichen Gewerbe sind, wie überall, in Zünfte oder Innungen getheilt, deren durch anfängliche Aufmunterungen erworbene, durch Nach-

sicht der Staatsverwaltungen in Verjährung gekommene, endlich durch eingeschlichene Mißbräuche und widerrechtliche Umgriffe erweiterte Begünstigungen, die man allmählich in Zunftrechte (Zunftartikel) übersetzte, von Zeit zu Zeit beschränkt wurden, und nach dem Geiste des Zeitalters immer noch beschränkt werden müssen. Man nennt die von dem Magistrat, nach vorhergegangener Prüfung persönlicher Geschicklichkeit, ertheilte Freiheit, irgend ein Gewerb, ein Handwerk, oder eine Kunst auszuüben, eine Gerechtigkeit. Es ist dafür gesorgt, daß dieser Gerechtigkeiten nicht mehr ertheilt werden, als die Bevölkerung bedarf, und durch die Befriedigung der Volksbedürfnisse Nahrung finden können.

Unter dem 17. Nov. 1803 haben Se. kurf. Durchleucht verordnet, daß die Abtretung eines Gewerbes an einen anderen niemahls ohne Bewilligung der Obrigkeit Statt finden könne; daß der Magistrat sich hierin mit der Polizeibehörde benehmen, und voraus prüfen soll, ob der angehende Gewerbsmann die erforderlichen Eigenschaften und Mittel besitze, und ob der Abtretende seine künftige Nahrung ausweisen könne. Nach erfolgter unentgeldlicher Bewilligung der Polizeidirection ist bei dem Stadtmagistrate oder Stadtgerichte, nach Beschaffenheit der Umstände, die Bürgeraufnahme nachzusuchen. Die Bewilligung neuer Gewerbe hat die Landesdirection zu verfügen. Kein Gewerb

kann verschrieben, verpfändet, dem Gewerbsantreter zur Hinausbezahlung an die Geschwister angerechnet, in die Gantmasse geworfen, oder wie immer öffentlich versteigert werden.

Die Zünfte wählen unter sich gewöhnlich zwei Führer, welche mit Beiziehung eines bürgerlichen Commissärs Lehrbriefe ausfertigen und Berathschlagungen über das Beste ihrer Zunft ansagen können. Die Altgesellen einer Zunft haben sich nach und nach ein Recht über ihre Mitgesellen angemaßt: werden aber vielfältig darüber zur Rede gezogen, und unterliegen beträchtlichen Einschränkungen, so wie überhaupt das ganze Zunftwesen einer radikalen Reform bedarf.

Einige Gewerbe werden, als persönliche Gerechtigkeiten, von dem Hofe und unter dessen Schutze verliehen. Man nennt ihre Inhaber Hofschutzbefreite (in früheren Zeiten kommen sie unter der Benennung Hofschützler vor), und sie haben nicht nöthig, Bürger zu sein; unterliegen auch den bürgerlichen Abgaben nicht.

Wir haben Verzeichnisse der hiesigen Gewerbe aus früheren und späteren Zeiten der Hauptstadt vor uns liegen.

Das neueste Verzeichniß von 1803 ist folgendes:

Bürgerliche Gewerbe.

Anstreicher	2	Baierweinschenken	2
Apotheker	5	Barometermacher	1
Bäcker	57	Beinringler	4

Bierbräuer	52	Germsieder	2
Bilderdrucker	3	Geschmeidmacher	5
Bilderhändler	2	Gestadlmacher (Schachtel-	
Bildhauer	6	macher)	3
Bordenmacher	14	Gewürzmüller	1
Bothen	2	Gipsmüller	1
Brillenmacher	1	Glaserer	10
Branntweinbrenner	19	Glockengießer	2
Buchbinder	14	Goldarbeiter	13
Buchdrucker	3	Gold- und Silberdraht-	
Buchhändler	3	Fabrikant	1
Büchsenmacher	3	Goldschläger	1
Büchsenschäfter	2	Gürtler	5
Bürstenbinder	3	Haarbeutelmacher	1
Chokolademacher	2	Häubelmacher	9
Drechsler	7	Hafner	9
Eisenhändler	18	Hammerschmied	1
Essigsieder	9	Handelsleute	91
Färber	4	Holzmesser	18
Feilenhauer	3	Hufschmiede	8
Fischer	8	Hutmacher	9
Floßmeister	10	Käsehändler	1
Formschneider	2	Käsekäufler	14
Frankfurter Schwärz- und		Kaffeeschenken	6
Tuschfabrikant	1	Kalkbrenner	1
Früchtenhändler	8	Kaminfeger	3
Gärtner	42	Kammmacher	3
Galanteriearbeiter	1	Kartenmacher	2
Garnsieder	1	Kerzengießer	2
Gastgeber oder Weinschen-		Kirschner	9
ken	24	Kistler oder Schreiner	29
Geigenmacher	1	Klingenschmiede	4
Geistl. Waarengießer	1	Knöpfemacher	10
Geistl. Waarenkrämer	1	Köche	16

Kompositionsarbeiter	1	Ornathändler	1
Korbmacher	3	Papierer	1
Kornkäufler	18	Paraplümacher	3
Kornmesser	10	Pastetenkoch	1
Krauzbinder	2	Pechler	1
Krauthändler	9	Pergamentmacher	1
Kuchenbäcker	10	Perückenmacher	14
Kunsthändler	1	Petschierstecher	2
Kupferschmiede	6	Pfeifenmacher	1
Kupferstecher	1	Pferdeverlöhner	1
Kupferstichhändler	1	Pinselmacher	1
Lebzelter	6	Priechler (Krämer mit Leinwand, Garn ꝛc.	11
Lederer	10	Riemerer	7
Lehnkutscher	19	Rosogliobrenner	2
Leinweber	74	Säckler	7
Leistenschneider	4	Salzstößler	17
Loderer	17	Sattler	5
Löffelmacher	1	Schäfler (Faßbinder)	21
Mahler	21	Schleifer	4
Maurermeister	6	Schlosser	17
Mechaniker	2	Schnallenmacher	3
Mehlber	24	Schnapperlmacher	2
Messerschmiede	5	Schneider (auch Leinhösler einst genannt)	99
Metzger Jung=	30	Schönfärber	1
— — Alt=	18	Schuhmacher	60
— — Rind=	13	Schwammhändler	3
Müller	13	Seidenstrumpfwirker	1
Musikanten	42	Seidenweber	1
Musikalienverleger	1	Seidenzeugmacher	1
Nadler	4	Seifensieder	12
Nagelschmiede	4	Seiler	10
Nestler	5	Siebmacher	3
Obstler	10		
Orgel= und Claviermacher	3		

Silberarbeiter	16	Tuchmanniger (Tuchhdlr.)	17
Silberpolirer	1	Tuchscheerer	4
Spängler	5	Uhrgehäusmacher	3
Spaliermacher	2	Uhrmacher	10
Spanner	3	Waderlmacher	1
Spiegelmacher	1	Wagner	7
Sporer	2	Waldhornmacher	1
Stärkmacher	2	Walker	1
Stahlarbeiter	1	Weinbranntweinschenken	17
Steinmetzen	2	Weinemerer (Ablader der	
Steinschneider	1	Weinfässer, Faßzieher)	10
Sticker	1	Weißgerber	8
Stockmacher	2	Wildprethändler	5
Strohhutmacher	1	Windenmacher	1
Strumpfstricker	7	Wundärzte oder Bader	21
Strumpfwirker	8	Zahnarzt	1
Tapezirer	4	Zeugmacher	4
Taschner	5	Zimmermeister	4
Trockenlader (Lastträger,		Zinngießer	5
Waarenpacker)	7	Zuckerbäcker	10
Tuchmacher	14	Zwiebelhändler	3

Privilegirte Gewerbe (oder unter dem Hofschutze).

Anstreicher	3	Bordenwirker	1
Artoffel- oder Trüffeljäger	1	Bord-d'Espagnemacher	1
Bäcker	1	Brillanteur	1
Barbierer	2	Bücherverleger und ver-	
Balsamhändler	1	pflichtete Bücherschätzer	2
Bildhauer	3	Buchdrucker	2
Bilderdrucker	2	Buchhändler	1
Bierwirthe	164	Chokolademacher	2
Bombasin- Kattun- Zitz-		Compositions-Knopfmacher	1
Spitzen- u. Pergament-		Compositions-Schnallen-	
Fabrikant	1	macher	1

Edelgesteinhändler	1
Federkielhändler	1
Friseurs	8
Gärtner	1
Galanterie-Arbeiter	1
Galanteriehändler	3
Galanteriekistler	1
Glanzirer bei der kurfürstl. Persfabrik	2
Goldarbeiter	1
Golddrahtfabrikant	1
Grätl- und Leder-Ausschneider	1
Gürtler	1
Haarpudermacher	1
Hopfenhändler	1
Hofhammerschmied	1
Hofmahler	14
Hoforgelmacher	1
Hofsticker	1
Hofvergolder	1
Juwelier	1
Kaffeeschenken	15
Kattun- Englisch- und Brüßler-Lederfabrikant	1
Kartenfabrikant	1
Käsehändler	1
Klaviermacher	1
Korbmacher	1
Krämer	1
Krebs- und Schneckenhändler	1
Kupferhändler	1
Kupferstecher	2
Kunsthändler	2
Lakirer	1
Lakmacher	1
Lederfabrikanten	4
Lederhandschuh-Fabrikant	1
Leder- und Weißgerber	1
Leonisch-Bordenfabrikant	1
Maurer	6
Metzger	3
Mignaturmahler	1
Milchmann	1
Musikant	1
Offizier-Kuppellakirer	1
Ornathändler	1
Pantoffelmacher	1
Papierfabrikant	1
Pasetenbäcker	1
Pechler	1
Petschaftstecher	2
Potaschensieder	1
Regenschirmmacher	1
Saitenhändler	1
Sattler	1
Schäfler	7
Schlosser	2
Schneider	31
Schreibmaterialienhändler	1
Schreiner	4
Schuhflicker	13
Schuhmacher	28
Seidenfabrikanten	2
Seidenwäscher	1
Sesselträger	7
Steindrucker	1

Tabakfabrikant	1	Tuchmacher	1
Tabakhändler	1	Uhrmacher	6
Tabakpfeifenmacher	1	Wachsbleichinhaber	1
Tändler	10	Wagenhändler	1
Taglöhner	4	Weißwäschehändlerinn	1
Tapezirer	1	Zimmergesell	1
Taschner	1	Zimmerleute	6
Träteurs	4		

Es ist sehr merkwürdig, in Hinsicht auf Ab = oder Aufnahme der bürgerlichen Gewerbe, ihre Anzahl mit jener aus früheren Zeiten zu vergleichen. Hr. von Sutner, hiesiger Stadtrath, hat einer seiner akademischen Reden: „München während des 30jährigen Krieges“ welche im Jahre 1796 bei Jos. Lindauer gedruckt erschienen ist, eine „Uebersicht des Gewerbzustandes in München von den Jahren 1618, 1633 und 1649, wie er in den städtischen Steuerbüchern dieser Jahrgänge vorkommt“ angehängt, welche in dem Jahrgange der kurf. Regirungsblätter 1803 unter folgende Vergleichung mit den Gewerben des J. 1802, also in einem Zeitraume von 184 Jahren, gebracht ist.

Gewerbe.	1618	1633	1649	1802
Apotheker	4	4	4	5
Bader	16	14	11	21
Bäcker	70	67	65	57
Bändelmacher	—	—	1	—
Barbierer	9	6	3	—
Bierbräuer	69	68	63	52
Bildhauer	6	3	5	6
Blättersetzer	3	3	1	—
Bordenmacher	18	13	7	14
Branntweiner	14	16	14	19
Branntweinschenken	1	1	—	—
Brieflmaler	4	2	—	—
Buchbinder	10	8	8	14

Gewerbe.	Lehrjungen	Gesellen	Meister
Buchbinder	3	3	3
Buchdrucker	2	6	3
Bürstenbinder	1	1	1
Bürstenmacher	3	3	3
Buntpapiermacher	1	1	1
Bierbrauer	4	6	4
Bierschenkwirthe			4
Dachdecker	10	20	10
Drechsler	2	1	1
Essigsieder			1
Fingerhüter	1	1	1
Glasmaler	1	1	1
Gold-	27	38	16
Lebzelter	3	3	3
Perlmutter	2	1	1
Zeltsieder	1	1	1
Wagenmacher	3	3	3
Weber	15	15	8
Ziegelbrenner	10	10	10
Zinngießer	14	—	10
Zuckerbäcker	2	2	2
Zuckersieder	2	2	2
Gerbergesellen			
Gelbgießer und Glocke	1	1	1
Glasschleifer	8	8	8
Glaser	2	2	2
Glasbrenner	1	1	1
Gschlägler	1	1	1
Gschlägerin	13	13	10
Gschlägergesellen	1	1	—
Gschmeidmeister	14	17	10
Gschmeidmacher	3	3	3
Gschmeidmeister (Schachtelmacher)	5	5	4
Gürtler	1	1	1
Häfner	3	3	3
Hafner	5	6	5
Gringenmacher	1	1	1
Hutmacher	17	—	8
Hutmacherin	1	1	1

Gewerbe.	1618	1633	1649	1802
Hammerschmiede	3	2	1	—
Handschuhmacher	14	13	11	—
Hosenstricker	11	6	—	—
Hutmacher	23	13	9	9
Handelsleute	50	61	63	91
Illuministen	2	2	1	—
Instrumenten- oder Geigenmacher	1	2	—	—
Juwelier	1	1	1	—
Kaminkehrer	3	3	3	3
Kammmacher	—	1	2	3
Kartenmacher	4	3	2	2
Käsekäufler	6	5	11	14
Käsehändler	—	—	—	1
Käufl	8	3	—	—
Kettelmacher	1	1	2	—
Kirschner	19	16	14	9
Kistler	41	37	21	29
Klingenschmiede	6	4	1	4
Knopfmacher	3	1	—	10
Köche	38	27	15	16
Kornkäufler	24	19	15	18
Krämer, vide Handelsleute	—	—	—	—
Kränzelbinder	—	1	—	—
Kristallschneider	1	—	—	—
Küchelbäcker	8	12	6	10
Kupferhammer	1	1	1	—
Kupferschmiede	12	11	9	6
Kupferstecher	1	2	2	—
Kunstführer	4	4	—	—
Lautenmacher	1	2	—	—
Kaffeeschenken	—	—	—	6
Kerzengießer	—	—	—	2
Korbmacher	—	—	—	3
Kalkbrenner	—	—	—	1
Lebzelter	20	21	16	6
Lederer	18	13	15	10
Lederschneider	2	1	—	—
Lein- und Zeugweber	161	120	82	74
Leistschneider	1	—	—	—
Loderer *)	116	96	46	17

*) Loderermeister waren vor 1626 nur 40, in diesem Jahre 114, und so verhältnißmäßig in allen übrigen Provinz-

Gewerbe.	Anfang 1833	Anfang 1834
Bildhauer	4	4
Bolzenbäcker	—	—
Bürst- und Pinselmacher	20	20
Bauunternehmer	—	—
Bäcker	51	51
Bademeister	3	3
Bleimagazinier	1	1
Bäcker	52	54
Bleiziehern	—	—
Bier-	28	28
Bierschenkwirte	3	3
Chirurgen	8	8
Chirurgen	1	1
Bäcker	11	9
Bierbrauer	1	1
Bauunternehmer	1	1
Bademeister	1	1
Bierschenkwirte	2	2
Bäcker	1	1
Bäcker	5	5
Bäckermeister	1	1
Bierbrauer	1	1
Bierbrauer	1	1
Bäcker	1	1
Bäcker	1	1
Bäcker

Gewerbe.	1618	1633	1649	1802
Saitenmacher	1	1	—	—
Sattler	5	5	4	5
Schäfler	29	26	20	21
Scherlschleifer	2	1	1	—
Schleierweber	—	1	3	—
Schleifer	6	6	3	4
Schlosser	23	22	12	17
Schmiede	24	16	13	8
Schneider	118	90	64	99
Schuhmacher	57	62	50	60
Schuhhalter	11	5	8	—
Schwertfeger	2	1	—	—
Seidenhändler oder Seidenater	2	—	—	—
Seidensticker	5	6	3	—
Sesselmacher	2	—	—	—
Sieber	3	3	3	3
Säckler	6	3	1	6
Spängler	7	3	3	4
Sporer	5	4	4	2
Sprachmeister	1	—	—	—
Steinbrecher	1	1	—	—
Steinhauer	1	1	1	—
Steinmetzen	27	8	5	2
Stöckelschneider	—	1	1	—
Strümpfstricker	1	1	4	7
Strümpfwirker	—	—	—	8
Schnapperlmacher	—	—	—	2
Seifensieder	—	—	—	12
Silberarbeiter	—	—	—	16
Stärkmacher	—	—	—	2
Stockmacher	—	—	—	2
Tändler	2	2	5	10
Tapezirer	—	—	—	4
Taschner	3	2	2	5
Teppichmacher	1	—	—	—
Tuchscheerer	11	6	6	4
Tuchmacher	32	17	10	14
Tuchmanniger*)	6	3	3	17

*) Tuchmanniger und Gewandschneider waren die Kaufleute, welche mit dem Tuchschnitte ein Gewerb trieben:

Gewerbe.	1618	1633	1649	1802
Uhrenmacher	4	7	3	10
Kleinuhrmacher	1	—	4	
Wagner	12	11	7	7
Wannenmacher	2	2	3	—
Weißgerber	34	23	14	8
Windenmacher	1	1	1	1
Uhrgehäusmacher	—	—	—	3
Weinbranntweinschenken	—	—	—	17
Waldhornmacher	—	—	—	1
Wildprethändler	—	—	—	5
Zeugmacher	—	2	4	4
Zinngießer	4	4	3	5
Zirkelschmiede	1	—	—	—
Zuckerbäcker	1	1	1	10
Zimmermeister	—	—	—	4

Aus dieser Vergleichung ist sichtbar, daß die bürgerlichen Gewerbe, welche 1618 auf eine Anzahl von 1771 sich beliefen, im J. 1802 der jetzt weit menschenreicheren Hauptstadt nur die Zahl von 1397 erreichten, also um 374 abgenommen haben. Die Gewerbe der Barbierer, Bändelmacher, Blätterſetzer, Branntweinschenken, Briefmahler, Deckenmacher, Destillateurs, Eisenfactoren, Farbmacher, Farbreiber, Fingerhutmacher, Fürdrahtmacher, Fürneiser, Gabelmacher, Goldspinner, Grädltrager, Haftelbieger, Hammerschmiede, Handschuhmacher, Hosenstricker, Illuministen, Juwelier, Käusl, Kettelmacher, Kränzelbinder, Kristallschneider, Kupferhammerer, Kupferstecher, Kunst-

dieser waren vor mehr als dreihundert Jahren über 900 in Baiern und der oberen Pfalz. Der Tuchhefter hatte alle Tücher, welche in die Halle gebracht wurden, zu bewahren, zu heften und zu verkaufen; wogegen er von jedem Stücke 6 kr. Hefterlohn vom Verkäufer und Käufer zugleich zu empfangen hatte. Doch durfte er kein ausländisches Tuch verkaufen, so lange inländisches vorhanden war.

führer, Lautenmacher, Lederschneider, Leistschneider, Löffelmacher, Messingarbeiter, Oblatmacher, Paretmacher, Plattner, Pulvermacher, Radelmacher, Ringmacher, Rubinsteinschneider, Sammetfärber, Sammetmacher, Saitenmacher, Scheerlschleifer, Schleierweber, Schulhalter, Schwertfeger, Seidenhändler, Seidensticker, Sesselmacher, Steinbrecher, Steinhauer, Stöckelschneider, Teppichmacher, Wannenmacher, Zirkelschmiede waren ganz eingegangen; oder hatten andere Benennungen und andere Beschäftigungen angenommen. Nun traten im J. 1802 auf — die Baierweinschenken, Früchtenhändler, Gärtner, Germsieder, Geigenmacher, Käsehändler, Kaffeeschenken, Kerzengießer, Korbmacher, Kalkbrenner, Maurermeister, Musikanten, Perückenmacher, Strumpfwirker, Schnapperlmacher, Seifensieder, Silberarbeiter, Stärkmacher, Stockmacher, Tapezirer, Uhrgehäusmacher, Weinbranntweinschenken, Waldhornmacher, Wildprethändler und Zimmermeister.

Im J. 1781 wurde eine ausführliche Conscription des hier wohnenden Personals vorgenommen. Ignaz Piechl war als Actuar aufgestellt. Die Zahl aller in Baiern lebenden Menschen, die obere Pfalz und das Rentamt Landshut ausgenommen, war im Rentamte München auf 354,731, im R. Straubing auf 260,049 und im R. Burghausen auf 200 415, in allem auf 815,195 Menschen berechnet. Gedachter Actuar verfaßte folgenden Conscriptions-Auszug über das hier wohnende Personal, das einige sehr auffallende Angaben enthält, und also allerdings würdig ist, hier aufgenommen zu werden.

Kirchen 85, nähmlich 1 Stifts- und 3 Pfarrkirchen, 21 Filialen, 44 konsecrirte Kapellen, und 16 Klosterkirchen.

Geistliche. Weltpriester sind vorhanden 361, worunter 184 Messenfischer.

Klosterpersonal. In den 9 Mannsklöstern leben 284 Religiosen, und in den 10 Frauenklöstern 393 Nonnen.

Studenten 549.

Milde Stiftungen. Häuser 18, worin inclusive der 236 Waisenkinder verpflegt werden — 891 Arme.

Kurfürstl. Hofstaat. Unter den Oberst = Hofmeisters= Stab gehören 1103 Personen.

Zum Oberst = Kämerers = Stabe 234.

— Oberst = Hofmarschalls = Stabe 692.

— Oberst=Stallmeisters=Stabe incl. der Pensionisten 1107.

Imgleichen zum Oberst = Jägermeisteramte 514 Personen.

Gesandte, auswärtige, und Minister sammt den Ihrigen 85.

Häuser im Burgfrieden. In der Stadt selbst sind vorhanden 1488.

Auf dem Lehel 188.

Kürf. zu Nimphenburg, Schleißheim und Fürsteuried 24.

Also zusammen 1700.

Einwohner 37,840, nähmlich männl. Erwachsene 14,706. Kinder unter 15 Jahren 3598.

Weibl. Erwachsene 16,758, Kinder 3679.

Soldaten. Unter eben dieser Zahl von ersteren befinden sich vom Fahnenjunker abwärts 2912 Mann.

Landschaft. Das Landschaft = Personal besteht in 99 Köpfen.

Adel. Adelige Personen und andere Characterisirte 431.

Bürger, Beisitzer und Einwohner 2288 Köpfe.

Bürgerliche Zünfte und Mannsnahrungen:

5 Apotheker.

4 Aerzte.

14 Bader, halten 59 Gesellen.

8 Barbirer oder Chirurgen, halten 17 Gesellen und Jungen.
54 Bäcker, wovon aber 2 vacant stehen, halten 139 Knechte und Jungen.
52 Bierbräuer (wovon 2 vacant stehen), halten 62 Bräuknechte und Lerner.
5 Bierführer.
142 Bierzäpfler.
7 Bilderhändler.
8 Bildhauer.
1 Blätterſetzer für die Weber.
2 Blumenmacher.
14 Bordenmacher.
5 Bothen.
19 Branntweiner.
9 Briechler, worunter eine Briechelei nicht exercirt wird.
3 Brunnenmeiſter.
6 Brunnenknechte.
14 Buchbinder.
3 Buchdrucker, halten 4 Gesellen.
3 Buchhändler.
46 Tändler.
7 Drechsler, wovon 1 vacant iſt.
18 Eiſenhändler.
24 Eſſigſieder und Krautmänner.
2 Schönfärber.
3 Schwarzfärber.
3 Feilenhauer.
6 Fiſcher.
8 Floßmeiſter und 4 Knechte.
10 Früchtenhändler, wovon 2 vacant.
4 Galanteriehändler.
58 Gärtner und 22 Gesellen.
6 Geflügelhändler.

1 Uhrgehäusmacher.
2 Geigenmacher.
2 Germsieder.
1 Gipsmehlber.
4 Gürtler.
10 Glaser.
2 Glockengießer.
14 Goldarbeiter.
2 Goldschläger.
16 Goldschmiede, worunter einer vacirt.
3 Geschmeidemacher.
9 Hafner.
1 Haarpudermacher.
15 Hebammen und 2 Beisitzerinnen.
3 Hindingerinnen.
54 Holzhacker.
16 Holzmesser.
8 Hutmacher, wovon 2 vacant sind.
18 Kaffeesieder.
3 Kammmacher.
3 Kartenmacher und 16 Gesellen.
14 Käsekäufler.
75 Kaufleute und Krämer, worunter 17 unbesetzt sind, halten 66 Bediente und 24 Lehrjungen.
11 Kerzenzieher.
10 Küchelbäcker.
8 Knöpfmacher.
15 Gahrköche.
2 Korbmacher.
10 Kornmesser.
16 Kornkäufler.
3 Kränzelbinder.
1 Kupferhammermeister.
4 Kupferstecher.

9 Kirschner.
7 Lakirer.
6 Lebzelter.
18 Lehenrößler, wovon 2 vaciren, halten 17 Knechte.
8 Lederer, hiervon vaciren 2.
2 Leinwanddrucker.
9 Land- und Holzhüter.
9 Loderer, wovon aber 8 abgehen.
64 Mahler.
4 Maurermeister, halten 133 Gesellen.
25 Mehlber.
24 Meßner.
65 Metzger, halten 88 Knechte und Lerner.
61 Milchmänner.
12 Mahlmüller.
3 Sägemüller.
107 Musikanten.
16 Nacht- und Feuerwächter.
4 Nadler, wovon einer abgeht.
5 Nestler.
2 Oblatbäcker.
10 Obstler, wovon 1 mangelt.
1 Orgelmacher.
1 Papierer und 7 Gesellen.
4 Paraplümacher.
1 Brillen- und Barometermacher.
1 Pergamenter.
17 Perückenmacher, halten 52 Gesellen und Jungen.
2 Petschierstecher.
1 Pflastermeister und 18 Gesellen.
4 Büchsenmacher.
1 Büchsenschäfter.
2 Pechler.
3 Bürstenbinder.

3 Rauchfangkehrer.
6 Riemer, wovon einer abgeht.
3 Ringler.
6 Säckler.
17 Salzstößler, wovon einer mangelt.
5 Sattler.
4 Schachtelmacher.
21 Schäfler.
3 Schleifer.
18 Schlosser, wovon einer abgeht.
5 Schnallenmacher.
6 Chokolademacher.
5 Stöckel- und Leiststeider.
108 Schneider, halten 218 Gesellen und Jungen.
31 Schreiner, welche 72 Gesellen und Lehrjungen halten.
68 Schuhmacher, halten 250 Gesellen und Lehrbuben.
15 Schullehrer.
2 Hammerschmiede.
8 Hufschmiede.
6 Kupferschmiede.
4 Messerschmiede.
3 Nagelschmiede.
11 Schrannenknechte.
1 Schriftgießer.
8 Seifensieder.
6 Sesselträger.
3 Siebmacher.
4 Spängler.
2 Spiegelmacher.
2 Sporer.
15 Sprachmeister.
3 Steinmetzen.
2 Steinschneider.
7 Sticker.

2 Stärckmacher.
6 Strumpfstricker.
6 Strumpfwirker.
3 Tanzmeister.
2 Tapezirer.
5 Taschner.
19 Thorwärter.
4 Todtengräber.
3 Drahtzieher.
5 Tuchmacher.
13 Tuchmanniger, wovon 5 unbesetzt sind.
3 Tuchscheerer, wovon einer mangelt.
9 Uhrmacher.
4 Wachspossirer.
7 Wagner, wovon einer abgeht.
1 Waldhornmacher.
2 Walker.
66 Leinweber, wovon 17 nicht besetzt sind, haben 92 Gesellen und Lehrjungen.
35 Weberknappen.
10 Weinemerer.
20 Weinwirthe.
6 Weißgerber.
4 Wildprethändler.
4 Zeugmacher.
4 Zimmermeister, halten 146 Gesellen.
5 Zinngießer.
11 Zuckerbäcker.

NB. Neben diesen Berechtigten sind noch 363 Pfuscher, worunter 70 Schuster und 93 Schneider, dann 10 Bader und 41 Friseurs begriffen.

Weiter befinden sich allhier:

267 Schreiber, Sekretäre und Haus-Officianten.

104 Gouvernanten und Kamerjungfern.
64 Instructores und Präceptores.
126 von eigenen Mitteln lebende Privatpersonen.
109 Haubenmacherinnen.
338 Pensionisten.
755 Laquais, Kutscher, Laufer ꝛc., worunter 14 Lehenlaquais, und 222 verheurathet sind.
217 Kostkinder.
116 Austrägler.
1359 Tagwerker.
168 dienstsuchende Menschen.
1275 Bettler.
46 Müßige und Verdächtige.
21 Juden.

In allem sind bürgerliche Mannsnahrungen und Gerechtigkeiten vorhanden 1127, worunter aber de facto 71 unbesetzt und extra 267 unter dem Hofschutze stehen.

Von Handwerkern sind 863 Meister, 1739 Gesellen und 470 Lehrjungen.

Ehehalten, männliche 506, weibliche 4256.

Verheurathete männlichen Standes 3490 und weibl. 7409.

Männliche ledigen Standes 3490 und weibl. 1949.

Kinder, eheliche 12,329, uneheliche 121.

Nach diesem Verzeichniß dringt sich vorzüglich die seit 23 Jahren beträchtlich gestiegene Menge der Gesellen unserer Bemerkung auf. Beinahe alle Gewerbe bedürfen derselben mehr. Besonders ist das dienende Personal der Maurer und Zimmerleute beinahe über die Hälfte angewachsen. Nachdem seit dem Antritte der gegenwärtigen Regirung, besonders nach dem Abzuge der französischen Armee, eine außerordentliche Bauluft alle Stände ergriffen hatte, fühlte man dennoch Mangel an beiden. Eine Verordnung

der General-Landesdirection vom 7. Dec. 1801 sollte demselben abzuhelfen suchen. Sie lautete, wie folgt:

„Die Handwerke der Zimmerleute und Maurer leiden seit einigen Jahren eine merkbare Abnahme an Lehrjungen und Gesellen, wodurch das Taglohn derselben übermäßig gesteigert und die Beförderung der Baulichkeiten zum Nachtheile der Cultur und Industrie zurückbleibt. Um dieses Gebrechen zu heben, wird hiermit provisorisch verordnet: daß die Lehrjahre dieser beiden Handwerke auf zwei abgemindert, folglich die Lehrlinge nach zwei Lehrjahren, in soferne sie der Meister fähig findet, freigesprochen und Gesellen werden sollen.“

In der Folge ist den Stadt- und Landzimmermeistern, so wie den Maurermeistern freigelassen worden, ohne Unterschied auf dem Laude sowohl, als in den Städten Gebäude zu übernehmen.

Der Buchdruckergesellen in allen 5 Druckereien sind über 50: die ehemahligen 3 bürgerlichen Druckereien bestanden mit weniger als der Hälfte. Dieser Unterschied ist beinahe in allen Gewerben, welche auf eine größere Bevölkerung Einfluß haben, zu bemerken.

In den ältesten, noch vorfindlichen Steuerbüchern von 1372 bis 1400 findet man immer Carnifex anstatt Metzger.*)

---

*) Das Wort Pidermann (Bidermann) kommt im Steuerbuche v. 1431 öfter im Steuereide vor. Man findet zuerst in diesem Jahre Rosenthal, anstatt des älteren Krotenthal. Die innere Stadt war sehr bevölkert; nach dieser waren die Sendlinger, die 2 Schwabinger Gassen, die Grackenau und das Thal Mariä und Petri schon die volkreichsten. Vor 1400 kommt kein einziger Metzger in der inneren Stadt, erst 1431 einer vor. Der Kaplan in der Vest wird 1431 unter den

Man findet dort bis 1500 die Benennung — Poeten anstatt Schullehrer, Lichtmacher anstatt Kerzengießer, Bruckler, Zinkenmacher, Pastetenkäfl, Vischherr, die Nahmen Spitalbader, Stadtbader, Eselbader, Dürlbader, Schnepfenbader, Bader auf dem Gucken, Gilgbader, Rosenbader, eine Hoffrau als Stöckelfärberinn, Mangmeister, Porterkocher (sehr häufig), Gewandmacher, Geschlachtgewandtner, Speisarzt, Eicher, Kellermeister, Naderinn, Scherieder, Kaltschmied, Schafhert, Angerhert, Mörtelkocher, Stadtherter, Sagenschmied, Fricher, Seidenater, Hackenschmied, Rammmeister, Stuhlschreiber, Brodknecht, Wagenknecht, Methschenk, Hosennestler, Handschuster, Salzmesser, Decker, Wollschlager, Carpentarius, Wurster, Sandwerfer ꝛc., wovon die meisten sich nach und nach ganz verloren haben. Die Stuhlschreiber waren damahls zünftig, und wohnten großentheils in der Gruftgasse, woher der Nahme Schreibergasse entstanden sein mag. (S. I. Abth.) Im J. 1626 waren in München 514 Lodenmeister (West. Jahrb. 2r Thl. 1803). Der Tuchmacher sollen über 100 gewesen seiu.*)

Ewiggeldern, wovon in diesem Jahre zuerst Meldung geschieht, aufgeführt. Im Steuerbuche 1462 kommt ein Haus des Vinger vor, wovon die Fingergasse wahrscheinlich ihre Benennung erhielt. Ein Domus Preysing wurde in der inneren Stadt angeführt. In diesem Jahre waren 13 Schäfler und 6 Kistler in der Schäflergasse. Im J. 1500 waren in der Ronhauser Gasse 12 Bräuer und mehr als 21 Sägenschmiede; 1462 findet man bloß den Wagner-Prew in der Schwabinger Gasse secunda, den Michel-Prew in der Sendlinger und den New-Prew in der Kaufinger Gasse genannt. Ein Haus in der engen Gasse wird mit der Bemerkung angeführt: „Vill Petlerfolck darin."

*) Ueber die Abnahme des Loden- und Tuchhandels in Baiern, und die Mittel, ihm aufzuhelfen, sieh Westenr.

Soviel zur Vergleichung des älteren mit dem jetzigen Gewerbstande dieser Hauptstadt.

Die Bäcker haben von Kaiser Ludwig dem Baier besondere Begünstigungen erhalten. Den Müllern ertheilte er die Freiheit eines eigenes Richters, peinliche Fälle ausgenommen. Die Bierbräuer kommen erst nach 1400 allmählich in größerer Zahl vor: denn bis dahin war der Genuß tirolischer und italiänischer, meistens süßer, Weine beinahe allgemein. Die Bräuer sind noch jetzt dem Hofe lehenbar. Der Hof selbst braut seit mehreren Jahren ein sächsisches Bier, Einbock, von Einböck in Sachsen, genannt, das von einem Kornmesser auf dem Platze, und im alten Hofe von Christi Himmelfahrt an über 2 bis 3 Monathe ausgeschenkt wird.

Die Schuhmacher*) haben schon von Herz. Ludwig dem Strengen im J. 1290 die Freiheit erhalten, daß kein Schuhmacher, der nicht als Meister aufgenommen ist, Schuhe verkaufen dürfe, welches im Jahre 1297 vom Herzog Rudolph bestätiget worden ist. Zwei Jahre zuvor aber, nähmlich im J. 1295 wurde diese Zunft vom Kaiser Ludwig mit besonderen Freiheiten**) begabt.

Jahrbuch der Menschengeschichte in Baiern I. B. 2ter Theil. München 1803 bei Strobel.

*) Sieh Burgh. Wegweiser S. 104.

**) Hiervon findet sich eine bisher noch wenig bekannte und auch unbewußt wohin gehörige Urkunde in des verstorbenen von Lori Verlassenschaft, oben mit dem förmlichen Münchner Stadtwappen, einem einfachen Mönch, und mit der etwas schadhaften Unterschrift:

Als sich zu Kaiser Ludwigszeit
Erheben thet ein harter streit,
Dermassen das in khürtzer stündt
Alle Pauer giengen zu gründt,

Die Strumpfwirker haben eine eigene Niederlage auf dem Anger, woraus die Strumpfhändler, gemäß einer Verordn. von 1793, 1 Dutzend schafwollene Strümpfe, deren Güte obrigkeitlich erkannt werden muß, abzunehmen haben.

Mit den Kupferschmieden, welche Kaiser Ludwig im J. 1345 von der städtischen Gerichtbarkeit befreite, hat es mehrere Mahle heftigen Streit gegeben, so auch mit den Salzstößlern, Eisenhändlern, und der Eisenniederlage. Die Bescheide giengen immer dahin, den Stoff zu künftigen

---

Aufgenommen der Schuehmacher werth,
Blieb aufrecht und gantz unuersert,
Der feindt kain mie und vleis nit spart,
Disem Fehndlein zuesetzet hart,
Mit aller macht zu vntertreiben,
standthafft thet es vor im beleiben,
Mit herzhafft manlicher handt
— — — ch grossen Widerstandt,
— ritterlich sagen ob
— Sig erhielten mit Preis und lob.
Von wegen diser ritterlichen that
Begabt Keiserliche Majestatt
Die Schuechmacher Jnsonderhait
Mit einer ewigen Freyhait,
Das sie dörffen on meniglicks Iren
Den Münch in Irem Paner fürren,
Vnd den Schuechknechten weilss-so thren
Jrn Maistern sein gestanden bei,
Vnd dargestreckht Jr Leib und Leben
Hat Kayserliche Majestät Jn geben
Auch ain ewige Freyheit zwar,
Das sy zu Alten Hof all Jar
Jn der fürstlichen Kürch herblich
Iren Gottesdienst verrichten ehrlich,
Ain ewiges liecht Prennen darneben.
Solch Freyheit hat Kaiser Ludwig geben.

Irrungen aus der Wurzel zu heben. (S. Burgh. Wegweiser S. 487 bis 490.)

Dem aufmerksamen Beobachter dringt sich überall bei solchen Händeln der Zünfte der Gedanke auf, daß nun endlich der Zeitpunkt zur Reife gediehen sei, alle diese mit der Nationalwohlfahrt unverträglichen, aus den Zeiten des Faustrechts großentheils entsprungenen Herkömmlichkeiten und albernen Mißbräuche derselben je mehr und mehr zu beschneiden, und das Dasein der Innungen auf wahre Industrie und Sittlichkeit zurückzuführen. *) Die gegenwär-

---

Das ist geschehen offenbar,
Als man nach Christi geburtt Clar
Zelt ain tausend zwayhundert jar,
Vnd Funf und Neunzig Ja und war.

Dieß wäre also schon vor Ludwigs Volljährigkeit 1310 geschehen, da sich doch vorher keine Unterschriften von ihm finden. Wenigstens ist dieß auch ein Zug von der baierischen Landmiliz, wie im J. 1323 von den Bäckern. Im J. 1295 stand auch die nachher vom Kaiser erbaute Altenhofkirche St. Lorenz noch nicht, sondern nur eine Hofkapelle von Ludwig dem Strengen zur Ehre der heil. Margareth erbaut. Doch erhielt sich die Freiheit der Schuhmacher, in dieser Hofkirche die Gottesdienste zu halten, noch bis auf den heutigen Tag, da sie alle Quartale eine Messe an ihrem Tänzeltage den Gottesdienst daselbst haben, und dabei eine große Kerze brennen. Ebend.

*) In Westenr. Beschr. der Hauptst. München stehen unter den Gewerbeführenden S. 101 ff. 7 Convertiten, 8 Versetzerinnen, 22 Kirchen- und Viertelsammler, 18 Kerzlerinnen, 9 Länd- und Holzhacker, 24 Meßner und Kirchendiener, 24 Ministranten bei St. Peter und u. l. Frau, 1 Postmeister, 1 Scharfrichter, 15 Schopperinnen und Krankenwärterinnen, 11 Schrannenknechte, 16 Seelnonnen, 24 Spitzenmacherinnen und Filetarbeiterinnen, 15 Sprachmeistern, 19 Thorschreiber, Thorsteher und Thorwärtl, und 1 Wasenmeister.

tige Regirung hat von Zeit zu Zeit solche Auswüchse beschnitten, und bedient sich der strengsten Maßregeln, wo Vorstellungen nicht eingreifen wollen, und Eigensinn sich ihren weisen Anstalten entgegenstämmt. Das Bedürfniß des Zusammenhelfens ist von den meisten Staaten eingesehen, und nirgends wird dem Ruhestörer in Zukunft Zuflucht und Aufnahme gestattet werden.

Die Gewerbe haben hier, wie überall, ihre sogenannten Fahr- und Tänzeltage, an denen die meisten in ihrem eigenen Ornate und mit den Attributen ihrer Lade unter musikalischer Begleitung durch die Stadt in die Kirche und ihre Herbergen ziehen. Die Metzger sagen oder schlagen vielmehr ihre Jungen jährlich auf dem Fischbrunnen des Hauptplatzes am Faßnachts-Mondtage frei, wo diese weiß gekleidet und mit Fuchsschwänzchen behangen in den Brunnengranter springen, und daraus von einem Pathen wie aus der Taufe gehoben werden müssen. Dieser spaßhafte Auftritt zieht gewöhnlich eine Menge Menschen herbei. Die Schäfler haben ein altes Privilegium, alle 7 Jahre einen sogenannten Schäflertanz mit von Buchs umwundenen Reifen, den großen Achter genannt, durch die Stadt zu tanzen. Eine althergebrachte Fackelschutzerei der Schlosser ist von der Regirung aus weisen Gründen längst abgeschafft worden. Der Wirth, welchen die Gewerbe für ihren Herbergsvater wählen, führt einen Schild, worauf die Berufs-Insignien der beherbergten Zunft sichtbar sind. Zum Glücke verliert sich allmählich durch Aufmerksamkeit der Polizei das Rohe der zünftlichen Gerichte und ihrer peinlichen Selbstgerichtbarkeit.

Die übrige Einwohnerschaft

besteht Theils aus Hofbefreiten, oder solchen, welche unter Hofschutz genommen sind; aus einigen Privatisirenden, aus mehreren in Quiescenz, Depot, oder Pension gesetzten Staatsdienern, politischen, geistlichen oder militärischen Ranges (welche letztere auch in dieser Eigenschaft noch unter ihr ehemahliges Forum nebst ihren Kindern und Witwen gehören); Theils aus dem dienenden Personale der Schreiber, Bedienten, Künstler und Handwerker, Taglöhner und Dienstbothen, welche alle der Polizei und dem kurfürstlichen Stadtgerichte unterworfen sind. Die Anzahl derselben ist aus den angeführten Bevölkerungs-Verzeichnissen ersichtlich.

Die Fremden und Juden.

Die Fremden, d. i. Ein- und Durchwandernden, unterliegen, wenn sie nicht unmittelbar an den kurf. Hof empfohlen, oder mit besonderen Würden bekleidet sind, während ihres Aufenthalts dem städtischen Gerichte und den eingeführten Anordnungen der Polizei. Alle Gastwirthe haben den Auftrag, die bei ihnen herbergenden Fremden, so wie das bei den Thoren durch das Militär geschehen muß, um Nahme, Rang und Cha-

racter zu verfagen, und die schleunigste Anzeige ihres Daseins und der eben angeführten Eigenschaften der Polizei zu übersenden. Von den Thorwachen werden Morgens und Abends dergleichen Berichte an die Commandantschaft der Stadt übergeben.

Die hierüber ergangenen Verordnungen sind sehr alt, und in den neueren Zeiten öfter, z. B. 1799 selbst bei Strafe von 10 Reichsthalern wiederhohlt worden. Wir führen eine der neueren vom J. 1792 dem 8. Oct. an, welche den nachfolgenden und neuesten der Polizeidirection gleichsam zum Grunde liegt.

Höchstlandesherrl. Verordnung über die Anzeige angekommener und sich hier aufhaltender Fremden, dann Wohnungsveränderungen.

„Auf kurf. höchsten Specialbefehl wird in Betreff der ankommenden Fremden in der Haupt- und Residenzstadt München wiederhohlter Maßen ernstlichst verordnet, daß

1) Gesammte Hauseigenthümer und Einwohner, wessen Standes und Würde sie immer sein mögen, jeden ankommenden Fremden ohne Unterschied, wenn solcher auch allenfalls ein Anverwandter wäre, den nähmlichen Tag noch, oder wenn die Ankunft erst spät Abends erfolget, gleich anderen Tags frühe bei dem kurf. Hof- oder Stadtoberrichteramte, oder dem eigens errichteten, auf dem Rathhause befindlichen kurf. und städtischen Personal-Beschreibungsamte nach der unterm 13. Sept. Anno 1790 ausgefertigten Instruction mittels eines gedruckten Polizeiraps-

ports,

ports, wovon die benöthigten Exemplarien bei vorbenannten Aemtern abgelanget werden können, unausbleiblich um so gewisser anzuzeigen haben, als die dießfalls Ungehorsamen oder Säumigen mit der auf jeden Fall statuirten Strafe von 2 Rthlr. auf der Stelle belegt, und diese bei nicht leistend alsbaldiger Bezahlung unnachläßig, und ohne allen zu gestattenden Recurs gleich executive mittels Abzug, Auspfändungen, oder auch Manu militari erhohlet werden würden. Mit Anzeigung eines jeden Ankommenden und Abreisenden muß dergestalt verfahren werden, daß lediglich der Tag der Ankunft und Abreise, auf den Fall aber, daß der Aufenthalt eines Fremden eine ganze Woche oder darüber andauert, solches jedesmahl zu Ende der Woche neuerdings unfehlbar angezeigt, und so lange fortgefahren werden soll, bis dieser wieder von hier abgehet.

2) Sind die Veränderungen der Einwohner, sie mögen ganze Bewohnungen besitzen, oder auf Kamern eingestiftet haben, sowohl zur gewöhnlichen Aus- und Einziehungszeit, als auch unter den eigens aufgestellten Personalbeschreibungsofficianten zur Eintragung in das Haupt-Conscriptionsbuch anzugeben.

3) Muß bei den Anzeigen der Fremden sowohl, als der Ein- und Ausziehenden das Viertel, der neue auf blechenen Tafeln geschriebene Haus-Numer, und das Stockwerk sonderbar wohl bemerket werden.

Wonach sich also durchgehends schuldgehorsamst zu achten, dann vor unnachsichtlicher Strafe zu hüten ist. München, den 8. Oct. 1792."

---

* *

Die hier eingewanderten Franzosen hat vielfältig der Befehl des Wiederabziehens, oder manche strenge, geschärftere Einschränkung betroffen.

Schon im J. 1689 den 29. Aug. ergieng über die in der Stadt und auf dem Lande wohnenden Franzosen folgender Befehl:

„Zur Bewahrung des Landes und der kurf. Residenzstadt vor allerhand Unheil und Uebel ist über alle Franzosen, Manns- und Weibspersonen, sie sein gleich Herren, Diener, oder andere Vagirende, außer denjenigen, so lang im Land gesessen, und gleichsam naturalisirt worden, innerhalb 8 Tagen eine Specification mit Anzeig des Alters, verheurathet, oder ledigen Standes, Anzahl der Kinder, und von welchen Landen die Eheweiber, wie lang sie sich im Lande aufhalten, zu verfassen, und zu verfügen, daß sie längst inner 14 Tagen das Land und Stadt räumen, als außer dessen der Schärfe nach verfahren werden soll, wo auch zu verhüten, daß die Hinweggeschafften sich wieder ins Land hereinschleichen.“ *)

So wie sich die Dringlichkeit der Zeiten und Umstände änderte, wurden auch die Maßregeln gegen Fremde von der Polizei straffer angezogen, oder nachgelassen.

Im J. 1796 wurden die hierher eingewanderten französischen Geistlichen wegen Annäherung der feindlichen Heere aus der Stadt fortgeschafft.

---

*) Den Aufschluß hiervon gibt die Geschichte jener Zeiten.

Im Märzen 1804, nach Entdeckung des Mordanschlages gegen Bonaparte, im darauf folgenden Mai proklamirten Franz. Kaiser, wurden alle franz. Emigranten angehalten, die Stadt zu verlassen, welche nicht erweislich von der franz. Regirung amnestirt, oder in kurf. Dienste getreten waren.

* * *

Was die ältere Geschichte der Juden in München betrifft, beziehen wir uns Theils auf dasjenige, was davon in der ersten Abtheilung dieser Beschreibung S. 116 angeführt ist; Theils auf die fleißige Monographie des Hrn. Christ. Freihrn. von Aretin: „Die Geschichte der Juden in Baiern." (Landshut bei Phil. Krüll 1803.)

Der Aufenthalt der Juden in München ist beinahe so alt, als die Stadt selbst. So grausam auch ihre Verfolgungen in der Folge waren, so kamen sie doch von Zeit zu Zeit wieder hierher, und unterwarfen sich selbst den härtesten, gegen sie ergangenen Verordnungen.*) In Baiern ist ihr

*) In den Polizeiordnungen der Stadt von 1370 (S. West. VI. Bd. S. 111) wurden die Juden sogar bedroht, daß bei Strafe kein Fleischer den Juden Fleisch zu kaufen geben, kein Bader ein Bad für sie zurichten, und kein Fischer einen Fisch anrühren lassen sollte, ohne daß sie ihn gekauft haben ꝛc. Die Juden hatten sich sogar erbothen, unter Strafe von „zehen Guldinn" nichts anderes zu treiben, „dann Gelt umb wüecher leihen, als juden von Recht thun sulln" (S. Ebend. S. 116). Ihr rechtlicher Zustand war zu allen Zeiten sehr verkümmert.

Daſein zu keiner Zeit ganz erloſchen. Im 16ten Jahrhundert waren die Judenverbothe ſo ſcharf, daß man ihre Wiederkehr nimmermehr erwartet hätte. Allein mehrere mildernde Umſtände traten ein, und die ausgetriebenen Ebräer fanden überall wieder Vorwände und günſtige Oeffnungen, ins Land hereinzuſchlüpfen.

Seit der letzten Judenvertreibung aus ganz Baiern, von der Mitte des 16ten Jahrhunderts bis in die Regirungsjahre Maximilians III., wurden ſie mit Eintrittsverbothen, Leibzöllen, Pflaſterzöllen und Geleitgeldern verfolgt. Selbſt noch im 18ten Jahrhundert war die Haltung des Laubfeſtes den Juden ſtreng verbothen. Auch unter Maximilian III., der manche günſtige Abänderung traff, blieben dennoch einige ältere peinliche Verfügungen gegen ſie und ſelbſt der Leibzoll in ihrer Kraft.

Erſt unter Karl Theodor begann eine mildere Conſtellation über die Verhältniſſe der Judenſchaft aufzugehen. Doch wurde ihr weder freier Eintritt in das Land, die Hoffactors und dießländiſchen Schutzverwandten ausgenommen, geſtattet; noch der Leibzoll aufgehoben: ſondern dieſer vielmehr noch im J. 1791 von 5 auf 20 Kr. tägliche Abgabe erhöhet. Im J. 1795 wurde dieſes Mandat wiederhohlt; doch nur mit Ausnahme der Vermöglicheren, und mit guten Zeugniſſen Verſehenen. Inzwiſchen hatte die ehemahlige obere Landesregirung den Ju-

denweibern die ihnen bisher nicht gestattete Erlaubniß, hier die Wochen zu halten, und überhaupt der Judenschaft die Begehung ihres Lauberhüttenfestes gegen jährl. 500 fl. zur Armenkasse ertheilt; doch auf eine sehr dringende Vorstellung der Landschaft noch verschoben. Im J. 1787 wurden die bübischen Beschimpfungen der Juden verbothen, und im J. 1792 diesen die Beibehaltung ihrer Beerdigungsgebräuche, doch gegen ärztliche Zeugnisse des wirklich erfolgten Todes, gestattet. Der als Gelehrter reisende Jude Simon Höchheimer wurde auf einen Vortrag der oberen Landesregirung vom Leibzolle freigesprochen.

Weit die menschenfreundlichsten Verfügungen über die unglückliche Volksklasse, worüber in unseren Zeiten so viel für und wider geschrieben worden ist, hat sie den edlen Gesinnungen unserer jetzigen Landesherrschaft zu verdanken.

Am 5. Apr. 1799 wurden zwar alle bisherige Hoffactors-Patente als erloschen erklärt. Allein im J. 1802 den 26. Jän. wurde der Generallandes-Direction ein höchstes Schreiben überreicht, worin sich eine neue Ansicht der Judenbedränguisse eröffnete, und Winke zu ihrer möglichen Besserung für die Staatszwecke zu versuchen ertheilet werden. Der Inhalt war folgender:

Maximilian Joseph ꝛc. ꝛc.

„Es sind Sr. kurfürstl. Durchleucht während Ihres Aufenthaltes in der obern Pfalz mehrere Bittschriften der

Judenschaft, und Vorstellungen der christlichen Handelsleute gegen dieselbe zugekommen, durch welche Höchstdero schon frühere Ueberzeugung bestätigt worden, daß die Juden nach ihrer dermaligen Verfassung dem Staate offenbar schädlich seien. Es ist deshalb bei Sr. kurf. Durchleucht der landesherrliche Wunsch rege geworden, daß dieser unglücklichen Menschenklasse, welche in beträchtlicher Anzahl in den kurf. Erbstaaten vorhanden ist, und, ohne ungerecht und grausam zu sein, aus denselben nicht mehr verbannt werden kann, mehrere Nahrungsquellen ohne Nachtheil der kurf. christlichen Unterthanen eröffnet, und überhaupt eine solche Einrichtung gegeben werden möchte, durch welche sie allmählich zu nützlichen Staatsbürgern erzogen würde, und die Würdigkeit dazu erlangen könnte. Se. kurf. Durchl. haben demnach vermöge höchsten Rescripts vom 15. Jän. beschlossen, über diesen in moralischer und bürgerlicher Hinsicht allerdings höchstwichtigen Gegenstand die Gutachten der verschiedenen Landesstellen, besonders Höchstdero General-Landesdirection in München, des Rheinpfälzischen Landkommissariats, der Oberpfälzischen und Neuburgischen Landes-Directionen mit Einschärfung einer sorgfältigen Rücksicht auf die Lokalitäten einzuhohlen, und sodann in einem Staatsrathe sich einen Hauptvortrag darüber erstatten zu lassen. Die kurf. General-Landesdirection erhält daher den höchsten Auftrag, solchen Gegenstand in reife Ueberlegung zu ziehen, und mit Benützung der in andern Ländern geprüften Versuche die verschiedenen Judenschafts-Concessionen zu revidiren, und ihren gegründeten Bericht über eine verbesserte Einrichtung derselben förderlich einzubringen."

In dem bekannten Toleranz-Edicte wurde zwar die den verschiedenen Kirchengenossen ertheilte Erlaubniß, sich im Lande anzusiedeln, noch zur Zeit

nicht auf die Juden ausgedehnt; doch wurde solchen Juden die Ansessigmachung gestattet, welche mit zureichendem Vermögen versehen sind, und es in einem dem Staate nützlichen Gewerbe, wie der Jude Pomeisler in der erkauften Pachmayrischen Lederfabrik, anzulegen gedenken. Der Leibzoll ist nicht ausdrücklich, aber stillschweigend durch die in der provisorischen Mauthordnung vom 7. Dec. 1799 geschehene Abwürdigung aller älteren Mauth- und Zollordnungen aufgehoben worden.

Zu München befanden sich im J. 1783 — 56 Juden mit Weibern, Kindern und Bedienten.

im J. 1788 — 26 Juden mit 15 Weibern, 35 Bedienten; in allen 124 Köpfe.

im J. 1799 — 31 Familien mit ungefähr 136 Köpfen.

im J. 1801 — 40 verheurathete männl., 42 weibl. Geschlechts, 83 ledige männl., 98 weibl. Geschlechts; in allen 263 Köpfe.*)

*) Aus der von der Polizei im J. 1801 gemachten Volkszählung, welche zur S. 10 dieser 2ten Abtheilung beiliegt. Erst hier haben wir die Bemerkung gemacht, daß jene Tabelle unrichtig summirt ist. Die eigentlichen Stadtviertel müssen die Summe 35,759 abwerfen, indem die Judenzahl um 9 Köpfe weniger berechnet ist, so daß die Totalsumme nicht 48,745, wie dort irrig steht, sondern 48,754 Menschen gibt, welches wir zu berichtigen bitten (wenn anders die Partialsummen richtig sind).

Sie besitzen hier noch immer keine Synagoge, keine Wohnung eines Rabbiners, und keine eigene Grabstätte; sondern führen ihre Verstorbenen nach Kriegshaber bei Augsburg: sie sind nur den Taxen für ihre Patente unterworfen, und haben keine Schätzung ihres Vermögens abzugeben. Die meisten wohnen im Thale; nur wenige außer den sehr vermöglichen sind in der übrigen Stadt zerstreut. Einige haben sich prächtige Häuser gekauft, und nur Einer führt ein öffentliches Gewerbe, Lederfabrikant Pomeisler. Die Feierung ihres Lauberfestes ist ihnen in Privathäusern gestattet.*)

*) In den eigentlichen altbaierischen Landen befinden sich gegen 2000 Judenköpfe, deren Vermögen (die hiesigen ausgenommen) auf 230,000 fl. angeschlagen ist. Sie haben Synagogen in Sulzbach, Floß, Sulzbürg, Schnaittach, Ottensaß, Forth und Hüttenbach, in allen 7.

Allgemeine Nachrichten.

Von der bürgerlichen Verfassung.

Die bürgerliche Verfassung faßt im engsten Sinne die sämmtlichen Justiz- und Polizei-Anstalten in sich, wodurch eine wohlgeordnete bürgerliche Gesellschaft gesichert, und in einem gesegneten Wohlstande erhalten wird. In den ältesten Zeiten der Stadt waren beide Gegenstände den Hofbeamten, so wie den städtischen mit beiderseitigen Beschränkungen zugetheilt. In späteren Zeiten, als sich die Hofbeamten vermehrten, und der Justiz- sowohl als Polizei-Angelegenheiten immer mehr wurden, sind auch den städtischen immer mehrere Bürden abgenommen und jenen übertragen worden, um überall mehr Uebereinstimmung hervorzubringen.

Da wir weiter unten eine eigene Abtheilung den politischen Einrichtungen und Besserungs- und Strafanstalten gewidmet haben, so nehmen wir hier eigentlich nur das auf, was ins Besondere den Stand der Bürgerschaft betrifft.

Die Abgaben des Bürgers, welche man unter die gewöhnlichen rechnet, sind 2 Steuern nebst dem Herdstattgelde, und die Stadtquartier- oder Service-Anlagen; alles übrige ist von geringer Bedeutung, und mit weiser Mäßigung unter Bürger, Beisitzer und Tolerirte getheilt. (S. oben 207 ff.)

Die Stadtkamer nimmt ein — die Standanlagen, Stadtquartiererlagen, Stift- und Grundgülten, Grundzinse von Häusern und Gründen, mehrere Hauszinse von städtischen Gebäuden, Fleischbankzinse, Laudemien, Abgaben für ertheilte Gerechtigkeiten und Concessionen, für Zunft- und Meisterrechte, für Beisitz- und Toleranzgelder, Ungeldgefälle, Salzzollgefälle, Isarbrückenzollgefälle, Zölle von eingeführtem fremden Biere, Thorzölle, Quatemberbüchsengelder für eingeführtes Eisen, Fischereien und Holzmäßereien, Bleich- Mang- Keller- und Handschuhbeschau, Weinstadelgefälle, Eichgelder, Heuwaggelder, Holzlegegelder von der Lände, Land- und Wassergefälle, Wehr- und Wasserbauanlagen, Wasserbaubeiträge von Bräuereien, Einnahmen für verkaufte Steften Röhrwasser, Wasserzinse ꝛc. — eine Summe von 85,859 fl. mehr oder weniger in verschiedenen Jahren. Damit hat sie ihre laufenden Unkosten zu bestreiten.

Eigene Einnahmen und Ausgaben fließen aus der Stadthausrechnung, aus dem Stadtzeughause, den beiden Stadtdulten (der Gebnacht- und Jacobidult), dem Schuldenwerke, dem Bauamte, den 2 Ziegelstadeln, dem Herren- und Kamerforsterstadel, dem Stadtkalkofen, der Stadtsäge am Lehel ꝛc.

Die Strafen der Bürger sind, außer peinlichen Fällen, die nicht entehrende Bürger-, insgemein Schergenstube, und einige Gelderlagen. Mit Schlägen darf kein Bürger mißhandelt werden.

In gemeiner Rathsordnung heißt es:

„Der Oberrichter soll keinen Burger fahen um sein „Buß, sondern mit Pfand gegen ihn verfahren; noch „auch jemand in eines Bürgers Haus fänglich annehmen; „aber ledige Handwerksgesellen mag er ausserhalb der Bür„gershäuser um Bueß wohl fahen lassen. Item wa aber „einer ain Buß oder Straf gegen den Oberrichter ver„worcht, der soll zu dreien unterschiedlichen malen in der „Güte ersucht werden. Bleibt er mit Bezahlung der Straf „das drittemal ohne erhebliche Ursachen aus, mag Richter „vor offentlichen Rechten begehren, diesen Ungehorsamen „um Pfand einzuschicken. Das soll (da nicht genugsamb„liche erhebliche Ursachen des Ausbleibens vorhanden) ver„gündt seyn, und Oberrichter das genommene Pfand vier„zehn Tag bei sich behalten. Löset es unterdessen der Be„schuldigte nit, so soll das Pfand in den Gandtladen ge„legt, und damit gehandelt und verfahren werden, wie der „Gandt Recht und Gebrauch ꝛc.“

Die ursprüngliche Verfassung der Stadt schreibt sich von der Regirung Herzogs

Rudolph und dem J. 1294 her. Dieser gab ihr ihren eigenen Richter, das Recht der Pfändung, und das Malefizgericht mit Ausnahme des Todtschlages.

Im J. 1286 hatte schon Herzog Ludwig der Strenge dem h. Geistspitale die Bierbrau-Gerechtigkeit ertheilet, welche vermuthlich hier die erste war.

Das Pfändungsrecht und das jus de non evocando cive, welches beides der hiesige Bürger genießt, indem nur seine Obrigkeit ihn pfänden und richten kann, ist ihm von den ältesten Zeiten bis zur Stunde verblieben. Der Salzhandel war bis auf Herzog Wilhelm V. ganz allein der Stadt überlassen, und ihr sogar eine eigene Niederlage bestätigt. Sie besaß auch das Recht, durch eigene Söldner die schädlichen Leute auf dem Lande zusammen zu fangen und hierher zur Frohnfeste zu bringen. Dieß der Stadt gewiß lästige Recht hörte zugleich mit Errichtung der fürstl. Lohn-Miliz auf: aber der Stadt blieben 4 Söldner, welche noch jetzt gewisse Pferdportionen genießen, und in Fällen, in denen die Stadt ihr altes Begleitungsrecht ausübt, zu Pferde und mit angehängtem Stadtwappen Dienste thun.

Die Stadt besitzt und übt seit 1342 noch immer das Recht, in Bausachen zu entscheiden, aus.

Die Erlaubniß, die Farben des kaiserlichen Wappens, schwarz und gelb, im eigenen Wappen, auf Fahnen, Uniformen, Livreen und übrigen Auszeichnungen zu gebrauchen, ist der Stadt von Kaiser Ludwig dem Baier ausdrücklich bewilliget worden.

Nach dem großen Stadtbrande im J. 1327 kam man auf die Erfindung der ewigen Gelder, um die Bürger zur Wiederaufbauung ihrer Häuser zu ermuntern. Diese ewigen Gelder waren von zweierlei Art: einige wurden auf ewige Zinsen verliehen, ohne je wieder abbezahlt werden zu können; andere kann der Darleiher niemahls aufkünden. Der Besitzer derselben kann sie aber nach vierteljähriger Aufkündung wieder zurückbezahlen, welche Fälle im Ewiggeldbriefe genau bestimmt sein müssen. Diese Art Anleihen ist hier noch immer in Uebung, und erleichtert vielfältig den Ankauf solcher Häuser, welche damit belegt sind.

Wer sich überhaupt über die uralten Rechte und Privilegien der Stadt unterrichten will, den verweisen wir auf Bergmanns beurkundete Geschichte, worin sie fleißig gesammelt sind.

Es ist nicht minder ein schöner Vorzug der Stadt, den sie mit den größten Städten gemein hat, daß sie Patriciate zu ertheilen das Recht hatte, welche den persönlichen Adel, und die Fähigkeit, in das u. l. Fr. Stift aufgenommen zu werden, zur Folge hatten. Dieß ist bis auf die neue-

sten Zeiten (mit Imhof und Westenrieder) beobachtet worden.

Da die Stadt die Polizei einst ausschließlich zu besorgen hatte, so findet man in dem städtischen Archive mehrere Sammlungen von Polizeiordnungen (von 1370, „von alten vnd newen Ornungen von ainem ersamen Rath geordnet, gesetzt vnd durch den Statschreyber zusamm colligirt, auch registrirt" aus dem 14ten und 15ten Jahrhundert), eine alte Stadtbauordnung, und eine Sammlung von „Vergonstigungen und Freibriefen" aus demselbigen Zeitalter, welche redende Beweise sind, wie sorgfältig die Stadt Theils ihre Rechte in Ausübung zu bringen suchte; Theils zu bewachen und zu verwahren sich angelegen sein ließ. Die Polizeiordnungen, welche Westenr. in den VI. B. seiner Beiträge einrücken ließ, liefern eine auffallende Schilderung der Stadt, wie sie damahls in ihrer äußeren Gestalt beschaffen war.

Von der kirchlichen Verfassung.

Die Stadt München hat die verschiedensten Epochen der Kirchenpolizei erlebt. In den ältesten Zeiten ihres Daseins lag sie mit ihrem Bischofe zu Freising in Hader und Zank, der sich sehr oft herausnahm, ihre Kirchen selbst mit Seelsorgern zu besetzen, welche der Landesfürst verschmähte; sogar mit dem Kirchenbanne drohte und schlug, und die Fackel der Zwietracht zwischen Fürsten und Volk, Mönche und Weltgeistliche schwang. Wer kennt aus der baierischen Geschichte den schändlichen Zwist des Bischofs mit dem Herzog Sigismund wegen der Dekanei zu St. Peter nicht, welche beide sie mit eigenen Huldgeschöpfen zu besetzen suchten, und, da kein Theil nachgab, die Kirche lange Zeit unbesetzt ließen? — Die Händel mit dem geistlichen Stuhle unter Ludwig dem Baier, und den Ottonen (unter Otto dem Erlauchten dauerte das päpstliche Interdict volle 7 Jahre) und einige spätere heftige Drohungen, hinter denen sich bereits die Bannblitze in der Entfernung blutroth färbten und Zerschmetterung drohten, wem, der unsere Geschichte kennt, sind sie unbekannt? Und doch waren jene Zeiten mit dem demantenen Stempel der Achtung

für Hoheitsrechte gezeichnet, und unter ihnen reifte manche schöne Lehre christlicher Kühnheit für die spätern Pfleger der Politik.

Allein es kamen Zwischenzeiten, in denen der Geist des Mönchthums und der Sklaverei den Regirungs-Genius fesselte, und es der heimisch gewordenen Frömmelei gelang, von oben herab auf das bethörte, mit religiösem Prunk tändelnde, und durch und durch vermönchte Völklein zu wirken. Der feinere Jesuit hatte unter seinem Wilhelm (dem Vten), den er in alle Netze des Papstthums und der Klösterlichkeit verstrickt hatte, das Gespinnst des unpolitischsten Blödsinns zu vollenden gewußt, das die gröbere Erziehung der Mönche nur mit derber Faust an den Webestuhl des Fanatismus hingezettelt hatte. Die Verkrüppelung der Köpfe ward in ein System gebracht, und durch eitel Andachtübungen, mit Kerzendampf, und im Schimmer des vergoldeten Metalls, unter Wolken von Weihrauch ward dem allgläubigen Volke die reine Aussicht in die höheren Regionen der Religion geraubt. Man bethete, und schändete die Sitten; man geißelte sich, und blieb gottlos; man drängte sich zu Bittgängen, und den Abendandachten der Klöster, ließ sich unzählige Mahle bekreutzen und segnen, und feilschte zur Unzucht.

Unter Max III. dämmerte eine schönere Morgenröthe; die Wolken des Fanatismus der afterreligiösen

ligiösen Schwärmerei fiengen an sich zu theilen, und die freundliche Stimme reinerer Lehrart ließ sich immer vernehmlicher hören. Allein bald nach dem Tode des Allgeliebten trübte sich der sittliche Himmel wieder: die Sendlinge des Aberglaubens und heuchelnder Verschmitztheit breiteten ihr Eulengefieder gegen die Sonne, und verfinsterten den hereinbrechenden Tag. Ganzkatholisch und Alleinseligmachend waren die Donnerworte, die man durch die Nacht der aufgeregten Vorurtheile schleuderte; womit man alten Unsinn hervorrief, und neue Stumpfheit in die rechtgläubigen Seelen predigte. Der Beruf dieser Prediger sprach sich in geheimen Lastern aus, und ein verdorbenes, trügerisches, unsittliches, an Leib und Seele verkrüppeltes Völklein gieng aus der Schule dieser heuchelnden Asmodis hervor.

So viel Unrath lag aufgehäuft, als im Jahre 1799 der Gottgesandte rief: „Fort mit Blendwerk und Trug: laßt uns die Sonne wieder sehen! Laßt uns erziehen eine bessere Menschheit! Laßt uns die Tempel reinigen, ihre Priester zu Ehren bringen, und das Baalspfafftum vertilgen!“ — Was in diesem Lustrum (dieses Wort gibt hier doppelte Bezeichnung) geschehen ist, steht mit unvertilgbaren Zügen in den Jahrbüchern der Weisen angeschrieben.

München gehört in den Kirchsprengel von Freising, das seit dem Tode seines letzten Bischofs Conrad unbesetzt ist, und in geistlichen Angelegenheiten unter der Leitung eines Vicariats steht: für die unmittelbaren Aufträge des Vicariats (sonst Consistoriums) wohnt hier ein Geistlicher als bischöflicher Commissär (insgemein aus den ehemahligen Chorgeistlichen des u. l. Fr. Stiftes).

Die gegenwärtige Regirung bewahrt mit Eifersucht die landesherrlichen Rechte in Sachen der Kirchenzunft, und hat eine feste Scheidewand zwischen bloßgeistlichen, und den für die landesherrliche oberste Aufsicht im äußeren Kirchenrecht geeigneten Befugnissen aufgestellt. Die Scheidelinie ist gezogen, und die Aufmerksamkeit der Vaterlandsfreunde ist aufgebothen, genaue und immer rege Gränzwache zu halten.

Was die Gesuche am päpstlichen Hofe betrifft, hat erst im J. 1804 folgende kurf. Verordnung eben so vorsichtig als weise ausgemittelt.

Max Joseph, Kurfürst ꝛc.

„Da mehrere Unserer Unterthanen in dem Falle sich befinden können, in geistlichen Gegenständen Dispensen bei dem päpstlichen Stuhle nachsuchen zu müssen; so haben Wir, zur Beförderung ihrer Angelegenheiten, und damit sie nicht mit unnützen Kosten beschwert werden, beschlossen, daß alle dergleichen Gesuche in Zukunft bei den einschlägigen Landesdirectionen übergeben werden sollen; diese haben darnach vorzüglich das Formelle der eingegebenen

Supplik zu untersuchen, und, wenn darin ein Mangel, welcher die Annahme des Gesuches erschweren könnte, sich ergibt, solchen ersetzen zu lassen; hierauf die auf solche Art revidirte Supplik an Unser geheimes Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten einzusenden, welches das Weitere durch Unsere in Rom bestehende Gesandtschaft besorgen, wie auch die hierauf ergehende päpstliche Entscheidung durch die einschlägige Landesdirection mit einer Anzeige der dafür zu entrichtenden Taxen an die betheiligten Partheien bekannt machen lassen wird.

Die Landesdirection hat diese Entschließung durch das Regirungsblatt zur Wissenschaft und Nachachtung kund zu machen. München den 27. Febr. 1804."

Die Verhältnisse der landesherrlichen zur geistlichen Gewalt sind im J. 1804 den 17ten Mai durch folgende landesherrliche Verordnung bestimmt worden:

Max Joseph, Kurfürst.

„Es sind Uns von Seite der Ordinariate mehrere Beschwerden über Eingriffe Unserer Landesstellen in ihre geistliche Gewalt zugekommen. Wir haben zwar einige derselben gänzlich ungegründet gefunden; andere beruhen auf Thatumständen, die noch näher untersuchet werden müssen: andere sind aus irrigen und zum Theile willkührlichen Auslegungen Unserer Verordnungen veranlaßt worden.

Wir haben schon mehrmahls Unsern ernstlichen Willen bekannt gemacht, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nicht gehemmt werden, und daß Unsere weltliche Regirung in ganz geistlichen Gegenständen des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen soll.

Bei allen Unsern zeither vorgenommenen Reformen war Unser eifrigstes Bestreben einzig dahin gerichtet gewesen, den ehrwürdigen Stand der Priester, welchem die Seelsorge anvertraut ist, zu der Würde seines wichtigen Amtes zu erheben, und einen reineren, christlichen Religionskult zu befördern.

Wir würden demnach gänzlich mißverstanden werden, wenn man glauben könnte, daß Wir Unsere weltliche Gewalt über Gegenstände des bischöflichen Oberhirtenamtes, über innere Kirchenangelegenheiten weiter ausdehnen wollten, als um Mißbräuche, die dem Wohl des Staates nachtheilig werden könnten, abzuhalten; oder daß Wir je die Absicht hätten, den geistlichen Stand herabzuwürdigen, den Pfarrern ihre Einkünfte zu schmälern oder ihre Pfarrgüter ihnen zu entziehen, und unsichere Einkünfte dafür zu surrogiren, wie fälschlich und wahrscheinlich aus boshaften Absichten ausgestreuet worden ist.

Dagegen werden Wir aber auch nie dulden, daß die Geistlichkeit und irgend eine Kirche einen Staat im Staate bilde; — daß dieselbe in ihren weltlichen Handlungen und mit ihren Besitzungen den Gesetzen und den gesetzlichen Obrigkeiten sich entziehe; Wir werden die Rechte Unserer obersten Aufsicht immer strenge Uns überlassen; — Wir werden Unsere landesfürstliche Mitwirkung in Gegenständen, welche zwar geistlich sind; aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben, nicht ausschließen lassen, so wie Wir die Seelsorger als Volkserzieher in Religion und Sittlichkeit nicht als bloße Kirchendiener, sondern zugleich als Staatsbeamte betrachten.

Unser aufrichtiger Wunsch ist, daß geistliche und weltliche Obrigkeiten, in gleichem Geiste und mit gleicher Tendenz vereiniget, jede in ihrem Wirkungskreise zu dem nähmlichen großen Zwecke hinarbeiten, und alle davon abführende Collisionen vermieden werden möchten. Zu dem Ende haben Wir nothwendig erachtet, über einige Gegenstände Unserer bisherigen Verordnungen, bei deren Anwendung Mißdeutungen und Anstände sich ergeben haben, nähere Erläuterungen zu ertheilen.

I. Keine Gesetze oder Verordnungen der Ordinariate dürfen nach den hierüber in Unsern Landen schon längst bestehenden General-Mandaten ohne Unsere Einsicht und Genehmigung publizirt werden, und die Ordinariate sind gehalten, nach erlangter landesfürstlicher Bestätigung im Eingange der Ausschreibungen solcher Verordnungen allezeit der landesfürstlichen Bestätigung Erwähnung zu thun; jedoch

a) sollen die Entschließungen auf die nachgesuchte Bestätigung allezeit beschleuniget werden, wozu Wir Unsere Landesdirectionen hiermit nachdrücklichst anweisen.

b) Sind solche Bestätigungen bei einzelnen Weisungen der Ordinariate an ihre untergeordnete Geistlichkeit, welche auf genehmigte allgemeine Verordnungen sich beziehen, oder aus diesen hervorgehen, nicht erforderlich; den Beamten ist jedoch aufzugeben, auf solche Weisungen und Verfügungen der Ordinariate aufmerksam zu sein, und wenn sie Uebergriffe wahrzunehmen glauben, solche sogleich an die ihnen vorgesetzte Landesdirection anzuzeigen, ohne sich übrigens selbst unmittelbar einzumischen, oder den Vollzug der Verordnung zu hindern.

c) Die Fasten-Dispensationen (nachdem die geistlichen und weltlichen Behörden sich darüber vereiniget haben) sollen unter der Formel bekannt gemacht werden:

Zur Publikation gegenwärtiger Verordnung haben Seine kurf. Durchleucht eingewilliget.

II. Obgleich in Ansehung der Gerichtbarkeit über Geistliche in ihren peinlichen Vergehen, in bürgerlichen Personal-Klagsachen und bei allen übrigen, aus bürgerlichen Kontracten hervorgehenden Streitsachen, dann in Sterbfällen der Geistlichkeit es bei Unsern erlassenen Verordnungen sein Verbleiben behält, so soll doch in bloßen Disciplinar-Sachen, welche einzig auf die geistlichen Standes- und Amtesverhältnisse sich beziehen, dem Einfluße des Oberhirtenamtes des Bischofes kein Hinderniß entgegen gesetzt; sondern solche sollen seiner Untersuchung und Judicatur überlassen bleiben, wenn nicht Unser landesfürstlicher Schutz gegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt nachgesuchet wird: in welchem Falle jedoch nichts verfügt werden soll, ohne die Beschwerde zuvor untersucht und die geistlichen Behörden darüber vernommen zu haben. Bei peinlichen Fällen sollen die Ordinariate allezeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß gesetzt werden, um darnach auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete verfügen zu können. Eben so erwartet man von den Ordinariaten, daß sie den weltlichen Landesstellen die Disciplinar-Vergeher und ihre Bestrafung anzeigen werden, um entweder bei Beförderungen solcher Geistlichen hierauf Rücksicht nehmen zu können, oder in Fällen, wo dergleichen Vergehen zugleich die Aufmerksamkeit der weltlichen Obrigkeit in Beziehung auf die bürgerliche Ordnung, und auf die Handha-

bung und Aufrechthaltung der Gesetze rege gemacht haben, gleichfalls das Erforderliche zu veranlassen.

III. Wir können geschehen lassen, daß den zu geistlichen Erbschafts-Vertheilungen abgeordneten geistlichen Vorständen, welche dabei das Kirchen- und bischöfliche Interesse zu besorgen haben, die zeither bezogenen Taggebühren einstweilen noch aus der Erbschafts-Masse verabreichet werden, ohne daß ihnen jedoch eine Kumulativ-Gerichtbarkeit zugestanden werde.

IV. Bei Eintheilung und Dismembrirung der Pfarreien, oder bei Errichtung neuer Pfarreien, so wie bei übrigen Dispositionen über das eigentliche Kirchenvermögen, und bei neuen Einrichtungen, welche auf die katholischen Divina im Lande Bezug haben, soll nichts ohne vorhergegangenes gemeinschaftliches Benehmen mit den Ordinariaten einseitig vorgenommen werden.

V. Wir wollen zwar der bischöflichen Bevollmächtigung zur Seelsorge nicht eingreifen: jedoch behalten Wir Uns alle jene Maßregeln vor, durch welche Wir Uns der künftigen Befähigung und Würdigkeit der anzustellenden Geistlichen versichern können.

VI. Bei künftiger Auflösung der Nonnenklöster sollen die reichsdeputationsschlußmäßigen Bestimmungen genau eingehalten werden, in ihre Entbindung von Gelübden, welche nach zurückgelegten, durch die Gesetze bestimmten Jahren mit landesfürstlicher Genehmigung abgelegt werden, soll man sich in Ansehung ihrer geistlichen Wirkungen von Landesherrschafts wegen directe nicht einmischen: indem dieser Gegenstand allein zur geistlichen Obrigkeit geeignet ist — so wie überhaupt die weltliche Obrigkeit über die Gelübde, als einen Gegenstand des Gewissens betrachtet, nichts verfü-

gen kann. Jedoch bleibt ihr die Befugniß vorbehalten, dergleichen Gelübde in Zukunft in dem Staate zuzulassen, und die Bedingungen festzusetzen, unter welchen sie den Unterthanen solche gestattet.

VII. Was das Verhältniß Unserer Landesdirectionen zu den Ordinariaten betrifft, soll von der bisherigen Uebung, die bei den ehemahligen Landesstellen und dem geistlichen Rath eingeführt war, nicht abgewichen, und in der Correspondenz mit denselben ein anständiger, der Würde dieser Stellen entsprechender Styl jederzeit beobachtet werden.

Unsere Landesdirectionen haben diese Beschlüsse durch das Regirungsblatt bekannt zu machen, und sämmtliche einschlägige Behörden haben sich in Zukunft genau darnach zu achten. München den 7. Mai 1804.

Max Joseph, Kurfürst.

Freih. v. Montgelas.

Zur immerwährenden Aufsicht über die unverjährbaren Hoheitsrechte in Sachen der inländischen Kirchenzucht ist die zweite Section der zweiten Landesdirections-Deputation aufgestellt, deren Räthen die heilige Pflicht eingeprägt ist, alle gegenseitigen Ein- und Umgriffe getreu wahrzunehmen, und zur schleunigsten Abhilfe anzuzeigen.

Was von Zeit zu Zeit für verbesserte Kirchenzucht in Baiern geschehen ist, steht in den baierischen Jahrbüchern genau verzeichnet.

Eine unverbesserlich verfaßte Religions-Declaration, ein allumfassendes Toleranz-Edict, eine für

die Aufnahme der Landes-Industrie unerläßlich nothwendige Erklärung, daß alle Religionsgenossen (mit Ausnahme der Juden) an bürgerlichen Rechten Theil nehmen, und überall im Lande sich ansiedeln können, haben bereits die gedeihlichsten Früchte hervorgebracht, und gewähren die schönste Aussicht, daß sich das Band brüderlicher Liebe in den folgenden Generationen immer enger schlingen werde.

Der Pfarrgottesdienst ist überall zu Ehren gebracht, und die Winkelandachten, welche das Volk seinem rechtmäßigen Hirten entzogen, sind abgeschafft. Die unnöthigen Feld- und größtentheils dem Aberglauben geheiligten Nebenkapellen sind großen Theils in Schulgebäude verwandelt, und der Gaunerwirthschaft entzogen.

Von den Kanzeln der Tempel erschallen die Stimmen besserer Volkslehrer; keine unverschämte Mönchsgurgel heult Ach und Weh über jede landesherrliche Verordnung, welche Licht schaffen will, und kein verbildeter, grobsittlicher Zellenwüstling darf sich zur Ehre Gottes mehr erfrechen, die Landes-Majestät im Angesichte des durch Heuchelei und frömmelnde Wuth bethörten Pöbels zu verlästern.

Die niedrigsinnlichen Mißbräuche in gottesdienstlichen Handlungen, die lächerlichen Darstellungen der Geburt, des Leidens, der Himmelfahrt

Christi und der Sendung des heil. Geistes, und ähnliche Ueberbleibsel des Heidenthums oder des finsterſten Aberglaubens ſind überall abgeſchafft, und das Weſentliche dieſer heiligen Erinnerungsfeſte iſt feierlicher gemacht; aber gewiſſenhaft beibehalten.

Die vielen Bittgänge in und außerhalb der Stadt ſind größten Theils beſchränkt; die erlaubten, feierlicheren begleitet insgemein der Hof ſelbſt. Die lächerlichen, ungeheuer hohen Stangen der einpilgerndern oder durchwallenden Landleute, denen die ſo oft wiederkehrende Luſt des Hin- und Herwallens ſehr verkümmert iſt, ſind glücklich verſchwunden, und an abgewürdigten Feiertagen iſt es bei Strafe des Abweiſens an den Thoren keiner Pilgerhorde gegönnt, durch die Straſſen der Stadt zu ziehen. Die Vernunft tritt nach und nach in ihre Rechte; man gehorchte Anfangs, weil man Gewalt ſah: bald wird man gehorchen, weil man will, und das Beſſere zu ſchätzen weiß.

Die abgewürdigten Feiertage, denen in den Almanachen des Inlandes nirgends ein Plätzchen gegönnt iſt, haben Anfangs Widerſetzlichkeit gefunden, beſonders unter dem Geſinde und einigen Handwerksgenoſſen. Allein die Regirung ſetzte dem albernen Widerſtande Ernſt und ihren ſtrafenden Arm entgegen, und man beginnt nun überall der Macht zu weichen. Wenigſtens ſind dem müßigen Pöbel die Schenken und Gaſthäuſer bis in den

Abend versperrt, und wer sich dort oder außerhalb der Werkstätte betreten läßt, den ergreift die Polizei, und schärft die Strafe nach Wiederhohlung des Rückfalls sogar mit Ausgeboth und Gefängniß.

Dagegen müssen die gebothenen Feiertage heilig gehalten, und im Geiste der Religion und Kirche gefeiert werden.

Die unschicklichen Altarblätter und schlecht gekleckſten oder dem Aberglauben fröhnenden Kirchengemählde werden in den Pfarrkirchen gegen anständigere und der wahren Andacht mehr zusagende vertauscht.

Die Beerdigungen der Leichen in Kirchen und Grüften ist allgemein verbothen.

Die schimpfliche Behandlung unehelicher Leichen durch abgesonderte Begräbnißstätten ist untersagt, und ihnen, wie den ehelichgebohrnen, die geweihte Erdscholle gegönnt. Alle der Gesundheit der sogenannten Leichenbether so nachtheilige Mißbräuche, und die hin und wieder noch gebräuchlichen Leichenmahle, Austheilungen von Leichenkuchen u. dergl. wurden unter strenger Ahndung ganz aufgehoben.

Die Brüderschaftskutten, ein Ueberbleibsel des Mönchthums, und die sogenannten Genien bei den öffentlichen Prozessionen wurden abgeschafft.

Die Exorzismen, Segensprechungen und Austheilungen sogenannter geistlicher Mittel, um phisische Uebel bei Menschen und Vieh zu heilen, sind allen Geistlichen streng untersagt. Einige der im Heimlichen diesen Unfug treibenden Geistlichen wurden zur Strafe gezogen.

Der Felder-Umritt mit dem Heiligsten, der um die Pfingstzeit allerlei Unfug veranlaßte, ward überall eingestellt, und dafür ist in den Pfarrkirchen ein Aerntefest angeordnet.

Die Fronleichnams-Umgänge wurden in so enge Gränzen gebracht, daß selbst die Filialkirchen sie in ihrem Umfange begehen können, und nicht mehr der Heranzug in ferne Pfarrkirchen mit Zeitverlust nöthig ist.

Der deutsche Gesang wird gebothen, und dazu das im Schulfondsverlage herausgegebene Büchlein empfohlen.

Die sogenannte goldene Samstags-Andacht wird als abergläubischer Mißbrauch zu feiern verbothen.

In den Hauskapellen ward die Feier ihres jährlichen Weihefestes untersagt.

Den Kaplänen, Meßnern und Schullehrern ist das Sammeln von Lebensmitteln und Läutgarben gegen ein angemessenes Surrogat nicht ferner gestattet, um sie von dem Volke unabhängiger zu machen.

Allen Beamten wird strenge Aufsicht auf alle kirchenpolizeiliche Verordnungen dringend ans Herz gelegt, und nirgends einige Nachsicht bei unerläßlicher Ahndung erlaubt.

Störische Gemeinden erhalten keinen Nachlaß in Unglücksfällen, und militärische Exekutionen sind ihr unvermeidliches Los, wenn sie den geforderten Gehorsam verweigern. Die Regirung ist entschlossen, keinen Fuß breit von ihren Anordnungen zu weichen.

München zählt gegenwärtig 4 Pfarrkirchen: die zu St. Peter und u. l. Frau, die Hofkirche und die Kirche der Garnison. Man denkt sogar auf ihre Vermehrung und bequemere Ründung zum Dienste der Gemeinden. An jeder Kirchthüre finden sich die Seelsorger aufgezeichnet, die zum geistl. Beistande gerufen werden können. Selbst in den Umgebungen der Stadt ist für nähere Krankenhülfe geforgt.

Zugleich verschwindet überall der Glaube an Hexen, Druthen, Gespenster und Besessene selbst unter dem gemeinen Volke; und man spottet über die finsteren Zeiten, in denen man an ihr Dasein glaubte. Die im J. 1624 und ff. von den Kapuzinern durch Baiern angeführten, öffentlichen Geiselungen, die Geschichten mit schwarzen verbrannten Händen (dergleichen eine im J. 1626 die Wasserburger in Schrecken setzte), die erbärmlichen Harlekinaden der marktschreierischen Missionäre früherer

Zeiten, und die armseligen Fabel-Predigten, womit die Gerundios und Abrahams a sancta Clara die kirchlichen Hörsähle entweihten, würden überall Spötter und Belacher, nirgends Hörer und Gläubiger finden. Geistreiche, vernünftige Predigten erhalten den Vorzug vor dem Gepolter des Fanatismus, und die Christenlehren werden von Lernbegierigen fleißig besucht. Fortgesetzter Eifer besserer Geistlichkeit verspricht schon reichere Aernte, und der Staat bemerkt und belohnt mit Auszeichnung den Schweiß des redlichen Volkslehrers.

Um die für den Staat so wichtige Klasse guter Seelsorger heranzuziehen, ist für ein Generalseminar zu Landshut, zum Theile aus den Gütern des aufgehobenen Bartholomäer-Stifts, gesorgt, und an dessen Spitze der berühmte Fingerlos gesetzt.

Auch für alte ausgediente Geistliche soll nicht hospitalmäßig, sondern väterlich gesorgt werden. Besserungshäuser werden für trotzige, ungehorsame Kleriker bereitet.

Oeffentliche Belobungsdekrete verdienter Volkslehrer sind an der Tagesordnung.

Und — alle diese Wohlthaten der Aufklärung haben wir der nur erst fünfjährigen Regirung Maximilians IV. zu verdanken! Mögen Sein heiliger Eifer und die Folgsamkeit Seines guten Volkes nie erkalten!

Von der militärischen Verfassung.

Obgleich Se. kurf. Durchleucht die örtlichen Commandantschaften in allen kurfürstl. Staaten aufgehoben haben; so haben Höchstdieselben dennoch hier zwei bestehen lassen, und zwar mit getheilten Aufträgen und Befugnissen. Eine unter den Befehlen des Hrn. Generalmajors Grafen von Nogorola besorgt die militärischen, die zweite unter Hrn. Baron von Hallberg, Obersten der Artillerie, die bürgerlichen Gegenstände des Militärs und des Platzes, in so weit sie sich auf hiesige Vorfälle beziehen. Alle Thoranzeigen und Rapporte, Morgens und Abends, so wie sie dem Kurfürsten und der Polizeidirection mitgetheilt werden, müssen an beide eingeschickt werden, und sie in Kenntniß aller Ein- und Abreisenden, und alles dessen, was im Bezirke der Stadt und des Burgfriedens geschieht, so geschwind als möglich setzen.

Diese Ordnung wird streng und genau beobachtet.

Die hiesige Besatzung besteht für immer aus den 2 Regimentern Leibregiment und Kurprinz, dem Cavalerie-Regiment Minucci, und einer er-

forderlichen Abtheilung des Artillerie-Regiments. Ihre Wohnungen sind die Isarcaserne, die Kreutzcaserne, die Caserne am Kostthore, und die eigentlich für die Artillerie bestimmte Caserne im ehemahligen Seidenfabrik-Gebäude am Hofgarten. Die neue, im prächtigsten Style angelegte Caserne an der Esplanade des Hofgartens, die nun schon über die Hälfte vollendet ist, wird ebenfalls ihre zweckmäßige Bestimmung erhalten. Ihr schöner, breiter Vorplatz wird einst einen Anblick gewähren, der jede Erwartung befriedigen wird.

Die Wachen sind unter die 4 Garnisonen so getheilt, daß das Leibregiment immer das Schwabinger Thor und die Residenzwachen, das Regim. Kurprinz die Hauptwache, die Cavalerie das Feuerpiket auf dem Anger, und die Artillerie die Wachen des Zeughauses und des Zeughausthores bezieht.

Die Cavalerie durchzieht patroullenweise Tag und Nacht die Stadt, und durchstreicht den englischen Garten zur Sicherheit.

Nebenher versieht die hiesige Garnison in kleineren Abtheilungen die Cordonsdienste um München, in welche alles Militär im Lande durch alle Landgerichte getheilt ist, und, was der öffentliche Dienst mit Ronden und Patroullen erfordert, ist ihr Geschäftskreis, von dem keine Ausnahme gilt.

Abends

Abends, früher oder später, wie der Tag abnimmt und wächst, wirbelt der Zapfenstreich, und die Trompeten der Cavalerie erschallen zum Abzuge durch die Strassen der Stadt.

Alle Wachparaden begleitet regelmäßig die Musikbande eines jeden Corps mit kriegerischen Marschen, und, bis die Wachen gewechselt sind, mit 2 oder 3 Ständchen schöner Musik. An den Festen des Hofes, oder bei anderen festlichen Begängnissen, auch im Sommer werden abwechselnd von den 2 Musikbanden des Leib- und Kurprinzen-Regiments auf dem Marktplatze, und in dem Hofgarten Serenaden ausgeführt, denen immer eine große Menge Volkes beiwohnt.

Die Kirchenparaden werden feierlich und im reinlichsten Anzuge gehalten. Die ehemahlige Jesuiten-, jetzt Malteser-Kirche ist zugleich Kirche der Garnison, wo sie sich zum Gottesdienste sammelt.

Das Militär hat sein eigenes, wohlgebautes Krankenhaus (das Lazareth genannt) vor dem Einlasse in einer offenen, freien Lage; Aerzte, Chirurgen und Krankenwärter sind unter der obersten Leitung des kurf. Leibarztes Hrn. geh. R. v. Besnard in nöthiger Menge vorhanden. Man verlangt gute und genaue Dienste; ertheilt den Chirurgen den erforderlichen Unterricht, und läßt sich die Pflege der Kranken sehr angelegen sein.

Die militärischen Begräbnisse geschehen auf dem allgemeinen Freithofe außerhalb des Sendlinger Thores, ohne Unterschied des Ranges, mit den unter Kriegern gebräuchlichen Ehrenbezeugungen.

Das militärische Gefängniß ist der Taschenthurm am Einlasse. Geringere Verbrechen werden in den Wachstuben der Casernen, und durch die erfolgenden Stock- oder Spitzruthenstrafen gebüßt. Höchstselten sind die Beispiele des Todtschießens oder Hängens. Die Desertionsstrafen sind überall milder geworden.

Zum Beschlusse dieser Skizze setzen wir die erst den 22. Mai 1804 ergangene kurf. Verordnung, die Ergänzung der Armee in sämmtlichen kurf. Erbstaaten betreffend, hierher, woraus ein vollständiger Begriff von der ganzen militärischen Verfassung in Baiern, Schwaben und Franken hervorgeht:

Maximilian Joseph, Kurfürst ꝛc.

Wir haben die in Unsern alten und neuen Erbstaaten zeither eingeführten Landesvertheidigungsanstalten untersuchen lassen, und da Wir in diesen Theils wegen veränderter Kriegsart, Theils wegen Unbestimmtheit und Unvollständigkeit der Gesetze, ins Besondere bei dem Rekrutirungssystem wesentliche Gebrechen und ein willkührliches Verfahren wahrgenommen haben; so sind Wir durch Unsere landesfürstliche Pflichten aufgefordert worden, ein den Verhältnissen Unserer sämmtlichen Erbstaaten anpassendes und den Bedürfnissen Unserer Armee entsprechendes Reglement

für die Ergänzung derselben, nach dem Beispiel anderer wohlgeordneten Staaten entwerfen zu lassen. Die Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten ist dabei als eine allgemeine und von jeher anerkannte Obliegenheit Unserer getreuen Unterthanen, die mit der Erhaltung des Staates und mit der Sicherstellung ihrer eigenen Personen, Habe und Güter in der genauesten Verbindung steht, zum Grunde gelegt worden, und Wir haben Unsere landesväterliche Sorgfalt vorzüglich darauf gerichtet: daß diese Dienstverbindlichkeit, soviel mit Beförderung der Wohlfahrt und des Nahrungsstandes der Länder geschehen kann, mit Gleichheit getragen, für die treffenden Individuen, so wenig als möglich ist, drückend, und für die Landeskultur nicht nachtheilig werde.

Damit nun sowohl die Regimenter als Unsere Provinzen, und jeder Unserer getreuen Unterthanen seine Befugnisse und Obliegenheiten kennen, und von Niemand mehr gefordert, oder ihm zu leisten auferlegt werde, als zur Erreichung der für das Wohl Unserer Erbstaaten bezielten Absicht erforderlich ist; so haben Wir, wie es in Zukunft mit der Bestimmung der Dienstpflicht und der Befreiung von derselben, Eintheilung der Rekrutirungsdistricte, Festsetzung der Dienstzeit, Entlassung aus derselben, Bearbeitung des Rekrutirungsgeschäftes, Strafe gegen die ausbleibenden, oder austretenden Dienstpflichtigen, Gerichtbarkeit der Dienstpflichtigen, und endlich mit den Vortheilen und Vorzügen der Ausgedienten gehalten werden soll, in gegenwärtigem Mandat das Gesetzliche zusammenfassen lassen.

I. Verbindlichkeit zum Kriegsdienst.

§. 1.

Jeder Unterthan, der zum Militär tüchtig und nicht aus besonderen Gründen in dieser Verordnung davon befreit wird, ist dazu persönlich verpflichtet, und kann dafür ge-

zogen werden; es ist ihm nicht erlaubt, ein oder anderes Individuum für sich einzustellen.

II. Ausnahmen.

§. 2.

Von dieser allgemeinen Obliegenheit sind ausgenommen:

A. Wegen Geburt. Alle Ausländer für sich und ihre Kinder, welche nach den Landesgesetzen nicht als domizilirt anzusehen sind; ferner diejenigen Ausländer, welche in Unsern Erbstaaten sich niederlassen, nebst ihren mitgebrachten Söhnen und Knechten.

Bei eingewanderten Ausländern, welche öde Gründe zum Anbau übernehmen, oder welche in dem Lande noch nicht bestehende Gewerbszweige mit bedeutenden Kapitalien einführen, wird diese Befreiung auch auf die erste im Lande erzeugte Generation erstreckt.

Diese Wohlthat soll jedoch demjenigen nicht zu Theil werden, welcher im Auslande von einem desertirten Soldaten, oder einem gesetzwidrig ausgewanderten Dienstpflichtigen erzeugt worden ist.

§. 3.

B. Wegen Religion. Keine Glaubenskonfession kann einen Unterthan von der Militärdienstpflichtigkeit befreien: daher sind auch Menoniſten und Juden derselben unterworfen, und werden wie die übrigen konscribirt: jedoch gestatten Wir in Rücksicht ihrer religiösen Meinungen, daß ihre Familien in einem Rekrutirungsdistricte für die sie treffende Zahl von Mannschaft per Kopf 180 fl. an die Militärkasse bezahlen, wofür durch freiwillige Anwerbungen die von ihnen zu stellen gewesene Mannschaft bei den ein-

schlägigen Regimentern oder Bataillons zum Besten der übrigen Familien ersetzet wird.

§. 4.

C. Wegen Stand. In Absicht des Standes und der daher dem Staate in andern Verhältnissen zu leistenden Dienste sind frei:

a) Die Geistlichen und der Adel, zu welchem in den ehemahligen Reichsstädten auch die adeligen Patrizier gehören.

b) Die im Dienste des Staates stehenden vereideten Civil- und Militärbeamte für sich und ihre Söhne, so weit sie nach dem baierischen Codex in die Klasse der Siegelmäßigen gehören. Die Söhne aller übrigen bleiben dienstpflichtig.

Die Söhne der Offiziere genießen die nähmliche Exemtion, welche den Söhnen der Civildiener gestattet ist.

c) Die Patrimonialrichter und Verwalter für sich, jedoch nicht für ihre Söhne.

d) Die Söhne der Bürgermeister, Stadtrichter, Verwaltungs- und Stadtgerichtsräthe, Kämerer und respect. städtischen Kassirer, dann der Syndicorum, in den Haupt- und ehemahligen größern Reichsstädten.

e) Das nöthige Schreiberpersonale, so lange es bei Unsern oder ständischen, oder andern diesen gleich geachteten Gerichten Dienste leistet, jedoch nur für sich.

f) Kamerschreiber, Kamerdiener und Hausoffizianten des Adels und der höhern Geistlichkeit für sich, ferner die nach Ermessen der Obrigkeit unentbehrliche Livreedienerschaft, so lange sie in einem für unentbehrlich ge-

haltenen Dienste bleibt; bei ihrem Austritte hat die Herrschaft unter 10 Reichsthaler Strafe der obrigkeitlichen Behörde sogleich die Anzeige davon zu machen.

g) Das Personal bei den Hofstäben und Hofintendancen, und übrigen bestehenden Hofstaaten für sich und seine Söhne, welches nach dem baierischen Codex zur Klasse der Siegelmäßigen sich eignet; das übrige nur für sich.

h) Bürger in Städten und Märkten von größerem oder kleinerem Bürgerrecht für sich; ihre Söhne aber sind militärpflichtig, und aus dem die Städte treffenden Aushebungsquantum soll vorzüglich die Artillerie ergänzt werden.

i) Oeffentliche Lehrer der Universitäten, Lizeen, Gymnasien, Akademien, und an Unserm Hofe, für sich und ihre Söhne, die übrigen für sich.

k) Aerzte und wissenschaftlich gebildete Chirurgen für sich und für ihre Söhne, wenn diese sich gleichfalls einer wissenschaftlichen Bildung widmen, welches auch auf die Söhne von protestantischen Geistlichen, welche den Studien sich widmen, erstreckt wird. Die Landbader für sich.

l) Legalen Advokaten und Prokuratoren für sich und ihre Söhne, wenn diesen letztern die Befreiung wegen anderen Eigenschaften zukommt.

m) Studenten und Practikanten, die nicht wegen dem Stande ihrer Aeltern befreiet sind, wenn sie von ihrer guten Aufführung, ihren Fähigkeiten und vorzüglichem Fleiße von den geeigneten Behörden günstige Zeugnisse beibringen.

n) Revierförster, sowohl Unsere, als die des Adels und anderer Korporationen für sich; ihre Söhne aber sind dienstpflichtig.

D. Wegen Ansessigkeit.

§. 5.

Allen in Unsern Landen mit Gütern und Häusern angesessenen Unterthanen, ohne Unterschied des Werthes ihrer Besitzungen, wie auch die Pächter sind von der Militärpflichtigkeit befreiet; diese Ausnahme erstrecket sich aber nicht

a) auf diejenigen, welche in Herbergen wohnen und nur Antheile an Häusern ohne Grundstücke besitzen, ferner

b) auf die Besitzer walzender Grundstücke an einzelnen Aeckern ohne Häuser, in so ferne diese wegen der Unbeträchtlichkeit des Eigenthums ihre fortwährende Anwesenheit nicht nöthig haben.

E. Wegen Gewerbe.

§. 6.

In Bezug auf Gewerbe sind frei:

a) Künstler im eigentlichen Sinne für sich und ihre Söhne, wenn diesen die Befreiung wegen anderer Eigenschaften zukommt, z. B. wenn sie gleichfalls mit glücklichen Fortgängen den Künsten oder Studien nach Lit. l. und m. im §. 4. sich widmen.

Die einschlägige Obrigkeit soll aber aufmerksam sein, damit diese Auszeichnung nicht einer Klasse von Menschen zu Theil werde, die nach der bloß mechanischen handwerksmäßigen Art, wie sie Gegenstände der Kunst behandeln, mehr in die Klassen der Professionisten gehören.

b) Fabrikanten und Manufacturisten, welche bei den angelegten Manufacturen. oder für sich nach der Kunst

und mit den zur Kunst gehörigen Instrumenten wirklich arbeiten: dahin gehören unter andern die Modelschneider bei Fabriken, die Schriftensetzer bei den Buchdruckereien ꝛc., nicht aber alle Handlänger, oder nur grobe Arbeiten verrichtende Taglöhner.

Der Obrigkeit bleibt in einzelnen Fällen überlassen, auch einen oder den andern zu den Fabrikanten zu rechnenden Professionisten, der nach eingezogener sicherer Erkundigung entbehrlich ist, als Rekruten auszuwählen.

c) Alle Negotianten, Banquiers und Handelsleute, wenn sie auch keine Bürger sind, und die bei ihnen in der Handlung stehenden Diener und Lehrbursche, die sich gerichtlich ausweisen können, nicht aber ihre Hausknechte, eben so wenig die kleinen Krämer und Herumträger, wenn sie nicht förmlich ansesßig sind.

d) Die Lehrjungen während ihrer Lehrzeit: jedoch hat die Obrigkeit zu wachen, damit diese Zeit, besonders bei den Meisterssöhnen, nicht über die gewöhnlichen Lehrjahre, um dem Militärdienst desto länger sich zu entziehen, erstreckt werde, oder aus diesem nähmlichen Motiv mehrere Aufnahmen in andere Handwerke geschehen, oder Einschreibungen in Handwerke vorzüglich von Söhnen der Landleute nur in der Absicht vorgenommen werden, um dem Rekrutenzug zu entgehen; bei allen diesen Mißbräuchen hört die ertheilte Exemtion auf.

e) Handwerksgesellen, die bei Witwen arbeiten, wenn sie Meistersstelle vertreten, auch solche, die mehrere Geschwister haben, welche sie ernähren müssen. Wegen der übrigen Gesellen, so wie auch wegen der dienenden Knechte bleibt dem Ermessen der Obrigkeit überlassen, ob, und wie weit sie entbehrlich sind.

f) Die einzigen Söhne der Einwohner in Städten, wenn sie ihnen in ihrer bürgerlichen Nahrung unumgänglich nöthig sind, ingleichem die einzigen Söhne auf dem platten Lande, ohne welche die Besorgung der Landwirthschaft oder des Gewerbes, oder die Erhaltung einer außerdem hülflosen Familie entweder schlechterdings oder doch ohne wesentlichen Nachtheil nicht bestehen kann.

In diese Kategorie gehören auch alle diejenigen einzigen Söhne, die nach Versorgung mehrerer Geschwister noch übrig sind, wenn bei ihnen die oben bemerkten Umstände eintreffen.

g) Die Berg- und andern ihnen gleich geachteten Arbeiter, wenn sie von den obern Bergämtern die gehörigen Zeugnisse beibringen, für sich und ihre Söhne, wenn diese die nähmlichen Arbeiten verrichten: jedoch sollen die Bergämter ihren Austritt aus solchen Arbeiten bei Vermeidung einer Strafe von 10 Rthlr. der Behörde sogleich anzeigen. Diese Anzeigsverbindlichkeit erstreckt sich auch auf die unmittelbar folgenden Klassen h. i. k. l.

h) Die bei den Salinen angestellten Personen für sich.

i) Die Reichenhallischen, Traunsteinischen und Marquardsteinischen Holzmeister, Söhne und Knechte, welche in der Salinen-Holzarbeit wirklich stehen, und nach Ermessen der Obrigkeit unentbehrlich sind.

k) Die Salzzillenschopper, Söhne und Knechte, so lange sie in solchen Diensten sich befinden, und nothwendig sind.

l) Die Schiffbauersöhne Landgerichts Griesbach, ferner alle Schiffleute und Reitbuben, die bei dem Haupt-

salzspeditionsamte St. Nicola angestellt sind, so wie die alldasigen Salzwechselträger, so lange die bisherige Einrichtung besteht.

F. Diese Befreiungen sollen zur Ungebühr nicht erweitert werden.

§. 7.

Bei diesen vorgezeichneten Befreiungen ist zu beobachten, daß nicht das bloße Vorgeben und der erlangte Nahme einer eximirten Gewerbsart, sondern die wirkliche Ausübung derselben, und der davon für den Staat zu gewärtigende Nutzen, als ein zu Bewirkung einer solchen Befreiung hinlänglicher Grund betrachtet werden soll. Weshalb sorgfältig darauf zu sehen ist, daß solche Befreiungen zur Ungebühr nicht erweitert, noch auf solche Personen erstreckt werden, welche, nur zum Schein und um der Militärausshebung zu entgehen, ein davon ausgenommenes Gewerbe ergriffen haben.

Ueberhaupt sollen die Gerichtsobrigkeiten bei ihren Urtheilen über die Entbehrlichkeit der in Anspruch genommen werdenden Mannschaft, und der bei dem Aushebungsgeschäfte ihnen obliegenden Fürsorge für den Nahrungsstand in vorkommenden Fällen jederzeit strenge nach Pflichten verfahren, und bleibt in Ansehung der Entbehrlichkeit eines solchen Individui noch einige Ungewißheit, so sollen sie einen gutachtlichen Bericht hierüber mit Bemerkung aller individuellen Umstände des Mannes an die höhern, ihnen vorgesetzten Stellen erstatten, und durch diese die Entscheidung der Sache gewärtigen.

Wäre bis zur Einlangung der höhern Entscheidung wegen dem in Anspruch genommenen Manne keine hinlängliche Sicherheit vorhanden, so ist derselbe in eine unschädliche Gewahrsam zu bringen.

III. Rekrutirungs-Districte.

§. 8.

Um dem Lande sowohl als der Armee die Rekrutirung möglichst zu erleichtern, und der zuziehenden Mannschaft den Vortheil zu verschaffen, daß sie künftig mehr in der Nähe ihrer Heimath bleiben, und ihren Verwandten in der Wirthschaft und Nahrung desto leichter beistehen kann; sollen in Zukunft den Regimentern und Bataillons bestimmte Landesdistricte zu ihren Rekrutirungen dergestalt angewiesen werden, daß sie darin ihren bleibenden Standort erhalten. Darnach haben Wir Unsere dermahligen Erbstaaten in 11 Rekrutirungs-Districte oder Kantons eintheilen lassen, nähmlich in 8 für Baiern, die Oberpfalz, Neuburg und die damit vereinigten angränzenden Entschädigungslande, in 2 für Unsere Fürstenthümer in Franken, und in 1 für Unsere Provinz Schwaben.

Die leichten Infanterie-Bataillons werden den Infanterie-Regimentern zugewiesen, von welchen sie dem leichten Felddienst angemessene, aber stark gebaute Mannschaft erhalten.

Zur Ergänzung der Kavalerie-Regimenter treten verhältnißmäßig mehrere Kantons zusammen, und die Artillerie soll nach einer auf Billigkeit gegründeten Repartition aus sämmtlichen Kantons, und zwar, in so weit es die Umstände und Fähigkeiten der Individuen zulassen, aus dem Bürgerstande rekrutirt werden.

In einem jeden solchen Districte wird die junge waffenfähige Mannschaft vom 16ten bis zum 40ten Jahre conscribirt, und zur Ergänzung und resp. Verstärkung der denselben zugetheilten Regimenter und Bataillone angewiesen. Kein Landkapitulant darf an andere, als an die jedem Kantonsbezirke angewiesenen Regimenter oder Bataillons abgege-

ben werden, und kein Regiment darf in dem Districte des andern Rekruten ausheben.

IV. Festsetzung der Dienstzeit.

§. 9.

Die Dienstzeit wird sowohl zum Besten des Dienstes, als auch selbst zur Schonung der ganzen Klasse der Dienstpflichtigen, ohne Unterschied der Waffen, überhaupt auf 10 Jahre festgesetzt, wobei ein Kriegsjahr für zwei Friedensjahre zu rechnen ist.

V. Bestimmung der nothwendigen Verabschiedung der Inländer.

§. 10.

Die Entlassung aus der Dienstpflichtigkeit wird bewirket:

1) durch vollendete Dienstzeit; in diesem Falle muß der Landkapitulant unbedingt entlassen werden, und er braucht weder Ansesigkeit noch Unentbehrlichkeit zu beweisen; jedoch ist keinem Inländer erlaubt, auch nach vollendeter Dienstzeit in fremde Dienste zu treten; auch bleibt der Ausgediente, welcher das 40ste Jahr noch nicht erreicht hat, verpflichtet, im Nothfalle zur innern Vertheidigung des Vaterlandes sich verwenden zu lassen.

2) Vor Ablauf der Dienstzeit muß dem Kantonisten der Abschied ertheilet werden, wenn er eine Ansesigkeit nach den Bestimmungen des §. 5. in Unsern Landen erhält, und dadurch zu Hause unentbehrlich wird.

3) Da bei Beurtheilung, ob auf die Ansesigmachung gegründete Abschiedsgesuche statthaft sein oder nicht, diese von den Zeugnissen der Obrigkeit abhängen, so sollen diese all-

zeit mit Genauigkeit abgefaßt, und es soll besonders darin bemerkt werden:

a) Worin die Ansesßigkeit bestehet, die der Abschied suchende Soldat erwerben wird?

b) Wieviel der Werth derselben beträgt?

c) Ob und wie ferne der Mann dieselbe bezahlen und behaupten kann?

d) Ob bei der Annahme älterlicher Güter und Nahrung seine beständige Gegenwart schlechterdings erforderlich ist?

e) Warum die Aeltern ihrem Hauswesen nicht vorzustehen vermögen?

f) Ob der Soldat noch Geschwister hat?

g) Warum keines davon die Wirthschaft übernehmen kann?

Nach Verschiedenheit der Umstände sollen diese obrigkeitlichen Zeugnisse mit den allenfallsigen medizinischen und chirurgischen Attestaten belegt, und hierbei mit aller Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit verfahren werden: auch sollen diese obrigkeitlichen Zeugnisse über die nothwendige Verabschiedung des Mannes jedesmal von den treffenden dienstpflichtigen Familien mit unterzeichnet werden.

Wenn die Ansesßigmachung durch Heurath geschieht, so soll der Schein über die vollzogene Heurath in einem Zeitraum von 3 Monaten nach der Verabschiedung an das Regiment oder leichte Infanterie-Bataillon, worunter der Mann gestanden hat, eingesendet, oder der Mann selbst zur Ausdienung seiner Dienstzeit wieder gestellt werden.

4) Alle Abschiedsgesuche müssen erst bei den Kompagnien und Regimentskommandanten, sodann bei der Inspection angebracht werden, ehe sie an die höchste Militärbehörde gelangen.

Auf solche Gesuche soll aber nicht eher Rücksicht genommen werden (sie geschehen von dem Soldaten selbst, oder seinen Aeltern und Vormündern), als bis zugleich die auf die eben bemerkte Art ausgefertigten ohrigkeitlichen Atteſtate beigebracht sind.

5) Wenn ein Soldat, der wegen Ansesigkeit verabschiedet worden, das Grundstück, womit er ansesig wurde, verläßt oder veräußert, und dadurch entbehrlich wird, so soll er wieder an das Regiment, von dem er verabschiedet worden ist, abgeliefert werden, und zur Ausdienung der noch rückstehenden Dienstjahre angehalten werden.

Auf gleiche Art sollen ausgediente Soldaten, die nach erhaltenem Abschiede kein ehrliches und sicheres Fortkommen, sei es auch durch Taglohn oder Handarbeit, finden können oder wollen, und nach geschehener Untersuchung und Erkenntniß der einschlägigen Polizeiobrigkeit dem Lande zur Last fallen, nach Verlauf eines Jahres, von ihrer Entlassung an gerechnet, wieder zum Militärdienste gezogen werden: jedoch bleibt ihnen der Rekurs im Falle einer Beschwerde von der Erkenntniß der untern Polizeibehörde zur obern, nähmlich an die einschlägige Landesdirection frei, und sie dürfen in der Zwischenzeit bis zur erfolgten Entschließung dieser höhern Stelle zum Militärdienst nicht abgegeben werden.

6) Alle wegen Ansesigkeit oder anderer Unentbehrlichkeit dimittirt werdende Soldaten sollen bei Erhaltung des Abschiedes vor den Regimentsgerichten an Eidesstatt angeloben, daß, wenn sie bei veränderten Umständen wieder

Kriegsdienste zu nehmen sich freiwillig entschließen sollten, sie solche bei einem Corps und Regiment Unserer Armee suchen wollen. Geht ein solcher Verabschiedeter dessen ungeachtet in auswärtige Kriegsdienste, so unterliegt dessen Vermögen der in den Gesetzen für solche Fälle ohnehin verordneten Konfiskation.

VI. Vorschriften bei Bearbeitung des Rekrutirungs-Geschäftes.

§. 11.

Um alle Kantonspflichtige zu wissen, müssen Kantons- oder Musterrollen verfertiget werden, worin alle pflichtige Feuerstellen, die darauf gebohrnen pflichtigen Söhne und die gestorbenen verzeichnet sind.

Die Geburtsstelle entscheidet allezeit, zu welchem Regimente oder Bataillon der Dienstpflichtige gehöret, wenn solcher der Aeltern gewöhnlicher Wohnsitz war.

Die Dienstpflichtigen der Findelkinder richten sich, im Falle die Aeltern unbekannt blieben, nach dem Orte, wo sie gefunden sind.

§. 12.

Bei jedem Kantonspflichtigen müssen Alter, Größe und Leibesbeschaffenheit bemerkt werden: ferner muß die Verminderung oder Vermehrung der Feuerstellen mit allen übrigen Veränderungen, welche seit der Verfertigung der letzten Kantonsrolle sich ergeben haben, angezeigt werden.

Bei jedem Zuwachs ist die Bemerkung hinzuzufügen, woher er gekommen u. s. w.

§. 13.

Den Landrichtern und Magistraten in den Hauptstädten sämmtlicher Bezirke, welche einen Kanton ausmachen, muß darnach aufgetragen werden, ohne Verzögerung, sobald das gegenwärtige Mandat publizirt sein wird, ein Verzeichniß sämmtlicher, in ihren Gerichten und respect. Städten befindlichen jungen Mannschaft von 16 bis 40 Jahren in einer Tabelle zu entwerfen, welche Folgendes enthalten muß:

a) Die Numern der Häuser (wo diese noch nicht numerirt sind, muß ihre Numerirung nach Obmannschaften ordnungsmäßig hergestellt werden).

b) Nahme und Stand der Aeltern, ihr Wohnort und Alter,

c) ihre Begüterung.

d) Nahmen der Söhne,

e) ihre Geburtsjahre,

f) ihre Größe nach verschiedenen Jahren,

g) Profession,

h) zu Hause entbehrlich — oder unentbehrlich, warum?

i) zum Soldaten tüchtig — oder unbrauchbar, warum?

k) gegenwärtig oder abwesend, in der Lehre, auf der Wanderschaft, mit einem Wanderpasse, auf N. Jahre, oder in Dienst, bei wem?

Bei der ersten Conscription müssen auch alle Eximirte, deren Exemtion nicht notorisch ist, sich stellen: ihr Exemtionsrecht wird in der Tabelle unter der Numer des Hauses bemerket, welches sie bewohnen.

§. 14.

Alle Jahre im Monath December muß dieses Verzeichniß revidirt werden.

§. 15.

§. 15.

Sämmtliche Landrichter und bemerkte Magistrate in einem Kanton müssen ihre auf die angezeigte Art entworfene und resp. revidirte Verzeichnisse dem in dem Haupt-Garnisonsorte, in dem Kanton zunächst wohnenden Landcommissär im Anfange des Jäners einsenden, welcher sodann daraus eine allgemeine Kantonsrolle verfertiget, und solche nach den ihm zugehenden Veränderungen gleichfalls jährlich revidirt.

Wo ganze Provinzen nur einen Kanton bilden, verfertigen zwar die Landcommissärs aus den einzelnen Verzeichnissen der Landgerichte und Städte ihres Bezirkes eine Musterrolle: die des ganzen Kantons wird aber bei der Landesdirection selbst aus jener der Landcommissärs gefertiget.

§. 16.

Diese auf die bemerkte Art angefertigten Kantonsrollen werden durch die einschlägige Landesdirection dem höchsten Militärkommando eingesendet, so wie sämmtliche Militär-Kommandanten gleichfalls verbunden sind, jedes Jahr bei dem höchsten Militärkommando ein Verzeichniß, bei welchem der effective Stand des ersten Jäners zur Grundlage zu nehmen ist, von der Mannschaft zu übergeben, welche den unter ihrem Kommando stehenden Regimentern oder Bataillons an ihrem vollzähligen Stande abgeht.

Darnach wird erwähntes höchstes Armee-Kommando eine den Bedürfnissen entsprechende Repartition selbst verfügen, und die Civil-Kantonskommissärs durch ihre vorgesetzte Behörde anweisen lassen, wie viele Landkapitulanten jeder Kanton zur Ergänzung der abgehenden Mannschaft zu stellen hat.

§. 17.

Den einschlägigen Landkommissärs soll auf die bemerkte Weise der jedesmahlige jährliche Abgang spätestens bis zum 1ten Februar bekannt gemacht werden, wonach den Regimentern die nöthige Ergänzungsmannschaft bis zum 1ten März gestellt werden muß.

§. 18.

Nach dem ihm zukommenden Verzeichniß repartirt der Civilkommissär aus seiner Musterrolle die von jedem Landgerichte oder von den Städten verhältnißmäßig abzuliefernde junge Mannschaft, wobei immer strenge Rücksicht auf die Entbehrlichkeit zu nehmen ist.

§. 19.

Entstehen Beschwerden über die Classifikation des Landrichters, so sind solche bei dem einschlägigen Landkommissär zur Berichtigung anzuzeigen; ergeben sich solche gegen den Landkommissär selbst, so sind sie bei der Landesdirection anzubringen, die das Geeignete hierauf zu verfügen, und überhaupt zu wachen hat, damit keine Parteilichkeiten und Unterschleife begangen werden.

§. 20.

Das Maß wird für die verschiedenen Waffen bei der Assentirung auf folgende Art bestimmt:

Für die Artillerie:

5 Schuh 4 Zoll und darüber.

Für die gesammte Infanterie:

5 Schuh 2 Zoll und darüber.

Für Dragoner:

5 Schuh 3 Zoll — bis 5 Schuh 6 Zoll.

Für die Chevauxlegers:

5 Schuh 2 Zoll — bis 5 Schuh 5 Zoll nach rheinischem Maße. —

Bei der Infanterie können auch junge Leute, die nur 5 Schuh 1 Zoll haben, von welchen aber noch Wachsthum zu hoffen ist, angenommen werden.

§. 21.

Diejenigen Dienstpflichtigen, welche wegen Abgang des gehörigen Maßes zum wirklichen Dienst nicht angenommen worden sind, sollen entweder zum Fuhrwesen oder im Nothfalle zur innern Vertheidigung des Vaterlandes verwendet werden.

§. 22.

Die von dem Civilkommissär in jedem Landgerichte und resp. in den Städten ausgezeichneten Landkapitulanten werden von dem einschlägigen Landrichter oder Magistrate ausgehoben, und nach der Bestimmung des höchsten Militärkommandos durch eine Gerichtsperson an die einschlägigen Regimenter und Bataillons abgeliefert. Bei Widersetzlichkeiten muß der Civilobrigkeit militärische Assistenz geleistet werden.

§. 23.

Die Militärkommandanten lassen die eingelieferte Mannschaft untersuchen, ob sie nach dem Reglement zu dem bestimmten Militärkommando tauglich, oder nicht?

Werden gegründete Mängel bei einem Individuum entdeckt, so sind solche dem Civilkommissär anzuzeigen; dieser muß sie aus den einschlägigen Gerichten oder Städten durch andere taugliche und entbehrliche Pursche ersetzen lassen.

§. 24.

Entstehen von dem Civilkommissär Klagen gegen die Militärkommandanten, oder dieser gegen jene, so hat jeder Theil solche seiner unmittelbaren höhern Behörde anzuzeigen: können sie von diesen nicht gehoben werden, so sind sie Uns selbst zur höchsten Entscheidung vorzulegen.

§. 25.

Die Landesdirectionen sollen alle Jahre Abschriften der angefertigten Musterrollen, so wie ein Verzeichniß der gestellten Ergänzungsmannschaft mit ihren allenfallsigen Bemerkungen Unserm geheimen Ministerialdepartement in auswärtigen Angelegenheiten mit ihren Erinnerungen vorlegen, damit durch dieses, mit Rücksicht auf die allenfalls entstandenen Beschwerden, auf das Verhältniß des Militärs zur Bevölkerung und Kultur des Landes und andere eintretende politische Betrachtungen, die geeigneten Vorschläge zu zweckmäßigen Abänderungen an Uns gebracht werden können.

VII. Maßregeln gegen Dienstpflichtige, welche durch unerlaubte Mittel sich dem Militärdienste zu entziehen suchen.

A. Verboth des Loskaufens und aller Einstellungen.

§. 26.

Wir haben gleich im §. 1. Unserer Verordnung die Regel festgesetzt, daß jeder Dienstpflichtige mit seiner Person dem Vaterlande dienen müsse: darnach sind Wir in Erwägung:

1) daß die in diesem Reglement bewilligten mehreren Ausnahmen von der Militärpflichtigkeit ohnehin schon auf alle diejenigen sich ausdehnen, die dem Staate im Civilstande mehr, als im Militär nützen können, oder für die

Landeskultur, für die Gewerbe, oder für ihre Familie unentbehrlich sind;

2) daß eine willkührliche Losmachung vom Militärdienste mit Geld dem Reichern allein zum Guten komme, und dem Aermern seine bleibende Verbindlichkeit nur desto drückender und gehäßiger machen müsse; endlich

3) daß nebst dem ein sehr erweitertes Beurlaubungssystem besteht, bewogen worden, nach jener Regel alles Loskaufen von der Militärdienstpflichtigkeit durch Geld oder durch Einstellung eines andern Mannes gänzlich zu verbiethen.

B. Wanderungen der Handwerkspursche ins Ausland.

§. 27.

Dienstpflichtigen Handwerkspurschen soll das Auswandern in das Ausland nur gegen Wanderpässe und zwar von den geendigten Lehrjahren an, wenn sie zum Militärdienste tauglich sind, auf 3 Jahre gestattet werden; den Untauglichen kann ein längerer Wanderpaß ertheilet werden; jedoch soll ihre Untauglichkeit durch die einschlägige Obrigkeit zuvor in Gegenwart dreier Zeugen aus den betheiligten Familien untersuchet, und das darüber abgehaltene Protokoll von diesen Zeugen mit unterschrieben werden.

Bei Aushändigung eines solchen Passes soll derjenige, der kein Vermögen besitzt, um eine Realkaution zu stellen, in Gegenwart seiner Aeltern oder Vormünder, durch einen Handschlag dem Landgerichte oder Magistrate versprechen, daß er wenigstens alle Jahre seinen nächsten Verwandten und Vormündern von seinem Aufenthalte Nachricht geben, und nach Ablauf des Wanderpasses zurückkehren wolle.

Während seiner Wanderschaft darf er zwar zur persönlichen Stellung (Kriegszeiten und außerordentliche Fälle ausgenommen) nicht gezwungen werden; allein er ist, wie oben verordnet worden, verbunden, alle Jahre, wo möglich im Anfange des Jahrs, dem Gerichte oder Magistrate seines Geburtsortes seinen Aufenthalt entweder unmittelbar selbst, oder durch seine Aeltern oder Vormünder anzuzeigen, und ein obrigkeitliches Zeugniß von dem Orte seines Aufenthaltes über seine gute Aufführung der Anzeige beizulegen.

Diese Wanderscheine müssen in den jährlichen Musterrollen vorgemerkt werden.

C. Sterbfälle der Handwerkspursche während der Wanderzeit.

§. 28.

Stirbt der Handwerkspursche auf der Wanderung innerer Landes, so ist die Obrigkeit des Orts, wo der Todesfall sich ereignet, schuldig, den Wanderpaß und die Kundschaft an die Behörde zurück zu senden, und einen Todesschein, welcher in beglaubter Form, und unentgeldlich ausgefertiget werden muß, beizufügen; stirbt derselbe ausser Landes, so müssen seine Aeltern, Vormünder oder nächste Verwandte von der Obrigkeit des Orts, wo sein Todesfall geschehen ist, wenn sie solchen erfahren können, gleichfalls einen Todesschein in beglaubter Form an den einschlägigen Landrichter oder Magistrat einliefern.

D. Ausbleiben des Handwerkspurschen nach Verlauf der Wanderzeit.

§. 29.

Kehrt der Handwerkspursche nach Verfluß der Wanderjahre nicht zurück, und rechtfertiget nicht sein Ausbleiben

durch ein obrigkeitliches Zeugniß über eine gültige Verhinderungsursache, so ist er binnen Jahresfrist unter Strafe der Confiscation seines Vermögens edictaliter vorzuladen, und nach Verlauf dieser Zeit ist mit der Confiscation gegen ihn zu verfahren; wobei jedoch der Ersatz an die Erben in der Folge Statt findet, wenn später noch bekannt wird, daß der Vorgeladene zur Zeit seiner vollendeten Wanderungsfrist gestorben ist.

E. Eintritt in den Militärdienst des aus der Wanderung zurückkehrenden Handwerkspurschen.

§. 30.

Erscheint derselbe nach vollendeter Wanderung, so ist er gehalten, sogleich seiner Obrigkeit sich vorzustellen, und sobald die Reihe ihn trifft, in den Militärdienst einzutreten; ist er sträflich über die Zeit, jedoch nicht ein vollständiges Jahr darüber ausgeblieben, so ist ein solcher bei dem ersten nöthigen Ersatze, oder bei fernerer Kompletirung ohne weiteres Losen einzureihen.

F. Gleichstellung der Kellner für große Wirthschaften mit den Handwerkspurschen.

§. 31.

Kellner, welche für eine größere Wirthschaft sich bilden wollen, sind während ihrer Abwesenheit wie die Handwerkspursche zu behandeln.

G. Bestimmung der Redemtionssumme bei Auswanderungs-Erlaubnissen.

§. 32.

Dienstpflichtigen darf in der Regel die Erlaubniß zum Auswandern nicht ertheilt werden: sollten aber aus besondern Gründen solche in einzelnen Fällen von Uns bewilliget

werden, so müssen sie bei dem Civilcommissär ihres Kantons 180 fl. rheinisch dafür hinterlegen.

H. Verfahren gegen diejenigen, welche wegen angeblicher Gebrechen dem Militärdienste sich zu entziehen suchen, oder sich absichtlich dafür untauglich machen.

§. 33.

Diejenigen, die sich vorsetzlich zu Kriegsdiensten untauglich machen, eine Krankheit oder ein Gebrechen vorschützen, um sich dem Militärdienste zu entziehen, von diesen sollen die letztern zur doppelten Dienstzeit, die erstern aber zu einer 6jährigen Arbeitsstrafe ins Zuchthaus verurtheilt werden.

Wenn Militärpflichtige unsichtbare Gebrechen angeben, so sollen solche allezeit von mehreren mitbetheiligten Familien ihres Wohnortes attestirt werden; außerdem ist keine Rücksicht darauf zu nehmen.

I. Strafe gegen die Austretenden, oder die sich im Lande verbergen, um dem Militärdienste zu entgehen.

§. 34.

Denjenigen, welche, um der Rekrutirung sich zu entziehen, auf mehrere Monate, ohne eine erhebliche Ursache anzugeben, sich entfernen, außer Landes gehen, oder im Lande sich verbergen, soll ihr in unsern Landen besitzendes Vermögen angehalten, und, im Falle sie vor Ablauf eines Jahres nach ihrer öffentlichen Vorladung sich nicht wieder einfinden, wie im Falle der Desertion eines Soldaten, dasselbe zur Militärkasse eingesendet werden.

K. Landes-Abwesende.

§. 35.

Sonstige dienstpflichtige Abwesende im Auslande, als Livreebediente, Bauern, Hausknechte ꝛc. sind in den Ge-

richten, zu welchen sie gehören, zur Auswahl zu ziehen, und an ihrer Statt sollen entweder ihre Verwandten, oder in deren Ermanglung ein obrigkeitlicher Beauftragter für sie losen. Wird nun einer der Anwesenden zum Landkapitulanten bestimmt, so soll derselbe, wenn man den Ort seines Aufenthalts kennt, vorgeladen, sonst aber edictaliter citirt werden; wenn er in der nähmlichen Provinz, zu welcher er gehört, sich befindet, bei Strafe der Confiscation seines Vermögens, binnen 4 Wochen; wenn er außer der Provinz, jedoch in Unsern Erbstaaten sich aufhält, binnen 8 Wochen bei dem betreffenden Regimente oder Bataillon sich zu stellen. Ist er außer Landes, so soll ihm zum Erscheinen bei seiner einschlägigen Obrigkeit unter obiger Strafe eine Jahresfrist gestattet werden: erscheint er nach Verfluß derselben nicht, so ist die angedrohte Strafe zu vollziehen.

L. Ausgetretene, wenn sie vor Verfluß der anberaumten Frist zurückkommen.

§. 36.

Wenn Ausgetretene binnen der festgesetzten Frist nach ihrer Entweichung freiwillig zurückkehren, sollen sie zwar mit Confiscation ihres Vermögens verschont werden; sie sind aber so viele Zeit, als sie sich dem Dienste entzogen haben, länger zu dienen verbunden, und die Dienstzeit ist darnach zu bestimmen. Haben sie inzwischen durch einen andern ersetzt werden müssen, so sollen sie bei dem ersten Aushebungsfalle in das sie betreffende Regiment oder Bataillon eingereihet werden. Sollten sie aber inzwischen wegen erlangter Ansetzigkeit, oder sonst eintretender Unentbehrlichkeit zum Militärdienste nicht gezogen werden können, so findet zwar Vorstehendes nicht Statt; sie sind aber von ihrer Obrigkeit mit einer nach der Zeit ihrer unerlaubten Abwesenheit angemessenen Geldstrafe zu belegen, welche nach

dem Rato des Redemtionsquanti zu 180 fl. zu bemessen und an die Militärkasse einzuliefern ist.

M. Strafe derjenigen, welche zum Austreten der Dienstpflichtigen verleiten, oder Vorschub dazu leisten.

§. 37.

Diejenigen, welche einen Mann des Rekrutenzuges halber außer Landes zu gehen verleiten, oder ihm wissentlich dazu Vorschub leisten, werden nach Befinden der Umstände bestraft.

N. Die jährliche Ergänzung der Regimenter und Bataillons darf durch die Abwesenden oder Ausgetretenen nicht aufgehalten werden.

§. 38.

Da die Ergänzung der einschlägigen Regimenter und Bataillons in keinem Falle verschoben und von Zufällen abhängig gemacht werden darf, welches doch öfter geschehen müßte, wenn die Ausgebliebenen nicht gleich bei der Aushebungszeit ersetzt würden; sondern ihre ungewisse Zurückkunft erst abgewartet werden wollte, oder die Einstellung eines andern Mannes gegen das Redemtionsquantum, welches doch nur bei Dienstpflichtigen von Vermögen Statt haben könnte, den Ersatz geben sollte, und da bei denjenigen, die kein Vermögen besitzen, oder wo die Einstellung eines andern Mannes gegen das Redemtionsquantum nicht zu erhalten wäre, an ihre Stelle doch am Ende andere aus den Dienstpflichtigen einrücken müßten, wodurch eine offenbare Ungleichheit entstände, so sind Wir zur Beseitigung aller dieser nachtheiligen Folgen zu dem Beschlusse bewogen worden, daß

a) für jeden sich ansetzig gemachten Entlasseuen,

b) für jeden Desertirten,

c) für jeden ausgebliebenen Dienstpflichtigen der Ersatz des Mannes an den oben §. 17. festgesetzten Terminen allzeit von dem betheiligten Gerichte oder der Stadt geliefert werden soll.

Die eingehenden Confiscations- und Strafgelder sollen an die Militärkassen abgeliefert, und zur freiwilligen Werbung inländischer, nicht dienstpflichtiger Rekruten oder zur Wiederengagirung Ausgedienter verwendet werden, wodurch den betheiligten Familien der allgemein gleiche Vortheil zugeht, daß bei einer stärkeren Anzahl frei engagirter das Bedürfniß der Landkapitulanten minder wird.

VIII. Warnung gegen alle Parteilichkeit und Bestechung.

§. 39.

Alle Parteilichkeit oder Bestechung von Seite der Militär- oder Civilbehörden sollen auf das schärfeste bestraft werden, und Wir machen es den Vorgesetzten zur besondern Pflicht, auf jede Willkühr und ungleiche Behandlung, die sich bei diesem Geschäfte einschleichen könnte, aufmerksam zu sein.

IX. Gerichtbarkeit der Dienstpflichtigen.

§. 40.

Die Militärpflichtigen bleiben bis zu ihrer wirklichen Einziehung der Gerichtbarkeit ihrer Civilobrigkeit unterworfen: sobald sie aber zur Fahne geschworen haben, stehen sie unter dem Regiments- und respect. Bataillonsgerichte, und treten nur dann erst in ihre vorigen Civilverhältnisse zurück, wenn sie vom Regimente rechtmäßig entlassen sind.

X. Vorzüge der aus dem Kriegsdienste Entlassenen.

§. 41.

Die Ausgedienten sollen in Rücksicht ihrer Ansesßigmachung (Verheurathung), bei Handwerksconzessionen, bei Vertheilung der Culturgründe, wie auch bei Besetzung der gemeinen Aemter vorzüglich begünstiget werden.

XI. Fuhrwesen.

§. 42.

Schließlich werden Wir, da ein wohlgeordnetes Fuhrwesen gleichfalls zur Herstellung des kompleten Standes einer Armee gehöret, den Wir durch gegenwärtiges Kantonsreglement bezielen, auch wegen der in Ordnung und Richtigkeit zu erhaltenden Conscription des Landes-Verfassungsmäßigen, im Landdefensionswesen zu stellenden Artillerie- und Fuhrwesens, oder sogenannten Heerwagenpferde, die weitere Instruction erlassen.

Da in diesen Beschlüssen Unsere landesväterliche Sorgfalt sich überall zeiget, das individuelle Familienwohl Unserer treuen Unterthanen, so viel nur immer geschehen konnte, mit der Wohlfahrt des Ganzen zu vereinigen: so erwarten Wir eine willige und treue Befolgung derselben, und befehlen Unsern sämmtlichen Militär- und Civilstellen, wie auch allen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen, so gnädig als ernstlich, sich darnach auf das Genaueste zu achten.

Zu welchem Ende dieses Mandat durch die öffentlichen Blätter zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und bei jeder Gemeinde publicirt werden soll.

München den 30. April 1804.

Max Joseph, Kurfürst.

Von den Erziehungs-Anstalten.

Vorerinnerung.

Das Erziehungswesen hat in München, so wie im ganzen Baiern die verschiedensten Epochen gehabt. Unter den ersten Herzogen, seit Entstehung dieser Stadt, findet man überall keine Spur von einer anderen, als älterlichen Erziehung, in welche sich wohl auch, aber größten Theils nur in peinlichen Fällen, die Stadtpolizei mengte. Wer nicht gereiset war, oder in einer dürftigen Klosterschule des Benedictiner-Ordens etwas Erziehung genossen hatte, blieb Zeitlebens Fremdling in den Elementarkenntnissen des menschlichen Wissens. Nicht ein Hunderttheil der ganzen Einwohnerschaft verstand Lesen, oder Schreiben. Nur ein Tausendtheil besaß einige litterarische Kenntnisse, die er auf den Universitäten zu Ingolstadt oder im Auslande, wo die wandernden Gelehrten ihre Bühnen aufgeschlagen hatten, mager genug und für das bürgerliche Leben größten Theils unbrauchbar geschöpft

hatte. Einige dieser sogenannten Litteraten suchten in den Städten die Einbürgerung, und ergriffen nach eigener Einsicht den Beruf der Orbile, um der lieben Jugend das A B C Jahre lang einzubläuen, und sich den nöthigsten Unterhalt damit zu verdienen. Etwas mehr Wissen war das Monopol der gelehrten Klopffechter auf hohen Schulen, womit sie eine Art Geheimnißkrämerei trieben. Auf dieser Stufe stand überall der wissenschaftliche Barometer im Mittelalter, obgleich die Zeiten der Medicis aus Süden einige Strahlen zu senden begannen; für bürgerliche oder Volkserziehung ward überall nichts gethan.

Erst nach den Zeiten der Reformation schien man aufmerksam zu werden, daß auch für letztere gesorgt werden müsse.

Die unteren, oder sogenannten gymnastischen Schulen, und überhaupt der ganze Jugendunterricht stand bis auf die Ankunft der Jesuiten unter dem bürgerlichen Magistrate, der insgemein diejenigen Lehrer anstellte, die am Wenigsten forderten. Was das für ein Unterricht war, läßt sich leicht denken. Wenigstens waren die Folgen davon nicht sehr erfreulich. Die größten Ignoranten besetzten die Gerichtsstellen, und Barbaren, die kaum nothdürftig den Text der Messe verstanden, erhielten die geistlichen Weihen, so daß die Reformation überall freien Spielraum hatte, und nur einige handfeste Theologen unter der Firma der Rechtgläubigkeit und durch

den Beistand weltlicher Hülfe, ganz ohne alle Grundsätze von Humanität, wider den Strohm kämpften.

Noch ehe die Jesuiten hier festen Fuß setzten und das Scepter der Erziehung an sich rissen, fühlte man in München das Bedürfniß eines verbesserten öffentlichen Unterrichts. Vermuthlich hatte Herzog Albert V., welcher eine damahls sogenannte lateinische Bildung genossen hatte, den ersten Anlaß dazu gegeben. Der bürgerliche Magistrat both dazu willig die Hände, und ermunterte einige seiner Poeten (so hießen damahls die Schullehrer), einen neuen Plan zu entwerfen. Wir finden im Jahre 1560 wirklich einen solchen, von einem sogenannten Gabriel Castner, der in lateinischer Sprache verfaßt und dem Magistrate überreicht worden war. Dieses Actenstück ist für jene Zeiten unserer Stadt zu wichtig, als daß wir es nicht in der lateinischen Ursprache sowohl, als in der Uebersetzung hierhersetzen sollten, welche uns Westenrieder im V. Bande seiner Beiträge geliefert hat.

„Exhibiturus Mag. vest. faciem ac figuram quamdam meæ institutionis, rationisque informandæ inuentutis, proponam mihi omnis generis pueros, adolescentulosque, quos distribuam in tres, quatuor, vel quinque classes, seu ordines, vel vt alias commodum erit. Eos omnes, meæ fidei commissos, ego imprimis & ante omnia, ad pietatem, & cultum diuinum, quotidianasque, ad ingressum, & exitum ludi, pias precationes, adsuefaciam.

Deinde, quo pacto compositis, & ciuilibus moribus vti, parentes, Magistratus, Senes, Præceptores &c. quo ho-

nore afficere, erga condiſcipulos gerere quomodo ſeſe debeant, edocebo.

E quatuor claſſibus primam conſtituam Abcedariorum, ſyllabariorumque, lectionem e vulgatis libellis diſcentium. Qui dignoſcere, connectere, apte diſtincteque proferre literas, ſyllabas, dictiones, ac orationes, ſunt docendi: ſingulisque diebus, donec ad ſolidam lectionem perueniant, ad minimum quinquies, ſexiesue audiendi. Hi vnam vocem aut alteram e nomenclatura rerum et vocabulorum, aut pro ſuo captu, ſententiolam aliquam, trium aut quatuor vocum, quotidie ediſcent. Ab his ſecundi ſunt, qui legere iam nouerunt. Hi in coniugandi, declinandique formulis, Donato, Evothematis lupuli, diligenter exercendi. Prælegendæ inſuper Ciceronis Epiſtolæ, breues illæ a Sturmio collectæ. Prior

---

Weſtenrieders Ueberſetzung.

„Indem ich hiermit Eure ꝛc. einen Inbegriff und Abriß meiner Art und Weiſe, wie ich bei der Bildung der Jugend verfahren werde, vorlegen will, ſtelle ich mir Knaben und Jünglinge von allerlei Alter und Fähigkeit vor; dieſe theile ich in drei, vier, oder wie es Umſtände fordern mögen, in mehrere Klaſſen und Ordnungen. So wie ſie nun meiner Pflege anvertraut werden, ſo werde ich ſelbe erſtens und vor allen Dingen zur Frömmigkeit, und dem Dienſt Gottes, dann zu heiligen Gebethen beym Anfang und Ende der Schule inſtändig anhalten.

Dann werde ich ſie lehren, wie ſie ſich eines anſtändigen und höflichen Betragens befleißen, welche Ehrerbiethung ſie ihren Aeltern, obrigkeitlichen Perſonen, alten Leuten, Lehrern u. d. gl. erzeigen, und wie ſie ſich gegen ihre Mitſchüler betragen ſollen.

Die

pars colloquiorum Erasmi, aut confabulationes Hessi. Prouerbia Salomonis. Catonis Moralia. Æsopi fabulæ. Vel si quid aliud his videbitur conuenire. Non simul omnia congeram, sed pro tempore, & puerorum captu commodiora.

Tertii sunt, qui coniugandi, declinandique formas exacte iam perdidicerunt. His Grammaticam prælegemus Lupuli, Prosodiam item aliquam. Autores — Terentium, Officia Ciceronis, Epistolas Ciceronis, Virgilii Eclogas, Sallustium. Erasmum de conscribendis Epistolis, Mosellani Schemata. Hi omnia ad syntaxeos regulas diligenter debent examinare.

In quarta classe colloco eos, qui omnia Grammatices præcepta iam deuorarunt, et qui in illis nonnisi difficiliorum

---

Die erste der vier Klassen wird aus den Knaben bestehen, welche erst im Buchstabiren und Syllabiren aus den eingeführten Büchern unterrichtet werden sollen. Diese werde ich lehren, wie sie die Buchstaben nach ihren Zeichen unterscheiden, zusammensetzen, mit dem gehörigen, und wohl vernehmlichen Ton aussprechen, dann wie sie Sylben, einzelne Absätze, und ganze Redesätze lesen sollen. Ich werde sie zu dem Ende, und bis sie eine gründliche Fertigkeit erlangt haben werden, täglich wenigstens fünf bis sechs Mahl in der Lesekunst üben. Auch sollen diese Schüler aus dem Nahmen- und Sachenverzeichniß täglich ein und andere Wörter, oder, gemäß ihrer Fähigkeit, einen kurzen Spruch, welcher etwa drei bis vier Wörter enthält, auswendig lernen.

Diejenigen, welche bereits wohl lesen können, kommen in die zweite Klasse. Diese werde ich in den Regeln der Conjugationen (Abwandlungen der Zeitwörter) und Decli-

quorundam locorum ſunt admonendi, idque raro. Hi Virgilii Æneida, Ciceronis de oratore libros, orationes, ac philoſophica quædam eiusdem, Plauti comœdias ſelectiores, Dialecticam & Rhetoricam alternis diebus, Horatium, inſigniores quosdam locos e Metamorphoſibus Ovidii, Cæſarem, Salluſtium, aut alium aliquem inſignem Hiſtoricum, Græcam quoque Grammaticam & Epigrammata græca, Lucianum item audient. Quintilianum, ne prolixitas nos moretur, vix attingemus.

Non omnes illi autores, quos nominaui, ſimul ac ſemel in ſingulis claſſibus prælegentur, ſed per viciſſitudines alii atque alii, ratione habita ingeniorum, temporis, et quot cuique diei lectiones poſſint ſufficere. Alioquin enim oneraremus potius, quam doceremus.

---

nationen (Abänderungen der Hauptwörter) aus dem Donat, den Frageſtücken des Lupuli (Erothematibus Lupuli) fleißig ſich üben laſſen. Ich werde ihnen auch einige kurze Briefe des Cicero, nach der Sammlung des Sturmius, erklären; in gleicher Abſicht werde ich mich des erſten Theiles der Geſpräche vom Erasmus, oder der Erzählungen des Heß, der Sprichwörter des Salomo, der moraliſchen Sätze des Cato, der Fabeln des Aeſops, oder anderer ſchicklichen Bücher bedienen, doch ſo, daß ich nicht alles mit Einem Mahl vornehmen, ſondern dabey ſtäts auf die Zeit und auf die Fähigkeiten der Knaben die geeignete Rückſicht nehmen werde.

Haben die Knaben die Abänderungen der Haupt- und Zeitwörter recht begriffen: ſo rücken ſie in die dritte Klaſſe. Dieſen werde ich die Grammatik des Lupulus, auch etwas von der Proſodie (Tonmeſſung, Sylbenmaß) erklären. Zu Schulbüchern werde ich den Terenz, den Cicero von den Pflichten, die Briefe des Cicero, die Hirtengedichte des Virgils, den Salluſt, den Erasmus von der Briefkunſt,

Et cum parum referat, vt inquit Seneca, quam plures habeas libros, ſed quam bonos, eos, quos nominauimus, bonos eſſe, & ab initiis nobis ſufficere iudicamus.

De quinta claſſe, niſi viſis prius, & exploratis iuuenum ingeniis, non eſt facile aliquid explicare.

In Grammaticis præceptionibus repetendis id ſeruabo, vt ſingulis diebus, in ſecunda et tertia claſſe, omnium octo orationis partium, accidentia per ſuas diuiſiones, ſpecies et definitiones, a pueris percurrantur, et ſyntaxeos regulæ (præſertim in tertia claſſe) in prælectionibus conſtruendis repetantur.

---

die Muſter des Moſellani benutzen, und dabei durchaus genaue Rückſichten auf die Anwendung der Sprachlehre nehmen.

In die vierte Klaſſe nehme ich diejenigen auf, welche mit allen Regeln der Grammatik vollends bekannt geworden, und welche nur bei den ſchweren Stellen, und auch dieß nur ſelten, zu unterſtützen ſind. Mit dieſen werde ich die Aeneide des Virgils, den Cicero de Oratore, dann deſſen Reden, und einige philoſophiſche Abhandlungen, die gewählteren Luſtſpiele des Plautus, dann wechſelweiſe die Dialectik (Vernunftlehre) und Rhetorik (Redekunſt), den Horaz, einige auserleſene Stellen aus Ovids Verwandlungen, den Cäſar, Salluſt, oder ſonſt einen vortrefflichen Geſchichtſchreiber; ferner die griechiſche Sprachlehre, und griechiſche Epigrammata (Sinngedichte), wohl auch den Lucian, durchgehen; doch des Quintilian werde ich mich, ſeiner Weitläufigkeit wegen, ſchwerlich bedienen.

Tertiæ & quartæ classis discipuli epistolas scribent, singulis septimanis tres, secundæ classis duas, easque breues. Quas, propositis a me argumentis, ad Ciceronis imitationem, diligenter docebuntur effingere. Si quando videbitur, Ciceronis vel alterius alicuius autoris locum aliquem epistolæ loco vulgariter reddent.

Carmina quoque, seu versus aliquot tertia & quarta classis cum epistolis subinde exhibebunt. Volumus enim omnino iuuenes in componendis versibus exercere. Nisi forte sint, qui plane inuita Minerua id videbuntur conari.

Quartæ classis Auditores in scribendis orationibus quoque, & Declamationibus sese exercebunt. Quas & publice

---

Auch werde ich die eben genannten Autores keinesweges zu gleicher Zeit den einzelnen Klassen vorlesen; sondern ich werde mit denselben gehörig abwechseln, und reiflich erwägen, was die Fähigkeiten der Schüler und die Zeitumstände erfordern, und wie viele Aufgaben für jeden Tag hinreichen: denn sonst würde ich die Schüler mit gelehrten Sachen mehr überladen, als belehren.

Und da, wie Seneca sagt, wenig daran liegt, wie viele Bücher, wohl aber wie viele gute man besitze: so meine ich wohl, daß die Bücher, welche ich genannt habe, gute Bücher, und daß sie für Anfänger hinlänglich sein.

Ueber die fünfte Klasse kann ich mich noch zur Zeit nicht ganz erklären; ich muß zuvor die jungen Leute, welche zu derselben gezählt werden sollen, selbst gesehen, und ihre Fähigkeiten und Kenntnisse geprüft haben.

So lange ich die Regeln der Grammatik wiederhohle, werde ich mit den Schülern der zweiten und dritten Klasse

aliquoties recitabunt. Quo autem orationum numerum anno velimus exigere, arbitrarium esto.

Scopus enim totius institutionis nostræ erit, vt pueros adolescentesque eo prouehamus, vt pure, eleganter, ac expedite possint & loqui & scribere, historiasque intelligere. Quod etiam non adeo longo tempore spero nos posse efficere.

Primæ & secundæ classi hypodidascalus, tertiæ et quartæ ego ordinarie præerimus, ita tamen, vt ego altero quoque die syllabarios, altero vero secundæ classis pueros semel ad minimum velim audire, examinareque. Vel dispertiar istam vicissitudinem per tempus ante-, & postmeridianum. Quin & aliquo commodo die ipsius septimanæ, toto die, seu in-

---

täglich alle acht Theile der Rede und deren Fälle durch alle Abtheilungen, Gattungen und Definitionen durchgehen, und die Regeln der Syntaxis (der Wortfügungen), zumahl mit der dritten Klasse bei Zergliederung der Vorlesungen wiederhohlen.

Die Schüler der dritten und vierten Klasse werden Briefe schreiben, und zwar jegliche Woche drei, die der zweiten aber nur zwei, und diese noch sehr kurzen Inhalts, zu welchen ich den Gegenstand stäts vorlegen, auch anbei genau sorgen werde, den Cicero als Muster nachahmen zu lassen. Manchmahl werde ich, nach Gutdünken, eine Stelle aus dem Cicero, oder einem andern Autor, statt der Bearbeitung eines Briefes, in unsere Mutterſprache übersetzen lassen.

Die dritte und vierte Klasse wird, außer den Briefen, auch manchmal in Gedichten, oder Versen sich üben, und ich bin der Meinung, daß alle Studirende im Verse-

tegro docendi tempore, ipſis Alphabetariis ac Donatiſtis vacabo. Quod, quoties fiet, hypodidaſcalus tertiam & quartam claſſem interim docebit.

Quam operam pædagogi debeant poſſintque præſtare, commodius videbimus, inſtituemusque, vbi iam inceperimus docere.

Quotidie, antequam diſcipuli e ſchola dimittuntur, hoc eſt, ante quartam, apophthegma quoddam, vel alias inſignem aliquem locum debent exſcribere, alteroque die, mane poſt precationes, memoriter, deinde & vulgariter reddere. Tertia ſcilicet & quarta claſſis. Secundi ordinis pueri aliud aliquid memoriæ commendabunt.

---

machen geübt werden ſollen; es müßten nur einige darunter ſein, bei welchen es ſogleich erſcheint, daß ihnen die Minerva nicht günſtig ſei.

Die Schüler der vierten Klaſſe ſollen Reden und Abhandlungen ausarbeiten, und ſelbe zu Zeiten auch öffentlich ableſen. Es ſteht noch dahin, in welchem Jahr man vollkommen wohlgeſetzte Reden fordern wolle.

Der ganze Endzweck meiner Schule wird ſich darauf beziehen, es dahin zu bringen, daß die Knaben und Jünglinge rein, zierlich und fertig zu reden und zu ſchreiben, und die Geſchichtſchreiber zu erklären verſtehen. Und ich ſchmeichle mir, dieß in kurzer Zeit zu Stande bringen zu können.

Der erſten und zweiten Klaſſe wird mein Unterlehrer, der dritten und vierten aber werde ich gewöhnlich vorſtehen. Doch werde ich wechſelweiſe einen Tag die Schüler der erſten Klaſſe, und den andern Tag die Schüler der zweiten

Euangelia & Epiſtolas Dominicales, vt & reliquorum feſtorum, ſingulis ſeptimanis diſcent. Secunda claſſis particulam Euangelii, prima tres aut quatuor voculas.

Quos videbimus in ſtudiis eo progreſſos, vt eo modo, quo dictum eſt, & loqui & ſcribere iam poſſint, quique Dialectica & Rhetorica præcepta perdidicerunt, eaque ad vſum vtrumque nouerunt accomodare, qui Virgilium, Horatium, Ciceronem, Salluſtium iam intelligent, eos ſuadebimus ad Academias ablegandos. Qui ſi manere voluerint, dabimus operam, vt etiam apud nos habeant, quod diſcant.

Klaſſe wenigſtens einmahl ſelbſt lehren und prüfen; oder ich werde vielleicht dieſe Abwechslung in die Vormittags- oder Nachmittagsſtunden eintheilen; ja ich werde den Buchſtabirern und Donatiſten jede Woche ganz allein einen Tag abwarten. So oft dieß geſchieht, wird mein Unterlehrer indeß mit der dritten und vierten Klaſſe ſich beſchäftigen. Ueberhaupt wird ſich der Dienſt des Schuladſtanten erſt dann, wenn die Schule bereits ihren Anfang genommen, recht eigentlich beſtimmen laſſen.

Die Schüler ſollen täglich, ehe ſie aus der Schule entlaſſen werden, ein wenig vor vier Uhr nähmlich, eine nützliche Lehre oder ſonſt eine vortreffliche Stelle abſchreiben, und ſelbe den andern Tag, nach dem Schulgebeth, erſt auswendig herſagen, dann auch in der Mutterſprache ausdrücken. Ich verſtehe hier die Schüler der dritten und vierten Klaſſe; denn die Schüler der zweiten werden ihr Gedächtniß mit einer andern Aufgabe üben.

Sie werden mit jeder Woche das Evangelium und die Epiſtel des Sonntags und der übrigen Feſte lernen: und

Quos hebetes ingenio, & studiis minus aptos cognouere, eos diu frustra laborare nolo, vtque aliis discendi generibus adiungantur, & ipsos, & parentes commonebo.

Longum esset omnia singulatim, & minutim enumerare. Nam & latine (non vulgariter) loquentur, literas, certo tempore, pingent, disputabunt, suo Marte aliqua conabuntur interpretari, legere, scribere, construendi ordinem quærere, certa ratione lectiones repetent, memoriam exercebunt, canent, & innumera alia, quibus referendis Mag.

---

zwar die Schüler der zweiten Klasse einen Theil des Evangeliums, die Schüler der ersten Klasse aber drei bis vier Wörter.

Wenn ich welche sehen werde, die in ihren Studien solche Fortschritte gemacht haben, daß sie auf die erwähnte Weise reden und schreiben können, daß sie die Regeln der Vernunftlehre und Redekunst gründlich gefaßt, und deren schickliche Anwendung erlernet, daß sie den Geist des Virgil, Horaz, Cicero, Sallust u. a. wohl durchdrungen haben: solchen werde ich rathen, nach Akademien abzugehen. Wollen sie aber noch ferner bleiben, so werde ich dafür sorgen, sie zu ihrer weiteren Vervollkommnung zu beschäftigen.

Wenn ich bei einigen eine Schwäche des Geistes, und die zum Studiren nöthige Fähigkeit nicht wahrnehmen sollte: so werde ich solche mit keinen vergeblichen Anstrengungen martern; sondern vielmehr sie selbst und ihre Aeltern bitten, sich einen andern Lebensberuf zu wählen.

Doch es würde zu weitläufig ausfallen, wenn ich jegliche, und die kleinsten Theile meiner Weise, Schule zu halten, vortragen wollte. Die Schüler werden lateinisch,

vest. nolo onerare. Nam & mihi singula explicare, omnisque institutionis rationem reddere, tum demum longe commodius fuerit, vbi mensem vnum aut alterum iam docuero. Interim, viri Magnifici, Senatui me commendate, & de dexteritate docendi (quod arroganter non dico) de fide, & diligentia mea, quæ præceptorum sunt virtutes, nihil dubitate.

V. M.

Dedit.

Gabriel Castner. M.

---

nicht deutsch sprechen. Sie werden zu gewissen Zeiten in der Schönschreibekunst sich üben; sie werden gelehrte Streitigkeiten halten, und nach dem Maß ihrer Kenntnisse etwas auf diese oder jene Art erklären; sie werden sich in der Lesekunst, in schriftlichen Aufsätzen üben, und die Ordnung und den Zusammenhang eines guten Vortrags sich eigen zu machen suchen; sie werden nach gewissen Anweisungen ihre Aufgaben wiederhohlen; sie werden das Gedächtniß üben, singen, und viele andere Dinge lernen, mit deren Beschreibung ich Eure — nicht ermüden will. Auch wird es mir leichter sein, mich über jegliche Puncte und Theile des Unterrichts zu erklären, wenn ich die Lehre bereits einen und mehrere Monathe werde versucht haben. Indeß, meine ehrenfesten Herrn, ersuche ich Sie, mich dem Magistrate zu empfehlen, und versichert zu bleiben, daß ich es (ohne mich zu rühmen) an den wesentlichen Eigenschaften eines guten Lehrers nicht werde ermangeln lassen; sondern vielmehr alles leisten werde, was ein geschickter, treuer und fleißiger Lehrer nur immer leisten kann.

Ergebenster

Gabriel Castner.

Dieser ächtjesuitische Plan ward angenommen, und Castner hatte viele Schüler, bis die Jesuiten selbst kamen, und sein Reich schmählerten. Er sah sich im J. 1561 gezwungen, aus dieser Ursache den Magistrat um Aufhebung des Hauszinses zu bitten, und vorzustellen, daß er mit 80 fl. Besoldung nicht mehr leben, Hauszins bezahlen, und einen Collaborator erhalten könnte. Bald darauf trat im Jahre 1564 folgende „Schuelmaisterordnung" ans Tageslicht:

Schuelmaisterordnung für die deutschen Schulen de Anno 1564.

Zuuermerckhen Etliche Articull vnd Sätz, so ain Ernuesster Fürsichtiger, Ersamer, Weiser Rath Allhie zu münchen den Teutschen Schuelhaltern gegeben, vnd daneben Inen Eingebunden, Das sy sich bey vermeidung Rathsstraff denselben Allerding gemäß halten, Actum den Achtvndzwainzigisten Augusti Anno ꝛc. Vierundsechzigg.

Erstlich soll sich khainer allhie Vndersteen Schuelzehalten, er habe dann dessen erlaubnus von ainem Ersamen Rath alhie, oder in desselben namen, von den Verordneten Scoliarchen, oder Schuelherrn, Wer sich daruber vnnderfangen wurde Schuel zehalten, der soll darumb nach notturft gestrafft werden, auch die andern Schuldig sein, ainen solchen für die verordneten Schuelherrn, vnnd für ainen ersamen Rath zebringen.

Welche dann Approbiert vnnd zugelassen werden, die sollen sich aines Erbarn Zichtigen wandels befleissen, auch die khinder, so man Inen Zulernen vertraut, auff die forcht Gottes, vnd Zucht, vnnd Erbarkhait weisen, vnnd alle tag miteinander petten lassen, Alls das pater noster, Aue Maria, die Articul deß Christlichen glauben, vnnd die Zehen gebott ꝛc. Vleissig in der Schuel bey den khindern bleiben, und dieselben Yedes nach gelegenhait seines Allters vnnd prouects treulich vnnderweisen.

Zur Leern gellt ſoll Jnen alle Quottember, von ains Yetwedern khinds wegen bezallt werden wie uolgt, Welche allain leſen vnd ſchreiben lernen, dauon ſollen ſy nemmen mögen von ainem Funffzehen Khreitzer, Die aber neben dem leſen vnd ſchreiben auch rechnen Lernen, dauon ſollen ſy nemmen mögen biß in dreiſſig khreitzer ain Quottember, Welche Schuelmaiſter aber die welſch practica khönnen, vnnd derhalben durch die verordneten Schuelherrn Approbiert ſeyen, die ſollen von denen Schuelern vnnd Jungen die im Rechnen ſchon ſo weit verfarn ſeyen, das ſy mit nutz dieſelb welſch practica lernen mögen, und deren Eltern auch begern, das ſy derſelben underwiſen werden, von denen mag derſelb maiſter nemen ain Quottember biß in Ain gulden, Leern gelt. Vnnd vber Yetzerzellt Leerngellt ſollen die Schuelhalter allhie, nyemant beſchwärn noch ain merers vordern oder begeren, Dieweil ſich aber offt zuetregt, das die khinder vor Auſgang der Quottember aus der Schuel genomen werden, vnnd dann die Eltern das Quottember gelt zugeben, ſich verweidern wellen, Jſt den Schuelhaltern, hiemit zugelaſſen, das ſy von ainem yeden ſölchen khindt ſo vor der Zeit aus der Schuel genomen wierdt das gannte Quottember gellt erfordern vnnd einbringen mögen, Ob es gleich vber halbe Quottember oder nit ſo lang, in der Schuel geblieben wäre, vnnd ſollen die Eltern daſſelb zubezalen alſo ſchuldig ſein, Jtem als von Allter heer iſt khomen, das man die khinder gewondlich auff die drey hohen Veſſt: Alls Oſtern, Pfingſten, vnnd Weinechten, auch auff die Faßnacht, und Tuldt Jacobj auſgeſtrichen, und von ainem khindt Ain pfenning auſſtreich gellt genommen, ſoll es noch dabey bleiben, Doch ſollen ſy von khainem khindt mer vordern oder begern, alls einen pfening thuet das Jahr funf pfening, die vberfarer wierdet ain Rath vngeſtrafft nit laſſen.

Von den Fürſchrifften, die ſy den khindern zum ſchreiben fürmalen, dauon ſollen ſy hinfuran weiter nicht vordern oder begern.

Deßgleichen alls ein Zeitheer ain pöſer prauch bei Jnen eingerißſen, das man den khindern vmb gellt vnd gegen anderer liebung Zaichen gegeben (die man pacem genannt) umb das man dem khindt oder Schueler nicht gethan, welches ain pacem furzezaigen vnnd herzegeben gehebt, ob es gleich ain Correction oder ſtraff verdienut hat, dieſe pacem ſollen hinfuran gennzlich abgeſchafft ſein, vnd welcher hinfuran, dieſel-

ben mer aufgibt, den will ain Erſamer Rath vngeſtrafft nit laſſen.

Mit dem Gregorj oder vmbgeen zu Sanct Gregorientag, ſoll es hinfuran noch wie von allter her gehallten werden, vnd ain yetweder Schuelmaiſter, mit ſeinen khindern denſelben zu auer freid, vnd ergetzung Zichtig vmbgeen, Aber zu der malzeit ſo nach dem vmbgeen gehalten worden, ſoll hinfuran nyemant verpunden ſein, ſeine khindter zeſchickhen, Sonder in ains yedwedern freyen willen ſteen, Ob er ſein khindt bey dem Schuelmaiſter well eſſen, vnd zören laſſen, oder nit.

Item es ſollen Auch die Schuelmaiſter niemandt nötten, oder Irs gfallens mieſſen, das man die khinder, neben dem leſen vnd ſchreiben auch Rechnen ſolt lernen laſſen, damit ſy deſto mer Quottember gelts vordern mugen, Sonder das ſoll bey freyer wilkhur der Eltern ſtehn.

Verrer hat ain Erſamer Rath den Schuelhaltern vergunt vnnd zuegelaſſen, das ain Jeder Schuelmaiſter von Ain Jeden ſeinem ſchuelkhindt ſo die zwo wintter Quottember in ſein ſchuel geht zwen khreitzer für holtz gelt, vnd darzue von Ain yeden khindt Ain Jinſlat khertzen, vnd mer nit eruordern vnd einnemen muge.

So ſah es um das öffentliche Erziehungsweſen in München aus, als Herzog Wilhelm V. die Jeſuiten hier aufnahm, und die ganze jugendliche Bildung in ihre Hände übergab.

Was für ein Geiſt das Monopol dieſer Erziehung hier, durch ganz Baiern, und im ganzen kathol. Europa, das ſich den Lojoliten unbedingt überließ, durch beinahe 2 Jahrhunderte beſeelte, iſt aus unzähligen Schriften bekannt. Manches Gute für jene Zeiten darf zwar nicht überſehen werden: allein der Zeitgeiſt forderte laut die Ausmerzung des vielen Zweckloſen, und bloß auf Klöſterlichkeit Be-

rechneten, was jene Lehrart beinahe allein bezweckte. Man setzte die größte Celebrität in eine ungeheure, unproportionirte Menge von Studirenden, und berathschlagte sich nach hinterlegten unteren Klassen mit den fähigeren Köpfen für die Wahl der Klöster. Was nicht für diese taugte, ward dem Staat überlassen, der unter der ausgeworfenen Spreu zu wählen hatte. Wir berühren den Lehrplan selbst nicht, der nach freieren Ansichten, die eine philosophische Bildung gibt, weit unter aller Kritik steht.

Nirgends spricht sich der Geist der jesuitischen Erziehung stärker aus, als in der Instruction des von den Jesuiten methodisch inspirirten baierischen Herzogs Wilhelm V., die er seinen beiden Söhnen, Maximilian I. und Philipp, im J. 1584 ertheilte, und welcher die nachfolgenden Vorschriften der baierischen Regenten von Zeit zu Zeit mehr oder weniger charakterisirte. Wir theilen, anstatt aller anderen Charakteristik, dieses merkwürdige Aktenstück mit, indem es nirgends, wie hier, so passend an Ort und Stelle steht:

Instruction

die über beede junge Herzogen Maximilian I. und Philippen aufgestellten Hofmeister und Präceptoren betreffend 1584. (Maximilian war 1573, Philipp aber 1576 gebohren.)

Vnnser von Gottes Genaden Wilhelmben Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in obern und Nidern Bayrn ꝛc. Bevelch und Instruction.

Auf der Elteſten zwayen unſerer geliebten Söhnne Herzogen Maximilian, und Herzogen Philippen, chriſtliche zucht, und Lehrung für beyde Ihren Hofmaiſter und Präceptorn geſtelt.

Wiewohl anfangs bei Ihro unſerem geliebten Sohne, ſonnderlich Herzog Philippen Jeziger Jugendt, von mehrerlei wichtiger Anordnung, wie ſeiner zeit, da Ihnen der allmächtige, alß wür hoffen gnadt, und leben gonnet, vonnöthen ſein mag, weniger für zu ſchreiben und zu befelchen, vorauß, weill wür ſye noch an der Handt haben, und gleichſamb in unſer Cammer haben, alſo täglich bey Ihnen ſelbſt auch zuſechen, und anordnen mögen, So iſt doch billich, daß Ihnen gleich iezt auch fürgelegt und eingepflanzt werde, worauf ſye Ihr leben, thuen, und laſſen gründten ſollen; dieweill dasienige, ſo in Erſter Jugendt eingenomben würdet, tüef zu wurzlen, und lang zebleiben pflegt, und dem nach haben wür durch vätterliche fürſorg dahin geſehen, daß wür ſye diſer zeit, mit Hofmeiſter und Präceptorn dermaſſen verſorgen könnten, wie wür hoffen, und verthrauen, ſye nach ſtatten, und aller nothdutfft bedacht, vnd verſechen ſein ſollen, denen wollen wür nun hiemit ainmahl alls allemahl, gleichßamb für die grundt veſte alles weiteren befelchs, darauf ſye alles und iedes zerichten, und anzeſtellen in gnaden vermeldet haben, daß unſer vätterlich begehren, Wartt, und Hoffnung dahin ſtehet, damit ſye unſere geliebte Söhne, nach euſſeriſten möglichiſten fleiß, auf die Ehr und forcht Gottes, auf gehorſambe gegen den Eltern, auf diemuth, dapfferkheit in wahrhafften wortten, und Ehrbahr züchtigen gebärdten, Inſonderheit auch auf ain nüechtiger, mäſſig leben angeführt, unterwiſen, und gehalten, und weith von Hoffarth, von yberfluß in Eſſen und Trünkhen, von Spüllen, Vnzucht, und leichtferttigkheit abgezogen, und verhüettet werden;

Dahero dann vonnötten ſein würdet, ſich der natur und naiglichkeit Ihres gemüeths alles Vleißes zuerkhundigen, daſſelb, da es aigner bewögnus, den Jeztermelten, und andern löblichen Tugenden nachgehen will, bey ſolchem gueten Weeg zubehalten, oder aber, da er Menſchlicher gebrechlichkeit nach, auf einiche unarth ausſchlagen wolte, alsdann durch guet aufſechen, Lehr, Exempel, und zucht, auf ſichere Pan zeleitten, und dabey zubewahren. Diſſ aber an Ihnen zubekommen, mueß von göttlichen Seegen das Gedeyhen haben, demnach wollen und befelchen wür Erſtlich, daß mit einpflanzung aller

gottesforcht, der anfaug gemacht, und sye unsere geliebte Söhne zu ordentl. gebett, und andachten sowohl in Ihrem zimmer, alß in der Kürchen, vleissig unterwißen, und gehalten werden, und daß solle nun erstmahls im Tage, vor allen andern, so bald sye angelangt seint, also auch abents, Ehe sye sich widerumb zu Ruhe thuen, mit gebogenen Knyen im Oratorio in gegenwarth dess Präceptors vleissig, und unvergesslich beschechen, Ihnen auch hierzu aintweeders in bewährten guetten PettBüechern, so Ihnen und Ihrem alter nöttig, und taugl. gezaigt, oder aber sonderbahre formb zuegericht, und fürgeschriben werden; Vorauß sollen sye bey dem Ambt der Heylligen Mess, ein gebettlein haben, so darzue tauget, biß sye durch die genaden gottes, und mehrern verstandt, die Jenigen Bücher darzue gebrauchen könen, so alberaith im Truckh verhanten seint, Vnd damit diss Heylligisten Gottesdienſts desto mehrern Verstandt, und nuz bekomben, sollen sye dahin unterwisen werden, daß sye dem Priester nit allein zu dienen, sondern auch zu antwortten wissen, dardurch sye also zue mehrer andacht, und aufmerckhen gerathen, so baldt sye nun an Verstandte, und Lehrung lateinischer sprache etwaß zunemmen, sollen sye claine brauchsame Messbüechl haben, Introit, Collecten, und anders mit dem Priester, doch in der stille betten, gleichfahls Epistel, und Evangeli lesen, also von Jugend auf gewohnen, sich, und Ihr gebett der Kirchen-ordnung, und gebettern gleichförmbig zu halten, bey der vesper solls mit der zeit eben diese mainung haben, mit dem können sye, nit allein lehrnen, gott den allmechtigen mit gebett zu loben, sondern auch in ein wissen und verstandt kommen alls dessen, was ein ganzes Jahr in der Kürchen geschicht, und fürgehet, also auch, was sye recht verstehen, alle die Tag Ihres lebens desto mehr lieben, gebrauchen, und verthätigen, die erinnerung des Ave Maria gleitts, morgen und nachts, also auch der Mittag gloggen, dabei vill gehaimbnuß, und gedechtnuß unserer Heylligen Religion getriben würdet, sollen sye wohl verstehen, vnd nit versäumben, oder ohne offentliche Andacht fürüber gehen lassen, es treffe Sye gleich an was es wölle, etwann in der Wochen, sonderlich am Sambstägen und Feyerabenden, sollen sye die gemaine oder lauretanische Litanei, aine nach der andern abgewechßlet, etwan den RosenCranz betten, und denen ding aller, waß Ihnen zur andacht, und dienst Gottes fürgeschriben, und verordnet, eheist so es Ihr verstandt ertragen kan, woll unterricht werden, damit sye nit allein betten, sondern auch wissen, und verstehen, waß sye betten, darzue iezt anfangs nit undienlich sein kann, da Ihnen neben ver-

teudſchung der feyrtäglichen Evangelien, die Introit, und Collecten auch erclert werden, weill die nit lang, und gleichſamb ein Khern, und ſcopus ſeint der Epiſtlen, und Evangelien inhalts.

Mitlerweill, da ſye einer ordnung und ſteten bettzeit, in brauch vnd gewohnheit kommen, ſoll man Ihnen das Officium B. Virginis unter Handt geben, und ſye zum ſelben durch mitbetten deſſ Präceptorn, oder aines Caplans angeführt werden, welches ſye auch weill es ordentlich und kurz, bald in Kopf bringen, und gar außwendig gebrauchen, und einen ſolchen Täglichen Gebettsdienſte werden ſye dem allmechtigen billich ſchuldig ſein, umb hilff, und ſtörckhung in chriſtlichen tugendſamen leben, ſo ſye nit allein wie alle andere glaubigen im Tauff angetretten, ſondern in deren ſye auch Stands- und berueffs halber, vor andern zu leben und zu arbeithen haben.

Und damit ſye bey deme allen deſto luſtiger, und williger behalten werden, ſollen ſye von Ihren Gubernatorn von andacht und gottesforcht guet Exempl ſechen und lehrnen.

Neben ſolcher privatordnung, ſtetten Gebetts, und der Heylligen Meeß, ſo ſye wie hernach volgt, täglich zu ſeiner ſtundt Hörren, ſollen ſye auch ie zu zeiten Kürchfartten gehen, alß zu gottshäuſern in der Statt, auf den Neuen Gottsackher, allda ain anſehnlicher ſchaz von immerwehrenden ablaß, gehn Tallkürchen, gen Ramerſtorff, und etwann mit unßerm vorwiſſen zum heyl. Perg, gen Tuntenhaußen, alten Oetting ꝛc. und Ihnen allweegen dabei erünnern, wie es mit ſolchen Kürchgängen, und Wohlfahrten ain Mainung, und waß ſye darbey zu betrachten haben, auf das ſye deſſ Herrn Joch von Jugend auf tragen, deſſelben weeg beßuechen, und darunter ſich ſelbſt, und die ellendte Bilgramſchaft diſſ Lebens erkhennen, und betrachten lehrnen.

Waß dann zu Raizung chriſtlicher andacht immer möglich, und dienlich, Eß ſeye von Püechlein, von gemälen, Pater noſter, von Agnus dei, und dergleichen, daß alles ſollen ſye ordentlich halten, und ſonderlich die Agnus dei mit Ehrerpiettung prauchen, alß davon dem Menſchen gnadt und Seegen widerfahrt, alſo dem Heylligen Creuz, wann ſye das antreffen in Kürchen oder über landt, alß dem zaichen unſerer erlöſung allzeit mit entplöſten Haubt, Ehr erweiſen, und etwaß

waß nuz dabei gedenckhen lehrnen, freche, unschambahre Gemähl, Püechl, lieder, und waß unzucht oder leichtsinnigkeit auf ihne trägt, soll Jhnen unter augen nit gelassen werden.

Wann dann Hofmaister und Präceptor an unsern Söhnen gewahr würdten, daß sye etwann zu ainem zimblich und Ehrlichen ding, alß zu ainer sichern, und gottseeligen raiß, zu einem geschenckhe, oder was sye von unß, und unser geliebten gemachel gern bitten, oder heunt morgen, in Jhrem leben von gott, und dem glück geren haben, und genüessen wolten, daß alles solle man sye durch andacht etwann mit einem verhaissen gewissen gebett, suechen lehrnen, damit sye wissen, und verstehen daß sye alles, und iedes allein von gott erbitten, und gewarten müssen, und hierzue kann iezigen Jhrem alter offtmahls gelegner anlass beschechen, bis sye solcher gueten gewohnheit erstarckhen.

Tasel gebett, Benedicite, und gratias, würdet Jhnen der Präceptor fürzeschreiben wissen, mit denen sye sowohl bey unser Tafel, dem Caplan antwartten khundten, alß auch bey Jhrem Tisch sich dessen selbst gebrauchen, und damit sye der Heylligen zeit desto mehr wahrnemen, mögen Jhnen beim Benedicite, und gratias die Versicul zu den Hochen Fesstten gebreuchig auch fürgeschriben werden.

Bey Hörung und ergreiffung der Predigen, haben gleichwohl unsere Söhne auß Jahren und verstandt noch wenig behelss, damit sye aber sich zu einen fleissigen, und ernstlichen aufmerckhen selbst treiben, sollen sye allzeit über Tisch, oder darvor wanns die gelegenheit besser gibt, ausgefragt werden, was sye aus der Predig begriffen, und behalten haben, dann zu dem feyrtägen, sollen sye aus der Heylligen leben, welches der Surius, und andere beschriben, ain außerleesen guet Exempl zu Jhrem Standt, und Alter diennlich, Hörren, und der Memori also beselchen, daß sye es andern, oder dritten Tags widerumben nachsagen mögen.

Vnd dieweill an deme allerhöchst gelegen, daß sye unser Söhne, unsrer Heylligen wahren catholischen Religion grundts wohl unterwissen und bericht werden, soll iezt alßbaldt der Teutsch, und yber ain zeit der lateinische Clain Catechismus, volgents darauf die Capita doctrinæ christianæ Canisii, gleich mit und neben dem täglichen brodt, als die geistliche Speiß, stets in Handen sein, der gedachtnuß, und dem verstandt also

einwurzen, damit bey mehrern Jahren anders, und wichtigers mit nuz, und bestendigkeit möge darauf gepauet werden, hiebey mögen die wochentliche Fragstückh aus dem Catechismo sein, und waß dergleichen für Yebung darauß anzestellen nit wenig nuzen, und waiß sich der Präceptor mit allerley liebung von lob, danckh, Preiß, aufgelegten gewüneten, von gemäll, vnnd waß wür ihme von solcher Gattung, nach seinem guettachten verordnen, also derein zeschicken, damit die Ingenia Munter und willig bleiben.

Die Lieb- und Naiglichkeit zum göttlichen Dienst kann vill bey Vnnsern Söhnen anraizen, und mehren, da sye der Herrlichen und schönen Ceremonien, und Kürchen gebräuch, verstandt bekomben, demnach sollen sye deren offtmahls erünnerung haben, biß sye seiner zeit aus dem rationali Divinorum satten bericht nemmen könndten, und daß ist nun beyleuffig von deme, was zu Pflanzung der Ehr Gottes und Christlicher andacht dienlich, dabei würdet Hofmaister, Vnd Präceptor die gelegenheit der zeit, dess alters, Ingenii, und andrer umbstände, iederzeit fleissig, und Treülich erwögen, Vnnd sich nach geschaffenheit derselben verner drein schickhen, und ob es wohl mit dem gebett, und anführung zum selben mit dem Jüngern Vnseren Sohne Herzog Philippen, alß welcher zu geistl. Stanndt, und weeßen verordnet, auch albereith mit dem Stüfft Regenspurg verßechen ist, etwas anders, und ernstlicher mueß angestellt, und getriben werden, So achten wür doch bey noch wehrender seiner Kündtheit genueg sein, Ihne auf iezt verstandtene Maaß, zur Gottesforcht, und chrsstlicher andacht zu unterweisen, biß wür zu seiner sonderbahren Disciplin, Vnnd erziechung andere, und weithere verordnung thuen, eutzwischen solle ihme von gebett, Vnnd geistlicher Yebung, wenn der verstandt mehr wächst, und zunimbt, iezu zeiten waß unter Handt gericht werden, daß seinem Stanndt gemess, Ihne auch zu lieb desselben antreiben. Waß dann fürs ander die diemueth belanget, ein solche Tugendt, dardurch all fürstlich lob, grösser, Vnnd herrlicher würd, ia ohne welche auch sich aines Fürssten gemüeth, weeder zum göttlichen dienst, nach Hailwerttigen gebrauch seines Standts recht ordnen und treiben kann, Ist kain zweifel, daß zur selben vor allen dingen die christliche beicht nuze und fürdere, alß in welcher der Mensch sich selbst erkhenen, vernichten, anClagen, vor Gott und seiner Kürchen diemüettigen lernet, und also der göttlichen guaden Hand beystandts Theillhafftig machet, darzue sollen nun unßere Söhne nit nur aineß im Jahr,

sondern etlichmahl alß zu eingang, und endtung der Fastenzeit, zu Pfüngsten, auf das Fest der Himmelfarth Mariæ der Muetter Gottes, auch aller lieben Heylligen, und zu Weyhnachten gewöhnt, und gezogen werdeu, dabei auch iederzeit dem BeichtVatter erünnerung beschechen, worzue Er sye fürnemblich vermannen, und anhalten solle, dann von empfahung Heyl. Communion, wollen wür, wann es zeit gibt, befelchen thuen, worauß erstmahls, So nun disser grundt christlicher beicht, forchte und gehorsamb bey Jhnen gelegt, und in gebrauch kommen ist, alßdann mit täglicher lehrvermahnung, Exempeln, und also mit der Practic des ganzen lebens nachzeruckhen, das gemüeth von erhebung, Stolz, Uebermueth, von Zorn, Unwillen, Neydt, Plästig weiß, und aller Vnzichtigkeit mit flaiß und beschaidenheit, auch wo vonnöthen, durch gebührenden ernst, und mit Hilff her Ruetten anzuhalten, daher würdet nun bey vor augen weßender Jugend vonnöthen sein, sye unsere Söhne, nit allein gegen Jhnen selbst untereinander, auch gegen den andern Jhren geschwistrigethen sondern auch gegen den dieneren und gesündte gar in kein gezänckh gerathen lassen, dann daher mag leichtlich entstehen, dardurch die Jungen gemüether in grössere unarth fallen sondern villmehr sollen sye auß mehrberierten grundt geschöpfter Diemueth und gehorsambe zur Giete, Saufftmueth, und freundlichkheit gegen meniglich also vor allen dingen zu Ehrerbiettung gegen den Priestern, und geistlichen Persohnen, alß den Statthaltern Gottes auf Erden, gegen Alten, Ehrbaren, und sonderlich ansehnlichen landtleuthen, und Räthen, frembden Persohnen, und wo es die nothdurfft, und Gebühr Jhres Standts allenthalben erfordert, angewißen werden, mit offterholter persuasion, wie sye von Gott, und der Welt anderst nit zu erlangen, daß sye groß, und ansehnlich gehalten werden, alß daß sye sich zuvor selbst ernüdern, und diemiettigen, und dabey kann iezt fruchten, wann der fleiß beschicht, waß Jhnen lieb, und anmüethig ist, daß sy solches vill eher, und leichter auf bitten, und diemueth, alß von ainich ihres Rechthabens, oder fuegs weegeu, wie auch der sein mag, bekomen, uud erlangen, zu diser eusserlichen gewohnheit, mögen seiner zeit die lectiones Formirt werden, daß also souil immer möglich, zu Jhrer vollkommenheit zusamben stimbe, und alles diene zu rechtschaffener säuberung und zaff diser jungen äckher, und gleichsamb Christlichen Neupruche, auf daß sye vor unkraut der laster sicher, und aller christlichen Tugenden Träch-tig, und fruchtbahr seyen; darzue kann mit der zeit und Jahren auch das Jenige, waß guete Disciplin, lehr und Exempl

vermögen, auß weitherem unſerm befelch angeordnet werden, Jezt iſt unß fürnemblich an deme gelegen, daß die liebe Kindheit, und angehende Jugendt wohl, und ſicher geführt werden, auf hieoben gelegten Grund der forcht Gottes, gehorſamb gegen den Eltern, diemueth, zucht, wahrheit, und niechterkeit, darauf volgents das ganz leben, ohne ſorg zu pauen ſeye. Hiebei werden aber auch Hofmaiſter und Preceptor dgs aufmerckhen haben, damit unſere Söhne, in kein forchtſambe verzagte weiß getriben, ſondern Sye Ihr Nothdurfft und gebühr fein dapffer unerſchrockhen reden und Handlen, allweil konfftig zeit daß von Jhnen gehandlet, und außgericht werden ſolle, ſowohl im geiſtlichen, alß Weltlichen ſtandt, darine ernſt, Tapferkheit, und Mannlich gemüeth gehört, und dieweill an dem öelltern unſerm Sohn geſpührt würdet, daß Er vorauß zu unfürſechenen reden etwaß erſchrockhen, und zaghafft ſei, will die nothdurfft erfordern, Jhne davon abzeziechen, und auf iezt verſtandtene maynung fein Tapffer und beherzt zemachen.

Souill und verner, und zum dritten von löblichen guetten Süttenzucht und geſchickhlichkeit deſſ leibs bey der ſachen thuen mag, daran auch Hoch und vill gelegen, die ſollen Hofmaiſter und Precertor alles vermögens darob ſein, daß ſye unſere Söhne, feine, beſcheidne freundl. gebertt gebrauchen, Jn eſſen, und Trünckhen, auch allen thuen, und laſſen, aufmerckhig, züchtig, Ehrbar, wahrhafft, und Tapffer ſeyen, bey guetter ordnung bieiben, ſich erlaubter kurzweillen, und ergözlichkheit anders nit, alß mit aller gebühr brauchen, für ſich ſelbſt, und ohne erlaubniß, das wenigiſt nit unterſtehen, weeder mit anſchaffen, außgehen, noch audern, inſonderheit ſollen ſye ſich durchaus keines ſchwörens, weeder bey Gott, den Seelen, noch anderer Hocher ding annemben, oder gewohnen, auch Ehrlichen leuthen, ſo ſye beßuechen, frembden, und Jnländtiſchen, mit zucht und Gebühr, nach aines jeden Stanndts freuntlich zuſprechen.

Deme allem nach vonnöthen ſein würdet, ſye zu kainer zeit gar ainig zulaſſen, daß nit aintweeder der Hofmaiſter oder Precepter, oder in deren abweeſen, iemandt anderer anſehnlicher bey Jhnen ſye, die auf das alles acht geben, und nit allein ſouill Jhre Perſohnen berührt, ſondern auch von weegen der Edlen knaben diener, und geſündts, Vnd daß ſich mit denſelben niemandts eindrünge, oder in kundſchafft bringen, deme nit ſicherlich, und wohl zuvertrauen iſt, deſſhalben

auch auf unbekhandte frembde leuth, item daß nit etwann Päckhßhererey, Schalckhßnarren, Gaugler, Springer oder andere leichtfertige Rott, sonderlich ärgerliche trunckhene geistliche Persohnen, einen zuetritt gewünnen, also auch Ichtes von ärgerlichen gesprächen in der Religion auf die pann komme, oder von verführischen büchlein, und dergleichen eingeschleicht werde, guet aufmerckhen zehalten, Sye unsere Söhne werden auch weder in Gartten noch anderst wohin das wenigist allein, oder nur mit Knaben und dienern, dieweill das sorg, und gefahr auf Ihme trägt, also auch mit niemandts verdachtigen in gehaimbe abgesönderte rede, zelassen sein, und da sye gleich zu unß selbst, die Frau Muetter, oder anfrauen zekommen, erlaubnuß haben, Sollen allweegen der Hofmaister, Preceptor, oder ein andrer gewachßner, der sye vertretten würdet, mit Ihnen gehen, auch verziechen, und aufwarthen, biß widerumb in Ihr Logement, und gewohnliche zucht.

Von leibs Yebungen werden Hofmaister und Präceptor wissen, was auf diße Jahr gehöre, als Ballspüll, Kuglen, Taffelschüessen, mäßig umblauffen, und reutten, sorglich springen aber und Wasser schwimmen, weith in die wette lauffen, und dergleichen soll Ihnen nit gestattet, also auch Kartten, und Würffel keinesweegß zuegelassen, Ihnen möcht aber je bißweillen das Clain Stöchel, und Rohr schüessen, und für ein kurzweil daß Schachspiell, wie auch das vischen erlaubt werden, anders und mehrers mit Roß tumblen, und Ritterspillen, Item mit Heczen und Jagen, kann Ihr wachßendes alter, und wie es zu iedes künfftigen Standte, und Weesen meisten vonnöthen, und tauglich sein würdet, unsere weithere Bewilligung hernach geben.

Fürs vier't, und leste unser Söhne Studieren betreffend, dabei wür sye, da es der will gottes, sowohl gemainer nuz und vaterlandt alß Ihnen selbst zu ehren, und guettem gern proficieren sehen, würdet der Präceptor seinem verstandt nach, alle gelegenheit fürzenemmen wissen, Indeme wür auch dissmahls umb iouill weniger fürgeschriben haben, weill es eben nur umb den anfang, auch umb außthaillung dess tags zu thuen, und ist hiebei unser befelch, daß die ordentliche Stundt zum aufstehen, morgens umb Sechs oder halbe Siben uhr bestimbt werde, da sye nun mit anthuen, saubern, und dergleichen in drey viertl stunden zuegebraucht, sollen sye sich zum gebett in Ihrem Oratorio verfüegen, obvermelter anstellungen gemäß und darvor nichts überall an-

fangen, oder unter die Händte nemmen, damit alſo der ganze tag vom Heylligen Gebett, einen glückhſeligen anfang, und fortgang nemme, und da würdet der Præceptor das Gebett der Nothdurfft nach, zu formiren und ie mit den Jahren auf den verſtandt zu richten wiſſen, alles auf catholiſche weiß, und wie deſſen ungefährlich bey der Societet Jeſu Jugend anlaittung, und gebrauch zufindten.

Von Siben biß auf acht Uhr ſolle das Studium Grammaricæ angehen, und der Præceptor auf ain Elementale oder Rudimenta gedacht ſein mit unſerm vorwiſſen.

Vmb acht Uhr iſt die zeit ein morgen ſüppel zenemmen, darauf in hievor begriffener maß, ein Meſſ zu hörren, und dabey Ihr andacht zuyeben, ohne einigs Tages unterlaſſung, es ſeye dann an Sonntägen, oder Feſſten, da ſye das Hochambt beſuechen, dann will diſſ, auch dem Namen nach, ein Gottesdienſt, und Gott dem allmächtigen wohl, und fleiſſig gedienet werden, ſolle der, wie billich, das nöttigiſt ſein, mehr alß Eſſen, trünckhen, ſchlaffen, und waß man der natur, und dem leib ſchuldig iſt.

Nach der Meſſ, ſolle es ſich wider ein weill ſtudieren laſſen, vorauß in dem, was zu Yebung der memori gehört, alß da ſeint luſtige guete vers ein, etwaß vom Catechismo, von Præceptis pietatis, Sententiæ ludovici vivis, und waß diſem alter am gelegniſten biß ungeuerlich ain halbe ſtundt vor Eſſen zeit, die ſollen vor der Speiß frey ſein, damit man auch nit ſo gar unbedächtlich zum Tiſch laufe.

Das Eſſen ſolle, wie hieuor gemeldt, mit gebett anfangen, mit beſchaidenheit und zucht eingenomben, etwan mit einer Predigfrag, oder andern, was die Jugend zu lehrnung, und æmulation treibt, gleichſamb mit einem gueten gewürz erluſtiget, und zu Endte wider mit gebett beſchloſſen, auch in allweeg die erſſte richt durchauß zu Tiſch geleſen werden, iezt anfangs Teutſch, und Hiunach, wann unſere Söhnne in Studiis durch göttlichen beyſtanndt etwas verfahren, lateiniſch, alles auß catholiſchen gueten Büchern zu erpauung und beſſerung, und wer ſich anerſt mit wortten oder ſonſt, das wenigiſt unbeſchaiden oder ärgerlich erzaigt, vorauß mit einem übermäſſigen Truncкh, der ſoll an unſerer Söhne Tafel nit mehr kommen.

Nach dem Essen, Ist ain paar Stundt ungefahrlick zu ergözlichkeit frey, da unsere Söhne bey unß, bey der Frau Muetter, bey unsern Kündern sein, oder nach gelegenheit ein kurzweill suechen mögen, doch daß der Hofmaister oder Präceptor auch nie weith darvon seyen.

Vmb zwei uhr gehet das studieren wider an, und sollen unsere Söhne auf zweyerley feine lauthere Schrifften, ein lateinische und Teutsche alle abend ein weill unterwisen werden. Wann sye dann die feder selbst brauchen könten, sollen sye etliche schöne sprüch, Carmina, und dergleichen in baiden sprachen selbst In ain büechel schreiben, die nachmahlen oder ein stückh auß dem Catechismo täglich außwendig lernen, und andern tags recitiren.

Auf das abendt studium, biß ungefehrlich halbe oder ganze Stundt vor dem Nacht-Essen, soll mit der zeit die erlernung der Music mit unseren Söhnen für Handt genomben, und geüebet werden.

Daß Nachtmahl hat sein ordnung, wie bißhero bei dem Morgen-Essen verstanden, gleichfahls die darauf volgende zimbliche ergezlichkeit.

Umb acht uhr solle man sich zu ruhe schickhen, nemblich den tag mit gebett und danckhsagung beschlüessen, allweeg mit ainem sonderbahren kurzen gebettlein, auf ieden tag, oder aber die fürnembsten stückh deß paßions und leydens unsers Herrn und Seeligmachers Jesu Christi gerichtet, auch mit andächtiger grüessung und befelchung zu Maria der würdigisten Muetter gottes, neben ainer anzahl Pater noster, und ave Maria, alß ein täglicher danckh-opfer, umb alle empfangene gnaden, und wohlthatten,

Vnnd damit der Jugend das studieren nit gar zu sauer werde, mag der Präceptor wochentlich, da kein feyrtag einfalt, einen Rast Tag fürnemben, nach guettachten, oder doch zum wenigsten einen ganzen abend nach dem morgenEssen, da man von studiren feyre, und sich auf maß wie oben vermelt, in beysein der Gubernatorn gebührlich erlustige.

Was dann der Präceptor, nach geschaffenheit unserer Söhne alter, und Ingenii, an diser studierordnung zu verbessern vermaint, deß mögen wür iederzeit sein guettach-

ten genediglich gern vernemmen, und es soll uns im selben nichts pergen.

Der büecher halber, Ist disser zeit auch wenig bedenckhens zemachen, weill die Jugendt noch so groß, und würdet anfangs mit schlechten Operibus außgericht sein, allein solle darauf gesechen werden, daß weeder iezt noch konfftig ainig author in unserer Söhne Kundtschafft, und gebrauch komme, der in Religion und Moribus, daß wenigiste verdacht sey, dann weill wür sye nach allem vermögen auf unser alte catholische Religion zuziechen gedenckhen, mechten wür auch ungern leyden, daß andere als catholische, oder unzüchtige büecher Ihnen sollen unter augen kommen, derohalben was sye in latinisch, und teutscher sprachen von Pett- auch Evangeli Büechlen, Catechismis, und dergleichen brauchen sollen, mit denen hat sich der Präceptor nach gewohnheit der Societet Jesu Schuellen zerichten, bey denen, weill sye mehrerlai classes allerhandt Ingenia zuversorgen haben, kann für diss orth auch allweegen Rath gesunden werden, allein mag der Präceptor, wie auch vorgemelt, auf ein taigliche Junge Grammaticam gedenckhen, oder dissfahls selbst etwas fürschreiben, weill deren nit wenig, die sich mit der Societet Grammaticen ganz und gar nicht vergleichen könnten, alß die schwer, lang, und vertrüeßlich, darzue villzeit biß sye recht ergriffen, und eingenommen, bedürfftig sein, da doch ein solche lenge dergleichen Studium sonst nit erfordern solle.

Unter andern würdet uns gerüembt, waß etwann Kayser Carlens, unsern Herrn vettern lobseeliger gedechtnuß Präceptor Ludovicus vives von mehrerlei klainen Trachetlein für die Jugend geschriben hat, und wiewohl bißher in den christlichen Schuellen der gelehrten Haiden und ungläubigen alß Ciceronis, Salustii, Livii, Virgilii, Terentii, Horatii, und viller anderer büecher und schrüfften, nit allein nit geschichen, sondern darfür gehalten worden, daß man eben auß denselben, und anderst nit zierlich guet latein erlehrnen kundte, Ist doch unläugbahr, daß zu iezigen unsern zeiten an christlichen tapfern Authorn nit mänglet, die vorbemelten allen, weeder von zierlichkeit der sprach, noch von Hoch vernünfftiger Künstlicher Traktation nachzusezen, Ja auch in etlichen sählen, weith fürzuziehen seint, als die neben der Kunst, wohl Redens, mehrerlei wichtige iezt gebräuchige materien, und eben die Nothdurfft unserer Heylligen Religion, auch Handlen, und außrichten, darzue solche Wörter, und modos

loquendi et ſcribendi haben, deren man zu täglichen Gebrauch, Chriſtlichen Lebens, und Thuens Hochbedürfftig iſt, da hergegen iene das maiſte mit Heydniſcher Fantaſey, Gözen, und Puehlwerch, oder doch andern vergebenen geſchwez und fablen zuebringen und auch nit wenig tractieren, ſo man ieziger zeit nimmer verſtehen, oder brauchen kann, dem allem nach ließen wür uns gefallen, daß unſere Söhne bey ſo merckhlichen Vortl chriſtlicher trefflicher ſcriberten, nit in der Hayden, und unglaubigen, ſondern in Chriſtlicher Büechern ſtudieren, alſo neben den Studiis freyer Künſten, gleich mit einer arbeith den Glauben Gotts-forcht, und alle Tugenden, von dennen Maiſtern einnemen, deren die Kürch und Religion ſowohl, alß gemainer nuz, ein ehr hat, und da könnten den Livium Jovius und Natalis erſezen, den Saluſtium Sodoletus, und Pembus, den Ciceronem Osorius ſowohl mit den materien für die Schuellen Tauglich, alß mit zierlichkeit lateiniſcher zungen Virgilio, Terentio, Horatio, geben Prudentius, Vieta, Sannazarius Mantuanus, und vill andere nichts beuor, und ſeint darzue voll Herrlicher ſchöner Chriſtlicher ſprüch, lehren, und Exempel, daher wür dann nit allein unß ein freud nemmen, daß in unſerer Söhne Schuell, nit andere alß Chriſtliche guete büecher geßechen, und gebraucht werden, ſondern wöllen auch iezt ernennten, und andern mehr umb unſer Heyllige Religion, hochverdienten Authorn der Ehre wohl gonnen, daß ſye doch bey unß das veldt behalten, und die Heydniſchen Schwäzer und Fabel-Hannßen ainſten von ainer Fürſten ſchuel, in deren ſonderlich auch ein Biſchiff erzogen werden ſolle, außgetriben, darauf würdet nun der Præceptor ſein nachgedenckhen haben, auß den ieztbemelten, und andern Chriſtlichen Authorn das zu erkißen, was unßerer Söhne alter, und Nothdurffte iederzeit erfordern würdet.

Innſonnderheit, und vor allen Dingen wöllen wür, daß der Præceptor den Scopum lateiniſcher Studien dahin ſtelle, damit unſere Söhne ſelbige ſprach ſouill immer möglich, wohl ergreiffen, darauf ſollen lectiones, Exercitia, uſus linguæ et ſcriptionum, und waß die ganz Schuell geben würdet, Alles mit einander gericht ſein, wie man dann zum ſelben in konfftig mit unſerer Söhne wachſen den verſtandt immerzue forthſchreitten, ains nach dem andern unter die Handt geben, und ſich nach Jahren und zeit iedesmahls drein ſchickhen ſolle, deß mag der Præceptor bey der Societet Schuel bericht nemmen, und zu ſeiner Condition ſovill Tauglich, und

dienſtlich appliciren zu ſambt deme, daß Er ſelbſt auß Erfahrung den beſten Rhat findten, und die Nothdurfft bedenchhen, alßdann mit unßerm vorwiſſen, und guetthaiſſen iederzeit anſtellen.

Diß alles haben wür auf Chriſtliche, Catholiſche, und Tugendliche unterweißung, lehr, und anferziechung vilbemelter unßer zweyer Eltiſten geliebten Söhnen Maximilian und Philippen, auß vätterlicher Treu- und Sorgfältigkeit hiemit befelchen, und fürbildten wöllen, mit der mainung wie auch mehrmahlß angezogen, daß es auch mit dißen alſo außgericht, oder auf mehr zeit, und Jahr hinein, zue genüegen fürgearbeith ſeye, ſondern damit allein Hofmeiſter und Präceptor alß verordnete Moderatorn und Gubernatorn, unſers gemüths und geßuchten endts, bey der Sachen ein Claren lautheren verſtandt haben, auf deme ſye ſich in allem verlaſſen, auch Ihre augen, Herz, und arbeith ſicherlich werffen, und gründten mögen, deſſ ungezweiffelten Verſechens, ſye werden von weegen der Ehren Gottes, auch unßers gannzen Hauß hechſter freudt und ergözlichkheit, und dann auß ſchuldigen pflichten, bey deme allem weniger nit thuen, alß wür Ihnnen genediglich verthrauen, und dagegen die Reiche belohnung von Gott ſelbſt, gnadt, und alle förderung von unß, auch den gemainen danckh, von unſern landten und leuthen gewarthen, geben unter unßerm fürgetruckhten Sekrete, und aigner Handt unterſchrifft in unſer Statt München den 3ten Jenner A. 1584.

Wilhelmb mppr.

So hatten die Jeſuiten den Hof geſtimmt, ſo die Höflinge, ſo die Staatsbeamten, und nach ihnen alles, was von ihnen abhieng. Das Volk war ganz Maſchine in der Hand dieſer Fanatiker, oder Heuchler, die es abgöttiſch verehrte.

Maximilian Joſeph, obgleich ganz nach jeſuitiſchen Grundſätzen erzogen, both als Selbſtherrſcher ſein Ohr den Lehren der Zeit und der Beiſpiele. Ueberall erſcholl aus fernen Königreichen (Spanien, Portugal, Frankreich) das Anathem

über einen übermächtig, beinahe zügellos emporgehobenen Orden, der den Staaten selbst Gefahr drohte. Der Nimbus fieng an zu verschwinden, und hinter dem Schleier, den warnende Schriftsteller von den Götzen des neuesten Heidenthums lüfteten, entdeckte man Betrug, Eigennutz, Herrschsucht und Verführung. Maximilian Josephs Achtung gegen den entschleierten Orden nahm ab, und ging endlich in Gleichgültigkeit, von dieser in Verachtung über. Der erste Schritt war durch die im Jahre 1759 begünstigte Akademie der Wissenschaften gethan, gegen welche, als ihre natürliche Feindin, die Jesuiten heimlich und öffentlich Ränke schmiedeten.

Im J. 1773 ließ sich Maximil. Joseph, so wie die katholischen Herrscher alle, die gänzliche Vertilgung des Ordens gerne gefallen, und man schien für alle Zukunft das Monopol klösterlicher Erziehung verabschiedet zu haben.

Den deutschen, oder damahls sogenannten Trivialschulen (eine ominöse Bezeichnung!) war bereits im J. 1770 durch die Bemühung Heinr. Brauns ein besserer Geist eingehaucht worden. In diesem Jahre hatte er einen „Plan der neuen Schuleinrichtung in Baiern, nebst einem Unterricht für Schullehrer, wie sie dem kurf. gnädigsten Befehl gemäß in den deutschen Schulen lehren, und was sie für Eigenschaften haben sollen", gedruckt

herausgegeben, und in demselben Jahre, den 3ten Sept., trat das erste kurf. Generalmandat ans Licht: „daß die Stadt- und Landschulen verbessert, und wie sie verbessert werden sollen.“ *)

Braun erhielt die nöthige Vollmacht, diese Verbesserung einzuleiten, und begann mit einer beispiellosen Thätigkeit. Die eben ledig gewordene Hauptschule zu u. l. Fr. wurde mit Ludw. Fronhofer, einem sehr geschickten Erzieher besetzt, und dieser Schule eine Einrichtung gegeben, die für ganz Baiern als Normal- oder Musterschule galt. Die Regirung, ohne deren Mitwirkung keine, auch die nützlichste Neuerung gegen das Ankämpfen der Leidenschaften und des Schlendrians gedeihen kann, unterstützte den schönen Anfang durch Verordnungen **), befahl, daß alle künftig anzustellenden Schullehrer sich zur Prüfung stellen; in der Zwischenzeit aber Diäten ziehen sollten. Braun hatte den Antrag gemacht, in allen Theilen des Landes die Schulbücher unentgeldlich zu vertheilen, öffentliche Prüfungen jährlich zu veranstalten, und die ausge-

*) Sieh Mayrsche General. Sammlung I. B. N. 27. S. 475.

**) Im J. 1771 vom 5. Febr. und 26. Jun. S. Mayrsche General. Sammlung II. B. N. 89. S. 831 und N. 62. S. 1102.

zeichneten Schüler mit Denkmünzen und nützlichen Büchern zu belohnen. Er hatte wirklich eine größere Münze, im Werthe von 1 fl. 12 kr., und eine kleinere von 36 kr., von Schega verfertigen lassen. Er veranlaßte zugleich eine Verordnung, daß in den Regirungsstädten ein Regirungsrath als Schulcommissär und ein Rector angestellt würden, um zugleich mit dem Directorium am Erziehungswerke zu arbeiten. Zu München wurde sogleich der rühmliche Anfang gemacht: einem großen Theile der Kinder wurden die Lehrbücher unentgeldlich ausgetheilt, den Schullehrern einige Zulagen gegeben, und hierauf im J. 1772 öffentliche Prüfungen gehalten. Das Rathhaus ward zur Preisevertheilung unter zweckmäßigen Feierlichkeiten eröffnet, und gar bald ein jährlicher Beitrag von 6000 Gulden aus dem Schulfonde für die hiesigen Stadtschulen festgesetzt, wobei es bis auf die neuesten Zeiten geblieben ist.

Braun gab bei dieser Gelegenheit einen „Entwurf dessen, was in den deutschen Schulen der kurf. Haupt- und Residenzstadt München gemäß dem gnädigst anbefohlnen Schulplane gelehrt, und worüber die Schüler in Gegenwart der gnädigst abgeordneten kurf. Commission und Deputirten von der Stadt öffentlich geprüft, und die besten davon beschenkt worden", heraus, und der erste hiesige Schulrector, Anton Bucher (jetzt Pfarrer zu Engelbrechtsmünster), las eine Rede „von dem Vorzuge

der öffentlichen Schulen vor dem Privat-Unterricht.“ *)

Nach und nach geschah ein Gleiches in den baierischen Regirungsstädten, und das bürgerliche Schulwesen gewann einige Fortschritte; es würde sich nach und nach zu immer höheren Stufen emporgeschwungen haben, hätte nicht der alles belebende Geist der Regirung eine retrograde Richtung genommen.

Noch Auflösung des Jesuiten-Ordens war die Nothwendigkeit eingetreten, auch für die sogenannten lateinischen Schulen, die Gymnasien und Lyceen zu sorgen, und ihnen eine neue Verfassung, neue Vorsteher und Lehrer zu geben. (Die Universität stand unter eigener Ministerial-Curatel.)

Braun, der sich nun Alles in Allem fühlte, erhielt auch hierüber das Commissariat; zog von allen Seiten Lehrer herbei, und stellte eine Mischung

---

*) In diesem Jahre legte ein Schullehrer, Hofmann genannt, seine neue Buchstabier- und Lesemethode, die mit der Olivierschen so sehr zusammentrifft, der öffentlichen Prüfung vor. Allein so gut diese (auf dem Rathhause mit Waisenkindern vorgenommen) auch ausfiel, und den Beifall der kurf. Commission, wobei sich Can. Braun, Can. Kollmann und der Revisionsrath v. Steeb (nunmehr Reichshofrath zu Wien) befanden, sich erwarb, so ward sie dennoch nicht angenommen. Hofmann hat sie nachher in den Druck gegeben. Auch das heutige Allerneueste war darin schon angeregt worden.

von Exiesuiten (die ohnehin pensionirt werden mußten) und Mönchen auf, deren Solde aber in München höher, als in den Provinzen festgesetzt wurden. Ueberall wurden Rectoren nach Brauns Laune und Vorliebe, mit einigen nicht unbeträchtlichen Mißgriffen, aufgestellt. Man ließ große Verheissungen und Aussichten für die Lehrer verordnen und drucken, womit man die besseren Köpfe zu locken suchte. Braun war kein sehr genauer Worthalter, und gar bald spann sich Mißtrauen und Zwiespalt an. Schon zu Ende des J. 1772 fand man es nöthig, dem Alleinherrscher näher aufzulauern, und der Uebermacht ein Gegengewicht zu geben.

Der obengenannte von Steeb erhielt von dem geistlichen Rathe den Auftrag, an Brauns Seite als Mitcommissär zu treten: allein diese sollte die linke sein, wie der ehrsüchtige Braun erwartete. Wider Vermuthen ward jenem die rechte zuerkannt; Braun glaubte sich zurückgesetzt und dankte ab. Man nahm diese Abdankung sehr willig auf, und der bescheidene Canon. Kolmann, der sich nicht einseitig betragen wollte, kam an dessen Stelle an die linke des wackern von Steeb. Graf Spreti präsidirte dem geistlichen, also auch dem Schulrathe. Dieses Kleeblatt besorgte nun redlich und klug die Geschäfte des deutschen, gymnastischen und lyceistischen Schulwesens in Baiern.

Es ist nicht zu läugnen, daß dämahls mit dem lateinischen Schulwesen gute Fortschritte geschahen;

es war mehr Uebereinſtimmung unter den Lehrern, und mancher gute Kopf zeichnete ſich aus der Menge der in der erſten Nothwahl ohne alle Aengſtlichkeit hervorgezogenen Lehrer aus. Man hatte Vorſteher, die man aufrichtig ſchätzen, und auf deren Wort man trauen konnte. Ein im J. 1774 gedruckter Plan, der zu ſchönen Hoffnungen berechtigte, wurde befolgt, und auch dem Lehrer, was unumgänglich nöthig war, einiger Raum gelaſſen, mit thätiger Nachhülfe mitzuwirken. Jene Epoche war weniger glänzend, als troſtreich. Man ſah ſich berechtiget, eine immer gedeihlichere Zukunft dem Vaterlande zu verſprechen. Das deutſche Schulweſen (das ſtädtiſche ausgenommen) ward läßiger betrieben. Mancher gute Vorſchlag ſcheiterte aus Mangel des Fonds, welcher überall nicht zu heben war.

Braun, der indeſſen nicht unthätig geweſen war; ſondern nur auf Mittel ſann, ſich wieder auf die oberſte Stufe zu ſchwingen, ergriff im Jahre 1776 den Anlaß, der durch den Tod des Univerſitätsdirectors Freiherrn von Jckſtätt ſich darboth, wieder in Thätigkeit zu treten, und brachte es durch ſeinen Freund, den geheimen Kanzler Freiherrn von Kreitmayr, dahin, daß er zum Director der theologiſchen Facultät und des Gymnaſiums zu Ingolſtadt ernannt wurde.

Nun hatte er den gewünſchten Einfluß erhalten, und benützte dieſen, um ſich Uebergewicht

zu

zu verschaffen. Der Schulfond reichte nicht immer zu, um den Schulbedürfnissen zu steuern, welche ein besserer Plan nöthig machte. Braun, dessen Ruf gerade im Puncte der Oekonomie nicht der beste war, ein verrufener Verschwender und Schuldenmacher, nahm sich der Schulfinanzen an, öffnete durch Einziehung Einer Schulklasse und Schmählerung der Lehrerbesoldungen (in den Provinzstädten 100 von 500 fl.) eine neue Ersparungsquelle, und zeigte sich überall so geschmeidig, daß man ihm die Direction der Schulen wieder mit Dank übertrug, und er im Jahre 1777, selbst in der Mitte des Schuljahres, zum Director der sämmtlichen Lyceen und Gymnasien, der Stadt- und Landschulen in Baiern und der obern Pfalz, und Schulenreferendär in der kurf. Conferenz ernannt ward. Brauns Finanzen stiegen; aber das Kärglichkeitssystem erstickte den Eifer der Lehrer. Mißmuth beschlich alle Herzen, und der Kummer für die Zukunft, die in die Hände eines unredlichen, lügenhaften, wetterwendischen Directors übergeben war, lähmte den guten Willen, wie die Thatkraft manches aufstrebenden Talents. Einige Rectorn, Brauns Geschöpfe, welche weit würdigeren Männern vorgesetzt wurden, sprühten überall die Funken seines bösen Geistes, waren hochmüthig, herrschsüchtig, lügenhaft und verläumderisch, wie er. Mancher hoffnungsvolle Lehrer entfernte sich freiwillig, oder unterlag der meuchelmordenden Kabale.

Braun fühlte bald Eckel am deutschen Schulwesen, und machte den Vorschlag, es der Polizei zu unterwerfen. Diese nahm das Anerbiethen nicht an, und man kam auf den unklugen Einfall, es einigen jüngeren Hofräthen, denen es an gar aller pädagogischen Kenntniß, ganz besonders aber an Erfahrung fehlte, anzuvertrauen. Die Sache ward, wie zu vermuthen war, schief angegriffen, und linkisch betrieben. Man fühlte das Unwesen, und der geistl. Rath kam an den ihm so lange entrissenen, aber seitdem immer schlechter berathenen Schulenephorat wieder. Ein von ihm aufgestellter Ausschuß von Räthen übernahm die schwere, sehr undankbare Arbeit, mit aufgehäuftem Unrath zu kämpfen, und gegen einen Strohm von Schwierigkeiten anzuschwimmen, dem seine, ihm zu Gebothe stehenden, Kräfte überall nicht gewachsen waren. Man war gezwungen, Palliativkuren anzuwenden, wo eine radikale durchaus nöthig war.

Brauns Alleinherrschaft im lateinischen Schulwesen war auch dieses Mahl von keiner Dauer, ob er gleich einen neuen Schulplan mit blendender Feierlichkeit an das Tageslicht gefördert hatte. Man hatte zwar den Schulfond durch die neuesten Ersparnisse etwas erleichtert: allein man wünschte der Erleichterungen mehr, und Braun hatte bereits wichtige Feinde, die sein leichtsinniger Charakter verdiente. Im J. 1781 trat auf höchsten Befehl eine neue Schulcommission zusammen, und der Er-

folg war, daß man das ganze baierische Schulwesen den Mönchen aus den Abteien überantwortete, welche es zur größeren Aufnahme ihrer Institute auch willig übernahmen, und bis auf die gegenwärtige Regirung nach ihrer Weise verwalteten. Von dem J. 1781 an befanden sich die latein. Schulen in den Händen der regulirten Chorherren unter einer eigenen geheimen Curatel: aber im J. 1794 im October überließ man den ganzen — wie es schien — Plunder dem Orden der Benedictiner.

In dieser Lage kam das deutsche, und aus diesen Händen das lateinische Erziehungswesen in die Hände der von Maximilian IV. bestellten Schulencommission des ehemahligen geistl. Rathes.*)

Als der geistliche Rath aufgelöset ward, errichteten Sr. kurf. Durchleucht, der großmüthigste Freund der Erziehung, ein eigenes Collegium,

das General-Schulen- und Studien-Directorium,

wovon bereits oben Nachricht gegeben ist.

Hier befinden sich zum Behufe der gelehrten Studien ein Lyceum und ein Gymnasium unter

*) Belege zu dieser kurzgefaßten Geschichte findet man in den Beiträgen zu einer „Schul- und Erziehungsgeschichte in Baiern" und in der „pragmatischen Geschichte der Schulreformation in Baiern aus ächten Quellen."

Oberaufsicht der eben gedachten Generaldirection, welche dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten untergeordnet ist. Ein eigener Rath hat das Referat in lateinischen Schulangelegenheiten, die übrigens unmittelbar von dem Oberschulencommissär und 2 Rectoren des Lyceums und Gymnasiums besorget werden.

In dem Lyceum werden die philosophischen Studien in 2, und die theologischen in 3 Jahrgänge getheilt. Ohne Vollendung der ersteren wird der Uebergang an die Universität nicht gestattet. In diesen werden gelehrt im 1sten Jahrgange: Theoretische und practische Philosophie, niedere Mathematik, Aesthetik, kritische Vorlesungen und Naturgeschichte (die kurf. Akademie der Wissenschaften bestellt den Lehrstuhl der Naturgeschichte). Im 2ten Jahrgange: Körpernaturlehre, Chemie, höhere Mathematik, Erziehungskunde und Naturgeschichte (die kurf. Akademie bestellt ebenfalls die Lehrer der Körpernaturlehre und Chemie, wie der Naturgeschichte). Die theologischen Studien bestehen in allen 3 Jahrgängen aus Dogmatik, Exegese, Moral, Pastoral, geistlicher Beredsamkeit, Kirchengeschichte und Kirchenrecht. Der öffentliche Unterricht des Lyceums wird von den 2 Rectoren und noch andern 6 Lehrern ertheilt, worunter 2 akademische sind.

Der Gymnasial-Unterricht wird in 5 Jahrgänge oder Klassen, und durch alle Klassen

von denselbigen Lehrern nach Fächern ertheilt, welche zweckmäßige Anstalt jetzt in allen kurf. Staaten eingeführt ist. Von eigenen Lehrern der durchlaufenden Fächer werden griechische und lateinische Sprache nebst ihrer Litteratur, deutsche Sprachübungen und schöne Litteratur, Religions- und Sittenlehre, Geschichte und Erdbeschreibung, Mathematik und Globuslehre, Naturgeschichte und Naturlehre, französische, englische und italienische Sprache, und Zeichnungskunst gelehrt, in jeder Klasse nach angemessenen Abstufungen. Das Gymnasium zählt gewöhnlich 4 bis 5 Lehrer, ohne die 4 Lehrer der franzos., engl. und italiän. Sprache und der Zeichnungskunst.

Mit beiden Lehranstalten ist ein Seminarium in einem eigenen Gebäude verbunden, worin Unterricht in der Musik gegeben wird, und dem ein Präfect vorgesetzt ist.*)

Das Schulgebäude, worin der lyceistische sowohl als Gymnasial-Unterricht ertheilet wird, ist das ehemahlige Carmeliter-Kloster, das zu geräumigen, lichten und ruhigen Hörsählen und zu 6 Wohnungen der Lehrer hergerichtet ist. Auch der Schulpedell hat hier eine eigene Wohnung. In diesem Gebäude befinden sich die nöthigen Commissionszimmer, Sähle, und die Schulbibliothek nebst

*) S. erste Abth. S. 91 und 316.

dem nöthigen naturhistorischen und anderen Apparate.

Die ehemahlige Carmeliterkirche ist nach hinweggeschafften, bloß mönchischen Verzierungen zu den gottesdienstlichen Uebungen der Schuljugend vorgerichtet, so wie die gegenüberstehende kleine Kirche der ehemahl. Carmeliterinnen die von den Jesuiten errichtete, sogenannte lateinische, große, marianische Bürger-Congregation beherbergt; von welcher aber die studirende Jugend nach weisen Grundsätzen abgesondert ist. Der Gottesdienst selbst ist zweckmäßiger und unterrichtender gemacht, und die Erbauungsreden sind den Bedürfnissen der jungen Zuhörer angepaßt. Rector Weillers gedruckte Erbauungsreden bezeichnen ihren Geist. Geistliche Vorlesungen greifen in die nähmlichen höheren Zwecke genau ein.

Einige Mahle unter dem Jahre werden öffentliche Vorlesungen von eigenen Ausarbeitungen der Schüler, und kleinere dramatische Spiele nebst musikalischen Unterhaltungen zum Besten dürftiger Studenten gehalten, die immer sehr zahlreich besucht werden.

Am Ende des Schuljahres, zu Anfange des Herbstmonaths, wird ein Verzeichniß aller Studirenden in dem Münchner Schulhause nebst ihrem Fortgange in den angezeichneten Fächern gedruckt, und den Schülern der gymnastischen Klassen wer-

den nützliche Bücher als Belohnungen ihres Fleißes, in Gegenwart der höchsten Landesherrschaft und der kurf. Generaldirection, in der Schulkirche mit den zweckmäßigsten Feierlichkeiten ausgetheilt.

Da man sichs zur Absicht, selbst von höchsten Befehlen geleitet, gemacht hat, die Aufnahme der Schulerziehung nicht nach der Menge der Studirenden, wie ehemahls die Mönche zu thun pflegten; sondern nach der inneren Güte der Erzogenen zu bestimmen, so ist man sehr streng, die unfähigen Köpfe auszuscheiden, und an bürgerliche Gewerbe zurück zu weisen, wo sie dem Staate nützlichere Dienste leisten können. Ueberhaupt ist man bedacht, den sogenannten gelehrten Stand nicht übermäßig zu bevölkern. Das hervorstrebende Talent wird nichts desto weniger fleißig bemerkt, und sogar durch Stipendien und andere Beihülfe unterstützt.

Es ist gewiß sehr merkwürdig, die in den Regirungsblättern von 1803 und 1804 gedruckten zwei Verzeichnisse, über die Art und Anzahl der Studirenden, die beigesetzten Bemerkungen des General-Schulen- und Studien-Directoriums zu lesen, und den auffallenden Contrast mit den kurz vorhergehenden Studienjahren wahrzunehmen.

Die erste Angabe von dem Schuljahre 1802 lautete, wie folgt:

Auszüge aus den tabellarischen Verzeichnissen der Studirenden auf den kurpfalzbaierischen Lyzeen und Gymnasien

im Schuljahre 1802 zur summarischen Uebersicht des damahligen lateinischen Schulstandes.

Am Eingange des Schuljahres 1802 befanden sich auf beiden kurf. Lyzeen zu München und Amberg 338 Studirende; in den fünf Gymnasien 906, nähmlich zu München 311, zu Amberg 222, zu Landshut 120, zu Neuburg 101, zu Straubing 152, folglich alle Lyceisten und Gymnasisten zusammen gerechnet 1244. Unter diesen waren 244 Söhne siegelmäßiger Eltern, 665 bürgerliche, und 335 aus dem Bauernstande. 832 studirten aus eigenen Mitteln; 12 größtentheils aus fremder Wohlthätigkeit. Unter allen befanden sich als damahlige Ausländer 62. In den Weltpriesterstand sind ausgetreten 41; auf die Universität zu Landshut abgegangen 40, nähmlich 7 zur Theologie, 23 zur juristischen Fakultät, 3 zur medizinischen, und 7 zur philosophischen.

Aus allen Söhnen siegelmäßiger Aeltern studirten in diesem Jahre nur mehr 3 die Theologie, nähmlich zu Amberg. Zu München hatte nicht ein einziger Jüngling von dieser Herkunft mehr Lust dazu. Der geistliche Stand erhält also seinen Nachwuchs nun fast nur mehr aus dem Bürger- und Bauernstande. Jener hat dies Jahr dazu $\frac{2}{3}$ geliefert, dieser beinahe $\frac{1}{3}$. Die Zahl der Bemittelten verhält sich zu der der Armen wie 2 zu 1.

In Klöster giengen im gegenwärtigen Jahre aus allen nur mehr 2, im Jahre 1801 noch 29. Dagegen traten nun zu Künsten 31 aus, zum Militär 8, zu Professionen 49, und 203 verließen die Schulen freiwillig, zum offenbaren Beweise, daß es nun sowohl Aeltern als Schüler allmählich einsehen, daß unser Vaterland bei der gegenwärtigen Aenderung der Dinge nicht mehr so vieler Studenten bedarf.

Aus Verschulden ward in diesem Jahre beinahe nur der 96te entlassen, im Jahre 1801 noch der 46te. Es hat sich also vielleicht auch die Moralität der Studirenden gebessert, oder die Schulen waren durch die zahlreichen Entlassungen des vorigen Jahrs schon vom größeren Theile der Ausschweifenden gereinigt. Der Unfähigkeit wegen ward der 69te ausgemustert.

Gestorben sind dies Jahr 9, größtentheils wieder an Lungensucht und Auszehrung, den gewöhnlichen Folgen des jugendlichen Leichtsinns bei zu schnellen Abkühlungen erhitzter Körper.

Im Ganzen nimmt die Zahl der Studirenden, und folglich auch die ehemahlige Studirsucht, sehr zweckmäßig für unsere Zeiten, merklich ab. Das Jahr 1802 zählte um 107 Studenten weniger, als das vorhergegangene; nähmlich um 31 weniger aus dem siegelmäßigen, und um 98 weniger aus dem Bürgerstande. Nur die Zahl der studirenden Bauernsöhne nahm um 22 zu; vielleicht weil sich der Vermögensstand der Bauern seit einigen Jahren bei den höhern Getreidepreisen u. s. a. merklich bessert.

Der Rest aller auf kurfürstl. Lyzeen und Gymnasien noch Fortstudirenden bestand am Ende des Schuljahres noch aus 834.

München, den 24sten Februar 1803.

Die zweite Angabe von dem Schuljahre 1803 hatte folgenden Inhalt:

Uebersicht

des lateinischen Schulstandes in sämmtlichen Lyzeen und Gymnasien der oberen kurpfalzbaierischen Staaten im letztverflossenen Schuljahre 1803.

Die kurfürstlichen Lyzeen zu München und Amberg erhielten im letztverflossenen Schuljahre, theils weil sich einige Kleriker der aufgehobenen Klöster genöthigt sahen, ihre Studien daselbst zu vollenden, theils weil der landesfürstl. Verordnung gemäß, viele von denjenigen, welche bisher auf auswärtigen Schulen studirt hatten, wieder ins Vaterland zurückkehrten, einen außerordentlichen Zuwachs. Zu München hatte nähmlich die Theologie 73 Kandidaten, zu Amberg 77, und in den philosophischen Hörsählen der kurpfalzbaierischen Hauptstadt zählte man 168, in jenen der oberpfälzischen 71, folglich im Ganzen um 51 mehr, als im Jahre 1802.

Dagegen war die Zahl der Gymnasisten dieses Jahr um 125 geringer als im vorherigen. Das Gymnasium zu München hatte in allen 5 Klassen nur 302 Schüler, Amberg 181, Straubing 103, Landshut 112, Neuburg 83, und in allen 5 lateinischen Schulhäusern befanden sich, die zwei Lyzeen mit eingeschlossen, bei Eröffnung der Schulen 1170 Studirende, nähmlich 232 von gefreiten oder siegelmäßigen Eltern, 619 von bürgerlichen, und 319 aus dem Bauern- oder sogenannten gemeinern Stande, folglich im Ganzen um 74 weniger, als im Jahre 1802, und um 181 weniger als 1801.

Am Auffallendsten hat sich dieß Jahr in den Gymnasien die Zahl der Schüler vom letztern Stande vermindert, die um 70 weniger waren, als im Jahre 1802, größtentheils der nun bereits seit einem Jahre gänzlich aufgehobenen Kloster-Seminarien wegen, wo bekanntlich ehedem viele Dorfjungen ihren ersten lateinischen Unterricht erhielten, und woraus sie dann in die kurf. Gymnasien übertraten.

Eigentliche Ausländer befanden sich, da viele ehedem auswärtige Bezirke nun baierisch geworden sind, in allen

Schulhäusern nur mehr 30. Im Jahre 1802 waren derselben noch 62.

Unter allen Kandidaten der Theologie zählte man wieder nur 3 Söhne siegelmäßiger Aeltern, und zwar in Amberg. 35 Theologen sind in den Priesterstand ausgetreten; 20 derselben haben ihre Studien zu München vollendet, die übrigen 15 zu Amberg.

Die Universität zu Landshut erhielt am Ende dieses Schuljahres 19 Kandidaten der Rechte, 3 der Medizin, und 6 der Theologie. Zu den erstern lieferte das Lyzeum zu München allein 17, Amberg nur 2, und 1 Mediziner.

In den Soldatenstand giengen 5 über; 56 zu Künsten, 40 zu Professionen, und 54 in das neu errichtete Schullehrer-Institut, von welchem auch bereits 32, die sich daselbst durch Fleiß, Geschicklichkeit, guten Wandel, und wiederhohlte zweckmäßige sowohl schriftliche als mündliche Prüfungen besonders ausgezeichnet haben, ihnen angemessene Schuldienste erhielten. 163 traten noch in verschiedene andere Stände aus, z. B. zur Handlung, zur Schreiberei, Chirurgie, Forstschule u. d. gl. Im Ganzen hat von allen Studirenden beinahe der vierte Theil die Studien verlassen.

Aus Verschulden wurden 22 entlassen, wegen Unfähigkeit 33. Die meisten Strafbaren fanden sich zu München und Landshut.

Gestorben sind an gewöhnlichen Krankheiten in allen 7, und davon zu München allein 5.

Nach Abzug aller Beförderten, freiwillig Ausgetretenen, Entlassenen und Verstorbenen, besteht der Rest der noch Fortstudirenden in allen obengenannten lateinischen Schulhäusern aus 675. Das Schuljahr 1804 übernimmt also,

den gewöhnlichen Zuwachs aus den Real-Klassen nicht dazu gerechnet, um 159 weniger, als das Jahr 1803 übernommen hatte.

München, den 4ten Februar 1804.

Noch müssen wir die von dem überaus erfahrnen und berühmten Schulmanne, dem gelehrten Hrn. Joach. Schubauer, kurf. Schulen- und Studiendirectionsrathe, dem das lateinische Schulwesen in Baiern, Neuburg und in der oberen Pfalz übertragen ist, entworfenen Schulgesetze für Lyceen und Gymnasien hierhersetzen: indem sie eine vollständige, höchst trostreiche Uebersicht ertheilen, in welchem Geiste gegenwärtig das Erziehungsgeschäft in den kurf. Staaten betrieben werde.

Gesetze und Vorschriften
für die Schüler der kurbaierischen Gymnasien.

Wer bei der gegenwärtigen allgemeinen Aenderung der Dinge die Bedürfnisse des Vaterlandes für die dermaligen Zeitumstände mit jenen des jüngstverflossenen Jahrhunderts vergleicht, muß es bis zur Ueberzeugung einsehen, daß künftig ungleich weniger Zöglinge in die Gymnasien zur gelehrten Erziehung aufgenommen, und aus den wirklich daselbst Studirenden nur die von untadelhaften Sitten, besondern Geistesgaben, und standhaftem Fleiße zum Uebergange in die Lyceen begutachtet werden dürfen, außer man wollte es mit unverantwortlicher Gleichgültigkeit darauf ankommen lassen, daß auch die hoffnungsvollesten Jünglinge am Ende ihrer Studien, nach so vielem Aufwande von Zeit und Vermögen, sich, ihren Verwandten und dem Vaterlande zur Last, und allenthalben überzählig, einer lebenslänglichen Dürftigkeit und unverschuldeten Verzweiflung preisgegeben würden, anstatt dann die so lange gewünschten Früchte ihrer vieljährigen Bemühungen endlich einärnten, und ehrenvolle sichere Anstellungen im Staate erhalten zu können.

Von dieser Hinsicht geleitet, und auch durch die bekannte Erfahrung überzeugt, daß studirende Jünglinge schwerlich mehr in den gemeineren Bürgerstand zurückzutreten sich entschließen, und, im Falle man sie dazu zwingt, daselbst insgemein nur träge, und beinahe ganz unnütze Staatsglieder werden, hält sich das kurf. General-Schulen- und Studien-Directorium verbunden, und genöthigt, folgende Gesetze und Vorschriften für alle vaterländischen Gymnasien zur unabänderlichen Befolgung zu erlassen.

§. 1.

Keinem Schüler werde künftig mehr der Eintritt in die erste gymnastische Klasse bewilligt, der nicht 12 Jahre alt ist, ein vorzügliches, seiner höhern Bestimmung angemessenes Talent besitzt, aus der öffentlichen Vorbereitungsschule einen planmäßigen Unterricht nebst guten Zeugnissen über seinen bisherigen Fleiß und sittlichen Wandel mitbringt, und auch zu seinem nothwendigen Unterhalte entweder ein eignes Vermögen, ein Stipendium, oder doch bei ganz außerordentlichen Talenten eine zureichende Unterstützung von menschenfreundlichen Wohlthätern oder Verwandten mit gehöriger Glaubwürdigkeit aufweisen kann.

§. 2.

Diejenigen Jünglinge, welche von Privatlehrern unterrichtet, oder von einem auswärtigen Schulhause in ein kurbaierisches Gymnasium überzugehen verlangen, sollen ehevor in Gegenwart des kurf. Schulrectors von jenen Professoren, für deren Klasse sie hinlängliche Vorbereitung erhalten zu haben glauben, aus allen Lehrgegenständen des vaterländischen Studienplanes strenge geprüft, und sodann nur in eine ihren Kenntnissen angemessene Schule gelassen werden.

§. 3.

Jeder Studirende, der nicht unmittelbar bei seinen eigenen Aeltern oder Verwandten wohnt, erkundige sich entweder bei dem kurf. Schulrectorate nach einer guten untadelhaften Wohnung, oder wähle sich selbst welche, jedoch mit aller möglichen Behutsamkeit.

Bei Familien wohnen, deren Gewerbe sich mit den strengeren Berufspflichten eines Studirenden nicht wohl verträgt, z. B. in Bierschenken, Kaffeehäusern u. dgl., ist nur den nächsten Verwandten derselben zu gestatten.

Am Eingange des Schuljahres, bei den sogenannten Inscriptionen, soll von jedem Gymnasisten, nebst seinem Nahmen, Geburtsorte, Alter, Stand seiner Aeltern auch die Gasse, der Hausnumer, und der Stock seiner Wohnung; ferner die Nahmen, der Stand, und das Gewerbe seiner Hausleute nebst der Zahl, dem Alter und Geschlechte ihrer Kinder, Dienstbothen, und der übrigen Mitbewohner dem Gymnasiums-Rector schriftlich angezeigt werden.

§. 4.

Im Verlaufe des Schuljahres seine Wohnung ohne ausdrückliche Genehmigung des Rectorats abzuändern, ist bei schwerer Ahndung nicht erlaubt, und auch nach erhaltener Bewilligung muß jeder sogleich der kurf. Polizei-Direction schriftlich anzeigen, was für eine Wohnung er sich anstatt der verlassenen gewählet habe.

§. 5.

In den (§. 3.) erwähnten Inscriptions-Zetteln, die Wohnungen betreffend, hat jeder Schüler auch noch ausdrücklich beizufügen, ob er einen Privatlehrer oder Repetitor verlange, und wieviel er demselben monathlich zu bezahlen gedenke. Ueberhaupt sollen künftig alle Hauslehrer- und Repetitorstellen für wirklich studirende Gymnasisten nur mehr bei den Gymnasiums-Rectorn nachgesucht, und von denselben unter würdige Schüler der höheren Klassen vertheilet werden.

§. 6.

Jünglinge, deren Wandel, Fleiß und Fortgang den gerechten Erwartungen des Vaterlandes nicht gehörig entspricht, sind besonders in den erstern Klassen ehebäldest auszumustern, und in den Bürgerstand zurückzuweisen.

§. 7.

Diejenigen Schüler, welche dereinst Rechtsgelehrte, Priester, Aerzte, Chirurgen oder Buchdrucker

zu werden gedenken, sind unerläßlich verbunden, auch die griechische und lateinische Sprachen wenigstens bis zum hinlänglichen Grade zu erlernen. Jenen Schülern aber, welche sich zur gründlichern Erlernung einer Kunst, oder zum nähern Umgange mit der feinern Welt bloß in dazu erforderlichen Real-Gegenständen vollkommner auszubilden wünschen, und nach Verlauf einiger Schuljahre das Gymnasium wieder verlassen werden, ist die Erlernung der gelehrten Sprachen nicht aufzudringen.

§. 8.

Da man bei der bisherigen Einrichtung bemerkt hat, daß einige Schüler, um am Ende des Schuljahres doch wenigstens einen oder zwei Preise davon zu tragen, sich mit besonderm Fleiße nur auf einige Lehrgegenstände verlegen; dagegen manche andere, nicht minder nutzbare, vernachläßigen: so sollen künftig nicht mehr, wie ehedem, aus jedem Lehrgegenstande besondere Preise, sondern aus mehrern zusammen berechneten Lehrfächern allgemeine, die dem fleißigern Schüler zur noch größern Ehre gereichen, öffentlich und mit möglichster Feierlichkeit ausgetheilt werden, so, daß zuerst aus den 2 gelehrten Sprachen (den Fortgang aus beiden zusammen berechnet) und sodann aus den deutschen Sprachübungen (ebenfalls nach dem aus der allgemeinen Berechnung sich ergebenden Resultate) jeder der ersten bessern Schüler, jedoch in gehöriger Abstufung, einen angemessenen Preis erhält. In Kursen, welche 50 Schüler zählen, werden von jeder Abtheilung die 10 ersten, in minder zahlreichen verhältnißmäßig weniger, solche Preise erhalten.

Während des Schuljahres in eine höhere Klasse aufzusteigen, ist ohne vorläufige strenge Prüfung aus allen Lehrgegenständen, und ohne hierauf erfolgte Genehmigung des Gymnasiums-Rectors, und der dazu geeigneten Professoren unter keinem Vorwande erlaubt.

§. 9.

Die in unsern Zeiten so gemeinnützliche, und beinahe für jeden Gebildeten nothwendige französische Sprache zu erlernen, haben Se. kurfürstl. Durchleucht Kraft eines am 27sten October 1802 gnädigst erlassenen Rescriptes alle

Schüler der vaterländischen Gymnasien ohne Ausnahme verbindlich gemacht.

§. 10.

In Erwägung, daß die ehemahligen öffentlichen Semestral-Prüfungen, des nothwendigen Wiederhohlens, und vielen Memorirens wegen, jedesmahl einen vorläufigen Zeitaufwand von mehreren Wochen forderten, indeß der allgemeine planmäßige Unterricht ganz stehen blieb, und vorausgesetzt, daß jeder Studirende schon für sich dazu verpflichtet ist, täglich einen Theil seiner Nebenstunden zur Wiederhohlung des bereits Erlernten anzuwenden, und so dem leidigen Vergessen möglichst vorzubeugen, so sollen während des Schuljahres zu jeder Zeit alle Schüler ohne Unterschied auch zu plötzlichen Prüfungen bereit seyn. Die kurf. Lokal-Schul-Commissionen werden also, um sich von dem anhaltenden Fleiße jedes Studirenden gehörig zu überzeugen, die Schulen während des Jahres zu verschiedenen Zeiten öfters besuchen, daselbst immer einige Schüler aufrufen, von dem gegenwärtigen Professor über die bereits erklärten Lehrgegenstände prüfen, auch sich manchmahl Versuche von lateinischen und deutschen Stylübungen vorlesen lassen, und sodann ihre Bemerkungen mittelst monathlicher Amtsberichte dem kurf. General-Schulen- und Studien-Directorium einsenden.

§. 11.

Diejenigen, welche aus Mangel eines hinlänglichen Talents, oder wegen zu geringer Verwendung dimittirt werden, erhalten zwar von dem kurf. Gymnasiums-Rector die gewöhnlichen Testimonien, jedoch nur mit dem ausdrücklichen Beisatze: daß man denselben den Rath, die lateinischen Schulen auf immer zu verlassen und in den Bürgerstand zurückzutreten, wohlmeinend ertheilt habe.

§. 12.

Sollte ein Studirender, ungeachtet seiner erhabenen Berufspflichten, so sehr ausarten, daß man ihn seines unsittlichen, verführerischen Wandels, oder eines besondern Verbrechens wegen zur förmlichen Exclusion verurtheilen muß, so wird das kurf. General-Schulen- und Studien-

Directo-

Directorium nicht bloß allen fernern Umgang mit demselben den noch wirklich Studirenden durch die kurf. Rectorn mittelst öffentlicher Kundmachung ernstlich untersagen lassen; sondern ihn auch an alle landesfürstl. Lokal-Schul-Kommissionen der übrigen vaterländischen Gymnasien nahmentlich ausschreiben, und der kurf. Polizei-Direction, oder, nach Verhältniß der Sache, dem landesfürstl. Militär zur weitern Verfügung übergeben.

Obrigkeitliche Anschlagzettel hat im Gymnasium immer nur der Schul-Pedell zu seiner Zeit wegzunehmen. Wer eher einen herabreißt oder verunstaltet, ist als ein Verachter des Gesetzes anzusehen.

§. 13.

Wenn ein Schüler von dem Gymnasiums-Rector mit dem Karzer ist bestraft, oder seines unanständigen Betragens wegen mit der Entlassung bedrohet worden, wird jedes Mahl auch dessen Aeltern, oder Hausleuten durch den Pedell ungesäumte Nachricht hiervon ertheilt, damit auch sie in der Folge zur möglichsten Zurechtweisung und Besserung des Verirrten das Ihrige pflichtschuldig beitragen, und überhaupt ihre Angehörigen genauer kennen lernen.

§. 14.

Jeder Schüler erscheine jedes Mahl gut vorbereitet, reinlich gekleidet, und, besonders am Morgen ordentlich gewaschen und gekämmt, frühzeitig, und mit Anstand auf seiner Schule, verwechsle den ihm daselbst angewiesenen Platz ohne ausdrückliche Erlaubniß seiner Professoren niemahls, und erweise diesen, so wie allen seinen Schulobern, allenthalben die vollkommenste Hochachtung, und den bereitwilligsten, pünktlichsten Gehorsam. Wer einem öffentlichen Lehrer, Rector, oder Lokal-Studien-Commissär unehrbietig, oder grob begegnet, ist ohne Rücksicht zu exkludiren, oder nach Verhältniß der Sache zum Soldatenstande abzugeben.

Wer sich auf der Schule, besonders während des Unterrichtes, kindisch und unruhig beträgt, macht sich eines strafbaren Leichtsinnes schuldig, und hat über die Würde einer öffentlichen Schule, und über die ihr in so mancher Hinsicht gebührende Verehrung wohl noch nie reifer nachgedacht. Um dergleichen unruhige muthwillige Knaben von ih-

ren würdigern Mitschülern zu unterscheiden, und sie den Lokal-Studien-Commissärn und Rectorn, wenn diese die Schulen besuchen, ohne Zeitverlust sogleich beim ersten Anblicke kennbar zu machen, sollen, besonders in den untersten 2 Klassen, 1 oder 2 abgesonderte Strafbänke herbeigeschafft werden, wohin die Strafbaren auf eine bestimmte Zeit, oder bis zur hinlänglichen Besserung zu weisen sind.

§. 15.

Während der Schulzeit soll nur der Lehrer, oder der zum Antworten oder Erklären aufgerufene Schüler gehört, von allen Uebrigen aber eine feierliche Stille, allgemeine Aufmerksamkeit und innige Theilnahme beobachtet werden. Wer seine Mitschüler muthwillig stört, oder sich daselbst mit andern Dingen, als mit dem Vortrage des Lehrers, beschäftiget, äußert gegen denselben eine offenbare Geringschätzung, und entehret die Schule, und selbst den Nahmen seines Standes.

§. 16.

Ohne dringende Noth während der Lehrstunden aus der Schule laufen, verräth, daß man daselbst Langeweile fühlt, und nichts zu lernen verlangt.

§. 17.

Schüler während der Zeit des öffentlichen Unterrichts aus der Schule rufen, wird nur in äußerst dringenden Fällen erlaubt, und auch alsdann muß dem gegenwärtigen Professor jedes Mahl ehevor die Ursache gemeldet und dessen Erlaubniß erwartet werden.

Wer minder nothwendige Dinge mit einem Schüler abzumachen hat, mag dies füglicher vor, oder nach der Schule thun.

§. 18.

Mäntel, Hüte und Mützen müssen in der Schule, damit der gegenwärtige Professor jeden Schüler ungehindert sehen und genauer beobachten kann, abgelegt, und an Nägelrahmen aufgehängt werden.

Außer der Schule Mäntel zu tragen, die rauhen Wintertage, oder eine ungewöhnlich schlimme Witterung ausge-

nommen, ist den Studenten, zur Beförderung der so nützlichen Reinlichkeit und des äußerlichen Anstandes, nicht mehr erlaubt. Soll ein Studirender nebst einem berufsmäßigen, feinern Umgange, sittlichen Wandel, und reinerer Mundart noch ein anderes Kennzeichen an sich haben, so trage er ein gutes klassisches Buch bei sich, um allenfalls auch jedes Theilchen Muße nützlicher, als mit maschinenartiger Gedankenlosigkeit ausfüllen zu können.

§. 19.

Wer von einer Schulzeit weggeblieben ist, entschuldige sich am Ende der nächstfolgenden Schule bei den Professoren, deren Unterricht er versäumt hat.

Im Falle einer Erkrankung lasse jeder sogleich durch einen Mitschüler, oder jemanden von seinen Hausleuten dem Gymnasiums-Rector davon Nachricht ertheilen.

Wer aus erweislicher Nachläßigkeit 3 Schultage, oder auch 6 nicht unmittelbar aufeinander gefolgte Schulzeiten weggeblieben ist, oder ohne Erlaubniß des Gymnasiums-Rectors während des Schuljahrs verreiset, hat sich zur Dimission geeignet.

§. 20.

Zu viel Sehnsucht nach Vakanztagen und Ferien verträgt sich mit dem Nahmen und der berufsmäßigen Lernbegierde eines Studirenden eben so wenig, als Unthätigkeit oder Müßiggang. Künftig bleiben also die gymnastischen Schulen zu Weihnachten nur mehr am Nachmittage des heiligen Abends bis ausschließlich zum Johannestage verschlossen, im Carneval nur die 3 letzten Tage, zur Osterzeit vom Nachmittag der Char-Mittwoche bis ausschließlich zum Osterdienstage, und so auch nur am Pfingst-Sonn- und Mondtage.

§. 21.

Außer den gesetzmäßigen sogenannten Vakanztagen, nähmlich am Dienstage Nachmittags und an Donnerstagen, sind keine weitern mehr einzuführen. Aber auch jene gesetzmäßig bewilligten sind zu nichts weniger, als zum Nichtsthun und Müßiggehen; sondern Theils zur fleißigen Ausarbeitung häuslicher Aufgaben, zur Wiederhohlung des be-

gute Lehrerin, Vorbereitung für nächstkünftige Schüler, Theil der Erfahrung zukünftiger Lehrer, Beförderung der französischen Sprache, Erholungsstunden, guten Umgangston in den Lehrstunden schaffen, Ehre schmeichelnden Beyfalls, Aufmunterung, und nur der Klügsamen wirksam und unentbehrlich. Gegen diese Empfehlungen wissen sie nichts zu sagen: indem sie sich dabey in ihren natürlichen Gesinnungen nicht stören lassen, und ihre Gemüthsart durch den Umgang damit nicht verschlimmern, aber sie ziehen den Lehrern einigen Unterricht in der schönen Wissenschaft vor, aber in der sie unter Aufsicht zu verbessern Lehr-Meisterinn zu erhalten suchen.

§. 22.

Um auch während der Lehrstunden den sinnlichen Reitz der weiblichen Schüler zu gefälliger Bildung, und eine mögliche Gleichheit zu gegenseitiger practischen Belehrung zu verbinden, sind die Lehrerinnen angewiesen, nicht zu viele Schülerinnen zu nehmen, und die Verschiedenheit der Lehrstunden, und Schulstuben erfordert den Lehrgegenstand aus den besten ersten Lehrern einige Vorlesungen zu Geschlechts-Erziehungen in die Lehrart mitgeben. Die Unterredungen werden kurz um Einsagen der nächsten Schulstunden gleich bey den Zwischenzeiten dem Gymnasium-Rector eingehändigt, der sie jener Schul nach dem Gegenstande den Vorstehern zur Beurtheilung übergibt, und hat selbst darüber keine in die Lehrstunden der Schulstuben bringen läßt. Die ehrenhaften Schüler der ganz kleine Knaben den Lehrstunden den Lehrer-Meister.

Auch zu gut genährten Geschwächlichungen werden lernbegierige Jünglinge zu Vorstehern benützt, und auch hierzu zu von ihren Eltern passende Aufgaben erhalten.

So stehen z. B. die Schüler der ersten Klasse zum Vorlesungen in die sie während dieser Zeit die in ihrer Klasse Anleitung in einer Sprache, oder in der Geschichte, oder in der Geographie, Naturgeschichte, oder Mathematik, oder Physik, oder Landwirthschaft, oder Handlung, oder Kunst, oder Handwerke, oder Gewerbe, oder Künste, oder Wissenschaften, oder Gewerbe, oder Künste, oder Wissenschaften, oder Gewerbe, oder Künste, oder Wissenschaften

§. 23.

Wein- und Bierschenken, Bräu- und Kaffeehäuser, wie auch öffentliche Gärten, Spielplätze, Tanzböden und Maskenbälle (Redouten) zu besuchen, oder daselbst Tanz- oder Lyranten-Musik aufzuspielen, ist allen Schülern der Gymnasien ohne Ausnahme verbothen; und die kurf. Polizei-Direction hat volle Macht, die dagegen Handelnden aus solchen Orten wegzuführen. Lernbegierige, Tugend und Ordnung liebende Jünglinge sollen, wenn die Nacht beginnt, immer schon zu Hause sein, und die Abende zur Wiederhohlung des bereits Erlernten, oder zur Vorbereitung für den nächsten Schultag, oder zur nützlichen Lectüre verwenden. Sich von den Kost- oder Hausleuten zum längern Ausbleiben Hausschlüssel ausbedingen, ist allgemein verbothen, und wer ohne Vorwissen und Erlaubniß seines Hausvaters, und ohne anständige dringende Ursache eine Nacht außer seiner gewöhnlichen Wohnung zubringt, mit der Exclusion zu bestrafen.

§. 24.

Da die Schüler der gymnastischen Klassen entweder nicht Vermögen, oder nicht Kenntnisse genug besitzen, gute, ihrem Alter und Berufe angemessene Lesebücher sich selbst beischaffen zu können, so wird das kurf. General-Schulen- und Studien-Directorium möglichst bald für jedes Gymnasium eigene Lesebibliotheken herbeischaffen, in der Hoffnung, jeder brave Jüngling werde diese Wohlthat zu seiner intellectuellen und moralischen Ausbildung dankbar benützen, und so eine von seinen wohlmeinenden, erfahrenen Obern gebilligte solide Lectüre schwärmerischen Romanen und unsittlichen Schriften nicht hintansetzen.

Am Ende jedes Monaths soll jeder Schüler dem Professor, welchem die moralische Aufsicht über seine Klasse zusteht, schriftlich anzeigen, mit was für einer Lectüre er die Stunden seiner Muße ausgefüllt habe; auch auf Verlangen den Inhalt und das Lehrreiche aus diesen Schriften, zum Beweise, daß er sie wirklich gelesen habe, bestimmt anzugeben im Stande sein.

§. 25.

Wessen Moralität schon so tief gesunken ist, daß er kein Bedenken trägt, studirenden Jünglingen, bei dem gegen-

wärtigen Ueberfluße guter, erbaulicher Lesebücher, unsittliche Schriften oder verführerische Zeichnungen in die Hände zu spielen, der wird von dem kurf. General-Schulen- und Studien-Directorium als ein offenbarer Jugendverführer nach Verhältniß der Sache gerichtlich belangt, und, wenn er selbst ein Student ist, entlassen, oder gar exkludirt.

§. 26.

Jeder rechtschaffene Jüngling, der das sittliche Wohl seiner Mitmenschen gehörig zu schätzen weiß, und möglichst zu fördern wünscht, wird auch die heimlichen Verirrungen seiner Mitschüler gegen die Versicherung, daß sein Nahme immer verschwiegen bleibt, frühzeitig einem Professor, oder dem Gymnasiums-Rector anzeigen. Wer also in Erfahrung gebracht hat, daß ein Mitstudirender unsittliche Bücher liest oder ausleiht, einen unanständigen Umgang mit Frauenspersonen oder rohen, ungesitteten Menschen unterhält, ärgerliche Reden im Munde führt, böse Beispiele gibt, in seinem Kreise Schamlosigkeit verbreitet, und die jugendlichen schönen Gefühle von Tugend und Unschuld zerstöret, kurz, wer in Fällen schweigt, wo er das Wohl eines Mitschülers, die Ehre seines Standes, und den guten Ruf des Gymnasiums hätte retten können, ist in der Folge selbst für einen Theilnehmer, oder strafbaren Verheimlicher anzusehen.

§. 27.

Alle Glücksspiele um Geld sind ihrer leidigen Folgen wegen ohne Ausnahme verbothen. Ueberhaupt aber sollen Studirende, welche bei ihren Berufsarbeiten, besonders in den untern Schulen, viel sitzen müssen, jede nothwendige Erhohlung mit gesunden Körperbewegungen, wie z. B. bei Ball- und Ballonspielen, Eisschießen und Schlittschuhlaufen an gefahrlosen Orten u. dgl. möglichst zu verbinden suchen. Doch sind denselben zu solchen Erhohlungen nach Verschiedenheit der Jahreszeiten von dem Gymnasiums-Rector immer nur einige Abendstunden zu bewilligen.

§. 28.

Auch den Gymnasisten ist manchmahl der Besuch eines von dem Gymnasiums-Rector in moralischer und ästhetischer Hinsicht begutachteten Schauspieles, besonders am

kurf. Hoftheater, aber nur in Begleitung ihrer Aeltern, oder eines rechtschaffenen Hausvaters zu bewilligen. In Privathäusern Schauspiele selbst aufführen, oder dabei Rollen annehmen, darf, des dazu erforderlichen vielen Zeitaufwandes wegen, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Schulrectors kein Schüler.

§. 29.

Jeder studirende Jüngling soll nicht bloß in Gegenwart seiner Schulobern und Hausväter; sondern noch weit mehr in öffentlichen Versammlungen und vor dem Publikum durch ein sittliches und urbanes Betragen sich und seinem Stande Achtung zu verschaffen suchen, und folglich jedem, dem entweder in Rücksicht seiner Person, seines Amtes oder Standes Ehre gebührt, die herkommlichen Ausdrücke der äußerlichen Verehrung, z. B. durch Hutabziehen, sich verneigen, aus dem Wege treten, zur linken Seite gehen u. dgl. mit ungezwungener Höflichkeit bezeigen.

§. 30.

Um es in dieser, besonders bei der heutigen verfeinerten Welt, so wirksamen Eigenschaft frühzeitig zur gehörigen Fertigkeit zu bringen, sollen alle Studirende, selbst Mitschüler und Zimmerkameraden, auch unter sich die Regeln der Urbanität, des Wohlstandes und feinern Umganges, jedoch ohne kleinstädtische Steifheit, immer genau beobachten, und sich mit allmöglicher Behutsamkeit vor rohen, groben Ausdrücken, sogenannten Spitznahmen und bittern Spötteleien gänzlich enthalten.

§. 31.

Da in unserm Vaterlande nun schon seit 30 Jahren sogar die Schüler der Realklasse und Bürgerschulen ihre deutsche Muttersprache rein und fehlerfrei zu schreiben geübt werden: so sieht man fürwahr nicht ein, aus welchem Grunde es den Studirenden erlaubt seyn könnte, unrichtig und pöbelhaft sprechen zu dürfen, oder warum sie bei zunehmenden Jahren und Studien ihre Landessprache nicht eben so rein und gut, wie andere gebildete Deutsche, reden sollten.

In dieser Hinsicht, und besonders nun, da wir Baier unlängst in Franken reiner sprechende Landesbrüder erhalten haben, trägt das kurf. General-Schulen- und Studien-Directorium allen Schülern der vaterländischen Gymnasien ernstlich auf, sich in ihrem täglichen Umgange, und vorzüglich auf den Schulen, jedoch ohne lächerliche Affectation, eine möglichst reine Mundart anzugewöhnen. Auch auf diese allmählige Vervollkommnung werden die Professoren in ihren jährlichen Fortgangs-Berechnungen gehörige Rücksicht nehmen; und die Gymnasien-Rectorn bei Gelegenheit und Muße eigene Deklamations-Uebungen veranstalten, wo unter ihrem Vorsitze, und in Gegenwart einiger Jugendfreunde und Mitschüler fleißige Jünglinge zur Bildung ihres Organs entweder gutgewählte klassische Muster, oder eigene Versuche ablesen, oder auch im Dialogiren geübt werden mögen.

§. 32.

Stutzerei und Modengetändel soll jeder deutsche Jüngling, der auf eine wesentlichere Bildung, und einen besseren, solideren Geschmack Anspruch zu machen hat, frühzeitig verachten lernen, und sich nicht ohne Noth zum Sclaven lebenslänglich lästiger Bedürfnisse herabwürdigen. Durch Simplizität, Reinlichkeit, und Modestie im äußerlichen Anzuge, Haarzuschnitte u. dgl. empfiehlt sich überhaupt die Jugend bei der besseren Welt ungleich vortheilhafter, als durch eitel glänzenden Flitter und erkünstelten, bunten Kleiderprunk; besonders aber trauet der vernünftigere Beobachter studirenden Jünglingen, die mit Brutus- oder andern Titus-Köpfen, Ohrengehängen, verunstaltenden Mundbinden, oder entblößten Hälsen, Tabaks-Dosen und Pfeifen, Knotenstöcken u. dgl. sich brüsten, nie einen gebildeten Geist, reifen Verstand, richtigen Geschmack und sanfte, liebenswürdige Gemüthsart zu.

§. 33.

Auf öffentlichen Straßen und gemeinsamen Spatziergängen Jauchzen, Lärmen, Pfeifen, Schreien und Rumorn sind ebenfalls sprechende Beweise von rohen Sitten, hohlen Köpfen, und einer brutalen, beleidigenden Geringschätzung des übrigen daselbst wandelnden Publikums. Wer renommistische Schwärmereien, die dem sanfter Charakter

der schönen Künste und Wissenschaften so sehr widersprechen, sich zu Schulden kommen läßt, besonders jeder Theilnehmer an Schlägereien, Pasquillen, verläumderischen Schriften, überhaupt jeder Stöhrer der öffentlichen Ruhe erkläret selbst vor aller Welt, er sei seines Standes und des feinern Umganges mit Gebildeten unwürdig.

§. 34.

Wer sich gegen was immer für eine Beleidigung durch Selbstrache Recht verschafft, ist ebenfalls strafbar, und hat auf fernere Genugthuung keinen Anspruch mehr. Jeder Beleidigte stelle mit geziemender Gelassenheit seine Klage beim kurf. Schulrectorate, und erwarte von daher nach genauer Untersuchung das Weitere.

§. 35.

Deutsche Jünglinge sollen sich, wie ihre braven Vorältern, auch vorzüglich durch schön gewachsene, starke Körper auszeichnen. In einem geschwächten, siechen Leibe kränkelt immer auch der Geist, und wird im Verhältnisse, wie dessen Kräfte schwinden, besonders zur Erlernung der Wissenschaften fast mit jedem Tage untauglicher.

Wer also dereinst ein brauchbarer Diener seines deutschen Vaterlandes zu werden, und die Freuden des Lebens lange zu genießen wünscht, hüte sich in seiner Jugend vor Weichlichkeit, Verzärtlung, Unmäßigkeit, leidenschaftlichen Aufwallungen jeder Art, erweise seinem Körper, dem erhabensten Meisterstücke der Natur, wenn ihn auch keines Menschen Auge sieht, immer jene Achtung, die dessen hoher Bestimmung und Würde gebühret, und enthalte sich von allem, was der Vollendung seines Wuchses nachtheilig ist, die Farbe der blühenden Gesundheit frühzeitig von jugendlichen Wangen wischt, und auch Jünglinge vor der Zeit alt und zum Grabe reif macht.

§. 36.

Von Studirenden, die zwar in ihrer wissenschaftlichen Bildung, aber nicht zugleich in der moralischen Veredlung ihres Herzens fortschreiten, haben Vaterland und Menschheit in der Folge nichts Gutes zu erwarten. Beide zusammen schwesterlich vereinigt bestimmen den eigentlichen Werth und die künftige Brauchbarkeit eines

Jünglings. In dieser durch die Geschichte alter und neuer Zeiten so unwidersprechlich bewiesenen Ueberzeugung verordnet das kurf. General-Schulen- und Studien-Directorium, daß künftig bei Berechnung des jährlichen Fortgangs jedesmahl auch die sittliche Aufführung als ein wesentliches Bedingniß in Anschlag gebracht werden soll, so zwar, daß derjenige, dessen moralischer Wandel in Verlaufe des Schuljahres nicht wesentlich untadelhaft war, am Ende desselben auch bei aller wissenschaftlichen Auszeichnung doch keinen Platz in der ersten Klasse erhalten kann.

Unter einer sittlich guten Aufführung versteht sich aber nichts weniger, als ein mechanisches Frömmeln, oder pharisäisches Heucheln, noch eine sclavische Ergebung in den Willen der Obern, die man fürchtet; sondern eine Sittlichkeit, die aus dem Innersten eines reinen, guten Herzens, und ohne eigennützige Nebenabsicht aus Gefühlen entsteht, welche von der Religion geheiligt und von der Vernunft gebilliget werden.

Studirende, von welchen man einen bösartigen Character oder auffallenden Beweis eines verdorbenen Herzens erweislich hat in Erfahrung gebracht, oder die, nicht begnügt, daß sie für sich allein böse sind, auch noch andere zum Bösen verführen, sind ohne Rücksicht auf ihre Geistestalente, oder Herkunft, unverzüglich zu entlassen, oder, nach Verhältniß der Umstände, feierlich zu exkludiren. Ueberhaupt aber wird jeder Gymnasiums-Rector und Professor auch noch ein eigenes sogenanntes schwarzes Tagebuch halten, worin jedes Mahl der Nahme eines gewarnten, bedrohten, oder bestraften Schülers nebst seiner Vergehung eingetragen, und worauf bei ferneren Vorfällen gehörige Rücksicht genommen wird.

§. 37.

Gute Jünglinge zeigen die Früchte ihres erhaltenen Unterrichtes ohne heuchlerische Absicht bei jeder Gelegenheit, besonders aber in der Kirche durch ein würdiges Betragen, innigste Andacht, und unzerstreute Theilnahme an gottesdienstlichen Verrichtungen. Kindliche Gottesfurcht führt auf der sichersten Bahn zur Weisheit; dagegen aus Mangel religiöser Empfindungen der sinnliche Mensch, besonders in seiner Jugend, und unter so mancherlei Gefahren der Verführung, sich sehr leicht auf Abwege verirrt.

Die erhabenen Gefühle der heiligen Religion frühzeitig in junge Herzen zu pflanzen, und möglichst zu fördern, hat das kurf. General-Schulen- und Studien-Directorium bereits unterm 25. Nov. 1802 eine allgemeine Vorschrift zur zweckmäßigen Verbesserung der Studenten-Gottesdienste, und unterm 5. Dec. desselben Jahres ein Normale zur systematischen Eintheilung des Unterrichts in Religion und Moral an alle vaterländische Gymnasien erlassen, und weiset auch nun alle studirende Jünglinge zur gewissenhaftesten Befolgung der darin vorgeschriebenen Ordnung, fleißigen Gegenwart, des erbaulichen Anstandes, und der wetteifernden Theilnahme ernstgemessenst an.

Wer aber daselbst durch leichtsinniges Schwätzen, unehrbiethiges Umherschauen, freches Lachen und ungebührende Stellungen andere zerstreuet, zu frühe wegeilet, durch was immer für ein muthwilliges Betragen öffentlich Aergerniß gibt, sich im Ein- und Ausgehen unanständig aufführt, über religiöse Gebräuche oder Lehrsätze Spötteleien oder freche Reden äußert, welche Mißdeutungen und Aergerniß nach sich ziehen, oder wer religionswidrige Schriften liest oder verbreitet, oder was immer für Glaubensgenossen lieb- und achtungslos begegnet, handelt gegen die ehrwürdigen Gesetze unserer Religion und seines Berufes, und verdienet ohne Schonung bestraft zu werden.

§. 38.

Wer einmahl von einer gottesdienstlichen Verrichtung weggeblieben, oder merklich zu spät gekommen ist, soll sich nach der nächstfolgenden Schule beim Gymnasiums-Rector hierüber entschuldigen.

Wer aber 3 Gottesdienste aus erweislicher Nachläßigkeit versäumte, oder sechsmahl, ohne sich darüber am gehörigen Orte entschuldiget zu haben, merklich zu spät kam, hat sich, besonders wenn auch sein übriger Wandel zweifelhaft, oder sein Fortgang nur mittelmäßig ist, zur Dimission reif gemacht.

§. 39.

Während einer gottesdienstlichen Verrichtung, die Beicht und heil. Kommunion ausgenommen, in was immer für einem Buche zu lesen, ist bei schwerer Ahndung gänzlich un-

untersagt: indem das kurf. General-Schulen- und Studien-Directorium die Anstalt getroffen hat, daß jedes Mahl Theils von einem Professor passende Gebethe und Betrachtungen vorgelesen, Theils von der sämmtlichen Gemeinde erbauliche Kirchenlieder abgesungen werden sollen.

§. 40.

In Kirchen, und vorzüglich auch bei öffentlichen feierlichen Prozessionen, erscheine jeder Studirende in einfacher, reinlicher und erbaulicher Kleidung.

§. 41.

Da über die Befolgung aller dieser Gesetze und Vorschriften laut eines unterm 19. Nov. 1802 ertheilten gnädigsten Befehles sich jedes Mahl am Ende eines Monathes der Gymnasiums-Rector und sämmtliche Professoren unter dem Vorsitze der kurf. Local-Schulen-Commission zu sogenannten Schulkonferenzen versammeln werden, so wird man auch dahin diejenigen Schüler, welche sich zur besondern Zufriedenheit aller Obern sowohl in wissenschaftlicher als moralischer Bildung rühmlich ausgezeichnet, zur stufenweisen feierlichen Belobung; jene Jünglinge aber, welche durch Faulheit, rohe Sitten, oder durch eine gesetzwidrige Handlung Anlaß zu einer gerechten Klage gegeben haben, nach Verhältniß der Sache zur nachdrücklichen letzten Warnung, oder zur gänzlichen Entlassung vorrufen, und hierüber zum bleibenden Denkmahle ein förmliches Protokoll zu den Schulacten hinterlegen.

§. 42.

Um endlich jeder Ausrede oder Entschuldigung von Nichtgewußthaben für immer vorzubeugen, sollen diese Gesetze und Vorschriften am Eingange jedes Semesters in Gegenwart der kurf. Local-Schulen-Commission und des Rectors allen gymnastischen Schulen deutlich vorgelesen, und auch zum öffentlichen Drucke befördert werden.

München, den 1. Jäner 1803.

Gesetze und Vorschriften
zur äußern, intellectuellen und sittlichen Bildung der Studirenden in den Lyceen.

Wer die reiferen Jahre seiner Jugend in einem öffentlichen Schulhause höhern Studien widmet, bekennet sich schon dadurch feierlich zu einem erhabneren Berufe, und berechtiget das Vaterland, und überhaupt die ganze Menschheit, strengere Forderungen an ihn machen zu dürfen, als an diejenigen, welche auf einer niedern Stufe von Geistesbildung und Kenntnissen sind stehen geblieben, oder die dem Staate größtentheils nur mit Körperkräften zu dienen erlernet haben. Mit Recht erwartet und fordert also die Welt von ihm eine gebildete Außenseite im Umgange, mehr Philosophie im Entbehren und Dulden, eine klügere Ueberlegung in Entschlüssen und Handlungen, eine weisere Mäßigung seiner Leidenschaften und animalischen Triebe, gereinigtere Sitten, kurz, in jeder schönen und guten Eigenschaft eine ungleich höhere Vervollkommnung, und ein edleres Betragen, als sich von Menschen forden läßt, welche in ihren Jugendjahren kaum mit den Nahmen der sanfteren Künste und bildenden Wissenschaften sind bekannt geworden.

In dieser gerechten Voraussetzung erwartet nun auch das kurf. General-Schulen- und Studien-Directorium von allen Schülern der vaterländischen Lyceen die treugehorsamste, pünktlichste Beobachtung aller hier folgenden Gesetze und Vorschriften, und verordnet zugleich, dieselben unverzüglich zum öffentlichen Drucke zu fördern, damit jeder Studirende sie zu seiner berufsmäßigen Selbstbildung stäts vor Augen haben, und darauf das Gebäude seiner künftigen Glückseligkeit gründen möge.

I.

Gesetze und Vorschriften, die äußere Bildung betreffend.

§. 1.

Fast alle Menschen, besonders in unserer heutigen eleganten Welt, pflegen einander nach ihrer äußern Bildung zu beurtheilen, aus dem Mangel der körperlichen Kultur,

wiewohl manchmahl sehr unrichtig, auch auf ein inneres Deficit zu schließen, und sich in der Folge nach derselben Meinung gegenseitig zu behandeln.

Da nun vorzüglich Jünglingen der höheren Schulen, die allernächstens in der großen Welt bedeutendere Rollen zu spielen wünschen, zur Förderung ihres Glückes sehr viel an der Meinung und Achtung ihrer Mitmenschen gelegen sein muß, und sie sich überdieß bis zum Austritte aus den Schulen auch ihren jüngern Standesbrüdern in jeder guten Sache stäts als nachahmungswürdige Muster zeigen sollen: so sei Ordnung, Reinlichkeit, und Wohlstand in der Kleidung immer ihr erstes Augenmerk.

§. 2.

Als Leute, denen man zutrauet, daß sie solidere Werthe kennen gelernet, und ihren Geschmack in den Schulen der schönern Künste geläutert haben, sollen sie der Macht einer herrschenden Mode weder mit sclavischer Unbedingtheit fröhnen, noch, wenn einfache, ächt ästhetische Schönheit sie empfiehlt, selbe wie sauertöpfische Sonderlinge verachten. Faselnde Moden selbst ersinnen, verräth insgemein eine kleine, eitle Seele, und steht mit dem ernsten Berufe eines Studirenden von reifern Jahren in auffallendem Kontraste.

§. 3.

Außer den nöthigen Stücken einer reinlichen, geschmackrichtigen Kleidung auch noch andere Stutzerzierathen und Modetändeleien zur Schau umhertragen, z. B. Tabakspfeifen und Dosen, Knoten- und Degenstöcke, Ohrengehänge, Lorgnetten und Ferngläser bei gesunden Augen, oder sich mit einem Brutus- oder Tituskopfe auszeichnen wollen, widerspricht ebenfalls der schönen Bestimmung derer, die, durch bessern Umgang gebildet, ungleich weniger Bedürfnisse und einen edleren Geschmack haben sollten, als insgemein kindischer Leichtsinn, Müßiggang, Langeweile, und die Sucht zu glänzen, und in die Augen zu fallen, erzeugen. Statt entbehrlicher, und sehr oft zu eckelhaften Gewohnheiten und schädlichen Mißbräuchen verleitender Dinge wähle sich der Studirende vielmehr ein gutes Buch, etwa einen Lieblings-Klassiker aus alten oder neuern Zeiten. Es gibt im menschlichen Leben viele abgerissene einzelne Zeit-

puncte, in welchen so eine Begleitung angenehme und nützliche Dienste leisten kann: und einem Menschen, der ernstlich nach höherer Bildung trachtet, soll aus seiner Schuld keine Minute ganz verlohren gehen.

§. 4.

Mäntel zu tragen, die leider schon zu oft Decken von jeder Art Wust und Unfug, und manchmahl auch die Ursache einer lebenslänglichen Plumpheit geworden sind, steht den Studenten überhaupt nur mehr im Winter, und bei der rauhesten Witterung frei; doch sollen sie in den Hörsählen (einige ungewöhnlich kältere Wintertage etwa ausgenommen) jedes Mahl, so wie die Hüte, abgelegt, und an Nägelrahmen ordentlich aufgehängt werden. Statt dieses ehedem beliebten, sehr trüglichen Kennzeichens zeichne sich jeder würdige Musensohn vielmehr durch einen gebildetern Wandel, reinere Mundart, und veredelte Sitten vor den Jünglingen anderer Stände zur allgemeinen Erbauung und Zufriedenheit aus.

§. 5.

Da die Haltung und Bewegung des Körpers insgemein ein anschaulicher Abdruck des in seinem Innern wirkenden Geistes ist, und jede körperliche Eigenschaft wechselweise auch wieder auf die Seele zurückwirkt, so soll jeder Schüler der höhern Wissenschaften auch in dieser Hinsicht über sich wachen, sich eben so sorgfältig vor einem trägen, schwerfälligen Gange und plumper Ungelenkigkeit, wie vor zu gezierten, unnatürlichen Stellungen verwahren, und auch in Rücksicht dieser äußerlichen Vervollkommnung sich immer die bessern, gebildetern Menschen zum Muster wählen.

§. 6.

Mit ganz vorzüglichem Anstande sollen überhaupt alle Studirende in Kirchen und Hörsählen erscheinen, des großen Zweckes eingedenk, daß sie sich in diesen heiligen Hallen zur Erfüllung ihrer hauptsächlichsten Berufspflicht, ihrer moralischen und intellectuellen Bildung, und der hieraus für alle Zukunft entspringenden eigenen Glückseligkeit wegen versammeln.

§. 7.

Auch dem Publikum ist der Studirende, wo er immer sich demselben zeigt, überhaupt, wie jeder andere Mensch, die geziemendste Achtung schuldig; insbesondere aber soll er bei öffentlichen Auftritten die genaueste Sorgfalt anwenden, um durch seine Modestie die allgemeine Meinung für die gute Sache, für die Ehre seines Standes, und den untadelhaften Ruf der vaterländischen Schulen zu erhalten. Leider! hat schon öfter der bei solchen Fällen geäußerte Muthwille, und das rohe Betragen einzelner leichtsinniger Schüler in der Folge selbst ihren Lehrern, Schulobrigkeiten, und wohl gar dem ganzen Studienwesen Geringschätzung und Haß zugezogen.

So sehr man aber dergleichen Unfug, und besonders jene ausdruckslose, abgeschmackte Unruhe gewisser alberner Modegeschöpfe, und von sich zu sehr eingenommener, sogenannter Kraftmenschen aus allen öffentlichen Versammlungen verbannt wissen will; eben so wenig wünscht man daselbst, anstatt mit Anstand fröhlicher Jünglinge, altkluge Säuerlinge und heuchlerische Kopfhänger zu sehen.

§. 8.

Was vom anschaulichen Ausdrucke des Körpers gesagt worden ist, gilt auch von seinem Sprachorgane, das der Schöpfer zum vorzüglichen Ausdrucke unserer Seele bestimmt hat. Es bedarf daher wohl keiner weitern Erinnerung, daß jeder Gebildetere auch seine Stimme in einem gewissen Mittelmaße zu erhalten sich angewöhnen soll.

Diese Herrschaft über ein in der Jugend ohnehin so gerne thätiges Organ ist besonders in Gegenwart anderer Menschen, und bei Versammlungen um so nothwendiger, als sonst viele, auch nur gewöhnliche Stimmen im Ganzen doch bald einen zu großen, unanständigen Lärm geben, mit welchem sich die den öffentlichen Versammlungen gebührende Achtung und der gehörige Anstand unmöglich verträgt. Da nun das Sprechen wenigstens auf öffentlichen Strassen, gemeinschaftlichen Spatziergängen und Hörsälen der einzig schickliche Gebrauch unsers Sprachorgans ist, so hat der Gebildetere an eben erwähnten Orten von den noch übrigen Gebrauchsarten, z. B. Pfeifen, Singen u. dgl., was nur eine alberne Mode, nie die Vernunft billigen kann, sich immer zu enthalten.

§. 9.

§. 9.

Die Urbanität ist in ihrem eigentlichen Verstande nicht bloß Sache der Konvention, sondern selbst der Vernunft. Jene bestimmt nur die Art des Ausdruckes, diese aber liegt dem Ausdrucke der Urbanität zum Grunde, und fordert Achtung für jeden Menschen, und für gesellschaftliche Verhältnisse.

Urbanität ist also jedem bessern Menschen wichtig, und sie sei es um so mehr den Kandidaten einer höhern Bildung.

Jeder Studirende beobachte daher die in der civilisirten Welt eingeführten Ausdrücke der Ehrfurcht, z. B. durch Hutabziehen, sich Verneigen u. dgl. gegen höhere Personen jedes Standes, der gegenseitigen Achtung gegen seines Gleichen, und selbst gegen Niedere. Auch der Geringste trägt noch das verehrungswürdige Gepräge der Menschheit an sich; und vorzüglich hierin soll der Schüler höherer Klassen jenen der kleinern ein musterhaftes Beispiel geben. Grobheit und roher Stolz sind aller Welt verhaßt, und lautsprechende Kennzeichen eines Ungebildeten, der seine rauhen Ecken überall zur Schau umherträgt, und wohl gar darauf groß thut. Der bessere Jüngling schleift sie, seiner ursprünglichen Unvollkommenheit bewußt, gutwillig ab, und beeifert sich, nachsichtig, verträglich, gefällig und zuvorkommend gegen seine Mitmenschen zu sein. Er weiß, daß es kein Verhältniß gibt, in welchem man alle Achtung gegen Menschen aufgeben dürfte. Er ehret also, wenn auch hier und da ein Individuum seine Ansprüche auf gegenseitige Achtung gänzlich aufgegeben zu haben scheint, noch dessen Amt und Stelle, oder das Gute, das so ein Mensch unter manchem Schlimmen noch an sich haben mag, oder doch — das Bild des Menschen.

§. 10.

Sich in Hinsicht der im gesellschaftlichen Leben so nothwendigen Urbanität frühzeitig eine ungekünstelte Fertigkeit in den konventuellen Höflichkeitsbezeugungen eigen zu machen, sollen sich studirende Jünglinge bei jeder Gelegenheit an gebildetere Menschen anschließen, und überall die vollkommensten Muster gehörig nachzuahmen suchen. Die mechanische Vorbereitung hierzu haben die meisten ohnehin in ihrer frühern Jugend von Aeltern, oder eigens dazu aufge-

stellten Lehrern der Höflichkeit und des äußern Anstandes erhalten.

§. 11.

Um die Schüler der vaterländischen Lyceen zur ernstlichen Beobachtung aller bisher ertheilten Vorschriften, die äußere Bildung betreffend, desto gewisser zu bringen, werden alle Rectoren und Lehrer der kurbaierischen Lyceen darüber genaue Aufsicht halten, ihre Beobachtungen hierinfalls am Ende jedes Schuljahres als einen wesentlichen Erziehungsgegenstand in allgemeine Berechnung bringen, und auch den Fortgang in demselben sowohl in den ad acta zu hinterlegenden Sittentabellen, als in den öffentlichen Zeugnissen jedes Schülers ausdrücklich anmerken. Rohere Jünglinge mögen sich alsdann die Schuld selbst zuschreiben, wenn sie bei übrigens gutem Fortgange der vernachläßigten äußern Bildung wegen jene Note nicht erhalten, welche sie sich versprechen.

II.

Gesetze und Vorschriften, die intellectuelle Bildung der Lyceisten betreffend.

§. 12.

Um es in der intellectuellen Bildung weit zu bringen, werden, besonders in unsern Tagen, vorzügliche Talente und ein großer anhaltender Fleiß erfordert. Wen Mutter Natur nicht mit besondern Geistesgaben für höhere Wissenschaften hinlänglich ausgerüstet hat, dem räth man wohlmeinend, von selbst auf einen Stand Verzicht zu thun, wo er am Ende höchstens nur die Mittelmäßigkeit, mit der in der heutigen Welt wenig ausgerichtet ist, erreichen dürfte. Er verlasse also die Schulen, ehe man ihn bei stäts zunehmender nothwendiger Strenge der Musterungen dazu wird zwingen müssen, freiwillig, und wähle sich lieber frühzeitig einen Stand, welcher eben keine höhere scientifische Bildung fordert, und worin er dem Vaterlande nach seinen Kräften bessere Dienste wird leisten können.

§. 13.

Jeder denkende Mensch kann es an sich bemerken, daß er nur alsdann an Kenntnissen mehr zunimmt, wenn er

selbst denkt, selbst alles prüft. Durch Fleiß versteht man also hier nicht bloß die körperliche Gegenwart bei öffentlichen Vorlesungen, noch ein sclavisches Memoriren, oder gedankenloses Nachbethen des Gehörten; sondern vielmehr ein rastloses Selbstforschen und Prüfen, und ein immerwährendes Bestreben nach vollendeten Studien ein vorzüglich brauchbares Glied in der Kette der menschlichen Gesellschaft, und, wo möglich, zum Dienste des Vaterlandes zu werden. Darauf werden künftig auch die Professoren, besonders in den schriftlichen Prüfungen ihrer Schüler, dergleichen nach Verhältniß des Stoffes im Verlaufe des Schuljahres mehrere vorgenommen werden, gehörige Rücksicht nehmen. um sodann am Ende desselben den Schülern für jedes Fach einen doppelten Fortgang über das Gehörte, nähmlich einen des Wissens und einen des Selbstdenkens anweisen zu können.

Nebst den eben erwähten schriftlichen Prüfungen hat sich jeder Lyceist am Ende eines Semesters auch noch mündlichen in Gegenwart der kurfürstl. Local-Commission oder des Rectors und dazu geeigneten Professors zu unterziehen.

Wer unterm Jahre während der gewöhnlichen Vorlesungen von seinem ordentlichen Professor zum Beweise seines Wissens und Selbstgedachten aufgerufen wird, soll, um sich für sein künftiges Geschäftsleben allmählig an öffentliche Auftritte zu gewöhnen, jedes Mahl an einen in der Nähe des Professors anzuweisenden Platz vortreten, und daselbst, das Angesicht gegen seine Mitkandidaten gewandt, seine Antworten, Beweise und Erklärungen stehend, und mit gehörigem Anstande vortragen.

§. 14.

Studirende zum Fleiße durch ein Gesetz verbindlich machen wollen, sollte wohl eine überflüßige Sache sein. Schon selbst der Nahme ihres Standes, und der damit verbundene berufsmäßige Trieb zum Wissen verpflichtet jeden dazu.

Sollte aber gegen alle Erwartung ein Ausgearteter auch diese seine characteristische Standespflicht so ganz außer Acht lassen, daß er sich nicht einmahl die Mühe gibt, den öffentlichen Vorlesungen immer körperlich beizuwohnen, und

ohne erweisliche zureichende Entschuldigung, oder vorherige Anzeige bei dem Schulrectorate oder seinem Professor, von 6 obgleich nicht unmittelbar aufeinander folgenden Kollegien weggeblieben sein, den wird das kurfürstl. General-Schulen- und Studien-Directorium nach vorläufigem Rectorats-Berichte, und eintretenden Umständen, ohne weiters entlassen.

Wer einmahl einer Vorlesung beizuwohnen durch einen unvermutheten Zufall gehindert worden, entschuldige sich sogleich am Ende der nächstfolgenden bei seinem Professor, und wer erkrankt, lasse dieß unverzüglich dem Lyceums-Rector melden.

§. 15.

Einen im vaterländischen Studienplane vorgeschriebenen Lehrgegenstand oder wissenschaftlichen Zweig unter was immer für einem Vorwande zu überspringen wird nicht gestattet. Aus diesem Grunde sollen künftig alle Kandidaten der Philosophie ohne Ausnahme auch den Vorlesungen aus der Naturgeschichte, Pädagogik und Experimental-Physik ununterbrochen beiwohnen, und wer sich der naturhistorischen oder sonst einer ordentlichen Prüfung aus was immer für einem Lehrfache entzieht, dessen Nahme wird am Ende des Studienjahres im ganzen öffentlichen Cataloge weggelassen.

§. 16.

Den bessern Jünglingen auch für die Stunden ihrer Muße Stoff und Gelegenheit zu Beweisen eines außerordentlichen, selbstthätigen Fleißes zu verschaffen, dergleichen insgemein auch jene Stunde fordern, in welche sie nach Vollendung ihrer Studien übertreten, Theils auch, um ihnen diesen Uebergang in Hinsicht auf ihre künftigen Amtsarbeiten dadurch möglichst zu erleichtern, daß sie nähmlich nach einer ununterbrochenen Uebung in ihrer deutschen Vaterlands- und künftigen Geschäftssprache schon aus den Schulen die gehörige Fertigkeit mitbringen, sich mittels reiner, kraftvoller Schreibart auszudrücken; so sollen auch die Schüler höherer Wissenschaften von ihren Professoren öfter eigene Stylaufgaben erhalten, oder mit Gutachten derselben sich selbst einen Stoff wählen, und sodann die hierüber ohne fremde Hülfe bearbeiteten Aufsätze an bestimmten Ta-

gen, und in einem hierzu eigens zu organisirenden Zirkel mit anpassender Deklamation unter dem Vorsitze eines Professors ablesen, der sie nachher dem kurf. Lyceums-Rector zur Aufbewahrung, oder nach Verdienst ihres innern Gehaltes allenfalls auch zur öffentlichen Kundmachung und Belobung einzuhändigen hat. Ueberhaupt aber, und in jedem Falle soll das aus dergleichen practischen Stylübungen sich ergebende Resultat von den Professoren, als Beweis einer sonderheitlichen Verwendung, ausdrücklich in die endliche Berechnung gebracht werden.

§. 17.

So wie man den Schülern höherer Wissenschaften in Rücksicht ihres in den Schulen der schönen Wissenschaften gebildeten Geschmackes eine vernünftigere Auswahl der Moden, ihre Kleidungsart und äußere Bildung betreffend, zutrauet; um so mehr ist man berechtigt, in litterarischer Hinsicht von denselben zu erwarten, daß ihr durch so viele Studienjahre gebildeter Geist nur an solider Lectüre, vorzüglich an den musterhaften Werken klassischer Schriftsteller Geschmack finden, dagegen mit Lesung faselnder oder schwärmerischer Mode-Romane die unschätzbare und unwiderrufliche Zeit zu vertändeln, unter der Würde ihres erhabenen Berufes halten werden. Bekanntlich verschaffen diese größtentheils heillose Schriften nichts weniger, als eine ächte, studirenden Jünglingen in jeder Hinsicht nothwendige Menschen- und Weltkenntniß, und haben schon zu oft in jungen unerfahrenen Herzen die gefährlichsten Leidenschaften rege gemacht, und sie zu den tollsinnigsten Ausschweifungen verleitet.

So eine nachtheilige Lectüre vollends aus den vaterländischen Lyceen zu entfernen, und zur allgemeinen Beförderung jenes gereinigten bessern Geschmackes gedenket das kurf. General-Schulen- und Studien-Directorium auch für die lateinischen Schulhäuser gemeinnützige Lesebibliotheken zu veranstalten, in der sichern Hoffnung, daß vorzüglich jene Studirende von reifern Jahren, denen es um ihre Geistesbildung und künftige Glückseligkeit ernstlich zu thun ist, eine so vortheilhafte, unentgeldliche Gelegenheit dankbar und aus allen ihren Kräften benützen, und am Ende jedes Monaths dem kurf. Lyceums-Rector eine schriftliche, eigenhändige Anzeige der im Verlaufe des Monathes von

ihnen gelesenen Schriften einhändigen, auch allenfalls zum Beweise der Wahrheit, und auf Verlangen im Stande sein werden, sowohl über den Inhalt, als auch über den ästhetischen und moralischen Werth des Gelesenen nach ihrer Einsicht Rechenschaft zu geben.

§. 18.

Jünglingen, ob sie gleich ihren Verstand durch Unterricht und Selbstforschen bis zur möglichsten Stufe aufgeklärt und mit den richtigsten Grundsätzen und Lehren bereichert haben mögen, steht darum doch das Recht nie zu, über die Aeußerungen Andersdenkender dreist und mit eingebildeter Superiorität des Verstandes abzusprechen.

Der Gebildetere soll es wissen, und sich bei dergleichen Vorfällen sogleich erinnern, daß es auch Rechte zu Meinungen gibt, daß diese den Menschen gewöhnlich wichtiger sind, als selbst die Sachen, und daß, um jemand zur freiwilligen Ablegung einer alten Meinung zu bewegen, eine große Gewandtheit des Geistes erfordert wird, die man in der Jugend insgemein noch nicht besitzt. Er schone also selbst Vorurheile, vorzüglich religiöse. Noch vorsichtiger gehe er mit den Wahrheiten um, besonders wieder mit religiösen, wenn er sie gleich in manchen Köpfen selbst nur als Meinungen, folglich nur halb, nur entstellt antrifft. Die Sache der Ueberzeugung ist einmahl zu zart, und ein unkluges Betragen in diesem so kritischen Punkte kann die Schwachen immer nur ärgern, nie bessern. Jeder muthwillige Ausfall über Religionswahrheiten macht daher die unmittelbare Entfernung aus den vaterländischen Schulhäusern, und jede spöttische Aeußerung über religiöse Vorurtheile ernstliche Bestrafungen nothwendig. Klügere Schüler werden sich wohl von selbst in Acht nehmen, den Feinden des vaterländischen neuern Studienwesens, das ihnen für Kopf und Herz so viele Vortheile gewähret, durch leichtsinnige Frevel selbst in die Hände zu arbeiten.

§. 19.

Auch in Hinsicht auf ganz freie philosophische Meinungen und Systeme hofft das kurf. General-Schulen- und Studien-Directorium, jeder Studirende von reiferen Jahren und unbefangener Seele werde es von selbst einsehen, daß nur die bescheidene Gelehrsamkeit, die mit

Sanftmuth und gutem Herzen belehret, der Menschheit nütze, und die Hochachtung der bessern Welt verdiene; dagegen Stolz, Spott, und gegenseitige Beschimpfungen von Seite studirter Menschen immer ein Scandal der Litteratur, und überhaupt eine sehr schlechte Empfehlung für jene Meinungen sein, die man so zu vertheidigen sucht. „Die Wahrheit, sagt ein sehr verehrungswürdiges Schriftsteller unserer Zeit, schwingt nie solche Waffen, um sich in den menschlichen Geist Eingang zu verschaffen. Feurige Köpfe können ihre Meinungen sehr leicht als evident ansehen; aber diese Evidenz liegt oft mehr in ihrem exaltirten Gefirne, als in der Sache selbst; und Jemand durch Schimpfworte zu seinem Systeme nöthigen, und das Compelle intrare sogar in der Philosophie einführen wollen, ist die ungereimteste aller Intoleranzen.“ Aechte Wahrheitsliebe ist nichts weniger, als brutale Rechthaberei. Nie sucht sie ihre Denkart Andern aufzudringen, und jene Gelehrten, die einander über Meinungen hartnäckig und bitter befehden, und dabei doch von Wahrheitsliebe sprechen, haben sie gewiß nicht im Herzen, sondern bloß zur Maske ihrer Leidenschaften.

III.

Gesetze und Vorschriften, die moralische Bildung betreffend.

§. 20.

Dem Vaterlande, und überhaupt jedem ordentlichen Staate liegt daran, daß seine künftigen Sachwalter, Richter, Priester und Aerzte nicht bloß wissenschaftliche Kenntnisse, sondern auch reine, unverdorbene Sitten und gute Herzen aus den Schulen mit sich bringen. Gelehrsamkeit ohne Tugend hat nicht den geringsten Werth, und keinem Sterblichen ist ein unmoralischer Wandel weniger zu verzeihen, als demjenigen, der während eines jahrelangen kostspieligen Jugendunterrichtes wenigstens das Gute vom Bösen unterscheiden, seine Leidenschaften ordnen und bezähmen, und sich über ganz ungebildete Menschen erheben gelernt haben könnte und sollte.

Jeder Studirende wird es daher von selbst einsehen, daß bereitwilliger Gehorsam, pünctliche Subordination, eine

vollkommene, ungeheuchelte Hochachtung gegen kurf. Local-Commissärs, Rectoren, und alle öffentliche Lehrer, und überhaupt ein stätes ernstliches Hinstreben zu einer höhern sittlichen Vollkommenheit seine erste unerläßigste Berufspflicht sei, und daß jede Schulobrigkeit, welche sogar in den höhern Klassen, beinahe am Ziele der pädagogischen Laufbahn, noch unmoralische Zöglinge dulden wollte, ihre Schonung und Nachsicht zu weit treiben, die gerechten Hoffnungen der Aeltern, Wohlthäter und des Staates unverantwortlich täuschen, und selbst die Ehre und den guten Ruf der vaterländischen Schulen beim Publikum leichtsinnig aufs Spiel setzen würde.

Seiner Pflicht gemäß hat also das kurfürstl. General-Schulen- und Studien-Directorium sämmtlichen Rectoren und Lehrern feierlich aufgetragen, über das sittliche Betragen ihrer Schüler mit allmöglicher Sorgfalt zu wachen, und hierüber in wichtigern Vorfällen unverzüglich, überhaupt aber am Ende jedes Monats mittels der gnädigst anbefohlnen Schulen-Conferenz-Protocolle die gewissenhaftesten Amtsberichte einzusenden.

Wer was immer für einem öffentlichen Lehrer oder Schul-Obern unehrbietig oder grob begegnet, ist ohne alle Rücksicht zu exkludiren.

§. 21.

Auch der bessere gemeine Mensch, bloß mit schlichtem Verstande und einem unverdorbenen Herzen begabt, fühlt Achtung für die Rechte seiner Mitmenschen, und äußert in allen seinen Handlungen und Reden eine gewisse gesellschaftliche Rechtlichkeit.

Da nun Studirende von reifern Jahren und höheren Studien diese unerläßliche Grundbedingung zur Sittlichkeit noch viel genauer kennen, und schon ihr Beruf sie zu einer vorzüglichen moralischen Kultur verbindlich macht; so hält man es beinahe für unnöthig, sie durch ein Strafgesetz zu einer Pflicht, die sogar der ungebildete Taglöhner gewissenhaft beobachtet, sclavisch zwingen zu müssen. Nur weil in größeren Gesellschaften sich doch manchmahl einzelne Ausgeartete einschleichen, die ihren Stand entehren; so wird hiermit erklärt, daß jeder Eingriff in die Rechte und gesetzliche Freiheit eines Mitmenschen, derselbe

mag durch Gewalt oder List verübt worden sein, die unvermeidliche Dimission, oder, nach Verhältniß der Sache, gar eine öffentliche Exklusion zur Folge haben werde.

§. 22.

Der Gebildete enthält sich eben so gewissenhaft von widerrechtlicher Selbstvertheidigung, als er sich auch keine Herausforderung oder rechtswidrigen Angriff erlaubt. Er weiß es, daß sich in die gewöhnliche Selbstgenugthuung sehr leicht Leidenschaft mengt, die zu weit geht, und daß ihn eben deßwegen das Gesetz vertheidigt, welches sich immer gleich und gerecht bleibt. Daher erwartet man auch, daß sich kein Schüler der vaterländischen Lyceen über einen Angriff auf seine Rechte eine voreilige Selbstgenugthuung zu verschaffen wagen werde. Jeder kennt seine Schulobern, und kann daher im Falle einer erlittenen Beleidigung, oder eines ihm zugefügten Unrechts bei diesen, oder wenigstens durch sie bei andern Behörden Recht und Schutz suchen, und gewiß auch finden. Selbsträchern gebührt die nähmliche Strafe des widerrechtlichen Angreifers.

§. 23.

Gesetze über Angriffe und Selbstgenugthuung beziehen sich natürlicher Weise nicht bloß auf Handlungen; sondern auch auf Reden und Schriften. Zungen und Federn können eben so leicht zu weit gehen, wie der stärkere Arm. Gebildete Schüler werden also diesen, wie jene zu beherrschen wissen; folglich auch alles Schimpfen, Verläumden und Pasquilliren den Freunden der Finsterniß überlassen, die nichts bessers kennen.

§. 24.

Da man auch Jünglingen von höhern Klassen in Hinsicht auf Welt = und Menschenkenntniß keine hinlängliche Erfahrung und Selbstständigkeit zutrauen kann, so hält das kurfürstl. General = Schulen = und Studien = Directorium, um die Unerfahrnen Theils vor einigen sittengefährlichen Verhältnissen zu warnen, Theils die Veredlung ihrer Moralität durch nützlich einwirkende Nebenumstände möglichst zu fördern, auch noch folgende Aufträge und Verfügungen für nothwendig.

Jeder Studirende, der nicht bei seinen Aeltern oder nähern Verwandten lebt, soll in Auswahl seiner künftigen Wohnung mit allmöglicher Sorgfalt zu Werke gehen, und sich nur rechtliche, in gutem Rufe stehende Hauswirthe wählen, bei welchen weder seine intellectuelle Bildung beträchtlich gestöret, noch seine Moralität gefährlich bedroht werden dürfte.

Um den Schulobern in dieser so wichtigen Angelegenheit die nöthige Uebersicht zu verschaffen, wird hiermit verordnet, daß jeder Studirende in Zukunft sogleich am Eingange jedes Schuljahres dem kurf. Lyceums-Rector eine genaue schriftliche Anzeige, nicht allein in welcher Gasse, welchem Hause und Stocke er wohne; sondern auch von dem Stande und Gewerbe der Familie, bei welcher er wohnet, und von dem Geschlechte und Alter ihres sämmtlichen Personals, auch die Domestiken mit eingeschlossen, überreiche, und sodann das Weitere erwarte.

§. 25.

Ohne Vorwissen und Erlaubniß des kurf. Rectorats eine von diesem einmahl ordentlich genehmigte Wohnung abzuändern, ist nicht erlaubt. Auch hat das kurf. General-Schulen- und Studien-Directorium hierüber bei der kurf. Polizei-Direction bereits das Gehörige eingeleitet.

§. 26.

Bei Familien zu wohnen, deren Gewerbe z. B. in Bierschenken, Kaffeehäusern u. dgl., offenbare Gelegenheit zu Abweichungen von den strengern Regeln der Studirenden darbiethet, ist überhaupt nur den Söhnen und Verwandten derselben zu erlauben.

§. 27.

Da nicht immer Wohnungen und Kost in demselben Hause zu haben sind, so soll ebenfalls jeder Studirende in der oben (§. 24.) erwähnten Anzeige auch das Haus und die Familie angeben, wo er sowohl sein Mittagsmahl zu nehmen, als auch, wo er gewöhnlich seine Abende zuzubringen gedenkt.

§. 28.

Außer ihren öffentlichen Berufsarbeiten und einigen Erholungsstunden sollen studirende Jünglinge nicht viel außer des Hauses sein. Wer sich nicht schon in seiner Jugend angewöhnt, gerne im Einsamen seinen Studien obzuliegen, wie unerträglich werden dem die ungleich größern Anstrengungen seines künftigen Standes werden?

§. 29.

Jeder Studirende hinterlasse, vorzüglich Abends, bei seinen Hausleuten, wo man ihn allenfalls würde treffen können. Auch wage es keiner seinen Kost- und Hausleuten rauh oder grob zu begegnen, noch sich zum längern Ausbleiben am Abende einen Hausschlüssel auszubedingen; worüber bereits unterm 14ten Dec. 1802 von der kurfürstl. General-Landesdirection ein feierlicher Aufruf des kurf. General-Schulen- und Studien-Directoriums an die Aeltern, Kost- und Hausleute zur genauesten Nachachtung ausgeschrieben worden ist.*)

Wer ohne sehr gegründete Ursache und Vorwissen seiner Obern eine Nacht außer seiner Wohnung bleibt, ist ohne weiters zu dimittiren.

§. 30.

Auch in Rücksicht des Umganges haben Jünglinge allmögliche Vorsicht zu beobachten. Das kurf. General-Schulen- und Studien-Directorium erwartet daher, daß jeder Studirende sich nur sittlich gute, geprüfte Gesellschafter auswählen, den Umgang des Rohern fliehen, folglich auch kein Bedenken tragen werde, in einer für sein künftiges Wohl so wichtigen Angelegenheit am Ende jedes Monaths dem kurf. Lyceums-Rector, als seinem bewährtesten Rathgeber, mit unbegränztem Zutrauen die Nahmen und Aufenthaltsorte seiner täglichen Gesellschafter und vertrautesten Freunde, an deren Seite er insgemein die Stunden seiner Muße zuzubringen pflegt, und im Falle diese keine Studenten wären, auch derselben Wohnungen, Nahmen, Stand und Alter schriftlich anzuzeigen.

---

*) Kurbaierisches Regirungsblatt Nro. LI.

§. 31.

Geheime Verbindungen von mehreren Mitgliedern, als zur eigentlichen Freundschaft gehören, führen sehr leicht zu schlimmen Zwecken, und selten zu einem schönern, der nicht auch ohne sie erreicht werden könnte. Man warnet also auch vor denselben jeden Studirenden.

§. 32.

Wer sich über einen zu freien Umgang mit Personen des andern Geschlechts eine gerechte Klage zu Schulden kommen läßt, dem ist der längere Aufenthalt in den vaterländischen Schulhäusern augenblicklich zu versagen; indem sich mit dem Fortschreiten in der höhern Geistes-Kultur und moralischen Veredlung nichts weniger verträgt, als Mangel an Gewissens-Zartheit in diesem Puncte.

§. 33.

Der Umgang mit Büchern ist nicht weniger wichtig, als der mit Menschen. Schriften und Kunstwerke, welche der jugendlichen Phantasie zu sinnliche Bilder darstellen, sind insgemein eben so schädlich, als böse Gesellschaft, und geben den besten Köpfen und den empfänglichsten Herzen eine schiefe Richtung.

Wer beim gegenwärtigen Ueberflusse moralisch-guter, nützlicher, lehrreicher Bücher unsittliche aufsuchen kann, verräth offenbar eine schon sehr verdorbene Seele, und verdienet unwidersprechlich dieselbe Strafe, womit das Gesetz (§. 32.) einen unerlaubten Umgang bedroht.

§. 34.

Jeder bessere Jüngling, der einem Verführer auf die Spur gekommen ist, und denselben, er mag durch Mittheilung unsittlicher Bücher, unehrbarer Zeichnungen, oder durch böse Handlungen und schamlose Reden der Unschuld zum Aergernisse geworden sein, beim kurf. Schulrectorate, oder einem Professor anzeigt, hat sich um die gute Sache, um das Heil seiner Mitmenschen, die Ehre des sämmtlichen Schulwesens, und selbst um die Wohlfahrt des Vaterlandes verdient gemacht. Immer wird sein Nahme vor der Welt verschwiegen bleiben, während ihn das stille Be-

wußtsein seiner guten Handlung den seligsten Lohn fühlen läßt.

§. 35.

Gleiche Verschwiegenheit, die menschenfreundlichste Schonung, und allmöglicher Rath werden ferner selbst dem Verführten zugesichert, der mit reuiger Seele und redlichem Zutrauen einem Professor, dem Schulrectorate, oder selbst dem kurf. General = Schulen = und Studien = Directorium seinen Verführer anzeigt, um dem weitern Sittenverderbnisse Einhalt zu thun.

§. 36.

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß schon öfter Gymnasiasten von unberufenen Hauslehrern unterrichtet worden sind, welche so ein wichtiges Zutrauen auch in moralischer Hinsicht nie verdient hätten; so wird hiermit allen Lyceisten schärfest verbothen, sich künftig über gymnastische Lehrgegenstände eine Instructors = oder Repetitors = Stelle zuzueignen, wenn sie dieselbe nicht ordentlich von dem Gymnasiums = Rector erhalten haben. Daselbst hat sich also in dieser Hinsicht jeder Instructions = Kandidat frühzeitig zu melden, seine Zeugnisse vorzuweisen, sich allenfalls auch einer Prüfung zu unterwerfen, und sodann immer 3 Tage vor Verlauf jedes Monaths einen kurzen Bericht über die häusliche Verwendung und Moralität der ihm vertrauten Zöglinge an die Professoren ihrer Klassen zu erstatten, auch sich in wichtigern Fällen bei denselben Raths zu erhohlen. Wer sich diesem Befehle Folge zu leisten weigert, soll nicht nur seiner wirklichen Privatlehrers = oder Repetitors = Stelle verlustig; sondern auch, nach Verhältniß der Umstände, zu jeder ferneren Unterweisung im Gymnasium unwürdig erkläret werden.

§. 37.

Da auch die Erhohlungen auf die Moralität grossen Einfluß haben, und sich überhaupt aus der Art und Maß derselben ein gegründeter Schluß auf den Geschmack und Character jedes Menschen machen läßt; so verspricht man sich besonders von den Studirenden höherer Klassen, daß sie auch hierin ihrem Stande Ehre machen, sich nie in der Manier des rohen, ungesitteten Pöbels mit wieherndem

Gelärme, unsittlichen Liedern, tollen Saufgelagen, renomistischem Nachtschwärmen und wildem Rumorn; sondern entweder in reiner, gesunder Gottesluft im großen Tempel der schönen Natur mittels gedeihlicher Bewegungen und gymnastischen Versuche, z. B. mit Eisschießen oder Eisschuhlaufen an gefahrlosen Orten, Ball- und Ballonspielen, oder bei zu rauher Witterung im Kreise gebildeter Menschen, besonders ihrer Standesbrüder, und in untadelhaften Häusern, mittels froher anständiger Gesänge, munterer feiner Scherze und erheiternder Gespräche, allenfalls auch mit geschmackrichtigen Schauspielen belustigen werden.

In dieser letztern Hinsicht kann man den Schülern des kurf. Lyceums zu München die bessern Stücke, welche das kurf. Hoftheater im nächstfolgenden Monathe aufführen wird, immer zum voraus bekannt machen, damit diejenigen, welche sie zu besuchen Lust haben, Geld und Zeit möglichst gut und angenehm verwenden. Die übrigen öffentlichen Theater bleiben noch ferner verbothen.

In Privathäusern Schauspiele selbst aufzuführen, oder dabei Rollen anzunehmen, soll, des vielen Zeitverlustes wegen, ohne ausdrückliche Bewilligung des kurf. Rectorats, keinem Studirenden erlaubt sein.

§. 38.

Sich an heißen Sommertagen, jedoch nach vorheriger langsamer Abkühlung des Körpers, an abgelegenen, und von der Polizei-Direction dazu anzuweisenden gefahrlosen Orten, mit gewissenhafter Beobachtung der Ehrbarkeit, zu baden ist erlaubt.

§. 39.

Wer, des schon so oft wiederhohlten Verbothes ungeachtet, entweder unerlaubte Wirths- oder Kaffeehäuser, öffentliche Gärten und Spielplätze besucht, oder sich in einem vom Lyceums-Rectorate mit Genehmigung des kurfürstl. General-Schulen- und Studien-Directoriums nahmentlich erlaubten Bräu- Kaffee- oder Wirthshause außer den hierzu bewilligten Abendstunden (in der ersten Schuljahrshälfte von 6 bis 9 Uhr, in der zweiten von 7 bis 10 Uhr) antreffen läßt, hat sich eines sehr sträflichen Ungehorsams und einer offenbaren Geringschätzung gegen seine rechtmäßi-

gen Obern schuldig gemacht, und hat auf eben erwähnte Erlaubniß keinen ferneren Anspruch mehr. Ueberdieß ist der kurf. Polizei-Direction volle Macht eingeräumt, dergleichen frevelhafte Uebertreter des Gesetzes auf der Stelle weg- und dem kurf. Lyceums-Rector, als derselben eigentlichem Obern, zuzuführen. Wer sich dieser Verfügung widersetzt, oder auch in einem erlaubten Gasthause durch ein rohes, oder unsittliches Betragen seinen ehrwürdigen Stand entehret, und den Gegenwärtigen Aergerniß gegeben hat, ist zur förmlichen Exklusion geeignet. Diejenigen edleren Jünglinge aber, welche sich auch von dem Besuche erlaubter Wirthshäuser enthalten, und dafür einen, Studirenden ungleich angemeßneren Umgang vorziehen, werden sich bei ihren Schulobern vorzüglich empfehlen. In öffentlichen Gast- oder Wirthshäusern Tanz- oder Bettelmusik aufzuspielen ist allen Studirenden bei schwerer Strafe untersagt.

§. 40.

Alle Spiele für Geld, besonders jene, dabei der Körper keine gesunde Bewegnug, und der denkende Kopf beinahe keine Beschäftigung hat, sind verbothen. Die schrecklichen Folgen der leidigen Spielsucht, hat diese einmahl in jungen Herzen tiefere Wurzeln geschlagen, sind unübersehbar; und wenn man auch manchmahl etwas Geld gewinnt, so geht doch dafür immer die unschätzbare, unwiderrufliche Zeit verlohren. Jeder Uebertreter dieses gemeinnützlichen Gesetzes ist daher ernstlich zu bestrafen.

§. 41.

Außer den verordnungsmäßigen Vakanz- und Ferientagen werden keine andere mehr gestattet. Ueberhaupt aber sind auch diese ordentlich bewilligten Ruhetage zu nichts weniger, als zum Müßiggange und Nichtsthun; sondern Theils zur nothwendigen Wiederhohlung des bereits Erlernten, und zur nützlichen Vorbereitung für die nächstfolgenden Lehrgegenstände, Theils zu schriftlichen Stylübungen, oder Erlernung der in unsern Zeiten so unentbehrlichen Sprachen der Neufranken, Engländer und Italiener bestimmt.

Im Frühlinge und Sommer sollen an dergleichen Tagen auch manchmahl nützliche Spatziergänge angestellt werden, um die in Schulen erhaltenen naturhistorischen Kennt-

nisse durch eigene Pflanzen- Mineralien- und Insecten-Sammlungen noch mehr zu erweitern, oder bei einem erfahrnen Gärtner, besonders fürs künftige Landleben, Unterricht in der Blumen-Kultur, und der in Baiern so nothwendigen Obstbaumzucht zu nehmen, um mit der Zeit in seinem Wirkungskreise wieder andere lehrbegierige gute Landleute darin unterweisen zu können.

§. 42.

In den Weihnachtsferien bleiben künftig die Hörsähle nur am Nachmittage des heiligen Abends, und am Christ- und Stephanstage verschlossen, im Karneval nur die letzteren 3 Tage, zur österlichen Zeit vom Nachmittage der Mittwoche bis zum Osterdienstage, und in den Pfingstferien nur am Sonn- und Mondtage.

Während eben erwähnter Ferien und überhaupt im Verlaufe des Schuljahres zu verreisen, ist aus sehr wichtigen physischen und moralischen Ursachen nicht mehr zu erlauben. Jünglinge, welche zu viel Sehnsucht nach Vakanztagen, Ferien und Lustreisen äußern, verrathen, leider, auch eine offenbare Abneigung gegen Wissenschaften und Berufsthätigkeit, und tragen am Ende ihrer Studien den schädlichen Wahn, als müßte immer auf jedes Par Geschäftstage gleich wieder ein Ruhetag folgen, mit sich in die künftigen Staatsdienste himüber.

§. 43.

Nachdem man bisher erfahren hat, daß auch sonst fleißige, gute Jünglinge aus den größtentheils unter rohen Menschen in Unthätigkeit und Müßiggang zugebrachten Herbstferien (vom 8ten September bis 1sten November) träge, und beinahe ganz umgeändert zu ihren Studien zurückkehren, so verordnet das kurf. General- Schulen- und Studien-Directorium, daß künftig auch die Schüler der Lyceen am Ende jedes Studienjahres von ihren Professoren ein Thema zu einer ihren Klassen angemessenen schriftlichen Abhandlung erhalten, und sodann am Eingange des nächstfolgenden Schuljahres, sogleich bei den sogenannten Inscriptionen, ihre Ausarbeitungen dem kurf. Lyceums-Rector einhändigen, allenfalls auch Producte ihres eigenen freiwilligen Fleißes, etwa ein Tagebuch, oder eine Beschreibung ihrer Herbstreisen nebst einem Verzeichnisse der während der Vakanz von ihnen gelesenen

senen Schriften vorlegen sollen. Die Rectorn haben sodann jene schriftlichen Versuche den Professoren nach ihren Lehrfächern zur Beurtheilung zuzustellen, und diese den innerlichen Werth derselben jedes Mahl in die Berechnung des neuen Schuljahres zu bringen.

§. 44.

Die wichtigsten Einflüsse auf die moralische Veredlung menschlicher Herzen hat unstreitig die Religion. Sie bleibt bei jedem Wechsel des Schicksals, auch wenn Glück und Freunde uns verlassen, noch unsre treue Begleiterin, und führt uns getrost und zufrieden auf sichern Wegen ans Ziel unsrer irdischen Pilgerschaft; dagegen Frevler, von ihr verlassen, auf gefährliche Abwege sich verirren, im Unglücke zagen, und vor dem Tode ängstlich zittern.

Jeder bessere Mensch hält auf Religion, und äußert daher auch bei religiösen Handlungen seine innige Theilnahme und ungeheuchelte Ehrfurcht. Nur der Thor sagt es in seinem Herzen: Es ist kein Gott. Wagte er es laut herauszusagen, so würde ihm die ganze Schöpfung entgegen rufen: Du bist ein Thor!

§. 45.

Das kurf. General = Schulen = und Studien = Directorium machte es sich gleich nach seiner Aufstellung zur ersten Pflicht, an sämmtliche vaterländische Lyceen und Gymnasien eine allgemeine Vorschrift zur zweckmäßigen Verbesserung der Studenten = Gottesdienste unterm 25sten Nov. 1802 zu erlassen, und nahm dabei auf die moralischen Bedürfnisse und stufenweisen Fassungskräfte der Jugend die möglichste Rücksicht. Sollte nun sogar ein Studirender von reiferen Jahren, oder höhern Schulen bei diesen religiösen Zusammenkünften und gottesdienstlichen Handlungen, anstatt denselben seine pflichtschuldige volle Ehrfurcht zu bezeugen, und dabei den Allgegenwärtigen in Geist und Wahrheit anzubethen, sich ungebührlich zu betragen, durch bübisches Schwätzen, leichtsinniges Umherschauen, muthwilliges Lachen, unanständige Stellungen und Bewegungen u. dgl. Anderen zum Aergernisse zu werden sich erfrechen, der hätte sein Urtheil selbst gesprochen, und gleichsam öffentlich erkläret, er sei seines erhabenen Berufes un-

würdig, gehöre nicht unter gebildete Jünglinge, und gedenke nicht länger in einem Schulhause zu bleiben, wo man sich zu den Ständen des Vaterlandes vorbereitet.

Wer einer gottesdienstlichen Verrichtung beizuwohnen gehindert worden ist, entschuldige sich sogleich nach der nächstfolgenden Vorlesung beim Lyceums-Rector. Wer dieß zu thun unterläßt, oder wer 3 Tage, ohne ehevor eine geltende Ursache beim Lyceums-Rectorate angezeigt zu haben, gänzlich weggeblieben ist, oder aus erwiesener Nachläßigkeit öfter merklich spät zu kommen pflegt, verräth ebenfalls einen sträflichen Mangel an religiösen Gefühlen, eine auffallende Gleichgültigkeit für Ordnung und Pflicht, und kann nach Verhältniß der Sache, besonders wenn auch sein übriger Wandel zweifelhaft, oder sein Fortgang mittelmäßig ist, von den Studien entlassen werden.

§. 46.

Auch im Hin- und Zurückgehen zu und von dem Gottesdienste soll immer zur allgemeinen Erbauung die genaueste Ordnung und eine feierliche Stille herrschen.

Während der heiligen Messe ist, um jede unanständige Lectüre zu entfernen, alles besondere Lesen gänzlich untersagt, indem man die Verfügung getroffen hat, daß der diesen religiösen Versammlungen zum Grunde liegende Zweck durch gemeinschaftlichen Gesang und laute Vorlesung passender Gebethe und rührender Betrachtungen befördert, und nur an Sonn- und Feiertagen kurze Ruhepuncte gelassen werden sollten, welche jeder Studirende durch eigenes Nachdenken über seine religiöse und moralische Bestimmung sehr leicht ausfüllen kann.

§. 47.

Bei so erhabenen Berufspflichten, so vielen schönen Gelegenheiten, und kräftigen Hülfsmitteln zu einer edleren Kultur gelangen, und besser, weiser und vollkommner, als gemeinere Menschen, werden zu können, und zu sollen, verspricht sich das kurf. General-Schulen- und Studien-Directorium nicht bloß von jedem einzelnen zu höheren Hoffnungen heranreifenden Staatsbürger auch ein verträgliches und edles Betragen gegen alle Menschen ohne Unter-

schied ihrer Religion und Herkunft, ein stätes ernsteres Streben nach allmöglicher Reinheit der Sitten, eine unbefangene Wahrheitsliebe und strenge Rechtlichkeit in jeder Rede und That; sondern erwartet auch von allen zusammen einen bescheidenen Gemeingeist und edlen Stolz für die Ehre ihres Standes, und überdieß selbst zwischen Klassen und Klassen ein ehrenvolles Wetteifern, kraft dessen jede die andere an Rechtschaffenheit, moralischer Veredlung und schönen Thaten zu übertreffen, jeden dem guten Rufe des vaterländischen Studienwesens nachtheiligen, oder verirrten Mitschüler durch freundschaftliche Vorstellung zurechtzuweisen, oder, nach fruchtlosen Versuchen zu desselben möglichster Besserung, selbst den Rath und die Hülfe der rechtmäßigen Obrigkeit aufzufordern sich möglichst bemühen wird.

Sollten aber gegen alles Vermuthen einzelne Ausgeartete zur unverzeihlichen Schande ihres schönen Berufes gröbere Sittengebrechen, und wilde Ausbrüche von rohen Leidenschaften, besonders Beweise einer niedrigen, mit dem biedern baierischen National-Character auffallend kontrastirenden Tücke und Herzensverdorbenheit sich zu Schulden kommen lassen, oder ihren Stand mit unverschämten Lügen, lüderlicher Schuldenmacherei, Besuchung obscöner Cloaken, Berauschungen, Spielgelagen, Schlägereien u. dgl. zu entehren kein Bedenken tragen; so sieht sich das kurf. General-Schulen- und Studien-Directorium um so mehr berechtigt, und dringendst aufgefordert, diese unwürdigen zur gerechten Strafe, und ferneren Verhütung des Aergernisses, ohne Schonung, unverzüglich, und mit Feierlichkeit zu exkludiren, nähmlich nicht allein ihren ferneren Umgang allen Studirenden von Klasse zu Klasse bei Strafe untersagen, und ihre Nahmen in dem Schulhause, in welchem sie studirt haben, öffentlich anschlagen zu lassen; sondern auch allen kurf. Local-Studien-Commissionen der übrigen Lyceen und Gymnasien, und der hohen Schule zu Landshut von ihrer verdienten Exclusion, damit ihnen die vaterländischen Schulen zur Fortsetzung ihrer Studien nirgends mehr offen stehen, ungesäumte Nachricht zu ertheilen, und sie zugleich zur nothwendigen plötzlichen Entfernung, oder weiteren Verfügung der kurf. Polizei-Direction zu übergeben, oder, nach Verhältniß der Sache, bei der gehörigen Behörde zum Soldatenstande in Vorschlag zu bringen.

§. 48.

Den Excludirten sind weder vom kurf. Lyceums-Rectorate, noch von ihren ehemahligen Professorn Zeugnisse zu ertheilen. Dimittirte aber erhalten zwar sogenannte Testimonien; jedoch mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß man denselben den Rath, die Studien auf immer zu verlassen, wohlmeinend ertheilt habe. Auch davon erhält die kurf. Polizei-Direction jedes Mahl ungesäumte Anzeige, damit nicht noch ferner für Studirende passiren, die es nicht mehr sind.

§. 49.

Wird ein Studirender in den Karzer gesperrt, oder aus was immer für einer Ursache mit der Dimission oder Exclusion bedroht, so läßt der kurf. Lyceums-Rector jedes Mahl auch dessen Aeltern oder Hausleuten durch den Pedell davon ungesäumte Nachricht ertheilen, damit auch diese, wo möglich, zur Besserung des Irrenden oder Verführten pflichtschuldig mitwirken.

Diejenigen, deren sittliche Aufführung während des Schuljahres nicht rein genug war, haben in der nächsten Semestral-Berechnung, so ausgezeichnet auch ihr wissenschaftlicher Fortgang immer sein möchte, auf keinen Platz in der ersten Klasse Anspruch zu machen.

§. 50.

Damit bei strafbaren Fällen, oder öffentlichen Verhaftnehmungen kein Nichtstudirender sich mehr für einen Studenten ausgeben kann, soll jeder wirklich Studirende seine Polizei-Karte immer bei sich tragen, um sie auf Verlangen, oder im Nothfalle vorweisen zu können. Excludirten und Dimittirten werden diese Polizei-Karten abgenommen, oder umgeändert.

§. 51.

Die Nahmen derjenigen, mit deren Sittlichkeit alle Schulobern und Lehrer vorzüglich zufrieden zu sein Ursache hatten, werden am Ende jedes Schuljahres in alphabetischer Ordnung dem öffentlichen Kataloge beigefügt, nicht, um sie auf diese Weise zu belohnen (den seligsten Lohn ver-

schafft ihnen ihre innere Selbstachtung); sondern um die weitern Behörden in ihren weisen Absichten zu leiten, und dem Vaterlande über die allerwichtigste Angelegenheit seiner Angehörigen öffentlich pflichtmäßige Rechenschaft abzulegen.

München, den 1sten Jäner 1803.

* * *

Das deutsche, eigentlich bürgerliche Erziehungswesen hat seit Errichtung des neuen Directoriums einen über alle Erwartung großen Schwung erhalten. Noch hat kein Herrscher in Baiern das Wort Erziehung mit so viel inniger Theilnahme, und so unbeschränktem Thaternste ausgesprochen, wie Max IV. Diese Grundlage einer besseren Generation, und eines glücklichen Staates überall herzustellen, war nicht nur der erhabene Wunsch Höchstdesselben; sondern Befehl ohne Nachsicht, der sich in zahllosen Verordnungen äußerte. Das neue Directorium ergriff mit Muth und Unerschrockenheit das große Werk, und ganz begeistert von der hohen Würde seiner Bestimmung schritt es ungezögert zur Organisation der noch immer sehr verwickelten Maschine. Vieles hatten bereits seine Vorgänger im ehemahl. geistl. Rathe gewirkt: allein dieser hatte noch immer mit unübersteiglichen Hindernissen zu kämpfen, und konnte mehr nicht leisten, als so viel in seiner Lage möglich war. Die Ausmittelung eines großen, zu hohen Absichten zureichenden Fonds, der aus den Einkünften der aufgehobenen Klöster größten Theils zusammengebracht werden sollte, war

erst jetzt ausgesprochen, und berechtigte zu umfassenderen Planen.

München besaß wirklich seit 10 Jahren eine männliche Feiertagsschule für Handwerksgesellen und Jungen, und seit 3 Jahren eine weibl. für die Töchter, besonders des dienenden Standes. Erstere hatte der den 11. Sept. 1802 viel zu frühe dahingeschiedene Lehrer F. X. Kefer im J. 1793 errichtet; die zweite besteht seit 1801 durch die ruhmvolle Bemühung der Oberlehrerinn Aloysia Schlösser, geb. Hübner, und des sie nachdrücklich unterstützenden, und das Ganze meisterhaft organisirenden Schuldirectionsrathes Steiner.

Beiden Instituten fehlte es noch an höherer Unterstützung; beiden ward sie jetzt im reicheren Maße.

Kefer hatte die erste Feiertagsschule (aufgemuntert durch das Beispiel des Lehrers Forster, der schon eine dergleichen in Landshut hergestellt hatte, und durch mehrere Beispiele des Auslandes) in seiner eigenen Wohnung eröffnet, und zwar mit so gutem Erfolge, daß die Zahl der Besuchenden gar bald auf 400 hinanstieg. Der bürgerliche Magistrat griff thätig in diesen schönen Plan, und ließ ihn nicht ohne Unterstützung. Einiges trugen auch die Regirung und die Brüderschaften bei. Die Zahl der Schüler wuchs, und mit ihr das Bedürfniß eines größeren Raumes und meh-

rerer Lehrgehülfen. Kefer stellte vor, sammelte, und fand wichtige Freunde der guten Sache bei der hohen Landschaft und einigen Mitgliedern des geistlichen Rathes und des bürgerl. Magistrats. Erstere übergab der Feiertagsschule im J. 1795 ihr großes Gebäude auf dem Anger; der bürgerl. Magistrat versah es mit dem nöthigen Schulgeräthe, und die Brüderschaften schafften die Schulbücher her. Im J. 1795 zählte man schon 800 Schüler, welche in der Religion, im Lesen, Schreiben, Rechnen, und in den für das bürgerliche Leben nöthigen schriftlichen Aufsätzen den versäumten Unterricht erhielten. Der bürgerl. Magistrat hatte bereits allen Zünften befohlen, bei schwerer Ahndung ihre Lehrjungen ohne Ausnahme in diese Schule zu schicken, und von Zeit zu Zeit eiferten gute Menschen in die Wette, das so weit gediehene Werk durch milde Beiträge emporzuheben, besonders nachdem sie der ersten Prüfung der Zöglinge auf dem Rathhause im J. 1795 in Gegenwart der kurf. und städtischen Abgeordneten beigewohnt hatten.

Gar bald ward auch eine Zeichnungsschule dem Institute beigegeben, welche der geschickte Zeichner und Lehrer des Gymnasiums Mitterer übernahm, wofür ihn die Landschaft mit einem jährlichen Gehalte von 100 fl. im J. 1798 belohnte. Eine Schulcommission, welche aus dem Rector der deutschen Schulen, jetzigen Schuldirectionsrathe Steiner, 2 Stadträthen, 2 bürgerl. Gemeinde-

Vertretern und dem Feiertagslehrer bestand, gab der Anstalt das benöthigte Ansehen.

Noch fehlte es an den nöthigsten Einkünften für so vervielfältigte Bedürfnisse. Fünf Lehrer bezogen noch im J. 1798 nicht mehr als 490 fl. Belohnung, und das erforderliche Material mußte mit 579 fl. bestritten werden.

Unerschüttert schritt Kefer vor; vermehrte von Zeit zu Zeit den bürgerl. Unterricht, z. B. mit vaterländischer Geschichte und Erdbeschreibung, mit einer practischen Vernunftlehre, Geometrie und Technik, zweckmäßiger Sittenlehre, Unterricht im Singen und einigen chemischen und physikalischen Vorrichtungen ꝛc. Als nun abermahl der Raum zu klein war, wurde diese Schule in das anstossende, noch größere Gebäude einer ehemahligen Bandfabrik übersetzt. Nun fiengen die Wohlthaten mildthätiger Hände reichlicher zu fließen an. Der Schule ward eine Schulbibliothek, ein großer Vorrath mechanischer Instrumente, ein beträchtlicher Apparat u. dgl. Max IV. vermehrte die Besoldungen der Lehrer, und da von der Schulen-Direction ein öffentlicher Unterricht für männliche und weibliche Schulkandidaten beschlossen und entworfen, auch für die vermehrten Klassen sehr viel Raum nöthig ward, wurde das sehr geräumige Gebäude des kurfürstl. Hofwaisenhauses gekauft, umgestaltet, und zu Anfange des J. 1804 auch wirklich bezogen. Die Zahl der Schulkandidaten beiderlei Geschlechtes mehrt sich

täglich, und der Feiertagsschüler sind über anderthalb tausend.

Die weibliche Feiertagsschule befindet sich in dem Kloster der Servitinnen, und zählt bereits an 800 Schülerinnen, unter denen sich im verflossenen Jahre sogar eine 60jährige befand. Sie hat nebst der Oberlehrerin einige Lehrer und Lehrerinnen, die sich in die Klassen theilen, und ist mit einer Industrieschule verbunden.

Abwechselnd alle 2 Jahre werden mit beiden Schulen öffentliche Prüfungen gehalten, und hierauf die verdientesten Zöglinge auf dem Rathhause mit großen Feierlichkeiten belohnt. Im J. 1803 erhielt ein Schüler der männl. Feiertagsschule als Hauptpreis einen Capitalbrief von 130 fl., 4 andere wurden mit schönen Börsen nebst 13 fl. am Gelde; die übrigen mit sehr schönen Büchern belohnt. Die verdientesten zwei Schülerinnen der weibl. Feiertagsschule erhielten im August des laufenden Jahres eine einen Capitalbrief zu 150 und die zweite 100 fl. bar; andere 3 Börsen mit 13 fl. Geld, und schöne Kleidungsstücke. Die Capitalbriefe von 130 der männl. und 150 fl. der weibl. Feiertagsschule verdankt das Vaterland der ehemahl. baier. Salzgesellschaft, und die Summe von 100 fl. der weibl. Feiertagsschule den edlen Menschenfreunden der Harmonie. Der mildthätige Jugendfreund Hr. v. Arnhard, Fabrikant, hat den Stoff für die meisten Kleidungsstücke, in einem Werthe von 113 fl., beigesteuert.

Das übrige für Medaillen und Bücher haben der Hof, der Stadtrath und die Harmonie beigetragen.

Unser Vaterland zählt bereits sehr viele Feiertagsschulen, besonders in allen Städten, deren Einführung sogar streng verordnet ist.

Die übrigen Schulen der Residenzstadt sind in die Schule der höheren bürgerl. Klassen und in die Elementarschulen getheilt. In der Schule der höhern bürgerl. Klassen männlichen Geschlechts werden in 2 Kursen Religion und Sittenlehre, deutsche Aufsätze, Schönschreibkunst, Vaterlandsgeschichte und Erdbeschreibung, Rechen- und Meßkunst, Natur- und biblische Geschichte gelehrt; auch wird Unterricht in der Tonkunst, der franz. Sprache und der Zeichnungskunst, an welchen letztern 3 Gegenständen nur Freiwillige Theil nehmen können, ertheilt. Die besten Schüler werden aus dem sämmtlichen Fortgange in den vorgeschriebenen Gegenständen mit Preisen belohnt. Ihre Zahl belief sich im J. 1803 auf 69 Schüler des zweiten und 74 des ersten Kurses.

Elementarschulen sind 1) die Schule zu u. l. Frau*), 2) die Agricolasche, 3) die Pfändlerische, 4) die Sengersche, 5) die Steinersche, 6) die

*) Diese und die Schule an der Pfarrkirche zu S. Peter waren einst für Sing- und Chorknaben bestimmt, wie ein Gemählde an dem nun abgebrochenen alten Schulhause bezeugte.

Glorsche auf dem Lehel, 7) die Kirchmayrsche vor dem Sendlinger Thore, 8) die Seidlische vor dem Karlsthore, 9) die Gossenhoferische in der Au, und 10) die Prändlische in der Au: alle für Knaben ausschließlich. *)

Für Töchter sind 1) die obere Schule der englischen Fräulein, worin Zeichnen, Singen und Handarbeit gelehrt werden; 2) die untere Schule der englischen Fräulein ebenfalls mit Tonkunst, weiblichen Handarbeiten und einer eigenen Näheschule verbunden; 3) das sogenannte Armen-Mädchenhaus (von milden Stiftungen entstanden, und dem englischen Stifte übergeben), worin vorzüglich Unterricht in der Haushaltungskunde und in schönen Handarbeiten gegeben wird; 4) die Schule am ehemahligen Bittricher Kloster; 5) die Schule in dem ehemahligen Angerkloster; 6) die Klosterschule der Servitinnen; 7) die Schule im Thale; 8) die Glorsche Schule auf dem Lehel; 9) die Kirchmayrsche Schule vor dem Sendlinger Thore; 10) die Seidlische Schule vor dem Karlsthore; 11) die Schule im Lilienthale an der Au; 12) die Schule am Lilienberge. In allen diesen Mädchenschulen werden auch Handarbeiten gelehrt, und dafür jährlich Preise ausgetheilt.

---

*) Eine dieser Schulen war vor dem Isarthore von dem im J. 1789 gestorbenen Weingastgeber Franz Albert, und die zweite vor dem Neuhauser Thore von dem Magistrat errichtet worden.

Alle Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen einer Schule haben eine Besoldung von 500 Gulden nebst freier Wohnung; die Gehülfen eine angemessene Belohnung. Der Unterricht wird unentgeldlich ertheilt, und die meisten Schulen haben bessere und eigene Gebäude erhalten; wo diese noch fehlen, sollen ehestens Anstalten dazu getroffen werden.

Winkelschulen und Privat-Instructionen sind schon 1792 und neuerdings 1794 verbothen worden, und dieses Verboth wird jetzt sehr streng beibehalten.

Den Lehrern der höheren bürgerlichen Klassen ist die Tragung der Uniformen gleich den Sekretärs; den Schulräthen aber und Oberschulcommissarien die Tragung der Raths-Uniform des ehemahl. geistl. Rathes gestattet.

Aus den Zeiten der Jesuiten besteht hier noch eine Stiftung, welche dem Erziehungswesen große Vortheile gewährt. Sie heißt jetzt der Schulfond (einst das goldene Almosen); unterhält mit kurf. Privilegium eine eigene Druckerei mit von Zeit zu Zeit vermehrten Pressen, und eine wohlgeordnete Buchhandlung. Die Absicht ihres Daseins ist, Schul- und Erziehungsbücher um einen von den gewöhnlichen Buchhändlerpreisen sehr verschiedenen und herabgesetzten Preis zu liefern, und dadurch die Aufnahme der vaterländischen Schulen zu befördern. Alle Lehrbücher, Tabellen und Kupferstiche für die bürgerlichen Schulen gehen aus diesen Pressen her-

vor, und werden von Zeit zu Zeit in erforderlicher Menge gedruckt und nachgedruckt. Die Leitung und Oberaufsicht dieses Fonds führt einer der kurf. Schuldirectionsräthe, und man hat Grund von den eifrigen Bemühungen und hellen Einsichten der kurf. Schulen-Direction zu erwarten, daß dieses schöne Institut immer zweckmäßiger werde benützt, und zur Unterstützung der ärmeren Landesjugend förderlicher gemacht werden. Keine Anstalt, wie diese, vereiniget in sich die vielen Mittel, die Preise der Lehrbücher weniger fühlbar, ja beinahe unmerklich anzusetzen, und dadurch die Widersetzlichkeit mancher dürftigen und dabei vorurtheiligen Aeltern gegen solche Ausgaben zu beseitigen. Die großen Vortheile, die aus dieser sich selbst erhaltenden und gut dotirten Anstalt über das ganze vaterländische Erziehungswesen hervorgehen können, sind nicht zu berechnen.

Um einigen Ueberblick von den unausgesetzten Bemühungen des neuen Schul- und Studien-General-Directoriums zu geben, welche seit dessen Anstellung dem baierischen Schulwesen einen nicht unverkennbaren Aufschwung ertheilet haben, führen wir eine kurzgefaßte Skizze derselben an.

Die erste Bemühung der neuen Direction gieng dahin, das überall vorgefundene Gute wahrzunehmen, und dessen Beförderer aufzumuntern, z. B. die Sonntagsschule zu Steinach, die neue Schule zu Tandern und mehrere dergleichen, wel-

che sich in den letzteren Zeiten des ehemahligen geistl. Rathes gebildet hatten.

Eine höchste Verordnung geboth, den Schullehrern, als wesentlichen Gemeindegliedern, bei den allgemeinen Vertheilungen der Gemeindeplätze und Waldungen einen verhältnißmäßigen Antheil anzuweisen.

Am 7ten März 1803 wurde hier die Präparandenschule für künftige Schullehrer eröffnet. Inspector Weichselbaumer, zugleich Professor der Feiertagsschule und der Präparanden, las eine zweckmäßige Rede, und die Statuten und Gesetze der neuen Anstalt für die Schulkandidaten ab.

An die Direction liefen von allen Seiten Berichte von guten und schlechten Schulanstalten ein: jene wurden öffentlich in den Nachrichten von dem deutschen Schulwesen in Baiern (einer eigens zu diesem schönen Zwecke veranstalteten periodischen Schrift, welche jährlich nur 36 kr. kostet), und im Regirungsblatte belobt; letztere mit schonender Rüge getadelt.

Den 6ten Jun. 1803 wurde die erste öffentliche Prüfung von 78 Schulkandidaten und Präparanden vorgenommen. Die Anstalt, und die Geschicklichkeit der Lehrer erhielten den Beifall der Direction.

Die Direction erhielt unterm 16ten Jul. den allerhöchsten Auftrag, jene Priester, die sich die Er-

ziehung der Jugend vorzüglich angelegen seyn lassen, und die erforderlichen Zeugnisse aufzuweisen haben, für das Folium Beneficiorum den Landesdirectionen zu empfehlen.

Das Ministerial-Departement der geistlichen Angelegenheiten machte den 3ten Aug. 1803 durch das Regirungsblatt die von der General-Schulen-Direction entworfenen allgemeinen Grundsätze bekannt, „nach welchen bei öffentlichen Erziehungs- und Lehranstalten zu Werke gegangen werden soll.“ Zugleich wurde die Verordnung bekannt gemacht, nach welcher die oberste Leitung des Schulwesens in Baiern, Neuburg und der obern Pfalz durch Oberschulkommissärs in München, Straubing, Landshut, Burghausen, Neuburg und Amberg*), durch Localschul-Kommissionen in Städten und Märkten aus dem Ortsbeamten, Ortspfarrer, 2 magistratischen Abgeordneten, und Schulinspectoren, wovon in einem jedem Landgerichte mehrere, selbst einige mit dem Vorzuge als Oberschulinspectoren, angestellt wurden, geschehen soll. Die Instructionen für alle 3 Abtheilungen wurden zugleich dem Druck übergeben. Durch diese fruchtbare Verfügung ist das gesammte Erziehungswesen überall unter unmit-

*) Diese zählt die kurf. Regirung (laut einer Verordn. vom 21. März 1803) unter die wichtigsten Staatsdiener, und setzt sie in den Rang der activen Räthe mit der Uniform der ehemahl. geistl. Räthe.

telbarer Aufsicht, und das Directorium befindet sich in den Stand gesetzt, das Ganze unter Einen Ueberblick zu bringen, und gleichsam aus dem Mittelpuncte zu beherrschen.

Alle Geldstrafen wegen Culturfrevel wurden durch eine Verordnung vom 17ten August 1803 den Gerichtsbezirksschulen zugewiesen, worin auch besonderer Unterricht in den Elementargrundsätzen der Landwirthschaft ertheilet werden soll.

Die der Staatskasse verrechneten Schuldienstaxen werden aufgehoben (den 24. Aug. 1803).

Eine höchste Verordnung vom 12. Sept. 1803 erneuert den Befehl vom 23. December 1802, daß der ordentliche Schulbesuch der Kinder zwar nur 6 Jahre dauern soll; daß aber zur ferneren Ausbildung, nach dem Antrage des Schulen-Directoriums, in allen Städten, Märkten und Pfarrdörfern Sonntagsschulen errichtet werden sollen, worin Handwerksgesellen nach freiem Willen aufzunehmen sind; die Lehrjungen aber und alle jungen Leute von 12 bis 18 Jahren zu erscheinen verbunden sein sollen, wenn erstere freigesprochen, letztere zu einer Heurath oder Gutsübernahme zugelassen werden wollen. Aeltern und Gesindehalter werden mit Ahndung und Geldstrafe bedroht, wenn sie zur Erfüllung dieser Verordnung nicht mitwirken. Der Plan der Steinacher Sonntagsschule wird überall zum Grunde gelegt.

Un-

Unterm 16. Sept. 1803 wird die Erhebung einer Quarta scholarum von milden Vermächtnissen für den Schulfond befohlen.

Im Nov. des nähml. Jahres wird ein eigener Kassier des deutschen Schulfonds ernannt. Das Herumschwärmen und Betteln der schulfähigen Kinder wird streng verbothen; der Antrag der Vertheilung der Gemeingründe unter die Schullehrer nach der sie betreffenden Quota erneuert, und die angestellten Oberschulkommissarien werden öffentlich angezeigt.

Den 22. Dec. des nähml. Jahres wird den Schullehrern alles Sammeln gegen eine Vergütung des Entganges untersagt.

Im Anfange des Jahres 1804 werden Anstalten zur Errichtung von Industrieschulen getroffen. Die Abbrechung der Feldkapellen zum Behufe von Schulgebäuden wird befohlen, ein Pensionsregulativ für das Schulpersonal auf dem Lande entworfen, und für dießfällige Localberichte Befehl gegeben; ferner ein neuer Lehrplan für die kurpfalzbaierischen Elementarschulen nebst einer Skizze desselben durch das Regirungsblatt bekannt gemacht, wonach die erforderlichen Schulbücher verfaßt und vertheilet werden sollen.

Nach dieser kurzgefaßten Skizze lassen sich die Erwartungen berechnen, zu denen die unermüdbare Thätigkeit des General- Schulen- und Studien-Directoriums das Vaterland berechtiget. Kluge

Auswahl der anzustellenden, zur Aufsicht und Leitung benöthigten Subjecte, genügliche Abhülfe der noch nicht überall gehobenen Dürftigkeit der Lehrer, die bereits allenthalben angeregte oder vielfältig schon veranstaltete Verbesserung der Schulgebäude, und das Zusammenwirken der Obrigkeiten und Geistlicheu werden gar bald ein Werk vollenden, das zum Erstaunen der Aus- und Inländer, und zur Verherrlichung des hohen Ruhms unsers Beherrschers, der keine Ausgabe für die Erziehung seines guten Volkes zu hoch findet, dastehen wird.

München besitzt auch eine noch nicht ganz vollendete Anstalt für Taubstumme, welche der verdienstvolle Priester Bernard Ernsdorfer verbessert hat. Die Regirung hat ihren Fortgang wahrgenommen, und sie wirklich ihrer höchsten Aufmerksamkeit gewürdiget. Der geschickte Lehrer erhält eine Besoldung, und ehestens eine Wohnung zu Freising, wo er den von der höchsten Stelle genehmigten Plan nach allen seinen Theilen, und den von ihm gemachten Erfahrungen ausführen wird.*)

Für Wundärzte und Schüler der Entbindungskunst werden von hiesigen Aerzten öf-

*) Dieses Institut nahm im J. 1794 einen kleinen Anfang durch die Bemühung eines ausgewanderten französischen Augustiners, welcher hier unter den Brüdern seines Ordens wohnte, Nahmens Jakob Barthelemy. Er zählte 10 Schüler, denen er täglich im Josephspital Unterricht ertheilte.

fentliche Vorlesungen aus allen Theilen der Chirurgie gehalten. Ein Sahl für anatomische Vorrichtungen und Experimente wird ihnen zum practischen Unterrichte überlassen. Jährlich werden ansehnliche Preise, die großen Theils aus chirurgischen Instrumenten bestehen, unter sie ausgetheilt. Die Entbindungslehre wird jetzt von einem eigenen Lehrer, Hrn. D. und Prof. Dey, welcher das ehemahlige Kinderhaus zum h. Geiste bewohnt, das jetzt nach den auf das Land zerstreuten Waisenkindern in ein kurfürstl. Findelhaus umgewandelt ist, für männliche und weibliche Zöglinge gegeben.*) Die fleißige Besuchung derselben ist obrigkeitlich gebothen.

Eine Thierarzneischule besteht seit 1790 in einem eigenen Gebäude des englischen Gartens. Einige geprüfte Zöglinge werden daselbst unentgeldlich aufgenommen, und jährlich mit Preisen belohnt. Hr. Medicinalrath und Prof. Will, welcher in die-

*) Diese Anstalt ist als Hebammenschule in dem Hofraume des h. Geistspitals im J. 1782 den 27. August in einem eigenen kleinen Gebäude mit der Aufschrift „zur Verhütung des Kindermordes“ errichtet worden, in welchem unbekannt sein wollende Schwangere aufgenommen und entbunden wurden. Der Unterricht darin ward großen Theils practisch gegeben, und dauerte jährlich vom 1 April durch 3 Monathe. Man hatte darüber einige Verordnungen, worunter die vom 25. Nov. 1791 die ausführlichste war. Jetzt hat eine weibliche Elementarschule diesen Platz eingenommen.

sem Gebäude wohnt, und auch über kranke Pferde die Aufsicht hat, ertheilt den veterinarischen Unterricht.

Die kurf. Pagerie erhält, außer den Lehrstunden des Gymnasiums und Lyceums, die sie zu besuchen angewiesen ist, Unterricht in den sogenannten adeligen gymnastischen Uebungen des Reitens, Fechtens, Voltigirens, Tanzens, und der Sprachen von eigenen Lehrern.

Die kurf. Militärakademie bewohnt den hinteren Flügel des ehemahl. Jesuitengebäudes, und zählt seit 1790 jährlich mehr als 100 Zöglinge, welche in blaue Soldaten-Uniform mit Kasketen gekleidet sind. Sie ist aus einem kleinen Kadetencorps im J. 1766 entstanden, das sich bis 1773 vor dem Sendlinger Thore, nachher auf dem Kreutze in Privathäusern befand; wurde nach 1777 von der Herzoginn Maria Anna, welcher sie Vermehrung und neue Begabung verdankte, die Marianische Landakademie genannt, und schon unter Karl Theodor 1789 in gegenwärtige Verfassung gebracht, der ihr eine neue Form gab, und sie mit eigenen Lehrern versah. Sie besteht aus zwei Klassen: in eine werden Offiziers- und Beamten-Söhne unentgeldlich: in die zweite In- und Ausländer gegen Bezahlung aufgenommen. Ihr Zweck ist Ausbildung zu öffentlichen Aemtern. Im 15ten Jahre haben die Zöglinge sich zu entschließen, ob sie den bürgerlichen oder Kriegsstand ergreifen wollen.

Dieser Entschluß bestimmt dann die Weise und die Mittel ihrer ferneren Bildung. Dreißig der vielen Zöglinge, deren im J. 1803 wirklich 122, und darunter 86 Pensionärs, waren, werden aus der kurf. Kabinetskasse unterhalten. Von 9 Professoren werden Religion, theoretische und practische Philosophie, Naturgeschichte, Erdbeschreibung und Weltgeschichte (allgemeine und inländische), Mathematik, deutsche, latein. und französische Sprache nebst ihrer Litteratur, Schönschreibkunst, Zeichnungskunde, die Kriegswissenschaften gelehrt; ferner Musik, Fechtkunst, Tanzkunst und im letzten Jahre auch Reiten. 3 Repetitorn wiederhohlen den erhaltenen Unterricht und sind auch zugleich Aufseher. Der Vorstand dieser Akademie ist der Minister des geistlichen und Studien-Departements, dem 4 Commissarien beigegeben sind. Der Director (jetzt Oberst Fr. Freih. v. Schwachheim) ertheilt selbst Unterricht in den Kriegswissenschaften. Jährlich werden sehr strenge öffentliche Prüfungen gehalten. Uebrigens ist die Erziehung sehr liberal: die Zöglinge beziehen öfter in der Woche den der Akademie zugehörigen Garten, halten daselbst sehr vollstimmige, schöne Musik, und können sich in mehreren gymnastischen Spielen im Freien üben.

Im J. 1790 den 16ten Nov. ward hier eine Forstschule errichtet, worin ein eigener Lehrer für künftige Forstbeamte Unterricht ertheilte. Gegenwärtig ist diese nach einem neuen, erweiterten

Plane nebst einer Musterwirthschaftsschule nach Weihenstephan bei Freising übersetzt worden.

Eine Zeichnungsschule besteht seit 1770; sie ist gegenwärtig im Gebäude der kurf. Akademie, und wird von sehr vielen Schülern besucht.

Seit 1791 dem 17ten Sept. befand sich an dem kurfürstl. Lustschlosse Lustheim bei Schleißheim eine eigene Bienenschule, wo der geschickte Land-Bienenmeister Pösel Unterricht in der Bienenzucht ertheilte. Eine im J. 1784 zusammengetretene Bienengesellschaft zu München hatte diese Anstalt vorzüglich begünstiget: sie ist aber aus allerlei Ursachen eingegangen. Doch ist der brave Lehrer noch vorhanden, und ertheilt Unterricht in der Bienen- und Obstbaumzucht, wo man ihn verlangt.

Zum Unterrichte im Reiten ist die große Reitschule vor dem Schwabinger Thore*), und zu Fertigkeitsübungen das Ballhaus in dem Herzog-Maxischen Palaste bestimmt.

Privatinstitute sind — das schon über 10 Jahre bestehende, männliche Institut des Hrn. Prof. Wankerl im englischen Garten, worin mehreren in- und ausländischen Zöglingen ein in mehrere Fä-

*) Diese ist nach dem Schwedenkriege aus den Steinen des zusammengeschossenen Schlosses Kranzberg erbaut worden. Die Bauern mußten $\frac{500}{1000}$ Steine dahin führen. Bei dem Gerichte findet man noch die Rechnungen.

cher getheilter häuslicher Unterricht ertheilt ward*); dann das im J. 1790 errichtete Institut der Mad. Cors, geb. Hannong aus Strasburg im Elsaß, für weibl. Zöglinge, die hier in allen Kenntnissen für gebildete Frauenzimmer, in der franz. und deutschen Sprache, in der Tanzkunst, und in weiblichen Arbeiten unterrichtet werden. Beide Institute zeichnen sich in jährlichen Prüfungen aus. Eine Mad. Fuhrmann ertheilt mehreren Schülerinnen vorzüglich Unterricht in schönen Arbeiten und der franz. Sprache.

Seit uralten Zeiten begeht die kleinere Schuljugend hier sowohl als durch ganz Baiern um Jacobi im Sommer eine Schulfeier, Gregori**), anderswo Virgatum***), die Grün, oder die Rieden (eine ländliche Benennung) genannt, eine Art Jugendfest, vor der Stadt, wo ihr ländliche Vergnügung mit kluger Vorsicht gegönnt ist.

---

*) Da Herr Wankerl von der Lehrerstelle abgetreten und zum Pfarrer auf dem Lande ernannt ist, so ist die Zukunft dieses Instituts noch ungewiß.

**) Zum Andenken des h. Pabstes Gregorius, der sich schon im J. 591 um die Verbesserung der italienischen Schulen verdient machte.

***) Von Virga und dem ehemahls gewöhnlichen Rutheustreichen, womit der Eigennutz der Schullehrer sich einige Kreutzer verdiente.

Litterarische Institute.

1) Die Akademie der Wissenschaften.

Die Geschichte ihrer Entstehung, als eines der schönsten und trefflichsten Nationalinstitute, wird ehestens gedruckt erscheinen. Hr. geistl. Rath, und Sekretär Lorenz Westenrieder, der vieljährige Zeuge ihrer frohen und traurigen Schicksale, hat ihr, wie es scheint, dadurch parentirt: indem ihr eine den Fortschritten der Wissenschaften und den Forderungen des Zeitgeistes entsprechendere Palingeneste bevorsteht.

Sie war im J. 1759 von Maximilian III. unter glänzenden Entwürfen gestiftet worden; entsprach auch in jener Zeit, unter den Händen der thätigsten und berühmtesten Gelehrten, den Erwartungen ihres Stifters vollkommen. Ihr ward das schöne, ehemahls Fuggerische, Gebäude in der Theatiner-Schwabinger Gasse eingeräumt, worin sich auch die Hofbibliothek befand. Als dieses Gebäude nach und nach an den Fürsten von Bretzenheim, und den Herz. Wilhelm von Baiern übergieng, ward ihr das vordere Gebäude der aufgehobenen Jesuiten, gegen die Neuhauser Gasse, zu Theile, wo sie sich auch gegenwärtig befindet. Ihre erste Verfassung war in 67 Gesetzen verzeichnet, von denen aber in der

Folge hier und da abgewichen wurde, je nachdem es die Umstände zu erheischen schienen. Sie bestand Anfangs aus 2 Klassen, der (falsch sogenannten) Philosophischen, und der Historischen; zu diesen gesellte sich nach 1760 noch eine sogenannte Belletrische. Man fand es aber 1785 wieder für besser, sich in die zwei erstgenannten zu beschränken.

Sie hat einen Präsidenten, Vicepräsidenten und 2 Directoren aus jeder Klasse, einen Sekretär und Zahlmeister, welche von Zeit zu Zeit von den Mitgliedern erwählt, bestätiget, oder durch andere Mitglieder abgewechselt werden. Kleine Zwiste, Kriegsungemach, lauere Hofgunst, Abspannung des litterarischen Eifrrs, und überhaupt der Zahn der Zeit, der alle Institute dieser Art, wenn sie nicht durch immer regen Sporn der Aneiferung fortgetrieben werden, zu benagen pflegt, haben auch hier ihre traurigen Einflüsse fühlbar gemacht, und den Wunsch immer mehr aufgeregt, daß eine mächtige Hand sich des hinfälligen Gebäudes annehmen, ihm seine erste Würde wieder geben, und einen ausgebreiteteren Wirkungskreis verschaffen möge.

An Maximilian IV. hat die Akademie ihren Hersteller gefunden. Er überhäufte sie gleich bei dem Beginne seiner segenreichen Regirung mit ausgezeichneter Gunst, erlaubte ihr die Aufnahme des durchl. Kurprinzen zum Mitgliede, und beschenkte sie mit wahrhaft fürstlicher Großmuth. Die prächtige Hofbibliothek, die nun gar bald als der höchste

Nationalreichthum in einer Majestät und Größe ohne gleichen dastehen wird, ist im J. 1803 von Sr. kurfürstl. Durchleucht mit der Akademie vereiniget, und ihr sind 2 Aufseher aus den akademischen Mitgliedern der historischen, und nunmehr (eigentlich) genannten physikalischen Klasse zur gemeinschaftlichen Mitwirkung mit den Aufsehern der Bibliothek beigegeben worden.

In den vielen Sählen und Zimmern der Akademie, die ehestens mit mehreren, wegen Anhäufung der aus den aufgehobenen Klöstern gesammelten, ansehnlichen, litterarischen Schätze, vermehret werden müssen, sind die kostbarsten physikalischen und mathematischen Instrumente aufgestellt. Eine zahleiche numismatische Sammlung, die seltensten Antiquitäten, Sammlungen aus allen 3 Naturreichen, eine Menge Kunstsachen u. dgl. nebst einer Handbibliothek füllen andere Sähle und Zimmer, so daß sie nach einer zweckmäßigen Organisation den großen Zwecken der Regirung vollkommen entsprechen wird.

Von den litterarischen Arbeiten dieser Akademie sind die im J. 1763 angefangenen und von Zeit zu Zeit in Druck gegebenen Bände der Monumenta Boica, historischen und philosophischen Abhandlungen, meteorologischen Ephemeriden, und der akademischen Reden unter den Gelehrten rühmlich bekannt. Sie wirft jährlich 2 Preisfragen aus den beiderlei Klassen auf, und krönt die besten mit Medaillen von 50 Dukaten und Accessit-Medaillen von Silber. Sie

unterhält 2 öffentliche Lehrer aus ihrer Mitte, einen der physikal., den zweiten der naturhistor. Wissenschaften. Ihre Finanzquelle fließt aus der kurf. Centralkasse mit jährl. 5000 fl., die ihr bisheriger Stiftungsfond abwirft. Ein Hausmeister wird davon besoldet, und die Bedürfnisse der beiden Lehrinstitute, nebst den Druckkosten, den kleinen Medaillen (Stons genannt), welche unter die anwesenden Mitglieder bei den wöchentlichen Sitzungen ausgetheilt werden, den Kosten für Meubels, Reinhaltung der Instrumente, Anschaffung von Büchern, Journalen, neuen Instrumenten, Samnlungen u. dgl., zehren beinahe in einem jeden Jahre die Einnahme rein auf. Mit Hochgefühl und freudiger Erwartung sieht der baierische Akademiker, der an jede ausländische Größe sich hinanzumessen wünscht, dem Reifen großer Plane entgegen, deren Ausführung als bereits sehr nahe angekündiget wird.

2) Buchhandlungen und Buchdruckereien.

München zählt 5 Buchhandlungen, 3 bürgerliche: die Strobelsche, Lentnersche und Lindauersche, und 2 privilegirte: die Schererſche und die Schulfondshandlung. Die ersteren 4 befinden sich in der Kaufinger Gasse, die letztere auf dem Rindermarkte. Die Lindauersche und Schererſche beziehen die Ostermesse. Die Herren Buchhändler Lentner und Lindauer besitzen die Häuser,

worin ihre Gewölbe sind, als Eigenthum. Herr Strobel, ehemahl. kurbaier. Professor, hat sich ein ehemahls Fürstfreisingsches Landgut, Ottenburg genannt, einige Stunden von München gekauft.

Mit gebundenen Büchern, typographischen und geschriebenen Alterthümern handeln die Hrn. Falter und Ehrentreich nebst Hrn. Motzler von Freising.

Eine Kunsthandlung mit vorzüglichen Gemählden, Kupferstichen, Musikalien und allem Kunstmaterial besitzt Hr. Halm auf dem Rindermarkte; einen Gemählde handel Hr. Dietz im Schleckergäßchen; eine Musikalienhandlung nebst dem Verlage von musikalischen Instrumenten Hr. Falter in der Rosengasse; einen Verlag von Schreibmaterialien und bunten Papieren Hr. Kaut in der Kaufinger Gasse. Der Bilderhandel wird in 2 Läden der nähmlichen Gasse betrieben, wo auch kleine Broschüren verkauft werden. Nachdem die Censur aufgehoben ist, stehen sie alle unter der Aufsicht der Polizei.

Buchdruckereien sind zur Zeit fünf, 3 bürgerliche: die Franzsche, Hübschmannsche und Zänglsche, und 2 privilegirte: die Schulfondsdruckerei und die Druckerei des Zeitungscomtoirs. Sie zeichnen sich immer mehr durch geschmackvolle Auflagen und reineren Druck aus, und sind mit Arbeiten überhäuft.

Sennefelder et Compagnie haben eine Steindruckerei, besonders für Musikalien, errichtet, und machen gute Geschäfte.

3) Leseinstitute.

Leihbibliotheken werden in der Scherer- schen und Lindauerschen Buchhandlung unterhalten. Ein Particulier, Hr. Lorenz, leiht ebenfalls gegen Bezahlung Bücher aus.

Außerdem bestehen als Leseinstitute, mit gesellschaftlichen Vergnügungen verbunden, das im J. 1803 errichtete Museum im 2ten Stocke des Redoutenhauses, und die Harmonie im schönen Gebäude des Regensburger fahrenden Bothen in der Kaufinger Gasse, ebenfalls im 2ten Stocke; beide haben eine vortreffliche Organisation, ordentlich erwählte Ausschüsse, und treffliche Gesetze. Sie zählen zusammen an 500 Mitglieder aus allen Ständen, und sind auch zu musikalischen und Tafelgesellschaften bestimmt. Fremde und Durchreisende finden darin eine ehrenvolle Aufnahme.

4) Journale.

In der Strobelschen Buchhandlung erscheint gegen Ende einer jeder Woche das kurpfalzbaier. Regirungsblatt zur Bekanntmachung der landesherrl. Verordnungen und Aufträge, und ein Intelligenzblatt.*)

*) Das kurf. Regirungsblatt ist im J. 1800 in Verbindung mit dem Intelligenzblatte bis 1802

Die Münchner Staatszeitung kommt seit 1800 unter der Redaction des kurfürstl. geistl. Raths L. Hübner heraus, welcher 16 Jahre lang, nähmlich von 1784 bis 1799, die oberdeutsche Staatszeitung zu Salzburg herausgegeben hatte. Seit 1802 hat er mit dem Zeitungs-Privilegium eine eigene Druckerei verbunden, welche sich gegenwärtig in dem Kornmesser-Niedermayrschen Hause auf dem Kornmarkte befindet, wo er ein eigenes Adreßcomtoir hält. Er gibt auch einen wöchentlichen Anzeiger für öffentliche Bekanntmachungen in einem, auch manchmahl 1½ oder 2 Bogen heraus,

---

erschienen, wonach es von letzterem getrennt worden ist. Das Intelligenzblatt besteht seit 1765. Die kurf. Akademie hatte den Auftrag erhalten, es zu verfassen, und in ihrer eigenen Druckerei herauszugeben. Dieß dauerte aber nur bis zur Ausgabe von 5 Blättern, wonach es im J. 1766 der kurf. Hofkamersekretär, nachher Hofkamerrath Joh. Franz von Kohlbrenner übernahm, und in Gestalt des ein Jahr zuvor entstandenen Leipziger herausgab. Er gab ihm den Titel Intelligenz- oder eigentliches Adreßcomtoir, und schränkte sich größten Theils auf merkantilische Gegenstände ein. Im J. 1768 erhielt er ein kurf. Privilegium darauf, und fieng gar bald an, es anstatt monathlich einmahl, alle Wochen herauszugeben. Nach Kohlbrenners Tode im J. 1783 setzte es Sekretär P. P. Finauer ebenfalls mit kurf. Privilegium fort. Im J. 1789 nach dessen Tode übergieng es an dessen Erben, und die Verfassung kam an Hrn. Burgholzer itzigen kurf. Registrator, bis es im J. 1796 Hr. Prof. Strobel von den Erben erkaufte, und das kurf. Privilegium auf weitere 10 Jahre erhielt, welches ihm bey Trennung des Regirungsblattes bis 1815 verlängert ward. Dieses Blatt hat in München bereits eine Dauer von 39 Jahren erreicht.

nebst einer sonnabendlichen Beilage zu demselbigen Behufe. Am Freitage erscheint unter seiner Aufsicht und größten Theils eigener Bearbeitung ein kurpfalzbaierisches Wochenblatt, das besonders der Volksaufklärung bestimmt ist, und von Beamten, Geistlichen, und Erziehern auf dem Lande fleißig gelesen wird.

In demselben Verlage wird seit 1788 die oberdeutsche allgemeine Litteraturzeitung in 3 Quart-Bogen wöchentlich ausgegeben, wovon obengedachter Gelehrte zugleich Verleger, Redacteur und Mitarbeiter ist. Sie hat bereits ihren 17ten Jahrgang erreicht, und den frühen Tod vieler jüngeren Schwestern und Nebenbuhlerinnen verkündiget. *)

---

*) Hübner kam im December 1799 auf höchsten Ruf von Salzburg, das er nicht ohne Sehnsucht verließ, hierher, und erhielt das Privilegium der Münchner Staatszeitung für ganz Baiern, nachdem er sich mit Drouins Erben gegen eine den noch 5 übrigen Jahren ihres Privilegiums angemessene Geldsumme abgefunden hatte. Von 1779 bis 1803 war er bereits Verfasser dieser Zeitung gewesen, welche er im ersten Jahre neu organisirt, und von den Böttersch en Erben übernommen hatte. Der damahlige geheime Sekretär Jos. Ludw. v. Drouin both sich ihm als Verleger an, schoß die benöthigte Summe an die Erben, und erhielt nach Hübners Antrage das Privilegium auf 25 Jahre. Ein kleiner Zwist, der eine Folge der tiefen Unwissenschaftlichkeit des Verlegers war, bestimmte den Verfasser zur Unternehmung des Selbstverlags, den er auch bei dem helldenkenden Fürsterzbischofe Hieronymus zu Salzburg fand. Nach seiner Abreise erhielt die

Von Zeit zu Zeit erscheinen hier periodische Schriften. Ein in den Jahren 1802 und 1803 in der Zänglschen Druckerei herausgegebenes „Münchner Tagsblatt" ist von der Regirung unterdrückt worden. Seit 1804 kommen eine Aurora in der Schererschen Buchhandlung, und in dem Verlage einer Gesellschaft das Blaue Blatt heraus.

5) Das

Münchner Staatszeitung nacheinander verschiedene Redacteurs, einen Theatiner, einen Franzis-kaner, und dann die Gelehrten Babo, Millbiller, König, endlich die Weltgeistlichen Clairambault und Loy.

Seit der Regirung Kaisers Karl VII. bestand hier ununterbrochen eine Staatszeitung. Unter dem Titel: „Münchner Zeitungen von denen Kriegs- Friedens- Staats- und andern Begebenheiten in- und außerhalb Landes" begann sie in der Joh. Jak. Vötterschen Hof- und Landschaftsdruckerei mit röm. kais. und kurf. Privilegien wöchentlich 2, dann 3, endlich 4 Mahle in einem sehr kleinen und schmutzigen Octavblatte. Ein Augustinermönch, P. Fulgenz, der sich vor dem Teschner Frieden durch unkluge Parteinahme den Auswanderungsbefehl auf den Hals schrieb, hatte ihr später den Titel: Ordinari Münchner Zeitungen, geschöpft. Bei der Drouinschen Uebernahme bestand ihre Ausgabe in nicht ganzen 250 Abdrücken, wonach sie schnell bis an die 1400 stieg. Unter der gegenwärtigen Regirung steht sie unter Censur des Ministerialdepartements der auswärtigen Angelegenheiten, und hat officiellen Character, der von ihrem Redacteur besondere Rücksichten fordert.

Im J. 1742 kam hier eine Kön. Hungarsche Zeitung heraus, welche den Titel führte: „Münchner Postzeitungen. Mit allergnädigstem Privilegio Sr. zu Hungarn und Böheimb Kön. Majestät ꝛc. ꝛc." Sie begann „den 14. Tag im Monath Julii" (so stand ge-

Seit 1737 kommt hier (gewöhnlich alle Jahre) ein Hof- und Staatskalender heraus, worin das sämmtliche kurfürstl. Hof- und Staatspersonale enthalten ist. Der eigentliche Hofkalender etnhält vor dem genannten Jahre bloß die Hof- und Kirchenfeste nebst dem gewöhnlichen Heiligen-Almanach. Aber in diesem erschien zum ersten Mahle als Anhang: „Schematismus oder Vorstellung aller kurf. hohen Dikasterien, Rathkollegien, Regirung und deren Kanzleien, wie auch anderer kurf. Ober- und Unterbeamten in und außer den Hauptstädten durch die 4 Regirungen vom Obern und Unterland Bayern und die obere Pfalz." Die Besorgung und der Verlag dieses Hofkalenders ist dem kurfürstl. Kamerfourier übertragen. Man hat ihm jetzt eine mehr statistische Form gegeben, und, da der Kalender das Geringste seiner Bestimmung ist,

---

druckt 3 Wochen lang); kam wöchentlich ein Mahl in 4. heraus, und führte auf dem Titelblatte das hungarsche Wappen. Diese Blätter giengen vom 14. Jul. bis 6ten October 1742, in allen 13½ Bogen. Die letzte Nachricht aus München vom 5ten October zeigte die Begehung des Nahmensfestes des Großherzogs von Toskana in hiesiger u. l. Frau-Kirche an, „wobei die 2 Grenadiers-Compagnien Baireuth und Olivari paradirten, 3 Mahl Salve gaben, und alle Stücke auf den Wällen gelöset wurden." Baron von Bernclau, Feldmarschall-Lieutenant, war hier Int. Commandant. „Es verlautete, daß der feindliche Feldmarschall Graf von Seckendorf hiesige Stadt belagern wollte, und im Anzug sei." Hierauf rückte die Besatzuug, und mit ihr der Zeitungsschreiber aus, und beide kamen nicht wieder.

so wird auch die Ueberschrift desselben einer Abänderung unterliegen.

Der kurf. Hoffourier gibt auch einen Kalender der Stiftdamen und kurf. Kamerfrauen heraus, der gewöhnlich Damenkalender genannt wird.

5) Das topographische Büreau.

Dieses ist durch ein höchstes Rescript vom 19. Jun. 1801 zur Verfassung einer vollständigen, astronomisch und topographisch richtigen Charte des baierischen Kreises hier errichtet, und zu dessen Leitung eine eigene Commission aufgestellt worden. Es besteht noch zur Stunde, und sieht der Vollendung seiner Arbeiten entgegen. Die französische Regirung hat einige ihrer Ingenieurs topographes den vielen baierischen Feldmessern und Zeichnern unter dem Chef Bonne der Anstalt beigegeben, und die kurf. Regirung sorgt für Beförderung der Geschäfte. Aus den bereits gelieferten Ausarbeitungen läßt sich eine sehr vollkommene Charte des baierischen Kreises versprechen.

6) Die Hof-Sternwarte.

Zum Behufe des topograph. Büreaus ist im J. 1803 eine Sternwarte auf einem Thurme des hinteren Malteser-Gebäudes erbauet, oder vielmehr vorgerichtet worden. Man hat sie mit dem benöthigten astronomischen Apparate versehen, um sie zu den nach dem gewählten Oertlichen vornehm-

baren Messungen geschickt zu machen. Ein ehemahl. Benedictiner aus dem aufgehobenen Kloster Ottobeuern, und Prof. der Mathematik zu Salzburg, Hr. Schiegg, von geprüften mathemat. Kenntnissen, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und des topograph. Büreaus, steht ihr vor.*)

*) Die Errichtung hiesiger Sternwarten war überall von kurzer Dauer. Die Akademie hatte ihre erste auf dem sogenannten Rockerl (S. I. Abthl.), und bald darauf eine zweite auf dem Gahsteige im ehemahl. Schneeweißischen Gebäude errichtet. Beider Geschäfte hatten wenig Bedeutung, und das Ganze verfiel. Die Jesuiten hatten sich eine kleine Sternwarte, gerade da, wo die eben gedachte neu vorgerichtet wurde, erbauet; auch die Augustiner in einem erhabenen Theile ihres Klosters gleichfalls eine angelegt; eine dritte befand sich auf dem Chamlischen Hause im Krotenthal, wozu Herr Oberst Adrian v. Riedl die astronom. Geräthschaften auf eigene Kosten besorgte. Allein die Beobachtungssphäre war überall zu beschränkt, und die Ausbeute von geringer Wichtigkeit. Man ist jetzt mit der Anlage einer neuen Sternwarte von größerem Umfange beschäftiget, welche unter der Aufsicht eines neuen akademischen Mitgliedes, des Göttingischen Astronoms Hrn. Seyffer, in der möglich größten Vollkommenheit emporsteigen soll.

Litterarische und Kunstsammlungen.

1) Die kurf. Hof- und National- oder Centralbibliothek.

Diese nimmt das zweite Stockwerk des ehemahligen Jesuiten-Gebäudes, gerade über der Akademie der Wissenschaften, ein, und füllt die größten Sähle mit ihren seit Aufhebung der baierischen Klöster außerordentlich gehäuften Schätzen. Man ist sorgfältig beschäftiget, den neuen Reichthum mit dem älteren in Verbindung zu bringen. Ueberall gebricht noch es am Raume, für dessen Erweiterung mit großen Kosten gesorgt wird. Für die Bekanntmachung ihrer Kostbarkeiten und Seltenheiten ist eine eigene Monographie bestimmt, und, um das Aus- und Inland ganz mit ihrem wichtigen Inhalte bekannt, und sie zum Gebrauche der Gelehrten aller Klassen vollkommen geschickt zu machen, wird jetzt auch an einem Realregister gearbeitet.

Ihre Geschichte bis 1784 ist von Gerhoh Steigenberger, regulirtem Chorherrn von Polling, und Hofbibliothekar unter der Regirung Karl Theodors in einer aka-

demischen Rede beschrieben, und bereits von so vielen Schriftstellern nacherzählet worden, daß wir hierüber nur das Nöthigste anzuführen haben. Herzog Albert V., der Großmüthige genannt, unter dem Wiguläus Hund Hofraths-kanzler war, gab ihr im 16ten Jahrhundert die Entstehung dadurch, daß er Theils seine eigene Handbibliothek, die er aus Italien von seinen Studien mit sich brachte, Theils drei erkaufte Büchersammlungen von Hartmann Schedel, Joh. Albert Widmanstadt, und Fugger in Vereinigung brachte. Durch den geschehenen Ankauf war ein großer Schatz von lateinischen und deutschen, hebräischen, syrischen, arabischen und griechischen Handschriften, und Incunabeln gewonnen. Von letzteren ist schon im J. 1602 ein gedrucktes, aber unvollständiges Verzeichniß zu Ingolstadt bei Adam Sartorius in 4. erschienen. Herzog Albert sammelte diese Bibliothek in einem großen Dachbehältniß des alten Hofes; gab ihr die Inschrift: Liberei, und bedachte sie noch in seinem Testament, damit sie ungetheilt bleiben sollte. Sie hatte damahls den Ruhm der reichsten Büchersammlung.

Herzog Wilhelm trat eifrig in die Fußstapfen seines Vorfahrs: er erkaufte die Hörwarthsche Bibliothek von Augsburg mit den besten Ausgaben des 16ten Jahrhunderts, und einer großen Anzahl musikalischer Bücher; sammelte eine Menge mathematischer Bücher, cosmographischer Charten, und spanischer Ausgaben selbst, und brachte die Bibliotheken des Domherrn Werdenstain von Eichstätt und die Crusiussche von Tübingen durch Kauf an sich, in welcher letzteren die kostbarsten griechischen Handschriften sich befanden. Auch kam noch die Bibliothek des kurfürstl. Leibarztes Meermann hinzu.

Kurfürst Maximilian I. war nicht weniger für die Aufnahme dieser Büchersammlung besorgt. Auf seinen Be-

fehl mußten alle Handschriften der baierischen Klöster in den J. 1595 und 1610 verzeichnet und eingeschickt, und die Bibliotheken des Landes durch Gewold, Lauther u. a. m. durchsuchet werden. Unter ihm ward die Müllersche Bibliothek von Augsburg erkauft.

Ferdinand Maria erließ 1663 den Befehl: „Bei allen Buchdruckereien im Land, wie es anderer Orten auch gebräuchlich, zu verfügen, daß von allen neuausgehenden Büchern ein Exemplar zur kurfürstl. Bibliothek eingeschickt werde.“ (Welcher Befehl auch unter Karl Theodor erneuert, und unter der jetzigen Regirung auf 2 Exemplare ausgedehnt wurde.)

Unter den folgenden 2 sehr stürmischen Regirungen konnte für die Hofbibliothek nichts, oder wenig geschehen. Desto eifriger nahm sich Maximilian III. der verwaisten an. Oefele ward ihr als Vorsteher gegeben — das Wichtigste, was in jener Zeit geschehen konnte. Ihm oder dessen Vorschlägen hat man die neuesten und wichtigsten Werke, besonders sehr kostbare historische, vorzüglich aber die Aufstellung von Werken zu verdanken, welche bereits dem Moder preisgegeben waren. Im J. 1774 ließ Maximilian III. diesen sehr vermehrten Bücherschatz in den ersten Stock des Fuggerischen Gebäudes in der Theatiner-Schwabinger Gasse übersetzen, wo ihm zwar nicht der würdigste Raum, aber doch Licht und freierer Zutritt vergönnt war.

Karl Theodor wünschte alle Bedürfnisse zugleich zu befriedigen, erbaute unter Aufsicht des Freih. v. Flachslanden die geräumigen großen Säle, worin sich die Bibliothek wirklich befindet, und wies ihr im J. 1784 hier einen festen, würdigeren Platz an. Dieser Fürst vermehrte nicht nur die Bibliothek mit vielen Seltenheiten; sondern

hat ihr auch die kostbare, zu Rom erkaufte Bibliothek des Peter Vettori einverleibt, welche die schönsten Ausgaben der Stephane, Alde, Junte, Giolite, Römer, Venetianer u. a. m. enthält. Im J. 1790 ist auch die Bibliothek des Staats- und geh. Kanzlers Alois Wiguläus Freiherrn von Kreitmayr mit der allgemeinen vereiniget worden. Der älteste bekannte Bibliothekar bald nach ihrem Beginne war im J. 1576 bis 1585 Wolfg. Pronner; aber seit ihrer Herstellung unter Max. III. folgten nacheinander Ignaz Felix v. Oefele, gest. 1780; Joh. C. Edler v. Lippert, gest. 1801; Gerhob Steigenberger, gest. 1787; Georg Stan. de Roccatani, gest. 1790; Nic. Maillot de la Treille, gest. 1794; Bischof Cas. Freih. v. Häffelin, und jetzt Freih. Christ. v. Aretin.

Wie wohlthätig unser jetzige Beherrscher für Vergrößerung dieses Nationalreichthums bisher bedacht war, ist in frischem Andenken der baierischen Gelehrten, und wird einst das Erstaunen des Auslandes verdienen.

Sie stand bisher unter einem Ober- und einem Unterbibliothekar, 2 Aufsehern von Seite der Akademie, 2 Custoden, einem Sekretär, einem Bibliothekschreiber und 2 Bibliothekdienern. Doch erheischt der größere Anwuchs eine neue Organisation, und eine Menge gelehrter Mitarbeiter nebst einer ansehnlichen Zahl Schreiber und Gehülfen. Ihr Raum ist bereits durch den ehemahligen Sahl der größeren, oder sogenannten lateinischen Congregation erweitert worden. Allein er bedarf noch einer größeren Erweiterung, die bereits ausersehen ist. Die schöne Inschrift zu Ehren des Erbauers des großen Bibliothekssahles, Karl Theodor, welche im Vorzimmer auf schwarzem Gipsmarmor vom Hofstukatorer Feichtmayr zu sehen ist, spricht den reichen Inhalt dieser Bibliothek bis auf die neuesten Zeiten ihrer Vergrößerung aus:

CAROLVS THEODORVS ELECTOR
BIBLIOTHECAM
AB ALBERTO V. INSTITVTAM
SVBSEQVENTIVM PRINCIPVM
MVNIFICENTIA LOCVPLETATAM
LECTISSIMIS VOLVMINIBVS
A TYPORVM ELEGANTIA
A CLARORVM VIRORVM AVTOGRAPHIS
NOTIS ET VSV COMMENDATIS
ALIIS QVE LIBRARIORVM OPVM
ACCESSIONIBVS AMPLIFICAVI
NECESSARIIS LEGIBVS COMMVNIVI
POSTREMO VT GENTI BAVARICAE
ET ORBI LITTERATO GRATIFICARER
SCIENTIARVM INCREMENTO
ETIAM APVD POSTEROS CONSVLEREM
VTILITATI PVBLICAE DEDICAVI.
ANNO MDCCXC.

Sie wird außer den Sonn- und Feiertagen für jedermann geöffnet, und hat 3 geräumige und helle Lesezimmer mit Pulten und dem nöthigen Schreibgeräthe. Nach Hause werden, wichtige Fälle ausgenommen, keine Bücher geliehen. In einem der älteren Bibliothekfähle der ehemahligen Jesuitenbibliothek sieht man die 4 baierischen Regirungsstädte München, Burghausen, Landshut und Straubing in Gen. Pfyffers Manier mit hölzernen, gemahlten Figürchen abgesteckt. Sie sind auf Kosten Herz. Albert V. durch Jak. Sondtner, Drechsler von Straubing, in den J. 1573 u. ffl. in Grund gelegt worden. Die seltene Menge der

typogr. Seltenheiten und Manuscripte zu beschreiben verlangt ein eigenes Werk, das man von der jetzigen bibliographischen Regsamkeit zuversichtlich zu erwarten hat.

2) Die akademische Bibliothek.

Die kurf. Akademie hatte seit ihrem Entstehen, das ist, in einem Zeitlaufe von 45 Jahren, fleißig gesammelt, viele treffliche Werke sich angeschafft, eine große Anzahl Bücher von Mitgliedern, Gönnern und Schriftstellern geschenkt erhalten. Daraus entstand eine artige Büchersammlung, die mehrere Schränke füllte, und zum Theile noch füllt — zum Theile: denn ein beträchtlicher Theil des gesammelten Vorraths ist verschwunden; kein Verzeichniß, einige Bruchstücke ausgenommen, beurkundet ihre Lücken, und niemand weiß, in welche Hände sie ausgewandert sind. Ihr Vermissen verjährte sich um so leichter, als ihr Zusammentreffen nach keinem festen Plane geschah. Vaterländische Geschichte hätte vielleicht ihr wesentlicher sein sollen: allein auch hier bemerkt man Klüfte und Lücken, die kaum mehr zu füllen sind.

Immerhin ist eine artige Sammlung beisammen, und verdient geordnet zu werden. Sie befindet sich in einem eigenen Zimmer der Akademie. Ihre Vereinigung mit der Centralbibliothek kann einst von guten Folgen sein, und ihr schönes Fach,

die Sammlung der Boica, durch den Ueberfluß der letzteren ergänzet werden.

3) Die Bibliothek der kurbaierischen Landschaft.

Sie befindet sich in dem schönen landschaftl. Gebäude auf dem Marktplatze, und besteht aus historischen, publicistischen, statistischen und ökonomischen Werken, von welchen eine prächtige und sehr zahlreiche Sammlung zusammengebracht ist.

4) Privatbibliotheken

befanden sich vor wenigen Jahren hier mehrere, vorzüglich in Klöstern, nach deren Aufhebung sie alle in den Ozean der Centralbibliothek zusammengeflossen sind. Der Herr geheime Legationsrath Johann Ludw. Rheinwald besitzt eine ansehnliche Sammlung von rheinpfälzischen, zweibrückischen und baierischen Büchern und Manuscripten, welche er zu vermehren weder Mühe noch Kosten spart. Er besitzt eine schöne Sammlung von guten Kupferstichen, und eine nächstens in Cahiers herauszugebende Suite von ausgemahlten, und großen Theils in Aquatinta-Manier behandelten baierischen Trachten, Prospecten und Ortszeichnungen nebst vorzüglich schönen Charten und Mappen. Eine kostbare Sammlung von Boicis hat Hr. Christ. B. von Aretin, kurfürstl. Oberbibliothekar, seit mehreren Jahren veranstaltet. Andere reichhaltige Büchersammlungen, besonders in

einzelnen Fächern, sind in den Wohnungen einiger Adeligen, der höheren Beamten, und der Gelehrten anzutreffen.

5) Sammlungen aus einzelnen Fächern und Cabinete.

Die kurf. Akademie besitzt dergleichen beinahe aus allen Fächern, welche täglich vermehrt werden:

a) eine sehr prächtige und kostbare Sammlung von physikalischen, chemischen, pneumatischen und mathematischen Instrumenten in mehreren Sählen.

b) ein noch nicht ganz geordnetes numismatisches Cabinet.

c) Sammlungen aus allen 3 Reichen der Natur, worunter die der Fossilien in großer Vollständigkeit sehr schön geordnet ist, und durch eine ansehnliche Menge von kostbaren Schaustücken sich ausnimmt.

d) eine ansehnliche Reihe von in Weingeist aufbewahrten Embryonen und Fötus nebst einigen Skeletten.

e) eine antiquarische Sammlung, die, da sie von Zeit zu Zeit bereichert wird, Raum und ordnende Hände verlangt;

und noch verschiedene Seltenheiten, die, gehörig zusammengestellt, dieses National-Institut einst zu Glanz und Würde erheben werden.

Maschinen- und Mineralien-Sammlungen befinden sich in dem kurf. Centralbüreau, auch bei den kurf. Bau- und Maschinenämtern.

Herbarien, Hofbibliotheken, kleinere Mineraliensammlungen, und andere dergleichen, findet man ebenfalls bei den dazu geeigneten kurfürstl. Aemtern, bei einigen Aerzten und Gelehrten, die man überall erfragen kann.

5) Sammlungen in der kurf. Residenz.

a) Die Schätze der schönen Kapelle.

Eine Skizze davon haben wir bereits in der I. Abthl. S. 165 mitgetheilt. Hier noch einiges Ausführlichere.

„So klein der Raum ist, den sie einnimmt, so groß sind die Kostbarkeiten, die sie in sich faßt. Sie bildet ein länglichtes Viereck, und empfängt ihr Licht Theils von der linken Seite durch 2 Fenster, Theils von Oben herab durch eine auf dem Gewölbe ruhende, und mit 8 Fenstern versehene ovale Kuppel. Die Fenster sind große krystallene Tafeln mit eingeschnittenen Blumen und eingeschmolzenen bunten Figuren. Der Fußboden ist mit Marmor, Antikgrün, Porphyr und Korallenstein ausgelegt; die Wände sind mit polirtem Gypse auf musivische Art so künstlich bedeckt, daß die Kenner einige Vorstellungen aus dem Leben Mariens in Hinsicht auf Architectur und Perspective für Meisterstücke halten; die Zwischenräume sind mit Blumenvasen von Achat, und den Brustbildern der 12 Apostel von vergoldetem Silber auf Lazurstein ausgefüllt. In der Mitte steht ein Altar von Ebenholz, woran sich mehr als anderthalb Centner Silber befinden. Das Altarblatt, Christus

am Kreutze, ist 3 Fuß hoch und 11 Zoll breit, von künstlich getriebener Arbeit; die Nebenfiguren sind biblische Vorstellungen von eben der Art. Auf diesem Altare stehen die 12 Apostel ganz aus Silber gegossen, Blumenkränze von Achat mit goldenen Handheben, mit Perlen, Smaragden und Rubinen geziert ꝛc. Wird das Mittelblatt durch eine im Verborgenen angebrachte Maschine abwärts getrieben, so zeigt sich ein kostbar gearbeiteter Tabernakel mit einer 4 Fuß hohen und 24 Pfund schweren silbernen Monstranze, im gothischen Geschmacke, mit vielen goldgeschmolzenen Figuren, und einer Menge Diamanten, Perlen, Rubinen, Smaragden ꝛc. Auf diesem Altare stehen auch 2 Leuchter nebst einem sehr schönen Kreutze aus Krystall geschnitten und in Gold gefaßt; die Figur des Heilandes ist ganz von Gold. Auf beiden Seiten stehen 2 kleinere Altäre, ebenfalls von Ebenholz und Silber, worin verschiedene Reliquien aufbewahrt werden, die alle in Gold gefaßt, und, man kann es ohne Uebertreibung sagen, mit mehreren Tausenden oriental. Perlen bedeckt sind. Wenn man eine Art von Schemmel weghebt, so öffnet sich der untere Theil des Altars mit 2 Flügelthüren von Ebenholz, worauf sich 2 viereckichte, 14 Zoll hohe und 1 Fuß breite silberne Platten, Mariä Opferung und Reinigung vorstellend, von getriebener Arbeit in Silber befinden. In dieser Oeffnung steht ein Sarg von Ebenholz und sehr künstlich gearbeiteten Krystallplatten, worin verschiedene Heiligthümer aufbewahrt werden; das Ganze ist mit geschnittenen Steinen, und — sonderbar genug, mit Vorstellungen aus der Mythologie, z. B. Ledens Schwan — Perlen, Rubinen, Smaragden und Diamanten verziert, und von einem außerordentlichen Werthe. Dasselbige gilt auch von dem Kasten unter dem Nebenaltar auf der Epistel-Seite; die 2 Flügelthüren stellen Mariä Vermählung und Heimsuchung vor; der Kasten selbst ruht auf 16 kry-

stallenen Säulen; die Kapitelle und untere Fassung sind von geschmolzenem Golde, die Verzierungen von Perlen, Smaragden, und einer Menge Antiken. Man nennt diese 2 Kästen die Albertinischen, nähmlich vom Herzog Albert V.

Die an der linken Seite angebrachte Orgel ist auf die sonderbarste Art zusammengesetzt: sie zählt 25 Pfeifen von Silber, 26 Claves mit Perlmutter belegt, und in vergoldetes Silber gefaßt. Auf mehreren ovalen Platten von Elfenbein sieht man musizirende Engel, auf andern erscheinen Affen in der nähmlichen Beschäftigung. Uebrigens ist der ganze Kasten auf allen Seiten reich mit geschmolzenen Goldplättchen-Röslein, großen oder kleineren Platten von Achat, Chalcedon, Carniol, Lazurstein ꝛc. geschmückt.

In dem Kasten bei dem Eingange zur linken ist besonders merkwürdig eine Maria mit dem Kinde auf dem Schoße, und ein Christus am Kreutze; beide Vorstellungen sind von Wachse, und angeblich von der Meisterstand des Michel Angelo Bonarotti. *)

Hier hängt auch das ganz goldene, 4 Zoll hohe Altärchen der unglücklichen Königin Maria Stuart mit sieben Vorstellungen aus der Geschichte Jesu, und der Unterschrift:

Exilii Comes et Carceris imago
Haec Mariae Stuardae Scot. Reg.
Fuit, fuisset et Caedis, si vixisset.

In jenem zur rechten stehet nebst andern Merkwürdigkeiten ein über 3 Fuß hohes, monstranzenförmiges Gefäß,

*) Auch Dan. Neuberger, ein großer Künstler in Wachsarbeiten, lebte zu den Zeiten des Kurf. Ferdinand Maria.

durchaus mit guten Steinen und Perlen besetzt. In der ovalen Fassung, welche von vorne sowohl als rückwärts mit 12 Antiken geziert ist, befinden sich 2 Miguaturgemählde nach Hans v. Achen, die Geburt und Grablegung Christi vorstellend. Der Künstler wird hierbei lange verweilen. Auf beiden erscheint die Jahrzahl 1552 mit dem Monogramm L. W. F.

Der im Schoße seiner Mutter liegende Christus ist aus Einem Korallstücke, und ein Geschenk des Papstes Pius VI. an den Kurfürsten Karl Theodor; daneben steht ein Krutzifirus aus preußischem und orientalischem Bernstein von Sr. jetzt regier. kurf. Durchl.

In dem Schranke der Orgel gegenüber hangen 2 Tafeln, Christus am Kreutze, und seine Mutter in der Verherrlichung vorstellend, von großem Werthe; sie sind basrelief in Gold, von einer Meisterhand gearbeitet. Auch befindet sich daselbst eine sich öffnende Kugel von Buchsbaum: die eine Hälfte stellt die Kreutzziehung, und die andere die Kreutzigung selbst vor. Das Ganze ist mit einer außerordentlichen Geduld und Feinheit gearbeitet. Je länger man die einzelnen Theile mit einem Vergrößerungsglase betrachtet, desto mehr wächst das Erstaunen über die Geschicklichkeit des Künstlers, Hier. Faber, eines Mönchs aus Messina, und man findet die Angabe nicht übertrieben, daß er 18 Jahre darauf verwendet habe. Mehrere in Gold geschmolzene, und mit verschiedenen Juwelen besetzte Kästchen, deren hier sehr viele vorhanden sind, haben nicht bloß einen materiellen, da das Gold oft mehrere Pfund beträgt; sondern in Hinsicht auf Kunst einen doppelten Werth. Der Geschmack, auf diese Art zu arbeiten, war schon unter Albert V. herrschend, und erhielt sich bis auf seinen Enkel Max. I. Die aus diesen Zeiten auf uns gekommenen Arbeiten liefern den schönen Beweis, wie

sehr die Künste schon in der Mitte des 16ten Jahrhunderts in Baiern blühten, und welche Kosten die damahls regirenden Herzoge auf Dinge dieser Art zu verwenden pflegten.

Weiter wird noch eine Goldplatte, die Kreutzigung mit mehreren farbigen Personen, alle von Gold, vorstellend, gezeigt, ganz im Geschmacke des Mittelalters. Die griechische Aufschrift, worüber sich schon so viele Ungriechen den Kopf zerbrochen haben, ist folgende:

Ueber dem Kreutze

IC̄ XC̄

Ἡ CTAY	P̄ C IC *)

ΙΔΕ, Ὁ ΥΙΟC COΥ
(Sieh, dein Sohn!)

ΙΔΟΥ Ἡ ΜΗΡ COΥ
(Sieh, deine Mutter!)

Ueberhaupt zählt man diese schöne Kapelle unter die ersten Seltenheiten von Deutschland.

b) Die

*) Jesos Christos. Auf beiden Seiten Η Σταυρωσις, die Kreutzigung.

b) Die Schatzkamer.

Der Eintritt in diese ist durch eine reich vergoldete Familien-Gallerie, worin die Porträte der Fürsten und Fürstinnen aus dem Hause Wittelsbach — größten Theils von Demaree's Hand — aufbewahrt werden; man nennt sie daher auch den Stammbaum. Was die alten Herzoge und Kurfürsten, so wie ihre Gemahlinnen, nur immer Kostbares an Perlen, Edelgesteinen und seltenen Gefässen hatten, wurde hier hinterlegt, und der Nachwelt zur Schau aufbewahrt. Jedem Fremden steht der Zutritt offen: dabei ist aber die Einrichtung getroffen, daß alles genau und mit Muße besehen, und doch nicht das Geringste berührt werden kann. Nur in Gegenwart des Schatzmeisters, Schatzdieners und einer Wache wird das Schatzgewölbe geöffnet.

In dem mittlern Glaskasten ist eigentlich der Haus-Fideicommißschmuck aufbewahrt. Es sind mehrere vollständige Garnituren vorhanden — von ganz weißen, blauen, gelben und rosenfarbigen Brillanten, dann von Rubin, Smaragd, Saphir ꝛc.; außer dem großen Rubin in der rothen, und dem vorzüglich schönen Smaragd in der grünen Garnitur, erhält und verdient die Bewunderung eines jeden Fremden der bekannte blaue Brillant in dem zur weißen Garnitur gehörigen goldenen Vließorden; er ist à jour gefaßt, zeigt, gegen die Sonne gehalten, das schönste Himmelblau, hat eine durchaus regelmäßige und gleiche Form, und wiegt 36 Karat oder 144 Grains. Es ist kein Kenner, der ihn wegen dieser seltenen Eigenschaften nicht unter die ersten Brillanten in Europa setzt.

Die vielen und großen orientalischen Perlen, wovon sich einige Birnperlen durch ihre Gleichheit besonders auszeichnen, haben einen außerordentlichen Werth, und zwangen schon manchem Fremden das Geständniß ab, so viele

und schöne Perlen noch nie auf Einem Platze beisammen gesehen zu haben. Als eine ganz besondere Seltenheit verdient hier angeführt zu werden die sogenannte pfälzische Perle, welche von Natur aus halb schwarz und halb weiß, folglich einzig in ihrer Art ist. Nicht minder merkwürdig für den Fremden sind die schönen baierischen Perlen, die den orientalischen an Wasser und Glanz zwar nachstehen; sie aber an Größe übertreffen.

Auch steht in diesem Schranke eine Statue des heiligen Georg zu Pferde mit dem Lindwurm; der Ritter ist ganz von Gold, das Pferd von Achat, die Decke von geschmolzenem Gold, der Drache von Jaspis, und das Ganze mit Diamanten, Rubinen, Smaragden und Perlen besetzt.

In dem Kasten zur linken werden nebst einem ganz mit Perlen bedeckten Gebethbuche, 2 großen Schaalen von Majolika, aus der Schule von Raphael, einem sehr schön emaillirten Thee-Service, einem in Gold gefaßten Nautilus von besonderer Größe, einer silber-vergoldeten Schüssel mit getriebener Arbeit ꝛc., seit Kurzem die zwei Original-Kronen von Kaiser Heinrich dem Heiligen und seiner Gemahlinn Kunegunde aufbewahrt, welche mit kostbaren und schön geschnittenen Steinen geziert sind.

In jenem zur rechten ist, außer einigen in vergoldetem Silber schön gearbeiteten Pokalen, einer großen Tasse von Elfenbein ꝛc., vorzüglich bemerkenswerth ein Original-Götzenbild von Heliotrop, mit Smaragden besetzt, in Gold gefaßt, und von einer besonderen Größe.

Der vierte Kasten enthält eine sowohl für den Künstler als für den Mineralogen äußerst schätzbare Sammlung von verschiedenen Gefässen aus Achat, Jaspis, Onix, Chalzedon, Serpentinstein, Chrysoprase, versteinertem Holz ꝛc. Die meisten sind entweder in Gold gefaßt, mit Perlen geziert,

oder mit Antiken besetzt. Ihre schönen Formen, nach guten alten Mustern gewählt, beweisen, daß sie aus einem für Künste blühenden Zeitalter sind; auf vielen finden sich die Buchstaben A. D., Albertus Dux, welcher Herzog im Jahre 1551 diese kostbare Sammlung eigentlich anfieng. Eine noch ungefaßte, 9 Zoll lange und 6 Zoll breite Tasse von Onix gehört unter die größten dieser Art.

In dem 5ten Schranke befinden sich lauter Gefässe von Bergkristall, worunter einige wegen ihrer besonderen Größe und kostbaren Einfassung einen Werth von mehreren tausend Gulden haben.

Ein ganzes Grottenwerk von Sandperlen, verschiedene, sehr künstlich gearbeite Gefässe von Elfenbein, Rhinozeroshorn und Bernstein ꝛc.; ein Schachspiel, wovon das Brett mit Schildkröte und Perlmutter eingelegt ist, die Figuren aber aus geschmolzenem Golde sind; ein ovaler Onix, mit dem sehr ähnlichen Porträt des Kurfürsten Max Emanuel; die Bildnisse der östreichischen Kaiser von Maximilian I. bis auf Leopod I. auf Meerschnecken ꝛc., sind lauter Gegenstände, welche der Aufmerksamkeit eines Kenners in dem 6ten Kasten nicht entgehen werden.

In dem 7ten befindet sich eine vollständige Toilette von Email, einst zum Gebrauche der Kaiserinn Amalie; ein schöner Christus von Perlmutter am Kreutze mit Carniol und einem großen Smaragd; ein Marschallstab mit Antiken besetzt; eine große silber-vergoldete Taufschüssel nebst dazu gehöriger Kanne; und endlich die Hauskronen von Kaiser Karl VII. und seiner Gemahlinn nebst Reichsapfel und Scepter. Hier hängt auch seit einiger Zeit das Schwert von dem Herzogthum Franken.

In dem letzten endlich sind einige Gefässe von sehr schönem Rubinglase, mehrere Ordensketten für die Hubertis-

Ritter, und dann eine vollständige Toilette von Lapis Lazuli, einst das Eigenthum der Kaiserstochter und Kaiserinn Josepha.

Was aber alle diese Kostbarkeiten und Seltenheiten weit übertrifft, und für den Kenner und Kunstliebhaber ungleich mehr Werth hat, ist das schöne und in seiner Art einzige Monument, welches Kurfürst Karl Theodor von seiner zweiten Römer Reise mit sich brachte, und Anfangs in der Bilder-Gallerie, dann aber in der Schatzkamer aufstellen ließ, nähmlich die Trajanische Säule, d. i. ein getreues und vollkommen genaues Modell jener berühmten Säule, welche zu Rom auf dem sogenannten Trajans-Platze steht, und unter allen Denkmählern des Alterthums noch das besterhaltene ist. Der Senat ließ dieses erstaunenswürdige Monument dem allgeliebten Kaiser im Nahmen des Römischen Volkes durch den Griechen Apollodor von Athen errichten, und bewies dadurch der Nachwelt, daß die Nation wahrhaft groß war. Die Säule ist ungefähr 128 Fuß hoch; sie hat 45 Fenster, und die Wendeltreppe zählt 185 Stufen. Die darauf befindlichen Figuren, deren man über 6000 zählt, messen etwas über 4 Fuß, und wurden sämmtlich auf Kosten König Ludwigs XIV. in Gyps abgeformt. Wer sich die Mühe nimmt, sagt Winkelmann, diese Gypsabdrücke in der Nähe zu untersuchen, wird über die außerordentliche Verschiedenheit so vieler Menschenphysiognomien in Erstaunen gerathen. Die Thaten des Kaisers, vorzüglich im Kriege gegen die Dazier, seine Schlachten, die Uebergänge über die Flüsse, Opfer, Prozessionen, Triumphe, Kriegsmaschinen, Gefässe aller Art ꝛc. — alles ist hier mit gleichviel Kunst und Wahrheit dargestellt. Wer immer über altes Costum, Kriegsgeräthe, Bewaffnung und Kleidung der Römer Soldaten, Bauart ihrer Schiffe, Gezelte ꝛc. sich belehren will, findet hier über alles vollkommenen

Aufschluß. Die Statue des Kaisers war von vergoldetem Bronze, und 18 Fuß hoch. Sie stand ganz oben auf der Säule, und war noch im 16ten Jahrhundert sichtbar, ohne daß man jetzt weiß, wo sie hingekommen ist.*) Da Trajan auf seiner Rückreise aus Arabien nach Rom zu Selinunt in Cilizien starb, ließ seine Gattinn, Plotine, die Asche des verbrannten Körpers in eine goldene Urne sammeln, und die linke Seite obiger Statue damit zieren. Auf diese Art war Trajan der erste römische Kaiser, der sein Grab in der Stadt hatte.

Dieses große und unschätzbare Monument getreu und genau zu kopiren unternahm der berühmte römische Goldschmied Ludovicus Valadier — sonst gewöhnlich Ludovigi genannt — kam auch damit im Jahre 1780, nachdem er 20 Jahre daran gearbeitet hatte, glücklich zu Stande. Die Säule steht auf einem 3 Fuß hohen Postament von karrarischem Marmor und Granit; sie selbst ist ungefähr 6 Fuß hoch; der Grund ist ganz mit Lapis Lazuli bedeckt, und die Figuren sind von vergoldetem Silber. Sie wurden den in der französischen Akademie zu Rom aufbewahrten Gypsmodellen genau nachgebildet, so, daß nicht das Geringste dabei vergessen ward. Die Säule hat eben so viele Theile, die sich alle auseinander legen lassen, wie das Original: die Schneckenstiege läuft von unten bis oben, und, was sie vorzüglich schätzbar macht, ist, daß man das Ganze gleichsam mit Einem Blicke übersehen und die Krümmungen der Linie ohne Mühe verfolgen kann, welches natürlich bei dem Originale nicht der Fall ist.

---

*) Nun steht der heil. Petrus darauf, so wie auf der Antoninischen der heil. Paulus.

Diese Säule ist vielleicht das Merkwürdigste, was in dem 18ten Jahrhundert gemacht worden ist, und man ist mit sich selbst unschlüßig zu entscheiden, wer von beiden größer wäre: die Nation, die solch ein Monument setzen ließ, oder der Privatmann, der es zu kopiren die Kühnheit hatte.*) Doch darf zur Ehre unserer Nation nicht vergessen werden, daß vermuthlich ein Deutscher an dieser Arbeit großen Antheil hatte; denn es findet sich an irgend einem Theile der Säule eingegraben: *Bartholomaeus Hecker* 1774, ein Nahme, der offenbar deutschen Ursprunges ist.

Auf dem Piedestal steht folgende Aufschrift:

Carolus Theodorus
Absens Patriae Memor
Bojariae Suae DD.
MDCCLXXXIII.

c) Das Münzkabinet.

An die Zimmer des akademischen physikalischen Apparats in der Neuhauser Gasse reihen sich rückwärts noch 3 andere, worin bisher die kurf. Münzsammlung aufbewahrt wurde. Herz. Albert V. legte hierzu den Grund, und ließ nach dem damahls herrschenden Geschmacke vorzüglich antike Münzen mit großen Kosten sammeln, wobei man freilich mehr auf die Materie, als auf die Aechtheit der Münze selbst Rücksicht nahm. Um diesen Goldschatz, sowohl griechischer als römischer Münzen, würdig aufzubewahren, ließ Max. I. im J. 1624 ein

*) Der nähmliche Künstler verfertigte auch noch einen silbernen Aufsatz, der einen römischen Circus vorstellte, wobei ihm der noch vollkommen gut erhaltene Circus des Caracalla zum Muster diente.

eigenes Kästchen von Elfenbein, mit Lapis Lazuli eingelegt, verfertigen, welches en bas-relief so künstlich gearbeitet ist, daß Bianconi in seinen Briefen über einige Merkwürdigkeiten der Stadt München an den Marchese Filippo Hercolani schreibt: er hätte von der Art nie etwas Schöneres in seinem Leben gesehen. Man sammelte zwar auch moderne Münzen, aber meistentheils päpstliche, und vergaß dabei sogar der vaterländischen. Karl Albert ließ noch als Kurfürst eine 1½ Fuß hohe Tafel mit verschiedenen Figuren von vergoldetem Bronze, mit Säulen von Amethyst ꝛc. verfertigen, worauf sich die Brustbilder aller seiner Regirungsvorfahren in Baiern, von dem ersten Agilolfingischen Herzoge angefangen, bis auf ihn einschließlich befinden. Sie sind alle einwärts in Saphir geschnitten, und 63 an der Zahl: aus den Agilolfingern sind es 15, — freilich noch nach unberichtigten genealogischen Tabellen — von Theodo I. nähmlich bis auf Tassilo II.; von Karl dem Großen bis auf Heinrich den Löwen werden 30 gezählt, und endlich von Otto III. bis auf Karl Albert 18, worunter auch Sigismund, Herzogs Albert III. zweitgebohrner Sohn, erscheint. Ueber diesen Portraits befindet sich das kurbaierische Wäppen in einen großen Saphir geschnitten mit dem Reichsapfel in der Mitte, worunter die Aufschrift angebracht ist:

Hoc genus Electum.

An dem Fuße der Tafel liegen 2 Löwen von Bronze, welche mit den Klauen eine schwarze Platte halten, worauf folgende Verse stehen:

En Domus Electrix! Cui Magnus Carolus Auctor,
Ista tibi semper, Roma! fidelis erat.
Carolus Alter adest, Huis Magnus clamat ab astris:
Sis Fortis! Caelo fide! eris Alter Ego.

Bei dem Antritte der Regirung des Kurfürsten Karl Theodor wurde das Mannheimer Münzkabinet mit dem baierischen vereiniget, und es entstand dadurch eine beträchtliche Sammlung sowohl moderner als antiker Münzen, die von jedem Kenner gesehen zu werden verdient. Ganz besonders merkwürdig aber ist jene zahlreiche Sammlung geschnittener Steine, welche Karl Theodor mit großen Kosten im Auslande sammeln ließ, und noch in den letzten Jahren seiner Regirung mit einigen seltenen Stücken vermehrte.

d) Der Antiquitätensahl.

Hiervon ist in der I. Abthl. S. 171 eine ausführliche Beschreibung mitgetheilt, worauf wir also zurückweisen.

6) Archive.

Kurfürstliche zählt man 3: das geh. Hausarchiv, das geh. Staatsarchiv, welche beide in der kurf. Residenz sich befinden, und deren Inhalt schon durch ihre Benennung bezeichnet ist, und das geh. Landesarchiv der kurpfalzbaierischen Erbstaaten im alten Hofe, welches vermöge kurf. Reskripts vom 28. März 1800 unter unmittelbarer Aufsicht des Ministerialdepartements der auswärtigen Geschäfte die archivalischen Urkunden von ganz Baiern, der Oberpfalz, dem Herzogthum Neuburg und von Sulzbach verwahrt. Zum Behufe der Geschichtschreiber besitzt vorzüglich letzteres die vornehmsten Urkundensammlungen, welche alle so gut

geordnet sind, daß man von jeder wichtigen Epoche die nöthigen Faszikel erhalten kann.

Außer diesen drei sind noch das städtische, und landschaftliche Archiv vortrefflich bestellt, und mit den ihre Fächer betreffenden historischen Documenten, soviel der erst später rege gewordene Sammlungsfleiß vermochte, zahlreich versehen.

7) Die kurf. Gemähldegalerie.

Sie nimmt ein länglichtes Viereck außerhalb des Schwabinger Thores ein, das über dem nördlichen Gange des Hofgartens von Karl Theodor im J. 1779 in Einem Stockwerke erbauet worden ist. Sie wird gewöhnlich die Bildergalerie genannt. Dieses Gebäude ist auf beiden Seiten von Außen nach der ganzen Länge mit allegorischen und historischen Frescogemählden von guten Meistern geziert. Die Galerie selbst wurde im Jahre 1783 eröffnet, und war Anfangs nach den Mahlerschulen gereihet.

Von Herz. Albert V. ist der Grund zu dieser Sammlung gelegt worden. Er und sein Nachfolger Wilhelm V., und nach ihnen die Kurfürsten Max. I. und Ferdinand Maria sammelten sehr fleißig, und brachten die seltensten Meisterstücke zusammen. Maximilian II., welcher das schöne Schloß Schleißheim von Grund erbaute, wandte beträchtliche Summen auf, um es, besonders mit

niederländischen Kunst-Gemählden zu bereichern. Kaiser Karl VII. und Maximilian III. setzten diese Sammlung mit leidenschaftlichem Eifer fort, und stellten sehr ansehnliche Galerien in der hiesigen Residenz sowohl, als zu Nimphenburg auf. Karl Theodor sammelte sie in einen eigenen Tempel.

Das Gebäude selbst besteht aus 6 geräumigen und von oben herab beleuchteten Zimmern nebst einem Sahl in ihrer Mitte.

Aus dem hiesigen Residenzgebäude sowohl als den Schlössern zu Schleißheim und Nimphenburg wurden die besten Stücke auserlesen, und hier zusammengebracht. Den ehemahligen Reichthum der Schleißheimer Galerie, die auch jetzt noch zu einer zweiten Gemähldesammlung bestimmt ist, hat Hr. Hofkamerrath, Hofmahler und Vicedirector Jak. Dorner im J. 1775 beschrieben, und davon 1050 Stücke ausgezeichnet. Die kostbarsten und seltensten davon sind nun hierher gewandert.

Flüchtige Beschreibungen dieser prächtigen Sammlung findet man mehrere: allein sie sprechen ihren Werth auch nur flüchtig aus, und berechtigen zu dem Wunsche, daß das durch eine öffentliche Anzeige vom 10. April 1794 von Seite der kurf. Galerie-Direction bekannt gemachte Versprechen, einen vollständigen und zweckmäßigen Gemähldekatalog herauszugeben, bald in Erfüllung gehen möge.

Der Besuch dieser kostbaren Sammlung ist Kennern und Standespersonen täglich frei gegeben.

Sie steht unter Hrn. Christian Manlich, Hofkamerrath und Director aller Galerien, Cabinete, Zeichnungsschulen und Kupferstichsammlungen. Der berühmte Hr. Hofmahler und Hofkamerrath Jak. Dorner ist Vicedirector, Hr. Johann Georg Dillis Inspector. Die Untergeordneten sind ein Aufseher, 2 Galeriediener und einige Gehülfen.

Der regirende Kurfürst befahl die vorzüglichsten Gemählde aus den aufgehobenen Klöstern und Kirchen, und die Zweibrücker und Mannheimer Galerien damit zu vereinigen, so daß die Zahl der hier aufgestellten Gemählde schon an 3000 gestiegen ist.

Herr Director Manlich hat der ehemahligen Einrichtung der Zimmer nach Schulen die Stellung nach ästhetischen Grundsätzen vorgezogen, und die Gemählde so gereihet, daß ihr Werth stufenweise steigt, und der letzte Sahl den höchsten Reichthum der Kunst in sich vereiniget.

Mit dieser Galerie ist eine Kupferstichsammlung mit Einschluß von mehr als 2000 Originalzeichnungen nach Ordnung der Schulen verbunden. Der Kupferstiche selbst sind mehr als 100,000. Hierbei befinden sich noch andere Arten von Mahlerei, Mignatur- Email- Musiv- Glas- und

encaustische Gemählde, nebst Statuen von Elfenbein, Holz, Bronze ꝛc. aus den Händen der besten Meister.

Hr. Director Manlich hat hier auch eine Zeichnungsschule errichtet, worin die Schüler auf die höchsten Muster der Kunst, und den höheren Styl des Großen und Erhabenen aufmerksam gemacht werden.

Es bestand hier noch vor einigen Jahren eine Mahler-Akademie, welche nach der Natur und nach ausgezeichneten Mustern mahlte, und sich in eigenen Erfindungen, so wie in Kupferstichen, bildete. Der damahlige Director der Gemählde-Galerie und berühmte Hofmahler Hr. Hofkamerrath Jak. Dorner hatte 1788 und 1789 öffentliche Kunstausstellungen veranstaltet, welche mit den Hoffnungen, wozu die heranwachsende Künstler-Generation berechtigte, bekannt machte, und großen Beifall einärndtete. (Sieh Westenr. Beiträge III. B. S. 410 ffl.) Nach und nach ist dieses schöne Institut ganz eingegangen.

Karl Theodor hatte eine Summe von 16,000 fl. für Aufmunterung der Künste bestimmt. Allein diese Summe gieng in Pensionen und Gehalten herangereifter, zum Theile überreifer Künstler auf, und die Ausstellungen unterblieben. Unter der jetzigen Regirung werden die Künstlerarbeiten wie-

der ausgestellt, und die besten Stücke von dem Kurfürsten abgenommen und bezahlt.

Eine sehr zweckmäßige Bauschule, worin in allen Arbeiten von Architectonik Unterricht gegeben, und auch zu practischen Arbeiten angeleitet wurde, ist seit dem Tode des Hofarchitecten Lespilliez eingegangen.

Uebrigens sind eine in der I. Abthl. beschriebene Galerie in der kurf. Residenz, die Galerien zu Nimphenburg und besonders zu Schleißheim immer noch sehr sehenswürdig. Eine ausgesuchte Privatsammlung von köstlichen Gemählden, besonders von mehr als 200 Porträts von baierischen Gelehrten, findet man in der Wohnung des Hrn. Prof. und Buchhändlers Joh. B. Strobel, welche die Erwartung der Kenner übertrifft.

Hier wohnende Schriftsteller.

Es ist hier die Rede nicht von Gelehrten überhaupt, wovon ein jeder Stand mehrere, sehr würdige zählt; sondern nur von denjenigen aus dem Stande der Gelehrten, welche ihre Kenntnisse durch gedruckte Schriften entweder zum Nutzen, oder Vergnügen (beide Zwecke verdienen Achtung im gesellschaftlichen Leben) öffentlich beurkundet, und dadurch die Früchte ihres Geistes für fremdes Urtheil und allgemeinen Genuß aufgestellt haben.

Ein vollständiges Verzeichniß ihrer Schriften liegt außer dem Plane dieses Werkes (dafür hat das sehr ausführliche Lexicon der baierischen Gelehrten aus dem 18ten Jahrhundert des Hrn. Oberschulcommissärs und akademischen Mitgliedes Clemens Baader zu jedermanns Genüge gesorgt, wovon wir bereits 2 Abtheilungen erhalten haben, und dessen schleunige Fortsetzung und Vollendung uns versprochen ist). Wir beschränken uns hier auf eine weder mit Urtheil, noch Würdigung begleitete Reihe ihrer Nahmen. Ueber die meisten haben

ohnehin schon die litterarischen Tribunale abgesprochen. Da Amtslitteratur nicht für das Forum der Publizität geeignet ist, so kann auch derselben hier keine Ehren-Erwähnung gemacht werden.

Die hier wohnenden Schriftsteller, die, außer dem Incognito der Anonymität, ihre Nahmen bekannt werden ließen, sind, so ferne sie unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen sind, folgende:

Aretin, Christ. Freih. v., Oberbibliothekar.
Babo, Jos. Marius, Rath und Theater-Commissär.
Baader, Clem., Oberschul-Commissär.
Baader, Fr. X., L. Dir. Rath und am Central-Büreau.
Baader, Jos., L. Dir. Rath und Maschinen-Director.
Badhauser, Corb., Prof. und Sekretär der L. Direction.
Baumgartner, Anton, Polizei-Director.
Bermüller, Wolfg., L. Dir. Rath der 2ten Deput. 2ten Section.
Besnard, F. Jos., geh. Rath, Leib- und Protomedicus ꝛc.
Burgholzer, Jos., Registr. der Landesdirect.
Caspar, Fr. X. v., Regirungsrath.
Dätzl, Anton, Director der Forstschule (jetzt zu Weihenstephan bei Freising).
Delling, J. N. v., Hofgerichtsrath.

Ditterich, Franz Georg v., ehemahl. Ober-Landes-Reg. Rath.
Dufresne, Jos. Mar. v., geistl. Rath.
Flurl, Matth., Director der L. Direction und am Central-Büreau.
Gemünden, Peter v., Prof. der Milit. Akad.
Graff, Joh. B., Medicinalrath.
Grünberger, Georg, L. Dir. Rath.
Häberl, Fr. X., Medicinalrath.
Hardt, Ign., Unterbibliothekar.
Hazzi, Jos., L. Dir. Rath.
Hellersberg, Carl v., L. Dir. Rath, jetzt Universitäts-Professor zu Landshut.
Hillesheim, v.
Hübner, Lor., geistl. Rath.
Huth, Phil. Jak. v., geistl. Rath.
Jais, Carl, Prediger zu u. l. Frau.
Imhof, Max., Professor.
Kirmayr, Jos., freiresignirter Dechant zu Freising.
Krenner, Joh. N. v., geh. Rath und Refer.
Krenner, Fr. Paul v., geh. Referendär.
Lamprecht, National-Schauspieler.
Lechner, Mich., Rector des Gymnasiums.
Lipowski, Fel. Jos., L. Dir. Rath.
Löwenthal, Fel. Freih. v., geh. Rath und Referendär.
Mann, Karl Christ., Edler v., oberster Justiz-Rath.

Mayr,

Mayr, Jos., geistl. Rath und Prof. der Pagerie.
Morawitzki, Se. Exc. Theodor Xgraf Topor, dirigir. Minister der geistl. Angelegenheiten.
Nömer, Andr., Professor.
Obernberg, Jos. edler v., L. Dir. Rath.
Oeggl, Joh. Georg, Medicinalrath.
Pallhausen, Vincenz edler v., geh. Staats-Archivar.
Petzl, Jos., Johanniter-Ordens-Commenthur zu Altötting.
Pösel, Jos., Landbienenmeister.
Prändl, Joh. Georg, Professor.
Rheinwald, Joh. Ludw., geh. Legationsrath.
Ribaupierre, Carl Roger v., Major.
Riedl, Adrian v., Strassen- und Wasserbau-Dir. und Oberst des Generalstabes.
Rittershausen, C. edler v.
Salat, Jak., Professor.
Sambuga, Jos. Anton, geistl. Rath und Religionslehrer des Kurprinzen.
Schenk, Joh. Heinr., geh. Referendär.
Schiegg, Ulrich, Hofastronom.
Schmidt, Frid., Cabinetsprediger der Frau Kurfürstinn Durchl.
Schubauer, Lukas, Medicinalrath.
Schubauer, Joachim, Schuldirectionsrath.
Seybold, Joh. Georg, Landesdirectionsrath.
Speckner, Frid. Aug. edler v., Hofgerichtsadvokat.

Spreti, Sigism., Reichsgraf v., Exc. ꝛc.
Steiner, Joh. Mich., Schuldirectionsrath.
Stichaner, Jos. edler v., geh. Referendär.
Strobel, Joh. B., Prof. und Buchhändler.
Sutner, Joh. Georg v., Stadtrath.
Vacchieri, Carl Albr. edler v., Hofgerichts-Kanzler.
Utzschneider, geh. Referendär.
Weichselbaumer, Matth., Inspector der Feiertagsschule.
Weiler, Cajetan, Rector des Lyceums.
Weinzierl, Fr. X., Professor.
Westenrieder, Lor., geistl. Rath.
Wißmayr, Jos., Schuldirectionsrath.
Zentner, Georg Frid. v., geh. Rath und Referendär.

Hier wohnende Künstler.

Hier ist die Rede allein von schönen Künsten: denn wer würde, ohne den Neid zu reitzen, jeden Künstler in seinem Fache, z. B. Töpfer, Schlosser, Tischler, Schneidermeister, Schuhmacher ꝛc. nahmhaft machen können? Insgemein sind die gesuchtesten auch die besten, und München hat in mehreren Fächern der Industrie einige dieser Ausgezeichneten, denen mehr um guten Erwerb, als um den Ruhm, den Schriftsteller spenden, zu thun ist.

Im Fache der schönen Künste sind hier berühmt:

1) Bildhauer: Rom. Ant. Booß, Eberhard Kirchmayr, Muxl, und Schwanthaler.

2) Edelgesteinschneider: Jos. Kastner.

3) Klavier- und Orgelbauer: Dülken, Bothe.

4) Kupferstecher: Ernst Heß, Mich. Mettenleiter.

5) Mahler: Joh. Georg Dillis, Gallerie-Inspector, Jak. Dorner, Galerie-Vicedirector, Heinrich und Carl Egell, Joh. Georg Ettlinger, Franz Regis Götz, Joseph Hauber, Joh. B. Höchle, Moriz Kellerhofen, Jos. Kaltner, Kaspar Klotz, Franz und Wilhelm Kobell, Joh. Schillinger, Andreas Seidl, Barthol. Weiß, Franz X. Welde, Cirill v. Caspari, Angel. Quaglio, Jos. Wagenbauer, Joh. Waarenberger.

6) Mechaniker: Karl Reichenbach Hauptmann, und Sohn Oberlieut., zugleich Stückbohrermeister.

7) Modelstecher: Milchram.

8) Theaterarchitekt: Lor. v. Quaglio.

9) Steindrucker: Sennefelder und Comp.

10) Stukkatorer: Fr. X. Feichtmayr.

Dieses Verzeichniß könnte leicht vermehret werden, wenn wir jedes aufkeimende Talent, jeden heranreifenden Künstler nahmentlich aufführen wollten. Ihr Ruhm wird mit der Zahl ihrer Werke steigen, und der folgende Topograph ihn nicht übersehen. *)

*) Hr. Oberschulcommissär Cl. Baader arbeitet wirklich an einem baierischen Künstler-Lexicon, das ein Seitenstück zu dem von ihm unternommenen Schriftsteller-Lexicon werden soll.

Polizeiliche Verfassung.

Wir fassen hier alles zusammen, was auf das politische Zusammenleben der Städter mittel- oder unmittelbaren Einfluß hat.

Die Sorge für alles, was eine bürgerliche Gesellschaft für ihre äußeren Bedürfnisse und Gemächlichkeiten fordern kann, ist der Aufsicht der Polizei anvertraut. Ihre oberste Leitung ist hier in die Hände der Landesdirection, als Oberpolizei-Directoriums, niedergelegt. Diese tritt überall mittelbar, und durch ihren untergeordneten Beamten, den Polizei-Director, unmittelbar auf, und bewacht, wo die Landesjustiz, welche peinliche Verbrechen zu behandeln hat, ihre Richter-Gewalt über Gut und Leben beschränkt, die milderen Gesetze der gesellschaftlichen Ordnung.*)

*) Die Polizei-Anstalten dieser Hauptstadt sind seit dem ältesten Vitzdomamte nach und nach in mehrere Hände gekommen. Mehrere Jahrhunderte hindurch waren sie ausschließlich in den Händen des bürgerlichen

Wir theilen das ganze Feld der polizeilichen Aufsicht in ihre Gebiethe, und, ob wir gleich wissen, daß es unter den Polizeigelehrten Ton geworden ist, ihren Wirkungskreis in eine Menge Aufschriften und Unterabtheilungen zu spalten, so glauben wir doch, das Ganze der Polizei in folgende 6 Fächer zusammenfassen zu können, unter welche sich jeder einzelne Zweig reihen läßt:

Magistrats und des Stadtrichters, bis die hofgerichtliche Epoche begann, welche, mit dem Auftrage der Regirung bekleidet, verschiedene Gegenstände sich aneignete. Unter Karl Theodor hat die Oberlandesdirection ihren Einfluß vergrößert, bis Graf v. Rumford das Geschäft einer unabhängigen Polizeidirection, in Gesellschaft der 3 Oberpolizeicommissäre Babo, Baumgartner und Lipowski, ergriff. Im J. 1792 den 24sten Mai wurde eine eigene Polizei-Oberdirection errichtet, deren Vorstand der damahlige Oberlandes Regirungs-Vicepräsident J. M. Reichsfreiherr von Weichs war, dem der Stadtkommandant, und die beiden Hof- und Stadtoberrichter als Commissarien beigegeben waren. Ihre Sitzungen wurden in dem ehemahl. Gräfl. v. Larosseeischen Hause eröffnet, wohin auch das Hof- und Stadt-Conscriptionsamt versetzt wurde. Mit dem Anbeginne der gegenwärtigen Regirung, als die General-Landesdirection organisirt war, kamen die Geschäfte der Polizei unter eine eigene Deputation derselben, als Oberpolizei-Directorium, und die unmittelbare Behandlung ward dem dermahligen Polizei-Director Baumgartner anvertraut, welche Ordnung der Dinge mit dem Unterschiede noch besteht, daß auch die städtischen Polizeigegenstände damit in nähere Verbindung gebracht sind. (Sieh neue magistratische Verfassung.)

a) Ernährungs-, b) Sittlichkeits-, c) Sicherheits-, d) Gesundheits-, e) Bequemlichkeits- und f) Besserungs-Anstalten.

Ernährungs-Anstalten.

Handlung und Gewerbe.

Die Zahl der hier befindlichen Gewerbe, so wie die verschiedenen Arten ihres Besitzes und der Gewerbsführung, sind bereits oben S. 214 angezeigt worden. Allein von den Fabriken und Manufacturen ist dort keine Erwähnung gethan. Da ihr Einfluß in das Commerzwesen ein besonderes Augenmerk verdient, so führen wir sie hier so ausführlich, als uns ihre Bedeutenheit bekannt geworden ist, unter ihren Firmen an.

Kurfürst Maximilian Emanuel, welchen der Gewerbsfleiß der Niederländer in Erstaunen setzte, kam mit dem brennenden Wunsche hierher zurück, auch seine Residenzstadt mit den Wundern ausländischer Industrie zu bereichern, und ließ sich keinen Aufwand gereuen, ähnliche Institute zu gründen (S. I. Abthl. S. 408). Allein der Erfolg entsprach überall nicht den glänzenden Erwartungen, und es bestätigte sich auch hier das alte Sprichwort: Nicht jedes Erdreich trägt alles.

Die vom Kurfürsten Emanuel im J. 1690 errichtete Hautelice-Tapeten-Manufactur hat unter allen die längste Dauer gehabt.

Der Kurfürst erkaufte zwei Häuser auf dem Rindermarkte von Nothhaft und Kandler, worauf 11,364 fl. Capital lagen, nahm in den J. 1691, 1692 und 1695 Kirchengelder auf, borgte von der Universität zu Ingolstadt im J. 1699, und fand noch im J. 1718 dergleichen Geldanleihen nothwendig, so daß erst 1720 die Fabrik in fertigen Zustand gedieh. Das Gebäude hat bis jetzt den Nahmen Fabrik behalten. Man verfertigte prächtige Tapeten für den Hof, wovon noch mehrere zu sehen, einige aber ganz antiquirt sind. Einige Meister dieser Fabrik, Jakob Santinier und Jos. Chedeville, hatten noch in spätteren Zeiten einen ausgezeichneten Ruhm. Jetzt ist die ganze Anstalt dahin, und die Mode hat auch hier ihre Macht behauptet. Was unter diesem Kurfürsten und seinen unmittelbaren Nachfolgern für Seidenfabrikation und Tabaksmanufactur geschah (wie die deshalb in den Jahren 1676, 1686, 1717 u. s. w. ergangenen vielen Verordnungen bezeugen, und wovon eine Skizze im kurf. Regirungsblatte vom J. 1801 geliefert ward), löste sich allmählich wieder auf, und gieng größten Theils aus den landesherrlichen in Privathände über.

Kurfürst Max. III., mit gleich regem Eifer für Industrie begeistert, errichtete im J. 1746, unter Leitung von 2 hiesigen Kaufleuten, Strauß und Sauer, eine Baumwollen-Manufactur im Lehel vor dem Isarthore, und führte ein sehr geräumiges Gebäude zwischen 2 Armen der Isar an einem breiten Anger auf. Gebäude und Manufactur bestehen noch unter dem Nahmen: Kurf. Privil. Kotton-Manufactur, und machen treffliche Geschäfte. Sie hat ihr Waarenlager auf dem Rindermarkte im sogenannten Fabrikgebäude, wohin sie eine große Anzahl Stücke Pers, und Cattun zu liefern hat.

Kurf. Ferdinand Maria legte hier eine Gold- und Silberdraht-Manufactur an, worauf im J. 1672 den 20. Jul. Khöbel und Hötzer ein eigenes Privilegium erhielten. Sie gieng ein, nachdem sie sich in einem Mittelgebäude des Hofgartens, das Anfangs die Bestimmung zu einer Seidenfabrik erhalten hatte, bis in das letzte Viertel des 18ten Jahrhunderts unter mancherlei Schicksalen geschleppt, und sich zuletzt unter Maximil. III. in eine Gold- und Silberborden-Fabrik umgewandelt hat. Vor einigen Jahren hat Hr. Fabrikant Vogel eine Gold- und Silberdraht-Fabrik aus eigenen Mitteln errichtet, welche wirklich gute Geschäfte macht.

Im Jahre 1795 ließ Kurf. Karl Theodor, anstatt eines zur Seidenfabrikation bestimmt gewesenen Gebäudes im Hofgarten, ein anderes am unteren Eingange des Hofgartens neu erbauen, an dem nähmlichen Platze, wo ehemahls eine sehr kostspielige Feigen-Baumpflanzung bestanden hatte. Ein Unternehmer, Altmutter, begann hier eine Seidenfabrik aus inländischer Seide, und — fand seine Rechnung nicht. Jetzt ist das Gebäude in eine Caserne für die kurf. Artilleristen umgeschaffen. Ueberhaupt ist die Seidenerzeugung und ihre Manufactur hier immer größten Theils verunglückt. Ein auf dem Anger zu Anfange des 18. Jahrhunderts erbautes Seidenhaus, das nun in ein gemeines Weberhaus übergegangen ist, hatte kein besseres Schicksal. Die kaiserliche Administration füllte es im Jahre 1705 den 23sten Mai mit Soldaten, und die Fabrikanten mußten ihre Arbeiten im Zuchthause fortsetzen.

Im J. 1758 unternahm Maxim. III. eine Porcellänfabrik an der kurf. Sommerresidenz

zu Nimphenburg *), welche nach und nach durch treffliche Aufsicht und geschickte Arbeiter, besonders einen gewissen Ringler von Wien, so guten Fortgang machte, daß sie im J. 1767 schon an 300 Menschen beschäftigte. Durch Kriege und Theurung kam sie allmählich von dieser Höhe herab; hat aber noch gegenwärtig ein nicht unbeträchtliches Verkehr. Das Fabrikat ist wegen seiner Dauer sehr beliebt, und hat deßhalb selbst in Bürgerhäusern Eingang gefunden. Da diese Fabrik die erforderliche Erde aus der Donaugegend bei Passau hohlen muß, so macht die Fabrikation etwas mehr Kosten, als man von der Zukunft erwartet.

Das Gebäude zu Nimphenburg führt auf einer Tafel von Metall die Aufschrift:

MAXIMILIANVS III. BOIORVM ELECTOR, EXCITATIS AD EXTERORVM INDVSTRIAM CIVIVM INGENIIS, VT ARTES SVA MANV PALATIO RECEPTAS IPSAS INTER DELICIAS PRAESENS FOVERET, FIGVLINAE SINICAE OPERIS AEDES E FVNDAMENTIS EXTRVXIT, PALATII AMBITVM PERFECIT. A. D. MDCCLVIII. SIGISMVNDO AB HAIMHAVSEN S. R. I. C. COL. REI MONET. ET METALL. PRAE,

*) Im J. 1747 hatte schon Töpfer Niedermayr in der Schäfler Gasse mit Unterstützung des von Zech in der Au einige Versuche mit Porzellän gemacht; konnte es aber nicht bis zur Fabrikwaare bringen.

Diese Fabrik hat ihre Niederlage im ehemahl. Fabrikgebäude auf dem Rindermarkte zugleich mit der kurf. Eisenniederlage.

Von kurf. Fabriken besteht, seitdem auch das militärische Arbeitshaus in der Au zu Anfange dieser Regirung aufgehoben worden ist, außer der obengenannten Baumwollen-Manufactur, hier keine mehr.

Folgende sind Privat-Unternehmungen:

1) Die obengenannte Vogelsche Gold- und Silber-Drahtfabrik.

2) Zwei Schnupftabaksfabriken auf dem Lehel und im englischen Garten, die von Tusch und Comp., und die des vor 2 Jahren verstorbenen Prunners. Eine Rauchtabaksfabrik, deren Geschäfte aber nicht sehr ins Große giengen, war von Fleischmann und Comp. errichtet worden.*)

3) Vier Lederfabriken:

a) Die ehemahl. Kurfürstl. unter dem Nahmen Bachmayr vor dem Einlasse, jetzt N. L. Bomeisler angehörig, womit der Handel des rohen Leders verbunden ist. Diese Fab-

*) Dem Hofe sind beinahe alle eigenen Versuche in dieser Art von Fabrikation mißlungen. Die Schicksale der ältesten bis auf die späteren Tabaksfabriken sind im Reg. Blatte von 1801 chronologisch angegeben.

rik liefert alle Sorten vom ächten Lücker-Sohlleder an bis auf Saffian, Brüßler Leder in allen Farben, und weißes Schafleder. Sie hat ihr Verlagsgewölbe und Comtoir in der Landschaftsgasse.

b) Die Utzschneidersche vor dem Isarthore. (Von dieser haben wir schon in der I. Abth. gesprochen.) Sie bearbeitet ebenfalls alle Sorten Leder durch alle Klassen, und wird sehr thätig betrieben. Der Umfang ihrer Gebäude wächst noch immer.

c) Die Brüßler-Lederfabrik von Conr. Prätorius zunächst am Isarthore.

d) Eine ähnliche an der Hauptstrasse vor dem Isarthore von Joh. Schubart. (Sie befand sich ehedem im Schloße Wageck oberhalb der Au.)

4) Zwei Spielkarten-Fabriken von a) Göbels Erben, und b) Fetscher mit einem eigenen im J. 1724 eingeführten kurf. Stempel. Göbel hatte in weit entfernte Länder Absatz gefunden. Er hatte es an Feinheit und Erfindung von Kartenmahlerei sehr weit gebracht. Diese Fabrik hat eine eigene Papiermühle im Lehel.

5) Drei Papiermühlen, wovon sich aber zwei größten Theils mit Schreib- oder Kanzlei-Papier beschäftigen. Das schönste und zu

allen Papiersorten geschickte Gebäude besitzt der Papierfabrikant von Pachner in der Au.

6) Drei Pulvermühlen vor dem Sendlinger Thore; sie verfertigen, besonders die Feindlersche, die feinsten Sorten Pulver.

7) Eine sehr gesuchte Pinselfabrik, ehemahls in Haidhausen, welche von Butte mit dem besten Erwerbe fortgesetzt wird.

8) Eine Fayance- oder Majolica-Fabrik zu Berg am Leim, von dem Hofhafner Ecker unternommen.

9) Eine Fabrik von allen Sorten Leinen- und Seidenzeugen, ganzen Leinwandstücken u. m. dgl., die eben in der Vergrößerung begriffen ist, von Herrn von Arnhardt. Ueberhaupt befanden sich immer sehr geschickte Seidenweber und Seidenfärber hier.

10) Ein Waarenlager von baumwollenen Strümpfen ꝛc. im Fabrikgebäude auf dem Rindermarkte. Lor. Seyfried am hintern Anger hatte sich in Verfertigung schafwollener Strümpfe so sehr hervor gethan, daß er im J. 1793 den 14. Jän. ein Privilegium erhielt, vermöge dessen alle Strumpfhändler ein Dutzend derselben von ihm abzunehmen verbunden sind.

11) Eine Floretseidene Strümpf- und Handschuh-Fabrik bei Johann Philipp Hepps Erben.

12) Eine Leonische Spitzenfabrik, angelegt von Ganserer. Die Geschäfte der beiden letzteren sind noch viel zu wenig bekannt; so wie der

13) Fabrik von Mailänder Seiden-Hals- und Sacktüchern unter der Direction des Hrn. v. Sauer. Hr. Burgholzer hat sie in seiner Stadtgeschichte vom Jahre 1796 S. 137 angeführt.

14) Eine erst beginnende Bandfabrik von dem ehemahl. Passauischen Prof. Lenz im Herzogspitale. *)

15) Eine Darm-Saiten-Manufactur von Oberhuber, die man den römischen an die Seite setzte.

16) Eine Fabrik von Wachslichtern war unter der Aufsicht der kurf. Hauskämerei auf dem Lehel entstanden, wobei sich auch ein ansehnlicher Vorrath von Leinwand befand.

17) Die Brügelmanische Maschinenfabrik in der Au.

---

*) Zum Betriebe einer Seidenbandfabrik hatte Kurfürst Max. III. im J. 1777 ein landschaftl. Capital aufgenommen. Allein er starb bald darauf, und sie kam nicht zu Stande.

18) Eine Tusch- und Farbenfabrik von Rigl vor dem Sendlinger Thore.

19) Eine neuangelegte Wagenfabrik von Trefler und Rott auf dem Rochusberge.

20) Zwei Bleichen: die Stadtbleiche an der oberen Lände, und die Wibmersche zu Riesenfeld nach holländischer Art.

21) Das Hiltlische Meubeln-Magazin in der Prannersgasse. Jos. Hiltl, der Erfinder, hat es prächtig angelegt, und es ist in den Dultzeiten in voller Beleuchtung zu sehen.

22) Das Tischler-Magazin auf dem Anger von verfertigten schönen Tischlerarbeiten.

23) Eine Niederlage von verfertigten Leinenwaaren der Frau B. v. Stedingk in der Kaufinger Gasse.

24) Eine Niederlage von verfertigten Kleidern vom Schneidermeister Zöcklein in der Schäfler Gasse.

25) Eine Niederlage von Spiegeln und den feinsten Glaswaaren des Hofglasermeisters Seb. Kircher in der Lederer-Gasse. Er hat im J. 1792 ein Privilegium auf sein auserlesenes Lager von Spiegeln und venetianischen Gläsern erhalten. Außerdem, daß hier in seinem Hause eine auserlesene Sammlung von allen Sorten Trinkgläsern, Bouteillen, Wand-

leuchtern, Lustern, Girandolen, Vasen und Lampen, Flaçons ꝛc. nach dem neuesten Geschmacke zu sehen ist, hat er es auch in der Kunst, die schönsten Bordüren, Vignetten, Figuren und Chiffern in die Gläser nach den besten Zeichnungen einzuschneiden, sehr weit gebracht. Brillantirte Kristall-Gläser zu transparenten Beleuchtungen und Zeichnungen vorzurichten, ist eine seiner eigenen Erfindungen. Diese Art von Beleuchtung thut die herrlichste Wirkung, und wird sehr gesucht.

26) Die Giglbergersche Hutfabrik. Giglberger hatte im J. 1787 eine Hutfabrik von inländ. Baumwolle unternommen: er führt jetzt seine Geschäfte ins Große.

27) Eine Steindruckerei, besonders für Notendruck, von Sennefelder und Comp.

28) Eine Fabrik von gerollten Erbsen und Gerste vom Proviantbäcker Zenger.

29) Eine Manufactur von Maccaroni vom Lict. Köllmayr.

30) Eine Spinn- und Leinweberei hat der hiesige Briechler Matth. Ehrner angelegt. Er besitzt seit 1793 eigene Fabrikgebäude zu Schleißheim; indem er das Privilegium erhalten hat, sowohl für die kurf. Hauskämerei,

als

als zu dem übrigen freien Verkaufe, zu spinnen, zu wirken, zu bleichen und zu färben. (S. Burgh. Stadtgesch. S. 141.)

31) Eine Essigfabrik, die sich bald Ruhm und Absatz erwerben wird.

32) Eine Kurf. und vier Privat-Wachsbleichen.

33) Duysberg, Kammmacher, handelt in großen Bestellungen mit den feinsten Kämmen ins ferne Ausland.

Wir haben diese Sammlung von Fabriken und Niederlagen etwas größer angelegt, als es bisher zu geschehen pflegte: indem wir selbst in minder beträchtlichen Unternehmungen dieser Art das Emporsteigen der inländischen Industrie wahrzunehmen glauben, und den Vorwurf von Mikrologie leichter ertragen werden, als den, einen aufkeimenden Zweig des Gewerbfleißes unbemerkt gelassen zu haben.

Die drei Handlungshäuser, Zeech und Mayr, Nocker und Comp., und Ruedorfer ausgenommen, wird hier sehr wenig Speditionshandel getrieben. Die Stadt liegt zwar nahe an der Isar: diese ist aber nur mit Flößen, nicht mit Schiffen befahrbar; biethet also wenig Gelegenheit dar ins Ausland zu handeln, und für die Landfracht ist wenig Gewinn zu hoffen; indem überall die innere Production noch zu unbeträchtlich ist.

Die Wechsel- und Geldgeschäfte, welche vorzüglich genannte 3 Häuser führen, sind mit 2 ansehnlichen Judenhäusern, Seeligmann, und Westheimer und Comp., welche förmliche Etablissements führen, in eine Art von Concurrenz gesetzt.

Münzen, Gewichte, und Maße.

1. Münzen.

Der Werth der umlaufenden Münze in Gold und Silber (das Kupfergeld geht von ½ Kr. bis 1 Heller von der Amberger Ausprägung) ist nach dem Reichs- oder Conventionsfuß. Im Lande cursiren demnach alle in- und ausländische Münzen in dem Werthe, der nach jenem Fuße in Rücksicht auf andere fremde innere Münzwerthe, beinahe immer zugleich mit den angränzenden Reichsstaaten, erhöhet, oder erniedriget wird.

Unter den baierischen Silbermünzen sind die sogenannten baierischen, nach dem 24ger Fuße ausgeprägten Thaler ins Ausland sehr stark gesucht worden, so daß man in letzteren Zeiten eine größere Menge ihrer Ausprägung nöthig fand. Die übrigen Silbermünzen sind solche kleine, oder halbe Thaler, Vierundzwanziger, Zwölfer und Sechser, alle mit dem baierischen Wappen und dem Bildniß des regirenden Kurfürsten. Als Scheidemünze sieht man baierische Groschen, ganze, halbe, und Vier-

kreutzer. Aus den vorigen Regirungen sind noch die Halb- und Viertelgulden, 30 und 15 Kr. am Werthe. Die auswärtigen Scheidemünzen sind zu verschiedenen Zeiten, und erst seit Kurzem wieder außer Curs gesetzt worden, und dürfen bei öffentlichen, besonders ämtlichen Kassen nicht angenommen werden.

Der Curs der inländischen Münzen ist folgender:

Goldmünzen.

Ein Carolin oder Carlsdor .	11 fl. — kr.
Ein ½ Carolin . .	5 — 30 —
Ein Maxdor . .	7 — 20 —
Ein ½ Maxdor . .	3 — 40 —
Ein Dukaten . .	5 — 20 —
	(auch mit Agio)

Silbermünzen.

Baier. oder Conv. Thaler	2	fl.	24	kr.	—	Pf.	—	Hlr.
Baier. ½ Conv. Thaler	1	—	12	—	—	—	—	—
Baier. ¼ — — .	—	—	36	—	—	—	—	—
Baier. ganzes Kopfstück	—	—	24	—	—	—	—	—
Baier. halbes — —	—	—	12	—	—	—	—	—
Sechser . .	—	—	6	—	—	—	—	—
Groschen . .	—	—	3	—	—	—	—	—
Kreutzer . .	—	—	—	—	4	—	—	—
½ Kreutzer . .	—	—	—	—	2	—	—	—
¼ Kreutzer . .	—	—	—	—	1	—	—	—
Pfenning . .	—	—	—	—	—	—	2	—
½ Pfenning . .	—	—	—	—	—	—	1	—

Nach diesem Maßstabe werden die nichtconventionsmäßigen Münzen berechnet und bezahlt.

Im Golde. Alle Dukaten, außer den Kaiserlichen, Baier., Pfälzisch. und Salzburg. werden ohne Agio, das sehr veränderlich ist, auf 5 fl. 8 kr. berechnet. Ein französ. Schildlouisdor wird für 11 fl.; ein österr. niederländ. Souveränd'or (im Conv. Fuß 15 fl. 24 kr.) bis auf 16 fl., und der halbe auf 8 fl.; ein holländ. Dukaten 5 fl. 14 kr., auch darüber ꝛc. berechnet, wie das bei Goldsorten, besonders jetzt, wo diese seltener geworden sind, mit dem immer steigenden oder fallenden Agio, beinahe durchgehends der Fall ist, und so lange sein wird, bis das Verhältniß zwischen Gold und Silber vollkommen hergestellt ist. Die sogenannten wälschen Dukaten, vorzüglich die päpstlichen, werden in den öffentlichen Kassen nicht angenommen, und im Handel und Wandel bloß nach ihrer inneren Güte an Gold und Gewicht, hiermit als Waare betrachtet.

Im Silber. Die österr. Zweiguldenstücke für 2 fl. 24 kr.; der kaiserl. Zwanziger für 24 kr., und Zehner für 12 kr.; die sogenannten Kronenthaler für 2 fl. 42 kr., und so abwärts nach Verhältniß; die franz. alten Thaler oder Louisblancs für 2 fl. 24 kr.; die franz. Laubthaler, und neueren Ecus de France für 2 fl. 45 kr., und so nach Verhältniß ihre Hälften und Viertel.

Da an dem Gewichte der Goldmünzen sehr viel gelegen ist, so ist dasselbe nach Gran, oder Aß festgesetzt worden, wovon der Dukaten 60 wiegt, und auf jeder richtigen Wage wiegen muß. Hiernach ist folgendes Gewicht bestimmt.

	Dukat.	Gran.
Ein Dukaten . . .	—	60
— Souveränd'or . .	3	10
— ½ Souveränd'or . .	1	35

	Dukat.	Gran.
Ein Carolin . . .	2	47
— ½ Carolin . . .	1	24
— Maxdor , . .	1	51
— ½ Maxdor . . .	—	56
— franz. Schild- oder Sonnen-Louisdor v. J. 1726 .	2	20
— solcher älterer, und andere Louisdor, ferner span. Doppie .	1	55
— solche von 1785 und 1786	2	11
Eine 4fache span. Doppie .	7	44
— 2fache . . .	3	52

Von den nichtvollgewichtigen Dukaten und den Souveränsdor werden für das fehlende Gran 5 kr., von den übrigen Goldsorten aber nur 4 kr. abgezogen.

Da die franz. Silbermünze nach Francs, Decimes und Centimes gerechnet wird, so findet folgendes Verhältniß mit dem 24 Guldenfuße Statt:

1 Franc	=	$27\frac{21}{32}$ Kr.
1 Decime	.	$2\frac{3}{4}$ —
1 Centime	.	$\frac{1}{4}$ —

daß also 100 Francs genau 46 fl. $24\frac{7}{8}$ kr. ausmachen.*)

---

*) Man findet in Westenr. Beiträgen VI. Bd. S. 205 eine kurze Abhandlung von der alten Zahlungsart nach Regensburger Pfenningen, welche zum Verständniß älterer Angaben nicht unwichtig ist. Sie ist folgende:

Kurze Abhandlung von dem Werthe der alten Regensburger Pfenninge.

„Wie aus den alten Regensburgischen Rechnungen abzunehmen ist, machten in der Mitte des 14ten Jahrhunderts vier Gulden ein Pfund Regensburger Pfenninge.

Hier ist aber die Rede nicht von rheinischen Gulden; sondern von einer älteren Münze, welche man Guldein nannte. Das Pfund Regensb. Pf. hatte 8 Schillinge, der Schill. (Solidus) 30 Pf. Es schreibt daher Aventin in annal. edit. germ. pag. 377 (b) circa med. sec. XIII. ganz recht: „Herzog Otto aus Bayern schlug eine neue „Münz, und Pfenning, der galten hundert und fünfzig „ein Gulden, verbot die Regensburger, so die alte Münz „war, der gab man 60 für ein Guldein.“ Dieß Geboth muß wenig gefruchtet, oder man muß zu wenig Geld geprägt haben, um die Regensb. Pf. zu verdrängen; denn die vesten Ritter, selbst die Herzoge, und vor allen Kaiser Ludwig rechneten, zahlten, und ließen sich allezeit mit Pfunden Reg. Pf. bezahlen. Werden die 30 Pf. mit 8 Schill. multiplicirt, so kommen 240 Pf. auf das Pfund. Diese 240 mit 4 dividirt, so zeigt sich, daß der Gulden in der Mitte des 16ten Jahrhunderts noch 60 Pf., folglich noch eben das gegolten habe, was er in dem vorhergehenden Seculum galt; daß also in solcher Zeit bei der Regensb. Silbermünze keine Aenderung vorgegangen sei. Noch im J. 1391 vereinten sich die Herzoge Stephan, Fridrich und Johannes dahin: „Sie wollten zu „München und Oettingen Pfenning schlagen, deren zween „so gut sollten seyn, als ein regenb. Pfenning, das Korn „sollte bestehen, daß 25 Münchner oder Oettinger Pfen„ninge ein regensb. Lot sollten wägen, und ein halbes Lot „Silber halten, und daß ein guter Gulden, und 60 re„gensb. Pf. und der unsern ein halbes Pfund gegeneinan„der ein gleicher Wechsel seyn sollten, und daß dieser „Wechsel auf St. Gallen-Tag angehen sollte.“ Diese Fürsten schlugen demnach Pfenninge, deren zwei so gut als ein Regensb. war. So machten demnach 120 Münchner oder Oettinger Pfenninge einen Gulden, oder, was eines ist, man muß zweimal so viel an baierischen, als an Reg. nehmen, um ein gleiches Quantum zu haben. Nun aber betrug ein Regensb. Gulden $\frac{1}{4}$ Pfund, also mußte man von baierischem Gelde ein halbes haben, um, wie die Herzoge wollten, einen gleichen Wechsel zu haben. Von dem Werthe der alten Reg. Pf. schreibt Aventinus in annal. lib. VII. c. XIV. S. 21. „Sestertium autem nummum regiroburgensem voco, quem duobus assibus, atque semisse permutari placuit. Diese Rechnung Aven-

tini ist bis auf einen Bruch richtig; denn 84 Regensb. Pfenninge gelten 60 kr.; mithin gilt ein Regensburg. Pfenning — 2 Pfenninge $1\frac{5}{7}$ Heller. Hat man nun den Werth eines Regensb. alten Pfennings im Werthe der heut zu Tage umlaufenden Münze, so darf man nur immer addiren, um zu wissen, was 2, was 3, was mehrere alte Reg. Pf. betragen. 84 Reg. Pf. betragen 60 kr. oder 480 Heller. Dividirt man mit 84, so ist der Quotient $5\frac{60}{84}$ Heller. Dieser Bruch $\frac{60}{84}$ ist so viel als $\frac{5}{7}$, folglich ist der Quotient $5\frac{5}{7}$ Heller, das ist 2 Pf. $1\frac{5}{7}$ Heller:

also Regensb. Pf.	Neue Münze Kr.	Pf.	Hl.
1 .	—	2	$1\frac{5}{7}$
2 .	1	1	$1\frac{3}{7}$
3 .	2	0	$1\frac{1}{7}$
4 .	2	3	$6\frac{6}{7}$
5 .	3	2	$4\frac{4}{7}$
6 .	4	1	$2\frac{2}{7}$
7 .	5	—	—

Diese Berechnung dient bei Aemtern, wo noch alte Zinse nach alten Regensb. Pfenn. bezahlt werden. Bei der alten Münze ist noch ein Unterschied zwischen der schwarzen und weißen. Die weiße ist besser, als die schwarze. Ein Pfund schwarze Pf. macht 1 fl. 8 kr. 4 hl. Rechnet man nun 1 Pfund zu 8 Schilling, einen Schill. zu 30 Pf., so macht 1 Pfund so viel als 240 Pf., oder, nach heutiger Münze, 548 Heller aus. Dividirt man nun diese 548 Heller mit 240, so gibt ein schwarzer Pf. $2\frac{68}{240}$ oder $\frac{17}{15}$, oder geradeweg ohne Bruch 2 Heller, wie man es bei Aemtern berechnet. 30 schwarze Pf. würden also betragen 8 kr. $4\frac{1}{2}$ hl. Da hingegen, gemäß alten Rechnungen, das Pfund alter Regensb. oder weißer Pfenn. 2 fl. 51 kr. 1 Pf. $1\frac{3}{7}$ Hlr. beträgt."

Valvations-Tabelle

über nachstehende alte, oder sogenannte gute Regensburger Pfenninge.

(Diese Tabelle enthält die genauesten Münzproben in folgender Ordnung.)

Original-Stücke.	Kommen auf eine Regensburger Mark	Fein-Gehalt nach gemachter Probe: nach dem Strich	Fein-Gehalt nach gemachter Probe: auf der Kapelle	Kommen auf die feine Kölner Mark	Ist ein Stück nach dem 24 fl. Fuß werth
	Stücke.	L. pf.	L. pf.	Stücke.	kr. pf.
Alte Regensburger Pfenninge *) = =	299	Fein Silber		299	5
Jüngere Regensburger = =	275	— —	12 —	367	4
Eben dergleichen	247	— —	12 —	329	4
Eben solche = =	232	12 —	— —	309	4
Auch dergleichen	256	— —	12 —	341	4
Mehr solche **)	256	12 —	— —	341	4
Ein noch jüngerer Regensburger Pfenning ***) =	298	— —	12 —	397	3 3
				oder	
				3	3
Herzogs Wilhelm in Burghausen geprägte Pfenninge circa 1403 ****) =	820	8 —	— —	1366	1

*) Sind älter, als die in der Münzordnung ao. 1391 bestimmten Regensburger Pfenninge.

**) Auch diese scheinen in Rücksicht des Schrotts noch in der Mitte des 14ten Säculums gemünzet zu seyn, unter Kaiser Ludwig dem Baier, der von 1313 bis 1347 regirt hat.

***) Diese kommt mit der Mündordnung von ao. 1391 am Nächsten überein.

****) Wenn dieser Pfenning durch das Alterthum nicht schon so vieles an dem Schrott verloren hätte, so würde solcher nach der 1391. Münzordnung gänzlich einstimmig seyn, und sich beynahe auf jetzige 2 kr. evalviren.

Gegenstand der Veräußerung	Veräußerungsgewinn	Veräußerungsverlust
Anteile an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens 1 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt war	60 %	60 %
Anteile an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens 1 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt war, und Veräußerung innerhalb der Spekulationsfrist	100 %	100 %
Anteile an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre zu weniger als 1 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt war	40 %	40 %
Anteile an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre zu weniger als 1 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt war, und Veräußerung innerhalb der Spekulationsfrist	100 %	100 %
Anteile an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre zu weniger als 1 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt war, und Veräußerung innerhalb der Spekulationsfrist, wenn Anschaffung vor dem 1. 1. 1994	0 %	0 %

Tab. 3.2: Übersicht über die Behandlung von Veräußerungsgewinnen und -verlusten bei Anteilen an Kapitalgesellschaften

Original-Stücke.	Koñen auf die Münchner-Mark	Fein-Gehalt nach dem Strich		Fein-Gehalt auf der Kapelle		Koñen auf die feine Kölner-Mark	Ist ein Stück nach dem 24 fl. Fuß werth	
	Stücke.	L.	pf.	L.	pf.	Stücke.	kr.	pf.
Verschiedene Pfenninge von Albert III. untereinander = =	540	—	—	6	—	1200	1	$1\frac{2}{5}$
Pfenninge von Ludwig dem Reichen circa 1454 = = =	496	—	—	6	—	1102 $\frac{2}{9}$	1	1 $\frac{1}{11}$
Sigmunds und Alberts IV. Pfenninge circa 1464 *) =	585	—	—	6	—	1300	1	$\frac{28}{65}$
Georgii divitis Pfenninge von ao. 1409 = =	426	6	—	—	—	946 $\frac{2}{3}$	1	2 $\frac{6}{71}$
Auswärtige Pfenninge.								
Amberger = = =	590	—	—	6	—	1311 $\frac{1}{9}$	1	$\frac{216}{235}$
Salzburger = =	608	—	—	6	—	1351 $\frac{1}{3}$	1	$\frac{5}{13}$
Passauer = = =	762	—	—	8	—	1270	1	$\frac{68}{127}$
Oesterreicher, oder Wiener =	630	—	—	6	—	1400	1	$\frac{4}{35}$
Bamberger = =	642	—	—	5	—	1712	—	$3\frac{40}{171}$

rum verlorne Schrott noch allzeit für voll angesetzt werden müssen, wenn man deren dermahligen wahren Werth bestimmen will. Kommt hieroben angezeigter Münzordnung von an. 1453 bis auf 56 Stücke in der rohen Mark bey.

*) Ao. 1460 erneuerte Herzog Albrecht der Vierte die vorige Münzordnung dahin, daß die schwarzen Pfenninge an der Aufzahl und dem 6 löthigen Korn, wie vormahls, gelassen und geschlagen werden sollen.

2. Gewichte.

Das baierische Pfund, Handelsgewicht, kommt 38,509 Kubikzoll des Brunnenwassers gleich; daß also 100 Pfund, oder der Centner, mit 2,2285 Kubikschuh dieses Wassers das Gleichgewicht halten. Im holländischen Troys-Gewichte hält das baierische Pfund 11,682 Assen.

Das Gewicht ist durch ganz Baiern gleich; und diese Gleichheit ward im J. 1787 auch in den baierischen Herzogthümern Neuburg und Sulzbach, in der oberen Pfalz schon 1761 und in den übrigen Reichsherrschaften eingeführt. Selbst fremden Handelsleuten ist bei Confiscationsstrafe ihrer Waaren aufgetragen, sich in den baierischen Dulten und Märkten des inländischen Gewichtes zu bedienen.

Folgende Abstufung des Gewichtes ist allgemeiner angenommen:

Ein Centner — 100 Pfund.
— Pfund — 32 Loth.
— Loth — 4 Quintel.
— Quintel — 4 Sechszehntel.

Zentner.	Pfund.	Unz.	Loth.	Quintel.	Pf.Gew.	Grän.
1 Zentn.	100	1600	3200	12800	51200	768000
1 Pfund.	16	32	128	512	7680	
1 Unz.	2	8	32	480		
1 Loth.	4	16	240			
1 Quintel.	4	60				
1 Pf.Gew.	15					
Grän.						

137 Pfund baier. sind = 157 ehemahl. Pariser Pfund.

5609 Grammes des neuen franz. Gewichts sind = 10 baier. Pfund.

9216 Köln. Gran = 1 baier. Pfund.

Vergleicht man das baierische Gewicht mit dem ausländischen, so erhält man folgende Verhältnisse:

100 Pfd. baier. Gew. geben in	Pfd.	100 Pfd. baier. Gew. geben in	Pfd.
Amsterdam . .	114 2/5	Crems . .	100
Ancona . .	164 2/5	Crakau . .	142 1/5
Antwerpen . .	121 1/2	Cremnitz in Ungarn	112 3/5
Augsburg . .	115 1/2	Danzig . .	128 1/2
Bamberg . .	116 2/5	Dreßden . .	122 1/2
Basel . .	111 1/2	Eger . .	91 7/8
Bern . .	122 1/4	Elbingen . .	142 1/5
Bergstadt in Ungarn	112 1/5	Eperies in Ungarn	112 1/5
Bergamo, schwer Gew.	61 7/8	Erfurt . .	119 9/10
— — leicht Gew.	173 4/5	Ferrara . .	161 1/8
Biberach . .	119 9/10	Florenz, schwer Gew.	108 3/4
Botzen . .	111 1/10	— leicht Gew.	160
Bologna . .	151 3/8	Frankfurt am Main,	
Brüssel . .	121 1/4	— schwer Gew.	111 1/10
Breslau . .	140	— leicht Gew.	119 9/10
Bremen . .	117 7/8	Freiburg . .	105 3/4
Cadix . .	122 1/2	Gent . .	117 7/8
Candia . .	131 1/8	Genua, Zoll-Gewicht	103 4/5
Catalonien . .	177 3/4	— zu den Geldsorten	114 2/5
Castilien . .	121 1/10	— zu grob. Waaren	116 3/5
Caschau in Ungarn	112 1/5	— zur rohen Seide	165
Chur . .	107 4/5	— zu feinen Waaren	174 9/10
Coburg . .	111 1/10	Genf . .	101 9/10
Constanz . .	119 9/10	Glatz . .	111 1/10
Copenhagen .	145 9/10	Goßlar . .	122 1/4
Cölln, schwer Gew.	119	Halle in Sachsen	122 1/2
— leicht Gew.	175 1/5	Hamburg . .	116 3/5

100 Pfd. baier. Gew. geben in	Pfd.	100 Pfd. baier. Gew. geben in	Pfd.
Haßfurth . .	111 1/10	Ollmütz . .	100
Heidelberg . .	116 3/5	Paris ehevor .	114 2/5
Jsny und Kempten	122 1/4	Parma, schwer Gew.	148 1/2
Kitzingen . .	111 1/10	— leicht Gew.	178 9/10
Koblin in Pohlen	124 2/5	Presburg . .	100
Leutschau in Ungarn	112 1/5	Palermo, schwer Gew.	80 1/8
Leipzig . .	120 6/10	— leicht Gew.	176 1/8
Lindau . .	122 1/4	Regensburg .	100
Lissabon . .	124 1/8	Rouen, Kupfer Gew.	105
Livorno, schwer Gew.	108 3/4	Rom, schwer Gew.	108 3/4
— leicht Gew.	160	— leicht Gew.	160
London . .	124 2/5	Rotterdam .	114 2/8
Lübeck . .	120 1/8	Salzburg, schwer Gew.	100
Lüneburg . .	122 1/4	— leicht Gew.	111 1/2
Linz . .	100	Sevilla in Spanien	122 1/2
Lublin . .	142 1/5	Schemnitz in Ungarn	112 1/8
Lucca . .	157 1/8	Schweinfurt .	112 1/10
Madrit . .	121 1/10	Straßburg . .	114 2/5
Magdeburg .	120 6/10	Stockholm . .	138 1/8
Mannheim 119 :	120 1/2	Stuttgard . .	90 2/10
Memmingen .	110	Venedig, schwer Gew.	119
Mailand, schwer Gew.	173 1/4	— leicht Gew.	188 1/10
— leicht Gew.	192 1/2	Verona . .	161 1/10
Naumburg .	122 1/4	Ulm . .	119 9/10
Neapel, schwer Gew.	61 1/8	Wien . .	100
— leicht Gew.	173 4/5	Würzburg, Frohngew.	111 1/10
Nördlingen .	115 1/2	— Kräm. Gew.	118 5/8
Neusohl in Ungarn	112 1/5	Zürich . .	105 3/5
Nürnberg . .	111 9/10	Zurzach . .	105 3/8
Ochsenfurt . .	111 9/10		

3. Maße.

1) trockene.

Geometr. Längen- oder Flächenmaß.

Dieses ist der Schuh oder Fuß, aus 10 Zoll, oder 100 Linien, so daß der Zoll 10 Linien enthält:

10 Fuß geben eine Ruthe, 100 Quadratfuß eine Quadratruthe, und 400 Quadratruthen oder 40,000 Quadratfuß ein Tagwerk, oder Juchart. Eine deutsche oder geogr. Quadratmeile hält 644148257,765776 Quadratfuß, oder 16103,7064441 Quadratjucharte.

Wenn der Pariser Fuß in 1440 Theile getheilt wird, welches gewöhnlich als Richtmaß angenommen wird, so hält ein baier. Fuß 1282 solcher Theile, und 1000 Pariser Fuß sind, nach der älteren Art zu zählen, 1113 Münchner Fuß gleich.

Technisches Längenmaß

ist auch der Schuh oder Fuß (Werkschuh genannt), doch nicht in Decimalen getheilt; sondern in 12 Zoll, der Zoll in 12 Striche oder Linien, die Linie in 12 Skrupel, wonach 1 Klafter 6, 1 Ruthe 12, und eine deutsche oder geograph. Meile 25380,076 Fuß, und eine solche Stunde oder ¼ Meile 12690,038 Fuß beträgt.

Merkantilisches Längenmaß.

1. Die Elle. Nach dieser werden Tuch, Leinwand, Bänder und Schnüre gemessen: sie muß durch ganz Baiern, selbst auf den Märkten, bei Strafe der Waaren-Confiscation, gleich sein.

Nach dem Eichmaß hält eine baier. Elle 2 Fuß, 8 Zoll, 5 Linien, 4½ Skrupel Decimalmaß. Nach diesem Verhältniß sind

17 baierische = 12 Pariser Ellen. Nach dem Werkschuhe von 12 Zoll ist die Elle 2 Fuß 10 Zoll, 3,988 Linien lang.

Sogar der Haspel zum Garnabhaspeln soll eine Fadenlänge um den Haspel von 2 Ellen haben.

Nach dem Münchner Intell. Bl. 1800 S. 79 und 80 hält die baierische Elle 3701 franz. Linien, wonach also alle übrigen ausländischen Ellenmaße reducirt werden können.

2. Das Klafter. Diese Art Maß ist bei dem Seilerhandwerke, und bei Schätzung des Brenn- und Bauholzes üblich. Das Klafter ist 6 Fuß hoch und breit. Die Holzmesser haben gerichtlich untersuchte Eisenmaße von diesem Klafter, und legen die Scheiter darin zurecht, wofür sie gewöhnlich 4, seit einiger Zeit aber 5 kr. Meßgeld für das Klafter erhalten. Die Scheiterlänge soll 3½ Fuß sein, so daß das ganze Maß 126 Kubikschuh enthält.

Das Getreidemaß.

Das Getreide wird in eichenen Gefässen, Scheffel genannt, abgemessen, nach folgendem Inhalte:

Scheffel.	Metzen.	Viertel.	Vierling.	16tel.	32ger.
1	6	12	24	96	192
	1	2	4	16	32
		1	2	8	16
			1	4	8

1 Scheffel hält baier. Decimalzoll				8944
1 Metzen	—	—	—	1490
1 Viertel	—	—	—	745$\frac{5}{6}$
1 Vierling	—	—	—	372$\frac{3}{4}$
1 Sechszehntel	—	—		93$\frac{2}{16}$
1 Dreißiger	—	—	—	46$\frac{12}{32}$

Diese Angabe ist von Herrn v. Forstner. Der kursächs. Legationsrath v. Beigel gab den Inhalt des Scheffels (Münchner Intelligenz. 1800 S. 655) zwischen 11209, 6 und 112, 36 franz. Duodecimal-Cubikzoll an, d. i. zwischen 208 und 208: Münchner flüßige Maß oder 3,4750 gem. Eimer.

Der Haberscheffel hat um 1 Metzen mehr, welcher darüber gemessen wird, also 7 Metzen.

Ein Münchner Scheffel wiegt

	beste	mittlere	geringste Sorte.	
Weitzen	336	315	295	Pfund.
Korn	300	275	250	—
Gerste	290	260	230	—
Haber	205	180	150	—

Das hiesige Getreidemaß ist noch nicht durch ganz Baiern gleichmäßig eingeführt, so daß man Vergleichungstabellen nöthig hat. Diese sind in den Regirungsblättern bekannt gemacht. Sein Verhältniß zu den ausländischen ist ebenfalls, so genau, als es bei so großer Mannigfaltigkeit und Unbestimmtheit möglich war, von den meisten Hauptstädten angegeben.

Das

2) flüßige.

Die größte Messung dieser Art ist in Baiern ein Faß, welches 232 Maß hält. Diese ist aber nur bei dem weißen Biere üblich, und hat folgende Abtheilungen: Ein halbes Faß zu 116, ein Achtel zu 58, und ein Spitzfäßchen zu 29 Maß.

Für Wein, braunes Bier, Meth und Branntwein ist die größte Messung 1 Eimer, welcher 64 Maß (sonst nur 60 gemeine, nach einer Verordn. vom 1. Sept. 1765 aber noch 4 Aufmaß) hält. Das Maß wird in 4 Quartel, das Quartel in 2 Achtel getheilt.

Nach baier. Cubikmaß hält

die gewöhnliche Schenkmaß	74,304 C. Zoll.
der gem. Eimer oder 60 Maß	2,580 C. Schuh.
der Visireimer zu 64 Maß	2,752 C. Schuh.

Eine Vergleichung der neuesten französischen Maße und Gewichte mit den Baierischen ist durch die neuen Verhältnisse nöthig geworden. Man muß beiden folgende Angabe zum Grunde legen,

1 Mètre ist = 443,295 franz. Linien,
1 Gramme ist = 18,83033 Grains, wovon 9216 das ehemahl. Pariser Pfund ausmachten,

und hieraus die nachstehenden Resultate ziehen.

10,000 Metres oder
1 Myriametre = 34,263 baier. Fuß ganz genau.
2043 Millimetres = 7 baier. Fuß ganz genau.
681 — — = 28 baier. Fuß ganz genau.

835	Millimetres	= 1 baierische Elle.
501	Metres	= 600 baier. Ellen ganz genau.
5	—	= 6 baier. Ell. in kl. Zahlen zu gebrauchen.
46	Hectares	= 135 baier. Juchart oder Tagwerke.
1	Litre	= 50, 4121 franz. Cub. Zoll; daher
449	Litres	= 420 baier. Maß à 60 auf 1 Eimer.
46	—	= 43 in kleinen Zahlen zu gebrauchen.
3706	—	= 100 Münchn. Metzen, 6 auf 1 Scheff.
5609	Grammes	= 10 baier. Pfund ganz genau.
11	—	= 3083 Kölln. Richtpfenn. ganz genau.

1 Franc ist 5 Grammes schwer, und hält genau $\frac{9}{10}$ fein Silber.

80 Francs sind 81 ehemahl. Livres gleich; daher

25 Livres = 29 Vierundzwanzig-Kreuzer-Stücken oder 11 fl. 36 kr.

1 Decime oder 10 Centimes = $2\frac{3}{4}$ Kr. ungefähr.

Die Gold-Münze wird 25 Francs halten, und wäre demnach 11 fl. 36 kr. gleich, wenn nicht zugleich auf den Wechsel-Cours Rücksicht genommen werden müßte.

Preise der Lebensmittel.

Die Veränderlichkeit dieser Preise hängt großen Theils von den verschiedenen Jahreszeiten, von dem Mehr oder Weniger der Fruchtbarkeit, von dem Segen der allgemeinen Ruhe, auch von den mehr oder minder beschränkten Einwirkungen des Wuchers ab. Erstere sind nicht in der Macht der Polizei: aber dem letzteren kann sie Einhalt thun, wenn sie redlich und offen zu Werke geht, und Bestechlichkeit die Augen ihrer Beamten nicht blendet.

Die hiesige Polizei-Direction hat es sich seit 3 Jahren zum Gesetze gemacht, von Zeit zu Zeit die Preise der unentbehrlichen und gewöhnlichen Lebensmittel zu vergleichen, und diese Vergleichungen in gedruckten Verzeichnissen bekannt zu machen. Mit dem Jahre 1804 hat sie angefangen, sogar monathliche Verhältnisse derselben drucken, und in den Intelligenzblättern und Zeitungen der Stadt bekannt machen zu lassen. Indem wir diesen Angaben folgen, zeigen wir bloß an, wie jene Preise gerade in der Zeit beschaffen waren, in der sie uns gegeben sind.

Wir legen in dieser Hinsicht das Verzeichniß aus der Mitte des J. 1804 vom Juny zum Grunde.

Getreide.

Weitzen	1	Scheffel	22	fl.	29½	kr.		
Korn	—	—	16	—	3	—		
Gerste	—	—	14	—	8¼	—		
Haber	—	—	7	—	58	—		

Mehl.

Mundmehl	1	Viertel	2	fl.	12	kr.	1	32ger	8¼	kr.
Semmelmehl	—	—	1	—	48	—	—	—	6¾	—
Weitzenmehl	—	—	1	—	32	—	—	—	5¾	—
Einbrennmehl	—	—	1	—	16	—	—	—	4¾	—
Riemisch	—	—	1	—	16	—	—	—	4¾	—
Backmehl	—	—	1	—	8	—	—	—	4¼	—
Nachmehl	—	—	—		23	—	—	—	1½	—
Gries, feiner	—	—	3	—	5	—	—	—	11¾	—
— ordin.	—	—	2	—	33	—	—	—	9¾	—

	1 Viertel	1 Zoger
Gerste, feine	5 fl. — kr.	18¾ kr.
— mittlere	3 — 45 —	14 —
— ordinäre	3 — — —	11¼ —
Hühnermehl	1 — — —	3¾ —

Hülsenfrüchte.	1 Viertel	1 Zoger
Erbsen, schöne	1 fl. 50 kr.	7 kr.
— mittlere	1 — 34 —	6 —
Brein	4 — 10 —	15¾ —
Linsen	1 — 40 —	6¼ —
Haide	1 — —	3¾ —
Hanf	1 — 45 —	6¾ —

Brod.	Pfund.	Loth.
Kreutzersemmel und Spitzwecken	—	4¼
Kreutzerleibchen	—	6½
Groschenwecken von Weitzenmehl	—	12¾
— — von Röckelteig	—	19½
Achtkreutzerleib	2	9¼
Sechszehnkreutzerleib	4	18½ *)

*) Die von der Polizei gesetzten Tariffe des Brodes und Mehles werden auf folgende Weise berechnet:

a) Der Tariff des Brodes.

Wenn die Schranne vorüber ist, wird eine Polizeikommission auf dem Rathhause niedergesetzt, und die kontrollirenden Schrannenaufseher geben daselbst an, wie viel die Bäcker Korn und Weitzen an Scheffeln, und um welchen Preis jedes Scheffel gekauft haben. Man addirt die Summe des angekauften Getreides, Korn und Weitzen ins Besondere, und die Summe des verschiedenen Geldbetrages. Die Hauptsumme des letztern wird mit der Zahl der angekauften Scheffel dividirt, und so gefunden, was ein Scheffel Korn oder Weitzen im Durchschnitte gekostet habe.

Fleisch.

1 Pfd.	Rindfleisch	11	bis 12 kr.		gesalzt oder geräuchert	20	kr.
—	Kalbfleisch	10	bis 11 —			16	—
—	Schaffleisch	10	— —		— —	—	
—	Schweinfleisch	15	— —		— —	30	—
Eine	Zunge	—	— —		— —	48	—

Die Lämmer werden halb oder in Vierteln verkauft.

---

1) Nun wird für die Semmeln noch 3 fl. vom Scheffel Mannsnahrung dazu genommen, und so der Preis eines Scheff. Weitzen nebst Mannsnahrung in kr. reduzirt; mit der Summe, die dann herauskommt, wird eine Summe von 6660 Loth dividirt. — Diese Summe ist das Resultat einer vor Jahren vorgenommenen Backprobe. Was da herauskommt, sind die Lothe; was von Lothen übrig bleibt, wird durch Multiplikation mit 4 zu Quintelu gemacht, und wieder mit der Summe der herausgekommenen Kreutzer dividirt, welches die Quintel gibt. — Nunmehr weiß man, was eine Kreutzersemmel gebacken wiegen soll. Dieses 3mahl genommen, gibt das Gewicht des Groschenweckens vom Weitzenmehl.

2) Für Kreutzerleibeln wird auf die nähmliche Art verfahren, wie oben, nur das mit dem Resultate des Weitzen-Preises incl. der Mannsnahrung anstatt in 6600 — in die Zahl von 10200 Loth dividirt wird.

3) Für Achtkreutzerleibe wird auf die nähmliche Art verfahren, wie oben; nur wird anstatt 3 fl. Mannsnahrung 2 fl. 9 kr. dem Scheffel Korn zugelegt. — Und man dividirt mit der hieraus gefundenen Zahl der Kreutzer in eine Summe von 2550 Pfund. Was von diesen übrbleibt, wird mit 32 zu Loth gemacht, und dann mit dem Kreutzer-Resultat von Neuem darein dividirt.

Getränke.	fl.	kr.
1 Maß braunes Bier	—	4 1/4
— Einbock	—	7
— weißes Bier	—	5
— Branntwein	—	18
— Essig	—	4 1/2
— Meth	—	29
— Honig	1	12
— Milch	—	4
— Rahm	—	12
— baier. Wein	—	18
— Weinessig	—	20

b) Tariff des Mehles.

1) Weitzenmehl.

Man nimmt den auf obige Art gefundenen Mittelpreis des Weitzens, und legt für den Mehlber bey dieser Sorte wie bey allen nachfolgenden 2 fl. Mannsnahrung dazu. — Dieses wird in Kreutzer aufgelöset, und mit 16 Vierteln darein dividirt. Dieß gibt den Preis des Viertels. Der 16te Theil dieses Viertels gibt den Preis des Dreißigers.

Das Viertel Semmelmehl wird um 16 kr. theurer angesetzt als das Weitzenmehl, das Mundmehl um 40 kr. theurer als das Weitzenmehl, das Einbrennmehl um 16 kr. wohlfeiler als das Weitzenmehl.

2) Roggenmehl.

Man nimmt den auf obige Art gefundenen Preis des Scheffels Korn, verfährt auf oben beschriebene Art, und findet den Preis des Backmehles; das Riemisch ist 6 kr. vom Viertel theurer.

3) Uebrige Gattungen.

Nachmehl. Der Preis desselben ist ein Drittel des Einbrennmehls.

Uebrige Lebensbedürfnisse.

Pfd. oder Stück	fl.	kr.
Schmalz . .	—	27
Körbelbutter .	—	27 1/2
Gebirgsbutter .	—	21 3/8
Körbeleyer a 4 kr.	6	St.
Truheneyer a 4 kr.	6 1/4	St.
Henne . .	—	29
Huhn . .	—	20
Stückel, oder Wälschhuhn .	1	6 1/2
Kapaun . .	1	8 3/4
Gans . . .	1	15
= = junge . .	—	—
Ente . . .	—	30 3/8
= = junge . .	—	—
Taube . .	—	12 1/4
Spanferkel . .	1	32

	fl.	kr.
1 Pfund Karpfen .	—	17
= = Hechten .	—	29
= = Huchen .	—	38
= = Nutten .	—	48
= = Forellen .	—	58
= = Aalfische .	2	—
= = Barben .	—	15
= = Alten .	—	15
= = Waller .	—	38
= = Praxen .	—	15
= = Renken .	—	19
= = Backfische	—	9
1 Viertel Krebse .	—	15
= = Schnecken	—	1 1/2
1 Wiedl Frösche .	—	21
1 Stück Hering .	—	—

Gries feiner ist 1 fl. 1c. theurer als Mundmehl.

— ordin. ist um 32 kr. wohlfeiler als der feine.

Gerste wird nach dem höchsten Preise des Scheff. Gerste berechnet, und mit 3, 4, und 5 dividirt, wovon das Resultat von 3 den Preis der feinen Gerste, und so abwärts gibt.

Hühnermehl ist das 1/3 von der ordinär. Gerste.

Der Preis von Erbsen, Breun, Linsen, Haide und Hanf wird nach dem Schrannenpreise mit Beinahme von 2 fl. Mannsnahrung zu Kreutzern gemacht, und mit 12 Vierteln dividirt.

	fl.	kr.
1 Pfund Salz .	—	3
= = Speisekäse	—	14
= = Jochberger	—	19
= = Schweitzer	—	22
1 Portion Stockfisch	—	5
= = Sauerkraut	—	1
= = Rübenkraut	—	1
1 Mäßl Erdäpfel .	—	6
= = baier. Rüben	—	—
= = weiße = =	—	6
= = gelbe = =	—	—
100 St. Krautköpfe	—	—
1 Klafter Büchenholz	5	57
= = Birkenholz	4	45
= = Ferchen .	3	39
= = Fichten .	3	30
1 Pfund Sohlenleder	—	42
1 Haut Schmahlleder	6	—
1 = Kalbleder .	2	30
1 = Hirschleder .	14	30
1 = Bockleder .	7	—
1 Par Schaffelle .	3	—
1 Pf. Unschlittkerzen gegossene	—	30
= = = gezogene	—	25
= = = ordinäre	—	24
= = Seife . . .	—	20
= = Schmeer . .	—	28
= = Baumöhl . .	—	36
= = Flachs mittler.	—	36
= = = geringerer	—	20
= = Werch . . .	—	8

	fl.	kr.
1 Pf. weißes Wachs	1	44
= = gelbes = .	1	36
100 Pf. Stärke . .	21	—
= = Hanf . .	26	—
= = Unschlitt rohes	33	—
= = = ausgelassen.	36	—
= = Leinöhl . .	27	—
= = Heu . .	1	4
= = Stroh . .	—	56
= = Hopfen böhm.	—	—
= = = einheim.	—	—
= = Pech . .	15	—
= = Landwolle .	65	—
= = Weißgerber-wolle	50	—
1 Fuhr Lehm . .	1	—
1 = Sand . .	—	45
1 Muth Kalk . .	8	24
1 Mäßl Gips .	—	3
100 Ziegelsteine, Preiß und Hacken	2	5
100 Pflasterstückel große .	11	40
= = kleine .	8	20
1 gemeines Brett .	—	22
1 Falzbrett . .	—	42
1 Bodenbrett .	2	12
1 Wurflatte . .	—	7
1 Scharrlatte .	—	10
100 Bodennägel ganze	—	44
= = = halbe	—	30
= Bretternägel ganze	—	22
= = = halbe	—	17

	fl.	kr.
1000 Scharrnägel . . .	1	4
1000 Lattennägel	1	20
1000 Schloßnägel ganze . .	1	50
= = = halbe . .	1	20

Die Marktspolizei steht, wie überall, mittelbar unter Oberaufsicht der Regirung, und unmittelbar unter ihrem Polizeidirector, welcher in Verbindung mit der städtischen Polizeibehörde genaue Beschau hält, über Veränderung der Tariffe und des Satzes vorträgt, und durch seine Diener wider Mißbräuche und Bevortheilung genaue Spähe verfügt. Wider den Vorkauf, den Verkauf außer der ordentlichen Marktstelle, und das Hausiren wird hier strenge verfahren. Fleisch, Unschlitt, Brod, Mehl und Bier unterliegen von Zeit zu Zeit der obrigkeitlichen Satzung. Getreid und Holz richten sich nach dem Zusammenfluße und der Jahreszeit. Alle übrigen Preise hängen von Wetter, Zeit, und meistens auch der Willkühr des Verkäufers ab.

Das Getreide ist der eigentliche Reichthum Baierns: mit ihm wird der beträchtlichste Activhandel getrieben, und dieser wächst im Verhältniß des Aerntesegens.

Kauf und Verkauf desselben geschehen entweder auf den öffentlichen Schrannen (Getreidemärkten) oder in den Häusern. Letzterer ist nur den gefreiten Ständen erlaubt. Die Schrannen unter-

liegen einer im J. 1771 ergangenen Schrannen-Ordnung, welche aus 35 §§. besteht, und folgenden wesentlichen Inhalt hat:

„Es darf nicht nach Muster verkauft; sondern der ganze Betrag muß auf den Markt geführt werden. Das Getreide muß wenigstens einen Tag vorher auf den Markt kommen; am Markttage selbst aber wird eine Stunde nach dem Glocken-Zeichen keines mehr angenommen. Müller- und alle andere lange Wagen, auch Sand- und Holz-Wagen dürfen sich auf der Schranne nicht sehen lassen." Dann werden die Obliegenheiten der Schrannen-Obrigkeit, Schrannen-Messer, und Gerichtsdiener bestimmt. §. 9. bestimmt den Anfang der Schranne: von Georgi bis Michaelis frühe um 5 Uhr, und von Michaelis bis Georgi um 7 Uhr frühe. (§. 10.) Die Einwohner des Schrannen-Orts haben 2 Stunden Zeit zum Vorkaufe, während welcher kein Fremder, ja selbst die Bräuer, Bäcker, Küchelbäcker, Mehlber, und andere mit Mehl, Brod und Getreide beschäftigte Handwerker des Schrannen-Orts nicht kaufen dürfen. (§. 11.) Nach Verlauf dieser zwei Stunden dürfen die oben ausgeschlossenen Handwerker kaufen, doch mit den andern Einwohnern des Orts; endlich (§. 12.) im Winter um 10, im Sommer um 8 Uhr wird die Freifahne ausgesteckt, zum Zeichen, daß nun Jedermann ohne Unterschied kaufen könne; jedoch haben die Einwohner das Einstandrecht. Die folgenden §§. bestimmen die Ordnung und Weise im Messen. (§. 20.) Der Käufer zeigt seinen Kauf bei dem Schrannenbuch an, läßt ihn eintragen, und erhält dafür ein Zeichen, welches er dem Schrannenmesser einliefert, der ihn sodann, und nicht eher abfahren läßt. (§. 21.) Zwei Schrannentage nacheinander kann das Getreide stehen bleiben; den 3ten aber wird es, wenn es der Käufer nicht selbst verkauft, ex officio verkauft, und dem Eigenthümer das Geld zugestellet. (§. 24.) Kurfürstl. Kästen und die der Stände können unter der Woche, aber nicht am Schrannentage verkaufen, wobei nur folgende zugelassen werden: 1) die kurf. Aemter; 2) alle ansesßige Unterthanen zur Haus- und Gewerbs-Nothdurft; 3) die mit Attestaten versehenen Bürger zu demselben Gebrauche; 4) Hofschutzverwandte; 5) Landbräuer und Bäcker; 6) ordentlich berechtigte Getreidehändler; 7) die mit reichem Salz handelnden Fuhrleute, wenn sie ein Privilegium haben; doch

nur für eigene Nothdurft, oder um wieder auf eine Schranne zu fahren. Die übrigen §§. handeln von den Anschütten ꝛc.

Getreid-Anschütten sind dreierlei: 1) die gefreiten Stände haben dabei das Beneficium fluminis, daß sie mit eigenen Schiffen ihr Getreide verführen dürfen, doch so, daß sie das Quantum bei der Abfuhr zu Wasser, wo eine Schranne oder ein Getreid-Markt ist, im Schrannenbuch anmerken zu lassen schuldig sind. 2) Kurf. Anschütten haben eben die nähmliche Obliegenheit, und die der bürgerlichen Gewerbe gleichfalls, sollen aber nicht zum weiteren Verkauf angewendet werden. 3) Anschütten zum förmlich berechtigten Wiederverkaufe sind an die Schrannen-Ordnung gebunden. Letztere wurden 1771 gänzlich, und sogar bei Confiscations-Strafe für das erste, und des Stranges für das zweite Mahl verbothen; den Schiffmeistern aber war nur so viel gestattet, daß das angeschüttete Getreide nicht lange liegen bleiben; sondern von Zeit zu Zeit auf die Schrannen geliefert und verkauft werden muß.

Die Ausfuhr des Getreides wurde bald verbothen, bald wieder gegen mehr oder weniger Ausfuhr-Gebühr erlaubt. (Auch in Baiern glaubte man durch Sperren einen Ueberfluß zu erhalten.) Wie viel die Ausfuhr-Gebühr im vorigen betragen habe, zeigt nachfolgende Tabelle.

		Ausfuhr-Gebühr zu Land vom Scheffel		zu Wasser vom Scheffel	
Im J. 1765 mit Ausschluß der Mauthgebühr		— fl.	10 kr.	— fl.	12 kr.
— 1766	= = =	—	32 —	—	48 —
— 1775	= =	—	10 —	—	12 —
— 1777	= =	—	32 —	—	48 —
— 1779	= =	—	10 —	—	12 —
— 1781	= =	—	32 —	—	44 —
— 1783	= =	—	18 —	—	20 —
= von der Gerste von Mich. bis Georgi		—	54 —	1	— —
— 1787	= =	2	—	2	— —
— 1790	= =	1	—	1	— —
— 1794 vom 19. Sept. gegen Schwaben		1	30 —	—	—

	Ausfuhr-Gebühr zu Land vom Scheffel	zu Wasser vom Scheffel
Im J. 1794 bei den Mauthstat. Rhain und Thierhaupten =	1 fl. — kr.	— fl. — kr.
— — den 1 Nov.	2 — — —	— — — —
— 1797 wurde die Ausfuhr von Korn und Weitzen vom 20. Sept. anfangend erlaubt =	1 — 30 —	1 — 30 —

Uebersicht der Getreidepreise von 1793 bis 1802.

Im Jahre	Weitzen. fl. kr.	Korn. fl. kr.	Gerste fl. kr.	Haber. fl. kr.
1793	12 40 5/12	9 7 1/12	7 23 42/52	6 7 18/52
1794	12 22 5/12	9 4 20/52	8 7 24/52	6 3 3/52
1795	18 4 24/52	10 56 25/52	9 21 27/52	7 25 15/52
1796	16 22	10 41 29/52	8 51 2/52	7 57 48/52
1797	14 5 10/52	10 17 6/52	10 44 34/52	8 27 42/52
1798	16 37 2/52	12 17 28/52	12 4 10/52	9 31 17/52
1799	22 23 18/52	17 42 4/52	12 55 49/52 (1)	11 39 17/52
1800	19 32 39/52	14 7 13/52	11 15 6/52	9 35 38/52
1801	18 13 45/52 (2)	10 32 40/52	8 55 9/52	7 55 9/52
1802	26 43 6/52 (3)	19 36 12/52	14 25 41/52	8 29 33/52
10jähriger Durchschnitt.	17 42	13 26	10 25	8 19

Die allgemeine Theurung im Jahre 1770 veranlaßte die Regirung, eine Berechnung herstellen zu lassen, wie viel Getreide zur Consumption auf Ein Jahr nöthig sei. Das Resultat war:

Zur Speise, und Fourage	Weitzen.	Korn.	Gerste.	Haber.
	257,679 1/4	1,343,152 3/4	434,603 1/4	457,248 3/4
Winterban	68,709	242.075	— —	1/2 — —
Sommerbau	— —	— —	141,053 1/3	279,654 1/2
Summe	326,388 1/4	1,585,227 3/4	575,657	636,903 1/4

Die Ausfuhr betrug von 1774 bis 1786:

Weitzen.	Korn.	Gerste.	Haber.
953,251¾	491,373¼	619,815	154,542

Zehend- und Gilt-Getreide 106,330¼ Scheffel.

Summe 2,325,310¼ Scheffel.

Trifft auf jedes Jahr im Durchschnitt 178,870 — —

Zum Ausbaue waren nach obiger Beschreibung 531,492 Scheffel nöthig. Rechnet man nun im Durchschnitte ½ Scheffel auf jeden Morgen Aussaat, da an einigen Orten mehr, an andern aber weniger nöthig ist, so werden jährl. 1,462,984 Tagwerke oder Morgen angebaut. Nimmt man an, daß, wie bisher gewöhnlich, ⅓ Feld brach liegt, so hätte Baiern 2,194,476 Morgen Ackerland.

Mehl und Brod. Die Preise dieser zwei Hauptbedürfnisse richten sich genau nach den Getreidepreisen. Die Aufsicht der Polizei und ihre Unbestechlichkeit ist hierin mehr als irgendwo nothwendig. Bäcker- und Müllerbeschaue kannten die ältesten Polizeien der Städte, und sie werden auch niemahls und nirgends überflüßig sein.

Man nimmt gewöhnlich an, daß 100 Pfund Korn 135 Pf. gutes, schmackhaftes Brod geben; 100 Pf. Weitzenmehl 142 Pf.; 100 Pf. Semmelmehl 146 Pf. 5 Loth an Semmeln. Dagegen geben 69 Pf. Mittelmehl 83 Pf. 17 Loth Leibel oder Röckel. *)

*) In Westenr. Beiträgen V. B. S. 315 findet man eine *Proba de anno* 1583, welche, mit Rücksicht auf die dermahligen Preise, hiermit verglichen werden kann. Auch die Bäcker- Müller- Bräuer- und Metzger-*neuen Sätz* aus den Polizeiordnungen der Stadt vom 14. und 15ten Jahrhundert sind nicht zu übersehen. (Westenr. Beitr. VI. B. S. 87 und ff. sind damit zu vergleichen.)

Wir haben vom J. 1701 eine sehr ausführliche Mühl-Ordnung, welche sich auf eine ältere Polizei-Ordnung beruft, nach welcher in eines jeden, der sein Getreide in die Mühle gibt, „freier Wahl und Willkühr stehen soll, ob er sein Getreide, die hernach bestimmte Anzahl Mehl und Kleiben, so aus seinem Getreid gemahlen wird, annehmen wolle, oder aber, ob er sein Getreid auf die ordentliche Muß wolle mahlen lassen, welches dann, wanns einer begehrt, dem soll der Mühler statt zu thun, schuldig seyn. Zum Fall nun

„10) Einer eine benannte Anzahl von seinem Getreid haben will, dem soll der Mühler von seinem Korn oder Roggen den dritten Theil mehr Mehls, oder wenn das Korn oder Roggen 2 Metzen 2 Schäffel, oder Schaf gewesen, 3 Metzen 3 Schäffel an Mehl und Kleiben, einen halben Metzen auf jedes Schäffel, dann drey Schaf an Mehl, und Kleiben ein Metzen zwei und ein halb Sechzehend Landshuter Mässerey, also proportionierlich andere Mässerey dafür geantwortet werden, und in diesem Fall da einer die bestimmte Anzahl Mehls nimmt, ist er dem Mühler einiges Muß nicht zu geben schuldig, welcher aber

„11) Sein Mehl in der Mühl beuteln oder römischen läßt, wie es gewöhnlich, dem soll der Mühler von einem jeden Münchner Schäffel, so 6 Metzen haltet, gutes Korn, 8 ein halb Metzen, und 1 ein halb Metzen Kleiben vom geringsten 7 ein halb Metzen Mehl und Kleiben 2 Metzen gestrichen Maaß antworten.“

„12) Wer aber sein Getreid lieber auf das Muß, und nicht auf die bestimmte Anzahl Mehl will mahlen lassen, dem soll es der Mühler statt thun, und den 30 Theil an Getreid, und nicht an Mehl davon zu Lohn nehmen, laut Polizeiordnung 5. Art. ꝛc.“

Diese und ihr gleiche Anordnungen sind immer sehr gut gemeint. Allein, ob man gleich Strafen erfunden hat, um dem Wucher der Müller Schranken zu setzen, so ist dennoch kein Mittel dagegen mit mehr Sicherheit anzuwenden, als die Wage, wie sie bereits in mehreren Ländern einge-

führt ist. Im Münchner Intelligenzblatte von 1798 N. 40. S. 600 ist bereits eine Berechnung enthalten, welcher zu Folge ein Mahlgast von der Mühle, nach Abzuge des 16ten Theils, für Mütz (Lohn) Staub und Abgang erhalten soll, wie folgt:

Wenn das Korn wiegt		Mütz und Abgang	Erhält der Eigenthümer Mehl		Kleien.
Centner	Pfund	Pfund	Centner	Pfund	Pfund
1	—	10	—	85	5
1	10	10	—	94	6
1	20	12	1	2	6
1	30	12	1	11	7
1	40	12	1	20	8
1	50	13	1	29	8
1	60	14	1	37	9
1	70	16	1	45	9
1	80	16	1	54	10
1	90	18	1	62	10
2	—	18	1	71	11
2	10	18	1	80	12
2	20	20	1	88	12
2	30	20	1	97	13
2	40	22	2	5	13
2	50	22	2	14	14
2	60	25	2	21	14
2	70	24	2	31	15
2	80	24	2	40	15
2	90	26	2	48	16
3	—	26	2	57	17
3	10	28	2	65	17
3	20	28	2	74	18
3	30	30	2	82	18
3	40	30	2	91	19
3	50	30	3	—	20
3	60	32	3	8	20
3	70	32	3	17	21
3	80	34	3	25	21
3	90	34	3	34	22
400	—	36	3	42	22

Das Fleisch, das hier in den städtischen 2 Bänken sowohl, als in den der Polizei unmittelbar unterworfenen Freibänken für einen bestimmten Satz verkauft wird, unterliegt einer strengen Beschau. Dieser sind seit Kurzem auch die Regimentsmetzger unterworfen. Die Weigerungen der Metzger, für den festgesetzten Satz zu verkaufen, werden mit Einsperrung, Geldstrafe, und militärischen Executionen gestraft, wovon wir erst im Monath July 1804 ein Beispiel hatten. Die Wohlfeilheit dieses Lebensbedürfnisses kann nicht eher erzielet werden, bis nicht die Stallfütterung eingeführt, und ein stätiges Verhältniß zwischen Getreide und Schlachtvieh überall hergestellt sein wird, welches in einem getreidbauenden Lande Zeit, Aufsicht, und eine Reihe gesegneter Jahre fordert.

Abgaben von den Lebensmitteln.

Ein Wein-, Bier-, Branntwein- und Meth-Aufschlag, welcher von der Landschaft eingenommen wird, ist schon im J. 1543 zur Abführung der im Türken- und in den verschiedenen Reichskriegen gemachten Schulden eingeführt worden.

Der Bier-Aufschlag ist nach den Ständen verschieden. Der Prälatenstand, und die bürgerlichen und Landbräuer, welche freien Bierverkauf haben, zahlen von einem jeden Sud Sommer- oder Winterbier 15 fl. 42 kr. 6 Heller; der verkaufende

Ritter-

Ritter- oder Adelsstand 13 fl. 12 kr. 6 Hllr., und die nur den Haustrunk zu brauen berechtigten Stände, Klöster und Stiftungen von jedem Eimer 23 kr. 4 Heller. Zu einem ganzen Winter- oder Sommersude dürfen aber nicht mehr als 5 Scheffel gedörrtes Malz genommen, und daraus nicht mehr als 24 Eimer Winter- und 22 Eimer Sommerbier (der Eimer zu 64 Maß) gebrauet werden. Seit mehreren Jahren genießen die meisten Bräuer aller Stände eine sogenannte Composition, d. i. sie zahlen eine bestimmte Summe, und brauen nach Belieben. Doch wird der Preis nach Verhältniß des Ankaufspreises von Gerste und Hopfen von der Regirung bestimmt. Theurer kann kein Bräuer sein Bier; aber, wenn es ihm beliebt, wohlfeiler geben. Ueber obigen Anschlag müssen noch von einem jeden Eimer 15 kr. bezahlt werden, welche Abgabe im J. 1771 eingeführt worden ist.

Der Wein-Aufschlag beträgt von jedem eingeführten Eimer 2 fl. 30 kr. nach einer Verordnung von 1750. Eine spätere von 1769 erhöhte ihn auf 3 fl.; doch mit Ausschluß der hergebrachten kleinen Mauth- und Zollgebühren. Der Landeimer wird zwar durchgehends auf 64 Maß visirt; der Aufschlag aber nach 60 bezahlt. Eben so wird die Tiroler Ihrn, welche 72 Maß hält, nur für 60 Maß berechnet. Wirklich frequentirende Räthe und adelige Landsassen sind für den Haustrunk frei.

Der Branntwein-Aufschlag ist für jeden zur inländischen Zehrung einzuführenden Eimer 6 fl. Die inländischen Branntweinbrenner zahlen meistens eine Summe überhaupt als Composition.

Der Meth-Aufschlag ist für den Eimer 45 kr., und 1 fl. 30 kr. Ungeld.

Auch von jeder Maß Bier erhält die Stadtkamer, als uralte Vergünstigung, 1 Pf. Ungeld.

Der im J. 1634 eingeführte Fleisch-Aufschlag ist im Jahre 1761, wie folgt, festgesetzt worden:

Von einem Ochsen	.	1 fl.	40 kr.
— — Stier oder einer Kuh		—	45 —
— — jungen Rind	.	—	40 —
— — Kalb	.	—	10 —
— — Schaf, Bock oder Geise		—	6 —
— — Lamm, oder Kitze		—	4 —
— — feisten Schweine		—	30 —
— — gemeinen —	.	—	10 —
— — Frischling, der nicht über 25 Pfund wiegt		—	5 —

Die Wirthe, Metzger und andere unbefreite Stände auf dem Lande zahlen von jedem Pfunde 1 weißen Pfenning.

Dulten und Märkte.

Jahrmärkte oder Messen (hier Dulten, von dem im J. 1406 der Kirche auf dem Anger ertheilten päpstlichen Indulte genannt, wovon bereits in der I. Abthl. Erwähnung geschehen ist) sind hier zwei: die Gebnacht- oder Dreikönigdult, und die Jacobidult. An den Vorabenden beider Märkte wird die Freiung eingeläutet, d. i. die Freiheit zu handeln durch eine Glocke der u. l. Frau-Kirche eröffnet. Beide dauern 14 Tage lang.*) Diese Dulten werden auf dem Paradeplatze gehalten, welcher durch die vor Kurzem abgebrochene Mauthhalle einen beträchtlichen Raum gewonnen hat.

Schrannenmarkt, oder Getreideverkauf ist alle Wochen an Sonnabenden auf dem Hauptplatze.

---

*) Eine ausführliche Beschreibung der Jacobidult befindet sich in den „Alte vnd newe Ornunge von einem Ersamen Rath geornet" des städtischen Archivs. Der Ruf des Jahrmarktes war damahls:

„Es gebiethen mein Herr der Richter und Rath, daß allermänniglich, wer ietzo im Jahrmarkt herkommt, Freiung und ein sichers Geleit soll haben, von St. Jacobs Abend heut, als man die Freiung einläut. Und soll werden vierzehen Tag von St. Jacobs Tag, als man die Freiung ausläut, ungefahrlich ausgenommen alle die, denen die Stadt verbothen ist, und die der Stadt Feind sind, und alle Mörder, Dieb, Rauber, Mordbrenner, und alle die, die solich Unrecht auf ihnen haben, damit sie den Leib verwrocht haben."

Roßmärkte sind die ersten drei Mittwoche in der Fasten im Thale, und am Jacobitage auf dem Platze, wo das Franziskaner Kloster gestanden hat. Sie sind erst kürzlich von dem Anger dahin verlegt worden, um das dortige Feuerhaus zugänglicher zu machen.

Am Vorabend vor Nicolai und an diesem Tage selbst wird auf dem Paradeplatze ein Markt mit Kinderwaaren gehalten, wozu aber nur inländische Krämer zugelassen werden. Gräßliche, unschickliche Puppen und sogenannte Klaubause sind von der Polizei verbothen.

Alle Fasttage ist Fischmarkt am Fischbrunnen des Marktplatzes.

Alle Donnerstage ist Hornviehmarkt unweit der Stadt auf den Lüften, wohin auch öfter Schweine getrieben werden.

Vogelmarkt ist Vormittags alle Sonn- und Feiertage auf dem Hauptplatze. Vor einiger Zeit sind auch die Hunde hier feilgebothen worden.

Holzmärkte sind alle Tage im Thale, in der Sendlinger und Neuhauser Gasse.

Heumarkt ist alle Tage auf dem Anger.

Die Tölzer haben die Erlaubniß, alle Quatember ihre bäuerischen Kistler-Arbeiten auf dem

Hauptplatze, oder dem neuen Platze an der Residenz zu verkaufen.

Früchte- und Kräutermarkt, Eier- und Geflügelmarkt, Baum- und Blumenmarkt u. d. gl. sind täglich auf eigenen, von der Polizei angewiesenen Plätzen, auf denen die Polizeidiener Wache und Ordnung halten.

Trödel- oder Tändelmarkt von alten, geringeren Geräthschaften ist täglich auf dem Anger; ansehnlicherer Kram von Geräthschaften wird selbst in den vornehmeren Strassen der Stadt getrieben.

Einige Hausbedürfnisse, z. B. Milch, süße und saure, Sand, Kienholz, Sägespähne, Hafenbinderei, Besen, Brunnkresse ꝛc. werden von ihren Verkäufern auf den Strassen, jedes mit einer eigenen, sehr verschieden kadenzirten Melodie, ausgerufen.

* * *

Alle Waaren, die aus dem Lande hier durchziehen, oder zur inländischen Consumption bestimmt sind, werden in der Mauthhalle, welche nun in die ehemahlige, ordentlich für diesen Zweck hergestellte Augustiner-Kirche übersetzt ist, niedergelegt, und zur Uebereinstimmung mit dem inländischen Gewichte das Mehr oder minder nachgewogen, wonach denn die festgesetzte Mauthabgabe berechnet werden muß.

Sittlichkeits-Anstalten.

(Wir finden es nöthig, unsere Leser zum Voraus auf die Erfahrung aufmerksam zu machen, daß die Ausführung gar oft hinter der Verordnung zurückzubleiben pflegt. Allein hat einmahl die Regirung ihren Geist ausgesprochen, dann ist es Schuld ihrer Beamten, wenn nicht alles in diesem Geiste geschieht, und kleinliche Rücksichten die höheren Zwecke aus den Augen rücken. Daß die Erziehung den Grund zur bürgerlichen Wohlfahrt legen müsse; daß öffentliche Sittlichkeit einer der Grundpfeiler eines wohlgeordneten Staates sei; daß unbestechliche Treue, und Beamten-Ehrlichkeit die Seele der Staatsmoralität sei — welche Regirung hat dieß nachdrücklicher und öfter verkündiget, als die neueste kurpfalzbaierische? Wenn also die Ausübung nicht gleichen Schritt mit den Befehlen der Staatsweisheit hält, so muß man nicht den befehlenden Staat, nur die Menschen anklagen, welchen ein Fehlgriff die Gewalt der Ausführung übertragen hat.)

Den ganzen Kram der Vorurtheile und des Aberglaubens mit Klugheit und Bescheidenheit zu vertilgen, ist der Polizei übertragen. Sie hat die Aufsicht, die verbothenen Feiertage zu bewachen, und die Dagegenhandelnden zur Strafe zu ziehen, welches auch fleißig geschieht. Mit militär. Hülfe zieht sie die müßigen Feiertaghalter aus den Saufgelagen ein, straft sie mit Geld und Arrest; im Falle der Wiederhohlung mit Ausweisung. Sie hat bereits überall die unnöthigen Kapellchen und Winkelstatuen zerstört, und die wilden Auswüchse des Aberglaubens in ihren Keimen ertödtet. Ihr ist das Gebieth der kirchlichen Zucht, als Vollzieherinn der landesherrlichen Befehle, übergeben: mit Argusaugen soll sie dieses Gebieth sammt allem Getrödel sei-

ner Zünfte, von den Wunderlügen herab bis zu den einfältigen Liedchen und Legenden der altschwäbischen Bilderkrämer, übersehen. Ihr geringstes Versehen wird um so bitterer getadelt, je unbeschränkter die Gewalt ist, die ihr der Staat dagegen anvertraut hat.

Alle Zweige der öffentlichen Sittlichkeit sind in den Händen der Polizei niedergelegt, welche eben deßwegen nur von einem öffentlich unbescholtenen Staatshaushalter repräsentirt sein kann, wenn sie nicht zum Gespötte der Lüderlichen und zum Aerger der Gutgesinnten werden soll.

Die Polizei hat es in unsrer, von so vielen Fremden besuchten Stadt dahin gebracht, die Freudenmädchen, ohne Bordelle und Winkelgelage, unter Staatsaufsicht zu setzen, die Skandale der venus volgivaga von öffentl. Plätzen zu entfernen, und körperliche Gefährden durch ununterbrochene Aufsicht über ihre Priesterinnen, so viel möglich, zu verhindern. Das Laster ist wenigstens gezwungen, nicht mit frecher Oeffentlichkeit aufzutreten, und der Rechtlichkeit der Wohlerzogenen in einer Art von bewilligter Ungebundenheit zu trotzen. Die feilen Mädchen, welche den Augen der Polizei überall nicht entgehen, unterliegen der strengsten Aufsicht: eine Polizeikarte bringt sie unter die Klasse der Gezeichneten, und ein scharfsichtiger Chirurg controlirt ihren Wandel; sie ver-

schwinden in die Contumaz der Heilungsanstalten, sobald sie Spuren der Ansteckung zeigen. *)

Die Polizei hat ferner die Aufsicht über Tanz und Spiel, daß ersterer nicht zu ungebührlichen Zeiten und nicht zu oft gehalten, letzteres nicht in die verderbliche Glücksspielsucht ausarten möge. Hazardspiele sind allgemein verbothen.

---

*) Seit dem Jahre 1430 befand sich hier, auf den Rath des Magistrats und Befehl des Hofes (vom J. 1430), ein sogenanntes Frauenhaus, eigentlich Bordell, worüber ein von dem Magistrat verpflichteter Frauenmeister gesetzt war (S. Westenr. Beitr. VI. B. S 185, wo auch die Sätze des Frauenmeisters angegeben sind). Die öffentlichen Dirnen hatten darin ihren gesetzlichen Aufenthalt. Man findet Nachrichten aus jenen Zeiten, daß sogar der Züchtiger (Scharfrichter) mit solchen Dirnen Gewerb trieb. Herzog Albert V. fand es zwar erbaulicher, diese Freistätte der Verführung aufzuheben. Allein von Zeit zu Zeit und noch im 17ten Jahrhundert gerieth man auf Spuren solcher Frauenmeister, und konnte sie nicht anders, als mit der Strafe des Verweisens aus der Stadt vertilgen. Noch vor Errichtung eines Zuchthauses war ein sogenanntes Gemeinhaus in Uebung, wovon der Aufseher der freie Wirth hieß, nach einem Befehl vom J. 1533: „In Betreff einiger liederlichen öffentliche Unzucht treibenden Weibspersonen, auch einiger Eheleute, welche mit freiwilliger, oder erzwungener gegenseitiger Einwilligung zu andern gehen, welche mit der öffentlichen Strafe eines Prangers, einer Leibszüchtigung, und ewiger Stadt- und Burgfriedensverweisung beleget werden. Wurden sie aber dem freyen Wiert allhye zu handten, der solle sy Macht und Gewalt haben, on alle Mittl in das Gemaynhaus zu ziehen, und daselbs zu enthalten (unterhalten) Vntz sy ir Leben von sünden vnd Schaunden zu Pueßvertigkait kheren, vnd zu Eren wider wendten." Die ältern und neueren Polizei-Ordnungen der Stadt sind voll der schönsten Vorschriften der Sittlichkeit, und ernstlicher Straffälle ihrer Uebertretung.

Kleiderordnung ist seit 1752*) keine mehr erschienen. Wozu auch? Keine war mächtig genug, die Unterschleife der Ueppigkeit zu entkräften, und alles, was dagegen geschehen kann, dürfte die nun eingeführte Uniformirung der Staatsbeamten bewirken. Die Kraft, dieses Staatsübel aus der Wurzel zu heben, ist noch nirgends gefunden.

* * *

Die Polizeidirection hat seit einiger Zeit angefangen, in gedruckten monathlichen Verzeichnissen, welche der officiellen Staatszeitung beigelegt wurden, die Fälle zu benennen, in denen sie die öffentliche Sittlichkeit bezielte. Wir führen einige davon an, um unsern Lesern einen Begriff von den Aeußerungen dieser Sorgfalt zu geben.

„Die Polizei sorgte, daß die verschiedenen Bruderschaftsfeste an Sonntagen und gebothenen Feiertagen gefeiert wurden.

An den abgeschafften Feiertagen wurde durch die zweckmäßig eingetretenen Maßregeln größten Theils gearbeitet.

Das Tanzen in den Wirthshäusern wurde an den abgeschafften Feiertagen, so wie an den durch die Kirche verbothenen Tagen durchaus verhindert.

Die eingeführten fremden Kalender, wo die abgeschafften Feiertage roth bemerkt sind, wurden vernichtet.

Die Polizei hat, vom J. 1801 angefangen, 69 verlassene und verwahrloste Kinder mit höchster Erlaubniß Sr.

*) Diese ist in Westenr. Beiträgen S. 267 I. B. enthalten.

kurfürstl. Durchleucht auf Höchst Dero Privatkosten in das Landgericht Dachau zur Erziehung im Ackerbau übergeben.

Die Polizei sorgte, daß die zu Ehren verschiedener Heiligen sonst gehaltenen Hochämter auf Sonntage und gebothene Feiertage verlegt wurden.

Die Polizei sorgte, daß an den abgeschafften Feiertagen keine Tanzmusik gehalten, und alle Kaufmannsgewölbe und Werkstuben der Stadt richtig geöffnet; sofort weder in Wirthhäusern, noch Promenaden müßige Handwerkspursche geduldet werden. Diejenigen, die dieser Maßregel vor die Thore hinaus entweichen wollten, wurden auf die Polizei gebracht, dort mit Arrest beahndet, und dann ihren Meistern wieder zugeführt.

Außer dem Markustage, und den ersten 3 Tagen in der Kreutzwoche wurde kein Kreutzgang, weder zur Stadt hinaus, noch von außen herein gelassen.

In diesem Monath wurden 125 Bettler in Polizei-Arrest gebracht. Das Publikum wird daraus ersehen, daß die Polizei es nicht an Erfüllung ihrer Pflicht habe ermangeln lassen, dem Bettel entgegen zu arbeiten. Es wäre nur zu wünschen, daß mehrere aus dem Publikum, statt sich der Bettler anzunehmen, die Polizei in ihrem Verfahren wenigstens nicht hindern möchten. Die Polizei verfügt doch mit den Bettlern nichts anders, als daß sie die bettelnden Kinder mit Warnung ihren Aeltern, oder bei Handwerkern, oder auf dem Lande in Erziehung übergibt. Die erwachsenen Bettler werden in Arbeit geführt, gewarnt, man unterstützt sie nach Lage der Umstände mit Rumfordischer Suppe auf kurf. Rechnung, man verschafft ihnen Wohnung, bringt sie in Krankenhäuser, empfiehlt sie dem Armen-Institute, bestraft einige mit Polizeiarrest, und

liefert die fremden über die Gränze. In vier Jahren sind von 3055 in Polizeiverwahr gebrachten Bettler nicht mehr als 141 Inkorrigible zur Strafe auf einige Zeit ins Zuchthaus gesetzt worden. Und für alle diese wohlthätigen Maßregeln findet ein Bettler, der sich sträubt, oder ein Kind, welches schreit, in der Menge des zusammen laufenden Volkes seine Partisanen; der Polizeidiener wird mißhandelt, und wenn er einen Bettler aus dem Hause hohlt, schreit der nähmliche Hausherr, der über den Bettel sich beschwert, über die Verletzung seiner häuslichen Rechte.

Höchstlandesherrlicher Verordnung gemäß wurde von der Polizei an der Gewürzmühle eine große Armenseelen-Tafel, ein Altöttinger-Altar am grünen Baume, und ein Nepomuzenus-Bild an der Brücke beim Lettinger und beim Kuisel, so wie ein großes Kruzifix auf der Erdzunge dem weißen Hause gegenüber mit Anständigkeit abgenommen, worauf Bar. v. Ruffini eine Wieskapelle, und Schwertfeger Strobelberger ein Kruzifix, der Kupferhammer-Besitzer Roggenhofer aber ein Nepomuzenibild von der Brücke verordnungsgemäß gleichfalls entfernten.

Höchster Verordnung gemäß wurden diejenigen Akademiker, welche sich bei den letzthin in Landshut ausgebrochenen Unordnungen nach München begeben hatten, wieder zu ihren Studien auf die Universität zurückgewiesen.

Die mildthätige Gesellschaft hat fortgefahren, den von der Polizei empfohlenen Lehrjungen Beisteuer zu leisten.

Von Seite des kurf. Schulen-Commissariats werden die aus dem Kurse aus Ursachen entlassenen Schulkandidaten alsogleich der Polizei angezeigt, um selbe von hier entfernen zu können.

Die Polizei hielt darauf, daß die Nachts auf den Strassen gehalten werdenden Serenaden erst angezeigt werden müssen.

Kurf. Landesdirections-Befehl zu Folge werden die Musikpatente von der Polizei nur an solche Individuen ausgefolgt, welche einen ordentlichen Lebenswandel haben, und ohne sich auf Bettel und Beunruhigung der Menschen zu verlegen, lediglich bei Kirchweihen, Hochzeiten, und andern erlaubten Lustbarkeiten ihren Verdienst nachsuchen.

Da höchster Verordnung gemäß nur am Fronleichnamsfeste, und dem Donnerstage darauf eine Antlaßprozession in den geeigneten Pfarren gehalten werden darf, so würde die sonst am Dienstage nach dem Fronleichnamstage gehaltene heilige Geistprozession untersagt, und mit der Donnerstags darauf gehalten werdenden St. Peters-Prozession dergestalt vereiniget, daß diese Prozession dieses Jahr bei St. Peter ausgieng, und künftiges Jahr beim heiligen Geiste ausgehen wird. Das hochwürdigste Gut wurde abwechslungsweise von den beiden Pfarrherren getragen, so wie die vier Evangelien abwechslungsweise von ihnen gelesen wurden. Der Weg wurde durch das Thal, durch den Zwinger rechts am Zuchthause vorbei, durch das Rosenthal, die Fürstenfeldergasse, die Kaufingergasse, über den Platz, und wieder in die Kirche zurück genommen.

Man hielt darauf, daß keiner der vorigen Eremiten in seinem Eremitenhabit sich öffentlich zeigen darf.

Der Brückenbau, das Beschüttabräumen, und die Abräumung der Parapete gaben der Polizei Gelegenheit, verschiedenen Bedürftigen, die Arbeit suchten, solche zu verschaffen.

Zwei erwachsene verwahrlosete Kinder wurden bei Bauern auf dem Lande in Erziehung untergebracht.

Im Monath Mai d. J. wurden 129 Bettler, im Monath Junius aber 80 Bettler in Polizeiarrest gebracht.

Sicherheits-Anstalten.

Die ältesten Polizei-Ordnungen der Stadt enthalten eine lange Reihe derselben. Die Stadtsöldner, die Schaar- oder Rumorwachen, die Thurmwächter und m. dgl. finden sich schon in den ältesten Urkunden für die öffentliche Sicherheit beauftragt.

Durch die Besatzungen der stehenden Heere ist alles reger und nachdrücklicher geworden. Man findet wenige deutsche Städte, in denen für öffentliche Sicherheit so eifrig gesorgt ist, wie in München.

Wider Tumulte und Zusammenrottirungen.

Zu allen Zeiten des Tages und der Nacht wachen die kurf. Polizeidiener, welche an der Haupt- und allen Thorwachen immerfort anzutreffen sind, und zu allen Stunden der Nacht angewiesene Stadtbezirke zu bestreifen haben. Eine auf dem Polizeiamte aufgestellte, sehr sinnreich erfundene Uhr controlirt ihre Dienste. Ein Cavalerie-Piket, das auf dem Anger postirt ist, schickt Patroullen zu Pferde durch die ganze Stadt, und die Infanterie macht die gehörigen Ronden.

Wider Feuersgefahr besitzt die Stadt eine vortreffliche Feuerordnung, die auch mit aller Genauigkeit vollzogen wird, so daß man hier nur wenige Brände, besonders aus den neuern Zeiten, seit dem Brande der Residenz 1750, welcher im Jahre darauf die verbesserte Feuerordnung veranlaßte, kennt, welche nicht in wenigen Stunden gelöscht worden wären, oder einen etwas größeren Umfang von Gebäuden zerstört hätten. Die letzte allgemeine Feuerordnung für Baiern und die obere Pfalz ist 1791 den 30. März ergangen. Nebst dem von dem geschickten Baudirector der Stadt, Hrn. Stadtrathe Schedel auf Kosten der Stadtkamer erbauten Feuerhause (S. I. Abtheilung der Beschreibung) hat nun auch der Hof ein ähnliches in dem Umfange der Herzog-Maxischen Burg errichten lassen, so daß nach allen Gegenden der Stadt die schleunigste Hülfe geleistet werden kann. Die Thurmwächter von u. l. Frau und St. Peter hängen bei Tage die rothe Fahne, zum Zeichen eines entdeckten Brandes, aus, Nachts eine Laterne nach der Gegend desselben, blasen das dumpfe Feuerhorn, schlagen die Glocken an, wiederhohlen dieß gemäß der Größe der Gefahr; die Wachen geben Feuer; die Patroullen eilen an den bezeichneten Ort; alle Handwerker laufen zugleich von der Arbeit, oder ihren Wohnungen dahin; Militär-Commandos rücken aus zur Beibehaltung der Ordnung; die Trommeln schlagen

Lärm durch die Hauptstrassen, aus den Casernen werden Soldaten in Arbeitskütteln herbeigeführt, und aus der ganzen Stadt die Feuerrequisiten zusammengebracht. Der erste Fuhrmann mit Wasser erhält eine Belohnung. An tauglichen Spritzen und Wasserkübeln ist kein Mangel. Die Polizeidirection, an der Spitze der Arbeiter, ordnet und leitet das Ganze. Die Ursachen des Brandes werden streng untersucht, und die Schuldigen zur Strafe gezogen.

Man hat seit einiger Zeit einige Erfindungen mit den sogenannten Feuerlöschwischen in den Schornsteinen, und einem Durchfahrsacke, mit welchem diese schleunigst abgefeget und gelöscht werden können, bekannt gemacht, welche die zweckmäßigste Hülfe leisten.

Wider die Feuersgefahr vom Donnerwetter ist bereits an den wichtigsten Gebäuden durch Wetterableiter gesorgt, welche sich von Zeit zu Zeit vermehren. Man fängt allmählich an, von dem Glauben an die Vielspitzigkeit der Auffangstangen zurückzukommen. Außer einem zmahligen Glockenzeichen zum Gebethe darf weder geläutet, noch, wie es einst auf dem nahen Gießinger Berge üblich war, geschossen werden. Die Maurer- und Zimmermeister haben nebst den Kaminkehrern den Auftrag, bei den kurf. und anderen öffentlichen Aemtern sich zur Rettung schnell einzufinden.

Im Jahre 1799 den 17. Sept. ist für ganz Baiern eine Brandschadens-Versicherungs-Anstalt errichtet worden, welcher alle Kirchen- und Hofgebäude beigetreten sind. Ein Commissär, mit dem nöthigen Personale versehen, steht ihr vor, und berechnet sich jährlich mit dem Publikum über Einnahme und Schadenersatz. Da sie kein eigentliches Kassenamt ist; sondern nur die wirklich eingelaufenen Beiträge vertheilt und verrechnet, so hängt sie lediglich von der Menge der Beigetretenen ab; wird aber, um den Beschädigten schleunigere Hülfe leisten zu können, von einer Vorschußkasse von 40,000 fl. aus den Kirchenadministrationsämtern für Baiern und die obere Pfalz (das Herzogthum Neuburg hat allein 30,000 fl. hierzu gewidmet) unterstützt. Der im J. 1803 eingeschätzte Werth aller assecurirten Gebäude belief sich auf 62,981,700 Gulden; die Brandschäden betrugen 335,568 fl. 14 kr., und ihre Vergütung 81,490 fl. 51 kr., so daß auf den Gulden der gesellschaftlichen Beiträge die runde Summe von 3 kr. traff, worüber ein unverbesserlicher General-Conspect gedruckt erschienen ist.

Wider Diebereien und nächtliche Gefahren sorgen die überall hin vertheilten Polizeidiener. Jede verdächtige Person, welche keine Aufenthaltskarte aufzuweisen hat, wird auf die Polizei gebracht, wozu die militärische Hülfe aufgebothen ist. Selbst die Dienstbothen erhalten Polizeikarten,

womit

womit sie sich gegen die Nachstellungen der Polizeidiener, besonders zur Nachtzeit, sicher stellen können. Jeder Diebstahl muß sogleich auf der Polizei angezeigt werden, um die benöthigte Spähe, oder eine Untersuchung vorkehren zu können. Die Ankunft der Fremden muß von den Thorwachen bei der Stadtkommandantschaft, und von den Gasthöfen bei der Polizei am nähmlichen Tage, oder, wenn die Ankunft in der Nacht geschieht, am früheſten Morgen nebst Ursache und Zeit ihres Aufenthalts schriftlich, bei unvermeidlicher Strafe angezeigt werden. Ohne diese Anzeige darf kein Fremder weder in einem Privathause, noch Gasthofe bewirthet werden. Alle Fremde, welche sich einige Zeit hier aufhalten wollen, müssen Aufenthaltskarten von der Polizei lösen. Dasselbige gilt von dienstlosem, und müßigem Gesinde, das ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizei nicht geduldet wird.

Seit 1731, dem 18ten Juny ist die Stadt mit mehr als 600 Laternen beleuchtet, worüber eine eigene Commission niedergesetzt ist. Helle Mondnächte ausgenommen, brennen die Lampen in mäßigen Entfernungen durch die ganze Stadt; die Stadtthore sind auf beiden Seiten beleuchtet. Die beleuchteten Hauptstrassen der Stadt geben den prächtigsten Anblick.

Wider die Unarten des Gesindes sind mehrere Verordnungen vorhanden. Es sind Atte-

state von Seite der Herrschaft, welche einen Dienstbothen entläßt, anbefohlen. Allein, so geschärft auch die Befehle sind, so wird doch nicht allgemein Folge geleistet. Der Austritt aus dem Dienste, vor dem Verlaufe der bedungenen Dienstzeit, wird von der Polizei scharf geahndet, und der unmittelbare Rücktritt in den verlassenen Dienst ohne Schonung anbefohlen. Die Dingzeit der Dienstbothen ist von Vierteljahre zu Vierteljahre, von Georgi bis Jacobi, von Jacobi bis Michaelis, und von Michaelis bis Lichtmeß. Man kann Dienste in dem kurfürstl. Kundschaftsamte, d. i. im Zeitungs-Comtoir erfragen. Weiber, die man Hindingerinnen nennt, geben gegen Abgabe eines Groschens von dem Gld. des neuen Dienstlohnes unmittelbare Auskunft.

Wider die Bettelei bestehen hier die heilsamsten Anordnungen, die nur streng befolget werden dürfen. Das Betteln auf öffentlichen Strassen sowohl, als in den Häusern ist scharf verbothen, und unter Aufsicht der Polizeidiener gesetzt. Man muß aber gestehen, daß die unzeitige Mildthätigkeit der Geber beinahe mehr schadet, als die genaueste Aufmerksamkeit der Polizei, der Bettelei zu wehren, nützen kann.

Man hat schon in den frühesten Zeiten der Stadt Polizeiverordnungen wider den Bettel, wider kartirende, und müßige Leute, Landstreicher u. dgl. bekannt gemacht, und die Amtleute und Frohnbothen dagegen aufgebothen. Allein man erhielt davon nur augenblickliche Hülfe, und

das Uebel nahm immer wieder stärker überhand, je mehr die Volksmenge, besonders in Zeiten des Friedens, wuchs. Man könnte einen großen Band mit den mißlungenen Versuchen wider die Bettelei, mit von Zeit zu Zeit ergangenen Bettelordnungen, mit Bedrohungen des müßigen, umherstreichenden Gesindels u. dgl. füllen; so wenig hatte man die Kunst verstanden, diese Gräuel aus dem Grunde zu heben. Albert V. erließ in dem J. 1554 den 6. April eine sehr strenge Verordnung wider den Bettel und Müßiggang, und, da diese nichts fruchtete, schickte man im Jahre 1561 den 17. Dec. dem hiesigen Magistrate die Bettelordnung der Stadt Augsburg unter der Aufschrift Armuesordnung zu, um mit dem öffentlichen Almosen darnach zu verfahren. Unter Max. I. ergiengen neuerdings in den J. 1599, 1610, 1627 und 1630 sehr nachdrückliche Aufgebothe gegen den Strassenbettel, und zuletzt hielt man sogar die müßigen Leute zur Arbeit an den Festungswerken an. Unter Ferdinand Maria im J. 1675, und unter der Administration des Herzogs und Landgrafen von Leuchtenberg Max. Philipp im J. 1679 drohten ähnliche Verbothe, und im J. 1680 wurde das Heurathenlassen der Armen und Ehehalten untersagt. Maxim. Emanuel ließ im J. 1682 das Bettelhaus vor dem Einlaß erbauen, wohin die Bettler zur Arbeit und Besserung geschickt wurden. Allein es gebrach an zureichendem Fonde, Arbeisstoff und Nahrung herbeizuschaffen, und im J. 1711 mußte auf Befehl der kaiserl. Administration diese armselige Stiftung von dem Faßgroschen des Bräuamtes unterstützt werden. Das Grundübel war, daß diese Arbeitsanstalt gar bald entehrend ward, und in die leidige Benennung eines Zuchthauses übergieng. Unter Karl Albrecht wurden im J. 1737 neue Vorschläge zur Abstellung des Bettels gemacht: allein es gieng nichts als eine neue Bettelordnung im J. 1738 hervor, welche den Grundstoff die-

ses Staatsübels unberührt ließ. Mit hohem Ernste bestrebte sich Maximilian III. die Bettelei zu tilgen; er setzte im Jahre 1748 eine eigene Armen-Deputation nieder*); führte im J. 1749 eine neue Volksbeschreibung ein, und nahm im J. 1750 den Vorschlag an, eine Armenlotterie einzurichten. Im J. 1752 kamen gedruckte Anzeigen derjenigen Personen heraus, „welche aus den mondtägigen Hof- und 4 Stadtbüchsen, dann aus den 11 Kirchenbüchsen das heilige Almosen monath- und wöchentlich empfangen", dann derjenigen armen Personen, welche von dem Liebsbunde dasselbe erhalten hatten. Allein das Ganze glich mehr einer Pensions-Anstalt, als einer dauerhaften Vorkehrung zur Ausrottung der Bettelei, und, ungeachtet der Hof und die Stadt von jeher beträchtliche Opfer auf den Altar der Mildthätigkeit gebracht hat-

*) Der deßhalb ergangene Verruf lautete, wie folgt:

„Nachdeme Se. Churfürstl. Durchleucht unser allerseits Gnädigster Herr, Herr ꝛc. ꝛc. in dem letztern zu völliger Austilgung des allhier so sehr über Hand genommenen Bettels, und Müßiggangs publicirt-geschärften Bettel-Mandat vom 2. dieses neben anderen Verordnungen mehr das Publicum gnädigst versichern lassen, daß sowohl zu Untersuchung und Beschreibung der allhiesigen wahren bedürftigen Armen, als behörigen Vertheilung des aus denen angeordneten Sammlungs-Büchsen eingehändigten wochentlichen Almosens eine eigene Armen-Deputation zusammen gesetzt werden solle, solche auch wirklichen aus verschiedenen Geistlich- und Weltlichen Ständen, und Räthen ernennet, und angeordnet, dann zu Haltung ordentlicher Sessionen das allhiesige Raths-Haus ausersehen worden ist; So würdet ein solches denen allhiesigen wahren bedürftigen Armen, damit sie sich bey ermeldter Armen-Deputation, so den 29. dieses seinen Anfang nehmen wird, geziemend melden, und allda obigem Gnädigsten

ten, trieb dennoch der Baum aller Laster, der Müßiggang, unbeschnitten und frech seine wuchernden Geschosse. Die Bettelei belagerte alle Zugänge der Stadt und des Landes. Im Jahre 1770 war eine neue Volksbeschreibung nöthig; allein die folgende Theurung vereitelte jeden gerechten Wunsch, und machte Einrichtungen wider das Verhungern nöthig, worunter besonders die Austheilung der warmen Suppen im Josephspitale gehörte.

Im J. 1775 den 17. Nov. wurde ein allgemeiner Armenfond eingeführt, welcher aber nicht überall ausreichen wollte.

Unter Karl Theodor wurde im J. 1784 eine neue Hausbeschreibung nach gedruckten Verzeichnissen vor-

---

General-Mandat gemäß ihre Bedürftigkeit nach Erforderniß der Umständen behörig anzeigen, und darthun können, und mögen, hiermit kund gemacht, die angewöhnte starcke und gesunde Bettler, und Müssiggänger hingegen sich um Arbeit und Dienst noch vor Ausgang des ihnen fürgesetzten Termins umzusehen, und es im Gegentheil auf die dictirte Arbeits-Haus- so andere unnachläßige Bestrafungen nicht ankommen zu lassen. Diejenige aber, so ein Allmosen zu geben im Stand, sohin schuldig seynd, nochmahlen alles Ernsts dahin ermahnet, daß sie in die angeordnete Sammlungs-Büchsen vor denen Häusern, und in denen Kirchen nach eines jeden Vermögen um so lieber einzulegen, sich entschliessen sollen, als die Göttliche Wahrheit dagegen das Centuplum, und nach diesem das ewige Leben verheisset, auch ohnehin diese Gnädigste Verordnung dem Publico, und denen allhiesigen wahren bedürftigen Armen zum besten gemeynt, und angesehen ist. Actum, et publicatum den 24. Jenner, Anno 1748."

Gegenwärtig besteht diese Anstalt aus einem Director und Commissär nebst 6 Assessoren von verschiedenen Ständen der Honoratioren. Der ganze Capitalfond beläuft sich auf 98,805 fl. 5 kr.

Die Zuflüsse bestehen aus den monathlichen freiwilligen Beiträgen der Einwohner (im J. 1803 —30,133 fl. 4½ kr.); aus einverleibten Stiftungen, zu welchen im J. 1803 die Kölbelsche Stiftung mit 4000 fl. Capital, der sogenannte Liebsbund mit 14,323 fl. Capit., und die Grabchristi-Brüderschaft zu 2100 fl. Capital neu hinzu kamen; aus Vermächtnissen und Quartis pauperum (die allgemein verordnet sind); aus Beiträgen unter selbstgewählten Devisen; aus Schenkungen an barem Gelde, und cedirten Activschulden; aus überlassenen Obligationsbriefen anderer mit dem Institute vereinigten Stiftungen (zu 16,423 fl.); aus den Tanz- und Musikpatenten (über jährliche 300 fl.); aus Succumbenz- und Strafgeldern; aus den Wirth- und Kirchenbüchsen; aus den Beiträgen der fremden Kaufleute in den beiden Dultzeiten u. m. dgl. Möchten diese Summen immer reicher fließen, und das schöne Institut dadurch so sehr zu Kräften kommen, daß es, unabhängig von Hartherzigkeit, bösem Willen, und verkehrter Denkart, auf eigener Grundfeste unerschütterlich bestehe!

Die Polizei, welche die heilige Pflicht auf sich hat, jede Staatswohlthat zu unterstützen, hat

im Jahre 1802 die Rumfordische Suppen-Anstalt eingeführt.

Die Vertheilung von Armensuppen ist in München, so wie im Auslande nicht ganz neu. Zu München ist im J. 1771, um die traurigen Folgen der Theurung von der Klasse der Dürftigen abzuhalten, in einer eigens angerichteten Küche zwischen dem St. Joseph-Spital und dem Kloster der Servitinnen eine reinlich gekochte, auf Kosten der Wohlthäter für Junge und Alte, Gesunde und Kranke gedeihliche warme Speise, wovon die Portion 4 kr. kostete, zubereitet, und an der Pforte des gedachten Spitals gegen messingene Zeichen ausgetheilt worden. (Sieh Münchner Intelligenz-Blatt 1771.) Allein die Rumfordische Suppe verdient sowohl ihrer Zubereitung, als Wohlfeilheit wegen neuerfunden genannt zu werden. Wir theilen einige der von dem Polizeidir. Baumgartner hierüber ertheilten Aufschlüsse in ihrem Zusammenhange aus den Münchner Zeitungsnachrichten mit.

Ankündigung.

„Als der Plan, die Konvente der Franziskaner und Kapuziner von hier in andere Städte zu verlegen, seiner Realisirung sich näherte, war Seine kurf. Durchleucht vor allem darauf bedacht, daß es denjenigen, die bis hierher die unentgeldliche Klostersuppe daselbst genossen hatten, bei wirklicher Verlegung dieser Konvente nicht an der bisher empfangenen Nahrung fehlen möchte. Se. kurf. Durchl. gaben mir daher aus eigener Bewegung den Auftrag, einen Entwurf zu machen, wie diese Klostersuppe durch die vorzüglich Rumfordische Suppe ersetzt, und so für die ganze Stadt gemeinnützig gemacht werden könnte. Ich habe diesem höchsten Auftrage gemäß einen Vorschlag hierüber eingereicht, welcher nach der von Sr. kurf. Durchleucht mir

ertheilten Genehmigung ausgeführt und hiermit bekannt gemacht werden darf. Denn, wenn es

1) eine der ersten Polizeipflichten ist, für Wohlfeilheit und hinlänglichen Vorrath der Lebensmittel nach möglichsten Kräften zu sorgen, so ist die Erfüllung dieser Pflicht gewiß noch wichtiger, wenn es darum zu thun ist, der ärmeren Volksklasse eine gesunde und sättigende Nahrung zu verschaffen; indem es ja außerdem in dem Augenblicke, wo der Reiche seinen Luxus einschränken muß, dem Armen an den unmittelbaren Lebensbedürfnissen fehlen müßte.

2) Obwohl seit einiger Zeit dieses letztere traurige Verhältniß in den größten Städten außer Deutschland eingetreten ist, so waren doch in München gewiß wenige, die hungerten, und dies aus der natürlichen Ursache, weil Niemand an seinem rechtlichen Broderwerbe gehindert wurde; weil die Freiheit des Handels mit Lebensmitteln die Leidenschaft des Habsüchtigen gegen seinen Willen zwang, dem Staate zu dienen; indem sie ihn ermunterte, mitten unter stehenden Heeren Magazine zu halten, die der Staat nicht zu bezahlen brauchte, und weil die Seligkeit, die die Menschen im Wohlthun genießen, viele brave Einwohner beweg, das Schicksal mancher Bedürftigen in der Stille zu erleichtern, während das Armeninstitut dort, wo offenbarer Mangel eintrat, nach allen Kräften steuerte.

3) Ein Hülfsmittel zur Unterstützung der Bedürftigen blieb immer die bei den Franziskanern und Kapuzinern unentgeldlich ausgetheilte Klostersuppe mit, an deren Statt nunmehr die Rumfordische Suppe ausgetheilt werden soll, deren Einfachheit, Güte und Gesundheit den Nahmen ihres Erfinders der Nachwelt aufbewahren wird. Diese Suppe soll aber als eine öffentliche Anstalt den Armen nicht aufgedrungen werden; sondern für die Zukunft in einer eigenen,

im Polizeihause hergerichteten Küche gekocht, und in einem daran stoßenden Zimmer an alle diejenigen, welche die Lust oder das Bedürfniß fühlen, sie abzuhohlen, käuflich überlassen werden.

4) Man sagt käuflich überlassen werden; denn es möchte nicht allerdings mit der Billigkeit übereinstimmen, dem Armen etwas am Almosen abzuziehen, und ihm als Surrogat die Suppe zu geben; indem manche durch Arbeiten in Privathäusern auf andere Art sich ihre Nahrung zu verschaffen wissen, welche daher offenbar verlieren würden, wenn ihnen für eine Suppe, die sie nicht genießen, am Almosen etwas vorbehalten werden sollte. Eben so schädlich würde es sein, die Suppe unentgeldlich zu geben; denn es ist bekannt, wie sehr es die Menschen verdirbt, sich sorglos dem kommenden Tage zu überlassen, wenn sie sich so ohne alle Mühe umsonst satt essen können.

5) Um diesen beiden übeln Folgen auszuweichen, wird also Jedermann für die Zukunft um einen Kreutzer eine halbe Maß gute, nahrhafte, frisch gekochte Rumfordische Suppe um Mittagszeit auf der Polizei erhalten können. Die Polizei wird gewisse Billete, die nicht nachzumachen sind, verfertigen lassen. Wollen nun einige Menschenfreunde dem großmüthigen Beispiele Sr. kurf. Durchleucht und der Frau Kurfürstinn Durchleucht folgen, und einige wahrhaft Bedürftige unentgeldlich mit dieser Suppe nähren, oder will das Armeninstitut besonders verdienten Armen ihr Schicksal noch mehr erleichtern, so lassen dieselben so viele solcher Billete, als sie wollen, gegen baare Bezahlung, jedes zu 1 kr., auf der Polizei ablangen, und theilen es den von ihnen gewählten Personen mit. Diese bezahlen dann mit diesen Billeten die Suppe, die sie hohlen, und die Wohlthäter sind gewiß, daß ihr Wunsch, wohlzuthun, auf eine zweckmäßige Art erreicht worden ist; denn

die Billetempfänger können nun einmahl mit den Billeten nichts anders anfangen, als eine Suppe damit ablangen. Zwei Portionen dieser Suppe werden im Stande sein, einen Menschen für einen ganzen Tag zu nähren, und gegen Hunger zu schützen.

6) Auf diese geraden und einfachen Grundsätze gebaut, wird sich diese Anstalt, ohne irgend eine Klasse in München zu beeinträchtigen, und ohne irgend jemanden Zwang anzuthun, am sichersten erhalten, und jedermann wird sich täglich von der Güte der Suppe selbst überzeugen können, welche noch kräftiger gemacht werden kann, wenn die Köchinnen die Zuwagen, die sie nicht nach Hause tragen wollen, in eigene, von der Polizei in den Bänken hingestellt werdende Körbe werfen wollen, welche Zuwagen dann mit der Suppe mitgekocht werden können. Der Erfolg wird es beweisen, welcher Dank für diese Anstalt dem Durchleuchtigsten Stifter von allen Seiten zuströhmen wird, Höchstwelche seit der Abreise der Franziskaner diese Suppe bis jetzt auf eigene Rechnung austheilen ließen, und die Vorrichtung der Küche und des Speisezimmers auf der Polizei selbst auf die nähmliche Art zu bestreiten befohlen haben.“

Nähere Einrichtungs-Anzeige.

Seit dem 11ten April 1802 ist die auf kurf. Befehl im Polizeihause zu diesem Zwecke hergerichtete Küche fertig, und die Zeit über auch der Speisesahl vollendet worden, der nach dem vom Medicinalrathe Xaver Häberl im Krankensahle der barmherzigen Brüder zur öffentlichen Zufriedenheit ausgeführten Plane dergestalt gebaut ist, daß durch eine eigene Vorrichtung die durch das Zusammendrängen von vielen Menschen erzeugte schlechte Luft immer weggeschafft und mit gesunder Luft erneuert wird. Der Bau des Kochherdes ist so glücklich ausgefallen, daß zu einer

Zeit, wo noch alle Wände naß waren, eine Klafter Fichtenholz 33 Tage lang hinreichte, um 6461 Portionen Suppe, jede eine halbe Maß haltend, zu kochen. Der General-Landesdirectionsrath Alois v. Plank, und der Hofoberbaumeister Franz Thurn (welcher die Ausführung der Rumfordischen holzersparenden Herde ganz inne hat) haben durch diesen Bau den Beifall aller Sachverständigen eingeärndtet. Die Polizei ist genau dem von Sr. kurf. Durchleucht ihr gnädigst ertheilten Auftrage getreu geblieben, diese Suppe dergestalt herrichten zu lassen, daß sie, ohne jemanden aufgedrungen zu sein, gern und bis zur Sättigung genossen wird. Der Erfolg hat den auf diese Anstalt verwendeten Fleiß reichlich belohnt. Im Monathe März wurden 5128 Portionen, im Monath April 5740, und im Monath Mai 7808 Portionen dieser Suppe ausgetheilt. Se. kurf. Durchl. haben die Polizeidirection mittelst Cabinetsordre ermächtiget, auf Höchstdero und Ihrer Durchl. der regirenden Frau Kurfürstinn Kosten an verdiente Personen, die wegen Gebrechlichkeit, Alter oder Ueberzahl der Kinder mit aller Anstrengung sich ihren Unterhalt nicht verdienen können, Billets auf diese Suppe, und zwar täglich nach Erforderniß 200 derselben auszutheilen, welches denn auch getreu befolget wurde. Höchstdieselben haben mehrere Mahle, und zu unverhofften Zeiten, selbst in Begleitung Höchstdero Frau Gemahlinn, sich von dem Gange dieser Anstalt zu überzeugen geruht; Sie haben die Suppe aus dem Kessel und aus den hölzernen Schüsseln, wie sie angerichtet wird, versucht, und allemahl angenehm und nahrhaft gefunden. Mehrere hiesige Einwohner, vorzüglich Fremde, haben sich von der Einrichtung der Anstalt mit Vergnügen überzeugt, und von Traunstein, Neuburg und Straubing sind bereits Individuen hier gewesen, um die ganze Einrichtung zu kopiren, und dahin zu verpflanzen.

Das Speisezimmer hat ein gefälliges Ansehen, Fenster zu beiden Seiten, reine Luft und alle Bequemlichkeiten. Es ist mit einigen geistlichen Bildern, und mit den Bildnissen der durchl. Stifter geziert, und eine eingefaßte Tafel an der Wand enthält die Beschreibung der Entstehung dieser Anstalt. Es ist gewiß ein Anblick, der eines wohlwollenden Menschen Herz erquicken muß, wenn man um 11 Uhr gegen Mittag in diesen Speisesahl tritt, und Maurer, Zimmerleute, verschiedene Handwerker, Handlanger, Buben, Greise, Weiber mit Säuglingen, und Kindern von 2 Jahren in der schönsten Ordnung anstehen, und ihr reinliches, gesundes Mittagsmahl mit Appetit und allem möglichen Anstande auf langen Tischen dankbar einnehmen sieht. Da die Portion nur auf einen Kreutzer eingerichtet ist, so hat jeder die Freiheit, wenn er eine Schüssel voll verzehrt hat, wieder eine zu genießen, ohne gleich bei der ersten Schüssel, im Falle diese eine Maß zu 2 kr. enthalten würde, mehr, als er vielleicht wollte, ausgegeben zu haben. Eine große Quantität wird in Häfen nach Hause gehohlt, und man sieht aus den hübschen, reinlichen Häfen, die geschickt werden, daß Menschen von verschiedenen Klassen dieser Anstalt ihren Beifall schenken. Kindbetterinnen und Personen, die durch Alter oder Krankheit geschwächt sind, haben diese Suppe ohne die mindeste Beschwerlichkeit genossen. Da das Speisezimmer den Bedürftigen den Winter über zu einem Platze dienen soll, wo sie sich unentgeldlich erwärmen können, so wird man bei dieser Gelegenheit noch andere Anstalten damit zu verbinden suchen, die auf die Besserung der Menschen, ohne es zu scheinen, wichtigen Einfluß haben. Bis jetzt glaubt man, so viel gewonnen zu haben, daß die Menschen, ohne besonders dazu angehalten zu werden, sich selbst in Ordnung halten, und eine gewisse Liebe zur Reinlichkeit zeigen, die sie dahin

bringen wird, des Schmutzes, in dem sie Jahre lang zu Hause lebten, nach und nach überdrüßig zu werden.

Die Art, diese Suppe zu kochen, ist durch die seit 2 Monathen von der Köchinn Elisab. Schwaigerinn versuchte Methode auf folgende Art bewährt gefunden worden:

Man heitzt um 6 Uhr Morgens den mit Wasser angefüllten Kessel, der z. B. 170 Maß hält, und schüttet in denselben um 7 Uhr, wo er zu sieden anfängt, 1 Viertel Erbsen. Zur nähmlichen Zeit mischt man in dem Kessel 4 Pfund Salz und um 6 kr. Grünes bei. Dieses läßt man sieden bis ½ 10 Uhr, wo man $\frac{6}{32}$ gebrochene Gerste mit 4 Maß Essig und etwas kaltem Wasser in einem hölzernen Gefässe wohl umrühret, und selbes unter die kochenden Erbsen gießt, und die ganze Masse noch eine Stunde sieden läßt, wobei die Maßregel erforderlich ist, daß selbe immer wohl umgerührt werden muß, damit sie weder anbrenne, noch überlaufe. Um 11 Uhr ist die Suppe fertig, und kann mittelst eines eine halbe Maß haltenden Schöpflöffels in die reinlich geputzten hölzernen Schüsseln angerichtet werden, nachdem man in die Schüsseln zuvor dünne Schnittchen Brod nach Belieben gelegt hat. Daß diese Portion Suppe um einen Kreutzer gegeben werden kann, hängt von dem Vortheile ab, alle diese Lebensmittel zur schicklichen Zeit einzukaufen."

Um der ärmeren Menschenklasse Hülfe gegen den Wucher, und augenblickliche Unterstützung leisten zu können, besteht im Polizeihause ein kleines Versatzamt seit dem J. 1802, wo man zu jeder Stunde auf geringe Kleidungsstücke ein angemessenes Geldanleihen, für einen Heller vom Gulden wöchentlich, erhalten, und das Ver-

setzte zu jeder Stunde wieder auslösen kann. Das größere Leihhaus hat seitdem auch die Zinse herabgesetzt, welches sonst alle Pfänder zu 6½ Procent auf Jahr und Tag anzurechnen pflegte.

Gesundheits-Anstalten.

Diese stehen, als Gegenstände der politischen Arzneikunde, unter der Aufsicht des medicinischen Collegiums. (S. oben Beschr. der Landesdirect.) Die unmittelbare Ausführung seiner Anordnungen gehört in das Gebieth der Polizei. Jenes prüft die Landärzte, Wundärzte und Hebammen; besorgt ihre Anstellung, und unterdrückt Quacksalber und Pfuscher. Ihm liegt die schleunigste Hülfe wider Epidemien und Epizootien ob, wogegen es die Landärzte, deren jedes Landgericht einen, den der Staat besoldet, zu seiner augenblicklichen Hülfe besitzt, und Wundärzte versendet. Die öffentlichen Anzeigen von Arcanen, Specificums, und anderen Quacksalbereien sind untersagt, und ihre Ausübung ist scharf verbothen. Ohne Erlaubniß dieses Collegiums ist es keinem ausländischen Arzte erlaubt, seine Kunst auszuüben.

Alle Wundärzte sind in Kenntniß der Mittel, Ertrunkene, Erhängte und Erstickte zu retten, gesetzt. Graf v. Seeau sel. Andenk. hat im Jahre 1784 mehrere eichene Kästchen mit den benöthigten Instrumenten hier unter verschiedene Chirurgen, besonders die Anwohner an Bächen, ausgetheilt.

Von

Von dem Jahre 1786 an bis 1796 sind unter 101 Ertrunkenen 40 gerettet worden.

Die Badeanstalten stehen ebenfalls unter Aufsicht der medicinischen und bürgerlichen Polizei. Die Polizei hat im verfl. Jahre eine Schwimmschule im Steinbergerischen Gesundheitsbade veranlasset, und Plätze zum freien, gefahrlosen Baden in der Isar ausgezeigt. Noch hat sie aber für eine größere Sittlichkeit zwischen beiderlei Geschlechtern zu sorgen. Warme Badegebäude, die auch alle Anrichtungen zum Kaltbaden haben, sind hier eigentlich drei (die Bäder der Privaten abgerechnet), das Hofbad im Lehel, das Wirnhirnische Bad außerhalb des Isarthores, und das Steinbergerische Gesundheitsbad vor dem Einlaß. Alle drei sind vortrefflich eingerichtet, und mit allen Bequemlichkeiten versehen. Das Steinbergerische hat noch das Eigene, daß es eine abgesonderte Anstalt für Arme unterhält.

Sogenannte Seelenbäder sind hier noch in einigen Häusern der Stadtbader, in denen gegen eine bestimmte Stiftungssumme die Dürftigen beiderlei Geschlechts unentgeldlich schwitzen, sich schröpfen und das Blut aus den Adern abzapfen lassen können — ein aus den Zeiten der Kreuzzüge und des mitgebrachten Aussatzes noch bestehender Unfug.

Die Todtenbeschau ist gewissen Vorschriften unterworfen, so wie für Oeffnung der Cadaver

auf Verlangen mäßige Taxen bezahlt werden. Die Krankheiten, wegen deren der Tod erfolgt ist, werden in den Blättern des Münchner Anzeigers nach ärztlicher Angabe bekannt gemacht. Alle Kleidungsstücke und Bettgewande der an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen werden verbrannt. Die Behandlung der Leichen wird größten Theils von den Seelnonnen, welche schwarz mit weißen Halskrägen gekleidet sind, und unter der Benennung Hof- und Stadtseelnonnen eigene Häuser bewohnen, wo sie von einigen milden Stiftungen leben (damit sie die Kranken und Gestorbenen pflegen), seit 1782 in Hinsicht auf die männlichen auch von Männern verrichtet. Auf dem allgemeinen Gottesacker ist eine geräumige Kapelle hergerichtet, in welche die Leichen, bald nach dem Absterben der Kranken, überbracht, oder beigesetzt, und von da aus, nach einem Verlaufe von 48 Stunden, zu Grabe getragen werden. Die Furcht vor dem Lebendigbegraben ist dadurch, und durch die gesetzliche Begräbnißzeit größten Theils gehoben.

Wider die Gefahr von wüthenden Hunden wird von der Polizei schleunige Anstalt getroffen. Sobald man die Anzeige wegen eines der Wuth verdächtigen Hundes erhält, werden die Diener der Polizei mit Schießgewehren dagegen ausgesandt, und der wüthende sowohl, als die von ihm gebissenen Hunde aufgesucht, und niedergemacht; durch alle Strassen wird der traurige Fall ausge-

trommelt, und das Anhängen der Hunde oder ihre öffentliche Ausführung an Stricken durch 14 Tage anbefohlen. Die ohne diese Vorsorge betretenen Hunde werden aufgefangen, und auf das Polizeiamt gebracht, wo sie nur gegen Erlage eines Strafgeldes ausgelöset, oder nach einiger Zeit dem Hundeschläger übergeben werden.

Die Kennzeichen der Wuth, so wie die dagegen zu treffenden Anstalten sind öffentlich und wiederhohlt bekannt gemacht worden.

Unter die Anstalten der Gesundheits-Polizei gehört auch ungezweifelt die Säuberung und Reinlichkeit der öffentlichen Canäle und Strassen. Die Pflasterung der Stadt, vermuthlich ihrer vornehmsten Plätze, ist schon im 14ten Jahrhundert vorgenommen worden; indem man mehrere herzogl. Verordnungen aus jener Zeit besitzt, welche sich auf das Stadtpflaster beziehen (S. 474 I. Abthl. dieser Beschr.*). Die gegenwärtig bestehende Strassen- und Pflaster-Anstalt ist vom Jahre 1759 den 10ten September, wozu die Polizei von Zeit zu Zeit Nachträge geliefert hat. Durch eine Verordnung des gedachten Jahres wurden die in die Mitte der Strassen reichenden Dachrinnen abge-

*) Straubing ist im J. 1379 gepflastert worden. Mon. Boica XIV. N. 110.

schafft*), die Strassen wurden gegen die Mitte erhoben, und bekamen auf beiden Seiten Rinnen. Der Pflastermeister hat das Pflaster mit Kalk- und Kieselsteinen unausgesetzt zu ebnen, die Abzuggräben gehörig zu unterhalten, und das ganze Jahr hindurch die nöthigen Ausbesserungen vorzunehmen. Man klagt nicht unbillig über die vielen Ecken des Pflasters: allein die Schuld liegt in den stark hingerollten Geschieben der Isar, welche den nächsten Stoff dazu liefert. Den Hausinhabern ist das Auffspritzen an Sommertagen, das Aufhacken des Eises zur Zeit des Aufthauens, und die Reinigung des sie betreffenden Strassentheils aufgetragen. Die Polizei ersetzt auf Kosten des Hauseigenthümers jede Vernachläßigung durch eigene Strassen-Reiniger; hat auch vor Kurzem einen Spritzkarren mit einem Fasse, das hinten mehrere durchlöcherte Trichter hat, aufgestellt, womit eine Strasse in der kürzesten Frist überwässert werden kann.**)

---

*) Wovon schon in den ältesten Polizei-Ordnungen Erwähnung geschah.

**) Im J. 1793 den 14ten Sept. ist die Reinlichkeit der Stadt durch folgende Verordnung neuerdings eingeschärft worden.

„Se. kurf. Durchleucht wollen allfoderst die wegen Reinlichkeit der hiesigen Stadt, und Säuberung der Gassen so andern unterm 24sten Wintermonats 1778, dann den 12ten July 1782, erlassenen Verordnungen in ihrem ganzen Umfange gnädigst wiederhohlen, daß sohin dasjenige, was daselbst wegen Aufhauung des Eises zur Winterszeit, und

Die Stadtgräben und Unrathscanäle werden nach sehr altem Gebrauche jährlich in der Herbstzeit abgelassen, und durch ordentliche, eingeschaffte,

---

Spritzen der Gassen bei heissen Sommertagen, dann wegen Ausleerung des nächtlichen Attels anbefohlen worden, genauer, als bisher geschehen ist, zu befolgen komme, und die dawider Handelnden unnachsichtlich zu bestrafen sein sollen.

2tens. Auch hat es bei der wochentlich zweimahligen Säuberung der Gassen sein ferneres Verbleiben, mit dem Beisatze, daß, wenn diese Säuberung von Georgi bis Michaelis nicht längstens 6 Uhr Abends, von Michaelis bis Georgi aber längstens 4 Uhr besorgt sein wird, man gleich darnach von dem hiesigen Stadthause mit einem Wagen herumfahren, das noch vorfindende Koth aufladen, und fortführen, von jeden säumigen Hauseigenthümern aber für solche Arbeit sogleich 30 kr. erhohlet werde.

3tens. Nicht minder wird die damahlige Vorschrift wegen nächtlicher Räumung der Schwindgruben, Ausschlagung des Mistes, dann dessen Fortführung ernstlich wiederhohlet, und besonders in Rücksicht des letzteren dahin erläutert, daß solche hauptsächlich zur Winterszeit, und zwar von Michaelis bis Georgi längstens frühe 9 Uhr geschehen sein soll: würde aber wegen Enge des Raums derlei Leerung und Hinwegführung auch im Sommer zwischen Georgi und Michaelis erforderlich sein, so müßte solches allezeit, und höchstens vor 8 Uhr frühe geschehen. Die dawider Handelnden kommen nicht nur von der behörigen Polizeiobrigkeit zu bestrafen; sondern es wird auch von Seite der Kommandantschaft die Verfügung getroffen werden, einen derlei später zum Thore hinaus passirenden Wagen allda anhalten, und 30 kr. Strafe der Wache erlegen zu lassen. Nur allein kann der frische, noch strohene Pferdstallmist um eine Stunde später ausgeführet werden.

arme Leute aus den nahen Umgebungen der Stadt gegen täglichen Lohn, und unter strenger Aufsicht gereiniget.

4tens. Weil auch viele Verunstaltung, und Passage-Hindernisse hiedurch entstehen, daß diejenigen Hauseigenthümer, welche einen beträchtlichen Bau führen, den sich hierbei ergebenden Beschutt ganz willkührlich auf die Gassen hinwerfen, und zu grossen Haufen anwachsen lassen: so soll zukünftig ein jeder Baulustige von selbst den Bedacht nehmen, daß der Beschutt näher an das Haus, und nicht so weit in die Gasse hinaus geworfen, solcher aber und zwar bei sonstigen zwei Reichsthaler Strafe, von Woche zu Woche weggeräumet, und weggeführet werde. — Was entgegen andere, und geringere Beschütt- oder Kothhaufen betrifft, so sind solche gemäß allegirter älteren Verordnung nicht über 24 Stunden liegen zu lassen.

5tens. Die auf der Gasse stockhöchig aufgerichteten und sehr breit geschlichteten Kistlerarbeiten werden keineswegs mehr gestattet; sondern hiermit in allen, sowohl weiten als engen Strassen durchgehends abgeschafft, daher den Kistlern ein dreimonathlicher Termin gegeben, inner welchem sie die vorräthigen Bretter hinwegräumen, und sich um andere Plätze, allwo derlei Legen wieder die Passage hindern, noch zur Unzierde gereichen, sohin entweder zu äußerst der Stadt an den Stadtmauern, oder gar außerhalb derselben umsehen, und allda ihren Brettervorrath aufbewahren sollen.

Der Magistrat aber hat nicht nur auf den schuldigsten Vollzug besorgt zu seyn; sondern auch den Kistlern derlei Plätze anzugönnen, oder benöthigten Falls von Obrigkeitswegen auszuzeigen.

6tens. Gleiche Beschaffenheit hat es mit den Wagnern und Schäflern rücksichtlich ihres Taufel- und

Die Bewässerungs-Anstalten sind unter Hof und Stadt getheilet, welche eigene Wasserthürme unterhalten, durch welche das Wasser in alle Stadt-

---

Werkholzvorraths, welcher ebenfalls keineswegs mehr so frei in den Gassen zu gedulden; sondern anderwärtshin unter obigem Termine, und auf die nähmliche Weise fortzuschaffen, nebst dem den Schäflern zu verbiethen ist, die großen Bier- und Märzenfässer tauer der Stadt auf den Gassen auszubrennen und auszupechen.

7tens. Weil ferners die privilegirten Tändlerläden dadurch zur Unreinlichkeit und Unzierde der Stadt, dann Verstellung der Passage mißbraucht werden, daß nicht nur Kleidung, sondern auch alle andere, oft schlechteste, und Eckel verursachende, verkäufliche Waaren außerhalb ihrer Gewölbe bis weit in die Gasse hinausgestellt, oder gar auf eigenem Tische hingesetzt werden; so soll von nun an in Conformität älterer, in Druck erlassener Tändlerordnung dieser Unfug den Tändlern gänzlich untersagt, und nur zur Kundmachung ihres Daseins gestattet werden, ein oder andere honnetere Kleidungsstücke, oder Spiegel, Gemählde, vor dem Gewölbe, respective an dessen Thüre und Wand heraus zu hängen, gleichwie man auch geschehen lassen will, wenn sie sich eines besondern Aushängeschildes bedienen wollen.

In Betreff der übrigen mit den Gewölbern nicht versehenen Tändler, so bleibt es ohnehin bei der höchsten Verordnung vom 13ten Sept. 1760.

8tens. Haben die hiesigen Polizeiobrigkeiten durch ihre Subalternen fleißigere Obsicht tragen zu lassen, daß die leeren Schrannen- Holz- und andere Wägen auf der Gasse besser zusammengestellt, respect. so viel als möglich ineinander geschoben, daß nicht minder auch die fremden ausge-

theile getrieben wird. Man zahlt, nach einer erneuerten Einrichtung, für einen Steften Wasser, wovon einer in einer halben Stunde einen baierischen Eimer, oder 2 Maß in einer Minute gibt, jährlich 10 fl. Stiftgeld. Die Isar ist bei Thalkirchen durch mehrere Wehren und Dämme getheilt, und fließt in mehreren Armen in und durch die Stadt. Auch sind mehrere frische Quellen von dem Gasteige in die Stadt hereingeleitet. Schade, daß der westl. Theil der Stadtumgebungen gegen den Galgenberg

---

spannten Kutschen nicht so mitten in der Gasse gelassen; sondern mehreres zu den betreffenden Wirths- oder Bräuhäusern hingestellt, die Wagen der hiesigen Lehenrößler aber in die Remisen geschoben, und nicht immer auf öffentlicher Gasse gelassen; daß ferner ersterer Deichseln entweder aufgerichtet, oder sonst seitwärts gelenket werden, damit nicht eine Gefahr obwaltet, wodurch besonders zur Nachtzeit die Passirenden sich beschädigen können. — Endlich ist kein Pferd auf der Gasse zu lassen; sondern es hat sich allezeit der Fuhrknecht, oder ein anderer dabei einzufinden.

Die Uebertreter dieser Verordnungen sollen ohne weiteres um 30 kr. gestraft werden; damit sich aber niemand mit Unwissenheit einer ohnedas polizeimäßigen Verfügung entschuldigen möchte, so haben die Wirthe, Bräuer, Bäcker, und andere Stallvermiether die einkehrenden Knechte und Kutscher zu warnen, und mittelst ihrer eigenen Hausknechte diesen Unfug nicht zu gedulden; indem sonst den Gestraften der Regreß an dem Hauswirthe bevorbleibt.

9tens. Ferner soll den Bräuern bei Strafe verbothen sein, mehrere mit Fässern und Brängeschirre beladene Wagen aneinander zu hängen, und durch Ein Fuhrwerk hinaus

mit keinem solchen Canale versehen ist. Man würde in wenigen Jahren eine der größeren Vorstädte sich daselbst bilden sehen, wenn unterhalb Sendling durch das alte unfruchtbare Flußbeet, das der edleren Cultur widersteht, ein wasserreicher Isararm, selbst zur Verminderung der östlichen Ueberschwemmungen, hereingeleitet wäre.

Uebrigens dient die Isar vermittelst der Triftanstalt auch zur Behölzung der Stadt, die ohne

---

zu führen; gleichwie auch derer gewöhnliche Holzfuhren nicht mehr so hoch aufzulegen sind, daß hiedurch die Gefahr des Umwerfens und Beschädigung entsteht.

10tens. Weil endlich ungeachtet des so mannichfaltigen Verboths der Menschen gefährliche Unfug des so geschwinden Fahrens und Reitens, besonders in engen Gassen, bei Reiben, bei Aus- und Einfuhren, noch immer fortdauert, so haben die Polizeiobrigkeiten auf deren verfängliche Abstellung ernstlichen Bedacht zu nehmen, die untergebenen Polizeidiener schärfest darnach anzuweisen, und von den dawider Handelnden, wessen Standes sie immer sein wollen, unrücksichtlich 30 kr. Strafe auf behörige Art erhohlen zu lassen, welches zu thun auch die Kommandantschaft mittelst ihrer untergebenen Mannschaft berechtiget, und zugleich für sich selbst, wie auf Anrufen der Polizeiobrigkeit bevollmächtiget ist, den dawider handelnden vornehmeren und gefreiten Personen einen Mann nach, und in das Haus zu schicken, und demselben alldort für dessen Bemühung ebenfalls 30 kr. bezahlen zu lassen.

Wornach also sich jedermann gehorsamst zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

diese Hülfe sehr am Holze, wenn es bloß auf der Achse herbeigeschafft werden müßte, sein würde. Im Herbste wird nähmlich in den holzreichen Gebirgen bei Länggries und Tölz, wo die Holzarbeit ein Haupterwerb ist, das Holz gefällt, in mehrere Baumprügel zersägt, und dann durch Hülfe der sogenannten Riesen, und Klausen in die Isar herabgetrieben, welche sie mit sich fortreißt, und nach München herabwälzt, wo sie in einem eigenen Canale aufgefangen, und in den Holzgarten an der unteren Lände eingeleitet werden. Hier wird es mittelst Abzugskanäle trocken gelegt, und zum Gebrauche aufgescheitert. Einige Hülfe hat man auch von der Ambertrift bei Dachau, durch welche das oberländische Holz in den dasigen kurf. Garten eingeflößt wird, aus dem es auf der Achse hierhergebracht werden kann.

Die Bequemlichkeits-Anstalten

hangen ganz von der Einsicht und Aufmerksamkeit der Polizei ab, welcher auch dieser schönere, und dankbarere Zweig ihres Amtes nicht fremd sein darf. Für dieses Beförderungsmittel des freudigeren Zusammenlebens hat die gegenwärtige Regirung, welche mit hoher Achtung gegen die Menschheit, und reiner Sorgfalt für die bürgerliche Gesellschaft erfüllt ist, wirklich sehr viel gethan. Nachdem Se. kurfürstl. Durchleucht den wichtigen Ausspruch: „München ist keine Festung" hatten vernehmen lassen, schwinden

die hohen Wälle und Befestigungswerke überall unter den Hauen und Schaufeln der Arbeiter: man füllt die Gräben aus, legt friedliche, offene Promenaden um die ganze Stadt an; es treten anmuthige Aussichten hervor; schöne Gärten und Lustgebäudchen erheben sich auf Parapeten und Glacis; selbst die finsteren Stadtmauern verneuen sich zu Facaden niedlicher Wohnhäuser. Alleen von Pappeln und Fruchtbäumen umschatten alle Wege und Strassen der nahen Stadtumgebungen: überall wird für gerade, geräumige, bequeme Strassen, und Fußgeherwege gesorgt; nichts dem Auge Widerliches wird geduldet, und gegen jede Gefahr des Ausgleitens sind Barrieren angebracht. In wenigen Jahren wird München den Blicken des Herumwallers in verjüngter Gestalt erscheinen.

Seit dem neuen Jahre besteht hier die Einrichtung von Fiacres nach dem Beispiele größerer Städte. Eine hinlängliche Zahl artiger Lohnwagen, die in der Zeit größerer Bedürfnisse vermehrt wird, ist immer auf dem Marktplatze, oder dem ehemahl. Franziskaner-Platze (an Schrannentagen) aufgestellt, und bedient die Fahrlustigen gegen eine Abgabe von 12 kr. in einer Viertelstunde. Ein Polizeidiener trägt Aufsicht, daß keine Gefährde mit unterlaufe.

Die in Mitte der Strassen der Stadt unschicklich angebrachten öffentlichen Brunnen sind abgetragen, und überall an den Ecken niedliche Zugbrunnen errichtet.

Seit mehreren Jahren besteht eine Anstalt von Tragsesseln unter dem Landschaftsbogen. Die Sänftenträger sind gezwungen, mäßigen Traglohn zu begehren, wenn sie nicht von den Fiacres ganz verdrängt werden wollen.

Nicht nur in der Hauptstadt; sondern im ganzen Lande sind durch eine neuere Verordnung alle auf die Strassen hervorragende Dachrinnen verbothen.

Das Sonnen der Betten auf öffentlichen Strassen ist eingeschränkt; wird aber ehestens durchaus verbothen werden.

Es ist so weit gekommen, daß lautes Klagen zu den Ohren der Polizei erschallt, wenn sie sich ein Versehen, selbst in Beförderung der Bequemlichkeit, zu Schulden kommen läßt. Der Genius unserer edeldenkenden Regirung war es ja selbst, welcher diese freiere Stimmung hervorrief.

Wir kommen nun von der traurigen Kehrseite des polizeilichen Amtes zu sprechen, von den

Besserungs-Anstalten.

Diese Abtheilung gehört größten Theils in das Fach der peinlichen Gerechtigkeit. Allein, da diese, wenn sie eines der Staatsmitglieder unschädlich macht, oder gar aus der Gesellschaft hinausstößt, wesentlich nur des Beispieles wegen, nicht um einer

momentanen Rache zu genügen, die strafende Hand erhebt, und auf den Verbrecher niedersinken läßt: so kann ihre Kraftäußerung ganz füglich unter der Benennung Besserungs-Anstalt erscheinen.

Die peinliche Gerechtigkeit bedient sich zwar noch immer der Todesstrafe: allein weit seltener, als ehemahls, wo die blutige Gymnastik des Nachrichters beinahe an der Tagesordnung war. Hängen und Köpfen sind die gewöhnlichsten Todesarten. Die übrigen, welche der Criminalcodex, wie Sanchez die Sünden, in progressiver Steigerung registrirte, scheinen rechtlich vergessen zu sein. Selbst die Tortur, ob sie gleich nicht ganz abgeschafft ist, hat (in außerordentlichen Fällen zuerkannt) eine weniger grausame Gestalt angenommen; obgleich ihr Gebrauch nur überall die Folge des erwiesenen Verbrechens, also Strafe, sein sollte.*) Der Ort des Aufenthalts dieser Gefangenen, die aus demselben entweder den Gang zur Richtstätte, oder ins Zuchthaus machen, ist der Falkenthurm an der östlichen Stadtmauer.

Verbrechen, welche noch in den Umfang des peinlichen Richteramtes gehören, werden mit Zucht-

*) Von den Manipulationen der Tortur hat uns L. D. R. Hazzi in seinen statistischen Aufschlüssen S. 391 u. ffl., wörtlich aus Westenr. Stadtgeschichte, eine Beschreibung geliefert, die nur ein Teufel ohne Schauder lesen kann. Möchte sie weniger wahr gewesen sein!

hausstrafe, Pranger, oder der Ausstellung auf Schrägen (mit angehängten Tafeln, mit oder ohne Schläge), mit Karbatschenstreichen, und der Landesverweisung abgethan (das Aushauen mit Ruthen und das Einbrennen des B. auf den Rücken sind beinahe ganz aus der Uebung). In dem Zuchthause sind Gefangene auf Lebenszeit, und eine kürzere Besserungsfrist. Die Züchtlinge müssen sich ihre geringe Nahrung von 4½ bis 5½ kr. durch Handarbeiten verdienen. Doch größerer Fleiß kann ihnen ein besseres Los verschaffen. Man gibt ihnen Unterricht in der christlichen und sittlichen Lehre, und beschäfftiget sie auch an Sonn- und Feiertagen mit Elementar-Unterricht, der dieser schlechterzogenen Menschenklasse beinahe ganz fehlt. Wir haben in den J. 1803 und 1804 eine öffentl. Prüfung von solchen Elementarschülern gesehen, worunter auch Abcdarier in Ketten erschienen. Ein Geistlicher ist ihr Lehrer.

Gefangene, die entweder bloß in Sicherheit genommen sind, bis ihr Prozeß gemacht, oder ihre Unschuld erwiesen ist, werden in Orte gebracht, die nicht entehren — Gefangene des ersten Ranges in das Grafenstübchen; des zweiten, oder siegelmäßigen in das Schottenstübchen*) im alten Hofe, oder in

*) Die Benennung dieses Stübchens hat sich von 1641 erhalten, in welchem ein gewisser Lucas Schott darin aufbewahrt wurde, wie folgende kurf. Resolution bezeugt:

den neuen Thurm am Kostthörchen, welcher zu dieser Absicht im J. 1771 in runder Gestalt erbauet worden ist. Für Hof- und geringere Staatsbediente war der nun abgebrochene Müllerthurm.

Bürgerliche Verbrecher werden in die Stadtfrohnfeste, oder in die Schergenstube am Rathhause gebracht — Militärische in den Taschenthurm am Einlaß, oder auf die Hauptwache, und in die Casernen-Arreste.

Die Behandlung der Verbrecher hat sich um ein Beträchtliches gemildert. Das ehemahls gewöhnliche Besuchen der zum Tode Verurtheilten in den Tagen ihrer Vorbereitung ist im J. 1780 abgeschafft worden.

„Se. Churf. Durchl. Vnser Genedigister herr, resoluirn sich yber dises guetachten genedigist, daß der Schott dißmahl vier Monat lang in ainem negst an der Kriegs-Canzley vorhandenen Stübel, Tag vnd nacht verwahrlich enthalten, ihme kheine gesellschafft, weniger ainiger yberfluß an Essen vnd Trinkhen zuegelassen, er auch vnder solcher Zeit in denen, bei der Kriegsexpedition vorfallenden sachen, souil sich thuen lasst, gebraucht werden, Inmitlst aber der Churf. Hofrath mit der, seines auch in anderweeg veriebten liederlichen Wandls halber, vorhabenden weitern inquisition verfahren, Waß sich befündet, alßdan sambt mitangehefftem weitern guetachten berichten, vnd zugleich vmb resolution vnd bschaidt, auf die Neuerliche, sowol alß die ybrige sein Schottens endlicher bestraffung halber, in disem guetachten begriffne puncten specialiter anmahnen soll. Sign. 21. Martii Anno 1641."

Im Polizeihause sind einige Verwahrungskamern, in denen bis zur Sichtung der Eigenschaft des Verbrechens die dahin gebrachten Verdächtigen oder Schuldigen aufbehalten, oder geringere Polizeisünder mit kurzem Arrest bestraft werden. Peinliche Gerichtbarkeit findet hier nicht Statt: bei weitem das Meiste wird mit den bestimmten Geldstrafen abgethan. Landstreicher, und Müßiggänger werden, erstere auf den Schub abgegeben, letztere zur Arbeit angehalten; Ausländer, welche den inländischen Gesetzen trotzen, außer Landes gebracht, wenn sie keine Besserung versprechen. Criminalverbrecher werden den Gerichten übergeben.*)

*) In älteren Zeiten hatte man hier, wie in mehreren Städten, ein Narrenhäuschen, das, wie ein Kesicht gebauet, sich drehen ließ, und worin man Polizeiverbrecher, sehr oft auch verunglückte Mädchen, dem Kinderspotte, den Kothwürfen u. dgl. preisgab. Diese und andere Strafen der barbarischen Zeiten sind nun überall abgeschafft.

Milde Stiftungen.

Das Geschichtliche und Oertliche der meisten dieser Stiftungen ist bereits in der I. Abtheilung geliefert worden. Wir können also hier weniger ausführlich sein.

Für Waisen.

1) Das Hofwaisenhaus am Sendlinger Thore. Dieses ist in die jetzige männliche Feiertagsschule umgeschaffen worden. Es ernährte einst 50 bis 60 Kinder, die nun auf das Land vertheilt sind, und von auserlesenen Ziehältern gegen eine bedungene jährl. Summe auferzogen werden. Die Ortsbeamten und Seelsorger haben die Aufsicht über ihre sittliche und körperliche Bildung. Im J. 1803 waren auf diese Art 49 Kinder versorgt.

2) Die militär. Waisenanstalt unterhält 126 Kinder, die im Hause erzogen werden; oder auf dessen Rechnung unter Ziehältern vertheilt sind.

3) Das Stadtwaisenhaus besteht noch, und unterhält gegen 60 Kinder. Das meiste Grundeigenthum dieser Stiftung ist verpachtet.

4) Das Findelhaus vor dem Sendlinger Thore. Es ist seit einem Jahre, nach Vertheilung der Kinder des ehemahl. Kinderhauses (zum heil. Geiste) auf das Land, zu dieser Anstalt umgebildet worden. Die Sterblichkeit ist hier sehr groß, da meistens die schwächlichsten Geschöpfe hierher gebracht werden. Zu Ende des J. 1803 blieben hier 115 Kinder in Verpflegung und Lehre; 58 waren gestorben.

5) Das Waisenhaus zu den hh. Andreas und Johann dem Taufer in der Au.

6) Das Armenhaus der engl. Fräulein, worin eine bestimmte Anzahl armer Mädchen ernährt und erzogen wird.

Für Witwen.

Für die Witwen und Waisen der besoldeten Stände hat der Kurfürst seit Kurzem klassifizirte Pensionsgehalte festgesetzt.

Die Advokaten des Hofgerichts haben unter sich selbst, mit höchster Bewilligung, im J. 1788 den 23. Aug. eine Witwenkasse errichtet.

Eine im J. 1779 von guten Menschen errichtete mildthätige Gesellschaft lindert ebenfalls

die Leiden unbemittelter Witwen und Waisen, und besorgt die Lehrgelder armer Jungen. Diese und der im Jahre 1780 errichtete freundschaftliche Bund der herrschaftl. Livreebedienten, zur Unterstützung der Witwen und Waisen ihres Standes, legen zu Ende des Jahres öffentliche Rechnung ab. Letzterer hat seit einiger Zeit unter diesem Nahmen aufgehört.

Das Rosenbuschhaus, eine sehr reiche Stiftung für alte Witwen und Jungfrauen, unter der Regel des dritten Ordens, wozu sie sich auch durch ihre schwarze, eigene Tracht bekennen, ist aus sehr beträchtlichen Legaten eines Hrn. von Rosenbusch entstanden.

Für Kranke.

Der Liebesbund, errichtet unter Karl Albert im J. 1743, ist zu Beiträgen für arme Kranke und Nothleidende bestimmt; er ist vor Kurzem dem Armeninstitute einverleibt worden.

Das Stadtkrankenhaus am Anger, im J. 1742 von der Nockerschen Familie für Verpflegung armer Kranken aus dem Bürgerstande gestiftet. Im J. 1803 sind hier 110 Kranke aufgenommen worden; nur 8 sind gestorben.

Das Militär-Lazaret vor dem Einlaße, für Kranke des kurf. Militärs. Im J. 1803 sind

in diesem 686 Kranke aufgenommen worden, wovon nur 52 gestorben sind.

Das Stadtbruderhaus auf dem Kreutz nimmt ebenfalls bürgerliche Kranke auf. Im J. 1803 befanden sich darin 101 Kranke, wovon 72 gesund entlassen, und 18 gestorben sind.

Die Klöster der barmherzigen Brüder und Schwestern. Beide nehmen alle Kranke ihres Geschlechtes auf (die venerischen und Unheilbaren ausgenommen), und zwar ohne Unterschied der Religion und des Vaterlandes, bis sie hergestellt sind. Sie sind mit einem eigenen Arzte versehen, der in einem nahen Gebäude wohnt. In dem Spitale der Brüder sind im J. 1803 — 790 Kranke verpflegt worden, wovon 116 gestorben sind; in jenem der Schwestern oder Elisabetherinnen 405, und 75 gestorben.

Das kurfürstl. St. Joseph- und Herzogspital (seit 1803 miteinander vereiniget) hat im J. 1803 aus 178 Aufgenommenen (worunter auch Pfründner und Kranke waren) 21 gesund entlassen; 16 waren gestorben, und für 1804 verblieben noch 141 Personen.

Das kurf. Irrenhaus ob der Au (das ehemahlige Hofkrankenhaus zu Gießing) hat im J. 1803, seiner Entstehung, 26 Wahnsinnige aufgenommen, und 3 davon geheilt entlassen.

Das Tollhaus zum heil. Geiste hat im J. 1803 aus 64 Einwohnern 4 gesund entlassen, und 3 begraben.

Das bürgerliche Lazaret am Gasteig, für Sondersiechen, oder Aussätzige, hat im J. 1803 aus 124 Kranken 77 gesund entlassen, und nur Einer ist gestorben.

Das bürgerliche Lazaret zu Schwabing, größten Theils für Unheilbare bestimmt, hat im J. 1803 aus 35 Einwohnern 2 gesund entlassen, und 5 durch den Tod verloren.

Für gebrechliche Alte.

Das kurf. St. Joseph- und Herzogspital. Dieses zählt über 70 Pfründner, oder Eingestiftete.

Das Spital zum heil. Geiste unterhält über dritthalb hundert Pfründner beiderlei Geschlechts. *)

*) In diesem Spitale erhielt sich bis 1801 der sehr lächerliche Gebrauch, daß ein Hausknecht desselben auf einem elenden Schimmel am 1sten Tage Mais, gerade um Mitternacht, mit einem Sacke von Bretzen durch die Stadt ritt, und auf der Hauptwache und in anderen Stadttheilen dieselben unter die Anwesenden austheilte, mit dem gereimten Zurufe:

Ihr jung und alte Leut
Gehts zum heiligen Geist,
Wo man die Wadler Bretzen ausgeut.

Das Stadtbruderhaus unterhält großen Theils auf Lebenszeit eingekaufte alte Leute.

Das Armenversorgungshaus auf dem Gasteige. Dahin übersetzt das Armeninstitut unbehilfliche Arme und Greise zur lebenslänglichen Versorgung.

Folgende von der kurfürstl. Landesdirection im Jahre 1804 herausgegebene Verzeichnisse enthalten eine vollständige Uebersicht des wahren Zustandes der hiesigen milden Stiftungen.

Man hat über diese läppische Sitte des Herumreitens keine andere Urkunde, als folgende:

„Vermög des Stiftungsbriefes (das ist geschehen, da man zählte von Christi Geburt 1300 Jahr darnach in dem 18ten Jahr an St. Margarethentag) hat der Mann, Purchard der Wadler, Bürger zu München, und Frau Hallweich, dessen Hausfrau, nebst mehrern Stiftungen, so viel Münchner Pfenning zu einer Spende vermacht, als dermahlen 25 Gulden ausmachen, wofür noch heut zu Tag Bretzen gebacken, und den Pfründpersonen im heil. Geistspitale allhier jeder Person ein 2 Pfenning und ein 1 Pfenning Bretzen gereicht, der Ueberschuß aber an das Publikum, und zwar allemahl am ersten Tag Mai ausgegeben werden, weil an diesem Tage die letzte Person aus der Famlie des Stifters gestorben, und vermög dieses Briefes diese Spende auf diesen Tag zu ewigen Zeiten ist verlegt worden."

	Area	Population							
		1901		1911		1921		1931	
		Total	Density	Total	Density	Total	Density	Total	Density
	sq. miles								
Ireland (Eire and Northern Ireland)	32,583	4,458,775	136.8	4,390,219	134.7	4,353,005	133.6	4,229,923	129.8
Eire	26,600	3,221,823	121.1	3,139,688	118.0	2,971,992	111.7	2,968,420	111.6
Northern Ireland	5,983	1,236,952	206.7	1,250,531	209.0	1,381,013	230.8	1,261,503	210.8
Great Britain	88,133	37,000,000	419.8	40,831,000	463.2	42,769,000	485.2	46,038,000	522.3
England and Wales	58,327	32,527,843	557.7	36,070,492	618.4	37,886,000	649.6	40,831,000	700.0
Scotland	29,796	4,472,103	150.1	4,760,904	159.8	4,882,000	163.8	4,842,000	162.5
United Kingdom	120,716	41,458,721	343.5	45,221,615	374.7	47,122,005	390.4	50,267,923	416.5

Waisenhäuser.

	Verbleiben vom Jahre 1802 im Hause, oder auf dessen Rechnung in der Kost	Im Jahre 1803			Verbleiben fürs Jahr 1804 im Hause, oder auf dessen Rechnung in Lehre und Verpflegung
		Aufgenommen	Traten aus in Lehre oder Dienst	Gestorben	
Kurf. Militär-Waisenhaus .	135	6	15	—	126
— Waisenhaus in der Au .	63	15	24	1	53
— Hofwaisenhaus . .	39	2	7	1	33
Bürgl. Stadtwaisenhaus .	47	12	25	2	32
— Kinderhaus v. Sendlingerth.	100	80	7	58	115
Summe	384	115	78	62	359

Städtische Gebäranstalt vor dem Sendlinger Thore.

		Vom Jahre 1802 verblieben Schwangere	Im Jahre 1803			Verbleiben für das Jahr 1804
			Wurden aufgenommen.	Wurden entbunden	Starb. nach der Entbind.	
In allen wurden daselbst gebohren . .	121	8	120	118	5	5
Lebend gebohren . .	115					
Todtgebohren . .	6					
Starben nach der Geburt im Hause . .	7					

Almosenstiftungen sind a) die Freiherrl. Füllische Stiftung von 1630. Sebast. Füll von Windach hinterlegte ein beträchtliches Capital an die Landschaft, um wahrhaft dürftige Bürger mit Hauszinsen, oder anderer Hülfe zu unterstützen. Die Austheilung geschah ehemahls bei den Franziskanern durch die Füllischen Nachkommen. b) Das reiche Almosen von Martin Ridler. c) Eine Stiftung von Herzog Wilhelm V. für 72 Männer und eben so viele Weiber, wofür sie bei den Gottesdiensten in der Michaelis-Kirche erscheinen müssen. Diese und mehrere andere kleine Stiftungen und Spenden haben, wenn es nicht bereits geschehen ist, die edlere Bestimmung, mit dem Armen-Institute vereiniget zu werden.

Oeffentliche Vergnügungen.

Wir zählen hierzu alles, was als öffentliche Anstalt, unter öffentlichem Schutze, Fremde und Einheimische angenehm unterhalten, die Stunden der Muße anständig ausfüllen, und einen frohen Genuß des gesellschaftlichen Lebens verschaffen kann. Darunter gehört vorzüglich

Das Hof- und Nationaltheater.

Diese an allen großen Höfen, so wie in allen Hauptstädten des gesitteten Europa eingeführte Belustigungs-Anstalt ist hier unter unmittelbaren Schutz des Hofes genommen, welcher sie durch einen Commissär (jetzt den durch seine Verdienste um das Schauspielwesen sehr verdienten Hrn. Babo) dirigiren läßt.

Das Deficit deckt der Hof selbst. Zur Oekonomie ist eine jährliche Summe von 31,000 fl. festgesetzt. Man berechnet in gewöhnlichen Jahrgängen die Summe der Einnahme auf 40,000, und

des Abonnements zu 4 Reihen Logen auf 14= bis 15,000, zusammen auf 55,000 fl. Die Besoldungen und Pensionen belaufen sich gewöhnlich über 50,000 Gulden. Zu einiger Deckung des Deficits sind mit der Theater=Regie die Einnahmen des Carnevals, der Redouten, und Akademien vereiniget. Ein Sekretär führt die Rechnung der Theaterkasse, welche Sr. kurf. Durchleucht am Ende des Jahres vorgelegt werden muß.

Die Schau= und Singspiele, und die Ballete werden in dem äußern, östlichen Hofraume der kurf. Residenz, in dem sogenannten neuen Opernhause*) aufgeführt, das in fürstlicher Pracht erbauet, und mit einer Verschwendung von Gold decorirt ist; aber eines für die Volksmenge der Stadt zu kleinen Raumes beschuldiget wird.

Worin einst das Theaterwesen des Hofes, außer den unsauberen Gelagen des Thespis in den Bretterhütten der Stadt, bestanden habe, hierüber fehlen die näheren Urkunden. Man findet in einer Hofrechnung von 1595, daß die Comödiensachen in einem Stadel an der Prannersgasse aufbewahrt wurden, und daß der Eigenthümer dieses Stadels, Michael Barth, jährlich 20 fl. von dem Hofe dafür bezahlt erhielt. Vermuthlich waren diese Theaterbelustigun=

*) Im Jahre 1795 den 23ten Febr. ist es bei Gelegenheit der Vermählung Karl Theodors mit Maria Leopoldina von Oestreich feierlich und für immer eröffnet, und das alte Opernhaus für unbrauchbar erklärt worden. Dieses ist seit einigen Jahren ganz abgetragen.

gen entweder aus dem Italiänischen übersetzte Possenspiele, oder lateinische geistliche Oratorien und dergleichen, wozu der Hof ambulirende Gesellschaften, oder einzelne Studirende berief, und besoldete. Der Geschmack jener Zeiten spricht allerdings für solche geistliche Schauspiele, welche in der Folge von den Jesuiten übernommen, und fleißig fortgepflanzt wurden. Die übrigen Volksschauspiele waren Staatsactionen, Zotenspiele des deutschen Hanswursts, oder des italiänischen Bernardons, und in sogenannten heiligen Zeiten die Passions-Comödien. Das Extemporiren, und die Lazzi der Spaßmacher waren überall an der Tagesordnung. Für letztere hatte ein hiesiger Bräuer, Faber genannt, nach der Mitte des vers. Jahrhunderts ein eigenes Hinterhaus erbauet, das erst vor wenigen Jahren von dessen Erben in ein Bräuhaus umgeschaffen worden ist. Aus diesem Hause ist der bessere Geschmack am Schauspielwesen über München aufgegangen. Ein talentvoller Jüngling, Nieser (der noch in München als Notar lebt) aufgemuntert durch den hiesigen Akademiker Osterwald, kam nach vollendeten juridischen Studien von Ingolstadt hierher, sammelte einige Schauspieler aus mehreren deutschen Bühnen, die damahls beinahe alle nomadisirten, und führte den 10. Nov. 1771 bei dem Faberbräuer das erste reguläre Stück, „die Wirthschafterinn von Stephanie dem älteren" auf. Nach und nach gewöhnte sich das Publikum, das seinen Hanswurst lange ungerne vermißte, an ähnliche Stücke, z. B. die Einquartirung der Franzosen, Graf Olsbach, Minna von Barnhelm, Miß Sara Samson u. dgl., und Niesers Gesellschaft fand Beifall und zahlreichen Besuch. Der Hof führte in seinem sogenannten Opernhause an dem Frauenfreithofe, das man nach Erbauung des neuen in der Residenz das alte nannte, bis dahin bloß italiänische und französische Schauspiele auf. Diese Gesellschaften kosteten viel Geld, und das deutsche Publikum

nahm wenig Antheil daran. Im J. 1772 den 17ten Mai gelang es der Nieserschen kleinen Gesellschaft, auch auf diesem Theater ein deutsches Schauspiel zu versuchen, das aber wenig Beifall fand. Im November ward ein zweites mit glücklicherem Erfolge versucht, und die Kurfürstinn Maria Anna nahm jetzt die deutsche Bühne in Schutz, ließ ein von ihr selbst aus dem Französ. übersetztes Stück, „der Nothleidende", aufführen, und gründete damit im J. 1773 die vaterländische Unternehmung. Die Akademie der Wissenschaften, die so thätigen Antheil an inländischen Verbesserungen nahm, beschenkte den Nieser, als Reiniger der Schaubühne, den 3ten Aug. 1774 mit einer goldenen Medaille, die sie mit einem schönen Schreiben, das von ihrem damahligen Vicepräsidenten, Grafen v. Morawitzki, unterzeichnet war, unter sehr schmeichelhaften Ausdrücken begleitete. Bald darauf nahm Graf von Seeau das alte Opernhaus in Pachtung, welche aber mit dem Tode des Kurfürsten Maxim. III. zu Ende gieng. Mit dem Hofe Karl Theodors kam die Hofschauspielergesellschaft unter Marchands Direction hierher, die Pachtung des Grafen v. Seeau verwandelte sich in eine Intendance, die vornehmsten Schauspieler wurden dekretirt, und die Bühne schwang sich auf eine Höhe, die des Neides anderer Höfe — werth war. Schikane, Laune, Censur in sehr ungeschickten Händen, kleinliche Neckereien, armselige Mißgriffe u. dgl. trübten die letzte Periode des Theaters, bis die neue Regirung ihren mildern Genius auch über diesen Zweig des freudigeren Zusammenlebens verbreitete, und die Schaubühne von den barbarischen Fesseln der Censur und aus den Krallen ihres Castrireifers befreite.

Das Theater-Personal, so vollständig, als es die Umstände erlauben, besteht gewöhnlich aus 36 bis 40 Mitgliedern für die Rollen des

Schau- und Singspieles, und etwa 24 Haupttänzern und Figuranten beiderlei Geschlechts, nebst einer Schule von 8 Zöglingen. Director der Schauspiele ist Hr. Heigel Vater; Musikdirector in den Opern Hr. Cannabich; in den Ballets abwechselnd die Hrn. Blum und Geiger. Die ganze Hofmusik verrichtet die Dienste des Orchesters.

Theatermahler sind HHn. Jos. Quaglio Architekt, Klotz, Hans Maria Quaglio, Caspari; Bollo Decorateur.

Das übrige Personal sind ein Kassier, ein Hausinspector, und Beleuchter, ein Garderober nebst einem Gehülfen, ein Schneidermeister, ein Zimmerpolier mit mehreren Zimmerleuten (welche letztere im täglichen Solde stehen), zwei Theaterdiener, zwei Farbenreiber und Handlanger, und mehrere Logendiener und Billetseinnehmer.

Die Decorationen, und die Garderobe verdienen die größte Auszeichnung.

Die Hofmusik.

Eine der edelsten und größten Vergnügungen dankt man hier der kurf. Hofmusik. An Direction, Menge von Virtuosen, und dem Ensemble ihrer Ausführungen wird sie von keiner andern übertroffen; man mag ihr in Hofakademien oder Concerten, im Theater, oder im Chore sein entzücktes Ohr leihen.

Bei Hofe werden von Zeit zu Zeit Akademien im sogenannten Herkulessahle, besonders an Galatagen; öfter Kämermusiken mit Sing- und Instrumentalmusik gegeben. Ersteren wohnt der ganze Hofstaat nebst allen Hofberechtigten, und außer einer kleinen Barriere auch geringere Zuseherschaft bei. Letztere werden weniger vollstimmig, und nur von den Auserlesensten aufgeführt.

Jährlich werden von derselben auch 12 Liebhaber-Concerte, oder Akademien gegen Vorausbezahlung von 11 fl. im Redoutensahle gegeben, wovon die Einnahme nach Abzuge der Kosten der Theaterkasse zufällt.

Der Fasching.

Dieser beginnt hier, wie überall in der kathol. Christenheit, nach der ersten Woche des Jäners, und endet mit dem Aschermittwoche. Zweimahl in der Woche ist Redoute, wo man 1 fl., und zweimahl maskirte Akademie, wo man 36 kr. Eintrittsgeld bezahlt. Die Aufführungen des Hoftheaters gehen wie gewöhnlich fort. Die maskirten Akademien sind mit Aufführung komischer Pantomimen von Harlekin und Columbine verbunden, die auf einem dazu errichteten Theater mit vielen Maschinerien in dem gewöhnlichen Redoutensahle gegeben werden. Man sieht hier mehrere Spieltische, wovon die ersteren die höchsten und hohen Herrschaften besetzen. Ohne Maske, und mit Stock und Degen

wird niemand eingelassen. Die meisten Tanzweisen sind die deutsche, und englische, von denen man alljährlich einige neue zu erfinden strebt. Die Menuette wird wenig geliebt. Erfrischungen aller Art und Soupers stehen zu Gebothe. In den übrigen Gasthöfen, in den Miethwohnungen des Museums und der Harmonie, selbst in mehreren Privatwohnungen werden Bälle (in letzteren für geschlossene Gesellschaften) gehalten. Masken sind in den öffentlichen Gasthöfen nur die letzten drei Tage des Carnevals erlaubt. Man glaubt dann in Venedig zu wohnen: alle Strassen wimmeln von einzelnen und gesellschaftlichen Maskeraden, welche alle Gasthäuser durchströhmen; die Fröhlichkeit ist allgemein, und wird nur höchst selten von wilder Ausgelassenheit getrübt.

Oeffentliche Promenaden

sind der Hof- und der englische Garten, deren Beschreibung in der I. Abtheilung geliefert ist. Letzterer wird von Zeit zu Zeit mit neuen Partien verschönert. Vor Kurzem ist der Hofgarten gegen die Südseite durch Abbrechung seiner freudenlosen Mauerumgebung angenehm durchlüftet, und nur mit einer leichten Barriere versehen worden. Der engl. Garten empfängt den Freund ländlicher Schönheit mit artigen Gruppen von immer neuen Partien und Terrassen. Eine künstlich aus Marmor gehauene, und auf einem Piedestal von Porphyr stehende

Statue

Statue eines griechischen Jünglings (ein seinen Mitbürgern im J. 1803 gewidmetes Geschenk vom Minister Theod. Morawizki) ladet auf der rechten Seite zur Freude ein*), und ein Prachtgebäude, dessen Vollendung man mit Sehnsucht entgegensieht, vom Minister v. Salabert aufgeführt, spannt die höchste Erwartung. Auf Verschönerungen aller Arten wird ohne Unterlaß gedacht. Selbst der Umfang dieses englischen Gartens ist erweitert: er ist am Gestade der Isar, über das sogenannte kleine Heselohe hinaus, um mehr als eine halbe Stunde verlängert, und von seiner Mitte aus führt eine neue Promenade über eine lange, vor Kurzem angelegte Brücke, von mehr als 300 gemeinen Schritten, in das jenseits der Isar erhöhte Dorf Bogenhausen, wo man der neuen Anlage eines englischen Gartens über die Anhöhe hinan zwischen zwei herrschaftlichen Sommergebäuden entgegen sieht.

Man genießt hier die angenehmste Promenade um die Stadt zwischen Alleen von Fruchtbäumen und Pappeln, auf den eingeebneten Wällen, und an den Strassen. Selbst aus der Prannersgasse, welche die prächtigsten Gebäude enthält, ist durch

*) Die schöne Aufschrift des Piedestals lautet wörtlich:

„Harmlos wandelt hier und dann kehret neugestärkt zu jeder Pflicht zurück.“

die Stadtmauer eine weite Oeffnung durchbrochen, welche über eine aus Quaderstücken gewölbte, sehr breite, mit Geherwegen versehene Brücke und einen neuangelegten Damm ins Freie führt, und vielleicht in kurzer Zeit eine artige Dammstrasse von schönen, nach einem festgesetzten Entwurfe aufgeführten Gebäuden zur Seite haben wird. Man trifft hier eine seltene Geschäftigkeit an, die neue Anlage zu begründen. Ueberall, um die ganze Rundung der Stadt, sieht man neue Gärten und Lustgebäude entstehen, oder die alten verschönert; allenthalben regt sich ein unbegreiflicher Baugeist. Wenn es so fortgeht, so muß München in 20 Jahren über die Hälfte vergrößert sein. Man erstaunt bereits über die Menge neuer Anlagen vor dem Schwabinger Thore; indem 2 neuangelegte Reihen von kleineren und größeren Gebäudchen an der linken Seite der Hochstrasse bis auf Schußweite das Dorf Schwabing erreichen.

Die gewöhnlichsten Promenaden der Stadteinwohner, welche durch kein Sperrgeld, das schon unter der vorigen Regirung aufgehoben ist, in der Zeit beschränkt sind, sind, außer den ebengenannten, nach Heselohe, nach Nimphenburg und Schleißheim, in den Hirschgarten bei Nimphenburg, nach Fehring, anderthalb Stunden von München über Bogenhausen, in die kalte Herberge, nach Thalkirchen, in das kleine Heselohe im englischen Garten,

nach Schwabing, und in die Georgenschweige an der Strasse nach Schleißheim. (Hiervon ist schon in der I. Abthl. Erwähnung geschehen.) Die nächsten Ergötzungen werden in den Schenkgärten außerhalb der Stadt gesucht, worunter der ehemahlige Huber-, nun Kornfelderische Garten, und der Glasgarten auf dem Rempart vor dem Einlaß die besuchtesten sind. Man trifft diese Gärten, gegen 50 an der Zahl, auf allen Seiten der Stadtumgebungen und überall zahlreiche Abendgesellschaften an. Ihr Zuspruch hängt ganz von guter oder schlechter Bedienung ab.

Unter den übrigen Volksbelustigungen nimmt das Scheibenschießen den ersten Rang ein. Es ist (wie in allen Städten und Märkten Baierns) die Beschäftigung eigener Schützengesellschaften; eine Kunst, in der sich jeder antretende Bürger üben muß. Ihr Ursprung ist sehr alt; sie ist zugleich mit Erfindung der Doppelhacken, oder Hackenbüchsen entstanden, um darin die nöthige Fertigkeit zu erlangen. Die Schützengesellschaften sind mit eigenen Gesetzen nnd Privilegien versehen. Ihre Dultschießen und andere Hauptschießen bei besonderen Feierlichkeiten sind mit gewissen Cerimonien verbunden. Der ganze Schußraum bis an die Scheiben ist jetzt mit Fruchtbaumalleen besetzt. Die Schießstätte genießt, wie überall, die Schenkfreiheit.

Durch 6 Wochen (nähmlich 14 Tage vor, in und nach der Jakobidult) werden vor dem Karls-Thore (ehemahls auf dem Anger) in einer bretternen Hütte extemporirte Spiele aufgeführt, welche man Kreutzerkomödien nennt. Man nennt diese Schaubühne das Lipperltheater. Da die geringste Einlage ein Kreutzer ist, so wird sie häufig besucht. Selbst Personen von besserer Erziehung sprechen hier zu, um ihr Zwerchfell in Erschütterung zu setzen — auch dem Weisen eine wahre Wohlthat, wenn es dem Spaßmacher gelingt, ihm, wo nicht ein lautes Lachen, wenigstens ein frohes Lächeln abzugewinnen.

Der Baier ist ein großer Freund von Pferderennen. Einst waren diese mit der Sommerdult verbunden, wozu ein eigener Rennweg außerhalb dem Schwabinger Thore bestimmt war, der in die ganze Rundung dem verfolgenden Auge offen stand. Der Nahme ist dieser Strasse geblieben: allein die Rennen werden nun gewöhnlich von den umliegenden Dorfwirthen gegeben, und feierlich ausgeschrieben. Eine Menge Städter ströhmen dahin, um dem mit hohem Ernste betriebenen Volksfeste beizuwohnen, wobei ansehnliche Wetten geschehen, welche die ausgesetzten Gewinnste weit übertreffen. Ein Ferkel im Reficht ist gewöhnlich der Preis des zuletzt eintreffenden Renners. Wettlaufen, Stelzengehen und dergleichen kommen nicht selten vor. Das Kegelschieben, das oft Wochen lang dauert,

ist eines der beliebtesten Volksspiele, deren von Zeit zu Zeit einige mit sehr bedeutenden Gewinnsten angekündiget werden. Kartenspiele trifft man in den meisten Gesellschaften und Schenken an; Hazardspiele sind strenge verbothen.

Das in den Brunnen springen der Metzger, die Schäflertänze, und die Aufzüge der Zünfte an ihren Jahr- oder Tänzeltagen sind oben in der Beschreibung der Gewerbe erwähnet worden. Die ehemahligen Weihnachtsspiele, das Blasselreiten, ein possirlicher Umritt von Bauerjungen, das Palmeselreiten, die Klaubaufe, der Bauernumritt mit Hansel und Kredel, das Jackelschutzen der Schlosser- und Schmiedelehrjungen, die Johannisfeuer, und die einst von den Stadtmusikanten bei dem Faberbräuer aufgeführten geistl. Schauspiele nebst anderen dergleichen niedrigen Possen sind überall von der Polizei verbothen worden.

Im Winter ist das Schlittenfahren, das Eisschuhlaufen, und das Eisschieben, wie überall in Deutschland, auch hier gebräuchlich.

Uebrigens fehlt es in dieser volkreichen Stadt beinahe niemahls an Belustigungen aller Art. Fremde Künstler zeigen sich in Concerten, und Akademien, künstl. Feuerwerken, gymnastischen Uebungen, und Reitkünsten, wozu immer ein großer Zu-

lauf ist. Wider Bärentreiber, Seilschwinger, Springer u. dergl. hat man Polizeiverbothe, und solche gefährliche Künste werden nur mit höchster Vorsicht erlaubt.

In den Kaffeehäusern, die nun alle mit bürgerlichen Gerechtigkeiten versehen, und zugleich mit Traiteurs-Befugnissen begabt sind, ist überall Gelegenheit zu Billardspielen, und anderen Ergötzlichlichkeiten. Man findet in den meisten zahlreiche Gesellschaft.

Man hat auch Tanzschulen, welche aber von der Polizei beobachtet werden.

Das Ende aller Belustigungen — ist der Tod. Ein Kreutz von Stroh mit einem Ziegelsteine bedeckt, wird von der Seelnonne, welche die Leiche behandelt, vor die Hausthüre gelegt, bis jene die letzte Strasse nach dem Gottesacker gewandert ist. Der mit einer Krone gezierte Stein an der Hausthüre gibt Rechenschaft, daß hier eine jungfräuliche, das ist, unverehlicht gebliebene Hülle entseelt liegt. Das Ueblichste ist, die Leiche in der Todtenkapelle des allgemeinen Gottesackers bald nach dem Verscheiden beizusetzen. Vermögliche Bürger-Familien lieben den Trauerprunk einer öffentlichen Leichbegängniß, um die langen Reihen ihrer Anverwandten vorzuführen. Adelige ziehen die Abende vor, um ein Heer von Bedienten mit

brennenden Fackeln in Bewegung zu setzen. Kein Mann begleitet die Leiche eines Kindes; kein Frauenzimmer die Leiche eines Erwachsenen. In der Armenseelenwoche wird das feierliche Andenken an die Dahingegangenen erneuert; der allgemeine Gottesacker blüht wie ein Blumengarten, und zahllose Windlichter beleuchten die Nacht, die über den Gräbern der Geliebten ruht.

Straſſen, Poſten und Bothen.

Von hier aus führen unmittelbare Straſſen nach den Städten Augsburg, Landsberg, Neuburg, Ingolſtadt, Freiſing, Landshut, Braunau, Mühldorf, Waſſerburg, Erding, Roſenheim, Tölz und Weilheim.

Poſtwagen gehen von hier unmittelbar ab: 1) nach Augsburg zwei, nähmlich Mondtags und Dienſtags; 2) nach Oberöſtreich; 3) nach Salzburg, und 4) nach Regensburg.

Auf der Iſar, wenn ſie fahrbar iſt, geht an den Mondtagen einer jeden Woche ein Floß über Freiſing ꝛc. nach Oberöſtreich, und an den Donnerstagen der wöchentliche Floß nach Landshut ab. Die Unternehmer, oder Floßmeiſter ſind hieſige Bürger, welche feſtgeſetzte Frachtkoſten berechnen. Die Floßreiſe bis Wien, ohne beträchtliche Bagage, koſtet gewöhnlich 6 fl.; in die Mittelſtationen wird verhältnißmäßig weniger bezahlt.

Gehende und fahrende Bothen kommen hier aus allen bairiſchen und angränzenden Städten,

und Gerichten, und, seit der Vereinigung Frankens mit Baiern, alle 14 Tage auch einer von Würzburg an. Die Verzeichnisse ihrer Ankunft, ihres Aufenthalts, und ihrer Abreise findet man in allen baier. Taschenkalendern, wo auch die Tage der ankommenden und abgehenden Posten und Postwagen verzeichnet sind.

Entfernungen der beträchtlichsten Städte.

(Nach Poststationen, wovon eine 2 deutsche Meilen, oder einen Weg von 4 Stunden beträgt. Eine Meile enthält 23,629 Rhein. Schuhe. Eine franzöſ. Meile ist $\frac{3}{4}$, eine englische $\frac{5}{10}$, und eine italiänische $\frac{1}{4}$ der deutschen Meile.)

Von München bis			Von München bis		
Augsburg sind	4	Post.	Linz sind	16	Post.
Bamberg	17	—	Mannheim	21	—
Berlin	42	—	Mainz	21	—
Botzen	19	—	Mergentheim	13	—
Brixen	16	—	Nürnberg	11	—
Brüssel	53	—	Paris	50	—
Coburg	18	—	Prag	23	—
Cölln	33	—	Rastadt	18	—
Donauwörth	6	—	Regensburg	8	—
Dresden	34	—	Salzburg	9	—
Düsseldorf	35	—	Straßburg	23	—
Frankfurt a. M.	21	—	Stuttgard	13	—
Hanau	18	—	Sulzbach	11	—
Heidelberg	20	—	Trient	23	—
Heilbronn	16	—	Wien	28	—
Innsbruck	10	—	Würzburg	16	—
Leipzig	27	—	Zürch	20	—
Lindau	10	—			

Vermischte Nachrichten, besonders für Fremde.

Die vornehmsten und besuchtesten Gasthöfe sind hier 1) zum goldenen Hirsch (in der Theat. Schwabinger Gasse); 2) zum goldenen Hahn (in der Weinstrasse); 3) zum goldenen Kreutz; 4) zur Traube; 5) zum Londner Hofe; 6) zum schwarzen Adler (in der Kaufinger Gasse); 7) zur goldenen Ente (am Ende der Windenmachergasse); 8) zum goldenen Bären (am Paradeplatz); 9) zum Storchen (in der Neuhauser Gasse). In den übrigen Gasthöfen und Bräuhäusern (unter denen das Filser-Bräuhaus sehr viele Gäste zählt) ist ebenfalls gute Bewirthung anzutreffen. Die besuchtesten Kaffeehäuser, unter denen das Scheidlsche den ersten Rang behauptet, sind in eben gedachter Gasse, in der Weinstrasse, auf dem Kornmarkte, und in der Dienersgasse. Man trifft in diesen, wie in mehreren Orten, immer sehr artige Abendgesellschaften an.

Jeder Gastwirth bittet seine Fremden um Nahmen, Rang und Aufenthaltsdauer, und schickt diese auf eigenen gedruckten Zetteln an das Polizeiamt. Wer längeren Aufenthalt, besonders in Privathäusern verlangt, hohlt sich eine Aufenthaltskarte auf dem eben genannten Amte. Ehe er aus der Stadt ab-

fährt, löset er eine Karte ebendaselbst, welche der Kutscher an dem Thore, durch das er abreiset, abzugeben hat.

In den vornehmsten Gasthöfen ist Wirthstafel, wovon einige auch von Distinguirten der Stadt zahlreich besuchet werden.

In einem jeden Gasthofe sind Lohnbediente zu erfragen, mit denen man über ihren Tagessold übereinkommt.

An den Ecken der vornehmsten Strassen und unter den Bogendurchgängen, auch an den Gesammttischen der Gasthöfe findet man die Comödienzettel des Tages nebst anderen gedruckten Anzeigen. Schauspiele im Hoftheater sind gewöhnlich in der Woche drei, an Sonn- Dienst- und Freytagen. Zum Ausfahren, und zu Besuchen kann man sich der Fiacres und Tragsessel bedienen, welche sich außer den Schrannentagen auf dem Kornmarkte befinden. Ansehnliche Fremde finden leicht Gelegenheit, durch Mitglieder in das Museum und in die Harmonie eingeführt zu werden. Auch können gegen eine mäßige Einlage aus den 3 Leihbibliotheken Bücher zur Unterhaltung geborgt werden.

Man kann mit Lohn- oder Postpferden die umliegenden Ortschaften bereisen.

Ausländische Lotterien und Collecteurs sind hier verbothen. Alle 14 Tage ist hier öffentliche Ziehung

des inländischen Lottos auf dem Rathhause mit Trompeten und Paucken.

Wer ohne Wegweiser die Seltenheiten der hiesigen Stadt besehen will, kann die Beschreibung der Stadt München in 2 Bänden im Zeitungs-Comtoir erfragen; auch dort allerlei Kundschaft erhalten, wo auch ein Verzeichniß aller Hausinhaber der Stadt zu finden ist.

Ein von dem kurfürstlichen Kamerfourier herausgegebenes Verzeichniß aller Herrschaften und Hofbedienten nebst Angabe ihrer Wohnungen ist ebenfalls daselbst gedruckt zu haben. Nachricht von der ganzen Einwohnerschaft gibt das Büreau des Polizeiamtes, wo man sich auch an einen eigenen Dolmetscher in der französischen, italiänischen und englischen Sprache wenden kann. Die officielle Münchner Zeitung wird alle Tage (außer den Sonntagen) Nachm. um 3 Uhr ausgegeben. Man trifft dort Gelegenheit an, dieselbe sich in das Haus bringen zu lassen. Kundschaftsblätter werden daselbst an Mittwochen und Sonnabenden durch das ganze Jahr ausgegeben.

Der Hofkalender, welcher in der Wohnung des kurf. Kamerfouriers zu erfragen ist, enthält den kurfürstl. Hofstaat, die Hofstäbe, die Ministerialstellen, die Collegien, und alle Staatsbeamte.

Entwurf

einer

Bibliothek der Münchner Stadtgeschichte.

Diese kleine Sammlung enthält bloß die wichtigsten und vollständigsten Werke, in denen von der Stadtgeschichte Münchens mehr oder minder Erwähnung geschieht. Es ist dem baierischen Gelehrten nicht unbekannt, daß mehrere ungedruckte, und einige sehr seltene, gedruckte Schriften dieses Inhalts in Privathänden sich befinden, die, da sie Eigenthum ihres Sammlungsfleißes sind, nur von ihren Besitzern eine spätere Mittheilung erwarten. Hier mußte darauf Verzicht gethan, und nur von jenen Schätzen gesammelt werden, zu welchen einige mittheilendere Gelehrte (worunter wir den fleißigen Sammler der Boica, Hrn. geh. Legationsrath Rheinwald, mit Dank nennen) uns den Zutritt erlaubet haben. Von Schriften, welche die baierische Geschichte und Erdbeschreibung im Allgemeinen behandeln, ist nur so viel aufgenommen worden, als hier und da zur Beleuchtung der specielleren Geschichte dieser Hauptstadt nöthig war. Vielleicht ist der Verfasser so glücklich, eine reiche Nachlese seiner Zeit nachzutragen; bis dahin mag diese ohne alle alphabetische und chronologische Ordnung gereihte Sammlung als der unentbehrlichste Hausrath eines Münchner Topographen genügen.

Topographia Bavariae, d. i. Beschreibung und Abbildung der vornehmsten Städte in Ob- und Niederbayern, der Oberpfalz und anderen zum Bayrischen Kreise gehörigen Landschaften, in Druck gegeben durch Matth. Merian, 1644. Fol. von Mart. Zeiler. Mit Kupf. von Merian.

Reise durch den Bayerschen Kreis. Salzburg und Leipzig. 1784. 8. von Joh. Pezzl.

Kleiner, aber nothwendiger Beytrag zu der Reise durch den Bayrischen Kreis. Augsburg 1784. 8. 1 Bogen.

Geographisch-statistisch-Topographisches Lexicon von Bayern. 3 Bände. Ulm 1796-1797. gr. 8. Hierzu Zusätze und Berichtigungen. 1802. Ulm bei Stein.

Topographische Skizze von München, von Abrian v, Riedl ꝛc. Fol.

Reiseatlas von Bayern, oder geograph sch-geometrische Darstellung aller bayrischen Hauptstrassen mit den daran liegenden Ortschaften und Gegenden ꝛc. von Adrian v. Riedl. München 1796 u. ff. Fol.

Monumenta Boica. 16 Bände in 4. München von 1763-1795. Hierzu die älteren und neueren historischen Abhandlungen der kurbaier. Akademie der Wissenschaften.

Lorenz Westenrieders Erdbeschreibung der Bayrisch-Pfälzischen Staaten. Zum Gebrauch einer Bayrisch-Pfälzischen Geschichte für die Jugend und das Volk ꝛc. München 1784. 8.

Geschichte und Erdbeschreibung von Pfalzbaiern für Schüler, von den Verfassern der Kinderakademie. 2te Aufl. München 1798. gr. 8.

Descriptio historico-topographica Bavariae, oder Beschreibung der 4 Bayrischen Rentämter. München, 4 Bände, von 1701-1726. Fol. mit Kupfern von Michael Wenning.

L. Westenrieders Beyträge zur vaterländischen Historie, Geographie, Statistik, und Landwirthschaft, sammt einer Uebersicht der schönen Litteratur. VII. Bände, von 1788-1803. gr. 8., worin verschiedene Chroniken und Aufsätze, die Stadt München betreffend, enthalten sind.

Berichtigungen der Unruhen bei dem Regirungs-Antritte der Herzoge und Brüder Ernst und Wilhelm von Baiern. München, von Georg von Sutner. Eine Rede. München 1797. 4.

Münchner Münzbuch. Gedr. von Adam Berg. München 1596. Fol.

Histor. Beschreibung verschiedener Städte und Märkte, von Meidinger, 1790. 8.

Ant. Wilh. Ertels Relationes curiosae Bavaricae, d. i. Größte Denkwürdigkeiten des Churherzogthums Bayern. Augsburg 1685. 4. (worin von Erbauung der kurf. Residenzstadt München, und dem Ursprunge der Münchner Dult ꝛc. Erwähnung geschieht.)

Ant. Cramers, Propst bei der Hofkirche zu St. Michael, deutsches Rom, oder Beschreibung von München, 1776 und 1781. 8.

Beyträge zur Geschichte der Stadt München, eine Rede, gehalten von Mich. v. Bergmann 1780. München. 4.

Beschreibung der Haupt- und Residenzstadt München, von Prof. Westenrieder. München 1782. 8. nebst einem Plane.

Beurkundete Geschichte der Haupt- und Residenzstadt München von ihrem Entstehen bis nach dem Tode Ludwigs IV. mit einigen erläuternden Kupfern, von Mich. v. Bergmann, Bürgermeister und Oberrichter. München 1783. Fol.

Jos. Burgholzers Stadtgeschichte von München, als Wegweiser für Fremde und Reisende. 2 Bändchen. München 1796. 8.

Peter Paul Finauers Abhandlung vom Ursprunge der Stadt München, in den Abhandl. der kurfürstl. Akademie. VII. Band.

Peter Paul Finauers Versuch einer Abhandlung von dem Ursprunge und den vormahligen Umständen der Stadt München. München 1769. 4.

München während des 30jährigen Kriegs. Eine Rede von Georg von Sutner. München 1796. 4.

Lettere al Marchese Filippo Hercolani Ciamberlano delle M. M. L. L. II. R. R. ed. ap. sopra alcune particolaritá della Baviera ed altri paesi della Germania. In Lucca. 1763. 8. Die deutsche Uebersetzung hat den Titel:

Joh. Ludw. Biancoul's (kurf. sächs. resid. Ministers zu Rom) zehn Sendschreiben an Hrn. Marchese Phil. Hercolani, K. K. Kamerh. über die Merkwürdigkeiten des churbaier. Hofes, und der Residenzstadt München, aus dem Italiän. übersetzt (von Heinr. von Ruukel). Leipzig 1764, 8.

Rittershausens vornehmste Merkwürdigkeiten der Residenzstadt München, für Liebhaber der bildenden Künste. München 1788. 8.

Abregé de tous ce, qu'il y a de remarquable à voir. (par W. Bermüller.) Munic 1789. 8.

Lettere Italiane e Tedesche sopra le notabili particolaritá della cittá elettorale di Monaco etc. (par Alberti) In Monaco 1792. 8.

Gerhoh Steigenberger hist. litt. Versuch von Entstehung und Aufnahme der kurfürstl. Bibliothek zu München. Eine Rede. München 1784. 4.

Gerhoh Steigenberger specimen historico - litterarium de origine et incremento Bibliothecae elector. Monachiensis. E Germ. in lat. sermonem vertit, et adnotationibus Auctoris suas insuper addidit Abbas Franc. Ant. Vitale. Romae 1785. 4.

Prosper Cherle's Ursprung des Augustiner Gotteshauses zu München. München 1671. 8.

Ludw. v. Stoirners Gastrecht der Haupt- und Residenzstadt München. 1784. 8.

Trionfi dell' architettura nella sontuosa Residenza di Monaco, per R. Pallavicino Monaco 1667. 4. Dasselbe ins Deutsche übersetzt von Kalmbach unter dem Titel:

Triumphirendes Wundergebäude der kurf. Residenz zu München. München 1719. 4.

B. Kirchhuber gratiae et indulgentiae Parthenonis Monacensis in Anger Clarissarum. Mon. 1687. 8.

B. Kirchhuber monumenta Angerensia. s. Chronicon breve parthenonis Angerensis Clarissarum etc. Monachii 1701. 4. Deutsch.

F. B. Schreckenfuchs Beschreibung unsrer lieben Frauen Gruft zu München. Ingolstadt 1625. 8.

Ursprung des Frauenklosters Lilienthal bey München. München 1746. 8.

Siebentes Säculum der uralten St. Peterskirche in München. München 1735. 4.

Histor. Diskurs vom Ursprung, Fortgang, und Denkwürdigkeiten des Frauenklosters im Bittrich zu München. München 1731. 4.

F. Hubers Gedächtniß des Jungfrauenklosters auf der Stiegen zu München. München 1746. 8.

Der Hofkamerrath Piaggino und der General Thomson, oder das Münchner Armeninstitut von J. M. F. Piaggino. Straßburg 1790. 8. Mit Beilagen.

J. A. Zimmermann series imaginum augustae domus Boicae ad genuina ectypa alia que monumenta fide digna delin. et aeri inc. Monachii 1773. Fol.

Churbaier. Ephemeris oder kleiner Geschichtkalender des churbaier. Hauses. München 1738. 12.

Fr. X. de Wilhelm annus politicus seu exempla illustria ex histor. Bavar. Monachii 1731. Fol. cum Fig.

Der

Der durch die kaiserl. Waffen jüngsthin glücklich gedämpfte bayerische Bauernkrieg, bestehend in unterschiedlichen curiosen Briefen, welche ein kaiserl. Offizier aus München an einen vornehmen Hofbedienten nach Sachsen geschickt, und darinnen den unvermutheten Anfang, verwirrten Fortgang und plötzlichen Ausgang dieser aufrühreriſchen Händel umständlich beschrieben hat. Freystadt bey Benjamin Wahrmund. 1706. 4. 46 Seiten.

Ausführlicher Bericht über die in der heil. Christnacht 1705 von dem rebellischen Bauernvolke vorgenommene Belagerung der Stadt München und darauf erfolgten harten Niederlage in dem Dorfe Sendlingen. 4.

Copia Röm. K. Maj. allergn. Patents, die Pardonirung aller rebellirten Bürger, Bauern, abgedankten bayrischen Soldaten u. a. betr. 4.

Allgemeine landschaftl. Erinnerung an die rebellischen Bauern. 4.

Copia R. K. Maj. allergn. Mandats an den bayrischen Adel, die Extradirung des Feuergewehres betr. 4.

Gründliche Vorstellung, daß der wider die R. K. M. und dero hochl. Administration der kurbaier. Lande von den Unterthanen darin vorgenommene Aufstand unrechtmäßig, gewissenlos und höchst strafbar sey, zu K. M. glorwürdigsten Actionen Rechtfertigung, dero unbilligen Feinde Widerlegung, der Aufhetzer zu solcher Empörung Schande und Confusion, und endlich zu gedachter Unterthanen heilsamen Gemüthsarzney ans Tagelicht gegeben. 1706. 4.

G. M. Hoffmann, seu D. Im. Weber dissertatio de rustico seditioso. Giessae 1707. 4.

Canonisations-Seculum des heil. Benno, in Parnass. Boic. 6 B. 41 Unterr S. 481.

A. Cramer Apologia Bennoniana. Monachii 1773. 8.

Epitome de vita, miraculis et sanctimonia D. Bennonis. Lipſ. 1505. 4.

D. Bennonis vita, miracula et alia quaedam. Lipſ. 1512. Fol.

Leben und Legend des sel. Vaters Bennonis. Leipzig 1517. 4.

Seiffart ossilegium S. Bennonis Episcopi quondam Misnensis. Monachii 1765. 4.

Kurtz doch gegründte Beschreibung des Durchl. Hochgeb. Fürsten Wilhalmen ꝛc. und derselben Gemahel, Frewlein Renata Hochzeitlichen Ehrn Fests ꝛc. gehalten im 1568 Jar. I. Fol. München 1568. Adam Berg.

Heiliges Baierland. In gegenwärtigen Stand gebracht von R. P. Marim. Raßler. 3 Theile mit Kupfern, III. Fol. Augsburg 1714. Bencard.

Genealogia chronologica auguſtae Carolino-Palatino-Boicae gentis. In Tab. I. Folio. Lauingen 1773.

Verpflegungs Anſtalten in den Churpfalzbaier. Militär-Spitälern. I. Fol. München 1801. Zängl.

Archivum Monachienſe. I. Fol. München 1590. Was darinnen von Tag zu Tag gearbeit durch Michaeln Arrodenium Fürſtl. Bayr. Hofkaplan in der alten und neuen Veſt daſelbs ꝛc.

Rerum Boicarum ſcriptores. I. Fol. Auguſtae Vindelic. 1763. Veith.

Beſchreibung der Hochzeit des Herzogs Wilhelm mit Fräul. Renata aus Lothringen den 21, Febr. 1568. I. Fol. Augsburg 1568. Phil. Uhlhart.

Chronik von Baiern. I. Fol. Frankfurt 1566. B. Georg Raben, Feyerabend ꝛc.

Baieriſche Landtafeln XXIV. I Fol. Ingolſtadt 1568.

Trauerrede auf Maxim. Joſeph den Dritten ꝛc. I. Fol. München 1778. Vötter.

Carl Theodors der Baum- und Seidenzucht-Geſellſchaft ertheilte Privilegia. I. Fol. 1777.

Trauerrede auf den Hintritt Maria Eliſabetha Auguſta. I. Fol. München 1794. Ant. Franz.

Trauerrede auf Maria Anna Charlotta ꝛc. I. Fol. München 1790. Ant. Franz.

Immer grünender Lorberbaum, Verlobniß Carl Albert mit Maria Amalia von Oeſterreich. I. Fol. München 1722. Magd. Riedl.

Trauerrede auf den Hintritt Clemens Franz de Paula. I. Fol. München 1770. Hof- und Landſchaftbuchdruckerei.

Ingreſſus Martio nuptialis Honori S. Elect. Maximiliani Emanuelis etc. I. Fol. Monachii 1685. Johann Jäcklin.

Fuß Thurnier gehalten zu München 1654. I. Fol. München 1654. Johann Wagner.

Bericht von dem Freudenfeſt, als dem Carl Albert ein Prinz gebohren wurde. I. Fol. München 1727. Johann Lucas Stranb.

Rejouiſſances et fétes magnifiques qui ſont faites en Bavière l'an 1722 au mariage de S. A. S. M. le P. E. I. Fol. Munique 1723. Mar. Magd. Riedl.

Monumentum extremi honoris perennis virtutis piis manibus S. ac P. Pr. Ferdinandi Mariae. I. Fol. Monachii 1679. Johann Jaecklin.

Ein Stammbuch von Leonhardt Mämingen mit allen adeligen baier. Familien d. Z. I. 4to. 1587.

Leichenpredigt auf Kurfürst Ferdinand Maria. I. Fol. München 1679. Johann Jäcklin.

Kleider- und Titel-Ordnung. I. Fol. München 1626. Anna Berg.

Erneuerte Steuer-Instruction und Ordnung. I. Fol. München 1612.

Neue Hofraths-Ordnung. I. Fol. München 1779.

Neue Hofkamer-Ordnung. I. Fol, — — —

Neue geistl. Raths-Ordnung. I. Fol. — — —

Instruction für die Ober-Landes-Regirung. I. Fol. München 1779.

Instruction für die General-Landes-Direction. I. Fol. München 1799.

Schulordnung für die Lyceen und Gymnasien. I. Fol. München 1777.

Churpfalzbaier. Hof- und Kamer-Ordnung. I. Fol. München 1800. *)

Ehrenbezeugung des Magistrats zu München seinem Fürsten Maximilian Emanuel bey seiner Zurückkunft 1715. I. Fol. München 1716. Math. Riedl.

Solenner Einkleidungs-Act der Kl. Princeß Maria Anna Carolina in dem Orden St. Clara und dem Kloster St. Jakob am Anger. I. Fol. München 1719. Hofbuchdruckerei.

Lob- und Trauerrede auf Jos. Mar. Antonia, Röm. Kaiserinn geb. Herzoginn in Baiern. I. Fol. München 1767. Hochbuchdruckerei.

Leichenrede auf Kaiser Karl den VII. I. Fol. Augsburg 1745. Matth. Wolff.

Lob- und Dankpredigt auf die Zurückkunft Maximilian Emanuels. I. Folio. Regensburg 1715. Hofbuchdruckerei.

Principia Philosophiae ac Mathes. propugnata a Maximiliano Josepho princ. Bavariae. I. Fol. Frankfurt 1743. Varrentrapp.

---

*) Die neuesten Instruktionen dieser Stellen sind in den kurf. Regirungsblättern von 1799 bis jetzt enthalten.

Herzogs Albrechts in Baiern hochlöbl. Gedächtniß Leichen Begängniß zu München Anno 1509. I. Fol. München 1509.

Vaticinia Gloriae Bavaricae a nominibus inditis S. Infanti Bav. Pr. dicata S. ejusd. parent. Ferdinando Mariae et Henr. Adelaidae etc. I. Fol. Venetiis 1663 apud Franciſc. Valvaſenſem.

Magnus in ortu, maximus in meridie, major in occaſu ſemperque Sener. principum Sol Max. Eman. etc. ſeu appar. funebris litterarius. et. I. Fol. Monachii 1727. M. Magd. Riedl, vid.

Nobilitas beatiſſimae Virginis ſine labe conceptae illuſtr. equeſtris ordinis Bavaricae St. Georgii def. I. Folio. Monachii 1731. Mar. Magd. Riedl.

Geburtstags-Feyerlichkeiten der Mar. Anna Erzherzoginn von Oeſterreich, vermählt mit Johann Wilhelm, Herzog in Baiern ꝛc. I. Fol. Neuburg 1679. 6 Bogen.

Sacer janus quadrifons tribus vocibus vel duabus qualibet praetermiſſa modulandus S. et P. Princ. Maximiliano Emanueli, utriusque Bavariae Ducis etc. I Fol. Monachii 1685. Typis Johannis Jaeklin.

Fama Prognoſtica ad cunas S. P. Maximiliani Emanuelis, Ludovici, Ferdinandi, Joſephi Cajetani Antonii Nicolai Franciſci, Ignatii. I. Fol. Monachii 1662. Typis Lucas Straub. 48 Seiten.

Geſchlechts-Regiſter der Durchl. Herzogen in Baiern, und einiger eigentliche Bildniß. Anjetzt in die deutſche Sprache verſetzt und in Kupfer geſtochen von Wolffgang Kilian. I. Fol. Augsburg 1623. Kilian.

Mauſoleum virtutis et honoribus piis manibus Guilielmi V. Bojariae ducis inter IV. pyramides a collegio Jeſu monacenſi gratae memoriae erectum. I. Fol. Monachii 1626. Formis Nicol. Henrici. 107 Seiten.

D. Fürſtl. Durchl. Herzog Maximilian in Baiern Landgeboth wider die Aberglauben, Zauberey, Hexerey und andere ſträfliche Teufelskünſte. I. Fol. München 1611. Anna Berg. 80 Seiten.

Lob- und Trauerrede auf die Kaiſerinn Mar. Amalia ꝛc. I. Fol. München 1757. Joh. Jak. Vötter.

Triumphus virtutum in funere Caroli VII. Rom. Imp. Semp. Aug. Superſtes et ſolemnium occaſione Exequiarum in elect. templo cler. regul. vulgo Theatiner-Monachii etc. cum Fig. I. Fol. Monachii 1745. Typis Joann. Jacobi Voetter.

Drey Lob- und Ehrenreden an den Fest- und Ordens-Tagen des K. Bayer. hohen Ritterordens des St. Georg ꝛc. auf höchsten Befehl vorgetragen. I. Fol. München 1758. Jak. Vötter.

Leichenpredigt auf Kaiser Karl VII. in seiner letzten geprägten Münze entworfen. I. gr. Fol. München 1745. J. Vötter.

Aulae Bavaricae magnificentia, in 12 Kupferplatten dem Kurf. Max. Emanuel gewidmet von Joh. Bapt. Grondoni, Goldschmidt und Jubelier zu Brüssel. I. gr. Fol. 1715.

Leichenrede auf Max. Emanuel. I. Fol. München 1726.

Lob- und Trauerrede auf Josepha Maria Antonia, Röm. Kaiserinn und Herzoginn in Baiern ꝛc. I. Fol. München 1767. Hofbuchdr.

Letzter Wille Maxim. Emanuels in einer Leichenrede. I. Fol. München 1726. M. Magd. Riedl.

Das triumphirende München bey der Primitz in der St. Michaelskirche des D. k. Prinzen Clemens August von Pohlen und Sachsen, Bischoffen zu Freysing und Regensburg ꝛc. I. Fol. München 1764. Vötter.

Dank- und Freuden-Opfer am Vermählungs-Tage der D. Josepha Maria Amalia ꝛc. mit Sr. Röm. königl. Majestät Joseph II. I. Fol. München 1765. J. Vötter.

Echo des Hochzeitlichen te deum laudamus beym prächtigen Einzug Carl Alberts und Maria Amalia, Erzherzoginn von Oesterreich. I. Fol. München 1722. Straub.

Lapis angularis domus Bavaricae et Saxonicae in insigni nexu S. Sponsorum Maximiliani Josephi et Mariae Annae Sophiae, S. E. Bav. natae reg. Polon. principis etc. I Folio. Monachii 1747. Voetter.

U. Glückswunsch, da ihro Kl. Majestät Josepha Maria als Braut Joseph II. nach Wien abreiste, den 17ten Jäner. I. Fol. München 1765.

Concursus hymenaeo devotus, dum Car. Alb. utr. Bavariae Duci S. Austriae Archiducissa Maria Amalia in Sponsam datur. I. Fol. 1722.

Das Bild einer Kurbaierischen Braut, gewidmet dem D. F. Ludwig Georg von Baden und der K. Hoh. Maria Josepha von Baiern. I. Fol. München 1755. Vötter.

Triumph der Liebe, als Maximilian Joseph mit Mar. Anna von Pohlen und Sachsen sich vermählte. I. Fol. München 1747. Mayer.

Die Säule Baierlands von Maximilian I. Anno 1638 in München auf dem Marktplatz aufgerichtet in einer Jubelpredigt vorgestellt. I. Fol. München 1738. Vötter.

Parentalia Maximiliani Emanuelis El Bavariae jussu et auctoritate regnantis S. P. El. in insigni colleg. eccleſia ad Div. Virginem Monachii magn. celebrata. I. Fol. Monachii 1726. Mar. Magd. Riedl.

Exhortatio bey dem ſolennen Einkleydungs-Act der Pr. Maria Anna Carolina in das Kloſter St. Jakob an dem Anger. I. Fol. München 1719. Hofbuchdr.

Trauer-Verſe auf den hohen Sterbfall Sr. Durchl. Maximilian Joſeph von A. E. P. I. Fol. 1778.

Leich- und Trauerrede anf Carl VII., gehalten in der Karmeliter-Kirche zu München. I. Fol. München 1745. Vötter.

Leich- und Lobrede auf Carl VII., gehalten bey den Theatinern. I. Fol. München 1745. Vötter.

Maximilianus II., der Großmüthige, vorgeſtellt in einer Lob- und Leichenpredigt. I. Fol. Müncheu 1726. Gedr. bey Heinr. Theodor von Cölln.

Leichenrede auf Maximilian Franciscus de Paula, Herzog in Baiern. I. Fol. München 1738. Bei demſelben.

Trauerrede auf Emanuela Thereſia Carolina, Herzoginn in Baiern. I. Fol. München 1750. Vötter.

Rede, als Clemens Auguſt, Biſchof zu Kölln ꝛc. den Grundſtein zur Michaelis-Kirche nächſt der Kurf. Schloßkapelle zu Joſephsburg legte. Fol. München 1738. Vötter.

Leichenrede über den Tod J. Königl. Hoheit Ther. Bened. Mar. Barb. Ant. Walb. Nicol. Felicitas, geborne Herzoginn aus Baiern. I. Fol. München 1743. Vötter.

Leichenpredigt bey Joſeph Clemens Trauer-Beſingniß in U. L. Fr. Stiffts Kirche vorgetragen. I. Fol. München 1723. Mar. Magd. Riedl.

Lob- und Trauerrede auf Phil. Mauriz Maria Dominicus Joſeph, Herzog in Baiern, in U. L. Fr. Stiffts- und Pfarrkirche gehalten. I Fol. München 1719. Jäcklin.

Freuden Lichte ꝛc. Abbildung, poetiſche, des Feuerwerkes ſo bey der Zurückkunft Maxim. Emanuels zu München abgebrannt wurde. Mit Kupfern. I. Fol. München 1715. Straub. 21 Seiten.

Viva virtutum memoria piiſſime nuper defunctae regiae celſitudinis Caroli Emanuelis Sabaudiae, ducis Pedemontii principis a Bavaria deplorata. I. Fol. Monachii 1675. Jaeklin. 2 Bogen.

Devotiſter Glückwunſch und unterthänigſte Gratulation beyden Durchl. Braut Perſohnen Carl Albert und Maria Amalia bey Ihrem Einzug abgelegt. I. Fol. München 1722. Riedl.

Ceremoniale betreffend die erste Einführung des hohen Ritter-Ordens des heil. Märtyrers Georgii Defensorum Immaculatae Concept. B. M. Virginis. I. Fol. München 1729. 1¾ Bogen.

Monita paterna an Ferdinand Maria in 4 Sprachen. I. 4to. Regensburg 1730. Böhm.

Denkmahl auf die 50jährige Regirung Carl Theodors, I. 4to. München 1795. Strobel.

Einklang der armen studirenden Jugend beym Einzuge Maxim. IV. I. 4to. München 1799.

Empfindungen eines Baiers bey der Ankunft Maximilian Josephs und Friederike Wilhelmine. 4. 1799.

Beschreibung der Fronleichnams-Procession zu München I. 4. München 1757. Mayer.

Beschreibung der großen Procession in München. 4. München 1760-1761. Thuille.

Versuch vom Entstehen der Kurf. Bibliothek in München. 4. München 1784. Vötter.

Lehr- und Erziehungsplan der Militär-Akademie in München. 4. München 1789. Franz.

Oden beym Regirungs-Antritt Maximilian Josephs. I. 4. München 1799. Zängl.

Domus Wittelsbacensis Numismatica. 5 Hefte. 4. München 1784. Bei dem Verfasser.

Leben und Wunderwerke des Heil. Benno. I. 4. München 1697. Magd. Rauch.

Kostbarer Münchner Schatz St. Antonius von Padua. I. 4. München 1691. Hermann v. Geldern.

Bruderschaft-Büchlein des Wandels Jesus, Maria und Joseph. I. 4, München 1686. Straub.

Beschreibung der Feierlichkeiten bei Ablegung der Malteser Ordens Gelübden. I. 4. München 1783. Fritz.

Extract und gründlicher Bericht der Wunderwerke des h. Benno. I. 4. München 1609. Adam Berg.

Kirchen-Geschmuck. D. i. kurzer Begriff der vornehmsten Dingen, damit eine jede recht und wohl zugerichte Kirche geziert und aufgeputzt seyn soll. Mit Figuren für das Bistum Regensburg. I. 4. München 1591. Ad. Berg. 168 Seiten.

Schul Ordnung des Fürstenthums Ober und Nieder Baiern mit dem Kl. Wappen. I. 4. München 1569. Ad. Berg. 4 Bogen.

Heinrich Braun's Thatenleben und Schriften. I. 8. München 1793. Hübschmann.

Briefe über die vornehmsten Merkwürdigkeiten der Churbaier. Residenzstadt München. I. 8. München 1771. J. A. Crätz.

De Sepulturis imperatorum, regum et S. R. J. Electorum in monasteriis et templis. I. 8. Jena 1722. Cröker.

Pragmat. Geschichte der Schulreformation in Baiern aus ächten Quellen. I. 8. 1783.

Geschichte des Herzogthums Bayern. I. gr. 8. Nürnberg 1790. Grattenauer.

Bibliothek zum Gebrauch der Baierischen Staats = Kirchen = und Gelehrtengeschichte. III. 8. München 1772.

Wappenkalender des Churbaier. hohen Ritterordens St. Georgi. 8. München seit mehreren Jahren.

Jahrbuch der Menschengeschichte in Baiern von L. Westenrieder. II. gr. 8. München 1782. Strobel.

Chronologischer Auszug der Geschichte von Baiern. I. gr. 8. München 1782. Strobel.

Statist. Aufschlüsse von Hazzi über das Herzogthum Baiern, m. K. II. 8. Nürnberg 1801 = 1803. Steinische Buchhandlung. (Wird fortgesetzt.)

Biographie Maximilian III. von Baiern. I. gr. 8. Regensburg 1785. Von Rothhammer.

Annalen der baierischen Litteratur. III. gr. 8. Nürnberg 1781. Grattenauer.

Etwelche, meistens baierische Denk = und Meßwürdigkeiten zur Fortsetzung des sogenannten Parnassi Boici. 6. St. 8. München 1740. De la Haye.

Beschreibung der Churfürstl. Bildergallerie zu Schleißheim. I. 8. München 1775.

Bericht an Se. D. zu Pfalzbaiern vom Münchner Magistrat, die Getreidsperre betr. I. 8. München 1795.

Churbaierische Mauth = und Accis = Ordnung. I. 8. München 1765.

Hist. Litter. Magazin für Pfalzbaiern, 1r Bd. 1s Hft. gr. 8. München 1782. Thuille.

Beyträge zur Kenntniß der neuen Einrichtungen in Baiern. I. gr. 8. Nürnberg 1802. Lechner.

Nabuchodonosor S. P. Maximiliani, Bojariae Ducis, et Mariae Annae austriacae, auspicatissimo conjugio condecorando a stud. Inventute in elect. Gymnasio Monachii Bojorum etc. I. 4to. Monachii 1635. Cornelius Leyser. 77 Seiten.

Lob = und Leichenrede, welche bey der jährlichen Besingung Maximilians, Herzog in Baiern ꝛc. gehalten wurde. I. 4. 1653.

Apparatus funebris piis manibus S. P. H. M. Adelaidis, utriusque Bavariae ducis, natae regiae Sabaudiae Duciſſae etc. I. 4to. Monachii 1676. Joh. Jaecklin. 5 Bog.

Centifolia, d, i. Verewigung der Erzbruderſchaft des Heil. Sakraments, als man ihre erſte Einſetzung zu St. Peter in München verehrt hat, in 8 Predigten, m. Kupf. I. 4. München 1709. Jäcklin.

Die vom Himmel geſeegnete Liebe vorgeſtellt bey dem Vermählungsfeſt Carl Alberts in Baiern mit Mar. Amalia von Oeſterreich durch die Geſellſchaft Jeſu. I. 4. München 1722. Straub. 35 Seiten.

Glorioſſimus hymenaeus inter S. Duc. utr. Bavariae Carl Albert. Atque ſer. auſtriae Archi - Duciſſam Mariam Amaliam. I. 4to. Pedeponti 1725. Fr. Hank. 4½ Bogen.

Muſikaliſches Vorſpiel, als Joſeph Clemens die Bruderſchaft zum Heil. Michael in Dero Hofkapelle zu Berg am Laimb errichtete. I. 4. München 1693. Jäcklin.

Achttägiges Jubelfeſt nach 400jährigem Zeitlauf, von 1295 bis 1695, in der Kurf. Haupt- und Reſidenzſtadt München im Gotteshauſe deren Ridler, oder auf der Stiegen genannt, gehalten. I. 4. München 1696. Johann Hermann v. Geldern's Witwe. 179 Seiten.

Antiquae Bojorum Gloriae ſepulchrum et recentis Ignominiae Theatrum, ſive bellum biennale Bojorum Suevicum Maximiliani Ducis Bavariae deſcriptum a quodam victricis Aquilae Pullo. I. 4to. 1705. 32 Seiten.

Lobſpruch — ein ſchöner — von der Stadt München und dem ganzen Baierland. I. 4. 1608. 1½ Bogen.

Virtus in infirmitate perficitur etc. vorgeſtellt, als Max. Emanuel und Maria Antonia das Jeſuiter-Collegium in München zum erſtenmahl beſuchten. I. gr. 8. München 1685. Luc. Straub. 1 Bogen.

Rede über den Zuſtand der Churfürſtlichen Hofbibliothek überhaupt und insbeſondere über die griechiſchen Handſchriften derſelben von Ign. Hardt. I. 4. München 1803. Akademiſche Rede.

Eine unverhoffte Sonnenfinſterniß, die Anno 1705 den 23. April am Donnerstag zwiſchen 10 und 11 Uhr Vormittags bey den Auguſtinern zu München von Jedermann geſehen worden, als man das Heil. Kreutz von Polling dahin zurückbegleitete. I. 4. München 1705.

Freud- und Vergnügungsvolle Verkündigung allerbeſt beglückter Zeiten und Läuffe aus dem denen Churbaieriſchen Landes-Inwohnern allerannehmlichſt klingenden Nahmen

Maximilian, vorgetragen auf den ersten Nahmenstag ꝛc. I. 4. München 1727. Magd. Riedel. 1¾ Bogen.

Panegyricus Ser. Maximiliano Bojorum duci e bello, quo imperium pacavit, austriam superiorem Caesari vindicavit, inferiorem hoste liberavit, Bohemos acie vicit et Pragam occupavit, revertenti dictus ab — I. 4. Monachii 1620. Apud Nicolaum Henricum. 54 Seiten.

Etwas über Bevölkerung in Baiern. I. gr. 8. 1798.

Merkwürdigkeiten der Theatiner-Kirche in München. I. 8. München 1789. Jos. Zängl.

Die Bildergallerie in München. I. 8. München 1787. Jos. Lentner.

Nutz und Lusterweck. Gesellschaft am Isarstrom. 2 Th. I. 8. 1702.

Staat von Churpfalz. I. 8. 1700.

Der Zuschauer in Baiern für das Jahr 1782 ꝛc. 8. München. Alois v. Crätz.

Der beste Nachbar. Iste Lieferung. I. 8. München 1783. Al. v. Crätz.

Briefe baier. Denkungsart und Sitten. I. 8. 1778.

Leben Maxim. Emanuels und Jos. Clemens. I. 8.

Manuale, oder Handbüchlein von dem Ursprung, Wunderwerken ꝛc. Unser Lieben Frauen Bildniß in dem Augustiner Gotteshause zu München. I. 8. München 1671. Luc. Straub. 228 Seiten.

Kurzer Unterricht in jetzt besorgl. und gefährlichen Seuchen, sowohl für die Kranken, Inficierte, als andere Personen. Aus dem Münchner Pestbüchel gezogen. I. 8. München 1679. Hermann v. Geldern. 128 Seiten.

Palma boica, autumno vernans, Sive gratulatio natalitia, S. P. Princ. ac Dominis etc. Maximiliano patri, Mariae Annae matri, Ferdinando Mariae Francisco - Ign. Wolffgango Filio etc. I. 8. 1636. 82 Seiten.

Zum Andenken des Andreas Felix von Oefele. I. 8. München 1780. Strobel. 54 Seiten.

Kriminalproceß der P. P. Franziscaner. Erudimini, qui iudicatis terram! I. 8. Straßburg (München) 1769. 278 Seiten.

Liber precationum, quas Carolus Imperator etc. colligi et scribi mandavit. In honorem S. P. Maximiliani etc. cum catalogo Sac. relique. monstrant. vasorum etc. quae a Ludovico Germ. Bavariae rege ablata et distracta sunt. Mit dem Bilde Maxim. im 11. Jahre. I. 8. Ingolstadt 1583. David Sartor. 175 Seiten.

L'astrologo Pantalon sopra l'anno 1771. — Il secondo almanacco dell' astrologo Pantalon dedicato a sua. Altza Ser. Reale di Sassonia et Electrice di Baviera. Mit Kupf. I. 8o. Monaco 1771.

Neufortgesetzter Parnassus boicus, oder baier. Musenberg. 6 Versamml. I. 8. Augsburg und München 1737. Bei Heiß und Vötter.

Theatrum virtutis et gloriae boicae S. P. Maximiliani Emanuelis honori Mit Kupfern. I. 8. Monachii 1680. Wagner und Hermann v. Geldern.

Kurze Beschreibungen aller Oerter Baierns und der obern Pfalz. I. 8. Regensburg 1799.

Bibliotheca Bavarica, oder Sammlung kleiner Schriften. 2 Bände, 6 Stücke. I. 8. München 1767. Crätz.

Für das Vaterland des baier. Löwens getreue Gefährtinn zu der Jsargesellschaft. I. 8. 1703.

Familien = Kalender des Hauses Pfalz = Wittelsbach. I. gr. 8. Sulzbach 1792. Bei Seidel.

Kohlbrenner, wie er war. I. 8. 1783.

Leben des J. F. Seraph edlen v. Kohlbrenner. I. 8. München 1783. Strobel.

Briefe eines Reisenden während seines Aufenthalts in München an seinen Freund in B. — I. 8. Berlin 1778.

Freywillige Abbitte an den Münchnerischen Kalendermacher. I. 8. 1784.

Abgedrungene Aufklärung vom Magistrat der Haupt- und Resid. München. I. gr. 8. 1790.

Wünsche und Vorschläge zur Errichtung eines allgem. Krankenhauses. I. gr. 8. München 1799.

Bericht des Magistrats zu München in Betreff der Getreidsperre I. 8. München 1795. Strobel.

Die Feuer = Assekuranz für Baiern. I. 8. München 1800. Leutner.

Almanac de la Cour de S. A. S. et E. Jean Theodore de Baviére. I. 8. à Liége 1763. Eberard Kintz.

Trauerrede auf W. Sr. Durchl. Maximil. Joseph. I. 8. Augsburg 1778. Bullmann.

Beschreibung des prächtigen Festins zu München. I. 8. Augsburg 1789.

Münchner Witterungs = Jahrbuch für das Jahr 1788. 1ster ꝛc. Jahrgang. I. 8. Lindauer.

Ueber die Ursachen der gegenwärtigen Theurung in München. I. gr. 8. München 1802. Strobel.

Heinrich Braun's Ehrenrettung gegen die Beyträge der Schul- und Erzieh. = Geschichte. I. 8. München 1778. v. Crätz.

Rosenkranzpredigt zu Bogenhausen nächst München gehalten. I. 8. München 1783. v. Crätz.

Die obersten Hofkapläne und Großallmosengeber in Baiern. I. 8. 1792.

Zehn Sendschreiben über die Merkwürdigkeiten des K. Baier. Hofes und der Stadt München. I. 8. Leipzig 1764. J. F. Junius.

Versuch einer baier. Gelehrten-Geschichte. I. gr. 8. München 1767. Thuille.

Entwurf zu einer bessern Erziehung ꝛc. armer Mädchen in Baiern. I. 8. 1793.

Der Münchner Bothe, oder Erzählung der Begebenheiten vom J. 1755. I. 8. München 1756, Mayr.

Ernstliche Ermahnungspuncte, wie sich in der Kaiserl. Haupt- und Residenz-Stadt München die Bürger zu verhalten haben. I. 8. München 1745. Theod. v. Cölln.

Landkastell, dem D. Fürsten Pfalzgr. Wilhelm aufgerichtet von der Soc. Jesu in der von Ihm erbauten St. Michaelskirche. I. 8. München 1626. Hertsroy.

An meine lieben Mitbürger I. 8. München 1786. J. B. Strobel.

Die Münchnerische Assemblée beim Bock. I. 8. 1778.

Skizze des neuangelegten englischen Gartens, II. 8. München 1793. Franz.

Papst Pius VI. in München. I. 8. München 1782. Zeitungskomtoir.

Zweifel gegen das Mirakel in der Kirche St. Peter zu München. I. gr. 8. 1783.

Damenkalender von 1751 ꝛc.

Schul- und Zucht-Ordnung für Teutsche und Lateinische Schulmeister und Kinder in dem Kurfürstenthume Bayern, auch der Oberpfalz publiciert. I. 8. München 1738.

Tagebuch von der letzten Krankheit Maximilian des III. Herzog und Kurfürst in Baiern. I. 8. München 1778. 4 Bogen.

Beschreibung, von dem Ursprung, Beschaffenheit, und Gebrauch des nicht unlängst erfundenen Gesundbades, genann. Maria Brunn nächst Moching in Baiern, Landgericht Dachaut I. 8. München 1795. Luc. Straub. 44 Seiten.

Vortrag, gründlicher, dessen was sich bey dem wunderthätigen Gnaden-Bild der schmerzhaften Mutter Gottes in der Hergspittalkirche zu München año 1690 zugetragen, und mit Sr. Kl. Durchl. zu Kölln Authorität bestättiget worden. I. 8. München 1691. Straub. 46 Seiten.

Beschreibung, vollständige, der weltberühmten kurfürstl. baier. Schatzkamer und derselben Kostbarkeiten in der Resid. Stadt München. I. 8. Augsburg 1778. Bartholomäi.

Vnsers genedigen Fürsten vnd Herren Hoffgesind, die Ellend Bruderschaft genannt. Der Ritter St. Jörgen samt dem Lindwurm ꝛc. Am Ende: Ende des Umgangs der Statt München. I. 8.

Histoire de Baviére. IV. T. Paris 1680. 12.

Sammlung der Postrouten von der Residenzstadt München. München 1794. Hübschmann.

Geschichtskalender der Kurfürsten zu Baiern von 1601 bis 1698. 12. Leipzig 1698. L. Gleditsch.

Avertissemens paternels de Maximilian à son fils. Traduit en Franc. par Passerat. à Liége. Chez K. de Milst. 18.

Almanach oder kurfürstl. baier. Hofkalender von Cavallo und Blondeau. 1727-1730. 12. Jos. Straub.

Bona opera Ludovici IV. Rom. Imper. en monum. Biblioth. Schyrensis etc. Autore Erh. Niggel. Monachii 1698. Hermann v. Geldern Witwe. 12.

Orationi divote raccolte da diversi libri Spir. dalla S. Electr. Adelaide duchessa della Baviere et Savoia etc. Monaco 1670. 12. Joh. Jäcklin.

Von der Stiftung für die in Zügen liegenden Personen bei den P. P. Theatinern. München 1677. 12. Straub.

Bruderschaftbüchel für die in München im St. Elisab. Hofspittal Gotteshaus auf dem Kreutz aufgerichtete und 1698 eingeführte 7 Schmerzen Bruderschaft. München 1698. 12. Joh. L. Straub.

Kurzer Bericht von der Erzbruderschaft des h. Rosenkranzes bei u. l. Frau. München 1667. 18. J. W. Schell

Seelenpflege und Verrichtungen der Hoferzbruderschaft in der alten Hofkapelle d. h. M. Laurentzii zu München. München 1693. 12. Straub.

Münchner Meßbüchlein. Mit Figuren. München 1670. 24. Joh. Jäcklin.

Unterricht von der mit der Forstenriederschen h. Kreutzbruderschaft vereinigten Versammlung um Erhaltung eines guten und seligen Todes. München 1689. 12. Rauch.

Gesetze und Regeln, Ablaß und Gebeth der h. Bruderschaft des St. Georg, so in der kurf. Haupt- und Resid. Stadt Anno 1496 aufgerichtet wurde. München 1690. 12. Luk. Straub.

Handbüchlein der löbl. Erzbruderschaft Corp. Christi in St. Peters Pfarrkirchen der K. Haupt- und Resid. Stadt München. München 1710. 12. Joh. Jäcklin.

Entwurf jener Feste, die bei dem Beilager Carl Albert mit Maria Amalia in München gehalten worden. München 1722. Riedl. 4½ Bogen.

Bericht der Nähmen, des Aufzugs und der Gewinnste bei den 2 Tournieren, so zu München 1718 in dem Tournierhause gehalten wurden. München bei Riedl. 4½ Bogen.

Das Häselloh in seinem Glanze, als es Carl Theodor und Mar. Anna, verwitw. Kurfürstinn, mit ihrer Gegenwart beehrten. München 1778. 4. 1 Bogen.

Lob- Dank- und Ehrenreiche Gedächtnuß von dem Jungfraukloster auf der Stiegen, deren Riedler genannt, zu München ꝛc. 1695. 4. Herm. v. Geldern. 182 Seiten.

Astronomischer Physicalischer Kalender. 3 Jahrgänge, von 1762 an, mit Kupfern. 4. München bei Joh. Christoph Mayer.

Vorschlag zu einem städtlischen Getreidmagazin sammt einigen Magazinszetteln und Tabellen. 1795. 8. München bei J. B. Strobel.

Betrachtungen über die neuen kirchlichen und politischen Einrichtungen in Baiern, von Jos. Zintel. 8. München bei Jos. Lindauer. 1804.

Compendium Artilleriae, oder neu- und wohlgegründete Kurbaier. Büchsenmeisterei-Schule, der bei itzigen Zeit üblichen Artillerie, mit Kupfern. Fol. München bei Joh. Jak. Vötter.

Münchner Intelligenzblätter von 1766 bis heute.

Bavaria sancta etc. a Matthaeo Radero de Societ. Jesu. Monachii, olimper Raphaelem Sadelerum etc. 1704. Fol. Bencard.

Sammlung der kurpfalzbaier. Landesverordnungen von G. K. Mayr, von 1783 bis 1800. Fol.

P. Hansitz S. J. Germania sacra. Fol. II. B.

Historia Provinciae German. super. S. J. 1727. Fol.

Zum Nachschlagen können auch gebraucht werden die bekannten Gelehrten-Verzeichnisse von Kobolt und Clem. Baader.

Einige Manuscripte und seltene Druckschriften.

Vom Ursprunge der ersten Kapelle St. Salvator auf dem Frauen-Gottesacker zu München. Ein halbgeschriebenes Blatt mit 7 Kupfern.

Münchnerische Bauordnung. Fol. 7½ Bogen. 16—

Renovirte Bauordnung der Stadt München. Fol.

Der Stadt München Polizeiordnung. Fol. 3 Bog. 1682.

Kurbaierische Hofkamer-General-Instruct. Fol. 71 Bogen.

Freih. v. Kreitmayers Renner über die alten Urkunden der baier. Städte, Märkte und Klöster, so in dem äußeren Archiv zu München in 50 Bänden verwahret werden. 50 Bogen in Fol. 1748.

Kurzer Entwurf oder Beschreibung des zu errichten kommenden Armenhauses. 1777 mit 1 Kurf. 8 Bog. Fol.

Besoldungstabelle der Kanzleiverwandten bei der Hofkamer zu München von 1709. 2 Bogen. Fol.

Instruction für den kurfürstl. geistlichen Rath. 1629. 9 Bogen. Fol.

Anzeige der kurf. Hofkamerkanzlei-Gefälle von 1732. 5½ Bogen.

Beschreibung des großen und ansehnlichen Herrenschiessen mit dem Stachel und der Büchsen, so Herzog Albrecht zu Ehren zu München 1577 gehalten wurde. gr. Fol. 6 Bog. die erste, 6½ die zweite Abthl. (gedruckt.)

Scheibenschießen 1577 zu Ehrn Herzog Albrechts mit dem Stachel und der Büren, das beste 100, das zweite 50, der Kranz 10 fl. Gemahlt von Leonhard und Valentin Kurz, die man die Flärl genannt. 1580. (gedr.)

Roth- und Weißgerber-Ordnung von 1649, auf Pergament. Fol. 20½ Bogen.

Bäckerordnung der Stadt München 1721. Fol. 11 Bog.

Chronicum Monacense, oder ausführliche Beschreibung des Ursprung, Zunehmen und dermahl florisanten Stand der K. H. und R. München, von Wilhelm Jeder. 2 Thle. 96 bis 100 Bogen. Fol. 17—

Manual über alle Einnahmen und Ausgaben bey dem K. Collegiatstift in München, was die milden Stiftungen anbelangt, für 1781. Fol. 36 Bogen.

Anzeige der Grabstätte der baier. Herzoge und fürstl. Personen bis auf den Abgang des D. Wilhelm. Stammes. Fol. 3 Bogen. 1777.

Kurzer hist. Begriff, wie die Aufschläge auf allerhand Getränke und Fleischwerke in Baiern aufgekommen und wie solche in 200 Jahren eingefordert worden. Fol. 4 Bog. 17—

Beyträge zu dem chronolog. Register aller in Baiern gewesenen Staatskanzler und Vicekanzler. Fol. 1 B. 1788.

Auszug über die verschiedenen Ausgaben des kurfürstl. Hofzahlamtes in München, vom 1. Jäner bis Ende Octobers 1779. Fol. 10 Bogen.

Antwort auf die Frage: ob es nothwendig sei, die bürgerl. Gewerbsgerechtigkeiten in München zu vermehren? Fol. 9 Bogen. 17—

Churpfalz. Militär = Lazaret = Einrichtung vom 17. Dec. 1797. Fol. 11 Bogen.

Beschreibung der im Brachmonath 1778 bei dem Münchner Münzamte in den 2 Gläserkästen vorhanden gefundenen Medaillenstöcke. Fol, $3\frac{1}{2}$ Bogen.

Verzeichniß der von Schega verfertigten Schaumünzen, deren Stöcke größten Theils zu dem hiesigen Münzamte gehören. Fol. $2\frac{1}{2}$ Bogen.

Conspect oder summarischer Entwurf über den Activ = und Passivstand der kurf. Haupt = und Res. Stadt München von 1773. Fol. 1 B.

Anschlag des Kanzlers v. Unertl Garten vor dem Schwabinger Thore, 18,416 fl. 44 kr. Fol. 3 Bogen. 17—

Entwurf über die Einkünfte und Ausgaben an Besoldungen und Gratifikationen ꝛc. des St. Georg = Ritterordens und dessen Aemter. Fol. 1 Bogen. 1778.

Baierische Historie von Anno 1492 bis 1727. Fragweise vorgestellt und beantwortet von Ihro kurf. Durchl. Maximil. im 8ten Jahre seines Alters. 4.

Notabilia ex consilio aulico et revisono von 1646 bis 1684. Fol. 73 Bogen.

Das erste Büchel, wie schwer ein jedes Weitzenbrod nach Auf = und Abschlag des Getreides wohlgebacken halten und wägen soll, von 4 bis 40 fl. 4. 1 B. 1656.

In Dufresne's geschriebenem Versuch einer Lebens = und Regirungsgeschichte Kaiser Ludwigs des Baiers befinden sich (im Stadtarchive)

Landsriede von 1495 unter Maximilian I.

Bulle, daß keine Excommunication über das ganze Land verhängt werden sollte. Spruch des Dechants zu St. Peter ꝛc.

Amortization geistlicher Hände.

Hausvertrag unter Ludwig, daß Ober = und Niederbaiern unzertrennlich beisammen bleiben sollen.

Freyheitsbrief zu einer Papiermühle ob der Au den 7. Aug. 1347 von Ludwig dem Baier ꝛc.

(Die ältesten Codices von München reichen nicht über 1340.)

Triumphus Divi Michaelis archang. Bavarici, quem in dedicatione aug. Templi tanquam patrono tutelari ante ipsam aedem et colleg. ejusdem nonnis quinctilibus Gymnas. Monach. Soc. Jesu celebrandum decrevit A. 1597. I. 4to. 3 B.

Schrei-

Schreiben eines Teutschen Edelmanns an einen Freund, auf die von ihm begehrte Information, die bey währendem letzten Krieg Kurbaierische Conduite betreffend, und was sich sonst in der Zeit am Hoff zugetragen. I 4. 1679. 36 Seiten.

Bericht des Tourniers vom 12. Febr. 1722, gedruckt in der Kurf. Hofbuchdruckerei bey H. Theodor v. Cöln, und zu finden zum alten Hof im Lädl. Auch Gewinneter dabey.

2tes Tournier den 14ten Febr. 1718. Gedruckt bey Math. Riedl.

Tournier 1722. Erstes unter Carl Albert und Maria Amalia. Gedr. bey Math. Riedl vom 12. Oct. bis 4. Nov.

1ster Einzug der Georg-Ordensritter zu u. l. Frau 1751. 8. Gedr. bey Mar. Magd. Riedl.

Erschreckliche Wirkung des Pulvers bey Gelegenheit einer außer dem Isarthore 1759 den 17. Oct. Mitt. ½11 Uhr zersprungenen Pulvermühle mit Ettenhubers Reimen.

Taufe des Kurf. Max. Jos. im J. 1727.

Ein schöner Lobspruch von der Stadt München und dem ganzen Bayerland. MDCVIII.

Hertzog Albrechtz in Bairn ꝛc. hochloblichen gedechtnuß Begenngknuß zu München ꝛc. Anno ꝛc. im neundten iare*)

Hiervon der Seltenheit wegen eine nähere Anzeige.

Unter dem Titel ist das baier. Wappen in Holzschnitt, viergetheilt mit 2 aufgrimmenden Löwen im 1sten und 4ten, und den Wecken im 2ten und 3ten Felde. Das Ganze besteht aus 7½ Blättern in Folio mit gespalteten Columnen. Nach dem Schmutztitel des ersten Blattes beginnt das 2te Blatt, wie folgt:

(W)eylennd dem durchleichtigen, hochgepornen fürsten vnnd herrn herrñ Albrechten Pfalltzgraue bej Rein hertzog in Obern vnnd Nidern Bayrñ ꝛc. hochloblicher Gedechtnus Alls eines gotzförchtigen hochberüemten weysen fridlichen gerechten ainig regierennden Fürsten des gleich die zeit seines lebens Auch vil jar, daruor jm heyligen Reich nit gelebt hat, sein begenngnuß in unnser lieben frawen pfarrkirchen, zu Münnchen allda, sein Corpus in Kayser Ludwigs vñ anderer Fürsten zu Bairn begrebde ligt, loblichen volbracht ist An monntag vnnd Ertag nach Sebastiani. Anno ꝛc. Nono volgt hernach.

Nun folgen erst die beschriben gepoten vnd erfordert Kaiser Maximilian,

*) Höchst selten; fehlt in Panzer.

Wenn Sie mir nicht glauben,
Will ich Ihnen Zeugen stellen.
Hier ist Herr Heinrich von Ofterdingen,
Der hat es selbst gesehen,
Und Herr Wolfram von Eschenbach,
Der hat es auch gesehen,
Und Herr Walther von der Vogelweide,
Der hat es auch gesehen,
Und Herr Biterolf,
Der hat es auch gesehen,
Und Herr Reinmar der Alte,
Der hat es auch gesehen,
Und Herr Klingsor von Ungerland,
Der hat es auch gesehen,
Und Herr Ulrich von Lichtenstein,
Der hat es auch gesehen,
Und Herr Heinrich Frauenlob,
Der hat es auch gesehen,
Und Herr Heinrich der Schreiber,
Der hat es auch gesehen,
Und Herr Heinrich der Teichner,
Der hat es auch gesehen,
Und Herr Heinrich der Glichesaere,
Der hat es auch gesehen,
Und Herr Heinrich der Tugendhafte,
Der hat es auch gesehen,
Und Herr Heinrich der Wolfhart,
Der hat es auch gesehen,
Und Herr Heinrich der Hetzbold

Hierauf folgten die Fürsten, Gesandten ꝛc.

Vor der genedigen alten Fraw trug jeronymus von Seiboltstorf Ritter, Vitzdom eine lange brennende Kertzen mit 100 Gulden reinisch besteckt. Unter Amt hielt die Predigt ein Augustiner Münch. Nach dem Amt ging die alte Fraw in ihr Regelhauß, die jungen Frawlein mit dem Gsindt in die newe Vesst.

Beym Essen waren 4 Tisch (die Tischdiener sind überall beschrieben, als Fürschneider, Essentrager, wer vorm Essen und wein gegangen ꝛc, dann 2 Tischdiener), zu diesen vier Tischen wurden XXV lustiger besicht essen gemacht; darunter dye syben allter der welt yedes mit seiner zugehörigen Figur, auch unsers genedigen herrn hertzog Albrechts begrebde vnnd dem jüngsten gericht. Das 1) Essen war das Erst allter der welt: Nemlich Adam und Eva in ainem Garten vnnd stund zwischen jne ain grüner baum, darumb sich ain schlang gewunden hat ain apfel im Maul vnnd naiget sich damit gegen Eva, darbey mauracher vnd Pfifferling von zucker und mandel gemacht,

2) ein gesotner Schweinkopf auf ainem rost abgetrücknet,

3) gesotten fleisch mit Capaunen, hünern und gedruckendem fleisch,

4) was ein Figur des andern allters der welt, nemlich die Arch Noe mit beyliegenden Oblaten von Zucker gebachen,

5) was ein haiß essen Visch, von Lachß, förchen, äschen, und andern guten Vischen,

6) ein Zetlkraut, und waß darauf gehört,

7) 3tes Allter der Welt, die Figur wie Abraham sein Son hat opfern und enthaupten wollen, dabey ein Thurn von Zucker und Mandel gemacht,

8) eine durchsichtig hohe Sultz mit Vischen,

9) was grün und gesalzen Wildbret in ainem Pfeffer,

10) 4tes Allter der welt, nemlich wie Davit das kleine königl gegen Goliam, der in gestalt aines Risen gemacht war, stünde, vnnd sein Schlingen in der handt hatte, dabey süsse Kräpfl von zucker und Mandel gemacht,

Das Aindlesst Essen ein Gemüß

12) ein eingemachter haasen,

13) 5tes Allter der Welt: der Thurn zu Babilon mit ettlich häusern in ainem Gemüß,

14) Pastet mit eingemachten Vogeln,

15) Rechschlegl mit ainem Zyseindl,

16) 6tes Alter der Welt: die menschwerdung Christi Maria mit yrm Kindlin auch mit joseph dem eselein öchslein und krippen in ein weiß Mandlmuß gemacht.

17) Paſtet mit Pirn und andrem Gemüß,
18) von eingemachten Vogeln,
19) 7tes Alter der Welt, nemlich das jüngſt gericht, wie der Salvator vnnder ainem Regenpogen ſitzt. Zu der gerechten ſeyten die junckfraw Maria als ain getrewe Fürbitterinn vnnd zu der linken ſeyten ſant Johanns knieend eyder, dabey ain marcipaum von Zucker und Mandeln,
20) was von eingemachten Karpffen und Wallern,
21) ein pratenns von Vaßhennen, haſelhünern, rephünern, voglen und andern guten wildpret,
22) was unſers genedigen herrn hertzog Albrechts hochlöbl. gedechtnuß begrebde, nemlich der Form des Grabs mit allen vendeln oder panirn des lands und herrſchaft und geziert in unſer lieben Frawen kirchen ſteet auf dem Grab nach ſeyner pildung ain geharnaſchter man, am rünycken ligend, in der gerechten hanndt ain panir vnd in lincken ein plos ſchwert, bey den Füſſen czwen ſchildt, ainer mit Bairn, der ander Oſterland gemalt, dabey gefüllte Oblat.
23) eſſen. Das letzt zum morgenmal, was ein pachens von kachlein, ains ofenform, darauß wurden lebendig vogel gelaſſen.

Hienach volgen mehr eſſen, die zu annderen Malzeiten gegeben und eingteilt worden ſind, z. B. ein Galern, unſer lieben frawen Bild, Pellican, ain prunn, ain brauner Ygl. Sampſon, auf ainem Sant Johanns enthauptung, abendeſſen Criſti, endlich gegoſſene Mandelmödl. Fürſtenhauß, geſandte und Räte ſpeiſten zu Hof: die übrigen zu haus; ferner wurden täglich aus kuch und keller 2500 Menſchen gefüttert, und bey 1860 Pferde, das geſindt lebte in der Stadt auf Hofkoſten.

Gedruckt und volendet alls man zält von criſti unſers lieben herrn gepurd funfzehenhundert vnd jm neundten jare, Am ſambſtag nach Philippi vnd jacobi.

Im J. 1742 kamen hier in München heraus Münchner Poſt-Zeitungen. Mit allergnädigſtem Privilegio Sr. zu Hungarn und Böheimb Königl. Majeſtät ꝛc. ꝛc. Der Anfang war den 14. Tag des Monath Jluii (allezeit ſo 3 Wochen lang durch alle Stücke. Im Conterte iſt ſchon Julii. 4.) Oben in der Mitte das Hungariſche Wappen. Alle Wochen ein Bogen.

Die Blätter gehen vom 14. Jul. bis 6. Oct., in allen 13½ Bogen. Die letzte Nachricht aus München vom 5. Oct. zeigte die Begehung des Nahmensfeſtes des Großherzogs von Toskana in hieſiger u. l. Fr. Kirche an, wobey die 2 Grena-

diers-Compagnien Baireuth und Olivari paradirten, und 3mahl Salve gaben, auch alle Stücke auf den Wällen gelöset wurden. Baron v. Fernclau, Feldmarschall-Lieutenant, war hier Interimcommandant. Es verlautete, daß der feindliche Feldmarschall, Graf v. Seckendorf, hiesige Stadt belagern wollte, und im Anzuge sey. Hierauf zogen die österreichischen Truppen und ihr Zeitungsschreiber ab.

Man hat verschiedene Grundrisse und Zeichnungen der Stadt München und ihrer Gebäude. Die vorzüglichern sind:

1) Topographia Bavariae, das ist, Beschreibung und Abbildung der vornehmsten Städte in Ob- und Niederbaiern, in Druck gegeben durch Matth. Merian. 1644. Fol.
2) Descriptio historico-topographica Bavariae, oder Beschreibung der 4 baier. Rentämter. München 1721-1726. 4 Bände in Querfolio, die zweite Auflage in gewöhnlichem Folio unter dem Titel: Mich. Wenings Topographie von Ober- und Niederbaiern ꝛc. mit Kupfern.
3) Anton Wilh. Ertels Kurbayer. Atlas ꝛc. Nürnberg 1690. 8. 2 Theile, und 1705 Anhang von 80 Seiten nebst 230 Kupf. zu der neuen Auflage, welche 374 und 324 Seiten enthält.

Ein sehr unvollkommener Plan befindet sich an Westenrieders Stadtgeschichte.

Volkmers Stadtplan von 1613 ist bekannt.

Eine Holztafel mit einer uralten Zeichnung der Stadt befindet sich im Landarchive.

De Cuvilliers hat die Umgebungen der Stadt gezeichnet und Jos. Kaltner gestochen.

Von der Isarbrücke herein ist die Stadt nach dem Gemählde des Hrn. Bernard Bellov. Canaletto im J. 1761 perspectivisch in Querfolio gestochen worden.

München die weit berühmt prächtig und wohlfortificirte Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt des Herzogth. Baiern, von Matthäus Seutter (unter dem baier. Reichsvicariat vom J. 1795 auf einem Regalbogen).

Als Hülfsmittel zu verschiedenen Beschreibungen einzelner Thatsachen und Gebäude können noch benützt werden:

Entwurf und Einrichtung des bürgerl. Lazarets oder sogenannten Leprosenhauses am Gasteige zu München, von Franz Xaver v. Barth. 8. München 1773.

Skizze des neuangelegten engl. Garten oder Theodors-Park zu München. 8. München 1793.

Sammlung verschiedener Postrouten für Reisende von der Residenzstadt zu München. 12. München 1794.

Abgedrungene Aufklärung für die Bürgerschaft und das Publikum über einige ausgestreute Druckschriften in Rücksicht einer zirkulirten Danksagungsschrift. Vom Magistrat der kurf. Haupt- und Residenzstadt München. 4. 1790. 2 Bogen.

Abschilderung in Versen, die zur Isarbrücke gelegten zween ersten Grundsteine betreffend, auf den feyerlichen Actum vom 10. Febr. 1767.

Kurfürstl. Kundmachung, die Eröffnung der kurf. Hofbibliothek betreffend d. d. 10. Dez. 1789. Im Münchner Intelligenzblatt 1789. S. 179.

Etat der kurf. Hofkammer in München, wie sich dieselbe selbst noch nach der M. Aug. 1788 vorgenommenen Reduction befand. Im Götting. Mag. B. 7. St. 4.

Fabrik- und Handlungsstand in München im J. 1787, nach alphab. Ordnung. Im Münchn. Intellig. 1787. S. 371.

Pferdemärkte in München. Im Münchn. Intellig. 1795. S. 55.

Schulzustand zu München im J. 1795. Im Münchn. Intell. 1795. S. 339 und 375.

Der Zuwachs von München durch die baier. Herzoge und Churfürsten. Im Münchn. chronolog. genealog. Hauskalender auf 1796.

Geschichte von München in Rücksicht des Salzhandels. Ebendaselbst für 1795.

Nachrichten vom Münchn. Getreidhandel, der Schranne und Getreidconsumtion der Stadt München. Von Conr. Frohn: Ueber Cultur, Handel und Preise des Getreides in Baiern. München 1798.

Ueber Krankenanstalten, vorzüglich zu München. In Posselts wissensch. Magazin für Aufklärung. im 2ten Stück.

Merkwürdigkeiten an der kurfürstl. Kollegiat- und Stiftskirche U. L. Frau in München. Im Münchner Intell. 1795. S. 84, und in Zimmermanns churbayrisch. geistl. Kalender 1 B. 1754, samt Nachrichten von allen in München befindlichen Kirchen und Klöstern, und dem geistl. Personale und Vorständen, die um das J. 1754 lebten.

Nachträge und Berichtigungen.

In der ersten Abtheilung dieser Beschreibung S. 474 ist angegeben, daß in Hinsicht der Erhabenheit der Stadt München über die Meeresfläche eine nähere Bestimmung nöthig zu sein scheine, besonders, da einige Calculationen in den S. 51 u. folg. angegebenen Vermessungen offenbar nicht richtig sind; wenigstens die französ. und deutschen Maßvergleichungen in ihren Resultaten nicht vollkommen übereinstimmen. Diese Bemerkung ist einigen unsrer Leser, besonders unserm vortrefflichen Observator und Astronom Hrn. Gelas Karner zu Hohenbeißenberg und Hrn. Hof-Astronom Ulrich Schiegg zu München nicht entgangen.

Ob wir uns gleich nicht ohne Grund versprechen können, daß die neue topographische Karte von München, deren Vollendung wir mit Sehnsucht entgegen sehen, alle Zweifel beseitigen, und uns das Vollkommenste dieser Art mittheilen werde; so setzen wir doch für jene, welche schon jetzt nähere Aufschlüsse wünschen, einige Angaben hierher, welche wir der Gefälligkeit der oben genannten zwei Gelehrten verdanken.

Gelas Karner fand aus den Beobachtungen, die in 9 Jahren von 1781 bis 1789 alle Tage dreimal in München angestellt wurden, die mittlere Höhe des Schweremessers 26 Zoll, 5,29 Linien, und die des Wärmemessers 7,15 Grade nach Reaumürs Quecksilberthermometer, woraus sich nach der De Lüc'schen Formel, die ihm unter den vielen von andern Gelehrten angege-

benen Formeln die zuverläßigste zu sein scheint, nach dem Verhältniß 10,000 Mêtres = 34,263 baierischen Fuß, die Erhabenheit der Stadt München über die Meeresfläche ergab

= 299,9985 Toisen
1799,9910 franz. Fuß
2002,7372 baier. Fuß.

Zur Vergleichung setzte er nach 9jährigen meteorologischen Beobachtungen die mittlere Höhe des Schwere- und Wärmemessers in den 3 meteorolog. Standpuncten St. Ander, Tegernsee und Hohenbeißenberg, und die Erhöhung derselben über die Meeresfläche, wie folgt, bei.

St. Ander.

Mittlere Höhe des Schweremessers 25 Zoll, 9,58 Linien.
— — des Wärmemessers 7,46 Grade.
Erhöhung = 402,1444 Toisen
2412,8664 franz. Fuß
2684,6453 baier. Fuß.

Tegernsee.

Mittlere Höhe des Schweremessers 25 Zoll, 8,91 Linien.
— — des Wärmemessers 5,84 Grade.
Erhöhung = 411,1112 Toisen
2466,6672 franz. Fuß
2744,5061 baier. Fuß.

Hohenbeißenberg.

Mittlere Höhe des Schweremessers 24 Zoll, 11,53 Linien.
— — des Wärmemessers 4,93 Grade.
Erhöhung = 537,9440 Toisen
3227,6640 franz. Fuß
3591,2196 baier. Fuß.

Ueber diese Angaben so wohl, als über andere Ortsbestimmungen aus der neuesten Vermessung hat uns Hr. Ulr. Schiegg folgende Abweichungen mitgetheilt, welche wir indeß dem Urtheile unserer Leser überlassen müssen, bis nähere Beobachtungen erfolgt sein werden.

„Schuckburg und Flenrieu Delleri's geben aus vieljährigen Beobachtungen den mittlern Barometerstand an der Meeresfläche an = 28‴,2″,83, oder 338‴,83 Lin. bei einer Temperatur des Queckſilbers = 10or. Wird nun angenommen, daß die auf dem Berge Ander beobachtete mittlere Temperatur der Luft zugleich die Temperatur des Barometers sei; so wäre der allda auf 10or reducirte mittlere Barometerstand = 25″,9‴,77.

„Hieraus berechne ich die Erhöhung des Berges Ander über die Meeresfläche = 389,425 Toisen, oder 2600,58 baierische Fuß. Bei einem gleichen Verfahren finde ich den mittleren Barometerstand in Tegernsee nach der Reduction auf 10or = 25″,9‴,222. Folglich wäre Tegernsee über die Meeresfläche erhaben = 397,115 Toiſ. oder = 2651,934 baier. Fuß. Eben so reducire ich die Barometerhöhe auf dem Beißenberg auf 24″,11‴,91. Dann iſt die Erhöhung des hohen Beißenberges über die Meeresfläche = 529,91 Toiſ. oder = 3538,739 baier. Fuß.

„Der Abstand des nördl. Frauenthurmes von dem Thurme in Aufkirchen wird von Beigel, so viel ich mich erinnere, angegeben = 28496,633 Mètres oder = 97638,239 baierische Fuß. In dieser Linie liegt die von Mr. Bonne gemessene Basis, die nach der Reduction auf die Meeresfläche betragen soll 21653,5 Mètres. Vermuthlich wird diese Angabe einen Zuwachs von 0,6 M. erhalten. Ohne diese Vermehrung würde demnach die wirklich gemessene Basis sein = 74191,511 baier. Fuß.“

* * *

In dem zweijährigen Zeitraume, vom Anbeginne bis zur Vollendung dieser Beschreibung, hat unsre Stadt am äußeren Um-

fange beträchtlich gewonnen. Eine Menge neue Gebäude sind vor allen Thoren der Stadt aufgeführt; beinahe alle abgewürdigte Befestigungen und angeebneten Wälle sind in zierliche Gärten umgewandelt; mit neuen Alleen von Fruchtbäumen an freundlichen Balustraden verziert, und zu bequemen und artigen Promenaden angerichtet worden. Der geräumige Platz, auf dem einst das Gebäude der Franzmönche den Einsturz drohte, ist geebnet, und erwartet eine schönere Bestimmung. Der Wall, worauf noch vor 2 Jahren die Kapuziner wirthschafteten, ist gebrochen, und abgeräumt. Bereits erhebt sich über dessen Schutte ein artiges Privatgebäude, an das sich rechts und links bald mehrere reihen werden. Der Stadtgraben an dem neuen Damme ist in eine gerade Richtung eingedämmt, und aus der schönen Prannersgasse führt eine breite, von dem Stadtbaudirector und Stadtrathe Schedel aus Quaderstücken eben so geschmackvoll als dauerhaft aufgeführte Brücke über einen neuangelegten Damm, der von dem Schutte der abgeworfenen Wälle gebahnt ist, in die äußeren Umgebungen der Stadt. An der inneren, hohen Stadtmauer steigen auf beiden Seiten des neuen Dammthores Gebäude empor, deren Rücken an die bestehende, feste Wand der alten Stadtmauer sich anlehnt. Hier ist ein unausgesetztes Drängen, Treiben, Bauen und Schaffen, um den Plan einer schönen Strasse zu begründen. Alle neuentstehende Häuser an der Stadtmauer, die bereits an vielen Stellen mit Fenstern durchbrochen ist, müssen auf Arkaden erbauet werden, unter denen artige Bogengänge sich öffnen. Schon ist das Haus eines Privaten nach dieser gefälligen Anordnung aufgeführt. So wird einst die ehemahlige Strasse der finsteren Stadtzwinger in ihrer neuen Gestalt erscheinen. Die alten Stadtthürme, so wie der Herzogmarthurm, aus dem man auf den Kapuziner-Graben wallte, sind auf dieser Seite überall abgetragen, und liefern Steine zu den neuen Bauten.

Der englische Garten hat manche Verschönerungen erhalten. Minister von Salabert führt nicht weit von dessen Eingange ein Prachtgebäude auf, dessen Vollendung man mit Sehnsucht entgegensieht. Die Promenade dieses Gartens hat dadurch an Aus-

breitung gewonnen, daß eine neue, lange Brücke über die Isar aus der Gegend des Chineser Thurmes in das gegenüber auf der Anhöhe stehende Dorf Bogenhausen führt. Ueberall öffnet sich eine Aussicht zu neuen Anlagen, welche diesen Ort gar bald mit dem englischen Garten in sehr gefällige Verbindung setzen werden.

Die Aufhebung der Klöster ist ganz vollendet. Die Kirche der Augustiner ist in eine sehr geräumige Manthhalle umgeschaffen; das Kloster ist zur Aufnahme des Hofgerichtes und des Kirchen-Administrationsrathes eingerichtet; und das General-Schulen- und Studiendirectorium hat es bereits bezogen, wo sich auch die neue protestant. Schule befindet. Dem sogenannten Augustiner-Stocke steht eine theilweise Versteigerung bevor.

Die Schulen des Gymnasiums und Lyceums haben das Kloster und die Kirche der Carmeliter, und das Vetsatzamt das Gebäude der Carmeliterinnen bezogen.

Das Angerkloster hat eine weibliche Elementarschule aufgenommen, und das Armeninstitut das übrige des Gebäudes zu einer vortrefflichen Arbeitsanstalt nebst einer Armenschule benützt. Alle ehemahlige Klosterhäuser sind veräußert. Noch steht das Gebäude der Servitinnen mit seinen Einwohnerinnen, und die Nonnen de notre dame zu Nimphenburg sehen ihrer ferneren Bestimmung entgegen. Die überflüßigen Kapellen und Kirchen sind Theils niedergerissen, Theils gesperrt, oder erwarten eine gemeinnützigere Anwendung; so die alte Salvatorskirche auf dem Frauenfreithofe, die Seminariumskirche, welche sanunt dem Seminarium, das an die Stelle des Carmeliterbräuhauses kommt, an einen Privaten übergehen wird, die Wieskapelle auf dem St. Petersfreithofe, wovon einige Kanzleien des bürgerl. Magistrats Besitz genommen haben.

Für die hiesigen und übrigen Elementar-Real- und sogenannten Gelehrten-Mittelschulen ist ein neuer Studienplan erschienen, der seine Sanction von der wirklichen Ausübung erwartet.

Das oben unter den hiesigen Erziehungs-Anstalten erwähnte Wankerlsche Erziehungsinstitut setzt mit gnädigster Bewilligung B. Wiederspick als Vorsteher derselben fort.

Westheimer und Comp. haben ihre Wechselgeschäfte eingestellt, d. i. zu zahlen aufgehört. Die Gläubiger sind vorgeladen.

Während wir dieses schrieben, ströhmten Fremde und Einwohner der Stadt in das an der Dachauer Strasse, jenseits des Schleißheimer Canals errichtete Lager, worin baierische, fränkische und schwäbische Heere, über 15,000 M. an der Zahl, unter den Befehlen unsers Kurfürsten versammelt waren, und durch große und kleine, theilweise und Armee-Manövres die Bewunderung aller Zuschauer an sich zogen. Der Auszug in dieses trefflich abgesteckte Uebungslager geschah am 15ten September, und am 29. des nähml. Monaths der Abzug.

Bei Gelegenheit dieser Lagerübungen haben Se. kurfürstl. Durchleucht 4 neue Generallieutenants in den Personen der HH. Generalmajors, Grafen Dinodan v. Nogarola, Alois Grafen v. Taufkirch, Karl Freih. v. Vrede, und Joh. Nep. v. Triva, und 10 Generalmajors ernannt.

Berichtigungen.

In der ersten Abtheilung dieser Beschreibung ist die Benennung Gohren im Thale unrichtig abgeleitet. Hr. Landesgerichtsprokurator Sterr zu Pfarrkirchen hat uns hierüber belehrt, worüber wir ihm öffentlich danken. Gehren bedeutet nach Adelung einen Zwickel, eine Falte. Daher kommt also auch die Benennung des etwas seitwärts liegenden Theils der sogenannten Einschütt in München. In einigen Gegenden Baierns sagt man: Dieser Acker hat 20 Pifang und einen Gehren, d. i. ein mit dem Acker zwar zusammenhangendes, aber gleichsam einen Zwickel bildendes Stück.

Bei Anführung der hier wohnenden Schriftsteller haben wir den durch mehrere nützliche Schriften berühmten Hrn. L. D. Director Kling (Sieh Baaders Gelehrten-Lexicon unter dem Buchst. K.); ferner folgende Gelehrte zu erwähnen vergessen:

Alberti, Franz, Prof. der italiän. Sprache.
Arnhard, Franz Karl, Fabrikant.
Wilhelm v. Bube, kurf. Rath.
Franz Xav. v. Carl, Patrizier.
Vincenz Celva, Beneficiat.
J. G. Feßmaier, L. D. Rath.
Aegyd. Fischer, Pfarrer in der Au.
D. Nicol. Grill, Stadtphysikus.
Franz Grundmayr, Beneficiat.
Freih. Cas. v. Häffelin, kurpfalzbaier. Gesandter zu Rom.
Alois Hagemaier, D. und Medicinalrath.
Matth. Kloz, Hof- und Theater-Mahler.
Benno Michl, kurf. Oberschulcommissär zu München.

(Einige andere Auslassungen werden wir in der Folge berichtigen.)

* * *

Die kurfürstl. Titulaturen sind folgende:

I. Ausführliche Titulatur, welche nur von der höchsten Stelle geführt wird.

Maximilian Joseph,

in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, in Franken, zu Kleve und Berg Herzog, Fürst zu Bamberg, Würzburg, Augsburg, Freysing und Passau, Fürst und Herr zu Kempten, Landgraf zu Leuchtenberg, gefürsteter Graf zu Mindelheim, Graf in der Mark, zu Ravensburg, Ottobeuern und Helfenstein, Herr zu Ulm, Rothenburg, Nördlingen, Schweinfurt, Wettenhausen, Roggenburg, Ursberg, Elchingen, Söflingen, Irsee, Memmingen, Ravensburg, Wangen, Kaufbeuern, Buchhorn, Leutkirch und Bopfingen ꝛc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Legende des geheimen Kanzlei-Siegels:

Maximilian Joseph,

In Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, in Franken, zu Kleve und Berg Herzog, Fürst zu Bamberg, Würzburg, Augsburg, Freysing, Passau und Kempten, Landgraf zu Leuchtenberg, gefürsteter Graf zu Mindelheim, Graf in der Mark, zu Ravensburg, Ott-

beuern und Helfenstein, Herr zu Rothenburg ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

II. Mittlere Titulatur, welche von den Landes-Kollegien gebraucht wird, wenn sie Ausschreibungen in Stylo majori, oder sonstige Fertigungen mit vorausgesetzter kurfürstl. Titulatur erlassen.

Maximilian Joseph,

in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, in Franken, und zu Berg Herzog, Fürst zu Bamberg, Würzburg, Augsburg, Freysing, Passau und Kempten, Landgraf zu Leuchtenberg, gefürsteter Graf zu Mindelheim ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Legende zu den Siegeln der kurfürstl. Kollegien: z. B.

Kurfürstl. Landesdirection in Baiern.

III. Abgekürzte Titulatur:

Maximilian Joseph,

in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg Herzog ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Beschreibung des kurf. größern Wappens und geheimen Siegels.

Dieses enthält nebst dem Mittelschilde 16 Hauptfelder oder Quartiere.

Der Mittelschild hat 4 Abtheilungen oder Quartiere, und einen Herzschild. Auf zwei Quartieren überecks, nähmlich oben rechts und unten links, sieht man die blauen und weißen links herabgeschobenen länglichten Rauten oder Wecken (deren 21 sein sollten wegen Ober- und Niederbaiern), auf den andern zweien, nähmlich oben links und unten rechts, ist ein nach der rechten Seite aufgestellter streitfertiger goldener Löwe mit einer rothen Krone, dann mit aufwärts geschlungenem und gespaltenem Schweife im schwarzen Felde. Wegen dem Herzogthume der obern Pfalz ꝛc. In der Mitte ist ein Herzschildchen, worin der goldene Reichsapfel mit einem goldenen Kreutze im rothen Felde sich befindet. Wegen dem Erztruchsessenamte.

In der obern Reihe sind sechs Schilde: nähmlich:

1) Rechts über dem rechten Quartier des Mittelschildes sind 3 silberne Spitzen im rothen Felde. Wegen dem Herzogthume Franken.

2) Ueber dem linken Quartier des Mittelschildes 8 goldene Lilienstäbe um ein silbernes Herzschildchen (worin ein Smaragd sich befindet) im Kreise gesetzt auf rothem Felde. Wegen dem Herzogthume Kleve.

3) In der Mitte von beiden ist ein rother zur rechten Seite auffspringender Löwe mit einer blauen Krone im silbernen Felde. Wegen dem Herzogthume Bergen.

4) Links gegenüber ein ebenfalls zur Rechten springender schwarzer Löwe, über welchem ein silberner Schrägbalken ist, im goldenen Felde. Wegen dem Fürstenthume Bamberg.

5) An der Ecke rechts sieht man ein schrägrecht gelegtes, von Roth und Silber geviertheiltes und zwei Mahle gekerbtes Fähnchen an einer goldenen Lanze. Wegen dem Fürstenth. Würzburg.

6) Gegenüber links ein von Roth und Silber die Länge herabgetheiltes Feld. Wegen dem Fürstenthume Augsburg.

7) In der mittleren Reihe nebst dem Stammschilde sind 4 Hauptquartiere, nähmlich rechts das Brustbild eines roth gekleideten mit Gold gekrönten Mohren im silbernen Felde. Wegen dem Fürstenthume Freysing.

7) Links ein zur Rechten springender rother Wolf im silbernen Felde. Wegen dem Fürstenthume Passau.

9) Rechts an der äußern Seite ein roth und blau quer getheiltes Feld. Wegen dem Fürstenthume Kempten.

10) Links gegenüber drei in die Quere getheilte Felder, wovon das mittlere blau, das obere und untere aber silbern und nach Art der Wartschilde damascirt ist. Wegen der Landgrafschaft Leuchtenberg.

In der dritten oder unteren Reihe sind wieder 6 Hauptquartiere, nähmlich:

11) Unter dem Mittelschilde rechts ist ein auf drei grünen Hügeln stehender rother Löwe im silbernen Felde. Wegen der gefürsteten Grafschaft Mindelheim.

Digitized by Google

12) Links daneben sieht man eine aus drei Reihen von Roth und Silber gewürfelte Binde oder Schachbalken im goldenen Felde. Wegen der Grafschaft Mark.

13) Gegenüber rechts drei rothe Sparren im silbernen Felde. Wegen der Grafschaft Ravensberg.

14) Links ein halber weißer, den Kopf nach der linken Seite haltender Adler im rothen Felde. Wegen der Grafschaft Ottobeuern.

15) Rechts an der Ecke ein zur rechten Seite gekehrter — auf einem goldenen Streifen stehender, silberner Elephant im rothen Felde. Wegen der Grafschaft Helfenstein.

16) Links gegenüber eine rothe Burg mit zwei Thürmen im silbernen Felde. Wegen der Herrschaft Rothenburg.

Nur dieses große Wappen allein, oder das geheime Dekreten- und Diplomen-Insiegel ist, nebst dem, daß es von zwei Löwen gehalten wird, durch den ausgebreiteten und an beiden Ecken zusammengebundenen Hermelin-Mantel umgeben.

Oben ist der Kurfürstenhut mit dem goldenen Reichsapfel; unten hangen die drei Hausorden des heil. Huberts, des heil. Georgs, und des pfälzischen Löwen.

Im Kreise herum befindet sich die Legende:

D. G. Max. Jos. U. Bav. Pal. Sup. Franc. Cliv. et Mont. D. Pr. Bam. Herb. Aug. Fris. Pat. et Camp. Landg. Leuch. Pr. C. Mind. C. Marc. Rav. Ottob. et Helf. D. Roth. etc. S. R. I. Archic. Pal. Archidap. et Elector.

* * *

Die officielle Bekanntmachung der kurf. Titulaturen sowohl, als des Landesherrlichen Siegels hätte zwar in den voranstehenden Abtheilungen eingerückt werden sollen; allein sie kam nicht früher aus der geheimen Staatskanzlei, als, nachdem bereits diese zweite Abtheilung, die Statistik von München, aus der Presse gekommen war. Eine ähnliche Beschaffenheit hat beinahe alle hier aufgenommenen Nachträge veranlaßt.

Digitized by Google